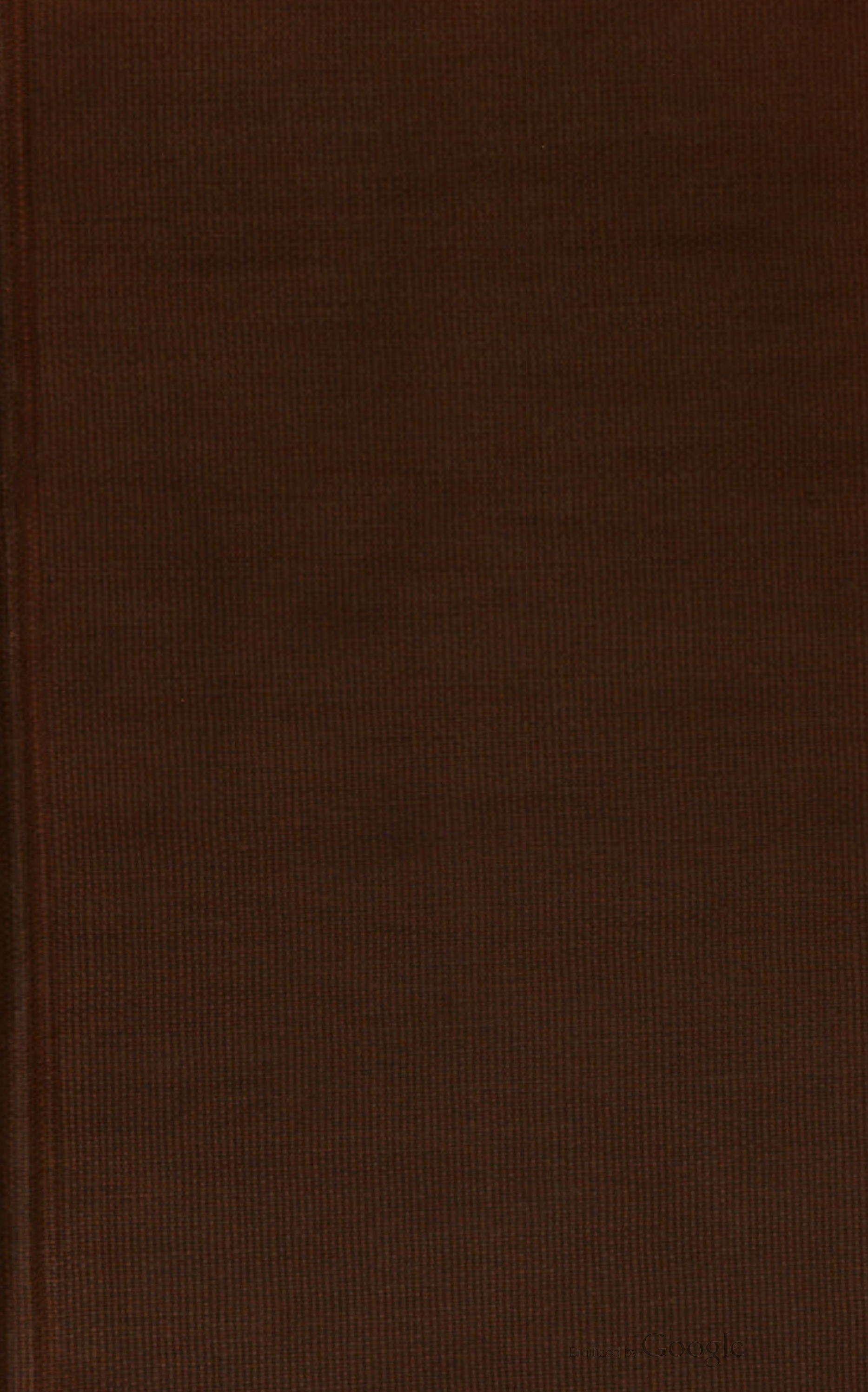




53 (1)

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

des

Kantons Bern.

Abgeschlossen auf 31. Dezember 1900.

BERN
BUCHDRUCKEREI A. BENTELI
1901

Übersicht.

Band

I. Organisation.
II. Inneres.
III. Sanitätswesen.
IV. Justiz; *1. Abteilung:* Justizgesetzgebung bis und mit 1857;
2. Abteilung: Justizgesetzgebung von 1858 bis und mit 1900;
3. Abteilung: Civilgesetzbuch; Civilprozess;
4. Abteilung: Strafrecht samt Einführungsgesetz; Strafprozess.
V. Polizeiwesen.
VI. Militärverwaltung.

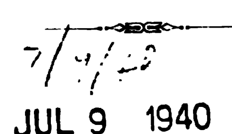
Band

VII. Finanz- und Domänenverwaltung.
VIII. Unterrichtswesen (Erziehung).
IX. *1. Abteilung:* Bauwesen;
2. Abteilung: Vermessungswesen.
X. Eisenbahnwesen.
XI. Forstwesen.
XII. Jagd und Fischerei.
XIII. Bergbau.
XIV. Landwirtschaftswesen.
XV. Armenwesen.
XVI. Gemeindewesen.
XVII. Kirchenwesen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

B. = Beschluss.
B. G. = Bundesgesetz.
B. R. = Bundesrat.
B. V. = Bundesverfassung.
D. = Dekret.
C. / C. G. = Civilgesetzbuch.
C. P. = Civilprozess.
G. = Gesetz.
G. R. = Grosser Rat.
K. V. = Kantonsverfassung.
O. R. = Obligationenrecht.
R. = Reglement.
R. R. = Regierungsrat.
Str. G. = Strafgesetzbuch.
Str. Pr. / Str. V. = Strafverfahren.
V. = Verordnung.
V. D. = Vollziehungsdekret.
V. V. = Vollziehungsverordnung.

Ad notam. Wo vor dem 1. Januar 1852 Geldsummen oder Geldbeträge angegeben sind, ist die Umwandlung nach dem im G. vom 12. Juni 1851 vorgesehenen Tarif (vergl. Finanzen) vorzunehmen.



IV. BAND, 1. ABTEILUNG.

Justizgesetzgebung

bis und mit 1857.



Sachregister.

A

H

I



L

M

N

T





Ordnung und Reglement

betreffend

die sogenannten Geschlechts-Kisten.[1]

21. November 1740.

Demnach underem 22. Febr. und 3. Marty beydes letzthin der wohlgemeinte Anzug gethan worden, dass in Ansehen denen sogenannten allhiesigen Kisten, da Eint- und Andere allhiesiger Geschlechteren, aus Liebe gegen den Ihrigen Verleitet, under Sich Gelter zusammen legen, und under dem Namen Kistenguths verwalten lassen; alles in dem guten absehen, Eint und Anderen Persohnen aus Ihrem Geschlecht in ohnglücklich und nothdürfftigem Fahl, aus diesen beygeschossenen Kistengelteren Christmiltreiche handtreichung und beysteur zum Trost und Understützung der Ihrigen mit Theilen zu können auss gnugsamen Gründen gewüsse Zihl und Mass angeordnet werden möchten etc. Und nun in Folg dessen von Mnghh. Räth und XVI. diesers alles in Wohlbedachte deliberation gezogen, dero darüber abgefasstes Gutachten dann Mngh. und Oberen, Räth und Burgern vorgetragen worden, habend hochgemelt Megh. und Oberen Räth und Burger zwar nach gnugsamer beherzigung all dieser Sachen dergleichen Vorsorg, und Verordnung in den Geschlechteren gantz lob- und ruhmblicher, jedennoch aber zu fürterer beybehaltung Burgerlicher Gleichheit, diesere sogenannte Kisten und deren Mittlen, und Vermögens halber, nach Volgendes Einsehen und Decret dem gemeinen Wesen zu bestem hiemit zu statuieren gutfunden.

1 Vergl. G. vom 6. Mai 1837 über Familienkisten und Familienstiftungen, wodurch diese Ordnung in einzelnen Punkten modifiziert ist.

21. November 1740.

1. Und vor allem auss, es sollen die albereits in hiesiger Haubtstatt sich befindende Geschlechtskisten in Statu quo, und wie dieselben sich dermahlen befinden, Verbleiben; hinkönfftig aber und im gegen Theil auch jedem Geschlecht in hier zugleich Vergönstiget seyn, ein dergleichen Geschlechtskisten nach belieben, oder auch nach und nach Sich anschaffen zu mögen.
2. Damit aber jehdoch diesere Geschlechts-Kisten dem Publico nicht nachtheilig, und denselben einiche Schranken gesetzet, dass Sie nicht allzuhoch an Vermögen steigen; So wollen Megh. und Oberen hiemit geordnet haben, dass jede Geschlechtskisten mehrers nicht innhaben und besitzen möge, dann bis auf den Werth oder die Summ, der Zweymahl Hundert Tausend Bern Pfunden, es seye dass das Vermögen an Kapital oder pahrem Gelt, in oder aussert Mrgh. Landen sich befinde; Als bis auf welche Concurrenz und mehreres nicht Eine Kisten an samtlichem Vermögen zu besitzen befüegt seyn soll.
3. Gleichwie nun Megh. und Oberen dieseren Kisten als einer Todtnen Hand hinkönfftig Allen Ankauff, Acquisition durch Erbschafften oder sonsten, und auch die besitzung liegender Gütheren, Herrschafften, Herrschafftgerechtigkeiten und Rechtenen, Lehen, Zehnden, Bodenzinssen, ouch Anderer ohnbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten andurch gänzlichen in Mrgh. Landen undersagt, und hiermit Verbotten haben wollen; Also bleibt herentgegen denen Kisten hiemit Verwilliget, Ihr habendes Vermögen, und Mittel, in Mrgh. Landen an Gültbrieffen, Obligationen, und andern im Land zinstragenden Effecten nach belieben zu verwenden und anzulegen.
4. Endlichen und weilen zu besorgen, wo eine allhiesige Kisten auf obernanntes Vermögen der zweymal hundert Tausend Bern Pfunden angewachsen und gestiegen,

in gleichem Geschlecht, annoch Branches entstehen könnten, die Sich Ihre besondern Kisten anzuschaffen, und Vermitlest dessen Mrgh. und Oberen diessöhrtiges Einsehen und Reglement ausszuweichen, und darwider zu handlen bemühen Thäten etc. Als ist Mrgh. aussdruckenliche Will, Meinung und Verstand dahin gerichtet, dass Einem allhiesigen Geschlecht, so gleichen Nahmen und Wappen führet, dasselbe habe nun Ein- zwey- drey- oder mehrere besondere Kisten, under sich selbsten in allem und überall alles dieser besondern Kisten Vermögen, Inn- und aussert Landts zusammen gerechnet, mehreres nicht, dann obernannte zweymahl hundert Tausend Bern Pfund, an Kisten Vermögen zu besitzen, Vergünstiget und erlaubt seyn solle. 21. November 1740.

Wie aber

5. Schliesslichen alles darvon abhanget, dass dies errichtete Reglement getreüwlichen bevolget werde etc. Als ist zu mehrerer dessen Execution, hiemit von Mngh. und Oberen annoch angeordnet, dass derjenigen Persohn, so vor Mngh. den geheimbden Rähten, oder auch Einem Ehrenglied aus dem Geheimbden Raht, anzeigen wurde, dass eine Kisten, das Vermögen der zweymal hundert Tausend Pfunden übersteigen, oder sonsten zuwider dieser Ordnung liegende Güeter oder Immobilia in Ihr Gnaden Landen besitzen Thäte, der halbe Theil von der Sum, so die zweymahl hundert Tausend Pfund überschiesset, oder dess liegenden Guts und Rei immobilis, eigenthumlichen heimbdienen, der andere halbige Theil darvon aber, zu handen dess allhiesigen Kranken-Spittahls, die Insull genannt, gewidmet und verfallen seyn solle.

Mit der ferneren angehänkten Erleuterung in Ansehen der liegenden Güteren und unbeweglichen Sachen und Gerechtigkeiten, Es seye, dass selbe von Erbschaften hero,

21. November 1740. oder sonst etwann durch Geltstagen, Gültbrieffen oder anderer gestalten, denen Kisten zufliessen möchten, dass die Kisten pflichtig und schuldig sein sollind:

Vier Jahr nach deren rechtlichem besitz, durch offene Steigerungen um den Preis, was das höchste Bott sein wird, dieser Güter oder Gerechtigkeiten sich abzuthun und selbige Anderen Eigenthumlichen zu überlassen.

Wann aber allbereit, solche Geschlechts Kisten seyn sollten, deren Vermögen offt angezogene Summ der zweymal hundert Tausend Pfunden würklichen übersteigen, oder auch ligende Güter, oder andere unbewegliche Sachen und Gerechtigkeiten dermahlen in Besitzung hätten; hat es derenthalben den heiteren Verstand, und Meinung, dass von nun an selbige pflichtig und schuldig seyn sollind, bei Mngh. den geheimbden Räthen solches anzuzeigen, damit zu dieser Geschlechteren Kisten selbst Eigenen sicherheit, und auch dieser Ihrer Güeteren und unbeweglichen Sachen fürteren rühwigen besitzung halber, solches erforderlicher maassen nachrichtlichen Verzeichnet werden könne.

Welch gegenwertiges Einsehen, Ordnung und Kisten Reglement zu künfftiger beVollgung ins Polizey Buch nachrichtlichen einschreiben zu lassen gut funden worden. Actum Coram 200 den 8. 13. 22. Aprilis, 18. Novembris und nach dessen belesung also approbiert den 21. Novembris 1740.

Canzley Bern.

Instruktion
für
die Untergerichte.[1]

24. Dezember 1803.

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte des Kantons Bern tun kund hiermit: Dass, nach angehörtem Vortrage unsers Kleinen Rats, Wir über die nähere Bestimmung der Obliegenheiten und Befugnisse, welche den durch unsere Verordnung vom 15., 17. und 20. Juni 1803 niedergesetzten Untergerichten erteilt worden sind, sowohl als über die Art und Weise, wie sie solche in Ausübung zu bringen haben, endlich dann über die zu Befestigung des allgemeinen Kredits bei gewissen Verhandlungen und Verhältnissen von daher zu beobachtenden Förmlichkeiten, bestimmt und festgesetzt haben, was hienach folget. Demnach dann Wir

verordnen:

1. Nach Anleitung der §§ 70 und 75 des Gesetzes vom 20. Juni 1803 und in näherer Bestimmung derselben,

[1] An die Stelle der Untergerichte sind die Einwohnergemeinderäte getreten, und es ist das Gesetz in seinen organisatorischen Bestimmungen aufgehoben durch das G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte. Vergl. ferner: Gemeinde-Gesetz vom 6. Dezember 1852 (Gemeindewesen), Kreisschreiben vom 4. Januar 1847 betreffend die Formulare über Zufertigungszeugnisse; Emolumententarif vom 24. Juni 1813, I. Teil, zwölfter Titel, Untergerichte, und Civilgesetzbuch, I., II. und III. Teil; Verbot der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen, vom 1. September 1827; Kreisschreiben vom 16. September 1828 über das Hypothekarwesen; D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber §§ 4 und 5. — Die im Gesetz vorkommenden Verweisungen auf das Civilrecht beziehen sich auf die damals in Kraft befindliche Gerichtssatzung, welche durch das gegenwärtig geltende Civilgesetzbuch ersetzt wurde. Auf dieses letztere beziehen sich die in Klammern beigesetzten kleingedruckten Citate, welche so schon in der früheren Gesetzessammlung aufgenommen waren.

24. Dezember 1803. soll den Untergerichten die Fertigung aller Handänderungen um Liegenschaften, die in ihrem Bezirk liegen, sowie auch aller Verhandlungen, durch welche ein Unterpfandsrecht auf ein in ihrem Bezirk liegendes Grundstück aufgerichtet wird, ferner die Freiungen, und endlich die Homologation der Testamente und anderer letzten Willensverordnungen obliegen.

2. Neben diesen Verrichtungen soll ihnen auch die Befugnis und Obliegenheit übertragen sein, andere rechtliche Verhandlungen, sie mögen in einseitigen Erklärungen oder in Vorträgen bestehen, auf das Begehren der betreffenden Personen zu beurkunden.

3. Ausser diesen ihnen angewiesenen Verrichtungen, sollen sich dieselben jeder Ausübung einiger Gerichtsbarkeit enthalten.

4. Die in den §§ 1 und 2 ihnen übertragenen Rechte und Obliegenheiten werden die Gerichte auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Weise ausüben.

5.[1]

6. Wenn bei einer solchen Verhandlung die Grundstücke, auf welche sie sich bezieht, in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, so soll die Fertigung derselben für die betreffenden Grundstücke vor jedem Gericht anbegehrt und erteilt werden.

7. Wenn der Fertigung eines solchen Kontrakts keine Hindernisse im Wege stehen, so soll den Parteien über die beschehene Angabe und erstatteten Gelübde, von dem Gerichte eine Urkunde zugefertiget, und dasselbe dem auf übliche Weise errichteten Instrumente einverleibt, auch dieses letztere in das für den Gerichtsbezirk bestimmte Kontrakten-Protokoll in der Amtsschreiberei einzuschreiben erkennt werden.

8. Gleicher Gestalt, wie die freiwilligen Käufe um Liegenschaften, sollen auch die Gant- und Geltstags-

1 Ausdrücklich aufgehoben durch das eingangs angeführte G. vom 24. Dezember 1846.

Steigerungs-Käufe vor dem Gericht des Orts, wo die Liegenschaften gelegen sind, gefertiget werden. Diese Fertigung soll aber lediglich auf die amtliche Mitteilung des Steigerungsbriefs hin, die der Gant- und Geltstags-Sekretär uneingestellt zu besorgen hat, geschehen; unterlassenden Falls bei Strafe der Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Schaden und Nachteil für die saumseligen Beamten, sowie auch höherer Ahndung, wenn Gefährde dabei unterlaufen wäre. 24. Dezember 1803.

9. Bei Gantkäufen um Liegenschaften, welche von den Gläubigern selbst bestanden werden, soll die durch die Satzung 25, Seite 256 vorgeschriebene Zubekenntnis vor dem Untergerichte gesucht und erteilt, und sofort auch die Handlung vor demselben gefertiget werden. (Sachenrecht, I. Tl., Satzung 436.)[1]

10.[2]

11.[3]

12. Gleicher Gestalt sollen auch diejenigen, die durch Urteil und Recht, oder durch einen absolut schiedsrichterlichen Spruch zu dem Eigentum einer Liegenschaft gelangt, oder zur Rücknahme einer abgetretenen Liegenschaft verfällt worden sind, gehalten sein, mittelst Vorlegung der daherigen Belege die Anzeige ihres erworbenen Besitzes vor dem Gerichte des Orts zu tun, und soll ihnen darüber eine Urkunde zugefertiget werden.

13. Ferner sollen auch diejenigen, welche erbsweise, es sei durch Testament oder mittelst der gesetzlichen Erbfolge, zu dem Eigentum einer Liegenschaft gelangen, nebst Vorweisung der Belege ihres Erbrechts, die Übernahme derselben vor dem Gerichte des Orts erklären, und sich eine Urkunde darüber zufertigen lassen.

---

1 Vergl. § 69 E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetze.

2 Obsolet infolge bundesrechtlicher Ordnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

3 Obsolet aus gleichem Grunde wie Art. 10.

24. Dezember 1803.

14. Endlich soll auch derjenige, der durch Heirat zu dem Besitze einer Liegenschaft gelangt, mittelst Einlage der erforderlichen Belege, die Anzeige davon vor dem Gerichte des Orts tun, und sich darüber eine Urkunde zufertigen lassen (a. a. Orte, Satz. 437).

15. In allen den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen, wo die Fertigung von Handänderungen und Liegenschaften vor dem Gerichte Platz hat, sollen die Liegenschaften, wo es nicht in dem zu fertigenden Kontrakte allbereits geschehen ist, in der Fertigungs-Urkunde selbst, mit ihren Anstössen und den darauf haftenden ablösigen und unablösigen Beschwerden und Schulden beschrieben werden.

16. Die Mitglieder des Gerichts und der Gerichtschreiber stehen in betreff dieser Beschreibung in der nämlichen Verantwortlichkeit, welche die Satz. 12, S. 90, ihnen in betreff der Fällung von Geldaufbruch-Scheinen auflegt.

17. Wenn den Mitgliedern des Gerichts oder dem Gerichtschreiber Umstände bekannt wären, welche eine gesetzliche Ungültigkeit der zu fertigenden Handänderung bewirkten, oder welche die Wahrhaftigkeit der Erklärungen der Personen, die die Fertigung anbegehren, in Zweifel setzten, so sollen dieselben verbunden sein, solche anzuzeigen, da dann das Gericht diese Anzeige untersuchen, und im Fall dieselbe sich erwahren würde, die Fertigung der Handlung verweigern soll, unterlassenden Falls bei Strafe der Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Schaden, sowie auch höherer Ahndung, im Fall Gefährde dabei unterlaufen sollte.

18. Die in der vierten Satzung Seite 48 dem Amtsschreiber auferlegte Pflicht der behörigen Einschreibung der Käufe, Täusche und anderer Instrumente, die vor dem Gerichte gefertigt werden, soll demselben in seiner Eigenschaft als Schreiber des Gerichts oder dem dazu bestellten Gerichtschreiber noch ferner obliegen. (Satz. 442.)

19. Von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, soll keiner Partei, es sei zu Fertigung eines Kaufs, Tauschs oder Schenkung, oder zu Erhaltung eines Geldaufbruch-Scheins oder sonstigen unterpfändlichen Verhaftmachung einer Liegenschaft, der Zutritt vor dem Gerichte gestattet werden, es könne dann dieselbe den eigentümlichen Besitz der Liegenschaft, um die es zu tun ist, durch die Fertigungsurkunde selbst, oder einen Auszug aus dem Protokoll bescheinigen. 24. Dezember 1803.

20. Alle diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in dem eigentümlichen Besitz einer Liegenschaft sich befinden, und zu ihrem künftigen Behelfe eine Fertigungsurkunde zu erlangen wünschen, oder zu ihrer gegenwärtigen Rechtsnotdurft einer solchen bedürfen, haben sich vor dem betreffenden Untergerichte zu stellen, und daselbst ihren rechtmässigen Besitz zu erklären, und die Titel, kraft deren sie dazu gelangt sind, demselben vorzulegen; da ihnen dann von dem Gerichte dieser Verhandlung halb eine Fertigungsurkunde zuerkannt, und dieselbe ihrem Titel einverleibt werden soll.

21. Wenn eine Liegenschaft durch Vererbung an jemand gelanget ist, oder derselbe aus andern Gründen seines eigentümlichen Besitzes halb kein schriftliches Instrument aufzuweisen hat, so soll er dem Gerichte sein Eigentumsrecht auf eine glaubwürdige und befriedigende Weise bescheinigen.

22. Alle in dem Art. 2 den Gerichten aufgetragenen Fertigungen sollen in der gleichen Form und unter der gleichen Verantwortlichkeit von den Gerichten unternommen werden, welche in betreff der Fertigung von Handänderungen um Liegenschaften in gegenwärtiger Verordnung festgesetzt sind.

23. Die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Fertigungen sollen allfälligen Drittmanns-Rechten unnachteilig, und dieselben also jederzeit ohne weiters vorbehalten sein.

24. Dezember 1803.

24. In betreff der Errichtung von Gült- und Schuldbriefen, und anderer Instrumente, darin Unterpfänder mit Namen eingesetzt sind, sollen nach Anleitung des § 75 des Gesetzes vom 20. Juni die Gerichte ihre Befugnisse und Obliegenheiten nach der in Tit. XXV und Tit. XXVIII der Gerichtssatzung den ehemaligen Untergerichten vorgeschriebenen Bestimmungen auszuüben haben.[1]

25. Die in der 18. Satzung, Seite 91, dem Amtsschreiber aufgelegte Pflicht der behörigen Einschreibung der Gültbriefe, ist ihm auch in seiner allfälligen Eigenschaft als Gerichtschreiber beibehalten. (Satz. 442.)

26. Es soll weder ein Geldaufbruch-Schein bewilliget, noch ein Gültbrief errichtet werden, es bescheinige dann derjenige, der die Ausfällung desselben begehrt, durch einen förmlichen Fertigungs-Akt den Besitz der Liegenschaft, die er einsetzen will.

27. In Abänderung der durch die Satzung 15, S. 91, festgesetzten Form der Ausfertigung der Gültbriefe und anderer Instrumente, durch welche ein Unterpfandsrecht auf eine Liegenschaft aufgerichtet wird, soll der Schuldner, oder derjenige, der eine Unterpfandspflicht übernimmt, vor dem Gerichte des Orts, wo die Unterpfänder gelegen, sich stellen, und daselbst in dem betreffenden Kontrakte angeloben; da dann die von dem Gerichte über diese Verhandlung auszufällende Urkunde, dem Instrumente einverleibt werden, und die Stelle des bisher erforderlich gewesenen Siegels vertreten soll. (Satz. 941 ff.)

28. In Fällen, wo in einem Gültbriefe Grundstücke verschrieben werden, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, soll zwar der Gültbrief vor demjenigen Gerichte gefertigt werden, wo der mehrere Teil der Liegenschaft sich befindet; es soll aber der Schuldner gehalten sein, vor jedem Gerichte, in dessen Bezirk Grundstücke liegen, die Erklärung

[1] Vergl. Sachenrecht, II. Teil, Satz. 941 ff.

von der Aufrichtung des Gültbriefs zu tun, und soll auch der Gültbrief vor dem Gerichte, wo die mehrern Unterpfänder gelegen, nicht ausgefertigt werden, wenn der Schuldner die vor den andern Gerichten getanen Erklärungen nicht zu bescheinigen imstande ist. (Satz. 941 ff.) 24. Dezember 1803.

29. Die Gerichte sollen ferner die ihnen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten (in betreff der Freiungen, nach Massgabe des Tit. XXXIII, Seite 133 der Gerichtssatzung, und) in betreff der Homologationen kraft der Satz. 12 und 13, Seite 130 und 131 ausüben.[1]

30. Alle Akten, welche für Geldaufbrüche, Täusche, Käufe oder irgend eine Art von Handänderungen oder Verpfändungen vor dem Gerichte ausgefällt werden, sollen sowohl von dem Gerichtsstatthalter, als auch von dem Oberamtmann des Orts, besiegelt werden. Alle übrigen gerichtlichen Akten besiegelt der Gerichtsstatthalter allein nach dem § 72 der Verordnung vom 20. Juni 1803.[2]

31. Die Gerichte versammeln sich ordentlicherweise alle Monat, mit Ausnahme jedoch der heiligen Zeit, an einem von dem Oberamtmann zu bestimmenden, jeden Orts bekannt zu machenden Wochentage, und ausserordentlicherweise, so oft die Menge oder die Dringlichkeit der Geschäfte den Präsidenten derselben zu ihrer Zusammenberufung veranlassen.

32. Ihre Sitzungen sind öffentlich; doch kann bei obwaltenden Umständen der Präsident die Parteien und Zuhörer während der Beratschlagung zum Austritt anhalten.

33. Die Protokolle des Gerichts, sowie die Erhebung von Extrakten aus solchen, sollen jedermänniglich zu jeder Zeit offen stehen.

1 Die kleingedruckte Stelle ist durch das Sachenrecht, I. Teil, aufgehoben. Siehe Promulgations-Verordnung vom 28. März 1827.

2 Vergl. Kreisschreiben vom 20. Oktober 1823 über Einführung von Amtssiegeln (Organisation); G. vom 18. Dezember 1846 über die Aufhebung der Beamtung der Unterstatthalter; Kreisschreiben vom 18. Oktober 1893 betreffend die Ersetzung der Amtssiegel durch die Amtsstempel (Organisation.)

24. Dezember 1803.

34. Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermanns Verhalt gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und vom 1. Hornung 1804 in ihrem ganzen Inhalt beobachtet werden.

Gegeben in unserer Grossen Rats-Versammlung den 24. Dezember 1803.

(Folgen die Unterschriften.)

Neuer Emolumenten-Tarif

für

den Kanton Bern.[1]

14. Juni 1813.

Wir Schultheiss und Rat des Kantons Bern,

tun kund hiermit: Demnach die Probezeit von sechs Jahren, welche für den bisherigen Emolumenten-Tarif durch den § 1 des Gesetzes vom 27. und 28. Christmonat 1803 festgesetzt war, zu Ende gegangen, und daraufhin von dem Grossen Rat in Revision aller bisherigen Tarife, ein neuer allgemeiner Tarif der Emolumente beraten und erkennt worden ist, als haben wir für die Publikation und Vollziehung dieses neuen Tarifs

verordnet:

1. Nachstehender von dem Grossen Rat dekretierte Emolumenten-Tarif soll von nun an in hinlänglicher Anzahl gedruckt und an alle Behörden und Beamte ausgeteilt, auch seiner Zeit der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

2. Die Vollziehung dieses Tarifs soll auf 1. Januar 1814 in dem ganzen Kanton ihren Anfang nehmen.

Gegeben in Bern, den 14. Juni 1813.

(Folgen die Unterschriften.)

---

1 Vergl. Emolumententarif vom 12. April 1850 für den Civilprozess; Herabsetzung des Notariatstarifs vom 6. Oktober 1851; Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; D. vom 30. März 1833 über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife; Tarif vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien; Tarif vom 31. August 1898 über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien; Tarif vom 16. September 1876 für die Verrichtung der Medizinalpersonen (Sanitätswesen); Gebührentarif (vom B. R. erlassen) vom 1. Mai 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

14. Juni 1813.

ERSTER TEIL.

Tarif für die Verrichtungen der durch das Gesetz vom 15.—20. Juni 1803 eingesetzten oberamtlichen Behörden. [1]

Erster Titel.

Bewilligungen der Oberamtmänner. [2]

Zweiter Titel.

Siegelgelder der Oberamtmänner. [3]

Dritter Titel.

Taggelder und Reitlöhne der Oberamtmänner, Schreiber und Weibel. [4]

Vierter Titel.

Vogts- und Waisensachen. [5]

Fünfter Titel.

Rechtssachen. [6]

Sechster Titel.

Polizeirichterliche Gegenstände, Frevelsachen u. Bussen. [7]

1 Sind durch andere Behörden ersetzt.

2 Die Bewilligungs- und Siegelgelder der Regierungsstatthalter sind durch B. vom 30. Dezember 1831 (nicht aufgenommen) beseitigt.

3 Vergl. Kreisschreiben vom 20. Oktober 1823 über die Einführung von Amtssiegeln (Organisation) und vom 18. Oktober 1893 betreffend Ersetzung der Amtssiegel durch die Amtsstempel (Organisation).

4 Aufgehoben für Kriminalsachen durch den Tarif vom 11. Dezember 1852 und für Civilsachen durch den Tarif vom 12. April 1850.

5 Durch das G. vom 7. Juli 1832 über die Gebühren in Vormundschaftssachen ersetzt; dieses ist aufgehoben durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif in Vormundschaftssachen vom 22. November 1898.

6 Aufgehoben durch den Tarif vom 12. April 1850.

7 Aufgehoben in seinen tarifarischen Bestimmungen durch den Straftarif vom 11. Dezember 1852: der dort vorbehaltene § 6 ist durch die allgemeinen strafgesetzlichen Vorschriften über die Strafzumessung beseitigt.

14. Juni 1813

Siebenter Titel.

Kriminal-Sachen.[1]

Achter Titel.

Administrations- und Polizeisachen.[2]

Neunter Titel.

Geldstagssachen.[3]

Zehnter Titel.

Beneficia Inventarii.[4]

Elfter Titel.

Von den Amtschreibereien.[5]

Zwölfter Titel.

Untergerichte.[6]

1. Die Untergerichte versammeln sich zum Behuf derjenigen, welche zu Fällung von Scheinen, Fertigung von Kontrakten, oder sonst derselben bedürfen, ordentlicherweise wenigstens alle drei Monate, mit Ausnahme des Untergerichts der Hauptstadt, welches sich nach bisheriger Übung jeweilen alle Monate versammelt.

---

[1] Aufgehoben durch den neuen Straftarif vom 11. Dezember 1852 und die Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853.

[2] Aufgehoben durch das G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

[3] Massgebend ist jetzt der eingangs angeführte eidgenössische Tarif vom 1. Mai 1891.

[4] Aufgehoben durch das G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

[5] Massgebend ist jetzt das G. vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien.

[6] Vergl. Instruktion für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803. Dieser Titel ist zwar durch das G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte nebst angehängtem Tarif, Tarif zum G. vom 12. November 1846 über die Hypothekarkasse und G. vom 8. August 1849 in seinen tarifarischen und organischen Bestimmungen aufgehoben, wogegen die materiellen Vorschriften desselben noch gegenwärtig gelten (vergl. Kreisschreiben vom 4. Januar 1847 am Schlusse). Für die Hypothekarkasse ist jetzt massgebend das G. vom 18. Juli 1875 samt den dazu gehörenden Ausführungs- und Ergänzungserlassen (Finanzen).

14. Juni 1813. Die Oberamtmänner werden die ordentlichen Gerichtstage jährlich bestimmen, und solche wenigstens acht Tage vorher zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt von der Kanzel verkündigen lassen. Dabei aber werden sie in Obacht nehmen, dass dieselben nicht auf die Jahrmärkte der Hauptstadt oder nahe gelegener Städte und Flecken fallen.

2. Wer ein ordentliches Gericht gebrauchen will, soll sich vorher bei dem Gerichtsstatthalter des Orts als Präsidenten desselben anmelden. Dieses geschieht unentgeltlich; auch soll niemanden der Zutritt vor Gericht verweigert werden.

3. An einem ordentlichen Gerichtstag wird von den Parteien an Emolument vor Gericht bezahlt:

a) Für die Fertigung eines Kaufs, Tauschs, Zugs, oder eines andern gegenseitigen Vertrags:

Wenn die Kauf- oder Tauschsumme oder der sonstige Gegenstand des Kontraktes unter Franken 250 beträgt Btz. 5.

Wenn der Gegenstand von Frk. 250 bis Frk. 3000 beträgt Franken 1.

Wenn derselbe mehr als Frk. 3000 beträgt Franken 1 Btz. 5.

b) Für die von einer Partei anbegehrende Bescheinigung des Besitzes oder andere Beurkundung einer einseitigen Erklärung, je nach dem Wert des Gegenstands in obigem Verhältnis, von Btz. 5 bis Frk. 1 Btz. 5.

Diese obigen Fertigungsemolumente sub *a* und *b*, sollen nur von derjenigen Partei gefordert werden, zu deren Gunsten der Besitz bescheinigt wird, also z. B. im Fall der Fertigung eines Kaufs nur allein von dem Käufer, es sei denn, dass der Verkäufer auch seinerseits einer Fertigung zum Behuf der Bescheinigung; dass er wirklich Eigentümer des Verkauften gewesen sei, nach § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 1803 bedürfe.

c) Für die Erteilung eines Geldaufbruchs-, Verbürgungs-, Ablosungs- und Autorisationsscheins und dergleichen Frk. 1 Btz. 5. 14. Juni 1813.

d) Für die Fertigung eines Gültbriefs Frk. 1.

e) Für eine Homologation oder eine Freiung Frk. 4.

Das Emolument für die Homologation wird von demjenigen bezahlt, welcher das Testament vor Gericht vorlegt, unter Vorbehalt des Regresses auf die Erben. In Fällen aber, da ein Testament ex officio geöffnet und homologiert werden muss, weil niemand das Erbe annehmen will, wird kein Homologationsemolument bezahlt.

4. Von diesen dem Gericht zu bezahlenden Emolumenten erhebt der Gerichtsstatthalter zum voraus für sein Siegel von jedem vorkommenden Akt Btz. 1.

Und der Schreiber für sein Concept der ganzen Gerichtsverhandlung, worin Taggeld und allfällige Verköstigung inbegriffen sind, Frk. 3.

Alles übrige dann soll zwischen dem Gerichtsstatthalter, den anwesenden Gerichtsbeisitzern, dem Schreiber und dem Weibel zu gleichen Teilen verteilt werden.

5. Neben den ordentlichen Gerichtstagen versammeln sich die Untergerichte, mit Bewilligung des Oberamtmanns, so oft es von Parteien, die ihrer bedürfen, anbegehrt wird, und es soll ein solches ausserordentliches Gericht niemanden abgeschlagen werden.

6. Für eine solche ausserordentliche Gerichtssitzung wird von den betreffenden Parteien neben den gewöhnlichen Fertigungs- und Schreibemolumenten bezahlt:

a) Dem Oberamtmann für die Bewilligung Btz. 5.[1]

b) Vor Gericht selbst:

Dem Gerichtsstatthalter Frk. 3.

Jedem anwesenden Beisitzer des Gerichts Frk. 1.

---

1 Obsolet. B. vom 31. Dezember 1831 über Aufhebung der Sporteln (nicht aufgenommen).

14. Juni 1813. Dem Schreiber mit Inbegriff seiner Verköstigung für Taggeld und Concept Frk. 3.

Dem Weibel Bieterlohn Frk. 1.

Und wenn mehrere Kirchspiele zu einem Untergerichte vereinigt sind Frk. 2.

Und für Abwart Frk. 1.

Es hat hiebei jedoch den Verstand, dass wenn an einem ausserordentlichen Gerichtstage mehrere Parteien erscheinen, obige ausserordentliche Kosten, nicht von jeder insbesondere bezahlt, sondern auf alle gleichmässig eingeteilt werden sollen.

7. Die an ausserordentlichen Gerichtstagen neben den obigen Kosten fallenden Fertigungsemolumente werden ohne Vorauserhebung einiger Gebühr für den Gerichtsstatthalter oder Schreiber, zwischen dem Gerichtsstatthalter, den anwesenden Beisitzern, dem Schreiber und Weibel zu gleichen Teilen verteilt, nachdem jedoch der Gerichtsstatthalter sein Siegelgeld nach § 4 zum voraus erhoben haben wird.

8. Wenn der Gerichtsstatthalter, die Gerichtsbeisitzer oder andere Vorgesetzte, bei Augenscheinen, Inventorisationen, Schatzungen, Schadenbesichtigungen und dgl. beiwohnen müssen, so gebührt jedem von ihnen für jeden Tag, den er damit zubringt, Frk. 1 Btz. 5.

Und wenn sie ausser dem Hause zehren, und sich selbst verköstigen müssen, jedem in allem, von jedem Tag Frk. 2 Btz. 5.

Wenn diese Verrichtungen in Geltstagen oder Beneficiis Inventarii statthaben, so sind sie nach Vorschrift der daherigen Titel zu bezahlen.[1]

9. Die Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde geschieht nach den dem Gesetz über die Untergerichte vom 24. Dezember 1803 angehängten Formularien,[2] und die Schreiber

1 Vergl. Tarif vom 12. April 1850 und Kreisschreiben vom 13. März 1839 wegen Versieglung der Verlassenschaften im Jura.

2 Siehe nunmehr die neuen Formulare vom 4. Januar 1847 in dem Kreisschreiben betreffend Formulare über Zufertigungszeugnisse.

sollen hiebei jede unnötige Weitläufigkeit vermeiden. Auch soll bei Fertigung gegenseitiger Verträge nur diejenige Partei, die zu der Bescheinigung ihres Besitzes einer Fertigung bedarf, gehalten sein, darüber ein Fertigungsurkund ausfertigen zu lassen. 14. Juni 1813.

Der andern Partei hingegen soll ein solches Urkund nicht aufgedrungen, sondern nur insofern ausgefertigt werden, als sie es wirklich verlangen wird (S. § 3 hievor).

10. Bei Fertigung von Zugbriefen insbesondre mag, im Fall die Kaufhandlung, welche den Zug veranlasst, noch nicht gerichtlich gefertigt wäre, dieselbe mit dem Zug in dem nämlichen Fertigungsurkund begriffen, und nicht über jede Verhandlung ein besonderes Urkund ausgefertigt werden.

11. In allen denjenigen Fällen aber, wo nach § 19 und 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 1803 ein Fertigungsurkund zu Bescheinigung des Besitzes notwendig ist, und diese Bescheinigung nicht bereits durch eine frühere Fertigung geleistet werden könnte, wird diese Zufertigung besonders und unabhängig von der Fertigung der Verhandlung zu deren Beruf sie anbegehrt wird, ausgefertigt und bezahlt.

12. Das Fertigungsurkund wird, wie in dem angeführten Gesetze vorgeschrieben ist, dem gefertigten Instrumente selbst, da wo ein solches vorhanden ist, eingetragen, welches zu dem Ende dem Gerichte in gehöriger Form, und wenn es notarialisch ausgefertigt worden, mit der Unterschrift des stipulierenden Notars versehen, vorgelegt, auch bei Errichtung eines neuen Instruments genug Papier übriggelassen werden soll, dass das Fertigungsurkund demselben einverleibt werden könne. In Fällen aber, wo ein Fertigungsurkund einem ältern Instrument einverleibt werden soll, und dieses Instrument nicht auf dermal vorgeschriebenem Stempelpapier ausgefertigt sein würde, soll über ein solches Instrument ein Überbogen von dermal üblichem Stempelpapier gemacht, auf diesem das Fertigungsurkund eingetragen, und derselbe dadurch mit dem Instrumente selbst

14. Juni 1813. verbunden werden, dass der zum Zusammennähen des Instruments mit dem Überbogen gebrauchte Faden unter des Gerichtsstatthalters und des Oberamtmanns Siegel gelegt werde.[1]

Die Fertigungsurkunden überhaupt dann, werden unmittelbar nach der Ausfertigung von dem Gerichtschreiber dem Gerichtsstatthalter, und nachher dem Oberamtmann zur Besieglung vorgelegt.

13. Alle gerichtlichen Verhandlungen sollen von dem Gerichtschreiber in das Gerichtsprotokoll eingeschrieben werden. Diese Einschreibung soll auch mit denjenigen dem Gericht zur Fertigung vorgelegten Instrumenten selbst stattfinden, welche nicht kraft der vorhandenen Gesetze allbereits in den Protokollen der Amtschreiberei eingetragen werden müssen (Teil II. Tit. I. § 10).

14. In betreff derjenigen Instrumente hingegen, die nach den vorhandenen Gesetzen in den Protokollen der Amtschreiberei eingeschrieben werden sollen, wird die wörtliche Einschreibung derselben in dem Gerichtsprotokoll unterbleiben; hingegen aber soll das Instrument seinen wesentlichen Bestandteilen nach beschrieben und von dem Gerichtschreiber am Rande der Verhandlung in dem Protokoll die Nummer und die Blattseite des Kontraktenprotokolls der Amtschreiberei, wo das Instrument sich eingeschrieben befindet, angemerkt werden (T. II. Tit. I. § 10).

Dem stipulierenden Notarius liegt ob, zu diesem Ende, wenn er das Instrument nach der Einschreibung bei dem Amtschreiber behändigt haben wird, dem Gerichtschreiber anzuzeigen, in welcher Nummer und auf welcher Blattseite dasselbe in den Kontraktenprotokollen der Amtschreiberei sich eingeschrieben befinde.

---

1 Vergl. Verbot vom 1. September 1827 der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen; Kreisschreiben vom 16. September 1828 vom Justizrat über das Hypothekarwesen.

15. Der Gerichtschreiber ist gehalten, jeweilen in einer Frist von längstens vier Wochen, von dem Gerichtstage an gerechnet, das Gerichtsprotokoll nachzutragen und die gerichtlichen Akten auszufertigen. Unterlassendenfalls ist derselbe für allen daraus erwachsenden Schaden, sowie für alle den Parteien unnötigerweise verursachte Versäumnis verantwortlich, auch mehrere Strafe, je nach den Umständen, vorbehalten. 14. Juni 1813.

16. Für die Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde und Einschreibung derselben in das Gerichtsprotokoll hat der Schreiber zu beziehen:

a) Von einer gewöhnlichen Fertigungsurkunde, das nicht mehr als zwei tarifmässige Seiten haltet, in allem nebst dem allfälligen Betrag des Stempelpapiers Frk. 1 Btz. 5.

b) Ist aber solches weitläufiger, so gebührt ihm annoch für jede folgende Seite lediglich für die Ausfertigung Btz. 2.

Wenn das Gericht nach § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 1803 die Fertigung verweigert, so wird von der betreffenden Partei dem Schreiber die Ausfertigung und Einschreibung der daherigen Verhandlung, nach dem nämlichen Massstab bezahlt:

Von Homologationen und Freiungen für die Ausfertigung überhaupt, mit Inbegriff des Betrags des Stempelpapiers Frk. 3.

Und für die Einschreibung Btz. 5.

17. Mit den hievor ausgesetzten Emolumenten und Taggeldern sollen die Gerichtschreiber sich für ihre Verrichtungen begnügen, und für die Ablesung der Schriften oder Gesetze keinerlei Lesegeld oder anderes Emolument erheben.

18. Dem Oberamtmann gebührt für das der Fertigungsurkunde beizudrückende Siegel, je nach der Natur des gefertigten Instruments das in den verschiedenen Artikeln des

14. Juni 1813. Tit. II. hievor geordnete Emolument. Wenn aber ältere, vor dem Gesetz vom 24. Dezember 1803 aufgerichtete Instrumente zu Bescheinigung des Besitzes zugefertigt werden, so hat der Oberamtmann dafür nicht mehr als das ordentliche Siegelgeld von Btz. 3 zu beziehen.

19. Das hievor (§ 6 *a*) ausgesetzte oberamtliche Bewilligungs-Emolument wird gleich dem Siegelgeld (§ 18) von dem Oberamtmann zu eigenen Handen bezogen, und der Regierung nicht verrechnet.[1]

Dreizehnter Titel.

Untere Chorgerichte.[2]

Vierzehnter Titel.

Weibel.[3]

---

[1] Diese Emolumente werden nicht mehr entrichtet. B. vom 30. Dezember 1831 (nicht aufgenommen).

[2] Obsolet. An Stelle der Chorgerichte funktionieren jetzt die Präsidenten der Einwohnergemeinderäte oder die von diesen zu bezeichnenden Stellvertreter; D. vom 12. Mai 1881 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.

[3] Aufgehoben durch das Weibelgesetz vom 24. Dezember 1832, das Tarifgesetz vom 12. April 1850, das G. vom 7. Oktober 1851 über Aufhebung der Amtsweibelstelle. Nur mit Rücksicht auf den § 6 dieses Titels ist hier noch anzumerken, dass der Weibel für seine Beiwohnung an einer freiwilligen Güter- oder Lehensteigerung zu beziehen hat:

a) für jeden Tag 3 Fr. alte Währung;

b) wenn die Steigerung in der Nähe stattfindet und keine Verköstigung nötig ist, Fr. 1. 50 alte Währung.

An Stelle der Weibel sind die Betreibungsgehülfen getreten; vergl. § 74 E. G. vom 19. Oktober 1891 zum Betreibungs- und Konkursgesetze.

ZWEITER TEIL.

14. Juni 1813

Tarif für die notarialischen Stipulationen.

Erster Titel.

Von den verschiedenen Verhältnissen und Rechten der Notarien unter sich.[1]

I. Notarien.

1. Die Notarien oder geschwornen Schreiber werden von dem Kleinen Rat, nach vorhergegangener Prüfung durch das Examinatoren-Kollegium, aus der Zahl derjenigen Kantonsbürger ernannt, die das 23ste Jahr Alters zurückgelegt, und wenigstens drei Jahre lang in öffentlichen oder Notariatsgeschäften gearbeitet haben.[2]

---

[1] V. vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Ämtern; D. vom 28. November 1839 und 5. Juni 1847 über die Stipulierung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen; D. vom 6. Oktober 1851 über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren; D. vom 21. März 1834 betreffend Abänderung der Hypothekenordnung in einem Teil der leberbergischen Ämter; B. vom 10. November 1846 über die Organisation des Notariatskollegiums für den Leberberg; Eid der Notare vom 28. Mai 1832; Kreisschreiben vom 19. März 1838 betreffend Stipulation der Notarien etc.; Kreisschreiben vom 30. März 1887 betreffend Ausschluss vom Stipulationsrecht etc.; G. vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, § 8 (Finanzen); Kreisschreiben der Justizdirektion vom 2. Juni 1883 betreffend das Schlussverbal bei den notarialischen Akten; Kreisschreiben vom 19. Oktober 1870 betreffend unbefugtes Stipulieren; Wechselproteste: Nachtragsgesetz zum G. vom 29. März 1860 über Einführung einer Wechselordnung; Prüfungsreglement für Fürsprecher und Notarien vom 5. März 1887 (vergl. dazu D. vom 10. April 1858 in Band «Organisation»); Überwachung der Notare durch die Amtsschreiber; G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, § 10, und D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber, § 29, und Tarif vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien. Vergl. noch Kreisschreiben vom 19. Juli 1893 betreffend Einreichung vierteljährlicher Verzeichnisse über steuerpflichtige Verträge (Finanzen).

[2] Modifiziert durch das Prüfungsreglement vom 5. März 1887.

14. Juni 1813. 2. Denselben kömmt das Recht zu, in dem ganzen Kanton[1] alle diejenigen notarialischen Akten auszufertigen, welche nicht nach § 5 hienach dem ausschliesslichen Stipulationsrecht der Amtsnotarien übertragen sind, und deren notarialische Ausfertigung entweder durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben oder von den Parteien anbegehrt wird.

3. Sie sind verpflichtet, über alle von ihnen ausgefertigte Akten eigene Protokolle zu führen, die nach ihrem Absterben, oder auch wenn sie bei Lebzeiten ihren Beruf zu treiben aufhören würden, in die Amtschreiberei oder in den Amtssitz desjenigen Amtsbezirks, wo sie ansässig waren, deponiert werden sollen. Dem Kleinen Rat ist überlassen, diesen Aufbewahrungsort, sowie die Art und Weise, wie diese Protokolle daselbst eingesehen und benutzt werden können, durch ein besonderes Dekret näher zu bestimmen.

II. Amtsnotarien.[2]

4. Die Amtsnotarien werden von dem Kleinen Rat aus der Zahl der Notarien gewählt.

5. Ihnen kömmt neben den Rechten der übrigen geschwornen Schreiber die ausschliessliche Befugnis zu, in den Amtsbezirken, wofür sie bestellt sind, diejenigen Verträge und Akten zu stipulieren, in welchen liegende Gründe ihres Bezirks unterpfändlich verschrieben werden, alles nach denjenigen nähern Bestimmungen, welche hier unter Tit. II. § 9 f. vorkommen.

6. Zur Ausübung dieses Stipulationsrechts werden von dem Kleinen Rat in jedem Amtsbezirke zwei oder mehrere Amtsnotarien, wie bis dahin also auch in Zukunft bestellt werden.

---

[1] Die Notarien werden je nach dem abgelegten Examen für den alten oder neuen Kantonsteil patentiert. — Vergl. V. vom 30. Dezember 1816 über das Notariat im Leberberg, Art. 5.

[2] Vergl. Gesetz vom 21. Februar 1835 über die Amtsnotarien nebst den daselbst angeführten Erlassen.

7. Die Amtsnotarien sind gehalten, vor Ausübung ihres Stipulationsrechts, dem Kleinen Rat eine Bürgschaft von dreitausend Franken zu leisten, und in dem Amtsbezirk, wofür sie bestellt sind, ihren ordentlichen Wohnsitz aufzuschlagen. Sie werden nach Erfüllung dieser Requisite und erhaltenem Patent, von dem Oberamtmann den sämtlichen Untergerichten ihres Bezirks bekannt gemacht.[1] 14. Juni 1813.

8. Ihre Protokolle werden gleich denen der übrigen Notarien, nach ihrem Absterben oder sonstigen Aufhören ihres Berufs, in dem Amtssitz oder in der Amtschreiberei deponiert.

III. Amtschreiber.[2]

Zweiter Titel.

Von den verschiedenen notarialischen Stipulationen und ihren Emolumenten.

Erster Abschnitt.

Von den Emolumenten der geschwornen Schreiber.[3]

I. Handänderungskontrakte.

1. Von allen Kauf-, Tausch- und Wiederlosungsbriefen, Steigerungs-, Gant- und Geltstagssteigerungsbriefen, wie auch Abtretungs-, Schatzungs- und Schleissbriefen wird, ausser dem oberamtlichen Siegelgeld, für den Aufsatz und die Ausfertigung in allem, ohne den Betrag des Stempelpapiers, das in diesem wie in allen andern Titeln besonders angerechnet wird, bezahlt: drei Achtel vom Hundert, oder von jedem Hundert Franken Btz. 3 Rp. 7 $^1/_2$.

---

1 Die Untergerichte sind durch die Einwohnergemeinderäte ersetzt.

2 Massgebend ist jetzt das G. vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien, samt Ausführungserlassen.

3 Vergl. D. vom 6. Oktober 1851 über die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren. — Soweit sich dieser Titel auf die Staatsgebühren bezieht, ist derselbe aufgehoben durch G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

14. Juni 1813. Dem Amtschreiber dann gebührt für die Einschreibung in das Hypothekenprotokoll und das daherige Nachschlagszeugnis, ein Achtel vom Hundert, oder von jedem Hundert Franken Btz. 1 Rp. 2 1/2.

(Vergl. § 47 hienach.)

2. Das Kapital mag aber auch noch so klein sein, so soll doch für die Stipulation gefordert werden können Frk. 1 Btz. 5.
und für die Einschreibung[1] Btz. 5.

3. Von einem Nebendoppel kann an Schreibgebühr nie mehr gefordert werden, als von jeder Seite Btz. 4.

4. Bei solchen Kontrakten soll der Käufer jederzeit das ganze Schreibemolument und alle Gebühr bezahlen.

5. Bei Tauschbriefen soll jeder Täuscher die oben bestimmten Schreibgebühren nur von dem Wert seines ertauschten Guts bezahlen, und von der Nachtauschsumme nichts erhoben werden. Zu diesem Ende ist dieser Wert in dem Instrument jeweilen auszudrücken.

6. Bei Tauschkontrakten sollen allezeit beide Doppel ausgefertigt werden, weil jede Partei einen Titel für ihr Eigentum haben muss.

7. Bei Kaufs- und Steigerungs- und dergleichen Kontrakten ist nur die einfache Ausfertigung nötig, und zwar zu Handen des Käufers, wenn die Kaufsumme an den Gläubiger zu bezahlen angewiesen, oder alsogleich ausbezahlt wird. Will solchenfalls der Verkäufer auch ein Doppel haben, so wird ihm frei stehen, dasselbe ausfertigen zu lassen: bleibt aber noch etwas von der Kaufsumme zu bezahlen übrig, so soll dennzumal der Kaufbrief unter dem Namen Kaufbeile dem Verkäufer als ein Schuldtitel zugestellt und des Käufers Willkür überlassen werden, auch ein zweites Doppel zu begehren.

---

[1] Alle Urkunden und Verträge, welche in das Grundbuch eingetragen worden, sind der Einschreibung in die Privatprotokolle der Amtsnotarien enthoben: D. vom 6. Oktober 1851.

8. In denjenigen Gegenden des Seelandes dann, wo Steigerungsrödel üblich sind, wird dafür das nämliche Emolument, welches in den §§ 1 und 2 festgesetzt ist, und zwar im Fall ein Steigerungsrodel ausgefertigt wird, von dem Versteigerer, wenn aber Steigerungsbeilen ausgefertigt werden, von dem Ersteigerer bezahlt. 14. Juni 1813.

Ausserdem aber kann der stipulierende Notar für seine bei der Steigerung habenden Bemühungen von dem Ersteigerer denjenigen Tag- oder Reitlohn je nach Massgabe der Entfernung erheben, welcher hievor T. I. Tit. III. §§ 1 und 2 für den Schreiber festgesetzt ist.[1]

Den nämlichen Tag- oder Reitlohn hat er auch zu beziehen, wenn die Steigerung fruchtlos ablaufen wird.

9. Alle hiervor genennte Handänderungskontrakte, die bodenzins- oder ehrschatzpflichtige Güter betreffen, oder in den Schulden überbunden, oder die Kauf- oder Tauschrestanz unterpfändlich verschrieben werden, müssen bei Strafe der Ungültigkeit der Verhandlung und des Verlusts des Unterpfandrechts, durch einen Amtsnotar des Bezirks, in welchem die erhandelten Güter sämtlich oder der mehrere Halt derselben liegen, ausgefertigt werden. (Vergl. § 39 u. f. hienach.)

10. Kauf- oder Tauschbriefe u. dgl. aber um freie, weder bodenzins- noch ehrschatzpflichtige Güter, in denen keine Schulden unterpfändlich überbunden, und die entweder gleich ausbezahlt werden, oder da die Kauf- oder Tauschrestanz nicht unterpfändlich verschrieben wird, mögen nach alter Übung unter den Parteien selbst, oder nach ihrem Belieben durch einen nicht mit dem Stipulationsrecht versehenen Notar ausgefertigt werden. Doch soll solches in dem Kontrakt ausdrücklich angezeigt, und in letzterm

[1] Dieser Taglohn für den Steigerungssekretär beträgt: für jeden Tag, den derselbe in solcher Verrichtung auf eigene Kosten zubringt, Fr. 8 alte Währung und, wenn die Steigerung in der Nähe stattfindet und keine Verköstigung nötig ist, Fr. 4 alte Währung (vergl. jedoch das D. vom 6. Oktober 1851).

14. Juni 1813. der obgenannten Fälle beigefügt werden, dass der Verkäufer die unterpfändliche Verhaftung der Kauf- oder Tauschrestanz nicht anbegehrt, sondern sich mit der Generalität von des Käufers Hab und Gut habe begnügen wollen.

11. Jedoch sind bei allen Kauf- und Tauschhandlungen um Vogtsgut die Vögte verpflichtet, wenn der Kaufschilling nicht alsogleich bezahlt wird, die unterpfändliche Verschreibung der Restanzen auf dem verkauften oder vertauschten Grundstück jeweilen bei ihrer Verantwortung anzubegehren, da dann auch solche Verhandlungen unter das ausschliessliche Stipulationsrecht der Amtsnotarien fallen.

12. Falls ein Kauf nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Januar 1806[1] gezogen wird, soll kein Zuginstrument ausgefertigt, sondern der Zug lediglich von dem Amtschreiber in die vorhandenen Doppel des Kaufbriefs eingeschrieben werden, da dann der Züger bezahlen wird:

Für die Einschreibung des Zugs in den Kaufbrief und Einprotokollierung in das Protokoll Frk. 1 Btz. 5.

Und für die Einschreibung in das Nebendoppel, wenn eines vorhanden ist Btz. 7 Rp. 5.

13. Würde aber der Käufer kein Doppel des Kaufbriefs in Händen haben, so soll der Züger solches ausfertigen lassen, damit er einen Titel zu seinem Eigentum erhalte, und selbiges als ein Nebendoppel nach § 3 hievor bezahlen, gleich wie er auch schuldig ist, dem Käufer die Emolumente, so derselbe bezahlt haben mag, zu restituieren.

II. Versicherungskontrakte.

14. Von einem Gültbrief oder Schadlosbrief und dergleichen Versicherungsschriften wird für den Aufsatz und die Ausfertigung, ausser dem oberamtlichen Siegelgelde, in allem bezahlt: drei Achtel vom Hundert, oder von jedem Einhundert Franken des Betrags des Gültbriefs Btz. 3 Rp. 7 1/2.

1 Sachenrecht, II. Teil Satz 819—833.

Dem Amtschreiber dann für die Einschreibung in das Hypothekenprotokoll und das daherige Nachschlagungszeugnis: ein Achtel vom Hundert, oder von jedem Einhundert Franken Btz. 1 Rp. 2 1/2. 14. Juni 1813.

15. Das Kapital mag aber noch so klein sein, so soll doch für die Ausfertigung des Gültbriefs gefordert werden können Frk. 1 Btz. 5 und für die Einschreibung[1] Btz. 5.

16. Das gesamte Emolument soll der Schuldner bezahlen, und der Schuldtitel dem Gläubiger ohne Entgeld zugestellt werden.

17. Dergleichen Versicherungsschriften sollen jederzeit durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirks ausgefertigt werden, wo sich die sämtlichen Unterpfänder, oder der mehrere Halt derselben befinden. (Vergl. § 39 u. f. hienach).

III. Teilungsverträge.

18. Von Teilungen und Erbauskäufen mag für den Aufsatz, die Ausfertigung und die Einschreibung[1] in allem bezogen werden, von dem fruchtbaren Vermögen:

a) Von dem Hauptdoppel ein Halbes vom Hundert, also von jedem Hundert Franken Btz. 5.

b) Von einem zweiten oder dritten Doppel, wenn solche begehrt würden, von jeder Seite Btz. 2.

c) Von einer jeden Abfertigung, die begehrt wird, von jeder Seite Btz. 2.

19. Wird aber das Vermögen nach Abzug der Schulden nur Fr. 1000 und weniger betragen, so soll alsdann von dem Hauptdoppel weniger nicht bezahlt werden, als Frk. 5.

20. Mit diesen obbestimmten Emolumenten, unter der hiernach im § 25 vorkommenden Erläuterung, sollen sich die Schreiber begnügen, und unter keinem Vorwande mehrere Emolumente noch einigen Tag- und Reitlohn

[1] Siehe die Anmerkung zu § 2 dieses Titels.

14. Juni 1813. ansetzen, sondern an denjenigen Tagen, die sie mit Inventarisation oder Berichtigung der Erbschaft ausser dem Hause zubringen werden, sich mit freier Kost und Unterhalt ersättigen.

21. Es soll aber dieses Emolument nur von dem fruchtbaren Vermögen oder von demjenigen bezogen werden, so nach Abzug der Schulden übrig bleiben wird; wobei es jedoch den Verstand hat, dass das allfällige Mutter- oder Weibergut hiebei nicht zu den Schulden gerechnet werden soll, es sei denn dass eine besondere Teilung darüber stattfinde.

22. Bei den Erbauskäufen dann ist das bestimmte Emolument nur von der Erbauskaufsumme, nicht aber von dem ganzen Vermögen des Erblassers zu beziehen.

23. Wird ein Erbauskauf einer Teilung vorgehen, so soll dafür das Emolument vorerst von der Erbauskaufsumme erhoben, und dann erst nachwärts, nach Abzug derselben und der allfälligen Erbschaftsschulden, von dem restierenden fruchtbaren Vermögen das Emolument für die Teilung bezogen werden.

Die nämliche Vorschrift findet auch bei Fällen statt, wo Abtretung- oder Schleissbriefe einer Teilung unmittelbar vorgehen.

24. Die Nebendoppel bei Teilungen und Erbauskäufen, eben wie die Abfertigungen sollen den Parteien nicht aufgedrungen, sondern nur auf Begehren ausgefertigt werden; die Vögte aber, welche die Hauptdoppel nicht in die Hände bekommen, sollen jederzeit entweder ein Nebendoppel oder eine Abfertigung, zur Rechtfertigung ihrer Verhandlungen, und zum Behuf ihrer Rechnungen ausfertigen lassen.

25. Alle Teilungen und Erbauskäufe um bodenzins- und ehrschatzpflichtige Güter, ferner solche, wo die Erbportionen des einen Miterben auf die von dem andern übernommenen liegenden Güter angewiesen und überbunden, oder sonst Verhaftungen auf Liegenschaften aufgerichtet

werden, sollen durch einen Amtsnotar des Bezirks, in welchem das Erbe gefallen ist, ausgefertigt werden, bei Strafe des Verlusts des Unterpfandrechts. 14. Juni 1813

Es sollen denn auch diese Instrumente auszugsweise und soweit solche auf die betreffenden Liegenschaften Bezug haben, in das Hypothekenprotokoll der Amtschreiberei, in deren Bezirk die Grundstücke gelegen, eingeschrieben werden, wofür der Amtschreiberei die übliche Einschreibungsgebühr (oben T. I. Tit. XI. § 10) gehört, und für das damit verbundene Nachschlagungszeugnis je von Fr. 1000 der Liegenschaft Btz. 5.

Welch alles aber der stipulierende Notarius, ohne der Parteien Entgeld aus seinen hievor (§ 18) ausgesetzten Gebühren bezahlen soll.

26. Wenn auch in andern, als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen jemand von den Interessenten diese notarialische Verschreibung zu seiner Sicherheit begehren würde, so sollen die andern solches geschehen zu lassen schuldig sein, wo dann auch das gebührende Emolument nach § 18 hievor und § 29 hienach entrichtet werden soll.

27. In allen andern Fällen aber können die Interessenten die Teilung unter sich selbst verschreiben oder durch wen sonst ihr Zutrauen hat, ausfertigen lassen, doch sollen, wenn bei Teilungen Witwen und Waisen interessiert sind, die Vögte einen oder mehrere dazu bestellte Gemeindsvorgesetzte zu der Ausfertigung der Instrumente beiziehen.[1]

28. Wenn in Fällen, wo Teilungen und Erbauskäufe nach dem vorhergehenden Artikel unter den Parteien selbst verschrieben werden, die Interessenten die Einschreibung des Instruments in die Protokolle der Amtschreiberei zu mehrerer Sicherheit freiwillig anbegehren, so mag für diese

[1] Vergl. auch die Satz. 266 des Personenrechts.

14. Juni 1813. Einschreibung die oben T. I. Tit. XI. § 10 bestimmte Gebühr bezogen werden.

29. Bei Teilungen und Erbauskäufen sollen sämtliche Emolumente mit Ausnahme der Abfertigungen zusammen berechnet und folgendermassen auf die Interessenten verteilt werden:

Bei Teilungen auf jeden Erben oder Anteilhaber zu gleichen Teilen.

Bei Erbauskäufen aber zur einen Hälfte auf die Erbauskäufer und zur einen Hälfte auf die übrigen Erben oder Anteilhaber. Die Abfertigungen dann werden von jeder Partei, die eine begehrt, absonderlich bezahlt.

IV. Testamente, Eheverkommnisse etc.

30. Von Testamenten und dergleichen Vergabungen, wie auch von Eheverkommnissen und Ehebriefen, mag der Notarius für den Aufsatz, die Ausfertigung und Einschreibung eines, bei beiden letzten Instrumenten aber der beiden gehörigen Doppel, je nach den Vermögensumständen der Person für seine Gebühr fordern Fr. 4 bis höchstens Fr. 30.

31. Von einem Kodizill oder einer Vergabung mag der Notarius für den Aufsatz, die Einschreibung und Ausfertigung nach dem mehr oder mindern Wert des Vergabeten, oder der Weitläufigkeit des Kodizills in allem fordern, von Fr. 3 bis höchstens Fr. 6.

32. Von einem Verpfründungsbriefe mag der Notarius für den Aufsatz, die Einschreibung und Ausfertigung, je nach den Vermögensumständen dessen so sich verpfründen will, in allem die nämliche Gebühr fordern, welche oben § 1 für Handänderungen festgesetzt ist, und es soll auch diese Gebühr auf die nämliche Weise, wie bei Handänderungen verteilt werden.

Verlangen aber die Parteien die Ausfertigung eines zweiten Doppels, so mag dafür bezogen werden, von jeder Seite Btz. 4.

33. Nach der Gerichtssatzung ist jede Mannsperson befugt, ihr Testament oder Kodizill selbst zu schreiben oder mündlich zu machen.[1] 14. Juni 1813.

34. Will aber eine Mannsperson ihr Testament oder Kodizill durch einen geschwornen Schreiber verfertigen lassen, oder auch eine Weibsperson nach Vorschrift der Gerichtssatzung testieren, so kann die eine oder andere solches tun, an welchem Orte und durch welchen Notarius des Kantons sie will, ohne dafür an einen Amtsnotar gebunden zu sein.

35. Ehebriefe, Eheverkommnisse und Verpfründungsbriefe können die Parteien insgemein selbst ausfertigen, wenn aber in solchen Instrumenten Unterpfänder verschrieben werden, so muss nach Inhalt der Gerichtssatzung das Instrument notarialisch ausgefertigt werden, und zwar durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirks, in welchem der grössere Teil der Unterpfänder gelegen ist.

36. In allen andern Fällen aber, wenn die Parteien freiwillig einen Notarius zu Ausfertigung von Ehebriefen, Eheverkommnissen oder Verpfründungsbriefen gebrauchen, kann solches nach der Wahl der Parteien und durch irgend einen geschwornen Schreiber im Kanton geschehen.

V. Obligationen.[2]

VI. Einschreibungen und Ablosungen.

39. In allen denjenigen Fällen, da in einem Kontrakt oder Instrumente Unterpfänder verschrieben werden, oder Güter die dem ausschliesslichen Stipulationsrechte der Amtsnotarien unterworfen sind, Hand ändern, davon der mindere Teil in einem andern Amtsbezirk liegt, soll der stipulierende

1 Vergl. jetzt S. 560 ff. C.

2 Obsolet, da das Rechtsinstitut der Obligation durch das B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs beseitigt ist.

14. Juni 1813. Notarius den betreffenden Auszug für die Partei verfassen, diese vor jedem Gericht die Fertigung anbegehren und der Gerichtschreiber sodann diesen gefertigten Auszug aus dem Kontrakt dem Amtschreiber zur Einprotokollierung und Nachschlagung zusenden. Vor Bescheinigung dieser Fertigung und Einprotokollierung soll das Hauptinstrument selbst weder von dem Amtschreiber noch von dem stipulierenden Notar den Parteien herausgegeben werden. Der betreffende Amtschreiber soll auch pflichtig und verbunden sein, das Verzeichnis der verschriebenen Unterpfänder oder vorgegangenen Handänderungen in dem betreffenden Hypothekenprotokoll einzuschreiben und zu registrieren, auch ein daheriges Nachschlagungszeugnis auszustellen: widrigenfalls derjenige Amtschreiber oder Amtsnotar, welcher hierin etwas versäumen würde, für allen Schaden und Nachteil verantwortlich bleiben und haften soll, der aus der Unterlassung entstehen könnte.[1]

40. Diese Vorschrift sollen die Amtschreiber und Amtsnotarien nicht nur in Ansehung der Gült-, Schadlos-, Kauf-, Tausch- und Zugbriefe, sondern auch bei solchen Teilungen, Erbauskauf-, Schatzungs- und Schleissbriefen und allen andern Kontrakten befolgen, die nach den hievor enthaltenen Vorschriften dem ausschliesslichen Stipulationsrecht der Amtschreiber und Amtsnotarien unterliegen.

41. Für jede Seite denn, welche dieses Verzeichnis und dieser Auszug halten, soll von der Partei bezahlt werden:

Dem stipulierenden Notar Btz. 3.

Dem betreffenden Amtschreiber dann für die Einschreibung und Nachschlagung sein pro Rata an dem $^1/_8$ pro Ct. des Werts der Liegenschaft.

42. Damit auch die Ablösungen der unterpfändlichen Verhaftungen in den Hypothekenprotokollen bemerkt werden können, soll jede Ablösung eines unterpfändlich verschriebenen

[1] Vergl. das G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte, § 1.

Kapitals, längstens vier Wochen nach der Ablösung von dem gewesenen Schuldner durch Vorweisung des quittanzierten oder kanzellierten Schuldtitels in der betreffenden Amtschreiberei angezeigt werden, welche letztere dieselbe am Rande des betreffenden Hypothekenprotokolls einschreiben und auch registrieren wird.[1] 14. Juni 1813.

43. Für diese Einschreibung und Einregistrierung hat der Amtschreiber zu beziehen, jedesmal Btz. 3.

Zweiter Abschnitt.

Von der Staatsgebühr.[2]

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1. Alle Notarien insgemein sind verpflichtet, dem Zutrauen der Parteien zu entsprechen, und die ihnen übergebenen Kontrakte, insofern solche durch das Gesetz nicht verboten, und die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandschaftsgrad sind, jeder soweit er dazu befugt sein mag, abzunehmen, und nach bestem Vermögen zu verschreiben.[3]

2. Alle Kontrakte und Instrumente, die unter das ausschliessliche Stipulationsrecht der Amtsnotarien gehören, sollen unter das oberamtliche Siegel gestellt, und von den Amtsnotarien den Parteien nicht unbesiegelt oder vor der gerichtlichen Fertigung herausgegeben werden, bei Strafe der Ersetzung des Schadens und Nachteils, so jemanden daraus zuwachsen könnte.

[1] Vergl. das G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte, § 1.

[2] Aufgehoben durch das G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

[3] Dekrete vom 28. November 1839 und vom 5. Juni 1847 über die Stipulation von Aktenstücken in Fällen wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen; Kreisschreiben vom 12. Februar 1845 und vom 19. März 1838 betreffend die Beiziehung von Gelübdszeugen; Kreisschreiben vom 30. März 1887 betreffend Ausschluss vom Stipulationsrechte aus Grund des persönlichen Verhältnisses zu den kontrahierenden Parteien.

14. Juni 1813. 3. Allen Amtsnotarien ist untersagt, von irgend einem Kontrakt, Instrument oder einer andern Schrift, die unter die Fertigung und das oberamtliche Siegel gehört, vor der Fertigung und Besieglung jemanden weder Auszüge noch Abschriften zu erteilen, gleichfalls bei Strafe der Verantwortung für alle daherigen Folgen.

4. Die Ausfertigung der vorfallenden Schriften soll innerhalb nachbestimmter Zeit geschehen, und unterlassendenfalls der betreffende Notarius für allen Schaden und Nachteil, der aus der Verzögerung entstehen würde, sowie für alle den Parteien unnötigerweise verursachte Versäumnis haften.

a) Instrumente und Kontrakte, die vor Gericht gefertigt werden, müssen vom Tage der Angabe an gerechnet, wo möglich in Monatsfrist, und immer auf das späteste auf diejenige Zeit, wo sich das erste Fertiggericht versammeln wird, ausgefertigt sein.

b) Testamente, Kodizille und andere Vergabungen von Todes wegen, sollen wo möglich am Tage der Angabe selbst und längstens innerhalb drei Tagen nach derselben ausgefertigt werden.

Wird die oberamtliche Besieglung anbegehrt, so soll selbige beförderlich und längstens in 24 Stunden nach der Vorlegung geschehen.

c) Obligationen, Bürgschaftsbriefe, Reverse u. dergl. sollen auf Begehren in 24 Stunden, von der Angabe an gerechnet, ausgefertigt sein.[1]

5.[2]

6. Die Verschreibung aller unter das ausschliessliche Stipulationsrecht der Amtsnotarien fallenden Verträge und Instrumente ist jedermann, besonders denn allen geschwornen

[1] Modifiziert durch das G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte, § 7.

[2] Aufgehoben durch D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber.

Schreibern verboten bei Strafe, neben der Ungültigkeit des 14. Juni 1813.
Kontrakts, der Erstattung des dreifachen Emoluments zu Handen der dadurch benachteiligten Amtsnotarien, der Ersetzung des Schadens so daraus entstehen könnte, und endlich von zwanzig Franken Busse, von jedem zuwider verfertigten Instrument, von welcher Busse ein Dritteil der Obrigkeit, ein Dritteil dem betreffenden Amtschreiber und ein Dritteil dem Verleider zukommen wird.[1]

In die nämliche Strafe verfallen die Amtsnotarien selbst, wenn sie in andern Amtsbezirken als für die sie bestellt sind, dergleichen Verträge und Instrumente abnehmen und verschreiben.[2]

7. Hingegen sollen die Amtsnotarien und übrigen geschwornen Schreiber nicht befugt sein, die Parteien anzuhalten, andere Verhandlungen, als wo Gesetze und Ordnungen dieselben ausdrücklich dazu verbinden, bei ihnen ausfertigen zu lassen.

DRITTER TEIL.

Tarif für die Anwälte.

Erster Titel.

Fürsprechen und Prokuratoren.[3]

Zweiter Titel.

Agenten.[3]

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 19. Oktober 1870 betreffend Eingriffe in das Stipulationsrecht der Notarien.

2 Siehe jedoch einen Ausnahmefall in dem D. vom 28. November 1839, § 3, über Stipulierung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen.

3 Aufgehoben und ersetzt durch das G. vom 12. April 1850 über die Gebühren im Civilprozess und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

14. Juni 1813.

VIERTER TEIL.

Tarif für die Schuldbetreibungen.[1]

FÜNFTER TEIL.

Tarif für das obere Ehegericht.[2]

SECHSTER TEIL.

Tarif für das Appellationsgericht.[3]

SIEBENTER TEIL.

Staatskanzlei.[4]

ACHTER TEIL.

Allgemeine Vorschriften und Exekution.

1. Alle Behörden und Beamten, deren Handlungen in diesem Tarif bestimmt sind, sollen sich an den ihnen vergönnten Emolumenten begnügen und dieselben nicht eigenmächtig erhöhen, oder mehr als das Bestimmte beziehen. Viel weniger aber sollen sie neue Emolumente einführen, oder solche erheben, die in diesem Tarif ausgelassen oder nicht benamset worden sind. Besonders dann soll für die Ablesung und Eröffnung der obrigkeitlichen Erkanntnisse und Schreiben, sowie der richterlichen Urteile und aller Gesetze, kein Emolument gefordert werden.

2. Hingegen sollen sämtliche Emolumente von den Parteien alsogleich nach der betreffenden Verhandlung, und

---

1 Aufgehoben durch das angeführte Tarifgesetz vom 12. April 1850.

2 Aufgehoben durch das G. vom 31. Juli 1847 über die Gerichtsorganisation und das Tarifgesetz vom 12. April 1850.

3 Aufgehoben durch das Tarifgesetz vom 12. April 1850 und den Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852.

4 Aufgehoben durch den Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 (Organisation).

wenn dieselbe in Schrift verfasst wird bei Herausgabe der Schrift entrichtet werden, zu welchem Ende auch der Schreiber befugt ist, die Herausgabe der Schrift bis zu Bezahlung des ganzen Betrags der Gebühr zu verweigern, oder die Bezahlung der Gebühren für bestellte aber nicht erhobene Schriften auf summarischem Wege[1] rechtlich einzutreiben. 14. Juni 1813.

3. Wenn eine Verhandlung, von welcher Art sie auch immer sein mag, nach der Natur ihres Gegenstandes, unter zwei oder mehrere verschiedene Rubriken dieses Tarifs gebracht werden könnte, so soll dem ungeachtet für die nämliche Verhandlung oder Verschreibung nie ein doppeltes oder mehrfaches Emolument gefordert werden können, sondern von den verschiedenen Emolumenten, die auf den nämlichen Akt angewendet werden könnten, ist jeweilen das höhere zu beziehen, indem die andern kleinern in dem höhern begriffen sein sollen.

4. Alle Schreiber dann ohne Ausnahme sollen sich einer deutlichen und nicht allzu weitläufigen Schreibart befleissen, auch nicht unnötigerweise, die Urkunde, notarialischen Akten, oder Rechtsschriften verlängern. In allen denjenigen Fällen, wo die Emolumente nach dem Halt der Bogen und Seiten bestimmt sind, sollen auf jede ganz überschriebene Seite 24 Linien und auf jede Linie insgemein 25 Buchstaben, oder auf die Seite wenigstens 600 Buchstaben gesetzt werden.

Kostensverzeichnisse u. dgl. sollen ebenfalls 24 Linien und eine angemessene Zahl Buchstaben enthalten, und der Zwischenraum von dem Rande linker Hand bis zur Kolumne der Zahlen soll wenigstens zwei Drittel der Breite der Blattseite einnehmen.

5. Auf allen ausgefertigten Schriften, welcherlei Art sie auch sein mögen, soll jeweilen aussen darauf verzeichnet

1 Das summarische Verfahren der damaligen Prozessordnung der Gerichtssatzung ist beseitigt.

14. Juni 1813. werden, was sowohl an Schreib- und andern Gebühren, als für den Stempel für dieselben bezahlt worden sei, und ist für die Gebühr nichts gefordert worden, so ist statt der Taxe das Wort unentgeltlich beizusetzen.[1]

6.[2]

7.[2]

8. Damit jedermann wissen möge, was für Emolumente in Verfallenheiten zu bezahlen seien; so wird anmit verordnet, dass in einer jeden Audienzstube der Oberamtmänner, in einer jeden Amtschreiberei, wie nicht weniger auch an allen Gerichtsstellen, in den Gerichtschreibereien des obern Ehegerichts, des Appellationsgerichts und auf der Staatskanzlei ein Exemplar des ganzen Tarifs aufbewahrt, und jedermann auf Begehren mit der nötigen Erläuterung vorgewiesen werde.

9. Desgleichen soll ein jeder Unterbeamte und Weibel, auch ein jeder Anwalt und Rechtsagent ein Doppel des ganzen Tarifs in Händen haben, damit er selbst sich darnach richten, und ihn allen denjenigen vorweisen könne, dieselbigen zu ihrem Behuf einzusehen verlangen werden.

10. Die Unterbeamten, Weibel und Vorgesetzten sollen fleissig acht haben, dass diesem Tarif nachgelebt werde und bei ihrer Pflicht verbunden sein, die Fehlbaren dem betreffenden Oberamtmann zu verleiden. Die Oberamtmänner dann sollen die Oberaufsicht haben, dass denselben von den Schreibern und Unterbeamten, Anwälten und Rechtsagenten ihres Amtsbezirks pünktlich nachgelebt werde.

11. Wird der Oberamtmann etwas entdecken oder ihm klagend angebracht werden, dass wider den Tarif gehandelt worden, so soll er den Fehlbaren zur Restitution des unrecht Bezogenen, auch Abtrag alles Kostens und Schadens,

[1] Kreisschreiben vom 16. Mai 1853 betreffend die Verzeichnung der Gebühren auf den notarialischen Instrumenten.
[2] Aufgehoben durch das eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889.

und überdies noch je nach den Umständen zu einer Geldbusse vom dreifachen Werte des unrecht Bezogenen verfällen, von welcher Busse dann ein Drittel dem Anzeiger, und die andern zwei Dritteile den Armen des Orts zukommen.[1] 14. Juni 1813.

12. Die Untersuchung aller Klagen dieser Art geschieht ganz summarisch, und ohne eine schriftliche Klage oder Anzeige auf die blosse Vorweisung der Schrift hin, auf welcher das unrecht bezogene Emolument verzeichnet steht, nachdem jedoch die Verantwortung des Beklagten darüber eingeholt sein wird.

13. Das daherige Urteil des Oberamtmanns wird sogleich erstattet. In Fällen jedoch, wo der Betrag der ausgefällten Geldstrafe die erstinstanzliche Kompetenz des Oberamtmanns als Polizeirichters übersteigen würde, mag der Beklagte den Rekurs bei dem Kleinen Rat einlegen.

14. Wenn wider besseres Verhoffen jemand für Klagen dieser Art bei dem Oberamtmann nicht Gehör finden würde, oder diesorts ab seinem Oberamtmann selbst zu klagen Ursache hätte, so hat er seine Klage, mit den nötigen Belegen versehen, bei dem Kleinen Rat anzubringen, welcher dieselben annehmen, dem beklagten Beamten zum Gegenbericht mitteilen, und ferner nach Recht und Billigkeit Gebühr verschaffen wird.

15. Wenn aber über die Frage der Befugnis zu Verschreibung einer Verhandlung und über Kompetenzsachen in Exekution dieses Tarifs überhaupt Streitigkeiten entstehen würden, so soll der Oberamtmann den Fall dem Kleinen Rat einberichten, welcher darüber entweder selbst, oder durch seinen verordneten Justizrat die nötige Weisung oder Entscheid zu geben hat.

---

[1] Vergl. D. vom 30. März 1833 über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife. — Bezüglich des Moderationsverfahrens bei Kostenrechnungen von Anwälten vergl. das Tarifgesetz vom 12. April 1850, § 82 ff. — Vergl. auch das Kreisschreiben vom 16. Mai 1853 zu § 5 angeführt.

14. Juni 1813. 16. Dem Appellationsgericht liegt ob, aus Anlass der vor dasselbe kommenden Prozesse und Geschäfte jederzeit genau darauf zu achten, dass diesem Tarif in Beziehung der Emolumente nachgelebt werde, und die Fehlbaren, wenn es nicht Anwälte sind, dem Kleinen Rat zu verleiden, welcher die Sache untersuchen und das Gehörige vorkehren wird. Falls aber die Widerhandelnden Anwälte wären, so wird dem Appellationsgerichte zur besondern Pflicht gemacht, auf Untersuchung hin das Angemessene zur Remedur und Bestrafung derselben nach den bestehenden Vorschriften zu verfügen.

17. Auch werden die betreffenden Kostensmoderatoren sich angelegen sein lassen, bei Ermässigung der Kostensverzeichnisse genau darauf zu achten, dass dieser Tarif pünktlich befolgt werde. Falls sie einige Vergehungen dawider bemerken würden, so werden sie die zuviel angesetzten Emolumente nach dem Tarif moderieren, und wenn es Anwälte betrifft, sogleich die fernere Verfügung treffen, sonst aber bei ihrer Pflicht, den Fehlbaren, wer es immer sein möchte, dem Kleinen Rat anzeigen, damit von da aus die Sache untersucht und das Angemessene vorgekehrt werden könne.

18. Dem Kleinen Rat ist die Handhabung der Vollziehung des ganzen Emolumententarifs von nun an aufgetragen; mit Überlassen, in den einzelnen Bestimmungen und insofern sie keine allgemeine Grundsätze betreffen, die im Verlauf der Zeit etwa nötig werdenden Modifikationen und Erläuterungen zu erkennen.

19. Zu desto besserer Vollziehung und zu Bewirkung einer allgemeinen Gleichförmigkeit in Beziehung der Emolumente, wird der Kleine Rat anmit beauftragt, von Zeit zu Zeit, und so oft er es nötig findet, einen eigenen sachkundigen Regierungskommissär abzusenden, um zu untersuchen, ob den Vorschriften dieses Tarifs in Rücksicht sowohl der verschiedenen Protokolle, Schlafbücher, Rödel etc.

der Amtschreibereien, als in betreff des Bezugs der Emolumente überall gehörige Folge geleistet werde, und der Regierung darüber Bericht zu erstatten. 14. Juni 1813.

20. Gegenwärtiger Emolumententarif soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an alle Beamte ausgeteilt, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in unsern Grossen Ratsversammlungen, in Bern, den 17., 18., 21., 22., 23., 24. und 28. Christmonat 1812, und den 22., 24. und 25. Mai 1813.

(Folgen die Unterschriften.)

23. Dezember 1816.

Verordnung

zur

Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken.[1]

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit: Dass Wir zu Aufnahme des Landbaues in den fünf Leberbergischen Amtsbezirken und den neuen Landesteilen der Ämter Erlach, Nidau und Büren, und zur Erhebung dieser Grundlage des Nationalwohlstandes auf die Stufe, auf welcher sich der Landbau in unserm übrigen Kanton befindet, vor allen Dingen nötig befunden haben, einige wesentliche Hindernisse einer bessern Landwirtschaft zu beseitigen, welchen durch die bisherigen Gesetze dieses Landes entweder gar nicht, oder nicht mit hinreichender Vollständigkeit und Bestimmtheit vorgebogen worden;

Dass eines der nachteiligsten Hindernisse in dem Weidrecht auf Privatgütern bestehe, welches unter dem Namen droit de parcours oder vaine pâture bekannt ist, sowie in dem Zelgzwange auf Feldern, welcher den freien Anbau derselben ausschliesset;

Dass aber zu einer vollständigen Wirksamkeit der darauf Bezug habenden Verordnungen auch noch einige Nebenverfügungen erforderlich seien;

---

1 Vergl. G. vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten.

So haben Wir zu diesem allgemeinen wohltätigen Endzweck festgesetzt und 23. Dezember 1816.

verordnet:

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Weidgerechtigkeit überhaupt.

1. Die Weidrechte oder Weidgerechtigkeiten, über welche diese Verordnung sich erstreckt, sind diejenigen, die sich kraft einer allgemeinen oder besondern Dienstbarkeit auf Privatgütern ausgeübt haben.

2. Alle dergleichen Weidrechte, oder diejenigen Arten derselben, welche kraft der französischen Gesetze oder seit ihrer Einführung nicht mehr ausgeübt worden sind, bleiben hiermit ohne weiters abgeschafft und es kann dafür keine Entschädigung gefordert werden.

3. Alle dergleichen Weidrechte, welche durch irgend einen Vertrag zwischen den betreffenden Parteien aufgehoben worden sind, sollen aufgehoben bleiben. Es müssen aber die Gegenversprechungen des Vertrages erfüllt werden, wenn sie es noch nicht sind, und es kann auch keine Zurückforderung einer wirklich erfüllten Gegenversprechung stattfinden.

4. Jedes einzelne Grundstück, dessen Eigentümer dasselbe, zwar ohne Vertrag, aber auf damals durch die Gesetze erlaubte Weise, von dem Weidrecht befreit hat, soll davon ohne weitere Entschädigung befreit bleiben.

5. Alle Weidrechte, welche nicht unter die Vorschrift der §§ 2, 3 oder 4 fallen, sind hiermit nach Massgabe der folgenden Artikel entweder ohne Entschädigung aufgehoben, oder aber loskäuflich erklärt, wenn der Berechtigte sein Recht dazu beweisen kann, oder dasselbe durch den Verpflichteten anerkennt wird.

23. Dezember 1816.

6. Alle gegenseitigen gleichen Weidrechte sind hiermit gegeneinander kompensiert, und demnach ohne einige Entschädigung aufgehoben, wenn schon das verpflichtete Land des einen Berechtigten grösser oder erträglicher als dasjenige des andern wäre, und ohne Rücksicht auf den Titel, auf welchem das Weidrecht beruht hat.

7. Dergleichen Weidrechte sind diejenigen, welche mehrere Gemeinden überhaupt auf ihren Bezirken gegenseitig und auf die gleiche Weise ausüben; ferners diejenigen, welche die Privateigentümer der einzelnen Grundstücke eines gewissen Bezirkes, es seien dieselben einzelne Personen, Korporationen oder Gemeinden, gegenseitig anf den Grundstücken dieses Bezirkes auf die gleiche Weise ausüben.

8. Wenn hingegen das Weidrecht der einen Partei auf ungleiche Weise, als dasjenige der andern ausgeübt wurde, also dass das Weidrecht der einen an und für sich von grösserm Gehalt ist, als dasjenige der andern; so sind dieses zwar gegenseitige aber ungleiche Weidrechte, die sich nicht kompensieren sollen, und nach Anleitung des § 18 dem Loskauf unterworfen werden.

9. Diejenigen Weidrechte, welche nicht kraft der §§ 2, 3 und 4 durch frühere Ereignisse oder nach Vorschrift der §§ 6 und 7 durch Kompensation aufgehoben sind, sollen auf nachfolgende Weise losgekauft werden, und können nur in demjenigen Teil des Amts Saignelégier, vormals genannt la Franche-montagne des bois, wie auch in den Gemeinden Lajoux, les Genevez, St. Braix nnd Mont-Favergier noch ferner nach habenden Rechten ausgeübt werden, bis sie der Pflichtige loskauft; auch sollen in gedachtem Amtsteil und den vier bezeichneten Gemeinden die in den §§ 6 und 7 gegenseitig ausgeübten Weidrechte fortbestehen, es seie dann, dass drei Vierteile der Berechtigten jeder Gemeinde ihre unentgeltliche Aufhebung begehren und dazu die Einwilligung des betreffenden Oberamtmanns erhalten sollten.

ZWEITER ABSCHNITT.

23. Dezember 1816.

Art und Form des Loskaufes der Weidrechte.

10. Wenn der Eigentümer eines in dem Oberamte Saignelégier,. oder in den Bezirken der im obigen Artikel genannten vier Gemeinden gelegenen, dem Weidrecht unterworfenen Grundstückes diese Dienstbarkeit loskaufen will, so muss er es dem Besitzer des Weidrechtes mit richterlicher Bewilligung ankündigen, und dieser Ankündigung sogleich das freiwillige Anbieten einer bestimmten Loskaufsumme beifügen, sowie die Erklärung, dasjenige zu leisten, was ihm das Gesetz vorschreibt, wenn sich die Parteien nicht in Freundlichkeit vereinbaren können.

Vom Augenblick dieser Erklärung hinweg darf das Weidrecht nicht mehr ausgeübt werden.

11. Diese Erklärung muss jedes Jahr in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. März, diese Tage eingerechnet, geschehen; nachher ist sie für selbiges Jahr ungültig, wohl aber für das nachfolgende verbindlich, ohne wiederholt zu werden.

12. Wenn das Weidrecht auf mehrern, unter sich gewöhnlich nicht eingefristeten Grundstücken haftet, so sind die Eigentümer des grössern Flächeninhalts des verpflichteten Landes berechtigt, den Loskauf des Ganzen, auch für die Eigentümer des geringeren Teils verbindlich zu erklären.

In diesem Falle aber sind die erstern verpflichtet, die Loskaufssumme für die letztern vorzuschiessen, wenn sie dieselbe bar bezahlen, und es die Besitzer des geringern Teils oder einige derselben verlangen. Diese müssen ihnen dagegen für ihren beziehenden Anteil der Loskaufssumme einen Schuldschein, nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung § 20 ausstellen.

13. Wenn hingegen die Eigentümer der Mehrzahl solchen Landes das Weidrecht nicht loskaufen wollen, so

23. Dezember 1816. kann zwar jeder Eigentümer des geringern Teils sein besonderes Grundstück loskaufen; aber dannzumal liegt ihm die Verpflichtung ob, dasselbe in eigenen Kosten so einzufristen, dass es durch den Weidgang nicht beschädigt werde.

14. In den übrigen Teilen der vier Leberbergischen Amtsbezirke und in den mit den Ämtern Erlach, Nidau und Büren neu vereinigten Bezirken, soll das Weidrecht von nun an nicht mehr ausgeübt, sondern auf folgende Weise losgekauft werden, und zwar sollen die nachstehenden Vorschriften auch für die in den §§ 10—12 erwähnten freiwilligen Loskäufe dienen.

15. Wenn die Parteien über den Loskaufspreis inner vier Wochen von Bekanntmachung dieses Gesetzes, oder in dem Amtsbezirke Saignelégier und den im § 9 genannten Gemeindsbezirken inner 14 Tagen von der Ankündigung des Loskaufes, nicht einig sind, so kann sich jede derselben an das Oberamt wenden, in welchem das pflichtige Land oder der grössere Teil desselben liegt. Dieses soll drei unparteiische, beeidigte und landesverständige Schätzer ernennen, welche die Natur und den mittlern Jahresertrag des betreffenden Weidrechtes untersuchen und eidlich würdigen sollen; indem sie dabei nur den reinen Nutzen, welchen der Berechtigte bezogen hat, und keineswegs den Nachteil berücksichtigen, welcher dem Verpflichteten durch die Ausübung des Weidrechts zugewachsen ist.

16. Wenn das Weidrecht in einem Wechsel von verschiedenen Jahren seiner Natur gemäss auf eine verschiedene Weise ausgeübt wurde, so sollen die Schätzer den Nutzen, welchen jede dieser periodischen Ausübungsarten dem Berechtigten gewährt hat, besonders nach obiger Vorschrift würdigen, sodann zusammenschlagen und die herauskommende Gesamtsumme durch die Zahl von Jahren dividieren, nach welchen die Ausübungsart des Weidganges abwechselt. Das Produkt soll die eigentliche Schatzungssumme des Weidrechts sein.

17. Die Loskaufssumme ist die zwanzigfache Schatzungssumme, wenn alljährlich eine Ausübung des Weidsrechts stattfande. 23. Dezember 1816.

Wenn hingegen das Weidrecht nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren ausgeübt wurde, so wird diese Loskaufsumme in dem Verhältnis herabgesetzt, als sich in dem Jahreswechsel unbenutzte Jahre befinden: also dass, zum Beispiel, die Loskaufssumme eines jeweilen im dritten Jahr ausgeübten Weidrechts, nur einen Dritteil des zwanzigfachen Betrags der Schatzungssumme eines Jahresertrags ausmachen würde.

18. Bei dem Loskauf eines zwar gegenseitigen aber ungleichen Weidrechtes, deren der §. 8 dieser Verordnung erwähnt, soll nur der Mehrwert des Weidrechtes von grösserm Gehalt gegen dasjenige von geringerm, in die Schatzung kommen und zum Loskaufspreise berechnet werden.

Durch diesen Loskauf werden beide Weidrechte gänzlich getilget; und derselbe kann im Amte Saignelégier und den Bezirken von Lajoux und Genevez ebensowohl durch den Besitzer des grössern, als durch denjenigen des geringern Rechtes angekündigt werden: also dass im erstern Falle der Besitzer des geringern Rechtes verpflichtet wird, den Mehrwert an denjenigen zu bezahlen, welcher das Weidrecht aufgekündigt hat.

19. Die Bezahlung der Loskaufssumme kann, nach der Auswahl des Schuldners derselben, in barem Gelde, oder durch Ausstellung eines Schuldscheines geschehen.

20. Diese Schuldscheine sollen, auf Begehren des Gläubigers, durch die betreffende Amtschreiberei, in der gesetzlichen Form ausgefertigt werden, wenn die bare Bezahlung, inner der Frist eines Monats, nach erfolgter Schatzung, nicht geleistet worden ist. Sie sollen zu Vier vom Hundert des Kapitals, und von dem 1. Mai 1817 hinweg, für das Amt Saignelégier und die Bezirke Lajoux und Genevez

23. Dezember 1816. aber, vom 1. Mai des Jahres, in welchem der Loskauf geschiehet, verzinsbar sein; und das Kapital soll während den ersten zehn Jahren von Seite des Gläubigers nicht abgekündet werden, es sei dann, dass der Schuldner drei unbezahlte Zinse auflaufen liesse.

Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das gesamte, durch den Loskauf befreite Land des ursprünglichen Schuldners unterpfändlich verhaftet bleiben; und dieses Unterpfand soll jedem andern vorangehen, das nicht älter, als das losgekaufte Weidrecht ist.

21. Die Amtschreiberei soll demjenigen, der sich von einem Weidrecht losgekauft hat, und im Fall des § 18 beiden Parteien, eine förmliche Befreiungsurkunde ausstellen, sobald die Loskaufssumme, sei es durch bares Geld, oder durch Auslieferung des Schuldscheines, bezahlt ist; und diese Bezahlungsart in derselben, als geleistet, anzeigen.

22. Wenn ein losgekauftes Weidrecht einer Gemeinde zugehört hatte, oder durch die sämtlichen Burger, Grundeigentümer oder Einwohner derselben ausgeübt worden wäre, so soll die Loskaufssumme ausschliesslich zu den öffentlichen Erziehungsanstalten dieser Gemeinde verwendet werden; oder der beziehende Anteil davon für diejenigen einer jeden derselben, wenn es mehreren Gemeinden zugestanden ist.

23. Alle Unkosten des Loskaufes soll diejenige Partei einzig bezahlen, welche das Weidrecht losgekauft hat.

Über die Unkosten hingegen, welche aus einer Streitigkeit über die Aufhebung oder den Loskauf des Weidrechts entstehen, soll der Richter urteilen (§ 39).

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem Zelgzwang.

24. Die allgemeine Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke, in einem bestimmten Jahreswechsel, gleich anzubauen, oder auch in

gewissen Jahren als Brache liegen zu lassen, oder der sogenannte Zelgzwang, ist hiermit allenthalben ohne weiters aufgehoben. 23. Dezember 1816.

25. Jeder Eigentümer ist berechtigt, seine als Privateigentum besitzenden Grundstücke nach Belieben anzubauen oder anbauen zu lassen; insofern dadurch das Recht eines Drittmanns nicht beeinträchtigt und bestehenden Gesetzen nicht zuwider gehandelt wird.

VIERTER ABSCHNITT.

Allgemeine Vorschriften.

26. Jeder Eigentümer eines gewöhnlich nicht eingefristeten Grundstückes, welcher dasselbe zur Weide von grossem oder kleinem Vieh benutzen will, ist verpflichtet, einzig in seinen Kosten, durch hinreichende Einfristung oder Hut während der Weide dafür zu sorgen, dass kein anderes Grundstück auf irgend eine Weise durch das zu solcher Weide bestimmte Vieh beschädigt werde.

Die gleiche Verpflichtung haben auch mehrere Eigentümer solidarisch, welche sich zur gemeinschaftlichen Weide von dergleichen beisammen gelegenen Grundstücken vereinigen würden.

Zu solchen Weidezäunen darf jedoch kein Holz aus einer Gemeindewaldung, oder kraft eines Beholzungsrechtes gegen Drittmänner, gefordert werden.

Von den Vorschriften dieses Artikels sind ausgenommen diejenigen Liegenschaften im Amtsbezirk Saignelégier und in den im § 9 gegenwärtiger Verordnung benannten Gemeinden, welche dem Weidrecht noch unterworfen bleiben bis nach dem Loskauf desselben.

27. Wenn ein anderes Grundstück durch solches Vieh beschädigt wird, so sind die Eigentümer desselben verpflichtet, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks allen daher entstandenen Kosten und Schaden zu ersetzen; und

23. Dezember 1816. wenn dabei Nachlässigkeit oder Vorsatz stattgefunden, so sollen sie überdies, je nach Bewandtnis des Falls, durch den Richter mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

28. Unsern Oberamtmännern wird hiemit aufgetragen, darüber zu wachen, dass die Aufhebung des Weidganges auf Privatgütern den Gemeinweiden und weidpflichtigen Waldungen keinen Nachteil bringe; dass die ersteren nicht über ihren wahren Ertrag und die letzteren nicht mehr, als es dem Holzwuchs unschädlich erfolgen kann, mit Vieh besetzt werden; dass endlich keinem der Anteilhaber eines solchen Weidganges ein zweites oder mehreres Stück Vieh zu treiben verstattet werde, es sei dann, dass jeder übrige Weidberechtigte wenigstens eine Kuh während der ganzen Weidezeit treiben könne.

Die dem Weidgange nicht unterworfenen Waldungen sollen noch ferner ganz davon befreit bleiben. Wir behalten Uns übrigens vor, zum Besten der Waldungen und Allmenden diejenigen Vorkehren in Zukunft zu treffen, welche durch die Abschaffung der Gemeinweide auf Privatgütern und durch die Aufhebung des Zelgzwanges, etwa noch erforderlich sein möchten.

29. Jeder Grundeigentümer, welcher durchaus keine hinreichende freie Zu- und Vonfahrt zum Anbau und zur Benutzung eines Grundstücks hat, ist zu jeder Zeit berechtigt, die Verzeigung eines solchen Weges, gegen vollständige, billige Entschädigung, von dem Polizeirichter, bis auf die nächste offene Strasse, zu begehren.

30. Der Oberamtmann, als Polizeirichter, soll vor allen Dingen in einem solchen Falle trachten, die betreffenden Parteien in Freundlichkeit zu vergleichen.

31. Wenn diese Bemühung fruchtlos ist, so wird er den betreffenden Ort besichtigen, die Parteien in ihren Gründen und Gegengründen vernehmen, die sie mündlich vortragen oder schriftlich überreichen können, und sodann

polizeirichterlich eine hinreichende freie Zu- und Vonfahrt für das betreffende Grundstück verzeigen und festsetzen. 23. Dezember 1816.

32. Hierauf soll der Oberamtmann durch drei unparteiische, beeidigte Landverständige den Schaden oder Minderwert des Grundstückes gutachtlich würdigen lassen, welchen der neu verzeigte Weg demjenigen verursachet, der forthin die Dienstbarkeit ertragen muss, und sodann die zu entrichtende Entschädnis und Kosten bestimmen; welche Bestimmung vor den oberinstanzlichen Moderationsrichter gezogen werden kann, wenn sie die oberamtliche Kompetenz übersteigt.

33. Die polizeirichterliche Verzeigung des Weges soll also geschehen, dass mit der möglichsten Kürze desselben bis auf eine offene Strasse der geringstmögliche Nachteil für die Grundstücke entstehe, welchen die Wegdienstbarkeit auferlegt wird, falls hiefür keine andere Richtschnur vorhanden ist. Sollten aber Verträge oder Übung bereits einen Weg festsetzen, der aber unterbrochen oder sonst nicht hinreichend wäre, so soll vor allem auf Vervollständigung dieses Weges Rücksicht genommen werden.

34. Über die Verzeigung eines solchen neuen Weges soll ein genauer Verbalprozess errichtet und in dem Kontraktenprotokoll des Oberamtes eingetragen werden.

35. Wenn der neu verzeigte Weg zu seiner Brauchbarkeit neue Anstalten, wie Brücklein, Gatter und dergleichen erfordert, so muss der Besitzer der Dienstbarkeit dieselben einzig in seinen Kosten errichten.

Ebenso liegt ihm auch der Unterhalt des Weges und solcher Anstalten einzig ob, wenn der Eigentümer des dienstbaren Grundstückes selbigen nicht ebenfalls gebraucht. Gebraucht er ihn aber gleichfalls, so soll der gedachte Unterhalt von beiden, nach Massgabe des Gebrauches eines jeden bestritten werden.

36. Wenn sich durch die Aufhebung des Weidrechtes und des Zelgzwanges, oder aus anderen Ursachen, die

23. Dezember 1816. Kultur eines Grundstückes so verändert, dass die bisher besessene Zu- und Vonfahrt dazu nicht mehr hinreicht, also dass über die neu erforderliche Ausübung des alten Weges Streit entsteht, so soll auf die gleiche Weise verfahren werden, wie oben für den Fall bestimmt worden ist, wo gar kein Weg vorhanden wäre, mit der blossen Ausnahme, wie folget:

37. Die im § 32 vorgeschriebene Schatzung soll in diesem Falle nur die Entschädigung für die grössere Belastung des dienstbaren Grundstückes enthalten, als vorher darauf gehaftet hatte.

38. Streitigkeiten, die sich über einmal verzeigte neue Wege erheben, gehören lediglich vor den kompetenten Civilrichter, nachdem dieselben einmal errichtet sind, zumal nur ihre neue Errichtung eine Massnahme der Polizei ist.

39. Alle streitigen Fragen, die sich über die Aufhebung oder den Loskauf des Weidrechtes, des Zelgzwanges und über die Errichtung neuer Wege und dazu gehöriger Anstalten, bei Vollziehung dieser Verordnung erheben, sollen von unserm Oberamtmann des Ortes, unter Vorbehalt des Rekurses an unsern Kleinen Rat, wenn der streitige Gegenstand die oberamtliche Kompetenz übersteigt, beurteilt werden; einzig was durch gegenwärtige Verordnung selbst hievon ausgenommen ist, vorbehalten.

40. Diese Verordnung soll sich nur auf die fünf Leberbergischen Amtsbezirke und die den Amtsbezirken Erlach, Nidau und Büren neu zugeteilten Landesteile beziehen. Sie soll auch vom 1. März 1817 hinweg ihre Wirksamkeit erhalten, und von diesem Zeitpunkt an alle derselben widersprechende Gesetze, Verordnungen oder Übungen, soweit dieser Widerspruch gehet, aufgehoben sein.

Gegeben in unserer Grossen Ratsversammlung, Bern den 23. Dezember 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über

das Hypothekarwesen in dem Leberberg.[1]

27. Dezember 1816.

Wir Schultheiss und Rat

der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit: Auf angehörte Berichte unserer Leberbergischen Gesetzgebungskommission, unserer Abgeordneten auf die zu Delsberg abgehaltene Konferenz, und unseres Justitzrats über die gegenwärtige Einrichtung des Hypothekarwesens in den neuvereinigten Landesteilen, und nachdem Wir in Betrachtung gezogen:

Dass der Grundsatz der Aufhebung der französischen Gesetze, auf welchen jene Einrichtung beruht, durch den Artikel 14 der Vereinigungsurkunde vom 14. und 23. November 1815 bestimmt ausgesprochen worden ist; dass das Interesse des Staats, sowie auch der Kredit des neu erworbenen Landes, eine durchaus gleichförmige Gesetzgebung über das Hypothekarwesen gebietend erheischen, und dass die Vorzüglichkeit unserer Hypothekargesetze in dem alten Kanton, durch eine Erfahrung von mehreren Jahrhunderten sich hinreichend bewährt hat;

Dass ferner in den Amtsbezirken Courtelary und Münster, und in den mit den Ämtern Nidau, Erlach und Büren

---

[1] Vergl. über das Hypothekarwesen in dem Leberberg: Die V. vom 24. Februar 1826 betreffend Hypothekarwesen in dem protestantischen Teile des Leberberges; D. vom 27. Dezember 1866 über Beseitigung der alten Katasternummern (Finanzen); D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber; G. vom 26. Februar 1888 betreffend Abänderungen zum G. über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche und V. D. dazu vom 24. April 1890; E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze.

27. Dezember 1816. vereinigten Städten und Ortschaften, die wirklich bestehenden Verhältnisse und die seit dem Ende des Jahres 1813 hin und wieder eingerissene Unordnung in Verschreibung unterpfändlicher Schuldtitel, eine baldige Einführung unserer Gesetze, und zugleich einige augenblickliche Verfügungen für die Einrichtung neuer und vollständiger Hypothekenbücher notwendig machen; —

So haben Wir Uns veranlasst gefunden, diejenigen Vorkehren anzuordnen, welche Wir zur Sicherung und Befestigung des Kreditwesens und zur Bestimmung der neuen Verhältnisse mit steter Berücksichtigung der Schirmung aller nach den bestehenden Gesetzen wirklich erworbenen Rechte, zweckmässig und nötig erachtet haben; demnach Wir

verordnen:

1. Die französische Gesetzgebung, insoweit solche das ganze Hypothekarwesen und die dahin einschlagenden Vorschriften der Prozessordnung betrifft, soll in allen neu erworbenen Landesteilen vom 1. Juli 1817 hinweg aufgehoben, und durch die in dem alten Kanton bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden; mit Ausnahme der Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen und Delsberg, für welche Wir Uns vorbehalten, den Zeitpunkt dieser Aufhebung noch festzusetzen.

2. Es sollen für die Amtsbezirke Courtelary und Münster, mit Inbegriff der diesem letztern Amt einverleibten Pfarreien von Lajoux und Genevez, denne für die Städte Biel und Neuenstadt, für den Tessenberg und die übrigen mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Leberbergischen Ortschaften eigene Hypothekenbücher errichtet und von den Amtschreibereien geführt werden, so dass für jeden Gerichtsbezirk ein eigenes Hypothekenprotokoll bestehen soll.

3. Zu diesem Ende sollen bis zum 1. April 1817 vollständige und wörtliche Auszüge aller in den Pfandschreibereien

von Pruntrut und Delsberg eingetragenen, und noch wirklich in Kraft bestehenden Vorrechte und Hypotheken, welche auf Grundstücken haften, die in den hievor (Art. 2) genannten Amtsbezirken gelegen sind, verfertigt und den betreffenden Amtschreibereien Courtelary, Münster, Biel, Erlach und Büren zugesendet, von denselben dann in die neuen Hypothekenbücher eingeschrieben werden. 27. Dezember 1816.

4. Diese Einschreibung soll nach dem Rang und Datum jedes Aktes und nach einer, den Amtschreibereien zugleich mit gegenwärtiger Verordnung zu sendenden nähern Instruktion längstens bis zum 1. Juni nächstkünftig vollständig stattfinden. Die betreffenden Amtschreibereien sind für die getreue Einschreibung der aus den Pfandschreibereien erhaltenden Auszüge, sowie diese Pfandschreibereien, oder die nach Art. 14 hiernach an ihre Stelle tretenden Amtschreibereien von Pruntrut und Delsberg, für die getreue Abfassung der Auszüge verantwortlich.

5. Durch diese Einschreibung wird an der Natur und den Rechten der eingetragenen Privilegien und Hypotheken nichts verändert, und dieselben bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Tilgung und Ablösung in voller Kraft; in dem Verstand jedoch, dass wenn die Ablösung oder sonstige Erledigung des Unterpfands nicht innerhalb derjenigen Zeitfrist von zehn Jahren erfolgen würde, vor deren Ablauf der § 2145 des französischen Civilgesetzbuchs eine Erneuerung der Einschreibung erheischt, diese Erneuerung nur durch Ausfertigung eines neuen, nach den Bernerischen Gesetzen eingerichteten Schuldtitels, mit Beibehaltung jedoch der dem ursprünglichen Titel zukommenden Priorität, vor sich gehen kann.

6. Alle mit Unterpfandsrecht geschlossene Verträge oder andere unterpfändliche Akten, wie auch alle Handänderungen von Liegenschaften, welche seit dem 25. Dezember 1813 bis zur Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, in den im Artikel 2 hievor genannten Ämtern und Gegenden errichtet, aber nicht in den Pfandschreibereien

27. Dezember 1816. von Pruntrut und Delsberg eingetragen worden sind, sollen spätestens bis zum 1. Mai nächstkünftig in der Amtschreiberei des Amtsbezirks, wo die Unterpfänder gelegen sind, originaliter oder in förmlich beglaubigten Abschriften eingegeben werden; bei Strafe des Verlusts des Unterpfandrechts für die Gläubiger oder Ansprecher, welche diese Eingabe in obiger Zeitfrist unterlassen würden.

7. Von dieser Eingabe sind jedoch enthoben: diejenigen Akten obiger Art, welche von den Amtschreibern selbst stipuliert und ausgefertigt worden sind, als für welche die betreffenden Amtschreiber das Nötige nach dem folgenden Artikel vorzukehren haben. Auch mag Landsabwesenden, welche bescheinigen könnten, dass sie von gegenwärtiger Verordnung keine Bekanntschaft gehabt, auf Anwerben der Zutritt zur Eingabe ihrer Titel jeweilen von Uns gestattet werden.

8. Die im § 6 bezeichneten Verträge und Akten werden von den Amtschreibereien gleich den, von welchen in § 3 die Rede ist, in die betreffenden neuen Hypothekenbücher eingetragen, und geniessen somit des ihnen nach den Gesetzen zukommenden Unterpfandsrechts nach ihrem Rang und Datum; mit Ausnahme jedoch derjenigen Verträge, welche nicht notarialisch oder durch die Amtschreibereien verschrieben sind, oder den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, als welche zur Berichtigung zurückgewiesen, und erst von dem Datum dieser letztern hinweg als gültig angesehen und eingetragen werden sollen. In zweifelhaften Fällen haben sich die Amtschreiber an den Oberamtmann des Orts zu wenden, welcher je nach Beschaffenheit der Sache entweder die nötige Weisung erteilen, oder bei unserm Justizrat darüber einfragen wird.

9.[1]

[1] Art. 9 und 10 aufgehoben durch G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

11. Die von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bis zu dem im § 1 hievor bestimmten Zeitpunkt der Aufhebung der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, in den durch § 2 bezeichneten Leberbergischen Amtsbezirken und Ortschaften zu erwerbenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, sowie alle Handänderungen von Liegenschaften sollen nach den jetzt bestehenden Gesetzen verschrieben, und gleich den in §§ 3 und 6 bezeichneten, in die Hypothekenbücher der Amtschreibereien eingetragen, dafür dann die nach obigen Gesetzen bestehenden Gebühren bezahlt werden; mit Vorbehalt desjenigen, was Wir in betreff der sogenannten Einregistrierungsabgabe des nähern zu verordnen gutfinden werden.[1] 27. Dezember 1816.

12. Es ist jedoch von nun an den Parteien gestattet, unterpfändliche Verträge nach den hiesigen Gesetzen errichten und verschreiben zu lassen, falls sie dessen freiwillig übereinkommen, und solchenfalls mögen auch die in unserm Emolumententarif vorgeschriebenen Gebühren bezogen werden; alles jedoch unter dem Vorbehalt des vorhergehenden Artikels, soviel die Einregistrierungsgebühr betrifft.[2]

13.[3]

14. Für die Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen sollen bis zu dem noch zu bestimmenden Zeitpunkte der dasigen Aufhebung der französischen Hypothekargesetze die Register der Pfandschreiberei zu Pruntrut, sowie für das Amt Delsberg bis zu dem nämlichen Zeitpunkte die Register der Pfandschreiberei zu Delsberg in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und in Befolgung aller daherigen Gesetze noch ferner fortbestehen. Doch sollen diese Register vom 15. Januar nächstkünftig in die Amtschreibereien Pruntrut und Delsberg

[1] Die Einregistrierungsgebühr ist aufgehoben durch das Armengesetz vom 27. November 1897, Art. 119 Ziff. 2 (Armenwesen).

[2] Vergl. Anmerkung zu § 11.

[3] Dieser Paragraph ist durch das D. vom 21. März 1834 über die Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekenordnung in einem Teile des Leberbergs aufgehoben.

27. Dezember 1816.

verlegt, und daselbst in eben dem Masse und unter den nämlichen Verpflichtungen für die genannten zwei Amtschreibereien geführt werden, wie sie bisher durch die Pfandschreiber geführt worden sind.[1]

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, in allen Leberbergischen Ortschaften öffentlich bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 27. Dezember 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. D. vom 3. September 1846 über die Bildung des Amtsbezirks Laufen (Organisation).

Verordnung

über

das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken.[1]

30. Dezember 1816.

Wir Schultheiss und Rat

der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben, dass das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken von nun an und noch vor der gänzlichen Aufhebung der dasigen französischen Gesetzgebung eine neue Organisation erheischt, indem es sich auf Gesetze stützt, welche auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar sind: so haben Wir gut gefunden, die in dem hiesigen Kantone bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Art der Prüfung und Erwählung der geschwornen Schreiber, und über die verschiedenen Rechte und Verhältnisse der Notarien unter sich, auch in den neuen Teilen des Kantons einzuführen, und die daherige Bekanntmachung mit denjenigen Bestimmungen zu begleiten, welche Wir zu Bezweckung der Vollziehung, und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Organisation des wichtigen Notariatsberufs angemessen erachtet haben; demnach Wir

verordnen:

1. Von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an soll in allen Leberbergischen Amtsbezirken das französiche Gesetz vom 25. Ventôse, an XI, insoweit solches

[1] Vergl.: Emolumententarif vom 14. Juni 1813, II. Teil, Tit. I; D. 5. Juni 1847 über die Stipulation von Akten im Leberberg in Fällen von Verwandtschaft; B. vom 10. November 1846 über die Organisation des Notariatskollegiums für den Leberberg; D. vom 21. März 1834 über Abänderungen der Hypothekarordnung in einem Teil der leberbergischen Ämter; Prüfungsreglement vom 5. März 1887.

30. Dezember 1816. die eigentliche Organisation des Notariats (régime du Notariat) enthält, aufgehoben sein, und durch die hiernach folgenden hiesigen Verordnungen ersetzt werden.[1]

2. Unser Justiz- und Polizeirat wird Uns ein Verzeichnis aller in den neuvereinigten Teilen des Kantons sich befindenden Notarien, welche ihren Beruf fortsetzen wollen, vorlegen, die Wir denn, je nach den Umständen, entweder als Amtsnotarien, oder als gemeine Notarien bestätigen, oder an das in § 3 hiernach bezeichnete Examinatorenkollegium weisen werden.

3. Dieses Kollegium der Examinatoren für den Leberberg soll einstweilen und bis daselbst die hiesige Gesetzgebung vollständig eingeführt sein wird, bestehen aus vier Notarien aus vier verschiedenen Leberbergischen Amtsbezirken, unter dem Vorsitz eines dasigen Oberamtmanns. Es wird von unserm Justiz- und Polizeirat ernennt, der auch die Zeit und den Ort der Zusammenkunft bestimmt. Dieses Kollegium wird auch einstweilen diejenigen Verrichtungen ausüben, welche durch die bisherigen Gesetze der Disciplinkammer (chambre de discipline) übertragen waren, insofern diese Verrichtungen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung verträglich sind.[2]

4. Die von Uns, nach § 2 zu bestätigenden oder neu zu ernennenden Notarien, werden zwar einstweilen die durch die französischen Gesetze aufgestellten Formen und Vorschriften in Hinsicht ihrer Stipulationen befolgen, und anjetzt auch nur über ihre daherigen Kenntnisse geprüft werden; so wie aber die verschiedenen Teile der französischen Gesetzgebung aufgehoben werden, haben sie sich in dieser Hinsicht nach den an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten, und die vorgeschriebene Prüfung der Aspiranten soll sich auch auf die letzteren erstrecken.

---

1 Modifiziert durch das D. vom 21. März 1834.
2 Vergl. jetzt das Prüfungsreglement vom 5. März 1887.



5. Das Recht der Leberbergischen Notarien, ihren Beruf auszuüben, wird für jetzt bloss auf die Leberbergischen Amtsbezirke und Gegenden beschränkt; mit Ausschluss des alten Kantons, und in dem Verstande, dass auch diejenigen Notarien in Biel, oder in den mit den Amtsbezirken Erlach und Büren vereinigten Ortschaften, welche Wir als Amtsnotarien bestätigen oder zu solchen ernennen werden, ihr Stipulationsrecht nicht in den übrigen Ortschaften des betreffenden Amtsbezirks in Ausübung setzen sollen, es sei dann dass sie von Uns die besondere Vergünstigung dazu erhalten haben, welche jeweilen nur auf vorhergegangene Prüfung vor dem hiesigen Examinatorenkollegio erteilt werden wird. 30. Dezember 1816.

6. Vom 1. Januar 1820 an, soll niemand zu dem Notariat gelangen können, der nicht der deutschen Sprache und der hiesigen Rechte hinlänglich kundig ist.

7.[1]

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck in beiden Sprachen bekannt gemacht, und in dem Leberberg in Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 30. Dezember 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Aufgehoben durch das G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

18. Februar 1823.

Gesetz

über

den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder.[1]

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Demnach Wir auf den Vortrag unsers Justiz- und Polizei-Rats, unsere Verordnung wider die Dirnen so ihre Kinder aussetzen und den Kindermord sorgfältig geprüft, Wir, in Revision und Vervollständigung derselben, verordnet haben, und

verordnen:

2. Die Eltern sollen auf ihre nicht in der Ehe lebenden Töchter, und die Dienstherrschaften (Meisterleute) auf ihre sich in dem gleichen Falle befindlichen weiblichen Dienstboten ein wachsames Auge haben, und dieselben, wenn sie Gründe haben, ihre Schwangerschaft zu vermuten, darüber zur Rede stellen.

3. Ergiebt sich aus dieser Abhörung die Begründtheit des Verdachts, so sollen die Eltern oder Dienstherrschaften bei ihrer Verantwortlichkeit dafür sorgen, dass die vorgeschriebene Anzeige ohne Säumnis gemacht werde.[2]

---

1 Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der hier abgedruckten Artikel aufgehoben durch E. G. zum Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866; vergl. ferner D. vom 12. Mai 1881 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.

2 Vergl. S. 173 C. in Verbindung mit dem eingangs angeführten D. vom 12. Mai 1881.

4. Stellt hingegen die der Schwangerschaft verdächtige Person die Zumutung in Abrede, ohne jedoch die Gründe derselben genügend heben zu können, so sollen die Eltern oder Dienstherrschaften das Chorgericht mit ihrer Vermutung und den Gründen, durch die sie dazu veranlasst worden, bekannt machen. 18. Februar 1823.

5. Die Vorgesetzten der Gemeinden und die Ärzte und Hebammen sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, diejenigen ausserehelichen Schwangerschaftsfälle, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, einem Mitgliede des Chorgerichts anzuzeigen.

In betreff der Verpflichtungen der Mitglieder des Chorgerichts, diejenigen ausserehelichen Schwangerschaftsfälle, die ihnen selbst bekannt, oder zuverlässig angezeigt worden, dem Chorgerichte vorzubringen, bleibt es bei der in der Ehegerichtssatzung Tit. 5 § 1 enthaltenen Bestimmung.[1]

6. In dem katholischen Landesteile vertritt einstweilen die Ortsbehörde die Stelle des Chorgerichts (1. 7.), doch kann die schwangere Weibsperson ihre Anzeige auch dem Pfarrer ihres Wohnorts machen, der die Verpflichtung hat, dieselbe ohne Säumnis der Ortsbehörde mitzuteilen.

7. Das Chorgericht, dem eine solche Anzeige gemacht worden (4 und 5), soll die Person, gegen welche sie gerichtet ist, darüber vernehmen, und ihr die Folgen der Verheimlichung der Schwangerschaft nachdrücklichst vorstellen.

8. Stellt dieselbe bei dieser Abhörung die Zumutung in Abrede, ohne die gegen sie obwaltenden Verdachtsgründe genügend heben zu können, so muss der Vorfall dem Oberamtmann[2] angezeigt werden.

9. Der Oberamtmann soll die Person, gegen welche die Anzeige gerichtet ist, abhören und dieselbe, wenn sie die Verdachtsgründe nicht genügend heben kann, durch Kunstverständige untersuchen lassen.

13. Jede nicht in der Ehe lebende Weibsperson, die ein totes Kind zur Welt gebracht, oder deren Kind gestorben, ehe die Niederkunft dem Chorgerichte angezeigt worden, soll, wenn weder ein Arzt noch eine Hebamme, nebst wenigstens einer ehrbaren, unverdächtigen Person bei ihrer

---

[1] Obsolet, da S. 174 C. durch das D. vom 12. Mai 1881 aufgehoben ist.

[2] Statt Oberamtmann ist überall Regierungsstatthalter zu lesen.

18. Februar 1823. Niederkunft zugegen gewesen, den Vorfall sogleich dem Oberamtmann durch einen Vorgesetzten anzeigen lassen, und den Leichnam des Kindes nicht beerdigen oder auf die Seite schaffen, bis der Oberamtmann die Beerdigung desselben befohlen.

14. Der Oberamtmann soll in jedem solchen Falle die nötigen Erkundigungen einziehen, und den Leichnam des Kindes durch einen Arzt untersuchen lassen, worauf er, je nach den Umständen, das Weitere verordnet.

Gegeben in unserer Grossen Ratsversammlung, den 5., 12., 17. und 18. Februar 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

Promulgationsdekret

der

Vormundschaftsordnung im Leberberg.[1]

28. November 1825.

Wir Schultheiss und Rat
der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Demnach Ue Ghhrn. und Obern, Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, unterm 23. Christmonat 1824 beschlossen, dass der vierte Titel des ersten Teils des Civilgesetzbuches, welcher die Vormundschaftsordnung enthält, vom 1. April 1825 hinweg in den Leberbergischen Oberämtern Gesetzeskraft erhalten, und alle mit demselben im Widerspruch stehenden ältern Gesetze, von diesem Zeitpunkt an, ausser Wirksamkeit gesetzt sein sollen, so haben Wir in Vollziehung dieses Beschlusses, nach angehörtem Vortrag unsers Justiz- und Polizei-Rats, verordnet und

verordnen:

1. Der vierte Titel des Bernischen Civilgesetzbuches, welcher die Vormundschaftsordnung enthält, sowie die darauf

[1] Vergl. V. vom 23. Dezember 1824 über die Promulgation des Gesetzbuches über das Personenrecht; D. vom 26. November 1834 über die Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuches in den Leberbergischen Ämtern; D. vom 16. Februar 1837 betreffend Aufhebung der französischen Gesetze über die Emancipation; Kreisschreiben vom 25. November 1833 über verwandtschaftliche Vogtskonstituentschaften; D. vom 12. Dezember 1839 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura, mit Kreisschreiben vom 14. September 1840; Kreisschreiben vom 8. Januar 1850 betreffend die Vormundschaftspolizei; G. vom 28. März 1860 betreffend die Fristbestimmung für die Beschwerdeführungen gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen; V. D. vom 25. Mai 1892 zum B. G. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter; G. vom 1. Mai 1898 betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

28. November 1825. sich beziehenden Satzungen 15, 17, 24, 25, 106, 162, 163 und 164 des obgenannten Gesetzbuches, sollen unverzüglich in den Leberbergischen Oberämtern bekannt gemacht, und vom 1. April 1826, auch in diesem Landesteil mit Gesetzeskraft in Vollziehung gesetzt werden.

2. Vom nämlichen Zeitpunkte hinweg, werden für die Leberbergischen Oberämter ausser Kraft gesetzt und aufgehoben:

Im französischen Civilkodex: im ersten Buch der vierte Titel (von den Abwesenden), die Artikel 112 bis und mit dem Artikel 134; der zehnte Titel (von der Minderjährigkeit), die Artikel 388 bis und mit Inbegriff des Artikels 475; der elfte Titel (von der Mehrjährigkeit). Im dritten Buch die Artikel 838, 839 und 2045.

Im französischen Prozessgesetzbuch die Artikel 527 bis und mit 542, die Artikel 859 bis und mit 864, die Artikel 882 bis und mit 897, und endlich die Artikel 954 bis und mit 985.

Alles jedoch nur, insoweit die obigen Artikel die Minderjährigen, die Abwesenden, oder die Personen betreffen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingestellt sind.

3. Am 1. April 1826 treten die Gemeinderäte, nach Satzung 209 des Gesetzes über die Vormundschaften, in die Rechte und Verpflichtungen der Vormundschaftsbehörden ein.

Wenn eine Ortschaft in betreff ihres Armenwesens zu einer und in betreff ihrer übrigen Einrichtungen zu einer andern Gemeinde gehört, so steht sie in betreff ihrer Vormundschaftssachen, in dem Bereiche der erstern.

4. Die infolge der bestehenden Gesetze verordneten Vormünder fahren fort, ihre Vormundschaften zu verwalten. Dieselben werden aber die Vorschriften der neuen Vormundschaftsordnung und namentlich die Vorschriften der Satzungen 259, 260 und 265 befolgen. Den drei letztern sollen sie spätestens innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Publikation des Gesetzes ein Genüge leisten.

Die Gegenvormünder (subrogés tuteurs) werden hiemit ausser Tätigkeit gesetzt und fernerhin keine dergleichen verordnet. 28. November 1825.

5. Die Rechtsstreitigkeiten in Vormundschaftssachen, welche vor dem 1. April 1826 auf die in Satzung 78 des Prozessgesetzes bestimmte Weise angehoben worden, sollen nach den, dermal noch bestehenden Gesetzen, verhandelt und beurteilt werden.

6. Die vermutlichen Erben von Abwesenden, welche infolge eines Beschlusses der kompetenten Behörde, zu der Zeit, wo das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, wirklich in den vorläufigen Besitz eingewiesen worden, bleiben bei den, ihnen durch das bestehende Gesetz zugesicherten Rechten; sie sollen aber, unter Androhung des Verlusts dieser Rechte, bis zum 1. August 1826, sowohl das Verzeichnis und die Schatzung des in Besitz genommenen Vermögens, als die erforderliche Versicherung desselben, der betreffenden Vormundschaftsbehörde einreichen, wenn dies nicht bereits früher geschehen ist.

7. Wenn nach den französischen Gesetzen, welche, als der neuen Vormundschaftsordnung nicht entgegenstehend, beibehalten werden, der Fall zu Versammlung eines Familienrats eintritt, so soll in allen Fällen die Vormundschaftsbehörde an die Stelle des erstern treten.

In denjenigen Oberämtern, wo dermal noch ein Regierungsprokurator angestellt ist, soll derselbe dem Oberamt in Besorgung der Vormundschaftspolizei an die Hand gehen und den Herrn Oberamtmann in allen vormundschaftlichen Geschäften vertreten, die ihm von diesem aufgetragen werden.

8. Der bestehende allgemeine Emolumententarif für den Kanton Bern, welcher bereits im Jahr 1823 in den Leberbergischen Oberämtern bekannt gemacht worden ist, soll daselbst vom 1. April 1826 an, soweit er die Vormundschaftsordnung betrifft, bis nach Erscheinung der, durch dieselbe

28. November 1825. nötig gewordenen Modifikationen und Vervollständigungen, einstweilen befolgt werden.

9. Vom 1. April 1826 an sind die Bestallungen der Vormünder und die Passationsbeschlüsse der Rechnungen derselben, von der Förmlichkeit und der Gebühr der Einregistrierung befreit.

10. Die in den Vogtsrechnungen als Beilagen angeführten Beweisschriften rechtlicher Verpflichtungen von Veräusserungen und Verpachtungen, bleiben nach wie vor, der bestehenden gesetzlichen Einregistrierung unterworfen.

11. Die Artikel 5, § 2 und 6, § 2 der, unterm 25. Juli 1814 von der provisorischen Regierung erlassenen Verordnung, werden nach Inhalt obiger Bestimmungen modifiziert.

12. Der deutsche Text des neuen Civilgesetzbuches, sowie des gegenwärtigen Promulgationsdekrets, soll als Urtext angesehen und in zweifelhaften Fällen der Übersetzung vorgezogen werden.

Gegenwärtiges Dekret soll in beiden Sprachen abgedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 28. November 1825.

(Folgen die Unterschriften.)



Verordnung.

24. Februar 1826.

Hypothekarwesen in dem protestantischen Teile des Leberbergs.[1]

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Dass Wir auf eingelangte Bittschriften und auf den Bericht unsers Justiz- und Polizei-Rats über die Vollziehung der Verordnung vom 27. Dezember 1816 und des Kreisschreibens an die Oberamtmänner vom 13. April 1818, in betreff des Hypothekarwesens in den neu vereinigten Landesteilen des Leberbergs und über den gegenwärtigen Zustand desselben, diesen Gegenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen und in Betrachtung gezogen haben:

Es sei durch die gedachte Verordnung für die Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen und Delsberg, in denen die Pfandschreibereien keine Veränderung erlitten haben, die französische Gesetzgebung über das Hypothekarwesen einstweilen beibehalten, für alle übrigen mit unserm Kanton vereinigten Teile des Leberberges aber, die Einführung der im alten Kanton bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand eingeleitet worden.

---

[1] Vergl. über das Hypothekarwesen in den Leberbergischen Amtsbezirken: V. vom 27. Dezember 1816; D. vom 21. März 1834; D. vom 27. Dezember 1866 über die Beseitigung der alten Katasternummern etc. (Finanzen); B. vom 17. Mai 1873 betreffend Abänderung der V. über das Kataster- und Grundsteuerwesen im Jura bezüglich der Handänderungen (Finanzen); G. vom 26. Februar 1888 betreffend Abänderung des G. über die Hypothekarkasse und des französischen Civilgesetzbuches und V. D. dazu vom 24. April 1890. — V. vom 8. Mai 1826 zur Aufrechterhaltung des Leberbergischen Katasters.

24. Februar 1826.

Ferner sei der Art. 5 jener Verordnung von der Wahrscheinlichkeit ausgegangen, dass ein grosser Teil, der in die neuen Hypothekenbücher einzuschreibenden, unterpfändlichen Verhaftungen, im Laufe der nächsten zehn Jahre durch Ablösung, oder sonstige Erledigungen aufhören würden. Nun zeige sich aber, dass dieses nur in geringem Mass stattgehabt habe, und die anbefohlene Erneuerung durch Ausfertigung neuer, nach den Bernerischen Gesetzen eingerichteter Schuldtitel, wegen der grossen Anzahl derselben, sehr beträchtliche Kosten nach sich ziehen würde.

Endlich liege auch gegenwärtig in Fortsetzung der Revision unserer Civilgesetze das Sachenrecht und mit demselben das darunter begriffene Pfandrecht bei der Gesetzgebungskommission in Beratung, und es werden Uns in kurzem von ihr solche Gesetzesvorschläge über das Hypothekarwesen vorgelegt werden, die auf alle Teile des Kantons anwendbar seien.

Aus allen diesen Gründen haben Wir für gut gefunden zu verordnen:

1. Den Eigentümern von Schuldtiteln mit Unterpfandsrecht in den Ämtern Courtelary und Münster, oder in den mit den Oberämtern Nidau, Büren und Erlach vereinigten Landesteilen, und in der Stadt Biel, welche zufolge der Artikel 4 und 6 der Verordnung vom 27. Dezember 1816 in die neu errichteten Hypothekenbücher eingetragen worden und seither in Kraft verblieben sind, wird freigestellt, dieselben vor dem Ende des laufenden Jahres entweder durch Ausfertigung eines neuen, nach den Bernerischen Gesetzen eingerichteten Schuldtitels, oder bloss durch die im hier nachfolgenden Artikel 2 näher bestimmte Erklärung erneuern zu lassen. In beiden Fällen wird weder an der Natur und den Rechten der eingetragenen Privilegien und Hypotheken, noch am Rang derselben, etwas verändert.

2. Die oben gedachte Erklärung soll gemeinsam vom Gläubiger und vom Besitzer des betreffenden Unterpfands

beim Herrn Amtschreiber gemacht werden und von Seite des ersteren im Begehren der Erneuerung des Titels, von Seite des letzteren aber in der Anerkennung des Fortbestands der Schuld und der Unterpfandspflicht bestehen. Diese Erklärung soll vom Herrn Amtschreiber, mit Erwähnung der gegenwärtigen Verordnung, 'im Hypothekenprotokoll entweder unmittelbar beim Schuldtitel, oder weiterhin mit deutlicher Hinweisung von dem letztern auf denselben eingeschrieben werden. Ausserdem soll der Herr Amtschreiber die auf solche Weise geschehene Erneuerung des Titels in demselben unter Anführung des betreffenden Hypothekenprotokolls anzeigen. 24. Februar 1826.

3. Für die Ausfertigung eines neuen Titels werden die im Emolumententarif bestimmten Gebühren bezahlt.

Für die Abnahme und Einschreibung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Erklärung aber und Anzeige derselben im Titel, soll dem Herrn Amtschreiber bezahlt werden:

Von einem Kapitalwert von Fr. 1000 und darunter, Fr. 1.

Und wenn der Kapitalwert über Fr. 1000 beträgt, Fr. 2.

Alle diese Gebühren hat der Gläubiger zu entrichten, der jedoch berechtigt ist, sie vom Schuldner zurückzufordern.

4. Diejenigen der im Art. 1 erwähnten, in die Hypothekenbücher eingetragenen Titel, die nach den Bernerischen Gesetzen eingeschrieben worden sind, bedürfen keiner Erneuerung; nur die nach französischen Gesetzen errichteten, befinden sich im Fall einer solchen.

5. Die in dem Art. 1 dieser Verordnung gedachten Unterpfandsrechte sollen, insofern nicht durch eine spätere Verordnung etwas anders von Uns verfügt wird, bis zur Herausgabe und Einführung einer allgemeinen neuen Hypothekargesetzgebung in Kraft verbleiben; es sei denn, dass

24. Februar 1826. vorher durch Bezahlung der Schuld, oder auf andere Weise die Erledigung des Unterpfands vor sich gehe.

6. Alle durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobenen oder veränderten Verfügungen der frühern Verordnung vom 27. Dezember 1816 sollen in Kraft verbleiben.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, mit Ausnahme der Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen und Delsberg, in den Leberbergischen Ortschaften öffentlich bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in unserer Grossen Ratsversammlung, Bern den 24. Hornung 1826.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

zu

Aufrechterhaltung des Leberbergischen Katasters.[1]

8. Mai 1826.

Wir Schultheiss und Rat
der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Dass Wir zur Aufrechterhaltung des nunmehr beendigten Leberbergischen Katasters und zum Vorteil des öffentlichen Kredits in den neuen Landesteilen, auf angehörten Vortrag unsers Finanz- und Justizrats zu verordnen gut gefunden haben, wie Wir denn

verordnen:

1. Von nun an soll bei jeder Handänderung eines in den fünf Leberbergischen Amtsbezirken, oder in den mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Ortschaften, oder in dem Gerichtsbezirk der Stadt Biel liegenden Grundstückes, solche geschehe durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise, in dem Akt das handändernde Grundstück, jeweilen nach der Sektion, und mit Aussetzung der Nummer des Katasters bezeichnet werden.

2. Die gleiche Vorschrift gilt auch bei der unterpfändlichen Verhaftung irgend eines in den genannten Bezirken und Ortschaften liegenden Grundstücks.

3. Zu diesem Ende wird sämtlichen Notarien in den gedachten Landesteilen andurch zur Pflicht gemacht, bei Stipulation aller Handänderungs- und Verpfändungskontrakten von Liegenschaften sich von dem Veräusserer oder Verpfänder den in Handen habenden authentischen Auszug aus

---

1 Vergl. D. vom 29. November 1838 über die Parzellarvermessungen im Jura (Vermessung); D. vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessungen im Jura (Vermessung); D. vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung von Katastervorschüssen an die Gemeinden des neuen Kantonsteils (Finanzen); D. vom 27. Dezember 1866 über die Beseitigung der alten Katasternummern (Finanzen).

8. Mai 1826. dem Kataster für die betreffende Liegenschaft vorweisen zu lassen und in dem Kontrakt die fragliche Liegenschaft nach der Sektion und mit Aussetzung der Nummer des Katasters zu bezeichnen, welche Pflicht auch den Parteien obliegt, wenn sie nach gesetzlicher Befugnis Handänderungskontrakte unter sich allein schliessen.

4. Die dawider handelnden Notarien sind für die Folgen ihrer Unterlassung verantwortlich, und verfallen ausserdem in eine Busse, die bis auf Fr. 20 ansteigen kann,[1] sowie in Bezahlung der daherigen Kosten, unter Vorbehalt schärferer Ahndung in Recidivfällen, welche Strafe bei solchen Kontrakten, die unter Parteien allein (privata manu) geschlossen werden, den Veräusserer oder Verpfänder trifft, wenn jene Vorschrift ausser acht gelassen wird.

5. In den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und Freibergen sollen von den Amtschreibern, als Hypothekenbewahrern, und den Register-Steuereinnehmern, unter ihrer Verantwortlichkeit, von nun an keine Handänderungs- oder Unterpfandskontrakte, weder in die Hypothekenbücher eingeschrieben, noch zur Einregistrierung[2] zugelassen, und in den übrigen oberwähnten Landesteilen von den Gerichten, ebenfalls unter ihrer Verantwortlichkeit, keine solchen Kontrakte gefertigt werden, wenn die oben vorgeschriebene Bezeichnung in denselben fehlt, sondern es werden diese Behörden und Beamten hiermit verpflichtet, die Widerhandlungen dem kompetenten Richter anzuzeigen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 8. Mai 1826.

(Folgen die Unterschriften.)

---

1 Vergl. D. vom 27. Dezember 1866, Art. 3, Abs. 4 (Finanzen).

2 Die Einregistrierung ist durch das Armengesetz vom 27. November 1897 aufgehoben (Art. 109 K. V.).

Beschluss
über
die Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Städte Thun, Neuenstadt.[1]

29. Januar 1827.

Wir Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Dass Wir auf Ansuchen des Stadtmagistrats (von Thun, Neuenstadt) und darüber angehörten Vortrag unsers Justizrats, in Anwendung der Uns nach Satzung 208 des ersten Teils des neuen Civilgesetzbuchs erteilten Befugnis, jener Stadt die Verwaltung der Vormundschaftspolizei durch eine eigene Kommission zu konzedieren geruht und diesorts zu verordnen gutgefunden,[2] wie Wir denn verordnen:

1. Die Verwaltung der Vormundschaftspolizei der Stadt (Thun, Neuenstadt) und deren Bezirk, insoweit sich solche auf Burger dieser Stadt erstreckt, ist in dem hienach angezeigten Umfang einer eigenen Kommission übertragen, die den Titel: Oberwaisenkammer der Stadt (Thun, Neuenstadt) führt und auf 1. April 1827 in Thätigkeit tritt.

2. Die Oberwaisenkammer der Stadt (Thun, Neuenstadt) besteht aus dem Oberamtmann von (Thun, Erlach) als Präsidenten, und vier Mitglieder aus der Zahl der Burger von (Thun, Neuenstadt), die bei der ersten Wahl auf den

[1] Vergl.: B. vom 24. November 1832 zu Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Stadt Bern; Kreisschreiben vom 9. November 1836 betreffend die Verwaltung kleiner Pupillarvermögen. — Statt Oberamtmann ist überall zu lesen: Regierungsstatthalter.

[2] Vergl. G. vom 1. Mai 1898 über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

29. Januar 1827.

doppelten Vorschlag unsers Oberamtmanns, in Zukunft dann auf den einfachen Vorschlag des Oberamtmanns und auf den doppelten der Oberwaisenkammer selbst, von Uns gewählt werden. Kein Mitglied der Oberwaisenkammer darf zugleich Mitglied der ordentlichen Vormundschaftsbehörde (§ 8, litt. a) sein.

3. Der Oberamtmann ist der ordentliche Präsident der Kammer, die er, so oft die Geschäftsbesorgung es erfordert oder er es nötig findet, versammelt; bei den Beratungen übt er Stimmrecht aus und verschafft ihren Beschlüssen, wenn es nötig ist, Vollziehung; durch ihn gelangen alle Begehren und Anliegen der Kammer an Uns.

4. Wenn der Oberamtmann den Versammlungen nicht selbst beiwohnt, so wird er durch das dem Erwählungsrang nach älteste Mitglied als Vicepräsident vertreten, welcher dem Oberamtmann auf Begehren über alle Verhandlungen Bericht zu erstatten verpflichtet, und dem dagegen der Oberamtmann gutfindendenfalls die Vollziehung der Beschlüsse der Kammer zu übertragen befugt ist.

5. Die Oberwaisenkammer von (Thun, Neuenstadt) leistet in ihrer ersten Versammlung den nachstehenden Eid in die Hände ihres Präsidenten.

6. Sie hat einen eigenen Sekretär, der auf ihren doppelten Vorschlag von Uns ernennt und von der Kammer beeidigt wird, welche letztere auch seine Instruktion zu entwerfen und Uns vorzulegen hat.

7. Die der Oberwaisenkammer von (Thun, Neuenstadt) obliegende Verwaltung der Vormundschaftspolizei begreift im allgemeinen in sich: die Aufsicht über die dasigen Vormundschaftsbehörden und über die dasigen Burgern geordneten Vögte und Beistände, welche sie, unter oberamtlicher Oberaufsicht, von Amtswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten wird (Satz. 208), mit Ausnahme derjenigen Verrichtungen, welche nach den untenstehenden Bestimmungen dem Oberamt obliegen (§ 10).

8. Als Vormundschaftsbehörden für die Burgerschaft von (Thun, Neuenstadt), werden anerkannt: 29. Januar 1827.

a) Der dasige Stadtmagistrat (Satz. 209), welcher in dieser Hinsicht unmittelbar unter der Kammer steht; derselbe mag wie bisher die Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde einer besondern Kommission übertragen, ist aber nach dem Gesetz für die Verhandlungen derselben verantwortlich.

b) Die der Vorschrift der Satz. 209 gemäss errichteten verwandtschaftlichen Vogtskonstituentschaften, welche zu der Oberwaisenkammer zu (Thun, Neuenstadt), in dem gleichen Verhältnis wie die dortige ordentliche Vormundschaftsbehörde stehen.

9. Im besondern dann hat die Oberwaisenkammer zu (Thun, Neuenstadt) kraft der ihr nach § 7 obliegenden Aufsicht, folgende Attribute:

a) Auf den ihr von der dasigen Vormundschaftsbehörde nach Satz. 239 einzureichenden Vorschlag ernennt sie sowohl die Vögte, als die ordentlichen Beistände derjenigen Personen, die sich im Fall befinden, mit solchen versehen zu werden (Satz. 242, 304), nimmt sie in Gelübd auf und fertigt ihnen die Bestallung aus (Satz. 247, 248).

b) Sie bestellt die ausserordentlichen Beistände in Fällen, wo die unter Vormundschaft stehenden Personen nicht durch einen ordentlichen Vormund vertreten werden können (Satz. 233, 234, 325), mit Ausnahme der Beistände für Freiung und Testamente, welche von dem Oberamte bestellt werden sollen (Satz. 325).

c) Sie entscheidet über den Gehalt der Weigerungsgründe eine Vogtei zu übernehmen (Satz. 249).

d) Sie führt einen Vogtsrodel über alle ihrer Aufsicht unterworfenen Vormundschaften und Beistände (Satz. 291).

29. Januar 1827.

e) Sie prüft und passiert die mit dem Befinden der Vormundschaftsbehörde versehenen Rechnungen der Vögte und Beistände auf die in Satz. 285 vorgeschriebene Weise, bestimmt je nach den Umständen billige Vogtslöhne und lässt die passierten Rechnungen in ihr besonderes Vogtsrechnungs-Manual eintragen (Satz. 291). Ihre Rechnungspassationen haben die gleichen Wirkungen wie nach Satz. 286 die eines Oberamtmanns.

f) Gegen saumselige Vögte leitet sie das in Satz. 293, 294 und 296 vorgeschriebene Verfahren, indem sie denselben die vorgeschriebene Frist zur Rechnungsablage bestimmt, und wenn diese nicht erfolgt, Uns die Saumseligen anzeigt. Die infolge dieser Anzeige von Uns anbefohlenen Exekutions-Vorkehren aber liegen dem Oberamt zu vollziehen ob.

10. In den oberamtlichen Wirkungskreis dagegen gehört:

a) Die Ernennung der ausserordentlichen Beistände bei Testamenten und Freiungen.

b) Das ganze in Satzung 214 bis 224 vorgeschriebene Verfahren bei Bevogtung von Mehrjährigen, in dem Verstand, dass nach erkannter Bevogtung, von der Vormundschaftsbehörde der Oberwaisenkammer ein Vogtsvorschlag eingereicht werde (§ 9 litt. a).

c) Die Untersuchung und Bestrafung gefährdender Handlungen von Bevogteten (Satz. 225).[1]

d) Das in Satz. 227 bis 231 vorgeschriebene Verfahren bei Entvogtung Mehrjähriger, mit dem Beifügen, dass die Oberwaisenkammer von den Entvogtungen in Kenntnis gesetzt werde.

e) Die Verhängung der nötigen Verfügungen gegen solche Pupillen, welche ihren Vögten beharrlich den gebührenden Gehorsam und Achtung verweigern, sowie gegen solche Vögte, welche einer harten Be-

1 Die Bestrafung ist nun Sache des Polizeirichters.

handlungsart beklagt werden, beides auf Anzeige der Vormundschaftsbehörde (Satz. 254, 255). 29. Januar 1827.

f) Die Vollziehung unserer Exekutionsbefehle gegen saumselige Vögte (Satz. 294, 295, 297, oben § 9 litt. f).

g) Die Abnahme der Begehren um Verabfolgung von hier liegendem Vermögen landsabwesender Burger von (Thun, Neuenstadt), und die Beobachtung des diesorts dem Oberamt vorgeschriebenen Verfahrens (Satz. 316 bis 318).

h) Die Verwaltung der Vormundschaftspolizei über zu (Thun, Neuenstadt) wohnhafte Fremde, die sich im Fall der Bevogtung durch das Oberamt befinden (Satz. 328 bis 331).

11. Die Mitglieder der Kammer beziehen für ihre Mühewalt die in unserer Verordnung [vom 23. Januar 1826][1] über den revidierten allgemeinen Tarif in Vogts- und Waisensachen den Oberamtleuten admittierten Gebühren, welche sie zu gleichen Teilen unter sich verteilen, mit Ausnahme der Siegelgelder, die überdies aus, ausschliesslich dem Präsidenten oder Vicepräsidenten anheimfallen.[2]

12. Der Sekretär dann bezieht die in derselben Verordnung dem Amtschreiber bewilligten Emolumente, hat aber daraus alle Schreib- und Bureaukosten selbst zu bestreiten, massen der Staatskasse weder hinsichtlich des Gehalts der Mitglieder noch des Sekretärs der Oberwaisenkammer zu (Thun, Neuenstadt) irgend ein Beitrag auffallen soll.

13. Auch die Vormundschaftsbehörde zu (Thun, Neuenstadt) soll sich für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen und ihre übrigen Verrichtungen mit den

[1] An die Stelle dieser Verordnung tritt der Tarif über Vormundschaftsgebühren vom 22. November 1898.

[2] Siegelgelder werden keine mehr entrichtet (B. vom 30. Dezember 1831).

29. Januar 1827. in gedachter allgemeiner Verordnung ihr bewilligten Gebühren begnügen.

14. Zu Exekution gegenwärtigen Beschlusses, wird die von Uns zu ernennende Oberwaisenkammer der Stadt (Thun, Neuenstadt) ein vollständiges Verzeichnis aller unter den dortigen Vormundschaftsbehörden (§ 8) stehenden Vogteien einholen und aus demselben den Vogtsrodel bilden, dessen genaue Führung unter ihre wesentlichen Obliegenheiten gehört.

15) Über den Versammlungsort der Oberwaisenkammer, das ihr anzuweisende Archiv und ihre Weibelsbedienung wird das Oberamt im Einverständnis mit dem Stadtmagistrat das Angemessene anordnen.

16. Die in dem gegenwärtigen Beschluss eingeräumte Konzession der Niedersetzung einer eigenen Oberwaisenkammer für die Stadt (Thun, Neuenstadt) soll so lange in Kraft verbleiben, als nicht besondere Gründe Uns bewegen werden, dieselbe kraft unserer Stellung als oberster Vormund abzuändern oder zurückzuziehen.

Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, in die Gesetzessammlung eingerückt, dem Oberamt (Thun, Erlach) zu Handen des Stadtmagistrats und der zu ernennenden Kammer, zur Kenntnis und Verhalt, und unserm Justizrat zur Vollziehung mitgeteilt werden.

Gegeben in Bern, den 29. Jenner 1827.

(Folgen die Unterschriften.)

Verbot
der
Fertigung von Concepten oder Aufsätzen.

1. September 1827.

Kreisschreiben des Justizrates an alle Oberämter.[1]

Bei Besichtigung einiger Amtschreibereien hat sich der Justizrat überzeugen müssen, dass in irriger Auslegung eines Kreisschreibens Mrhghhrn. des Finanzrats vom 4. Februar 1813, welches die Fertigung ungestempelter Concepte untersagt, von den Untergerichten häufig statt der ausgefertigten Titel blosse, zwar auf Stempelpapier geschriebene, Concepte gefertiget werden.

Da nun dieses nicht nur leicht zu nachteiligen Missbräuchen Anlass geben kann, sondern auch den ausdrücklichen Vorschriften der Instruktion für die Untergerichte, namentlich des § 12, S. 54 des Emolumententarifs widerstreitet, welcher vorschreibt: dass die zu fertigenden Instrumente dem Gerichte in gehöriger Form vorgelegt werden sollen, so findet sich der Justizrat veranlasst, Ihnen, Hochgeehrter Herr! andurch zu Handen der Amtschreiberei und sämtlicher Untergerichte Ihres Amtsbezirks die bestimmte Weisung zu erteilen, dass keine blossen Concepte oder Aufsätze, weder gestempelte noch ungestempelte, sondern nur solche Titel gefertiget werden sollen, welche dem Gericht in gehörig ausgefertigter Form vorgelegt werden, wobei Euer Wohledelgeboren ersucht werden, auf Befolgung dieser Weisung zu wachen.

Gegeben in Bern, den 1. September 1827.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 16. September 1828 über das Hypothekarwesen; G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte; Kreisschreiben vom 4. Januar 1847 betreffend die Formulare über Zufertigungszeugnisse.

16. September 1828.

Kreisschreiben des Justizrats

an die Oberämter, über das Hypothekarwesen.[1]

Aus den Berichten verschiedener Amtschreibereien hat sich der Justizrat von der Fehlerhaftigkeit vieler Hypothekenbücher und von der Unbestimmtheit überzeugt, mit welcher oft die für den öffentlichen Kredit so wichtigen Nachschlagungszeugnisse ausgestellt werden.

Die Mängel in den Hypothekenbüchern, welche die Nachschlagung dieser letztern häufig sehr erschweren, rühren nun, wie der Justizrat zu bemerken Gelegenheit gehabt, häufig von der fehlerhaften Verschreibung der in dieselben einzutragenden Instrumente her, wofür der Stipulator dieser letztern und nicht der Amtschreiber als Führer der Hypothekenbücher haftet, indem, damit die letztern die notwendigen Data enthalten, die in dieselben einzutragenden Instrumente kunstgemäss verschrieben sein müssen. Jedes Notariatsinstrument soll ein vollständiges Protokoll der Verhandlung enthalten, über die es errichtet wird; es muss demnach mit der Legitimation der verhandelnden Personen zu der Verhandlung anheben, und die einzelnen Teile der Verhandlung, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründen, so angeben, dass sie über jeden Zweifel und jede Missdeutung erhoben seien. Wie wenig solches geschehe, ergiebt sich aus vielen notarialischen Akten, in welchen der Legitimationspunkt,

1 Vergl. Kreisschreiben vom 1. September 1827 betreffend Verbot der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen; G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte; Kreisschreiben vom 4. Januar 1847 betreffend die Formulare über Zufertigungszeugnisse; Kreisschreiben vom 10. September 1851 betreffend die Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher; Kreisschreiben vom 4. Oktober 1852 betreffend Aufnahme der Grundsteuerschatzung in Liegenschaftsverträge; V. vom 4. April 1859 betreffend Avisierung von Obligationsforderungen, die durch Überbund Pfandrecht erhalten (Finanzen); §§ 4 und 5 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber.

also einer der wesentlichsten Punkte, ausgelassen ist, wodurch gerade so oft Stoff zu Prozessen gegeben wird. Derjenige, der verkaufen will, soll sich durch die bestimmte Anführung seines Eigentumstitels in dem Akt selbst als fähiger Verkäufer legitimieren; besteht sein Titel in einer Urkunde, so soll dieselbe mit Namen und Datum angeführt und auch das Datum angegeben werden, unter welchem das Eigentumsrecht auf den Verkäufer durch die Zufertigung übergegangen ist. Die Rechte von dritten Personen, welche auf der Kaufsache haften, müssen mit Anführung ihres Entstehungsgrundes so bestimmt angegeben werden, dass diese Angabe jenen dritten Personen zum Forderungstitel gelten könne, weil eben deswegen Verträge über Gegenstände, welche verpfändet sind, durch Notarien verschrieben werden müssen, damit die Pfandgläubiger nicht von ihrem Recht verdrängt werden, welches leicht geschehen kann, wenn sie in dem Akt selbst nicht mit Namen, Zunamen, Wohn- und Heimatsort bezeichnet werden, und der Erwerbungsgrund ihres Rechtes nicht darin angeführt ist. 16. September 1828.

Wenn durch solche vollständig abgefasste Instrumente die Amtschreiber in die Möglichkeit gesetzt werden, diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihnen als Führer der Grundbücher obliegen, so ist es dann auch in der Pflicht letzterer Beamten, die Nachschlagungszeugnisse nicht, wie es oft geschieht, in bloss allgemeinen Ausdrücken, sondern ganz bestimmt auszustellen, welches ohne grosse Mühe geschehen kann, wenn die Grundbücher zweckmässig eingerichtet sind und die bereits stattgehabten Nachschlagungen in ein eigenes Manual eingetragen werden, zumal die gesetzliche Verpflichtung, in betreff der Nachschlagungen, nicht weiter ausgedehnt werden darf, als bis zum Jahr 1804, als dem Zeitpunkt der Einführung der oberamtlichen Hypotheken- oder Grundbücher, da vorher freilich unvollständige Kontraktenmanuale, aber keine oberamtliche Grundbücher bestanden.

16. September 1828.

Die Erfahrung der daherigen nachlässigen Pflichterfüllung, ab Seite vieler Amtsnotarien, Untergerichte und Amtsschreiber, hat demnach den Justizrat veranlasst, diese Beamten und Behörden durch gegenwärtiges Kreisschreiben auf ihre Obliegenheiten über diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, und dieselben, in Handhabung der hierüber bestehenden, gesetzlichen Vorschriften, anzuweisen.

a) Die Amtsnotarien.

1. Dass sie bei allen Veräusserungen und Verpfändungen von unbeweglichen Sachen den Eigentumstitel des Veräusserers oder Verpfänders so angeben, wie derselbe nachwärts bei dem Gericht bescheinigt werden muss, wenn über diesen Titel eine Urkunde (Kaufbrief u. dgl.) errichtet worden, mit deutlicher Bezeichnung derselben, nach ihren wesentlichen Merkmalen und der Anführung des Datums des dazu gehörenden Fertigungsakts.
2. Dass sie die Rechte dritter Personen, welche auf dem Vertragsgegenstande haften, und namentlich die Anforderung, für welche derselbe hypothekiert ist, bestimmt, mit Anführung des Entstehungsgrundes des Rechts (Kaufrestanz, Gültbrief, Obligation u. s. w.), und des Namens, Zunamens, Berufs, Wohnungs- und Heimatsorts des Gläubigers angeben, sowie alle Verhaftungen in den Akt aufnehmen, die in dem frühern Akt stehen oder seither errichtet worden, es sei denn, dass erzeigt werden könne, dass eine solche in dem Grundbuch gelöscht worden sei.

b) Die Untergerichte:[1] Dass sie keinen Akt fertigen, dem ein notwendiges Erfordernis mangelt, und der nicht so niedergeschrieben worden, wie es der vorhergehende Artikel erfordert, auch in keinem Fertigungsbeschluss die Ergänzung eines mangelhaften Aktes aufnehmen, sondern

[1] Einwohnergemeinderäte.

jeden Akt, dem irgend etwas mangelt, zur bessern Abfassung zurückweisen, dabei aber das Recht der Beteiligten vorläufig zu Protokoll bemerken. Wenn ein Akt wegen Nachlässigkeiten des Notars zurückgewiesen wird, so bleibt den Beteiligten ihr Recht vorbehalten, den Notar für die Kosten zu belangen, die er ihnen durch seine Nachlässigkeit verursacht hat. 16. September 1828.

c) Die Amtschreiber: Dass sie über die Nachschlagung, Ablosung und Cessionen von unterpfandtragenden Titeln eigene Manuale führen, in welchen die Liberationstitel wörtlich, die Cessionen aber bloss in ihren wesentlichen Teilen substanzlich einzutragen sind, und diese Manuale durch Randbemerkungen (renvois) mit den Grundbüchern in Beziehung bringen, und dass sie in allen Fällen, wo das Gesetz es verlangt, bestimmt abgefasste Nachschlagungszeugnisse ausstellen, in welchen die in den Protokollen seit 1804 erscheinenden Verhaftungen angezeigt werden und erklärt wird: «ausser den angezeigten Beschwerden haben sich bei Nachschlagung der Protokolle bis zu der Einführung der Untergerichte im Jahr 1804, keine weitern Verhaftungen auf dem Verkauften erzeigt.»

Der Justizrat ersucht Sie, Tit.! dieses Cirkular dem Amtschreiber, den Amtsnotarien und den Untergerichten Ihres Amtsbezirks zum Verhalt mitzuteilen, und auch, soviel an Ihnen, auf dessen genaue Befolgung zu wachen, da durch diese das hiesige Hypothekarwesen um vieles demjenigen näher gebracht werden dürfte, was es nach den vorhandenen Gesetzen sein soll, und in der grossen Minderzahl der hiesigen Oberämter wirklich ist.

Gegeben in Bern, am 16. September 1828.

(Folgen die Unterschriften.)

2. Dezember 1831.

Dekret

über

Modifikationen und Abänderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten, vom 14. Februar 1825.[1]

Wir, der Landammann und Grosse Rat der Republik Bern, tun kund hiermit: Dass Wir, infolge eines Antrages des Obergerichtes auf den von Regierungsrat und Sechzehnern genehmigten Vortrag des Justizdepartementes folgende Modifikationen und Abänderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Februar 1825,

beschlossen haben:

I. Einstweilige Verfügungen.

II. Definitive Abänderungen.

2. In Abänderung des § 25 des angeführten Gesetzes, sollen die Advokaten und Agenten, welche zu einem Richteramte oder zu einer andern Stelle befördert werden, mit welcher die Ausübung ihres Berufes unverträglich ist, nicht gehalten sein, ihre Patente dem Obergericht zurückzugeben.

3. Ein Advokat oder Rechtsagent soll seinen Beruf gar nicht ausüben:

a) Während er eine Stelle im Regierungsrat oder im Obergericht bekleidet.

---

[1] Vergl. G. vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten.

b) In den durch die Gesetze über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter[1] [und Unterstatthalter][2] und über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz bestimmten Fällen.[3] 2. Dezember 1831.

Dieses Dekret soll gedruckt, den sämtlichen Gerichtsbehörden und Regierungsstatthaltern zu ihrer Kenntnis übersendet und durch letztere allen in ihrem Amtsbezirk wohnenden Advokaten und Agenten zugestellt, sowie auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, den 2. Dezember 1831.

(Folgen die Unterschriften.)

---

1 Vom 3. Dezember 1831 (Organisation).

2 Die Unterstatthalter sind aufgehoben.

3 Das D. vom 23. Juni 1834 über die Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen bestimmt ferner Unvereinbarkeit: «mit der Bekleidung der Stelle eines Staatsanwalts, des Untersuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und seines Buchhalters». Vergl. auch das D. vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte (Organisation) und das G. vom 31. Juli 1847 über die Gerichtsorganisation, § 72; vergl. auch G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien, § 3.

23. Februar 1832.

Dekret

über

die Dispensation der Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwalts von der Übernahme von Vormundschaften.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

infolge eines Antrags des Obergerichts und auf den vom Regierungsrat genehmigten Vortrag des Justizdepartements;

in Erweiterung der Satz. 246 des Personenrechts;

beschliesst:

1. Es sollen von dem Zeitpunkte dieses Dekrets an der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts, sowie der demselben beigeordnete Staatsanwalt,[1] von der Übernahme von Vormundschaften gesetzlich enthoben und dispensiert sein.

2. Nichtsdestoweniger sollen aber die obengenannten Staatsbeamten gehalten sein, ihre bereits übernommenen Vormundschaften nach Vorschrift des Gesetzes zu Ende zu bringen, und seiner Zeit darüber Rechnung abzulegen.

3. Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 23. Februar 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] An dessen Stelle sind nunmehr der General- und die Bezirksprokuratoren getreten: G. vom 31. Juli 1847, § 59 ff.

Kreisschreiben

12. März 1832.

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, wegen Bestrafung der Holzfrevel.[1]

Die in unserm Beschluss vom 29. Oktober 1831 enthaltene Vorschrift, dass gegen die Holzfrevler die gesetzliche Strafe in ihrer vollen Ausdehnung angewendet werden solle, hat schon verschiedene Einfragen veranlasst, ob, mit Ausschluss der Milderungsbefugnis des Richters, jeweilen das Maximum der durch die Forstordnung vorgeschriebenen Busse auszusprechen sei; wodurch Wir uns nun zu gegenwärtigem erläuternden Kreisschreiben veranlasst finden.

Da nun die Forstordnung von 1786 auf die Verumständungen, unter denen ein Frevel stattgefunden, keine Rücksicht nimmt und weder ein Maximum noch ein Minimum der Strafe bestimmt, so dass diese mit gleicher Schärfe die geringern und die schweren Frevel treffen würde: so konnte es nicht in unserer Absicht sein, eine den verschiedenen Grad der Strafbarkeit berücksichtigende richterliche Milderungsbefugnis gänzlich auszuschliessen, um so da weniger, da nach dem noch in gesetzlicher Kraft bestehenden § 6 Seite 20 des Emolumententarifs, dem Richter im allgemeinen das Recht zusteht, die vorgeschriebenen Bussen als Maximum zu betrachten, und je nach den Umständen mildere Bussen zu diktieren.

---

1 V. gegen die Holzfrevel vom 29. Oktober 1831 (Forstwesen) und Kreisschreiben vom 29. März 1833.

12. März 1832. In einiger Erläuterung gedacht unseres Beschlusses, wollen Wir Sie demnach andurch anweisen, die Holzfrevel ausnahmslos strenge zu bestrafen, ohne dass aber dadurch die in oberwähnter Vorschrift enthaltene Milderungsbefugnis des Richters ausgeschlossen sein soll.

Bern, den 12. März 1832.

Eid der Notare.[1]

28. Mai 1832.

Es schwöret ein Notar der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmässigen Behörden derselben erlassenen und bestehenden Gesetze, und insbesondere diejenigen, die sich auf seinen Beruf beziehen, in wahren Treuen zu befolgen; keine Akten zu unterschreiben, deren Ausfertigung ihm nach Ausweise des Patents, das er als Notar oder als Amtsnotar erhält, nicht zusteht; die Personen, die sich in Sachen seines Berufs an ihn wenden, nach bestem Wissen zu beraten; sich bei der Aufnahme von Verträgen, oder von einseitigen Willenserklärungen zur Verschreibung, sowohl von der Fähigkeit der betreffenden Personen zu dem Geschäfte und von der Freiheit ihrer Willenserklärung zu überzeugen, als das Geschäft nach der ihm von der Partei selbst deutlich eröffnenden Willenserklärung niederzuschreiben; kein Geschäft zur Verschreibung zu übernehmen, das den bestehenden Gesetzen zuwider ist; die gesetzlich erlaubten Geschäfte in der vorgeschriebenen Form zu verschreiben und in die Manuale einzutragen, auch das Geheimnis zu beobachten, wo ihm dieses aufgetragen wird, es sei denn, dass er sich verpflichtet glaube, der Behörde eine Anzeige des Vorfalls zu machen; in Sekretariatsarbeiten alle Verhandlungen sogleich, nachdem sie sich zugetragen, getreu niederzuschreiben, keine Abschriften zu vidimieren, die er nicht selbst mit dem Akt verglichen, von welchem sie entnommen worden;

1 Vergl. Kreisschreiben vom 30. September 1850 über die Beeidigung der Notarien.

28. Mai 1832. sich mit den tarifmässigen Gebühren zu begnügen; in Hinsicht auf seinen Beruf weder selbst noch durch die Seinigen einige Miet oder Gaben anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, und überhaupt alles zu tun und zu lassen, was ein getreuer Beamter Gott, seinem Gewissen und seinem Vaterlande schuldig ist.

Ohne Gefährde!

Also vom Regierungsrat der Republik Bern genehmigt, den 28. Mai 1832.



Kreisschreiben

des

Regierungsrates an alle Gerichtspräsidenten, über das Beneficium silentii in Paternitätssachen.

3. August 1832.

Eine Einfrage des Herrn Gerichtspräsidenten von Niedersimmenthal, dahin gehend, ob der alte Gerichtsgebrauch des in Paternitätssachen eingeführten Beneficii silentii unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch immer anwendbar sei, hatte Uns zu der Untersuchung veranlasst, ob und inwieweit die Gestattung dieser Geheimhaltung mit der bestehenden Verfassung und mit den dermal herrschenden Grundsätzen vereinbar sei.

Auf den Vortrag des Justizdepartements haben Wir Uns nun überzeugen müssen, dass dieses Beneficium seinem Grund und Zwecke nach weder mit der bestehenden Verfassung und Gesetzen, noch mit unsern gegenwärtigen Verhältnissen im Widerspruch liege. Hingegen hatte sich dasselbe, wiewohl auf keinem Gesetze, sondern auf einem blossen Gerichtsgebrauch beruhend, schon unter dem abgetretenen Ehegericht wohltätig erzeigt, sowohl um hin und wieder Ehescheidungen zu vermeiden, als damit nicht ein Jugendfehler auf den ganzen künftigen Lebenslauf eines Menschen nachteilig einwirke. Besonders dann erleichterte diese Zusicherung des Stillschweigens Geständnisse wohlhabender oder angesehener Männer, die sonst mit Geld oder auf andere Weise sich der Vaterschaft entziehen konnten. Es scheint demnach der Beibehaltung dieses Beneficiums um so weniger ein Inkonvenient entgegenzustehen, als gemäss dem durch unsere neue Gesetzgebung aufgestellten

3. August 1832. Maternitätsgrundsatze die Prästationen des Vaters lediglich in einem Geldbeischuss bestehen und demnach in Geheimhaltung dessen Namens weder dem Kinde, noch der Mutter oder Gemeinde ein Recht entzogen wird. Wir hielten es jedoch nicht für angemessen, über die Gestattung dieses Beneficiums eine offenkundige gesetzliche Verfügung aufzustellen, da dasselbe von jeher auf blossem Gerichtsgebrauche beruhte, sondern erachten es zweckmässiger, Ihnen zu Handen des Amtsgerichts, welches Sie präsidieren, zum Verhalt in vorkommenden Fällen, auf konfidentiellem Wege die erforderliche Weisung zu erteilen.

Unter besonders günstigen Umständen wollen Wir dem klugen Ermessen der Gerichtspräsidenten anheimstellen, auf das Begehren des geständigen Vaters demselben die Geheimhaltung seines Namens zuzusichern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er sich wo möglich vor der Geburt des Kindes (z. B. durch einen zuverlässigen Drittmann) mit der Mutter und deren Gemeinde abfinde. Das Amtsgericht wird sich aber jeweilen den Entscheid vorbehalten, ob die Entschädigung hinreichend geleistet worden, so dass weder der Vater gebrandschatzt, noch die Mutter und Gemeinde verkürzt werde. Der Kindeszuspruch an die Mutter wird aber nichtsdestoweniger in gewohnter Form statthaben, nur dass dann der Name des Vaters in ein besonderes geheim zu haltendes Manual eingetragen wird.[1] Sollte der Vater späterhin den jährlichen Alimentationsbeitrag nicht regelmässig entrichten, so fällt die Zusicherung der Geheimhaltung seines Namens dahin.

Soviel zum Verhalt in vorkommmenden Fällen.

Bern, den 3. August 1832.

[1] Instruktion vom 20. Dezember 1839 über die Einrichtung der Bureaux und Archive der Regierungsstatthalter etc. C, § 17.

Beschluss

24.November 1832.

zu

Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Stadt Bern.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass von Seite der Verwaltungskommission der Stadtgemeinde von Bern der Wunsch ausgesprochen worden, zu Besorgung der Vormundschaftspolizei in der Stadt Bern noch fernerhin eine Oberwaisenkammer beizubehalten und zwar mit der Erklärung, künftighin die Mitglieder derselben auf angemessene Weise zu honorieren;

dass jedoch der diesfällige Beschluss über die Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Stadt Bern, vom 23. Januar 1826, infolge der gegenwärtigen Verhältnisse einiger Abänderungen bedürfe,

verordnet:

1. Die Verwaltung der Vormundschaftspolizei in der Stadt Bern und deren Bezirk, insoweit sich solche auf Burger der Stadt Bern erstreckt, ist in dem hienach angezeigten Umfang noch fernerhin einer eigenen Kommission übertragen, die den Titel Ober-Waisen-Kammer der Stadt Bern führt.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 9. November 1836 über die Verwaltung kleiner Pupillarvermögen; B. vom 29. Januar 1827 über die Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Städte Thun und Neuenstadt; G. vom 1. Mai 1898 betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege und Tarif dazu vom 22. November 1898.

24. November 1832.

2. Die Oberwaisenkammer der Stadt Bern, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, soll von nun an aus der Zahl der Burger von Bern, auf einen dem Justizdepartement einzureichenden, doppelten Vorschlag des jeweiligen Burgergemeindrats von dem Regierungsrate erwählt werden.

3. Die Oberwaisenkammer leistet den Eid vor dem Regierungsstatthalter. Der Sekretär wird von der Kammer auf seine Instruktion beeidigt; beides nach denen dem gegenwärtigen Beschluss angehängten Eidesformeln.

4. Sie hat einen eigenen Sekretär, der auf ihren Vorschlag von dem Regierungsrat ernennt wird.

5. Die Kammer steht direkt unter dem Regierungsrate und hat in ihrem hienach bestimmten Wirkungskreis die nämlichen Rechte und Pflichten, welche das Vormundschaftsgesetz den Regierungsstatthaltern zugesteht und auflegt.

6. Die der Oberwaisenkammer obliegende Verwaltung der Vormundschaftspolizei, begreift im allgemeinen in sich: die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden der Stadt Bern und über die den Burgern von Bern geordneten Vögte und Beistände, welche sie, unter Oberaufsicht des Regierungsrates, von Amtswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten wird (Satz. 208), mit Ausnahme derjenigen Verrichtungen, welche nach den unten stehenden Bestimmungen dem Regierungsstatthalter obliegen (§ 9).

7. Als Vormundschaftsbehörden für die Burgerschaft von Bern werden anerkennt:

a) Die Gesellschaften, welche in dieser Hinsicht unmittelbar unter der Kammer stehen.

b) Die gesetzlicher Vorschrift gemäss, in der Stadt Bern bestehenden verwandtschaftlichen Vogtskonstituentschaften.

Diese Konstituentschaften stehen zu der Oberwaisenkammer der Stadt in dem gleichen Verhältnis wie die Gesellschaften.

8. Im besondern dann, hat die Oberwaisenkammer kraft der ihr nach § 6 obliegenden Aufsicht folgende Attribute: 24. November 1832.

a) Auf den von einer Vormundschaftsbehörde hiesiger Stadt, nach Satz. 239 ihr einzureichenden Vorschlag ernennt sie sowohl die Vögte als die ordentlichen Beistände[1] derjenigen Personen, die sich im Fall befinden, mit solchen versehen zu werden (Satz. 242, 304), nimmt sie in Gelübde auf und fertigt ihnen ihre Bestallung aus (Satz. 247, 248).

b) Sie bestellt die ausserordentlichen Beistände in Fällen, wo die unter Vormundschaft stehenden Personen nicht durch einen ordentlichen Vormund vertreten werden können (Satz. 233, 234, 325), mit Ausnahme der Beistände für Freiung und Testamente, welche von dem Regierungsstatthalter bestellt werden sollen (Satz. 325).

c) Sie entscheidet über den Gehalt der Weigerungsgründe, eine Vogtei zu übernehmen.

d) Sie führt einen Vogtsrodel über alle ihrer Aufsicht unterworfenen Vormundschaften und Beistände (Satz. 291).

e) Sie prüft und passiert die mit den Befinden der Vormundschaftsbehörden versehenen Rechnungen der Vögte und Beistände auf die in Satz. 285 vorgeschriebene Weise, bestimmt je nach den Umständen billige Vogtslöhne, lässt die passierten Rechnungen in ihr besonderes Vogtsrechnungsmanual eintragen (Satz. 291). Ihre Rechnungspassationen haben die gleichen Wirkungen, wie nach Satz. 286, die eines Regierungsstatthalters.

f) Gegen saumselige Vögte leitet sie das in Satz. 293, 294 und 296 vorgeschriebene Verfahren ein, indem sie denselben die vorgeschriebene Frist zur Rechnungs-

[1] Die ordentlichen Beistände sind aufgehoben durch das Emancipationsgesetz vom 27. Mai 1847.

24. November 1832.

ablage bestimmt und wenn diese nicht erfolgt, dem Regierungsrat die Saumseligen anzeigt. Die infolge dieser Anzeige anbefohlenen Exekutionsvorkehren gegen den Vogt aber liegen dem Regierungsstatthalter zu vollziehen ob.

9. In den Wirkungskreis des Regierungsstatthalters dagegen gehört:

a) Die Ernennung der ausserordentlichen Beistände bei Testamenten und Freiungen.

b) Das ganze in Satz. 214 bis 224 vorgeschriebene Verfahren bei Bevogtung von Mehrjährigen, in dem Verstand, dass nach erkennter Bevogtung von der betreffenden Vormundschaftsbehörde der Oberwaisenkammer der Stadt, ein Vogtsvorschlag eingereicht werde (§ 8 *a*).

c) Die Untersuchung und Bestrafung gefährdender Handlungen von Bevogteten (Satz. 225).[1]

d) Das in Satz. 227 bis 231 vorgeschriebene Verfahren bei Entvogtung Mehrjähriger, mit dem Beifügen, dass die Oberwaisenkammer von den Entvogtungen in Kenntnis gesetzt werde.

e) Die Verhängung der nötigen Verfügung gegen solche Pupillen, welche ihren Vögten beharrlich den gebührenden Gehorsam und Achtung verweigern, sowie gegen solche Vögte, welche einer harten Behandlungsart beklagt werden, beides auf Anzeige der betreffenden Vormundschaftsbehörde (Satz. 254, 255).

f) Die Vollziehung der Exekutionsbefehle des Regierungsrates gegen saumselige Vögte (Satz. 294, 295, 297, oben § 8 litt. *d*).

g) Die Abnahme der Begehren um Verabfolgung von hier liegendem Vermögen landsabwesender Burger der Stadt Bern und die Beobachtung des diesorts

[1] Die Bestrafung ist nun Sache des Richters.

dem Regierungsstatthalter vorgeschriebenen Verfahrens (Satzung 316 bis 318). 24. November 1832.

h) Die Verwaltung der Vormundschaftspolizei über in Bern wohnhafte Fremde, die sich im Fall der Bevogtung durch den Regierungsstatthalter befinden (Satzung 328 bis 331).

10. Der Regierungsstatthalter kann in Vollziehung dieser Obliegenheiten wie bisher direkt mit den Vormundschaftsbehörden der Stadt Bern, oder aber mit der Oberwaisenkammer korrespondieren.

11. Der Burgergemeindrat der Stadt Bern soll dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Oberwaisenkammer, sowie der Sekretär für ihre Mühewalt auf angemessene Weise aus dem Burgergut entschädigt werden, massen der Staatskasse weder hinsichtlich des Gehalts der Mitglieder, noch des Sekretärs der Oberwaisenkammer irgend ein Beitrag auffallen soll.

12. Die Vormundschaftsbehörden hiesiger Stadt sollen sich für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen und ihre übrigen Verrichtungen mit den gesetzlich bewilligten Gebühren begnügen.

Gegenwärtiger Beschluss, durch welchen derjenige über den nämlichen Gegenstand vom 23. Januar 1826 aufgehoben wird, soll gedruckt, in die Gesetzessammlung eingerückt und dem Regierungsstatthalter von Bern zur Vollziehung und Mitteilung an die Verwaltungskommission zu Handen sämtlicher Gesellschaften der Stadt Bern zugefertigt werden.

Gegeben in Bern, den 24. November 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

24. Dezember 1832.

Gesetz

über

die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass es notwendig sei, über die Organisation und Dienstverhältnisse der Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und Unterweibel eine zusammenhängende Vorschrift zu erlassen und die über ihre Amtspflichten vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in ein Ganzes zu vereinigen und zu vervollständigen,

beschliesst:

1.

A. *Amtsweibel.*[2]

2.

3. Derselbe bedient die Audienz des Regierungsstatthalters, und verrichtet die amtlichen Befehle und Vorladungen,

---

[1] Dieses Gesetz ist, soweit es sich auf die Amtsweibel bezieht, aufgehoben durch das D. vom 7. Oktober 1851 und hinsichtlich strafprozessualischer Bestimmungen durch die Strafprozessordnung von 1850. Durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungsgesetz ist die ganze Stellung der Weibel geändert worden; d. h. die Befugnisse der Weibel sind den vom Amtsgerichte gewählten Betreibungsgehülfen übertragen, mit Ausnahme der Bedienung der Gerichte, welche durch einen Landjäger des Bezirkes (Planton) oder durch einen vom Amtsgericht beauftragten Betreibungsgehülfen zu besorgen sind. Vergl. citiertes E. G. §§ 74. 14. 15. und D. vom 19. November 1891 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen. Vergl. ferner: G. vom 1. Juli 1835 über die von den Weibeln zu leistende Bürgschaft; Kreisschreiben vom 31. Januar 1848 betreffend die Verträglichkeit der Weibelstelle mit dem Beruf eines Anwalts; Kreisschreiben des R. R. vom 25. Mai 1898 betreffend Zuziehung der Betreibungsgehülfen bei öffentlichen Steigerungen.

[2] Die Amtsweibel sind beseitigt; ihre Funktionen sind, soweit civilrechtlicher Natur den Weibeln (Betreibungsgehülfen), im übrigen den Landjägern übertragen. Vergl. das eingangs angeführte D. vom 7. Oktober 1851.

die ihm von demselben aufgetragen werden. Er wohnt auf Geheiss des Regierungsstatthalters allen öffentlichen Funktionen, Installationen, Augenscheinen in Administrativstreitigkeiten, Hausdurchsuchungen, und Passationen der Vogtsrechnungen bei. 24. Dezember 1832.

4. Der Amtsweibel ist befugt, innerhalb seines Amtsbezirks diejenigen Ladungen und Verrichtungen zu besorgen, die auf die Amtsgeschäfte des Regierungsstatthalters Bezug haben, und von diesem bewilligt sind. Namentlich:

a) Diejenigen, welche die Vollziehung rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen, Administrativ- oder Strafsachen zum Gegenstande haben, insoweit es dazu nicht der Polizeigewalt (durch Landjäger) bedarf, oder die Exekution durch die Vorschriften des Titels IX. der Civilprozessform auf den Weg einer gewöhnlichen Betreibung oder eines richterlichen Verbots gewiesen wird. (Vergl. § 7 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831.)

b) Die zu Vollziehung amtlicher Verbote oder provisorischer Verfügungen des Regierungsstatthalters (Gesetz vom 3. Dezember 1831, § 13) notwendigen Verrichtungen.

c)[1]

d) Die Vorladungen oder amtlichen Mitteilungen in Administrativsachen.

e)[1]

f)[1]

5. In Fällen, wo der Amtsweibel an seinem Dienste verhindert ist, beruft der Regierungsstatthalter einen Unterweibel des Amtsbezirks zu Bedienung seiner Audienzen oder zu Besorgung der Verrichtungen.

[1] Aufgehoben durch D. vom 7. Oktober 1851.

24. Dezember 1832.

6. *B. Amtsgerichtsweibel.*[1]

7. Dem Amtsgerichtsweibel liegt die Bedienung und Abwart bei den Sitzungen des Amtsgerichts und bei den Audienzen des Gerichtspräsidenten, sowie einstweilen auch bei den friedensrichterlichen Erscheinungen ob. Er wohnt auf Geheiss des Gerichtspräsidenten allen öffentlichen richterlichen Funktionen, sowie den Augenscheinen in Civilsachen bei, und kann auch denjenigen Untersuchungen beigezogen werden, welche der Amtsgerichtspräsident über Verbrechen und Vergehen auf Ort und Stelle abhält.[2] Er vollzieht die ihm von dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgericht erteilten Aufträge (Prozessform Satz 5)[3] und verrichtet die ihm anbefohlenen amtlichen Citationen.

8. Der Amtsgerichtsweibel ist befugt, innerhalb seines Amtsbezirks diejenigen Ladungen und Verrichtungen zu besorgen, welche auf die dem Richter oder Amtsgerichte dieses Bezirks zustehenden Geschäfte Bezug haben, und die von dem Richter zu verrichten bewilligt sind. Namentlich die Verrichtungen:

a) Der friedensrichterlichen Vorladungen.

b) Im Arrests- und Betreibungsprozesse.

c) Der Ladungen, Kundmachungen, Verbote, provisorischen richterlichen Verfügungen u. s. w. in Civilsachen.

d) Diejenigen in Polizei-Kriminalsachen, welche in Untersuchung und Beurteilung der Gerichtsbehörde liegen.

e) Die gerichtlichen Versteigerungen und die öffentlichen und freiwilligen Steigerungen, wenn er dazu berufen wird.

f)[4]

---

[1] Die Funktionen der Amtsgerichtsweibel sind den Betreibungsgehülfen übertragen. Vide die Bemerkung zum Eingang. Kreisschreiben vom 25. Mai 1898 betreffend Zuziehung der Betreibungsgehülfen zu öffentlichen Steigerungen.

[2] Obsolet.

[3] Vergl. jetzt § 7 C. P. und § 74 E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz.

[4] Obsolet infolge des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes.

9. 24. Dezember 1832.

C. *Unterweibel.*[1]

10. Im Falle von Dienstverhinderung wegen Abwesenheit oder Verwandtschaft des Unterweibels, wird dem Betreffenden gestattet, die Verrichtungen desselben einem Mitgliede des Untergerichtes zur Besorgung zu übergeben.[2]

11. Der Unterweibel hat die an ihn gelangenden Befehle des Regierungsstatthalters und die Aufträge des Amtsgerichtspräsidenten zu vollziehen, und den Amts- oder Amtsgerichtsweibel da, wo es ihm geboten wird, zu vertreten.

In denjenigen Amtsbezirken, wo Untergerichte bestehen, ist er besonders dem Unterstatthalter und dem Untergerichte seines Bezirkes zur Bedienung beigeordnet, und hat deren amtliche Aufträge zu vollziehen.[3]

12. Der Unterweibel hat in seinem Bezirk jede dem Weibel zukommende Verrichtung, die von den Parteien nicht dem Amts- oder Amtsgerichtsweibel aufgetragen wird, vorschriftsgemäss zu besorgen.

Er besorgt die Anschlagung aller Verordnungen und Publikationen etc., die an öffentlichen Orten angeheftet werden sollen (mit Ausnahme derjenigen in den §§ 4 und 8 litt. f).

13. Die Dauer der Dienstzeit sämtlicher Weibel wird auf sechs Jahre bestimmt, nach deren Ablauf sie sogleich wieder wählbar sind.[4] Die Wählbarkeit eines Weibels wird durch das zurückgelegte 23. Altersjahr bedingt.

---

[1] Die Funktionen der Unterweibel sind den Betreibungsgehülfen übertragen. Vergl. Anmerkung 1 auf S. 104.

[2] Vergl. G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte und Art. 2 des D. vom 19. November 1891 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen (Weibel).

[3] Vergl. G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte.

[4] Vergl. §§ 14 und 15 des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz und G. vom 22. Februar 1851 über die Amtsdauer der Staatsbeamten.

24. Dezember 1832.

14. Die Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel sollen ihren Wohnsitz in der Nähe des Amtssitzes haben, an welchem die amtlichen Audienzen stattfinden, deren Bedienung ihnen obliegt.

Die Unterweibel sollen ihren Wohnsitz in demjenigen Bezirke haben, für den sie bestellt sind.

15. Das amtliche Unterscheidungszeichen der Weibel besteht in einem Schild mit dem Standeswappen, welcher auf der Brust getragen und vom Staate geliefert wird.[1]

16. Die Weibel beziehen für ihre Verrichtungen die in den Emolumententarifen bestimmten, oder noch künftighin zu bestimmenden, Gebühren.[2] So auch ihre Stellvertreter für diejenigen Verrichtungen, die sie in dieser Eigenschaft zu besorgen haben.

17. Die Gebühren der Weibel gehören in den Prozesssachen unter das ausgelegte Geld (Satz. 38 P.).[3]

18. Den Parteien, die das Armenrecht geniessen, soll der Weibel keine Gebühr fordern. Ebenso auch, wenn bei Untersuchungen die Kosten dem Staate (fiscus) auferlegt werden (Satz. 57 P.).[4]

19.

20.

21. Sämtliche Weibel sind verpflichtet: denjenigen Beamten oder Behörden, denen sie beigeordnet sind, mit Treue, Eifer und Pünktlichkeit zu dienen; ihre Befehle gewissenhaft auszurichten; sich des Anstandes und der Ehrbarkeit zu befleissen; bei den Audienzen fleissig abzuwarten; auf Frevel aller Art genau zu wachen und selbige anzuzeigen; die ihnen anvertrauten Gelder, Schriften, Ladungen oder Verrichtungen jeweilen ungesäumt an ihre Bestimmung abzugeben; ihre Zeugnisse und Berichte der strengen Wahrheit

---

1 Obsolet.

2 Vergl. G. vom 12. April 1850 (Tarif) und Tarif des Bundesrates vom 1. Mai 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

3 Vergl. jetzt § 47 C. P.

4 Vergl. jetzt § 57 C. P.

gemäss von sich zu stellen; die ihnen aufgetragenen Kontrollen oder Verzeichnisse in guter Ordnung und gewissenhaft zu führen; unter keinem Vorwand von den Personen, die bei ihren Obern Geschäfte haben, Geschenke zu erhalten zu suchen und sich auch nicht zu ihren Ratgebern aufzuwerfen; endlich die bei den Verhören und Audienzen gefallenen Äusserungen und Meinungen zu verschweigen, alles bei aufhabender Eidespflicht. 24. Dezember 1832.

22. Die Weibel und Suppleanten haften persönlich für den Schaden, den ein Verstoss gegen ihre Amtspflichten zur Folge hat (Satz. 76 P.).[1]

23. Die Weibel sollen in der Regel, und wo nicht die Gesetze ein anderes vorschreiben, keine Verrichtungen ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters oder des Gerichtspräsidenten ihres Bezirks oder deren Stellvertreter machen. In sehr dringlichen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, kann die Bewilligung ein Amtsrichter oder der Unterstatthalter erteilen; der Regierungsstatthalter oder der Gerichtspräsident ist aber alsobald durch den Beamten, der die Bewilligung erteilt hat, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

24. Dem Amtsweibel kommt die Verrichtung solcher Schriften nicht zu, die durch den Amtsgerichtspräsidenten bewilliget sind, und der Amtsgerichtsweibel hat diejenigen nicht zu verrichten, die von dem Regierungsstatthalter bewilligt worden.

Die Stellen eines Amtsweibels und eines Amtsgerichtsweibels können nicht durch die nämliche Person bekleidet werden; auch sollen die Amts- und Amtsgerichtsweibel nicht zu gleicher Zeit die Stelle eines Unterweibels bekleiden.

25. Die Weibel sollen bei Strafe der Ungültigkeit und des Schadenersatzes an die Beteiligten keine Verrichtungen bestellen, für oder gegen eine Partei, mit der sie in Verhältnissen der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen,

[1] Siehe § 20 C. P.

24. Dezember 1832. und zwar in auf- und absteigender Linie absolut, und in den Seitenlinien, im Fall von Verwandtschaft bis zu dem Grade von andern Kindern; in den Verhältnissen von Schwägerschaft aber, bis zum Grade von Geschwisterkindern (Sätz. 225 P.). Auch sollen sie in denjenigen Geschäften keine Verrichtungen machen, an deren Ausgang sie ein unmittelbares Interesse haben (Satz. 223 Nr. 8 P.), oder in denen sie selbst oder ihre Verwandten im angezeigten Grad, als Advokaten oder Agenten verhandelt haben, oder wenn sie der einen oder andern Partei durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugetan sind (Satz. 225 Nr. 2 P.).[1]

26. Die Weibel sollen ihre Verrichtungen in Administrativ-, Civil-, Arrest- und Betreibungssachen zu gewöhnlicher Tageszeit, d. h. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang bestellen (Satz. 74 P.).[2]

Die Vorladungen in Administrativ-, Civil- und Betreibungssachen sollen dem Vorgeladenen wenigstens 48 Stunden vor dem Eintritt des Termins bekannt gemacht werden (Satz. 90 P.), die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz andere Verfügungen enthält, wie z. B. bei der Vorladung des Klägers auf den ersten Termin, welcher dem Beklagten wenigstens acht Tage vor dem Eintritt desselben bekannt gemacht werden soll (Satz. 151 P. ferner Satz. 231 und 233 P. u. s. w.).[3]

27. An Sonn- und Festtagen soll der Weibel in Civilrechtssachen und im Betreibungsfache keine Verrichtungen machen, mit Ausnahme von Arresten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen (Satz. 114 P.).[4]

---

1 Vergl. jetzt § 8 C. P.
2 Siehe § 80 C. P.
3 Vergl. jetzt z. B. § 86 C. P.
4 Vergl. jetzt § 103 C. P.

28. Während den Gerichtsferien sollen keine Schuldbetreibungen ausgeführt werden.[1] 24. Dezember 1832.

29. In dem auszustellenden Zeugnisse hat der Weibel folgendes besonders zu beobachten und zu melden:

a) An wen er die Verrichtung gemacht, und wenn der Betreffende nicht bei Hause gewesen, wie und wem er solche abgegeben habe.

b) Die Antwort, die ihm entweder von dem Betreffenden oder von den Seinigen in Bezug auf die besorgte Verrichtung erteilt worden, und die er getreu in das Zeugnis eintragen soll.

c)[2]

d)[2]

e) Das Datum der Verrichtung, und bei allen denjenigen Verrichtungen, welche eine Terminbestimmung enthalten, auch die Stunde.[3]

30. Die Zeugnisse, welche ein Weibel in gesetzlicher Form über seine Amtsverrichtungen ausstellt, verdienen vollen Glauben (Satz 5 P.).[4]

31. Wenn der Weibel denjenigen, an den er seine Verrichtungen machen soll, nicht in seiner Wohnung antrifft, so soll er die Verrichtung bei den Seinigen, und ist niemand von diesen bei Hause, bei einem andern Hausbewohner bestellen, oder eine Abschrift davon an die Thüre der Wohnung desjenigen heften, an den die Schrift gestellt ist, und diese Vorkehr dem nächsten Nachbar, so er antreffen wird, zu Handen der Betreffenden anzeigen (Satz. 74 P.).[5]

---

[1] Im eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889 sind eigene Betreibungsferien eingeführt, welche mit den kantonalen Gerichtsferien nicht zusammenfallen. Vergl. Art. 56 ff dieses Gesetzes.

[2] Aufgehoben durch das eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889.

[3] Vergl. auch § 81 C. P.

[4] Vergl. jetzt § 197, Abs. 1 C. P.

[5] Vergl. jetzt § 80 C. P.

24. Dezember 1832.

Verrichtungen an Behörden, Korporationen und öffentliche Anstalten sind dem Vorsteher und in seiner Abwesenheit einem Vorgesetzten zuzustellen.[1]

Kundmachungen an die Regierung in Streitigkeiten über Staatseigentum sind bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zu verrichten, dessen Amtsgericht die Sache in erster Instanz zu beurteilen hat.

32. Die Abwesenheit, das Fortziehen oder der Austritt einer Person soll niemals vom Weibel bezeugt werden, er habe sich denn deshalb genau bei den Seinigen oder bei den Vorgesetzten des Orts erkundiget.

33. In Polizei- und Kriminaluntersuchungen können die Verrichtungen auch durch die Landjäger, und in gefährlichen und dringenden Fällen zu jeder Zeit besorgt werden.

34. Die Weibel und deren Stellvertreter sollen über alle ihre Amtsverrichtungen eine genaue Kontrolle führen.

In derselben soll angezeigt sein:

a) Der Name der Schrift, die ihnen zur Besorgung übergeben wird. Ist es eine Vorladung: mit Bezeichnung des Erscheinungstages; ist es eine Terminbestimmung: mit Angabe des Termins; ist es eine Betreibung: mit Anführung der geforderten Summe.
b) Der Name des Verfassers.
c) Der Name desjenigen, für den sie verfasst worden.
d) Der Name desjenigen, an den sie zu verrichten ist.
e) Das Datum, wann ihm die Schrift zur Besorgung übertragen worden.
f) Das Zeugnis der Verrichtung (§ 29).
g) Das Datum der Verrichtung.

35. Die Kontrolle oder das Verrichtungsbuch soll eingebunden, foliiert und in guter Ordnung geführt sein, auch

[1] Siehe auch Art. 64 ff. des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.

weder Einschaltungen noch verdächtige Zwischenräume enthalten (Satz. 75 und 210 P.).[1] 24. Dezember 1832.

36. Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident können sich zu jeder Zeit das Verrichtungsbuch der Weibel zur Einsicht vorlegen lassen.

Alle drei Monate soll der erstere dasjenige des Amtsweibels und der Unterweibel, der letztere aber dasjenige des Amtsgerichtsweibels durchgehen, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftgemäss geführt seien und dieses jedesmal in demselben anmerken.

Die Interessenten können jederzeit die Einsicht des Verrichtungsbuches und Auszüge aus demselben verlangen.

In denjenigen Amtsbezirken, wo keine Untergerichte bestehen, soll die Kontrolle der Unterweibel von den Gerichtspräsidenten durchgangen werden.

37. Im besondern haben die Weibel folgende Vorschriften bei ihren Verrichtungen und Funktionen zu beobachten:

a) Der Rechtsruf beim Ausbleiben einer Partei muss durch dreimaliges deutliches Rufen des Namens und Wohnorts des Vorgeladenen geschehen (Satz. 102 P.).[2]

b) Bei Versteigerungen soll der Weibel deutlich und laut ausrufen, und wenn er Vollmacht hat, zur Hingabe den letzten Ruf zu tun, so soll solches langsam und in abgemessenen Zwischenräumen geschehen.

c)[3]

d)[3]

e)[3]

38.[4]

---

1 Vergl. jetzt § 206 C. P.
2 Vergl. § 93 C. P.
3 Aufgehoben durch Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung und durch das eidg. Betreibungsgesetz.
4 Aufgehoben und ersetzt durch Art. 11 des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.

24. Dezember 1832.

39. Bei den öffentlichen oder freiwilligen Steigerungen von Partikularen und Korporationen ist denselben freigestellt, den Amts- oder Amtsgerichtsweibel, oder auch den Unterweibel des betreffenden Bezirks zu gebrauchen, oder auch eine andere, von dem Regierungsstatthalter dazu beauftragte Person.

40. Der Weibel schwört: der Republik Bern und ihrer verfassungsmässigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, der Verfassung und den Gesetzen gehorsam zu sein, die ihm erteilten Vorschriften, Instruktionen und Befehle, sowie insbesondere die in dem Gesetze über die Weibel enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, und die Aufträge seiner Vorgesetzten gewissenhaft zu vollziehen.[1]

41. Gegenwärtiges Gesetz, welches von nun an in Kraft tritt, soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, allen Behörden und Beamten ausgeteilt und jedem Weibel ein Doppel zu seiner Instruktion zugestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 24. Dezember 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Ersetzt durch den allgemeinen Beamteneid in Art. 113 der K. V.



Kreisschreiben

29. März 1833.

des

Regierungsrates an alle Amtsgerichtspräsidenten, wegen Fertigung der Holzfrevel.[1]

Es ist dem Finanzdepartement amtlich angezeigt worden, dass die von verschiedenen Herren Gerichtspräsidenten gesprochenen Frevelbussen öfters in keinem Verhältnis zu dem Wert des gefrevelten Holzes stehen, und dass namentlich schon mehrmal die dem überführten Holzfrevler diktierte Busse und Entschädigung so gering ausgefallen, dass derselbe von seinem Vergehen einen eigentlichen Gewinn gezogen habe.

Ein solches Verfahren ist nicht geeignet, die Holzfrevel zu vermindern und muss auf die Sittlichkeit des Volkes höchst verderblich wirken.

Wir können daher nicht umhin, Sie auf diesen Übelstand aufmerksam zu machen und Ihnen dringend anzuempfehlen, die Bestimmungen der Forstordnung, hauptsächlich in Bezug auf die Holzfrevel, genau zu handhaben und die Frevler nach Vorschrift der Gesetze, unter gleichzeitiger Auferlegung der Kosten und des Schadensersatzes, zu bestrafen.

Zugleich sehen Wir Uns veranlasst, Sie einzuladen, alle Forstfrevelfälle an voraus zu bestimmenden Tagen zu behandeln, damit die Oberförster[2] als Kläger von Amtswegen aufzutreten, oder sonst wenn sie es zweckmässig finden, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, in den Stand gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 29. März 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. V. gegen die Holzfrevel vom 29. Oktober 1831 (Forstwesen); und Kreisschreiben vom 12. März 1832.
[2] Kreisförster.



30. März 1833.

Dekret

über

die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung der Notwendigkeit, die Vorschriften des Emolumententarifs vom 25. Mai 1813, in betreff der Überforderung von Sporteln, mit den Grundsätzen der Staatsverfassung und dem § 32 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Christmonat 1831, in Übereinstimmung zu bringen,

verordnet:

1. Widerhandlungen gegen die Tarife in Civil-, Administrativ-, Polizei- und Kriminal-Sachen, sofern sie eine Überforderung der gesetzlich bestimmten Emolumente zum Gegenstande haben, sollen dem Richter des Gerichtsbezirks, wo die Widerhandlung stattgefunden, anhängig gemacht und von diesem nach Vorschrift der §§ 11, 12 und 13 des VIII. Teils des Emolumententarifs vom 25. Mai 1813 untersucht und beurteilt werden.

2. Von dem Urteil des Richters findet die Weiterziehung vor das Obergericht statt, wenn der Fehlbare zu Rückerstattung einer Summe von mehr als Franken fünfzig, oder zu einer Busse von mehr als Franken zwanzig verurteilt worden ist.[2]

---

[1] Vergl. G. vom 12. April 1850 über die Gebühren im Civilprozess und im Vollziehungsverfahren; Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852.

[2] Vergl. den Strafprozess, Art. 449; das G. vom 31. Juli 1847 über die Gerichtsorganisation, § 48.

3. Klagen über Justizverweigerung von Seite des Richters (Tarif Teil VIII § 14) sind nach Satzung 330 ff. des P. bei dem Regierungsrate anhängig zu machen.[1] 30. März 1833.

Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft, es soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, den 30. März 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Obsolet. Die Beschwerdeführung richtet sich nach den Bestimmungen des Strafprozesses, des Civilprozesses oder des Verantwortlichkeitsgesetzes.

3. Mai 1833.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter, über die Requisite, welche bei Begehren um Verschollenheitserklärung und Eröffnung der Erbfolge von Landesabwesenden zum voraus zu erfüllen sind.[1]

Da ungeachtet der in dem Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 2. April 1817,[2] sowie in den Satzungen 316, 317 und 318 des Personenrechts enthaltenen Vorschriften, die Begehren um Verschollenheitserklärung und Eröffnung der Erbfolge in den Nachlass von landsabwesenden Personen häufig sehr unvollständig und nicht mit den erforderlichen Belegen begleitet einlangen und deshalb zur Vervollständigung und Verdeutlichung zurückgewiesen werden müssen, so haben Wir zu Beförderung des Geschäftsganges Uns veranlasst gefunden, durch gegenwärtiges Kreisschreiben die Bedingnisse in Erinnerung zu bringen, unter welchen einzig von Uns einem solchen Begehren entsprochen werden kann.

a) Allgemeine Requisite.

Ein jedes nach Satzung 15 des Personenrechts auf Verschollenheitserklärung und Eröffnung der Erbfolge eines Landsabwesenden abzweckende Begehren soll von den beglaubten Erben selbst, oder von einem Bevollmächtigten derselben unterzeichnet und die Unterschriften auf gehörige

[1] Vergl. D. vom 16. November 1858 betreffend Modifikation der S. 321 C.

[2] Nicht aufgenommen.

Weise beglaubigt sein. Auch sollen die Namen und das Verwandtschaftsverhältnis der Petenten zu dem Landsabwesenden deutlich angegeben werden. Ein solches Begehren muss ferner mit folgenden Belegen begleitet sein: 3. Mai 1833.

1. Mit einem Zengnis der betreffenden Amtschreiberei, in welchem der Amtschreiber, oder in dessen Namen ein auf seinem Bureau angestellter Notar bescheiniget, dass dieses Begehren sowohl durch das amtliche Blatt, als in der Gemeinde des Landsabwesenden nach Satz. 317 publiziert worden und ob auf die ergangene Ediktalladung Oppositionen eingelangt seien oder nicht?
2. Mit einem Bericht der Vormundschaftsbehörde über die von den Impetranten zu Begründung ihres Begehrens angeführten Tatsachen, wobei die Behörde allfällig auch andere von den Impetranten nicht erwähnte Umstände beizufügen hat, wenn solche auf die Entscheidung über das Gesuch einwirken könnten. Dieser Bericht soll überdies noch die Erklärung enthalten, ob sie zu der Vermögensherausgabe, im Fall der Erbfolgeeröffnung, gegen Bürgschaft einwillige, — oder nicht?

b) Besondere Requisite.

1. Wenn das Begehren auf den im Art. 1 der Satz. 15 bezeichneten Fall Bezug hat, so soll der Tauf- oder Geburtsschein des Landsabwesenden beigelegt, und durch die Vormundschaftsbehörde die vorgeschriebene, fünfjährige, nachrichtlose Landesabwesenheit des Betreffenden bezeugt werden.

2. Bezieht sich das Begehren auf den im Art. 2 bestimmten Fall, so haben die Impetranten sowohl den Zeitpunkt, auf welchen die betreffende Person sich aus dem Lande begeben hat, als auch deren dreissigjährige nachrichtlose Landsabwesenheit durch Zeugnisse derjenigen Behörden, die davon die richtigste Kunde haben können, auf genügende Weise zu bescheinigen.

3. Mai 1833. 3. Wenn sich das Begehren auf den im Art. 3 bezeichneten Fall bezieht, so wird eine amtliche Beglaubigung der Tatsache erfordert, auf welche sich die Behauptung, dass die betreffende Person in einer nahen Todesgefahr gestanden, stützt, und die Vormundschaftsbehörde hat den Umstand, dass jene Person seit diesem Zeitpunkt fünf Jahre lang vermisst worden, zu bestätigen. Ist die betreffende Person in auswärtige Militärdienste getreten, und wird deren Beiwohnung an bekannten Feldzügen und das nachherige Ausbleiben von Nachrichten über deren Tod oder Leben als Beweis der Verschollenheit angeführt, so muss deren Eintritt in fremde Kriegsdienste entweder durch ein Zeugnis der hiesigen Rekrutenkammer, oder durch einen Auszug aus den Militäretats des resp. Kriegsministeriums bescheiniget werden.

Auf die Erfüllung obiger Vorschriften wollen Sie demnach bei künftigen Begehren dieser Art genau acht haben, und die Interessenten anweisen, die geforderten Zeugnisse zur Hand zu bringen, bevor Sie die Schriften an Uns oder an das Justizdepartement einsenden.

Zu diesem Ende erhalten Sie den Auftrag, gegenwärtiges Kreisschreiben den Unterstatthaltern Ihres Amtsbezirks zu Handen der sämtlichen Vormundschaftsbehörden mitzuteilen und selbiges in Ihr Instruktionenbuch eintragen zu lassen.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

25. November 1833.

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter, über verwandtschaftliche Vogts-Konstituentschaften.

Die Satzung 209 des Personenrechts schreibt vor: der Kleine Rat (Regierungsrat) kann in ausserordentlichen Fällen und auf geziemendes Nachwerben, den Verwandten einer vormundsbedürftigen Person die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde in betreff dieser Person übertragen, wenn ihm dieselben hinlängliche Sicherheit für den Schaden bestellen, welcher dem Pflegbefohlenen aus der von ihnen zu verantwortenden Nachlässigkeit zuwachsen könnte.

Um Uns nun zu versichern, ob und inwieweit dieser im Interesse einer guten Vormundschaftspflege höchst wichtigen Vorschrift in Ihrem Amtsbezirke ein Genüge geleistet worden sei, werden Sie anmit beauftragt, Uns mit Beförderung über nachstehende Punkte Bericht zu erstatten:

1. Ob und welche verwandtschaftlichen Vogts-Konstituentschaften in Ihrem Amtsbezirke bestehen?

2. Ob die betreffenden Verwandten, welchen die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde übertragen worden, die nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche Sicherheit geleistet haben, worin solche bestehe und wo sich die daherigen Verpflichtungsschriften (Bürgschaftsbriefe) deponiert befinden?

3. Ob über den Personalbestand der betreffenden verwandtschaftlichen Vogts-Konstituentschaften und über den Wechsel der Mitglieder derselben eine Kontrolle geführt werde und auf welche Weise dieselbe eingerichtet sei?

Gegeben in Bern, den 25. November 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

21. März 1834.

Dekret

über

Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Teil der leberbergischen Amtsbezirke.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass infolge der beiden Dekrete vom 16. Juli und 21. Dezember[2] 1833 die Untergerichte in den Amtsbezirken Münster und Courtelary und im französischen Teil des Amtsbezirks Erlach aufgehoben werden sollen;

in Betrachtung, dass das Aufhören der Verrichtungen jener Untergerichte die Festsetzung von Bestimmungen erfordert, durch welche den Beteiligten die angemessene Gewähr über eingegangene Verträge verschafft werden soll;

beschliesst:

I. Förmlichkeiten, welche statt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten sind.

1. Von dem Zeitpunkt hinweg, wo das gegenwärtige Dekret in Kraft tritt, sollen die Notarien in den obbemeldten

[1] Dieses Dekret ist soweit im Widerspruch stehend aufgehoben durch D. vom 24. April 1890 betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Februar 1888 zum G. über die Hypothekarkasse; vergl. ferner die Verordnungen vom 27. Dezember 1816 über das Hypothekarwesen in dem Leberberg und vom 24. Februar 1826 über das Hypothekarwesen im protestantischen Teil des Leberbergs; V. vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken; V. vom 8. Mai 1826 zu Aufrechterhaltung des leberbergischen Katasters; B. vom 10. November 1846 über die Organisation des Notariatskollegiums für den Leberberg; D. vom 5. Juni 1847 über die Stipulation der Akten im Leberberg etc.; D. vom 27. Dezember 1866 über Beseitigung der alten Katasternummern (Finanzen); B. vom 17. Mai 1873 betreffend Abänderung der Verordnung über das Kataster- und Grundsteuerwesen im Jura bezüglich der Handänderungen (Finanzen).

[2] Die D. vom 16. Juli und 21. Dezember 1833 sind aufgehoben.

Amtsbezirken keine Verträge, welche Grundeigentum, Pfand- 21. März 1834.
rechte oder andere dingliche Rechte zum Gegenstande haben, ausfertigen und unterzeichnen, ohne die nachstehenden Förmlichkeiten zu beobachten:

1. Sollen dieselben in dem Akte bezeugen, dass sie entweder die vertragschliessenden Parteien selbst kennen, oder dass deren Identität durch die Erklärung zweier ihnen bekannten Personen konstatiert worden sei.
2. Sollen dieselben sich die Erwerbtitel der veräussernden Partei vorweisen lassen, und in dem Akte die Daten dieser Titel, diejenigen ihrer Fertigung und Transcription, wenn diese stattgehabt, sowie die Namen und Vornamen der Vorbesitzer, sofern solche in diesen Titeln bezeichnet sind, genau angeben.

In Ermanglung von Titeln kann das Eigentum durch ein Zeugnis öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) bescheinigt werden, das von demjenigen Einwohnergemeindrat zu erteilen ist, in dessen Bezirk der Vertragsgegenstand liegt. Dieses Zeugnis soll dem Concept des Notars beigefügt bleiben.

2. In den bemeldten Amtsbezirken sollen die Notarien in betreff der Form der Verträge und der Führung ihrer Register das Gesetz über das Notariat vom 16. März 1803 (25 ventôse An XI) befolgen. Diese letztern sollen von dem Zeitpunkt an, wo dieses Dekret in Kraft tritt, jeweilen in den zehn ersten Tagen nach Verfluss eines jeden Vierteljahres dem Visa des Amtschreibers unterworfen werden. Im übrigen bleiben die Befugnisse der Amtsnotarien und Notarien die nämlichen, wie sie durch die bestehenden Gesetze bestimmt sind.

3. Für die Zukunft werden die Notarien innerhalb den Schranken ihrer Befugnisse ermächtigt, nach den Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches alle Verträge zu verschreiben, welche Grundeigentum, Unterpfandrechte oder dingliche und persönliche Dienstbarkeiten zum Gegenstand haben.

21. März 1834. In Hinsicht der letzten Willenserklärungen haben sich die Notarien nach den Bestimmungen der französischen Gesetze für die Abfassung der betreffenden Akten, ihre Eröffnung und ihre Vorlegung vor den Richter nach dem Tode des Testators zu richten.

4. Inner Monatsfrist vom Datum des betreffenden Vertrags hinweg, sollen die Notarien dieselben in der Amtschreiberei desjenigen Amtsbezirks, in dem der Vertragsgegenstand liegt, einschreiben lassen. Sie sind für die dem Staate und dem Hypothekenbewahrer (Amtschreiber) schuldigen Gebühren verantwortlich.

II. Von der Einschreibung der Verträge.

Die Verträge, welche unter Privatunterschrift eingegangen werden können, und durch welche ein Grundeigentum erworben oder veräussert, oder eine dingliche oder persönliche Dienstbarkeit errichtet oder vorbehalten wird, sollen ebenfalls innerhalb des obbemeldten Termines zur Einschreibung eingegeben werden.

5. Für die Verträge, durch welche ein Unterpfandsrecht errichtet oder vorbehalten wird, soll die Einschreibung als Zufertigung gelten. Sie datiert gegen Drittmänner von dem Tage hinweg, an welchem sie geschehen ist, und ist der zehnjährigen Erneuerung nicht unterworfen. Der Amtschreiber ist gehalten, auf Verlangen ein Zeugnis über die erfolgte Einreichung eines Vertrags auszustellen, und ist für die Unterlassung oder Verspätung der Einschreibung verantwortlich.

Derselbe ist für diejenigen Zeugnisse gleichfalls verantwortlich, welche er über die auf dem Grundeigentum haftenden Einschreibungen ausstellt.

III. Widerhandlungen und Strafen.

6. Ausser dem Schadenersatz, welchen sie den Parteien zu leisten haben, sollen die Notarien und Amtschreiber,

jeder insoweit es ihn betrifft, im Falle der Widerhandlung gegen eine der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen, mit einer Busse von Fr. 25 belegt werden, welche im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 100 erhöht werden kann. In diesem letztern Fall können sie überdies für die Zeit eines Monats bis auf ein Jahr in ihren Amtsverrichtungen eingestellt werden, unter Vorbehalt strengerer Strafe, wenn erweislichermassen Betrug stattgehabt haben sollte. 21. März 1834.

Ein Notar, welcher sein Register nicht inner dem durch den Art. 2 vorgeschriebenen Termin dem Amtschreiber zur Visierung vorlegt, soll mit einer Busse von Fr. 5 bis 10 belegt werden.

7. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets sind von dem Polizeirichter zu beurteilen.

8. Die Verträge, welche unter Privatunterschrift geschlossen werden können, und die in den durch den Art. 4 bestimmten Fällen nicht inner dem infolge des gleichen Artikels vorgeschriebenen Termin zur Einschreibung gebracht worden, begründen gegen dritte Personen kein Recht.

Aufhebung der mit diesem Dekret im Widerspruch liegenden Bestimmungen.

9. Der Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. Dezember 1816, infolgedessen alle Verträge, durch die in den oben bezeichneten Bezirken ein Grundeigentum erworben oder veräussert, oder ein Unterpfandsrecht errichtet werden sollte, nach den im alten Gebietsteil geltenden Gesetzen, verschrieben, und durch die Untergerichte gefertigt werden mussten, ist aufgehoben.

Vollziehung dieses Dekrets.

10. Das gegenwärtige Dekret soll auf 1. Mai nächstkünftig in Kraft treten. Vom gleichen Zeitpunkt hinweg

21. März 1834. sollen die Verrichtungen der Untergerichte in den Amtsbezirken Münster und Courtelary und im französischen Teile des Amtsbezirks Erlach für alle spätern Verträge aufhören.

Übergangsbestimmung.

11. Diejenigen Verträge indessen, welche in Gemässheit des Art. 13 der Verordnung vom 17 und 27. Dezember 1816 aufgenommen worden sind, sollen inner einem peremtorischen Termin von drei Monaten den gegenwärtig noch bestehenden Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden.

Nach Verfluss dieses Termins müssen diese Verträge gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets erneuert werden, um sodann in der Amtschreiberei eingeschrieben werden zu können.

12. Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften.)



23. Juni 1834.

Dekret
über
Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung der Notwendigkeit einer Vervollständigung des Dekrets vom 2. Dezember 1831, in betreff von Modifikationen und Abänderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Februar 1825;

auf angehörten Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Ausser den im § 3 des Dekrets vom 2. Dezember 1831 bezeichneten Fällen, wird die Ausübung des Berufs eines Advokaten und Agenten noch unverträglich erklärt: mit der Bekleidung der Stelle des Staatsanwalts und seines Adjunkten, des Centralpolizei-Direktors und seines Adjunkten,[2] des Untersuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und seines Buchhalters.[3]

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Also beschlossen in der Versammlung des Grossen Rates den 23. Juni 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Vergl. G. vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten; ~~Kreisschreiben vom 31. Januar 1848~~ betreffend die Verträglichkeit einer Weibelstelle mit der gleichzeitigen Ausübung des Berufs eines patentierten Anwalts.

[2] Diese Stellen sind aufgehoben.

[3] Des Gerichtschreibers: vergl. G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien, § 3.



18. November 1834.

Dekret

zu

Aufhebung der Satzung 199 des Civilgesetzbuchs.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

nachdem er die verschiedenen Anzüge in betreff des Maternitätsgrundsatzes in Betrachtung genommen und infolge derselben sich überzeugt hat, dass die durch die Satz. 199 des Civilgesetzbuches den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, für ihre Angehörigen, die gegen inländische Weibspersonen zu Beiträgen an die Verpflegung der mit denselben ausserehelich erzeugten Kinder verurteilt worden, einzustehen oder sie zu vertreten, für dieselben besonders lästig seie,

beschliesst:

1. Von dem 1. Christmonat nächstkünftig hinweg tritt die Satzung 199 des Civilgesetzbuches des Kantons Bern ausser Kraft, und ist aufgehoben. Sie lautet folgendermassen:

«Die Gemeinden müssen für ihre Angehörigen
«einstehen, die gegen inländische Weibspersonen für
«dergleichen Beiträge (an der Verpflegung des Kindes)
«verurteilt worden, oder dieselben vertreten, und können
«von der Mutter oder der Gemeinde, welcher das Kind
«angehört, für jedes Ziel unmittelbar belangt werden,
«wenn der Vater dasselbe verstreichen lässt, ohne seine
«Verpflichtung zu erfüllen. Der daherige Empfang-
«schein dient ihnen zum Forderungstitel gegen den
«Vater oder seine Erben.»

2. Dessenungeachtet dauert die Verpflichtung der Gemeinden in betreff solcher unehelichen Kinder fort, zu deren Verpflegung Angehörige derselben vor dem 1. Dezember

nächstkünftig verfällt worden. Dieselbe fällt nur in betreff derjenigen unehelichen Kinder weg, über deren Verpflegung nach dem angegebenen Tage geurteilt wird. 18. November 1834.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, in denjenigen Kantonsteilen, wo das Gesetzbuch der Republik Bern eingeführt ist, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 18. November 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

26. November 1834.

Dekret

über

die Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuchs der Republik Bern, in den Amtsbezirken des Leberberges.[1]

Der Grosse Rat des Republik Bern,

in Betrachtung, dass die Bestimmungen der Satz. 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuches der Republik Bern, welche den Vormundschaftsbehörden das Recht erteilen, die Eltern zu der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder anzuhalten, eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen über die elterliche Vormundschaft enthalten;

in Betrachtung, dass es zweckmässig ist, diese Satzungen auch für die Oberämter des Leberbergs in Kraft zu erkennen, um der daselbst geltenden Vormundschaftsordnung zur Ergänzung zu dienen,

beschliesst:

1. Die Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgesetzbuchs der Republik Bern, des Inhalts:

Satzung 148. «Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder «zu erziehen, das heisst, durch den Unterricht in der Religion «und die Anleitung zu der Erlernung nützlicher Kenntnisse «und Fertigkeiten, den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt «zu legen, und während dieser Zeit für ihre Ehre, ihre «Gesundheit und ihren anständigen Unterhalt zu sorgen.»

---

[1] Vergl. Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg, vom 28. November 1825; D. vom 16. Februar 1837 zu Aufhebung der französischen Gesetze über die Emancipation.

Satzung 149. « Die Vormundschaftsbehörde soll darüber « wachen, dass die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder « erfüllen und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von « ihr dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann anzeigen, « welcher nach Untersuchung der Sache die erforderlichen « Verfügungen zu treffen hat. » 26. November 1834.

Satzung 150. « Bestehen diese Verfügungen darin, dass « der Oberamtmann dem Kinde einen Vogt setzt, so ver- « lieren die Eltern, solange dieses Verhältnis dauert, die « elterliche Gewalt über dasselbe, sowie auch die damit « verknüpften Rechte (Art. 384 des Code civil). »

sollen von der Bekanntmachung dieses Dekrets hinweg in den Amtsbezirken des Leberbergs Gesetzeskraft haben.

2. Dieses Dekret soll in den Amtsbezirken der Leberbergs auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 26. November 1834.

(Folgen die Unterschriften.)



4. Februar 1835.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an sämtliche Amtsgerichte, wegen der an Gemeinden für uneheliche Kinder zu bezahlenden Entschädigungssummen.[1]

Tit.

Da von vielen Seiten her Beschwerden eingelaufen sind, dass nach einem Gerichtsgebrauche, der sich bald nach der Einführung des Maternitätsgrundsatzes gebildet, die Satzung 171 des Civilgesetzbuches bei der Bestimmung der Entschädigungssumme, zu deren Bezahlung der Vater eines unehelichen Kindes gegen die Gemeinde verurteilt werden soll, welcher das Kind auffällt, zum Nachteile der Gemeinde irrig ausgelegt werde, so hat der Grosse Rat durch seinen Beschluss vom 15. Mai letzthin, den Regierungsrat beauftragt, die Amtsgerichte desjenigen Kantonsteiles, für welchen der Maternitätsgrundsatz angenommen ist, auf den wahren Sinn dieser Satzung aufmerksam zu machen, der aus der Satzung 169 zu entnehmen ist, aus welcher es sich ergiebt, dass es nicht in der Willkür des Gerichtes stehe, in vorkommenden Fällen auf das Maximum der Entschädigung von fünfhundert Franken, oder auf das Minimum derselben von fünfzig Franken zu erkennen, sondern es sich hierin nach den Vermögensumständen des Vaters, des Kindes und dem Grade der Vollständigkeit des gegen denselben geführten Beweises richten solle, so dass derselbe in einem Falle, wo er wirklich Vermögen besitzt, oder gegründete

[1] Vergl. G. vom 21. März 1860 betreffend Modifikation der S. 170 des Civilgesetzbuches und § 119 Ziff. 4 des Armengesetzes vom 28. November 1897 (Armenwesen).

Aussichten hat, durch Erbschaft Vermögen zu erwerben, und er der Vaterschaft geständig oder derselben vollständig überwiesen ist, zu einer Summe verurteilt werden soll, die sich mehr dem gesetzlichen Maximum als dem Minimum nähert; ist ihm jedoch das Vermögen noch nicht wirklich angefallen, so kann ein Teil der Entschädigungssumme, zu deren Bezahlung er verurteilt wird, auf den Anfall desselben bedingt werden. Zu dem Minimum der Entschädigungssumme, oder zu einer Entschädigung, die sich diesem Minimum nähert, ist der Vater eines unehelichen Kindes nur in dem Fall einer gänzlichen Mittellosigkeit, oder unter Umständen zu verurteilen, wo wegen des Lebenswandels der Klägerin, oder aus andern aktenmässigen Gründen, noch einige Zweifel darüber obwalten können, ob er wirklich der Vater des Kindes sei, in betreff dessen er zu den gesetzlichen Leistungen verfällt worden. 4. Februar 1835.

Gegeben in Bern, den 4. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

21. Februar 1835.

Gesetz
über
die Amtsnotare.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern

in Betrachtung, dass durch die gesetzliche Veränderung des Geschäftskreises der Amtschreiber der Grund zu der Beschränkung des Zutrittes zu dem Amtsnotariate weggefallen ist,

beschliesst:

1. Jeder von der Regierung der Republik Bern patentierte Notar hat das Recht, sich bei der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements für ein Amtsnotarpatent für denjenigen Amtsbezirk anzumelden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Ausgenommen sind diejenigen, mit deren Stellung als Beamten die Ausübung des Notariats oder des Amtsnotariats zufolge Gesetzes unverträglich ist.

In Erläuterung des Cirkulars vom 8. April 1816 wird hier bestimmt, dass Fürsprecher, Prokuratoren und Rechtsagenten, welche als Notare patentiert sind, von dem Rechte zu Erlangung eines Amtsnotarpatents keineswegs ausgeschlossen seien.

1 Vergl. Prüfungsreglement vom 5. März 1887; Kreisschreiben vom 16. September 1828 über das Hypothekarwesen; D. vom 28. November 1839 über die Stipulierung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen; Kreisschreiben vom 12. Februar 1845 über die Beiziehung von Gelübdszeugen; Kreisschreiben vom 10. September 1851 betreffend die Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher; Kreisschreiben vom 19. Oktober 1870 betreffend Eingriffe in das Notariat, Zufertigungsbegehren etc.; Kreisschreiben vom 30. März 1887 betreffend den Ausschluss vom Stipulationsrecht aus Grund persönlichen Verhältnisses zu den kontrahierenden Parteien.

2. Die Justizsektion wird dieses Patent gegen die Einlage eines, von ihr genügend erkannten, Bürgschaftscheins, der von zwei Bürgen ausgestellt sein muss, erteilen, nachdem sie über deren Habhaftigkeit den Bericht desjenigen Regierungsstatthalters eingeholt haben wird, der die nötige Auskunft darüber am besten zu geben im stande ist. 21. Februar 1835.

3. Die Bürgschaftscheine sollen jeweilen in den Amtsschreibereien derjenigen Amtsbezirke aufbewahrt werden, wo die Amtsnotare ihren Wohnsitz haben. Der Amtschreiber wird über die hinterlegten Bürgschaftscheine und die darin genannten Bürgen eine genaue Kontrolle führen, wofür, sowie für die Aufbewahrung der Bürgschaftscheine er von den betreffenden Amtsnotaren eine Gebühr von Fr. 2 bezieht. Die geschehene Einschreibung in die Kontrolle soll auf dem Patente angezeigt werden. Die, von den vor der Einführung dieses Gesetzes ernannten Amtsnotaren eingelegten Bürgschaftscheine sollen sofort zur Aufbewahrung und Einschreibung in die Kontrolle, an die betreffenden Amtschreiber übermacht werden.

4.[1] Der Amtschreiber, hinter welchem die Bürgschaftsscheine deponiert sind, ist verpflichtet, in den amtlichen Güterverzeichnissen und Geltstagen der Amtsnotare und der Bürgen, selbst, wenn erstere in einen andern Amtsbezirk gezogen (§ 7), oder die Bürgen ausserhalb des Amtsbezirks eingesessen sein sollten, die nötigen Eingaben auf Kosten des betreffenden Amtsnotars zu machen. Über diese Eingaben wird er ebenfalls eine Kontrolle führen.

Wenn durch Tod, Geltstag, Auswanderung oder aus andern Gründen eine Veränderung in den Bürgschaftsverhältnissen eintritt, so soll der Amtschreiber solches, wenn es ihm bekannt wird, der Justizsektion anzeigen, damit diese von dem betreffenden Amtsnotar die Stellung eines neuen

[1] Vergl. jetzt das D. vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen (Finanzen).

21. Februar 1835. Bürgen verlangen könne. Für diese Anzeige hat der Amtsschreiber von dem Amtsnotar eine Gebühr von Btz. 7 Rp. 5 zu beziehen.

In denjenigen leberbergischen Amtsbezirken, in denen die französische Gesetzgebung besteht, soll der Amtsgerichtsschreiber ohne Verzug und von Amtswegen dem Amtsschreiber eine Anzeige derjenigen endlichen Urteile in Geltstagssachen, Verpfändungen, Gantsteigerungen und freiwilligen Gutsabtretungen (jugements définitifs en matière de faillite, saisie-exécution, expropriation forcée et démission volontaire des biens) übersenden, welche gegen die Amtsnotare oder ihre Bürgen in dem Bezirke stattfinden. Der Amtschreiber wird ihm zu diesem Ende das Verzeichnis derselben zustellen.[1]

5. Der einzulegende Bürgschaftschein soll die Erklärung enthalten, dass die Bürgen bis auf den Belauf einer Summe von Fr. 3000 solidarisch für den Schaden haften wollen, der aus Verschulden des Amtsnotars in Besorgung der ihm anvertrauten Amtsnotariatsgeschäfte in dem Amtsbezirk, auf den sein Patent lautet, entstehen könnte.

6. Die Amtsnotare sind in betreff der Verschreibung von Grundpfandrechten auf den Amtsbezirk beschränkt, auf welchen ihr Patent lautet.[2] In Fällen, wo in einem Instrument Verhandlungen über Grundstücke vorkommen, die in verschiedenen Amtsbezirken gelegen sind, gehört die Verschreibung einem Amtsnotar desjenigen Bezirks, wo sich der grössere Halt derselben befindet.

Allfällige Widerhandlungen sollen nach den bestehenden Tarifvorschriften geahndet werden.

7. Wenn ein Amtsnotar seinen Wohnsitz in einen andern Amtsbezirk zu verlegen gedenkt, so muss er dieses

[1] Ist nunmehr dem eidg. Betreibungsrechte anzupassen.
[2] Eine Ausnahme siehe in dem D. vom 28. November 1839. Vergl. auch Bestimmung der gegenseitigen Territorialverhältnisse zwischen Bern und Solothurn vom 13. Juli 1818 (Organisation).

dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem er bisher seinen Wohnsitz gehabt, anzeigen und durch ihn sein Patent der Justizsektion zur Umschreibung einsenden lassen. Diese geschieht nur auf die Einlage eines neuen Bürgschaftscheins für denjenigen Amtsbezirk, für welchen die Umschreibung verlangt wird, womit es gleich gehalten werden soll, wie im § 2 vorgeschrieben wird: 21. Februar 1835.

«Der alte Bürgschaftschein bleibt in der Amtschrei-«berei desjenigen Amtsbezirks deponiert, für welchen er «ausgestellt worden.»

Nachdem das Patent umgeschrieben, lässt die Justizsektion dasselbe dem betreffenden Amtsnotar durch den Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zustellen, auf welchen es lautet: der Regierungsstatthalter wird sich jedoch zuvor bescheinigen lassen, dass dem nachfolgenden § 9 ein Genüge geschehen sei.

8. Für das Patent bezieht die Kanzlei der Justizsektion eine Gebühr von Fr. 16 und für die Umschreibung eines solchen eine Gebühr von Fr. 4. Die bezogenen Gebühren sollen in der Justizrechnung verrechnet werden.[1]

9. Ehe der Amtsnotar den Amtsbezirk verlässt, in welchem er bis dahin das Notariat ausgeübt, soll er seine Protokolle über alle Verträge, welche Rechte auf Grundeigentum zum Gegenstande haben, das in dem von ihm verlassenen Amtsbezirke gelegen ist, dem Amtschreiber dieses Amtsbezirks zustellen, welcher ihm dafür eine Empfangsbescheinigung erteilen wird.

10. Jeder Amtsnotar soll gehalten sein, getreue und mit der Ausfertigung wörtlich übereinstimmende Concepte zu führen. Dieselben sollen gesammelt, eingebunden, nach der Zeitfolge numeriert, paginiert und registriert werden.[2]

---

[1] Modifiziert durch den Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865, litt. *b* (Organisation).

[2] Vergl. das D. vom 6. Oktober 1851 über provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren, Art. 3.

21. Februar 1835.

11. Die vor der Erlassung dieses Gesetzes patentierten Amtsnotare, welche die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben, fahren fort, die gesetzlich mit dem Amtsnotariat verbundenen Befugnisse auszuüben.

12. Einem Amtsnotar, welcher in Ausübung seines Berufs sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lässt, kann nach eingeholter Verantwortung desselben von dem Regierungsrate durch einen motivierten Beschluss das Patent zurückgezogen werden.

13. Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1835 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, durch welche die freie Konkurrenz für die Amtsnotarstellen andern Beschränkungen unterworfen wird, als denen, welche in diesem Gesetze enthalten sind. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 21. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften.)



Kreisschreiben

11. Juli 1836.

des

Regierungsrates an die Gerichtspräsidenten und Amtschreiber derjenigen Amtsbezirke, welche unter der bernischen Gerichtssatzung stehen, in betreff der Ediktalladungen wegen Amortisierung von unterpfändlich versicherten Forderungen.[1]

Tit.

Wir sind aufmerksam gemacht worden, dass sehr oft die Ediktalladungen, welche nach Satz. 496, Art. 4 von Besitzern von Pfandsachen, zu Löschung von Forderungen, wofür seit dreissig Jahren Pfandrechte bestanden haben, von denen aber weder der Inhaber noch der Fortbestand bekannt ist, erlassen werden, nur einmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht und zuweilen nur sehr kurze Fristen zu Eingabe allfälliger Oppositionen gegen dergleichen Löschungen bestimmt werden.

Da nun aber die Satz. 92 des Prozessgesetzes[2] deutlich vorschreibt, dass die Ediktalladungen dreimal nacheinander in das amtliche Blatt, und wenn es der Richter zweckmässig findet, auch in diejenigen Zeitungen eingerückt werden sollen, durch die sie am ersten zu der Kenntnis des Betreffenden gelangen können, nun aber das Gesetz für diejenigen Ediktalladungen, welche nach Satz. 496, Art. 4 der Amortisierung von unterpfändlich versicherten Forderungen vorhergehen müssen, keine Ausnahme von dem

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 15. März 1837 betreffend die Kanzellierung abbezahlter Schuldtitel; Kreisschreiben vom 19. September 1851 betreffend die Bewilligung von Ediktalladungen.
[2] Nun § 83 C. P.

11. Juli 1836. Erfordernisse der dreimaligen Einrückung in das Amtsblatt statuiert: so erteilen Wir Ihnen hiermit die Weisung, dafür zu sorgen, dass in Zukunft dergleichen Ediktalladungen nach Mitgabe der Satz. 92 des Prozessgesetzes dreimal nacheinander durch das amtliche Blatt (und wo nötig auch durch andere Zeitungsblätter) bekannt gemacht werden, damit die Inhaber der betreffenden Forderungen davon behörige Kenntnis erhalten. Und da ferner nach Satz. 496 der Richter die Notfrist zu bestimmen hat, binnen welcher der Pfandgläubiger seine allfälligen Protestationen gegen die Löschung der Forderung einlegen muss, so wollen Sie Vorsorge treffen, dass die daherigen Notfristen nicht allzu kurz, sondern so bestimmt werden, dass die Pfandgläubiger hinlängliche Zeit haben, ihre allfälligen Protestationen einzulegen.

Gegeben in Bern, den 11. Juli 1836.

(Folgen die Unterschriften.)



Kreisschreiben

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter

betreffend die

Verwaltung kleiner Pupillarvermögen.[1]

9. November 1836.

Tit.

Von dem Departemente des Innern sind Wir aufmerksam gemacht worden, dass in vielen Gemeinden unseres Kantons jedes auch noch so unbedeutende Pupillarvermögen einem besondern Vormund zur Verwaltung übergeben wird, wodurch nicht nur die Administrationskosten unnötigerweise vermehrt werden, sondern zuweilen auch die Interessen der Pflegbefohlenen leiden.

Sie werden daher angewiesen, die Gemeinden Ihres Amtsbezirkes (welche nicht bereits eigene Waisenvögte aufgestellt haben) aufzufordern, alle vormundschaftlichen Verwaltungen, deren Kapitalwert die Summe von eintausend Franken nicht übersteigt,[2] und die nicht mit besondern Schwierigkeiten oder Verwicklungen verbunden sind, — statt durch besondere Vormünder — entweder durch zu ernennende Waisenvögte oder durch einen oder mehrere hiefür eigens aufzustellende Verwalter besorgen zu lassen, welche im Betreff der unter ihnen stehenden Pflegbefohlenen, je nach dem Verhältnisse der Person die Rechte und Pflichten eines Vogtes oder eines ordentlichen Beistandes auszuüben (Satzung 211)[3] und über die ihnen übertragenen Tutelarvermögen eine Rechnung zu legen haben. Den Gemeinden

1 Vergl. Satz. 211 C.; Tarif vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

2 In neuer Währung Fr. 1449. 28 (12. Juni 1851).

3 Die ordentliche Beistandschaft ist nunmehr aufgehoben.

9. November 1836. bleibt unbenommen, bei den oben erwähnten Umständen und in allen Fällen, wo sie es nötig finden, auch für kleinere Vermögen besondere Vögte zu verordnen. Übrigens ist zu wünschen, dass die Gemeinden mittelst Zusicherung einer angemessenen Entschädigung an den Waisenvogt oder an die gedachten Verwalter die Geschäftsführung für die unter demselben stehenden Pflegbefohlenen weniger kostspielig machen.

Ihrerseits wollen Sie, Herr Regierungsstatthalter, bei sich darbietenden Anlässen und besonders bei den jeweiligen Rechnungspassationen darauf achten, dass dieser Weisung von den Gemeinden nachgelebt und überhaupt die Besorgung des Vermögens und der Angelegenheiten wenig begüterter Pupillen auf die mindest kostspielige Weise stattfinde.

Bern, den 9. November 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über

Bestimmung des Zinsfusses und Ablosung von Kapitalien.[1]

14. November 1836.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in der Absicht, die Bestimmungen über den Zinsfuss bei Gültbriefen, sofern dadurch erworbene Privatrechte nicht verletzt werden, zu erleichtern;

in der Absicht, den Bürgen, welcher sich bedingt oder für unbestimmte Zeit für den Schuldner irgend einer Forderung verpflichtet und den Besitzer eines in Mitverhaftung stehenden Grundpfandes in die Möglichkeit zu setzen, sich zu geeigneter Zeit vor einem ihm möglicherweise drohenden Schaden zu wahren,

verordnet:

1. In teilweiser Aufhebung der Satzung 945 C. wird erlaubt, Gültbriefe auch zu einem niedrigern Zinsfusse als zu Fünf von Einhundert für das Jahr zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Übereinkunft über einen höhern Zinsfuss.

Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuss durch freie Übereinkunft ebenfalls niedriger als Fünf von Einhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugnis des Amtschreibers, für die Nachbesitzer des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich.

---

[1] §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sind aufgehoben durch G. vom 31. Dezember 1882 über Einführung des O. R.; vergl. auch G. vom 8. August 1849 über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung.

14. November 1836.

Auf Gültbriefe, die unter den Zinsfuss von Fünf von Einhundert herabgesetzt sind, finden die Satzung 19, Fol. 253, Satzung 21, Fol. 354 und Satzung 24, Fol. 255 der Gerichtssatzung keine Anwendung, sondern es soll damit nach Satzung 18, Fol. 253 gehalten werden. Ebenso wenig ist auf solche Gültbriefe die Satzung 15, Fol. 290 anwendbar.[1]

2.

3.

4. In Ausdehnung der Satzung 489 C. hat der dritte Besitzer eines Grundpfandes das Recht, sich von einer auf demselben haftenden Schuldverpflichtung, deren Bezahlung nicht auf ihn übergetragen worden, ganz auf gleiche Weise wie ein Bürge (s. § 3) zu befreien und dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr, abzutreten, oder das betreffende Grundeigentum von der Pfandverpflichtung zu befreien.

5. In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 hat der Gläubiger an die Kosten der Abtretungsurkunde nichts beizutragen, sondern dieselben sind von dem Übernehmer zu bestreiten.

6. Gegenwärtiges Gesetz, dessen §§ 2, 3 und 4 auch auf bestehende Schuldforderungen, Bürgschaften und Grundpfänder anzuwenden sind, tritt mit dem 1. Januar 1837 in Kraft und gilt für diejenigen Teile des Gebietes der Republik Bern, in denen durch die Promulgationsverordnung vom 18. März 1830 das zweite Hauptstück des Sachenrechts eingeführt worden.

Dasselbe soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 14. November 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Diese Bestimmungen der Gerichtssatzung sind nunmehr aufgehoben; das Betreibungswesen ist geregelt durch B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter, über Bewilligungen zu Steigerungen und Vollziehung von Urteilen.[1]

29. Dezember 1836.

Tit.

Zufolge § 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 sollen die Unterstatthalter[2] darauf wachen, dass die Gesetze und Verordnungen, sowie die von dem Regierungsstatthalter bewilligten Verleszettel in Privatangelegenheiten (wie Steigerungspublikationen u. s. w.) nach beendigtem Gottesdienste durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen und an den gewohnten Orten angeheftet werden.

Nun sind zwar infolge des Dekrets vom 30. Dezember 1831 die Gebühren, welche früher die Oberamtleute für dergleichen Bewilligungen zufolge Teil I, Titel 1, § 3, litt. *h* des Emolumententarifs von 1813 zu fordern berechtigt waren, aufgehoben worden. Allein hieraus folgt keineswegs, dass die Bewilligung von dergleichen öffentlichen Steigerungen und der hierauf bezüglichen Bekanntmachungen gleichfalls weggefallen seien (Satzung 802).

Da Wir Uns indessen haben überzeugen müssen, dass diesen Vorschriften nicht überall nachgelebt werde, so haben Wir notwendig erachtet, Ihnen dieselben in Erinnerung zu

1 Vergl. Kreisschreiben vom 6. Mai 1847 betreffend das Verlesen von Publikationen (Gemeindewesen) und G. vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, § 9 (Finanzen); der auf Vollziehung von Urteilen bezügliche Passus des Kreisschreibens ist, weil obsolet, nicht aufgenommen.

2 Nunmehr die Präsidenten der Einwohnergemeinderäte.

29. Dezember 1836. bringen und Sie zu beauftragen, Ihren Unterbeamten und namentlich den Unterstatthaltern Ihres Bezirkes einzuschärfen, dass sie zu allen dergleichen Handlungen, welche der vorherigen Bewilligung des Regierungstatthalters bedürfen, und zwar namentlich bei öffentlichen Steigerungen ihre Mitwirkung auf so lange verweigern, bis Sie die Bewilligung dazu erteilt und die vorschriftmässige Publikation stattgefunden haben werde.

Bern, den 29. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

16. Februar 1837.

Dekret

zu

Aufhebung der französischen Gesetze über die Emancipation.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung:

dass durch Art. 5 des Promulgationsdekrets zum Personenrechte vom 23. Christmonat 1824 alle mit der Vormundschaftsordnung im Widerspruch stehenden Gesetze in den leberbergischen Amtsbezirken aufgehoben worden sind;

dass es mithin in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die Bestimmungen des französischen Gesetzbuchs über die Emancipation (als mit der Vormundschaftsordnung unverträglich) in den Bezirken des Leberberges ausser Kraft zu setzen, und dagegen die Bestimmungen des bernischen Personenrechts über die Jahrgebung einzuführen, was sich auch noch daraus ergiebt, dass die Satz. 5 der Vormundschaftsordnung sich ausdrücklich auf die Satz. 165, Nr. 3 und 4 bezieht;

dass übrigens die Bestimmungen des Code civil über die Emancipation wegen der gegenwärtigen veränderten Organisation der Behörden nicht mehr anwendbar sind, indem nach Art. 476 und folgende die Emancipation vor dem Friedensrichter geschehen soll, nun aber nach unsern Gesetzen den Vermittlern in Rechtsstreitigkeiten keine dergleichen Verrichtungen übertragen sind;

dass indessen die Art. 476 bis und mit 487 des Code civil (von der Emancipation) durch das angeführte Promulgationsdekret weder ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet

[1] Vergl. auch das Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg vom 28. November 1825; D. vom 26. November 1834 über die Einführung der Satz. 148, 149 und 150; G. vom 21. Juni 1864 betreffend Modifikation der S. 165 über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

16. Februar 1837.

worden seien, noch die bemeldte Satz. 165, Nr. 3 und 4 sich unter der Zahl derjenigen Satzungen des Personenrechts befindet, welche als Anhang für die Vormundschaftsordnung im Jura promulgiert worden sind;

dass es demnach zu Vermeidung jeden Zweifels in vorkommenden Fällen zweckmässig sei, dass der Gesetzgeber hierüber eine authentische Gesetzesinterpretation gebe,

beschliesst:

1. In Erläuterung des Promulgationsdekrets vom 23. Dezember 1824 sollen die Art. 476 bis und mit 487 des Code civil in den leberbergischen Amtsbezirken von nun an als aufgehoben betrachtet werden, und

2. An deren Stelle die Satz. 165, Nr. 3 und 4[1] des Personenrechts Regel machen, welche also lautet:

« Die elterliche (vormundschaftliche) Gewalt hört auf:

« 3. Durch die Verheiratung des Kindes. In diesem « Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts « und die Tochter kommt unter die Gewalt des Ehemanns.

« 4. Durch die Jahrgebung, welche der Kleine Rat « (Regierungsrat) einem Sohne, der das zwanzigste Jahr « seines Alters angetreten, auf das Nachwerben der Person « zu erteilen befugt ist, unter deren Gewalt er steht.

« Die Bittschrift der Person, welche für einen Minder- « jährigen um die Jahrgebung nachsucht, muss mit der « Empfehlung der Vormundschaftsbehörde, und wenn sie « nicht von dem Vater erlassen worden, mit derjenigen seiner « zwei nächsten Verwandten versehen sein. »

3. Dieses Dekret soll in den Amtsbezirken des Leberbergs auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 16. Februar 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

1 Vergl. das eingangs angeführte G. vom 21. Juli 1864.

Kreisschreiben

15. März 1837.

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils, betreffend die Kanzellierung abbezahlter Schuldtitel.[1]

Tit.

Wir sind bei gehabtem Anlass aufmerksam darauf geworden, dass hie und da abbezahlte Schuldtitel ohne Rücksicht, ob sie neben dem Schuldverhältnisse noch andere Rechte begründen oder nicht, durch die betreffenden Beamten und Notarien kanzelliert werden.

Es schreibt nun zwar die Satz. 497 des Sachenrechts vor, dass bei Eintragung der Löschung eines Grundpfandrechts in die öffentlichen Bücher, der Pfandbrief allemal durch den Amtschreiber kanzelliert werden solle.

Allein diese Vorschrift ist offenbar nur bei errichteten Pfandrechten für Darlehen u. s. w. anwendbar, wobei nach Erlöschung des Schuldverhältnisses, wofür der Pfandbrief errichtet worden, der letztere keinen Zweck mehr hat und mithin ohne Gefahr für Drittmannsrechte kanzelliert werden kann.

Anders verhält es sich aber mit solchen Titeln, wodurch ein Pfandrecht vorbehalten wird und welche mit und nebst diesem hauptsächlich zum Beweise anderweitiger Berechtigungen der Kontrahenten oder dritter Personen konstituiert werden, wie dies namentlich bei Kauf- oder Tauschbeilen der Fall ist, welche nach Erlöschung des Pfandrechts

1 Vergl. Kreisschreiben vom 11. Juli 1836 betreffend die Ediktalladungen wegen Amortisierung der unterpfändlich versicherten Forderungen; G. vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel; § 11 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber.

15. März 1837. dem Käufer oder Täuscher als Eigentumstitel, oder zum Beweise von Dienstbarkeits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, welche auf dem Vertragsgegenstande haften. In dergleichen Fällen ist die Kanzellierung des Titels höchst gefährlich, zumal wenn (wie es häufig geschieht) nur ein Doppel davon gemacht worden ist. Wir erteilen Ihnen demnach, zu Handen des Amtschreibers und der Notarien Ihres Bezirks, die Weisung: dass bei solchen Titeln, durch welche nicht nur ein Pfandrecht errichtet oder vorbehalten worden, sondern welche überdies zum Beweise von Eigentums-, Dienstbarkeits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, der Titel in der Regel nicht kanzelliert, sondern von den Gläubigern quittiert, und die Erlöschung des Pfandrechts in die Grundbücher eingetragen werden soll. Überhaupt dann soll die Kanzellierung nur mit Vorsicht, und jedenfalls nur dann stattfinden, wenn von dem betreffenden Titel zwei Doppel vorhanden sind, mithin die Kanzellierung des einen derselben für die Rechte der Kontrahenten oder dritter Personen mit keiner Gefahr verbunden ist. Zugleich wollen Sie den Amtschreiber und die Notarien Ihres Bezirks aufmerksam machen, dass sie für den Schaden, welcher durch unvorsichtige Kanzellierung von dergleichen Titeln entstehen könnte, verantwortlich seien.

Gegeben in Bern, den 15. März 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

6. Mai 1837.

über

die Familienkisten und Familienstiftungen.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass die Satz. 583 des Civilgesetzbuches die Bestimmungen über Errichtung von Familienkisten und Familienstiftungen besondern Verordnungen vorbehält;

in Betrachtung, dass die Ordnung und das Reglement über die sogenannten Geschlechtskisten vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 mit den Grundsätzen unserer Verfassung nicht vereinbar ist, und auch über Familienstiftungen etwas verfügt werden muss;

nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat;

beschliesst:

1. Die bestehenden Familienkisten, insoweit sie mit den Vorschriften der Ordnung und Reglement von 1740 im Einklange sind, so dass das Vermögen einer Familienkiste für alle Zweige eines Geschlechts, das gleichen Namen und gleiches Wappen führt, zusammengenommen die Summe von zweimalhunderttausend Bernpfunden nicht übersteigt, und dass ihnen die Erwerbung und der Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen untersagt sein soll, stehen in dem Sinne unter dem Schutz des Gesetzes, dass das Kapital derselben als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen ist.

2. Da möglicherweise Familien, welche dergleichen Kisten besitzen, durch den Beschluss des Kleinen Rates vom 9. Weinmonat 1815 zu dem Glauben veranlasst worden sein könnten, als sei durch denselben die Ordnung von 1740 aufgehoben, und aus diesem Grunde den darin enthaltenen Beschränkungen zuwider gehandelt haben dürften,

6. Mai 1837. so soll denjenigen, die es betreffen mag, eine Frist von einem Jahre zur Verteilung eines allfälligen Überschusses über den Betrag der 200,000 Pfund, eine solche von zwei Jahren aber zur Veräusserung von Liegenschaften, Lehen, Zehnten und Bodenzinsen gestattet sein.

3. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu toter Hand, weder unter Lebenden noch von Todes wegen gültig sein, ohne die nachherige Bestätigung des Grossen Rates erhalten zu haben.[1] Auch soll keine Bestimmung über Weitervererbung des Vermögens gültig sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die fideikommissarische Nacherbeneinsetzung widerstreitet.

4. Vom gleichen Zeitpunkte an soll jeder Miteigentümer an dem Vermögen einer Familienkiste berechtigt sein, aus der Gemeinschaft zu treten und den ihm davon gebührenden Anteil heraus zu verlangen.

5. Betreffend alle übrigen Familienstiftungen, welche als Verfügungen zu toter Hand anzusehen sind, namentlich auch die sogeheissenen Majorate, so soll der gegenwärtige Nutzniesser im Besitz gelassen werden bis zu seinem Absterben. Nach dessen Tod sollen dieselben ebenfalls als gemeinschaftliches Vermögen sämtlicher berechtigten Familienglieder angesehen und nach den Bestimmungen über die Familienkisten behandelt werden.

6. Streitigkeiten in Teilungssachen sollen von dem Civilrichter in das summarische Verfahren[2] gewiesen werden, und in Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Familienkiste nach Billigkeit entschieden werden, der Richter mithin nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden sein.

---

1 Das Bestätigungsrecht steht nunmehr dem Regierungsrat zu: D. vom 4. September 1846.

2 Das summarische Verfahren der Prozessordnung von 1821 ist beseitigt und es gelten die Bestimmungen der Prozessordnung vom 2. April/3. Juni 1883. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Streitwerte.

7. Diejenigen Personen, die inner zehn Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes Kapitalien in Familienkisten eingeschossen haben, die erst inner dieser Zeit gestiftet worden sind, auf deren Teilung inner der nämlichen Zeitfrist angetragen wird, sollen berechtigt sein, dasjenige an Vermögen zurückzufordern, was von ihrer Seite beigeschossen worden ist. Das gleiche Recht steht binnen dieser Zeitfrist den Erben der vor Ablauf derselben verstorbenen Donatoren zu. 6. Mai 1837.

8. Sollten durch Stiftungsbriefe, Testamente, Statuten der Familienkisten, oder auf andere rechtsgültige Weise, Substitutionen zu Gunsten frommer Stiftungen gemacht worden sein, so soll der Miteigentümer, der den ihm beziehenden Anteil am Kistenvermögen zu Handen ziehen will, fünf von Einhundert von demjenigen Teil an die substituierte Stiftung fallen lassen, für welchen dieselbe substituiert ist.

9. Die Ordnung vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 ist, soweit sie den Familienkisten einen bleibenden Zweck zusichert, anmit aufgehoben; es bleibt aber die Bestimmung über den Betrag des Vermögens, sowie diejenige über Erwerbung und Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen in Kraft, und Widerhandlungen gegen dieselben werden mit Konfiskation der betreffenden Gegenstände bestraft, wovon ein Vierteil dem Verleider, die übrigen drei Vierteile dem Inselspital und äussern Krankenhause zufallen sollen.

10. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 6. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

21. November 1837.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend das zum Strassenbau in Anspruch genommene Grundeigentum.[1]

Tit.

Da Zweifel zu walten scheinen über die Frage: ob in Fällen, wo Grundeigentum zum Strassenbau in Anspruch genommen wird, die daherigen Verträge und Übereinkünfte förmlicher Fertigungen bedürfen, so sehen wir, nach eingeholtem Berichte der Justizsektion, uns bewogen, deshalb Ihnen folgende Erläuterung und Weisung zu erteilen:

Wenn die Regierung im höhern Staatsinteresse für Strassenbauten das Grundeigentum von Privaten in Anspruch nimmt und sie nötigt, dasselbe gegen Entschädigung abzutreten, so ist es allerdings nicht notwendig, dass über diese Abtretung ein besonderer Vertrag errichtet und der gerichtlichen Fertigung unterworfen werde.

Der Staat wird nämlich keineswegs privatrechtlicher Eigentümer der betreffenden Grundstücke, wie dieses allfällig bei den Domänen, Wäldern, Mühlen u. s. w. der Fall ist, die er jure privatorum besitzt und mithin im Falle der Erwerbung sich auch förmlich zufertigen lassen muss, sondern es gehören die fraglichen Grundstücke nach der deutlichen Vorschrift der Satzung 335 des Sachenrechts zu den öffentlichen Sachen, deren Gebrauch jedermann freisteht und über die der Staat bloss das Oberaufsichtsrecht ausübt.

[1] G. vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums; G. vom 2. März 1834 über den Strassenbau (Bauwesen).

Es können daher in dieser Beziehung die privatrechtlichen Bestimmungen über die Erwerbung von Grundeigentum zwischen Privaten auch nicht angewendet werden, sondern es genügt, wenn das dem Staate abgetretene Land in Plan gelegt, darüber ein Marchverbal aufgenommen und dieses in die Grundbücher eingetragen wird; was Sie Ihrer Amtschreiberei mitteilen wollen, damit sie sich in vorkommenden Fällen darnach richte. 21. November 1837.

Gegeben in Bern, den 21. November 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

19. März 1838.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, welche zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.[1]

Wir sind aufmerksam gemacht worden, dass in einigen Amtsbezirken die Notarien Kontrakte stipulieren und Gelübde abnehmen, ungeachtet sie zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen. Damit nun diesem Übelstande abgeholfen werde, finden wir uns, auf den uns von der Justizsektion erstatteten Rapport, veranlasst, Ihnen zu Handen des Amtschreibers und der Notarien Ihres Amtsbezirks über diesen Gegenstand folgende Weisung zu erteilen:

Zufolge § 1 des dritten Titels des zweiten Teils des Emolumententarifs von 1813 sollen die Notarien die ihnen übergebenen Kontrakte nur insofern abnehmen und verschreiben, als dieselben durch das Gesetz nicht verboten und die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrad stehen.

Nun ist zwar der Verwandtschaftsgrad, in welchem die Stipulation von Verträgen und die Abnahme von Gelübden verboten sein soll, nirgends ausdrücklich bestimmt. Da aber das Instrument eines Notars als ein vollgültiges Zeugnis über einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag angesehen werden muss, so liegt es in der Natur der Sache, dass ein Notar alle Eigenschaften eines Zeugen besitzen

[1] Vergl. Dekrete vom 28. November 1839 und 5. Juni 1847 über denselben Gegenstand; Kreisschreiben vom 12. Februar 1845.

und demnach in allen denjenigen Fällen weder Verträge stipulieren noch Gelübde abnehmen solle, in welchen er zufolge Satz. 225 P. als Zeuge verworfen werden könnte.[1] 19. März 1838.

Sie werden daher darüber wachen, dass die Notarien Ihres Bezirkes in Zukunft dieser Weisung nachleben und sich demnach in allen denjenigen Fällen der Stipulation von Kontrakten enthalten, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahierenden Parteien in dem durch Satz. 225 bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Und da die Amtschreiber zufolge § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 darauf achten sollen, dass die auf die richtige Führung der Grundbücher abzweckenden Gesetze von den betreffenden Notarien bei Abfassung der zu Eintragung in dieselben sich eignenden Akten strenge befolgt werden, so wollen Sie Ihren Amtschreiber anweisen: wenn ihm Verträge zur Eintragung in die Grundbücher zugestellt werden, wobei der Stipulator und die Kontrahenten in dem durch Satz. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, — die Einschreibung derselben zu verweigern und bei kompetenter Behörde die Anzeige davon zu machen, damit die betreffenden Notarien zur Verantwortung gezogen werden.

Bern, den 19. März 1838.

Der Schultheiss
TSCHARNER,
der erste Ratschreiber
J. F. STAPFER.

[1] Vergl. den Wortlaut der S. 225 der Prozessordnung von 1821, abgedruckt bei dem Dekret vom 28. November 1839.

13. März 1839.

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten im französischen Landesteile, wegen Versieglung von Verlassenschaften.[1]

Tit.

Da sich im Jura Zweifel darüber erhoben haben, ob die Versieglung der Verlassenschaften von den Maires oder aber von den Gerichtspräsidenten vorzunehmen sei, so hat sich der Regierungsrat veranlasst gefunden, Ihnen über diesen Gegenstand folgende Weisung zu erteilen:

Der Artikel 907 des Code de procédure civile français verordnet, dass die Versieglung der Verlassenschaften von den Friedensrichtern vorgenommen werden solle. In Frankreich besorgt aber der Friedensrichter nicht nur gerichtliche, sondern auch administrative und polizeiliche Verrichtungen und ist demnach ebensowohl eine administrative als eine richterliche Behörde. Unter diese administrativen Funktionen gehört nun namentlich auch die Versieglung der Verlassenschaften. Da nun in unserm Kantone der Gerichtspräsident eine rein richterliche Behörde ist, und ihm wegen der verfassungsmässigen Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt durchaus keine administrativen Befugnisse zustehen, so fällt die Versieglung der Verlassenschaften nicht in dessen Attribute, sondern vielmehr in diejenige der Vollziehungsbehörden, und zwar namentlich in den Geschäftskreis der Unterstatthalter, die übrigens auch im deutschen Kantonsteile in der Regel dieses Geschäft besorgen.

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 3. Januar 1844 betreffend die Versieglung von Verlassenschaften.

Da es nun aber in dieser Beziehung in den Bezirken des Leberberges verschieden gehalten wird, und es notwendig ist, dass bei dergleichen Versieglungen ein gleichförmiges Verfahren stattfinde, so haben wir angemessen erachtet, zu verfügen: 13. März 1839.

Dass die Versieglung der Verlassenschaften im Jura ordentlicherweise durch den jeweiligen Unterstatthalter der betreffenden Gemeinde vorgenommen werden solle, welcher jedoch in Verhinderungsfällen den Maire oder einen andern Vorgesetzten der betreffenden Gemeinde hiemit beauftragen kann.[1] Als Gebühr hiefür haben sie zu beziehen, was der § 8 des zwölften Titels des Emolumententarifs vom 14. Brachmonat 1813 festsetzt.

Gegeben in Bern, den 13. März 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Diese Funktion fällt nunmehr auf den Präsidenten des Einwohnergemeinderats: G. vom 18. Dezember 1846.



28. November 1839.

Dekret

über

die Stipulierung von Aktenstücken in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung:

der Notwendigkeit einerseits, den Verwandtschaftsgrad näher zu bestimmen, in welchen den Notarien nach § 1 des dritten Titels des zweiten Teils des Emolumententarifs von 1813 die Abnahme der von verwandtschaftlichen Parteien ihnen übergebenen Verträge untersagt sein soll; und

andrerseits, dem Übelstande vorzubeugen, dass eine unbedingte Anwendung der aufzustellenden Vorschriften hierüber für die betreffenden Kontrahenten die Unmöglichkeit zur Folge habe, ihre Verträge verschreiben lassen zu können;

auf den Antrag der Justizsektion und nach erfolgter Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Die Stipulation von Verträgen ist, bei Strafe der Ungültigkeitserklärung und unter Folge des Schadensersatzes, den Amtsnotarien in allen denjenigen Fällen untersagt, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahierenden

---

1 Vergl. D. vom 5. Juni 1847 über die Stipulation von Akten im Leberberg; Kreisschreiben vom 12. Februar 1845 betreffend die Beiziehung von Gelübdszeugen; Kreisschreiben vom 19. März 1838 betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien.

Parteien in den durch die Satzung 225 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtssachen bestimmten Graden verwandt oder verschwägert sind;[1] 28. November 1839.

2. Den Kontrahenten wird in Fällen, wo sie wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich keines der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien bedienen können, gestattet, den zu schliessenden Vertrag durch einen beliebigen Amtsnotar eines andern benachbarten Amtsbezirks verschreiben zu lassen.

3. Die Amtsnotarien sind in solchen Fällen ausnahmsweise und in Abweichung von der gesetzlichen Regel, wonach Verträge über unbewegliche Sachen durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirkes verschrieben werden sollen, wo der Vertragsgegenstand oder der grössere Teil desselben gelegen ist, ermächtigt, Verträge auch über solche unbewegliche Sachen zu verschreiben, welche ausserhalb des Amtsbezirkes gelegen sind, auf welchen ihr Patent lautet. Sie sollen sich aber jedesmal den Umstand, dass die Kontrahenten wegen verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Verhältnisse sich keines der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien haben bedienen können, durch den Amtschreiber desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Vertragsgegenstand liegt, gehörig bescheinigen lassen, und solches sowohl in dem Concepte als in der Ausfertigung des Vertrages ausdrücklich anmerken.

---

1 Satz. 225 des Prozesses von 1821 lautet: Der Gegner des Beweisführers kann ferner als Zeugen verwerfen: 1. Alle Verwandten des Beweisführers in der auf- und absteigenden Linie und diejenigen in den Seitenlinien, welche mit demselben in dem Verhältnisse von andern Kindern oder in einem noch näheren stehen; sowie auch alle Verschwägerten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie und diejenigen in den Seitenlinien, die mit seinem Ehegatten in dem Verhältnisse von Geschwisterkindern oder einem noch näheren stehen und zwar abgesehen, ob die eheliche Verbindung noch bestehe oder getrennt sei: gemeinschaftliche Verwandte in den angegebenen Verhältnissen und Personen, die bloss ihm verwandt sind, darf er nicht verwerfen; und 2. Personen, welche dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugetan sind.

28. November 1839. 4. Im übrigen hat der Amtsnotar in einem solchen Falle die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen, wie bei andern Verträgen, welche ihm zur Verschreibung aufgegeben werden. Er hat also namentlich dafür zu sorgen, dass der Vertrag innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist dem betreffenden Untergericht zur Fertigung vorgelegt und sodann dem Amtschreiber zur Einschreibung in das Grundbuch zugestellt werde.[1]

5. Den Amtschreibern und Untergerichten wird zur Pflicht gemacht, über die pünktliche Befolgung obiger Vorschriften zu wachen.

6. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Publikation hinweg für denjenigen Teil des Kantons, wo das bernische Civilgesetzbuch eingeführt ist, in Kraft, und soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 28. Wintermonat 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Der letzte Satz ist modifiziert durch das G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte, § 7 ff.



Gesetz

über den

Loskauf der Weiddienstbarkeiten.[1]

12. Dezember 1839.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass die in grosser Zahl bestehenden Weiddienstbarkeiten die Freiheit der Grundeigentümer beschränken und die Verbesserung des Landes hemmen,

verordnet:

1. Alle gegenwärtig noch bestehenden Weiddienstbarkeiten sind im Umfange des alten Kantonsteiles, von der Erscheinung dieses Gesetzes hinweg, loskäuflich, mit Ausnahme derjenigen Weiddienstbarkeiten, welche auf wirklichen Weiden haften, solange diese letztern vom Eigentümer selbst als Weiden benutzt werden.

2. Ebenso findet der Loskauf nicht statt, wenn die bisherige Benutzungsart anderer Grundstücke des Berechtigten durch die Fortdauer des Weidrechtes bedingt ist.

3. Der Eigentümer eines weidpflichtigen Grundstückes, welcher die Weiddienstbarkeit loskaufen will, muss diese Absicht dem Besitzer des Weidrechtes rechtlich ankündigen, und wird durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmässig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufssumme verpflichtet.

4. Ist der Eigentümer des pflichtigen Grundstückes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann der

[1] V. vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in dem Leberberge; G. vom 22. Juni 1840 über die Waldkantonnemente.

12. Dezember 1839. Loskauf nur infolge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefasst werden muss, welche nach den allgemeinen Gesetzen und dem besondern Reglemente der Korporation für Beschlüsse solcher Art vorgeschrieben ist.

5. Bei weidpflichtigen Grundstücken, welche von mehreren Grundeigentümern unverteilt besessen werden, kann das Weidrecht nur dann abgelöst werden, wenn die Mehrheit der Miteigentümer es beschliesst.

6. Haftet das Weidrecht auf mehreren Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigentümer sind, so kann jeder Eigentümer sein Grundstück besonders loskaufen. Sind indessen die pflichtigen Grundstücke gewöhnlich nicht eingefristet, und wird die Weiddienstbarkeit nicht von der Mehrheit der Eigentümer losgekauft, so sind diejenigen Besitzer, welche ihr Eigentum davon befreien, verpflichtet, wenn sie dasselbe gegen den Weidgang auf den übrigen Grundstücken gesichert haben wollen, es in eigenen Kosten einzufristen.

Für Beschädigungen, deren Grund darin liegt, dass sie ihr Eigentum entweder gar nicht oder nicht gehörig eingefristet haben, steht ihnen kein Klagrecht zu.

7. Beschliesst die Mehrheit der Eigentümer solcher Grundstücke, die gemeinsam weidpflichtig und nicht eingefristet sind, den Loskauf der Weiddienstbarkeit, so ist dieser Beschluss auch für die Minderheit verbindlich. In diesem Falle sind aber diejenigen, welche dem Beschlusse beistimmten, verpflichtet, die Loskaufssumme für die übrigen, wenn diese es verlangen, vorzuschiessen. Jeder dieser letztern muss dagegen für seinen beziehenden Anteil der Loskaufssumme einen zu vier vom Hundert verzinslichen Schuldschein ausstellen, dessen Kapital jedoch von den Gläubigern erst nach Verfluss von zehn Jahren aufgekündet werden kann, es sei denn, dass der Schuldner drei unbezahlte Zinse auflaufen lasse. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das

durch den Loskauf befreite Land der Schuldner unterpfändlich verhaftet bleiben. 12. Dezember 1839.

8. Diese Vorschrift findet auch im Falle des Art. 5 Anwendung, wenn die Mehrheit der Miteigentümer unverteilter Grundstücke den Loskauf beschliesst.

9. Der Eigentümer eines Grundstückes, welches zum Teil unter die im Art. 1 ausgesprochene Regel, zum Teil unter die ebendaselbst bestimmte Ausnahme fällt, ist befugt, das Weidrecht in so weit abzulösen, als letztere nicht Anwendung findet. Verlangt es indes in einem solchen Falle der Weidberechtigte oder die Mehrheit der Weidberechtigten, so muss das ganze Weidrecht losgekauft werden.

10. In allen in den Art. 5, 6, 7 und 9 bestimmten Fällen, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Anteile zu berechnen (Satzung 396 des Civilgesetzbuches).

11. Die Loskaufssumme ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schatzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schatzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirk das weidpflichtige Grundstück ganz oder zum grössten Teil gelegen ist.

12. Sind die Parteien vierzehn Tage nach erfolgter Loskaufsankündigung (Art. 3) über die Loskaufssumme nicht einig, so kann jede derselben die Schatzung anbegehren, und der Richter ist schuldig, nach Empfang dieses Begehrens ohne Verzug drei unparteiische beeidigte Sachverständige zu ernennen. Die Schatzung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

13. Die Loskaufssumme soll nach dem reinen Nutzen bestimmt werden, welchen die Weiddienstbarkeit dem Berechtigten gewährte, ohne Rücksicht auf den Nachteil, welcher für den Eigentümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verknüpft war.

12. Dezember 1839.

14. Für Weidrechte, welche alljährlich auszuüben waren, bildet der zwanzigfache Wert des mittleren Jahresertrages die Loskaufssumme. Bei Weidrechten, welche nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren auszuüben waren, ist diese Summe nach Verhältnis der Zahl der unberechtigten Jahre herabzusetzen, so dass zum Beispiel die Loskaufssumme für ein je im dritten Jahre auszuübendes Weidrecht nur einen Dritteil des zwanzigfachen Wertes der Schatzungssumme eines Jahresertrages ausmachen würde.

15. Bei Weidrechten, welche nicht stets in gleichem, sondern nach einem gewissen Wechsel von Jahren oder auch in einem und demselben Jahre zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Masse ausgeübt würden, ist vorerst der Nutzen jeder Ausübungsart besonders zu schätzen und sodann der mittlere Ertrag eines jeden Jahres und mittelst dessen der Wert des ganzen Weidrechtes auszumitteln. Der Ertrag eines Jahres kömmt heraus, wenn der Wert der verschiedenen Ausübungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird: der mittlere Jahresertrag, wenn der Wert des Weidrechtes in allen einzelnen Jahren, in denen die Ausübung desselben eine verschiedene war, zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividiert wird.

16. Die Loskaufssumme muss, auf Begehren des Berechtigten, bar bezahlt werden, und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechtes.

17. Die Kosten des Loskaufs einer Dienstbarkeit sind vom Eigentümer des pflichtigen Grundstückes einzig zu bezahlen; sollte aber zwischen den Parteien über den Loskauf Streit entstehen, so hat über die Kosten dieses Streites der kompetente Richter zu erkennen.

18. Sowohl zu den Kosten des Loskaufs als zur Loskaufssumme selbst hat bei Grundstücken, die im unverteilten Besitze mehrerer Personen sind, jede nach Verhältnis ihres

Anteils am gemeinsamen Eigentume beizutragen: gegen den oder die Besitzer des Weidrechtes haften aber alle Miteigentümer solidarisch. 12. Dezember 1839.

19. Durch dieses Gesetz, welches von nun an in Kraft tritt, sind alle frühern, auf den Gegenstand desselben bezüglichen, gesetzlichen Bestimmungen für den alten Kantonsteil aufgehoben. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 12. Christmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

12. Dezember 1839.

Dekret

über

die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Berücksichtigung der im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche, dass die dem weiblichen Geschlechte durch das Institut der Beistandschaften auferlegte Beschränkung aufgehoben werden möchte;

in Anwendung des Dekrets vom 22. Brachmonat 1839;

auf den Antrag des Justizdepartements und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Die Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, sind für diejenigen Bezirke des Jura, in welchen die französische Civilgesetzgebung in Kraft besteht, aufgehoben.

2. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf alle im Art. 1 bezeichneten Weibspersonen, welche in den bemeldten Jurabezirken verburgert sind, gleichviel, wo sie sich aufhalten.

Weibspersonen, welche zugleich in einer Gemeinde verburgert sind, für welche die Vorschriften über die Geschlechtsbeistandschaft fortbestehen, bleiben fortdauernd diesen Vorschriften unterworfen.

---

1 Vergl. Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg, vom 28. November 1825; Kreisschreiben vom 14. September 1840 in Hinsicht auf die Geschlechtsbeistandschaften.

3. Es bleiben jedoch sämtliche Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche sich nicht auf die ordentlichen oder Geschlechtsbeistandschaften beziehen, in den bemeldten Bezirken für Manns- und Weibspersonen gleichmässig in Wirksamkeit. 12. Dezember 1839.

4. Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf.

5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1840 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und es soll dasselbe in dem betreffenden Kantonsteil auf gewohnte Weise bekannt gemacht, sowie auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 12. Christmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

20. Dezember 1839.

Instruktion

über

die Einrichtung der Bureaux und Archive der Regierungsstatthalter, der Amtschreiber, der Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichtschreiber.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in Betrachtung:

dass die in unserer Staatsverfassung ausgesprochene Trennung der Gewalten durch unsere Gesetzgebung bereits vollzogen sei, indem für jeden Amtsbezirk ein Regierungsstatthalter für die vollziehende Gewalt, und ein erstinstanzliches Gericht für die richterliche Gewalt aufgestellt worden;

dass jede dieser Behörden eine eigene Kanzlei mit Anweisung ihres Geschäftskreises erhalten habe;

dass infolgedessen die frühern gemeinschaftlichen Amts- und Amtschreibereibureaux und Archive getrennt und ausgeschieden worden, und zwar in die Bureaux und Archive des Regierungsstatthalters und seiner Kanzlei, und in die Bureaux und Archive des erstinstanzlichen Gerichts und seiner Kanzlei;

1 Vergl. B. vom 18. Februar 1807 betreffend die Mandatenbücher auf den Oberämtern (Organisation); Kreisschreiben vom 16. September 1828 betreffend das Hypothekarwesen; G. vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtschreibereien; D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber; Regulativ betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter und Richterämter; E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs, § 109, Abs. 1, und Ausführungsdekret dazu vom 16. Mai 1892.

dass unter diesen wesentlich veränderten Umständen die Instruktion für die Amtschreiber vom 19. Juni 1818 über Einrichtung der Amts- und Amtschreibereiarchive nicht mehr genüge, sondern einer Revision bedürfe, insofern diese nicht schon durch das Gesetz vom 3. Dezember 1831 und durch dasjenige vom 18. Dezember 1832 stattgefunden, und insoweit es namentlich die Bureaux und die Archive auf den Oberämtern betrifft; 20. Dezember 1839.

auf den Antrag des Justizdepartements,

verordnet:

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Bureaux und die Archive sind so einzurichten und zu ordnen, dass die Beamten, zu deren Behuf und unter deren Aufsicht sie stehen, sich im stande befinden, mit möglichster Leichtigkeit das Ganze zu übersehen, um in vorkommenden Fällen sowohl sich selbst als andern Behörden und Beamten, sowie auch dem Publikum, die möglichst beförderliche Auskunft zu verschaffen.

Ebenso soll diese Einrichtung und Ordnung dazu dienen, sowohl bei dem oft wiederkehrenden Wechsel von Beamten, den antretenden die Erlangung der Kenntnis der Bureaux und Archive, sowie deren Visitationen durch Regierungskommissarien, zu erleichtern. Und endlich die Bureaux und Archive vor Verlüsten und Schaden sicher zu stellen.

2. Zu dem Ende sollen dieselben in Hauptfächer geordnet, und die vorhandenen Bände etc. etc. je nach der Natur ihres Inhalts und ihrer äusseren Form in fernere Abteilungen abgesöndert, und sowohl diese als die Hauptfächer mit geeigneten Aufschriften versehen werden.

Nach der nämlichen Ordnung muss über jedes Bureau und Archiv ein vollständiges Inventarium aufgenommen und fortgesetzt werden. Jedes Inventarium soll ein zweckmässiges

20. Dezember 1839. Titelblatt haben; jedoch sind die Eigennamen der Beamten nicht beizufügen. In jedem Inventarium soll ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion enthalten sein.

3. Die Einrichtung und Ordnung der Bureaux und Archive des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten, sowie des Amtschreibers und des Amtsgerichtschreibers, liegt in der Obliegenheit der zwei letztern; ebenso die Aufnahme und Fortsetzung der Bureaux- und Archivinventarien (§ 15). Die darüber erteilten Vorschriften machen Regel, insofern deren Befolgung möglich ist; allein für diejenigen Bureaux und Archive, wo nicht alle in dieser Instruktion bezeichneten Manuale, Kontrollen, Theken etc. vorhanden sind, oder wo ausser den bezeichneten noch mehrere sich vorfinden, oder auch künftig infolge neuer Verordnungen und Vorschriften oder auf andere Weise hinzukommen, besonders aber in den Amtsbezirken des Jura, kann der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber sich bei der Einrichtung und Ordnung nach den Zuständen des Bureau und Archivinhalts oder auch nach dem Bureau- und Archivlokal richten.

4. Die Grundbücher, Urbare, Manuale, Kontrollen, Theken (Pappendeckelbehälter) etc. sollen stehend geordnet, mit deutlichen Inhaltsaufschriften und mit Nummern oder Lettern auf den Rücken bezeichnet und soviel möglich gleichförmig verfertigt werden.

5. Für alle Manuale, Kontrollen oder andere Bücher, welche in Zukunft neu angefangen oder errichtet werden, wird als Regel das Folioformat und ein solider Einband vorgeschrieben. Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn die äussere Beschaffenheit einer bereits bestehenden Anzahl von Manualen, Kontrollen oder Theken es wünschbar machen.

6. Alle Grundbücher, Manuale und Kontrollen sollen soviel immer möglich der Zeitfolge nach geführt sein und jedenfalls weder Lücken noch weisse Blätter enthalten.

7. Die Manuale, hauptsächlich aber die Grundbücher, Cessionenmanuale, sowie die Spruchmanuale, müssen jedes mit einem besondern Register versehen sein, das jedesmal nach seiner Beendigung revidiert und mit einem Zeugnis versehen werden soll: «dass die Revision des Registers stattgehabt habe, und dass dasselbe richtig und vollständig sei». Dann folgt die Unterschrift. 20. Dezember 1839.

Hingegen für die Nachschlagungs- und Ablosungsmanuale sind keine Register notwendig, da diese Manuale mit den Grundbüchern in solchem Zusammenhang stehen, dass die Register derselben mit Inbegriff der im Text zu machenden Randcitate die Register im Nachschlagungs- und Ablosungsmanuale überflüssig machen.

In allen Grundbüchern soll in Zukunft ein Dritteil des Folioblattes als Randspatium bleiben, damit die nötigen Randcitate über Nachschlagungen früherer Verträge, welche Rechte auf Grundeigentum zum Gegenstand haben, sowie über Ablosungen oder Cessionen desto zweckmässiger gemacht werden können.

Da wo die Nachschlagungen, Ablosungen und Cessionen nicht in das Grundbuch selbst eingetragen werden können, weil das Buch nicht wohl von einem einzigen Kopisten nachgeführt werden kann, wenn viele Handänderungen und Verpfändungen für den nämlichen und denselben Untergerichtsbezirk stattfinden; — sollen für jeden Untergerichtsbezirk besondere Manuale über Nachschlagungen, Ablosungen und Cessionen angefangen und geführt werden, sobald die laufenden Manuale dieser Art zu Ende geschrieben sind.

8. Die Grundbücher der Untergerichtsbezirke, die Manuale, Kontrollen, Theken etc. jeder besondern Abteilung sollen fortlaufende Nummern oder Lettern erhalten, abgesehen davon, ob in der Verwaltung des Regierungsstatthalteramts, des Richteramts oder deren Kanzleien die Personen wechseln.[1]

1 Ein normaler Zusammenhang von Amtsverwaltungen dieser Art muss so beschaffen sein, dass wenn z. B. der Regierungs-

20. Dezember 1839. Damit aber jederzeit der verantwortliche Beamte bekannt sei, sollen alle neuen Beamten gehalten sein, bei ihrem Amtsantritt in ein jedes laufende Grundbuch oder Manual etc. die Erklärung zu schreiben: «Hier fängt meine Amtsverwaltung an.» Dann ist Ort, Zeit und Unterschrift beizufügen.

9. Auch soll weder der Regierungsstatthalter noch der Gerichtspräsident, noch deren Kanzleien im bereits bestehenden Organismus der Bureaux und Archive wesentliche Veränderungen vornehmen, sie haben dann darüber ihren Antrag bei der Justizsektion gestellt und deren Autorisation ausgewirkt.

10. In die gedachten Theken werden Akten geordnet, die ihrer Natur nach nicht in Bände gebunden werden können. Auch werden dergleichen Akten bisweilen in Bünde geordnet werden müssen. Sowohl Theken als Bünde sind mit Inhaltsverzeichnissen zu versehen und dieselben vorn in die Theken oder Bünde zu legen.

11. Die vorhandenen Bücher, Aktensammlungen u. s. w. sollen nicht ohne Not aus den Archiven in die Bureaux genommen werden. In der Regel soll nur dasjenige in den Bureaux sein, was zum steten Gebrauch erforderlich ist, ohne durch Öffnung des Archives zu viele Störungen in die Geschäfte zu bringen, und ohne die Archive selbst zu Bureaux zu machen und ihre Sicherheit dadurch zu gefährden.

12. Auch in den Bezirken Neuenstadt und Laufen, wo eigene Amtsverweser, und wo erstinstanzliche Gerichte vorhanden sind, soll diese Instruktion ihre Anwendung finden, insofern es der Geschäftskreis diesen Behörden möglich macht (§ 3 hievor).[1]

---

statthalter oder Amtschreiber A. mit einem Manual, einar Kontrolle oder Theke über irgend eine Abteilung bei Nummer V. oder Littera E. geblieben, der folgende Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber B. die Nummer V. oder Littera E. vollenden und dann mit Nummer VI. oder Littera F. fortfahren muss.

[1] Siehe nunmehr Dekrete vom 3. September 1846 betreffend Bildung der Amtsbezirke Laufen und Neuenstadt (Organisation).

13. Für Nichtbeobachtung dieser Instruktion würden die saumseligen Beamten zur Verantwortung gezogen und rückständige Arbeiten auf ihre Kosten durch die Justizsektion angeordnet werden. Im Falle die Beamten dergleichen Kosten nicht bezahlen könnten, würden ihre Amtsbürgen dafür in Anspruch genommen werden. 20. Dezember 1839.

14. Diejenigen Kontrollen und Manuale, welche jeder Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber noch in der Eigenschaft eines Notars oder Amtsnotars führt, sind in gegenwärtiger Instruktion nicht beschlagen.

15. Die nach § 3 dem Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber obliegende Aufnahme und Fortsetzung der Inventarien soll so geschehen, dass zwischen den Hauptfächern und fernern Abteilungen leere Zwischenräume bleiben, damit diese Bureaux- und Archivinventarien von Zeit zu Zeit vervollständigt werden können, ohne dass bei jeder Vervollständigung eine gänzliche Umarbeitung erforderlich ist.

Besondere Vorschriften.

A. Das Bureau und Archiv des Regierungsstatthalters enthalten nachfolgende Hauptfächer und Abteilungen:

I. Allgemeine Verwaltungsgegenstände.

1. Amts- und Gemeindsmarch-Beschreibungen samt Plänen.[1]

2. Register über Beamte und Angestellte.

3. Verzeichnis über die vorhandenen Effekten, Bibliotheken, als Gesetze etc.

4. Mandaten- und Instruktionenbuch.

5. Sammlung der Eidesformeln, wofern solche nicht in der öffentlichen Sammlung der Gesetze und Dekrete vorhanden sind.

[1] Dazu kommen nun auch die durch das G. vom 3. April 1857, § 55, vorgesehenen Flusskarten und Sammlungen von Gewässer-Reglementen etc. (Bauwesen).

20. Dezember 1839.

6. Korrespondenz.

a) Das Missivenbuch.

b) Sammlung der einlangenden Schreiben.

Über diese Abteilungen werden folgende besondere Vorschriften aufgestellt:

ad *a)* Das Missivenbuch enthält alle die wichtigern abgehenden Schreiben, deren wörtliche Eintragung nötig gefunden wird. Ausgenommen sind jedoch solche Schreiben, welche im Original zurückgelangen, einer amtlichen oder Voruntersuchung beigelegt werden, oder solche Schreiben, welche vor ihrem Abgange direkt in der Aktensammlung des betreffenden Geschäfts nach Adresse, Inhaltsangabe und Datum angemerkt oder sogar beigefügt werden. Ferner sind von der Eintragung in das Missivenbuch ausgenommen: blosse Requisitorien für Citationen und Armutscheine, wenn nicht die Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.

ad *b)* Die einlangenden Schreiben sind nach Behörden chronologisch zu ordnen und mit einem Register zu versehen, welches (ohne ausführliche alphabetische Ordnung nach Personen oder Sachen) lediglich ein Verzeichnis aller Schreiben nach Behörden, Datis und kurzer Inhaltsangabe enthalten und hinten in jedem Band eingeheftet sein soll.

II. Finanzgegenstände.

(Diese werden laut Verfügung des Finanzdepartements vom 22. Juni 1833 von den Amtschaffnern aufbewahrt.)

III. Polizeigegenstände.

a) Sicherheitspolizei.

1. Kontrolle der eingelangten Anzeigen über Verbrechen oder Vergehen, nebst monatlichen Berichten

des Gerichtspräsidenten über die stattgefundenen Verfügungen.[1] 20. Dezember 1839

2. Sammlung der amtlichen und Voruntersuchungen, sowie namentlich auch der Untersuchungen über gefundene Leichname verunglückter Personen und über Brandunglücke, wofern ein solches Geschäft nicht zur Hauptuntersuchung dem Richter zugewiesen worden.

3. Kontrolle über Pässe und über die erteilten Empfehlungen zu Pässen ins Ausland.

4. Fremdenkontrolle.

5. Vagantenregister.

6. Kontrolle über Transportbefehle.

7. Kontrolle über Armenfuhren.

8. Sammlung der monatlichen Gefangenschaftsrapporte.

9. Verzeichnis über Gefangenschaftseffekten.

Über diese Abteilungen werden folgende besondere Vorschriften gegeben:

ad Art. 2. Diese Sammlung von Untersuchungsakten ist neu, und soll nach einem oder mehrern Jahrgängen in Theken geordnet und mit Inhaltsverzeichnis begleitet werden. Überdies muss jedes für sich bestehende, in die Theken kommende Geschäft dieser Art auch schon für sich geheftet, deutlich überschrieben und mit Nummern versehen werden, damit das Inhaltsverzeichnis der Theken mit dem Geschäft leicht in Verbindung gesetzt werden könne.

ad Art. 8. Diese Sammlung der Gefangenschaftsrapporte hat hingegen schon lange bestanden, aber dieselbe erscheint in den Archiven selten gehörig geordnet, daher wird anbefohlen, dass die Gefangenschaftsrapporte, sobald 4 bis 8 Jahrgänge vorhanden sind, solid eingebunden werden, weil diese Sammlung es

[1] Vergl. das Kreisschreiben vom 15. Juli 1851 betreffend verschiedene Bestimmungen des Strafprozesses.

20. Dezember 1839.

ist, welche in Verbindung mit dem vom Richteramte zu führenden Bussenrodel ein vollständiges Strafregister des betreffenden Amtsgerichts ausmacht, das sehr häufig bei Kriminal- und andern Untersuchungen über frühere Bestrafungen Auskunft geben muss.

b) Wohlfahrtspolizei.

1. Bevölkerungstabellen.
2. Verzeichnis über die Wiedertäufer.
3. Verzeichnis über die Juden.[1]
4. Konzessionenbücher, worin auch die Baubewilligungen einzutragen sind.
5. Kontrolle über erteilte Marktpatente.
6. Kontrolle über Bäcker und Brotverkäufer.
7. Verzeichnis der patentierten Jäger.
8. Kontrolle der Bewilligungen zum Ausschenken an Markttagen.
9. Sammlung der Schriften in Bezug auf das Sanitätswesen.
10. Sammlung der Berichte und Schriften über den Zustand des Armenwesens.
11. Kontrolle über die Ablegung der Gemeinderechnungen.
12. Holzrödel und Forstsachen.
13. Tabellen und Schriften, welche überdies in statistischer Beziehung aufgenommen sind, wie z. B. über den Viehstand etc.
14. Schriften über Bauangelegenheiten.

IV. Administrativrichterliche Gegenstände.

1. Verhandlungs- und Spruchmanuale.
2. Rekurskontrolle.
3. Kontrolle über Deposita, wozu auch Schriften gehören, welche Bezug haben auf Beweise zum ewigen Gedächtnis in Administrativstreitigkeiten.

[1] Obsolet.

V. Strafvollziehungsgegenstände.

20. Dezember 1839.

1. Obergerichtliche Strafsentenzen.
2. Sammlung der Urteile anderer Gerichtsstellen.
3. Abbüssungsrodel in Konsistorialsachen.

Über diese Strafvollziehungsgegenstände sind jedoch noch folgende besondere Vorschriften zu beobachten.

ad Art. 1. Diese obergerichtlichen Sentenzen werden kraft bestehender Verfügung vom 9. Juli 1832 nach stattgefundener Vollziehung dem Richteramt übermacht, welches deren Sammlung besorgt.

ad Art. 2. Dergleichen Urteile werden nur in so weit vom Regierungsstatthalteramt gesammelt, als solche demselben behufs der Vollziehung übermacht, aber nicht wieder zurückgesendet werden.

ad Art. 3. Hauptsache ist, dass die Strafen in Konsistorialsachen vollzogen werden, und dass darüber zu jeder Zeit eine genaue Übersicht möglich sei. Was hingegen die Führung des Abbüssungsrodels betrifft, so soll es dem Regierungsstatthalteramt frei stehen, mit dem Richteramt sich darüber zu verständigen, ob solche durch den Amtschreiber oder Amtsgerichtschreiber geführt werde, und welcher von diesen Sekretärs die Verantwortung auf sich habe, weil es genügt, wenn ein richtig geführtes Exemplar vorhanden ist.

VI. Militärgegenstände.[1]

1. Inventar über Militärgerätschaften.
2. Verzeichnis über Pensionierte nebst Beilagen, wofern nicht der Amtschaffner solche hat.
3. Protokoll über Militärdispensations- und Taxationsverhandlungen.
4. Sonstige Militärakten.

B. Das Bureau und Archiv der Amtschreiberei enthalten:

1. Instruktionenbuch.

[1] Obsolet.

20. Dezember 1839.

2. Protokolle (Concept) über die administrativrichterlichen Verhandlungen.

3. Grundbücher und ältere Hypothekenmanuale, nach Kirchhören geführt und geordnet.

4. Ablosungs- und Cessionenmanuale.

5. Nachschlagungsmanual.

6. Kontrolle über alle zur Eintragung in das Grundbuch eingelangten Akten. Kontrolle über die Stipulations- oder Handänderungsgebühren für den Staat, welche zugleich die Quittungen der betreffenden Finanzbeamten enthalten soll.

7. Kontrolle über Avisbriefe bei Handänderungen, Gantsteigerungen und amtlichen Güterverzeichnissen (Satz. 443, 491 und 651). Bezüglich auf amtliche Güterverzeichnisse können die Avisierungen jedoch im Protokoll selbst angemerkt werden.

8. Kontrolle über Gebühren des Staats, der Staatskanzlei etc., wofern solche Gebühren eingehen.

9. Amtliche Güterverzeichnisse.

10. Kontrolle über die dem Amtsgerichtschreiber abgelieferten amtlichen Güterverzeichnisse zum Behufe gerichtlicher Liquidation, nebst Bescheinigungen über diese Ablieferung.

11. Protokoll über Vermögensliquidationen.

12. Kontrolle über Erbrechtsausschlagungen von Noterben, und Erklärungen von gesetzlichen Erben über Erbschaftsannahmen.

13. Manual über zugebrachtes Gut.[1]

14. Vogtrödel, worin auch die verwandtschaftlichen Konstituentschaften eingetragen werden sollen.

15. Vogtrechnungsmanual, worin auch die vormundschaftlichen Güterverzeichnisse einzutragen sind.[2]

---

[1] Nun auch über die Versicherungs- und Herausgabeakten: G. vom 26. Mai 1848, § 5.

[2] Modifiziert durch das D. vom 23. November 1852 betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen etc.

16. Manual über die vom Vollziehungsbeamten erlassenen Publikationen, Verbote etc. 20. Dezember 1839.

17. Manual über Gesellschaftsverträge.

18. Kontrolle über eingelangte Oppositionen über allerhand Konzessionsbegehren.

19. Protokoll von solchen Notarien, welche wegen Absterben oder aus irgend einem andern Grund ihren Beruf niedergelegt haben.

20. Brandassekuranzlagerbücher, Rechnungen etc.

21. Kontrolle über Bürgschaften der Amtsnotare und Weibel.

22. Kontrolle über alle hinter den Amtschreiber gelegten streitigen Sachen, aufzubewahrenden Schriften etc.

23. Ältere Akten, wie z. B.

a) Kontrolle über Patente zum Kleinhandel.

b) Huldigungsregister.

c) Beneficia Inventarii-Beilagen von den letzten zehn Jahren, welche den Beteiligten nicht herausgegeben werden. Nach Anlage der Vorschrift des § 12 litt. D. hienach geordnet.

24. Bureaueffekten, Gesetze, Bücher und andere Drucksachen und ein Verzeichnis darüber.

C. Das Bureau und Archiv des Amtsgerichts und Gerichtspräsidenten soll in nachfolgende Hauptfächer und Abteilungen geordnet und abgesondert sein:

1. Register über richterliche Beamte des Bezirks, als: Amtsrichter, Suppleanten, Amtsgerichtschreiber, Amtsgerichtsweibel, Unterweibel, Gantmeister, Pfandschätzer. Ferner über Fürsprecher, Prokuratoren und Rechtsagenten.

2. Mandaten- und Instruktionenbuch und andere Schriften, die Gerichtsbarkeit betreffend.

20. Dezember 1839.

3. Amtsgerichtsmanuale, und

4. Audienzmanuale, nebst den Protokollen (§ 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831).

Die laufenden Manuale und Protokolle können jedoch zum täglichen Gebrauch in der Gerichtschreiberei liegen (§ 11 der allgemeinen Vorschriften hievor).

5. Korrespondenzbücher des Richteramtes, als:

a) Missivenbuch. In dasselbe sind jedoch ausnahmsweise nicht einzutragen: alle Schreiben, die im Orinal zurückkommen oder in Abschriften oder im Auszug zu einer Kriminal- oder polizeilichen Untersuchung oder in einem Konsistorial- oder andern Geschäft zu der Aktensammlung gelegt werden. Ebenso wenig sind blosse Requisitorien für Citationen, für Armutscheine in das Missivenbuch einzutragen, wenn nicht die Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint.

b) Sammlung der einlangenden Schreiben, und zwar diejenigen von Regierungsbehörden, nach den verschiedenen Dikasterien geordnet. Hiervon werden jedoch ausgenommen diejenigen Schreiben, welche zu einer Untersuchung oder sonstigen Aktensammlung gelegt werden.

6. Bussenrodel[1] in chronologischer Ordnung geführt und mit einem Namensregister über die Bestraften oder Freigesprochenen versehen. Mit Ausnahme der obergerichtlich ausgefällten Strafen und der sogenannten Abbüssungen und andern Konsistorialstrafen soll der Bussenrodel ein vollständiges Strafregister ausmachen. Selbst diejenigen Straffälle, für welche besondere polizeirichterliche Sentenzen den Untersuchungsakten angefügt sind, sollen im Bussenrodel unter dem Datum der Sentenz mit

[1] Vergl. Regulativ vom 8. November 1882 über den Bezug der Bussen etc. (Finanzen).

Namen des Bestraften oder Freigesprochenen, nebst Anführung des Straf- oder Verdachtsgrundes, der Strafe oder Genugtuung kürzlich eingetragen und registriert werden. 20. Dezember 1839.

Dieser Bussenrodel kann zugleich als die Kontrolle dienen, welche durch § 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 vorgeschrieben ist, wofern sie nicht auch zugleich als Rechnung über die eingehenden Gelder dienen soll (Hienach D. § 5).

7. Kontrolle über Polizei- und Kriminalsachen (Gesetz vom 3. Dezember 1831 § 47. Kreischreiben vom 19. Oktober 1832 und Gesetz vom 18. Dezember 1832 § 33).[1]

8. Sammlung der obergerichtlichen Civilurteile und

9. Sammlung der Abschriften obergerichtlicher Strafurteile, welche nach stattgehabter Vollziehung durch das Regierungsstatthalteramt dem Richteramt zukommen sollen (Kreisschreiben vom 9. Juli 1832). Über diese zwei Sammlungen §§ 8 und 9 sind Verzeichnisse zu verfertigen und fortzusetzen.

10. Sammlung der Polizei- und Kriminalanzeigen, welche nicht zu den Untersuchungsakten selbst kommen. Auf dergleichen Anzeigen sollen die Vorkehrungen kürzlich verbalisiert werden, welche zur Entdeckung des Täters etc. gemacht werden. Auch über diese Sammlung von Anzeigen ist ein Namensverzeichnis zu führen.

11. Sammlung der polizeirichterlichen Prozeduren, jede mit angefügter Sentenz. Hiezu kommen auch diejenigen Voruntersuchungen, welche nach § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 dahinfallen oder eingestellt werden.

12. Rekursenkontrolle.

13. Moderationenbuch.

---

1 Vergl. Strafprozess, Art. 84 ff. und Art. 163, und Kreisschreiben vom 15. Juli 1851 betreffend verschiedene Bestimmungen des neuen Strafprozesses.

20. Dezember 1839.

14. Kontrolle über die hinter den Richter deponierten Gelder, Effekten, Schriften, Beweisurkunden zum ewigen Gedächtnis.[1]

15. Sammlung der Akten in Eheeinstellungs-, Ehescheidungs- und in Schwangerschaftssachen, wofern solche nicht den Parteien gehören und an dieselben ausgeliefert werden.

16. Abbüssungsrodel in Konsistorialsachen, wenn dessen Führung durch den Amtsgerichtschreiber übernommen wird (siehe *A.*, Abschnitt V., Art. 3 hievor).

17. Ein geheim zu haltendes Manual, worin die Namen derjenigen Väter von unehelichen Kindern eingetragen werden, denen das « Beneficium silentii » erteilt wird. Ebenso sollen die darauf bezüglichen Aktenstücke sorfälltig in das Manual eingeheftet und aufbewahrt werden (Kreisschreiben vom 3. August 1832).

18. Die Schriften, wodurch Anwälte nnd Amtsgerichtsweibel ihre Bürgschaften leisten, worüber der Amtsgerichtschreiber die Kontrolle führt, und weshalb derselbe allfällig notwendige Eingaben besorgt und in der Kontrolle anmerkt.

19. Bureaueffekten, Gesetze, Bücher, Amtsblatt und andere Drucksachen, und ein Verzeichnis darüber.

D. Das Bureau und Archiv der Amtsgerichtschreiberei enthalten:

1. Mandaten- und Instruktionsbuch, soweit solches den Amtsgerichtschreiber betreffen kann.

2. Das laufende Amtsgerichtsmanual, und

3. Das laufende Audienzmanual des Richters nebst laufenden Protokollen (§ 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831).

---

[1] Vergl. das D. vom 14. November 1892 betreffend die richterlichen Depositengelder.

4. Kontrolle über die Bürgschaften der Anwälte und Amtsgerichtsweibel und über deshalb gemachte Eingaben in amtlichen Güterverzeichnissen und Geltstagen (Kreisschreiben vom 11. März 1833 und Gesetz vom 1. Juli 1835, § 6). 20. Dezember 1839.

5. Kassabuch, enthaltend folgende drei Kontrollen:

a) Kontrolle über Gebühren des Obergerichts (Kreisschreiben vom 15. August 1832).

b) Kontrolle über Stempelvisa der Kriminal- und Polizeiakten (Stempelgesetz vom 20. März 1834, § 12).[1]

c) Kontrolle über alle übrigen Gebühren und Gelder, deren Einkassierung, Ablieferung, Verteilung und Verrechnung dem Amtsgerichtschreiber obliegt (Gesetz vom 18. Dezember 1832, §§ 31 und 32).

Die Quittungen für alle diese Gelder sollen soviel möglich in der Kontrolle selbst enthalten sein. Auch soll aus diesen Kontrollen ersichtlich sein, ob und welche Staatsgebühren noch im Rückstande seien.

6. Kontrolle über alle hinter den Amtsgerichtschreiber gelegten Effekten, Schriften etc., sei es zum Behuf einer Rechtsversicherung, sei es zur Einsicht und Abschriftshebung zu Handen bestimmter oder unbestimmter Personen, oder sei es auch zu andern Zwecken, die in der Kontrolle jeweilen anzuzeigen sind, nebst den nötigen Namen und Datis.[2]

7. Publikationen mit Register.

8. Manual über die vom Richter bewilligten Civilverbote.

9. Protokoll über Gant- und Geltstagssteigerungen mit Register. Die Geltstagssteigerungen sind jedoch nur in dieses Protokoll einzutragen, wenn das daherige Verbal nicht zu den Geltstagsakten gelegt werden kann. In diesem Protokoll sind auch die durch § 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 anbefohlenen Mitteilungen anzumerken.

[1] Vergl. jetzt § 8 des G. vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe (Finanzen).

[2] Vergl. das D. vom 14. November 1892 betreffend die Sicherstellung der richterlichen Depositengelder.

20. Dezember 1839.

10. Geltstagsrödel.

11. Kontrolle über Avisbriefe.

12. Geltstagschriften von den letzten fünfundzwanzig Jahren. Von jedem Geltstage sind die Schriften in möglichst gleichförmig wohl zusammen gebundene Päcklein, und — wenn eine grosse Schriftenmasse vorhanden ist — auch in Kistlein zu ordnen. Jedes Päcklein oder Kistlein erhält nebst der Nummer des Geltstags auch den Namen des Geltstagers. Im Archive sind diese Geltstagsschriften nach fortlaufenden Nummern so zu ordnen, zu legen oder aufzustellen, dass Nummer und Name leicht ins Auge fallen und leicht zu finden sind. Über diese Päcklein und Kistlein mit Geltstagschriften soll ein genaues Verzeichnis in zwei Doppeln geführt werden, wovon das eine im Bureau, das andere aber im Archive zum Gebrauche dient. Werden Schriften für längere Zeit aus dem Archiv genommen oder an jemand ausgeliefert, so ist dieses in beiden Doppeln anzumerken. Die allfällig nötigen Kistlein können aus der Geltstagsmasse erhoben oder dafür die Auslagen in den Geltstagskosten verrechnet werden.

13. Andere Bücher und Schriften, so jeden Orts vorhanden sein mögen und der Amtsgerichtschreiberei angehören.

14. Bureaueffekten, Gesetze, Bücher und andere Druckschriften und ein Verzeichnis darüber.

Durch gegenwärtige Instruktion wird die Instruktion vom 19. Juni 1818 aufgehoben. Dieselbe tritt von ihrer Bekanntmachung an in Kraft, soll in beiden Sprachen gedruckt, den betreffenden Beamten zur Vollziehung zugestellt, und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 20. Christmonat 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

20. April 1840.

des

Regierungsrates an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Muttergutsherausgaben und die Weibergutsabtretungen.[1]

Tit.

Wir haben aus einem Rapport unseres Finanzdepartements entnommen, dass weder im Emolumententarif von 1813, noch in dem denselben erläuternden Kreisschreiben vom 20. Juli 1829 irgend eine Bestimmung enthalten sei, ob die sogenannten Mutterguts- oder die Weibergutsherausgaben, welche nach Anleitung der Satz. 105 P. R. gemacht werden, und wenn Liegenschaften darin vorkommen, gerichtlich gefertigt werden müssen — als Handänderungen zu behandeln und demnach die Staatsgebühr zu bezahlen haben.

In der Absicht, für die vielen dahin zielenden Einfragen eine Norm aufzustellen, und in Betracht:

a) dass die Muttergutsherausgaben in die Kategorie von Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft von Eltern oder Grosseltern an ihre Kinder oder Grosskinder fallen, welche nach Teil II, Titel II, Abschnitt II, § 45 des Emolumententarifs von der Handänderungsabgabe frei sind;

b) dass den Weibergutsabtretungen der Charakter einer unwiderruflichen Handänderung oder Veräusserung abgeht, da dieselben vielmehr bloss ein

1 Vergl. § 12 des Tarifs vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtschreibereien.

20. April 1840. momentanes Sicherungsmittel der gesetzlich gefristeten Hälfte des Weiberguts sind, das wieder aufgehoben werden kann; diese Abtretungen mithin nicht die Merkmale einer eigentlichen Handänderung an sich tragen;

haben wir gefunden:

Es seien die Muttergutsherausgaben der Bezahlung der Handänderungsgebühr an den Staat nicht unterworfen, sowie auch beschlossen, dass von den Weibergutsabtretungen keine Handänderungsgebühr zu beziehen sein solle.

Wir beauftragen Sie, Herr Regierungsstatthalter, gegenwärtigen Beschluss Ihrem Amtschreiber, als dem mit dem Bezug der Handänderungsgebühren beauftragten Beamten, zu seinem Verhalt zu eröffnen.

Gegeben in Bern, den 20. April 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über

die Waldkantonnemente.[1]

22. Juni 1840.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung:

des sich allgemein kundgebenden Bedürfnisses, die Befreiung der Waldungen von den auf ihnen lastenden Holznutzungen im alten Kantonsteile gesetzlich zu ordnen,

auf angehörten Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Alle Waldungen, auf denen Holznutzungsrechte haften, können, von dem Erscheinen dieses Gesetzes an, von denselben befreit werden.

2. Der Eigentümer des Waldes, welcher denselben von den darauf haftenden Holznutzungsrechten befreien will, muss diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmässig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

3. Ist der Staat Eigentümer des belasteten Waldes, so beschliesst der Regierungsrat auf den Antrag des Finanzdepartements und des Departements des Innern die Ankündigung.

4. Ist der Eigentümer des pflichtigen Waldes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann die Ankündigung

[1] Vergl. D. vom 9. Juli 1817 über die Beschränkung der Waldteilungen (Forstwesen); G. vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten; G. vom 5. Dezember 1803 über die Administration der Waldungen (Forstwesen).

22. Juni 1840. nur infolge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefasst werden muss, welche nach den allgemeinen Gesetzen und den besondern Reglementen der Korporation vorgeschrieben ist.

5. Bei Waldungen, welche von mehrern Eigentümern unverteilt besessen werden, können die darauf haftenden Berechtigungen nur dann aufgekündet werden, wenn die Mehrheit der Miteigentümer es beschliesst. (Vergleiche Satz. 396 des Civilgesetzes und den nachfolgenden § 8.)

Wenn die Mehrheit beschliesst, die Berechtigungen nicht aufzukünden, so ist die Minderheit der Miteigentümer berechtiget, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen (Civilgesetz, Satz. 397 und 398).

6. Haften die Holznutzungsrechte auf mehrern Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigentümer sind, so kann jeder Eigentümer sein Grundstück besonders davon befreien.

7. Auf erfolgte Aufkündigung hin (§ 2) haben die Berechtigten binnen drei Wochen Bevollmächtigte zur Einleitung der Unterhandlungen zu ernennen. Die Wahl dieser Bevollmächtigten steht nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt und nach der auf übliche Weise stattgefundenen Verlesung in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Wald liegt, der Versammlung der Nutzungsberechtigten zu, und geschieht nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Unterhandlungen durch diese Versammlung.

8. Für alle in den §§ 5 und 6 bestimmten Fälle, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Anteile zu berechnen (vergleiche Satz. 396 des Civilgesetzes).

9. Die Ausscheidung der Berechtigungen ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schatzung vorzunehmen.

10. Jede Partei kann neunzig Tage nach erfolgter Ankündigung (§ 2) die gerichtliche Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche anbegehren. 22. Juni 1840.

11. Diese Ausscheidung wird auf das Begehren der einen oder andern Partei durch den ordentlichen Richter desjenigen Amtsbezirkes veranstaltet, in welchem die betreffende Waldung oder der grössere Teil derselben liegt. Hierbei ist auf folgende Weise zu verfahren:

12. Der Richter bestätiget diejenige Person als Sachverständigen, über welche die Parteien sich vereinigen. Können dieselben sich nicht über die gleiche Person vereinigen, so fordert er jede auf, einen Sachverständigen zu ernennen, und ernennt selbst einen dritten.

13. Die Sachverständigen müssen neben der erforderlichen Kenntnis noch die Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt (Prozessgesetz, Satzungen 223 und 225).[1]

14. Der Richter erteilt den Sachverständigen den Auftrag, nach den §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 29 zu verfahren, und macht sie vorläufig mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide bekannt.[2]

15. Die Sachverständigen sollen vor allem die betreffende Waldung in Augenschein nehmen und können nötigenfalls, wenn es nicht schon geschehen ist, die Ausmessung derselben besorgen lassen. Die Parteien sind zu dem Augenscheine und zu der Ausmessung einzuladen.

16. Die Sachverständigen haben von den Rechtstiteln der Nutzungsberechtigten und den althergebrachten Übungen Kenntnis zu nehmen und den Betrag der jährlichen Nutzungen genau auszumitteln.

17. Der Betrag der jährlichen Nutzungsrechte ist in Klaftern zu berechnen, und zwar beim Bauholze nach vorhergegangener Wertung in Geld.

1 Vergl. jetzt Civilprozess § 183.
2 Vergl. jetzt Civilprozess § 185.

22. Juni 1840.

18. Für Nutzungsrechte, welche nicht stets in gleichem, sondern in verschiedenen Jahren in verschiedenem Masse ausgeübt werden, wird ein mittlerer Jahresertrag als Grundlage der Ausmittlung angenommen.

19. Da wo die Berechtigten derselben Klasse verschiedenartige Holznutzungsrechte besitzen, ist der Ertrag jeder Art besonders zu berechnen. Der Ertrag eines Jahres kommt heraus, wenn der Ertrag der verschiedenen Nutzungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird.

20. Der mittlere Jahresertrag kommt heraus, wenn der Ertrag in den letzten zehn Jahren zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividiert wird. Für Nutzungsrechte, welche in der Regel nur in längern als zehnjährigen Zeiträumen ausgeübt werden, ist von den Sachverständigen ein mittlerer Jahresertrag nach der bisherigen Übung und dem Bedürfnisse der Berechtigten auszumitteln.

21. Die Berechtigten sind nach Abzug allfälliger Gegenleistungen mit einem Bezirke des pflichtigen Waldes, dessen jährlicher Ertrag dem mittlern Jahresertrage der Nutzungsrechte gleichkömmt, als ihr Eigentum auszuweisen, und zwar so, dass jeder Klasse von Berechtigten ihr Anteil besonders bestimmt wird.

22. Wenn der Waldertrag nicht hinreicht, die Nutzungsrechte zu befriedigen, so darf den Berechtigten nicht mehr als die eigentümliche Abtretung des ganzen Waldes zugesichert werden (Satz. 458 des Civilgesetzes). Mit der teilweisen oder ganzen Abtretung eines Waldes werden auch die darauf haftenden Servitute überbunden.

23. Die Sachverständigen sollen ihre Verhandlungen und Anträge gehörig motiviert in Schrift verfassen und dieselben, von ihnen unterschrieben, binnen vierzig Tagen von der Eröffnung ihrer Ernennung an gerechnet, dem Richter einreichen; dieser ist befugt, die Frist je nach Umständen zu verlängern.

24. Der Richter teilt dieses Befinden der Sachverständigen den Parteien mit, und bestimmt ihnen eine Notfrist von dreissig Tagen, um während derselben dem Richter einmal Erläuterungsfragen einzureichen, welcher dieselben den Sachverständigen zur Beantwortung vorlegt, und deren Antworten nachwärts den Parteien mitteilt. 22. Juni 1840.

25. Die Parteien haben das Recht, die Sachverständigen anzuhalten, den Eid zu schwören, dass sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag nach ihrer besten Einsicht in wahren Treuen erfüllt haben.

26. Der Richter legt das Befinden der Sachverständigen dem Amtsgerichte vor, und dieses soll dasselbe seinem Urteile zu Grunde legen.

27. Die herausgekommenen Summen müssen in dem Befinden der Sachverständigen angemerkt werden. Ist nur ein Sachverständiger, oder haben bei mehreren Sachverständigen sich alle über eine Summe vereiniget, so soll das Gericht lediglich die herausgekommene Summe als die richtige annehmen. Sind mehrere ungleiche Summen herausgekommen, so hat das Gericht die mittlere als die richtige anzunehmen. Dieselbe kommt heraus, wenn man die Schatzungssummen zusammenzieht und mit der Zahl der Sachverständigen oder Schätzer dividiert.

Weichen die Anträge der Sachverständigen noch in anderen Beziehungen als der Grösse der dem Nutzungsberechtigten abzutretenden Waldfläche voneinander ab, so soll das Gericht, wenn die Ansichten zweier Sachverständiger deshalb übereinstimmen, diese seinem Urteile zu Grund legen; trennen sich aber alle Sachverständigen in ihren Ansichten darüber, so kann das Gericht nach demjenigen Antrage eines Sachverständigen entscheiden, den es den Umständen am angemessensten findet.

28. Das Urteil des Amtsgerichts soll den Parteien spätestens vierzehn Tage nach seiner Ausfällung durch den Richter eröffnet werden.

22. Juni 1840. 29. Die Appellation über ein solches Urteil findet nur in Fällen statt, wo der von den nämlichen Sachverständigen zu Geld anzuschlagende Wert der nach ihrem Befinden herausgekommenen Summe und zwar der mittleren, wo mehrere Sachverständige sind, zweihundert Franken übersteigt. In andern Fällen wird das Urteil gleich bei seiner Eröffnung rechtskräftig.

30. Wer in Fällen, wo die Appellation stattfinden kann, von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen will, muss binnen der Notfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung des Urteils an gerechnet, sich darüber bei dem Richter desjenigen Amtsgerichts, welches das Urteil gefällt, erklären.

31. Der Richter soll den Tag, wenn dieses geschehen, in das Urteil einschreiben und in eine Kontrolle eintragen.

32. Der Richter ladet hierauf von Amtes wegen die Parteien vor sein Verhör, fordert jede auf, einen Sachverständigen zum Behufe der oberinstanzlichen Beurteilung zu ernennen, und sendet, nachdem dieses geschehen, die Akten dem Obergerichte ein.

33. Das Obergericht ernennt einen dritten Sachverständigen und sendet sofort die Akten an den Richter des betreffenden Amtsbezirkes zurück, mit der Weisung, den drei Sachverständigen ihre Ernennung als solche zu eröffnen und ihnen zugleich den Auftrag zu erteilen, der im § 14 vorgeschrieben ist, auch sie mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide (§ 25) vorläufig bekannt zu machen.

34. In oberer Instanz dürfen nicht die gleichen Sachverständigen ernannt werden, welche im nämlichen Geschäfte als solche in unterer Instanz gebraucht wurden, sie müssen aber, wie diese, die im § 13 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Der § 25 findet auch hier seine Anwendung.

35. Nachdem diese Sachverständigen ihr Befinden dem Richter des betreffenden Amtsbezirkes eingereicht, teilt dieser dasselbe den Parteien ebenfalls mit und verfügt weiter, was der § 24 vorschreibt. 22. Juni 1840.

36. Nach beendigter Verhandlung der Sachverständigen in oberer Instanz sendet der Richter des betreffenden Amtsbezirkes das Befinden derselben und die übrigen Akten dem Obergericht ein, welches binnen sechzig Tagen das Geschäft beurteilen, das Befinden der Sachverständigen in oberer Instanz seinem Urteile zu Grunde legen und dabei nach § 27 verfahren, auch in betreff der Kosten nach § 38 verfügen soll.

37. Es sollen bei der Beurteilung weder vor dem Amtsgerichte noch vor dem Obergerichte Parteivorträge stattfinden.

38. Die Kosten der Ausmittlung bis zur Eröffnung des Urteils des Amtsgerichtes sind von dem Eigentümer des pflichtigen Grundstückes einzig zu bezahlen. Es darf ihm aber von seiner Gegenpartei nur das ausgelegte Geld (Civilprozess, Satzung 38)[1] gefordert werden.

Zu diesen Kosten hat bei Waldungen, die im Eigentume mehrerer Personen sind, jede nach Verhältnis ihres Anteils am Miteigentume beizutragen.

Gelangt das Geschäft durch die Appellation vor die obere Instanz, so kann das Obergericht die daherigen Kosten, insoweit sie das ausgelegte Geld betreffen, derjenigen Partei auferlegen, die dasselbe am Ungrunde findet.

39. Das Urteil des Obergerichts soll spätestens binnen vierzehn Tagen nach seiner Ausfällung dem Richter des

1 Der Begriff des «ausgelegten Geldes» kommt in der heutigen Civilprozessordnung (vergl. § 47 derselben) nicht mehr vor, wird aber von den Gerichten noch in der Weise angewendet, dass darunter diejenige Summe verstanden wird, welche eine Partei, abgesehen von ihren persönlichen Auslagen (Reisekosten, Taggeldern) für die Prozessführung in bar aufgewendet hat.

22. Juni 1840. betreffenden Amtsbezirkes übermittelt und durch diesen den Parteien sogleich eröffnet werden. Dasselbe tritt bei seiner Eröffnung in Rechtskraft.

40. Ein infolge dieses Gesetzes ausgefälltes rechtskräftiges Urteil ist, wenn ihm nicht freiwillig Statt getan wird, nach den einschlagenden Bestimmungen des 9. Titels des Civilprozessgesetzes zu vollziehen.

41. Derjenige Teil eines Waldes, welcher infolge dieses Gesetzes von den darauf haftenden Nutzungsberechtigungen befreit worden ist, kann zu keinen Zeiten mit neuen Holznutzungsberechtigungen anders, als durch förmliche gerichtliche Zufertigung belastet werden (Civilgesetz, Satzungen 449 und 453).

42. Den Realberechtigten, deren Holznutzungsrechte mit ihren Lehengütern verbunden waren oder noch sind, ist gestattet, den Waldbezirk, mit welchem sie für ihre Rechte ausgewiesen wurden, unter sich eigentümlich auszuscheiden, und zwar kann jeder die Ausscheidung seines Bezirkes von seinen Mitberechtigten verlangen. Solche Ausscheidungen sind auch von der Vorschrift der Satz. 399 ausgenommen, indem jeder Mitberechtigte auf die physische Teilung anzutragen befugt ist. Bei desfallsigen Streitigkeiten findet aber die Satz. 400 ihre Anwendung.

Findet eine solche Ausscheidung nicht statt, so soll für die Nutzung des betreffenden Waldbezirkes ein Reglement entworfen und dem Regierungsrate zur Sanktion vorgelegt werden.

43. Die Waldbezirke, mit welchen infolge dieses Gesetzes die Gemeinden (Satzung 27 des Civilgesetzes) für ihre Rechte ausgewiesen werden, stehen kraft des § 94 der Verfassung unter der Oberaufsicht der Regierung. Die Gemeinden sollen über die Nutzung derselben Reglemente entwerfen, die der Sanktion der Regierung zu unterlegen sind.[1]

[1] Zu den §§ 42 und 43 vergl. die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die volkswirtschaftliche Behandlung der Waldungen etc., § 13, und das eingangs angeführte D. vom 9. Juli 1817 (beides Forstwesen).

44. Dieses Gesetz gilt nur für den alten Kantonsteil und tritt vom 1. Augstmonat 1840 an in Kraft. Die Vorschriften früherer Gesetze gelten für Rechtsverhältnisse, über welche das gegenwärtige handelt, nur insoweit, als sie in diesem nicht ausdrücklich ausgenommen oder sonst damit nicht im Widerspruche sind. 22. Juni 1840

Dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, in Bern, den 22. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

14.September 1840.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten derjenigen Jurabezirke, wo die französische Civilgesetzgebung besteht, in Hinsicht auf die Geschlechtsbeistandschaften.

Es ist angefragt worden:

1. Ob die ordentlichen Geschlechtsbeistände der Frauen für die Zeit, worüber sie noch nicht Rechnung abgelegt haben, bis zum 1. Januar 1840, wo nach dem Gesetze vom 12. Dezember 1839 diese Beistandschaft aufhört, Rechnung zu stellen haben, und in welcher Art;

2. Ob Witwen, welche minderjährige Kinder haben, auch unter dem oben erwähnten Gesetze begriffen seien, und ob, bejahenden Falls, für die Kinder nicht besondere Vormünder ernannt werden sollen.

Hierauf geben wir nach dem Gutachten der Justizsektion unseres Justiz- und Polizeidepartements den sämtlichen Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten als Richtschnur zu erkennen, und zwar

was die erste Frage betrifft:

Dass, da die Vormundschaftsbehörden verpflichtet sind, nach Satzung 301 (95) von den nunmehr emancipierten Frauen den Empfang ihres Vermögens in der Vogtsrechnung bescheinigen zu lassen, die Beistände allerdings nach Inhalt der Satzung 312 (106) von denselben zu Ablegung eines umständlichen Berichtes angehalten werden können.

Ebensowenig kann über die zweite Frage ein Zweifel sein.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember bezeichnet, als darunter begriffen, ausdrücklich alle Weibspersonen, die in den genannten Jurabezirken eingeburgert sind; folglich sind auch die Witwen, welche minderjährige Kinder haben, der Beistandschaft entledigt, und sie üben nun nach Satzung 235 (29) die Vormundschaft gemäss der ihnen gebührenden elterlichen Gewalt aus, sofern nicht besondere Gründe vorhanden, vermöge welcher sie nach dem Gesetze unfähig wären, wie z. B. die Wiederverheiratung der Witwe. 14.September 1840.

Die Ernennung besonderer Vormünder für die minderjährigen Kinder der Witwen wäre daher weder erforderlich, noch gesetzlich erlaubt; wohl aber findet die Bestellung eines ausserordentlichen Beistandes für die Kinder in und für die gesetzlich bezeichneten Fälle statt, wo die Kinder nicht von ihrer Mutter, als ihrem ordentlichen Vormunde, vertreten werden können, nämlich überall, wo das Interesse der Kinder mit jenem der Mutter in direkten Widerstreit gerät.

Gegeben in Bern, den 14. Herbstmonat 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

0. Dezember 1840.

Gesetz

über

die Advokaten.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung

der Notwendigkeit, das Verhältnis der Advokaten mit den Grundsätzen der Staatsverfassung in Übereinstimmung zu bringen;

auf angehörten Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

verordnet:

Advokatenpatente. Nur eine Art.

1. Zur Ausübung des Advokatenberufes sollen von nun an nur Fürsprecherpatente erteilt werden.

Bedingung. Prüfung.

2. Wer ein solches erlangen will, muss die in den Art. 5, 6 und 7[2] vorgeschriebene Prüfung bestehen.

---

[1] Vergl. D. über Modifikationen und Abänderungen des G. vom 2. Dezember 1831 über die Advokaten und Agenten; D. vom 23. Juni 1834 über Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen; Kreisschreiben vom 31. Januar 1848 betreffend die Verträglichkeit der Weibelstelle mit dem Berufe eines Anwalts; D. vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte (Organisation); B. vom 21. September 1847 betreffend die Rechtsagenten; D. vom 10. April 1858 betreffend Kompetenz des R. R. zum Erlass eines Prüfungsreglementes (Organisation); Prüfungsreglement vom 5. März 1887; B. des Obergerichtes vom 10. Juli 1897 betreffend Ausübung der Advokatur im Kanton Bern durch Anwälte, die mit einem Fähigkeitsausweis eines andern Kantons versehen sind; vergl. auch Art. 5 der Übergangsbestimmungen der B. V.

[2] Die §§ 2, 3 und 5 sind durch das Prüfungsreglement vom 5. März 1887 ersetzt.

10. Dezember 1840.

3. Um den Access zu derselben zu erhalten, soll er sich über folgende Punkte gehörig ausweisen: Access zu derselben.

Erfordernisse.

a) dass er Staatsbürger der Republik Bern sei;
b) dass er nach den Bestimmungen der Gesetze bürgerlich ehrenfähig und moralisch gut beleumdet sei;
c) dass er das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt habe;
d) dass er drei Jahre lang die juridischen Vorlesungen und während dieser Zeit auch Kollegien über Logik, Psychologie und Geschichte auf der hiesigen oder auf einer andern Hochschule mit Fleiss besucht und bei einem in der Republik Bern praktizierenden Advokaten wenigstens ein Jahr anhaltend gearbeitet habe; oder aber, dass er im Besitze eines Prokuratorenpatents sich befinde, oder nach dem Gesetze vom 14. Hornung 1825 bereits geprüft und zur Patentierung als Fürsprecher oder Prokurator fähig erklärt worden sei.[1]

Durch das Obergericht zu erteilen.

4. Das Obergericht erteilt denjenigen Personen, die sich in Hinsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse (Art. 3) hinlänglich legitimiert haben, den Zutritt zur Prüfung ihrer Kenntnisse.

Prüfung. Worin sie besteht.

5. Die Prüfung der Bewerber für die Advokatur besteht:

1. In einem mündlichen Examen über die allgemeine Rechtslehre und die Theorie des Strafrechtes, über die nötige Kenntnis der Rechtsgeschichte und der germanischen Rechtsverhältnisse, besonders hinsichtlich der Erblehenszinsrechte, ferner über das schweizerische Staatsrecht und das bernische Grundgesetz, über die in der Republik Bern geltenden Civil- und Kriminalgesetze, und über die Theorie des Civil-, Kriminal- und Administrativprozesses.
2. In der Diktatur eines wesentlichen Vortrages in einem Rechtsstreite, die der Bewerber sogleich nach erhaltener Aufgabe vor der Prüfungskommission dem Aktuar in die Feder geben muss.
3. In der Abfassung einer schriftlichen Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft.
4. In der Abfassung einer Verteidigungsschrift oder eines Strafantrages in einer peinlichen Sache.

   Die oben unter 3 und 4 vorgeschriebenen Arbeiten geschehen unter Aufsicht, welche die Prüfungskommission anzuordnen hat.
5. In der Abfassung eines Schema zu einem mündlichen Vortrage einer bereits beurteilten Civilprozedur binnen einer zu bestimmenden Frist.
6. In diesem mündlichen Vortrage selbst vor dem Obergerichte.[1]

---

[1] Siehe Bemerkung zu § 2.

10. Dezember 1840.

Ausnahmen für bereits Geprüfte: a) für zur Patentierung als Fürsprecher fähig Erklärte.

6. Die Bewerber für ein Fürsprecherpatent, welche bereits vor diesem Gesetze die Prüfung bestanden haben und nach § 10 und 11 desjenigen vom 14. Hornung 1825 zur Patentierung als Fürsprecher fähig erklärt worden, haben nur noch einen mündlichen Vortrag einer bereits beurteilten Civilprozedur, die ihnen drei Tage zuvor zuzustellen ist, vor dem Obergerichte zu machen (Art. 5, 6). Gereicht derselbe zur Zufriedenheit dieser Behörde, so ist dem Bewerber das Patent ohne weiteres zu erteilen.

b) für Prokuratoren und zur Patentierung als solche fähig Erklärte.

7. Prokuratoren und infolge bereits bestandener Prüfung zu Patentierung als Prokuratoren fähig erklärte Kandidaten, welche sich nicht im Falle des Art. 6 befinden und ein Patent nach diesem Gesetze verlangen, werden bloss über diejenigen Fächer mündlich geprüft, in welchen sie bei der frühern Prüfung nicht hinlängliche Kenntnisse für Fürsprecherstellen gezeigt. Dieselben haben überdies noch die im Art. 5 unter 3, 4 und 6 vorgeschriebenen Leistungen nachzuholen. [1]

Prüfungskommission. Organisation.

8. Die Prüfungskommission wird vom Obergerichte ernannt und besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern [2] und einem Sekretär. Der Präsident und zwei Mitglieder werden aus der Mitte des Obergerichts genommen, und die übrigen zwei sind für jede einzelne Prüfung ausserhalb desselben aus der Zahl der hier angesessenen tüchtigsten Rechtsgelehrten zu wählen. Der Präsident und die zwei Mitglieder aus dem Obergerichte werden jeweilen für ein Jahr gewählt, sind jedoch gleich wieder wählbar. [3]

Der Obergerichtschreiber besorgt von Amtes wegen das Sekretariat, kann sich aber nach Umständen durch einen ihm untergeordneten Kommissionsschreiber vertreten lassen.

Obliegenheiten.

9. Den zwei Mitgliedern, die nicht im Obergerichte sitzen, liegt die mündliche Prüfung ob; dieselben dürfen aber, wenn sie als Professoren an der hiesigen Hochschule angestellt sind, die Bewerber nicht in denjenigen Fächern prüfen, welche sie selbst gelehrt haben. Es steht auch den übrigen, sowie dem Präsidenten frei, mündliche Fragen zu stellen. [3] Die Prüfungen sind öffentlich.

---

[1] Die §§ 6 und 7 sind obsolet, da es keine Prokuratoren mehr gibt.

[2] Die Kommission ist jetzt aus sieben Mitgliedern bestellt.

[3] Durch das Prüfungsreglement ersetzt.

10. Die Prüfungskommission soll über die Prüfungsgegenstände (Art. 5, 6 und 7) ein motiviertes Befinden abfassen und demselben ihr Gutachten über die Patentierung des betreffenden Bewerbers anhängen. 10. Dezember 1840.

11. Nach vollendeter Prüfung fasst das Obergericht seinen Beschluss über die Patentierung des Bewerbers. Erteilt es demselben kein Patent, so kann er sich erst nach Ablauf der durch das Obergericht von einem bis auf zwei Jahre zu bestimmenden Frist für eine neue Prüfung anmelden.[1] Obergericht beschliesst über die Patentierung.

12. Die bereits bestehenden und die infolge dieses Gesetzes patentierten Advokaten haben ausschliessend das Recht, die schriftlichen Vorträge in Civil- und Administrativsachen anderer, welche zu den wesentlichen Bestandteilen der Verhandlungen gehören, zu verfassen und zu unterschreiben und können in allen Arten von Prozessen die erforderlichen Diktaturen zu Protokoll geben. Rechte der Advokaten, Fürsprecher und Prokuratoren.

Ausser in den Fällen, wo das Gesetz es auch andern Personen ausdrücklich gestattet, steht ihnen einzig die Befugnis mündlicher Vorträge in Sachen anderer vor dem Richter und den Gerichten zu. Es werden aber nur die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentierten Fürsprecher zu der mündlichen Verhandlung nicht eigener Civilsachen vor dem Obergerichte zugelassen.

Die Advokaten sind berechtiget, für die Geschäfte, welche sie in Aufträgen anderer besorgen, die in dem Tarife bestimmten Emolumente und Entschädigungen zu fordern.[2]

13. Die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentierten Fürsprecher besorgen die Prozesse nach dem Rechte der Armen in der obern Instanz der Reihe nach ausschliesslich. Pflichten derselben.

---

1 Vergl. jetzt § 17 des Prüfungsreglementes vom 5. März 1887.

2 Vergl. den Tarif vom 12. April 1850 und Tarif des B. R. zum Bundesgesetz vom 1. Mai 1891 über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 58.

10. Dezember 1840.

1. Zur Besorgung von Geschäften nach dem Armenrechte: a) in Civilrechtssachen; b) in Kriminalstraffällen.

Die Besorgung der Prozesse nach dem Armenrechte in unterer Instanz liegt denselben und den Prokuratoren abwechselnd ob, wobei aber den erstern die Geschäfte in Rechnung zu bringen sind, die sie vor dem Obergerichte ausschliesslich zu besorgen haben.[1]

14. Die Verteidigungen in Kriminalstraffällen, wo die Behörde, welche über die Vollständigkeit zu erkennen hat, solche nicht überflüssig erachtet, und die Angeklagten nicht selbst patentierte Verteidiger finden können, sollen durch die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentierten Fürsprecher in oberer Instanz besorgt werden, und zwar unentgeltlich, wenn der Angeklagte ausser stande ist, die daherigen Kosten zu bezahlen. In diesen Fällen steht es dem Verteidiger frei, die Verteidigung mündlich oder schriftlich zu machen.[2] [3]

Aufträge dazu erteilt der Präsident des Obergerichts.

15. Dieselben erhalten in den Fällen der Art. 13 und 14 die Aufträge von dem Präsidenten des Obergerichtes.

2. Überhaupt.

16. Die Advokaten sollen den Parteien, welche ihnen ihr Zutrauen schenken, nach dem besten Wissen raten; die gütliche Ausgleichung von Rechtstreitigkeiten möglichst befördern; niemals ein Rechtsgeschäft übernehmen oder verfechten, wo nach ihrer Ansicht das Recht nicht auf Seite der sie beratenden Partei ist, es sei denn dasselbe ihnen von Amtes wegen übertragen worden (Art. 13 und

---

1 Der kleingedruckte Satz vom § 13 ist obsolet. Betreffend Armenrecht in Civilsachen vergl. § 54 ff. C. P., ferner: Instruktion vom 28. März 1853 für Abfassung der Justizrechnungen; Kreisschreiben vom 24. Januar 1851 betreffend die Verrechnung der Fiskalanforderungen von Anwälten in armenrechtlichen Geschäften; Tarif vom 12. April 1850, § 28, Abs. 1.

2 § 14 ist durch die spätere Gesetzgebung modifiziert; vergl. § 263 ff. Strafprozess (Verteidigung von Amtes wegen); § 300 ff. (Armenrecht der Civilbeteiligten); ferner Tarif vom 11. Dezember 1852 in Strafsachen.

3 In Verhandlungen vor Bundesgericht gelten für das Armenrecht folgende Bestimmungen: B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 212, 223, 129: B. G. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege, Art. 49, Abs. 4; Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 126.

15); keine von den Gesetzen nicht zugelassenen Rechtverfolgungs- und Verteidigungsmittel gebrauchen; in allen Punkten des Verfahrens die einschlagenden Gesetze genau befolgen; sich mit den tarifmässigen Gebühren begnügen, von ihrer Partei nie ein Mehreres für eine Verrichtung oder eine Schrift fordern, als der Tarif dafür zulässt, und in dem Kostenverzeichnisse getreulich ansetzen, was sie dafür empfangen haben; weder zweifelhafte Rechte in der Absicht erwerben, deshalb Prozesse in eigenem Namen anzuheben, noch wirkliche Prozesse durch Vertrag an sich bringen; niemand durch Geschenke oder Versprechungen bestimmen, ihnen die Führung von Rechtsachen anderer zu verschaffen; in dem nämlichen Geschäfte der Gegenpartei keinerlei Dienste leisten; keine Sache vertreten, in welcher sie vorher dem Gegenteile gedient haben; weder von dem Gegner, oder seinen Verwandten oder Freunden in Hinsicht auf die Führung des Prozesses selbst oder durch die Ihrigen Geld oder Geldeswert abnehmen, noch sich von denselben etwas versprechen lassen; bei Verteidigungen in Straffällen sich nur von der Idee der Gerechtigkeit leiten lassen, niemals durch rechtswidrige oder unmoralische Mittel gegen ihre bessere Überzeugung zu hindern suchen, dass den Angeklagten die verschuldete Strafe treffe, sondern vielmehr nur der Anwendung unverdienter oder übermässiger oder zweckwidriger Strafen entgegenwirken. Endlich sollen die Advokaten weder durch ihre Unterschrift noch auf andere Weise etwas dazu beitragen, dass Personen die Advokatur ausüben können, welche dazu nicht berechtigt sind.

10. Dezember 1840.

17. Die Advokaten stehen unter der Aufsicht des Obergerichts. Dieses hat darüber zu wachen, dass dieselben die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen, und die Widerhandelnden nach gehöriger Untersuchung der Sache für einfache Übertretungen ihrer Amtspflichten je nach der Art derselben mit einer Ermahnung,

Aufsichtsbehörde für die Advokaten. Obergericht. Befugnis zu Ordnungsstrafen.

10. Dezember 1840. oder einem Verweise, oder einer Geldbusse bis auf zweihundert Franken, oder Einstellung in der Ausübung des Berufes bis auf ein Jahr, oder Entziehung des Patentes zu bestrafen, und sie überdies zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Restitution des Zuvielbezogenen zu verfällen.

Die Einstellung ist auch jedesmal zu verhängen, wenn ein Advokat für eine Schuldforderung bis zum bewilligten Leibhaft, oder da, wo das Wechselrecht gilt, bis zur Exekution desselben sich betreiben lässt, und zwar für so lange, bis die Schuld bezahlt sein wird.[1] Dieselbe soll auch allemal eintreten, wenn ein Advokat in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt (P. R. Satz. 17) oder verhaftet, oder zu Freiheitsstrafen verfällt ist, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht zur Folge haben, und zwar in diesen Fällen für so lange, als die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, oder die Verhaftung, oder die Freiheitsstrafe dauert.[2]

Die untern Gerichtsstellen, alle Administrativbehörden, der Staatsanwalt und alle andern Beamten sollen von Amtes wegen jede Übertretung einer gesetzlich bestimmten Pflicht eines Advokaten, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, dem Obergerichte anzeigen; es wird auch insbesondere den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, das Obergericht von jedem Falle, wo die Einstellung eines Advokaten in der Ausübnng seines Berufes zu verhängen ist, alsogleich in Kenntnis zu setzen.

Die Bestrafung und Beseitigung der Anstandsverletzungen und Anzüglichkeiten von Seite der Advokaten bleibt den Behörden vorbehalten, denen die Satz. 16, 34,

---

1 Obsolet. Das Betreibungsverfahren ist im B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs geordnet.

2 Vergl. Kreisschreiben vom 2. Oktober 1844 an die Gerichtspräsidenten betreffend die Einstellung von Beamten und patentierten Personen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Kreisschreiben vom 2. Oktober 1844 betreffend Bevogtung patentierter Personen.

71 und 72 des Civilprozessgesetzes und der § 70 der Administrativprozessform solche übertragen.[1] 10. Dezember 1840.

In Sachen, die vor die Administrativbehörden gehören, kann der Regierungsrat den Advokaten, welche ihren gesetzlichen Pflichten entgegenhandeln, Ermahnungen und Verweise erteilen und sie zum Schadensersatz und zur Restitution des Zuvielbezogenen administrativrichterlich verfällen. Der Regierungsrat soll von jedem solchen Falle dem Obergericht zu dem im Art. 18 enthaltenen Zwecke Kenntnis geben. Wenn ein Advokat in Fällen, die vor die Administrativbehörden gehören, grössere Strafen verschuldet, so soll der Regierungsrat zur Verhängung derselben die Sache dem Obergerichte überweisen.

Gröbere Vergehen und Verbrechen, die ein Advokat sich zu schulden kommen lässt, sollen auf dem gewöhnlichen Wege untersucht und bestraft werden.

Einem Advokaten ist das Patent zu entziehen, wenn er den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verliert, und je nach Umständen auch, wenn er sich zu wiederholten Malen wegen Pflichtverletzung Strafe zugezogen hat.

18. Das Obergericht soll seinem Jahresberichte einen Bericht über den Bestand der Advokaten und über die während des Jahres verhängten Ordnungsstrafen gegen dieselben, sowie über die Fälle, wo Advokaten die Patente entzogen werden mussten, beifügen. Jahresbericht des Obergerichts in betreff der Advokaten.

19. Die Advokaten werden von dem Obergerichte beeidigt. Beeidigung durch das Obergericht. Form.

Ihnen wird der Art. 16 vorgelesen, worauf sie nachstehenden Eid schwören:

Es schwört ein Advokat, der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen

---

[1] Vergl. jetzt §§ 22, 45, 65 des C. P. Das G. über die Prozessform in Administrativstreitigkeiten ist aufgehoben durch das Promulgationsdekret zum C. P. von 1847. An dessen Stelle ist getreten das G. vom 20. März 1854 über die Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

10. Dezember 1840.

zu befördern und Schaden zu wenden; ihre Verfassung und Gesetze, besonders diejenigen, die sich auf seinen Beruf beziehen, und namentlich den ihm soeben vorgelesenen Art. 16 des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Christmonat 1840, in wahren Treuen zu beobachten und zu befolgen.

Ohne Gefährde.

Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in Kraft tritt. Aufhebung der demselben widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze. Form.

20. Dieses Gesetz tritt vom 1. Jenner 1841 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze, und namentlich desjenigen über die Advokaten von 20. Christmonat 1824 und 14. Hornung 1825, aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, in Bern, den 10. Christmonat 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

ANHANG

die Rechtsagenten betreffend.[1]

4. Die Agenten sind befugt, den Parteien vor dem Verhör des Richters und der Gerichte erster Instanz beizustehen; in Geschäften, welche bei einem Termine zu Protokoll verhandelt werden müssen, die nötigen Dikta-

---

[1] Rechtsagenten werden nach dem B. vom 21. September 1847 nicht mehr patentiert. Es werden deshalb die Bestimmungen des sonst obsoleten Advokaten- und Agentengesetzes vom 14. Februar 1824 hier aufgenommen. Im übrigen ist noch zu verweisen auf § 45 (Befugnisse) und § 35 (Gebühren der Rechtsagenten) im Tarif vom 12. April 1850.

turen zu besorgen und in allen Rechtsgeschäften Kundmachungen ohne Schlüsse, Vorladungen und Kostensverzeichnisse abzufassen.[1] 10. Dezember 1840.

15. Die Agenten erhalten ihr Patent erst, nachdem sie eine Bürgschaft von zweitausend Franken, und wenn sie sich mit Schuldbetreibungen befassen, von dreitausend Franken[2] geleistet.

16. Ein Agent, welcher Gelder, zu deren Einkassierung er bevollmächtigt worden, vierzehn Tage nach dem Empfange derselben dem Aussteller der Vollmacht, oder wenn sie mit Arrest geheftet sind, dem Richter nicht ausgeliefert, soll, auf geschehene Anzeige, von dem Oberamtmann,[3] wenn er sich nicht genügend rechtfertigen kann, mit einer den Umständen angemessenen Geldbusse (§ 29) belegt und angewiesen werden, die empfangenen Gelder binnen vierundzwanzig Stunden auszuliefern, und ihm die Quittung vorzuweisen. Leistet der Agent diesem Befehl nicht Genüge, so soll er von dem Oberamtmanne dem Appellationsgericht angezeigt, ihm von dieser Behörde sein Patent abgenommen, und er unfähig erklärt werden, künftighin ein solches zu erhalten.

20. Die Advokaten und Agenten sollen die Parteien, welche ihnen ihr Zutrauen schenken, nach bestem Wissen beraten; die gütliche Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten möglichst befördern; niemals wissentlich eine boshafte und schändliche Handlung verfechten; keine von den Gesetzen nicht zugelassene Rechtverfolgungs- oder Verteidigungsmittel gebrauchen, und in allen Punkten die Gesetze über das gerichtliche Verfahren genau befolgen; sich mit den tarifmässigen Gebühren begnügen, von ihrer Partei nie ein

---

1 Modifiziert durch den § 45 des Tarifgesetzes vom 12. April 1850.

2 Obsolet, da die Übernahme von Betreibungen infolge des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs an keine Patentierung mehr gebunden ist.

3 Gerichtspräsident.

10. Dezember 1840. Mehreres für eine Verrichtung oder eine Schrift fordern, als der Tarif dafür zulässt, und in dem Kostensverzeichnis getreulich ansetzen, was sie dafür empfangen haben; weder einen Vertrag über einen Teil des Rechtsstreits schliessen, noch einen Prozess durch einen Kauf oder einen andern belästigten Vertrag an sich bringen; niemand durch Geschenke oder Versprechungen bestimmen, ihnen die Führung von Rechtssachen anderer zu verschaffen, und sich auch von niemand dazu bestimmen lassen, und endlich weder von dem Gegner, oder von seinen Verwandten oder Freunden, in Hinsicht auf die Führung des Prozesses, selbst oder durch die Ihrigen, Geld oder Geldeswert abnehmen, oder sich von jenen Personen etwas versprechen lassen.

21. Die Prozesse nach dem Rechte der Armen werden in der obersten Instanz von den Fürsprechern der Rangordnung nach besorgt. Bei der untern Instanz besorgen die Prokuratoren diejenigen, welche sich zur Appellation eignen, und diejenigen, welche von dem Amtsgerichte endlich zu beurteilen sind; die Agenten aber diejenigen, welche der oberamtlichen Kompetenz unterliegen. Die Zuteilung der Rechtsfälle « ex officio » findet nach der nämlichen Rangordnung und in demselben Verhältnisse statt. Die Advokaten sollen sich den Aufträgen der obern Behörden, zu Abfassung von Gutachten u. s. w., gebührend unterziehen, und die Agenten diejenigen Aufträge übernehmen, welche ihnen der Oberamtmann infolge der Satz. 58 des Prozessgesetzes erteilt.[1]

22. Die Fürsprecher und Prokuratoren erhalten die daherigen Aufträge von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, und die Agenten von den Oberamtmännern,[2]

[1] Vergl. die Bestimmungen des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 über das Armenrecht. Für Oberamtmann ist zu setzen Gerichtspräsident. Statt S. 58 ist zu lesen § 55 ff. C. P.
[2] Gerichtspräsidenten.

deren Verhör sie besuchen. Die Behörden werden dafür sorgen, dass die Geschäfte auf eine billige Weise unter die Prokuratoren und die Agenten verteilt werden. 10. Dezember 1840.

24. Jeder Agent soll sein Patent nach dem Ablaufe von zwei Jahren von dem Appellationsgericht erneuern lassen.[1] Um diese Erneuerung zu erhalten, muss er der Behörde Zeugnisse über seine Geschäftsführung von denjenigen Oberamtmännern[2] vorlegen, deren Verhör er gewöhnlich besucht. Das Appellationsgericht fasst, nach der Einsicht dieser Zeugnisse und der allenfalls noch sonst von ihm einzuziehenden Erkundigungen, seinen Beschluss.

26. Die Gerichtsstellen und die Oberamtmänner[2] sollen darauf achten, dass die Advokaten und die Agenten ihre Amtspflichten erfüllen, und jede Übertretung einer gesetzlich bestimmten Pflicht eines solchen, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, dem Oberamtmann[2] anzeigen, vor dessen Verhör der Prozess rechtshängig ist, in welchem die Übertretung stattgehabt.

27. Der Oberamtmann[3] soll auf jede dergleichen Anzeige, sowie auch über jedes von ihm selbst wahrgenommene Vergehen eines Advokaten oder Agenten in Amtssachen eine Untersuchung einleiten.

29. Die Strafen, welche gegen Advokaten oder[4] Agenten für einfache Übertretungen ihrer Amtspflichten verhängt werden können, sind: Verweise, Geldstrafen bis auf zweihundert Franken, Einstellung in der Ausübung des Berufs und Entziehung des Patents.

30. Das Amtsgericht kann einen Agent auf sechs Monate endlich einstellen: alle Urteile, durch welche ein solches einen Agent zu einer höhern Strafe verurteilt, oder durch die gegen einen Advokat eine Strafe verhängt wird,

---

1 Wird nicht mehr beobachtet.
2 Gerichtspräsidenten.
3 Gerichtspräsident.
4 Siehe das Advokatengesetz von 1840.

10. Dezember 1840. sollen mit den Akten dem Appellationsgerichte zur Revision eingesandt werden.

31. Der Oberamtmann[1] kann einem Agent, der die ihm oder dem Gerichte schuldige Achtung verletzt, sein Verhör auf sechs Monate endlich untersagen; er ist jedoch verpflichtet, demselben auf sein Verlangen ein motiviertes Urteil darüber ausfertigen zu lassen.

32. Würde es sich aus den gegen einen gerichtlichen Beistand aufgefundenen Anzeigen ergeben, dass derselbe nicht sowohl gegen seine Amtspflicht gefehlt, als sich eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht, so ist der Fall an das kompetente Gericht zu weisen.

1 Gerichtspräsident.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Gerichtspräsidenten über das Verfahren in Bevogtungsgeschäften.[1]

7. August 1843.

Der Regierungsrat der Republik Bern
an sämtliche Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident!

Von dem Obergerichte sind Wir aufmerksam gemacht worden auf das auffallende Verfahren, welches bei der Verhandlung der Bevogtungsgeschäfte von verschiedenen Richterämtern bisweilen eingeschlagen werde. Der Richter teile nämlich den Bevogtungsantrag der betreffenden Person förmlich mit, und diese lasse dann eine ausführliche, von einem Anwalte verfasste Verteidigungsschrift zu den Akten geben. Hieraus entstehe aber der Nachteil, dass, statt dem materiellen, mehr das formelle Recht berücksichtiget und überhaupt in das an und für sich einfache Geschäft Verwirrung gebracht werde.

Dieses vom Obergerichte gerügte Verfahren entspricht nun in der Tat den Vorschriften der Satzung 219 des Personenrechtes durchaus nicht. Zufolge dieser Satzung soll der Richter, sobald ihm die daherigen Akten vom Regierungsstatthalter überwiesen worden sind, die Person, gegen welche der Bevogtungsantrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen Tatsachen und ihre Verteidigungsgründe zu Protokoll vernehmen. Im unverkennbaren Sinne dieser

---

1 Vergl. G. vom 1. Mai 1898 über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

7. August 1843. Satzung liegt es demnach, dass den Bevogtungsbegehren, welche zur gerichtlichen Erörterung gelangen, kein eigentliches Parteiverfahren und also auch kein Schriftenwechsel vorhergehen, sondern dass derjenige, dessen Bevogtung beantragt wird, über die dem Antrage zu Grunde liegenden Tatsachen auf dem Wege einer einfachen richterlichen Information sich verantworten soll. Nach dieser Einvernahme ist sodann dem Betreffenden noch eine Notfrist zu setzen, binnen welcher er die zweifelhaften Tatsachen zu bescheinigen hat, auf die sich seine Verteidigung stützt, worauf die Akten geschlossen und beim Amtsgerichte in Zirkulation gesetzt werden sollen.

Wir weisen Sie daher andurch an, in Zukunft die Vorschriften der Satzung 219 strenge zu befolgen und nicht zuzulassen, dass bei diesen Bevogtungsgeschäften von Anwälten verfasste oder überhaupt schriftliche Verteidigungen zu den Akten gelegt werden. [1]

Bern, den 7. Augstmonat 1843.

Namens des Regierungsrates

der Vicepräsident

TSHARNER,

für den Ratsschreiber

C. JAHN.

---

[1] Nach einem Zirkular des Appellations- und Kassationshofes vom 30. April 1855 sind Rekursmemoriale nur dann erlaubt, wenn sie von dieser Behörde gestattet worden (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Kreisschreiben

30. Oktober 1843.

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils über die Anwesenheit von Zeugen bei der Niederkunft unverheirateter Weibspersonen.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonsteiles.

Herr Regierungsstatthalter!

Die Satzung 175 des Personenrechtes schreibt vor was folgt: « Das Chorgericht vernimmt die schwangere « Weibsperson über den Urheber, die Zeit, den Ort und « die Umstände der Schwängerung, lässt ihre Antworten « zu Protokoll nehmen und gibt ihr den Befehl, bei ihrer « Niederkunft, neben der notwendigen ärztlichen Hülfe, « zwei fähige Zeugen des einen oder des andern Ge- « schlechtes herbeizurufen, und sich von ihnen die Zeit « derselben glaubwürdig bescheinigen zu lassen. In jeder « Gemeinde sollen mehrere Personen bezeichnet werden, « die sich in solchen Fällen als Zeugen müssen gebrauchen « lassen, an deren einige die Weibsperson zu verweisen « ist. Das Zeugnis derselben soll nichts anders enthalten « als den Zeitpunkt und den Ort der Niederkunft und « das Geschlecht des Kindes. » Vom Obergerichte benachrichtigtet, dass dies nicht überall gehörig befolgt werde,

1 Vergl. D. vom 12. Mai 1881 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen. An Stelle der Sittengerichte treten die Präsidenten der Einwohnergemeinderäte oder die von dieser Behörde zu bezeichnenden Stellvertreter.

30. Oktober 1843. weisen wir Sie an, den Sittengerichten Ihres Bezirkes einzuschärfen, der fraglichen Vorschrift in Zukunft strenge nachzukommen und deren Beobachtung durch den Aktuar jeweilen sorgfältig verbalisieren zu lassen, damit den betreffenden Weibspersonen jeder Vorwand zur Rechtfertigung jener Unterlassung abgeschnitten und Vorfragen, welche in Paternitätsprozessen diesfalls aufgeworfen werden können, vorgebogen werde.

Bern, den 30. Weinmonat 1843.

Namens des Regierungsrates

der Schultheiss
C. NEUHAUS,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Kreisschreiben

an die

Regierungsstatthalter des neuen Kantonsteils, betreffend die Versiegelung von Verlassenschaften.

3. Januar 1844.

Durch eine von den sämtlichen Herren Regierungsstatthaltern des neuen Kantonsteils unterschriebene Vorstellung sind wir aufmerksam gemacht worden, dass der Vorschrift des Artikels 911 des französischen Civilprozessgesetzes, wonach in gewissen Fällen die Verlassenschaften von Amtes wegen unter Siegel gelegt werden sollen, von Seite der Unterstatthalter oder Meier, welchen nach Mitgabe unsers Kreisschreibens vom 13. März 1839 die Vornahme dieser Handlung obliegt, bisweilen deshalb nicht stattgetan werden könne, weil der Sterbefall des Betreffenden nicht immer sofort zu ihrer Kenntnis gelange.

Um nun den Nachteilen, welche aus der Nichtbefolgung oder der verzögerten Befolgung jener Gesetzesstelle in gegebenen Fällen entstehen könnten, vorzubeugen, finden wir uns veranlasst, Sie, Tit., anmit zu beauftragen, die sämtlichen Geistlichen Ihres Bezirkes, denen die Führung der Civilstandsregister obliegt, in unserm Namen anzuweisen, in Zukunft unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit von jedem ihnen angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Sterbefalle, bei welchem nach Vorschrift des Art. 911 (siehe Anmerkung am Fusse des Schreibens) die Verlassenschaft von Amtes wegen unter Siegel zu legen ist, sogleich sowohl den Unterstatthalter als den Meier der Gemeinde in Kenntnis zu setzen.[1]

[1] Nunmehr der Präsident des Einwohnergemeinderats: G. vom 18. Dezember 1846.

3. Januar 1844. Diese Unsere Verfügung wollen Sie auch den Unterstatthaltern und Meiern Ihres Bezirkes mitteilen.

Art. 911. « Le scellé sera apposé, soit à la diligence du « ministère public, soit sur la déclaration du maire ou ad- « joint de la commune et même d'office par le juge de paix,

« 1. si le mineur est sans tuteur et que le scellé ne « soit pas requis par un parent;

« 2. si le conjoint, ou si les héritiers, ou l'un d'eux, « sont absents;

« 3. si le défunt était dépositaire public, auquel cas le « scellé ne sera apposé que pour raison de ce dépôt « et sur les objets qui le composent. »

Bern, den 3. Jenner 1844.

Namens des Regierungsrates
der Vicepräsident
C. NEUHAUS,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

2. Oktober 1844.

Kreisschreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Einstellung von Beamten und patentierten Personen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,
an sämtliche Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

Wir finden uns andurch veranlasst, sämtlichen Herren Gerichtspräsidenten die Weisung zu erteilen, jedesmal, wenn gegen eine Person, welche irgend eine Civil- oder Militärstelle bekleidet oder infolge erhaltenen Patentes einen Beruf ausübt, eine Hauptuntersuchung beschlossen, ein Leibhaft[2] bewilligt, oder ein Geltstag erkennt wird, wodurch dieselbe nach Satzung 17 des Personenrechtes der bürgerlichen Ehre verlustig oder in derselben eingestellt wird, dem Regierungsstatthalter und der Behörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen Verfügung zu machen.

Ebenso werden die Herren Gerichtspräsidenten angewiesen, Fortweisungen, welche gegen solche Personen infolge eines Leibhaftes oder eines Geltstages verhängt werden, auch der Centralpolizeidirektion anzuzeigen.[2]

Bern, den 2. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrates
der Schultheiss
v. TAVEL,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

---

1 Vergl. das Kreisschreiben vom 28. September 1846 betreffend die vergeltstagten Ärzte und Wundärzte; Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 30. April 1855.

2 Die Bestimmungen über Leibhaft sind aufgehoben. Konkurs hat die Folge der Fortweisung nicht mehr.

2. Oktober 1844.

Kreisschreiben

an die

Regierungsstatthalter, betreffend die Bevogtung von Civil- und Militärbeamten und patentierten Personen.[1]

Der Regierungsrat des Republik Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Mit Kreisschreiben vom heutigen Tage sind sämtliche Gerichtspräsidenten angewiesen worden, jedesmal, wenn gegen eine Person, welche irgend eine Civil- oder Militärstelle bekleidet, oder infolge erhaltenen Patentes einen Beruf ausübt, eine Hauptuntersuchung beschlossen, ein Leibhaft[2] bewilligt, oder ein Geltstag erkennt wird, dem Regierungsstatthalter und der Behörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen Verfügung zu machen.

Da nun nach Satzung 17 des Personenrechts auch die mehrjährigen Bevogteten in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, so erteilen wir anmit den sämtlichen Herren Regierungsstatthaltern die Weisung, jedesmal, wenn gegen eine der oben bezeichneten Personen die Bevogtung verhängt wird, hievon der Behörde, deren unmittelbarer Aufsicht jene Person unterworfen ist, die amtliche Anzeige zugehen zu lassen.

Bern, den 2. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrates
der Schultheiss
v. TAVEL,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 2. Oktober 1844 betreffend die Einstellung von Beamten etc. und dasjenige vom 28. September 1846 betreffend die vergeltstagten Ärzte und Wundärzte; Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 30. April 1855.

[2] Die Bestimmungen über Leibhaft sind obsolet.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils, betreffend die Beiziehung von Gelübdzeugen.[1]

12. Februar 1845.

Der Regierungsrat der Republik Bern an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils.

Herr Regierungsstatthalter,

Von der Justizsektion sind wir aufmerksam gemacht worden, dass verschiedene Notarien bei der Gelübdabnahme über Handänderungs- oder andere von ihnen stipulierte Verträge sich ihrer eigenen Angestellten, ja bisweilen selbst solcher Personen als Zeugen bedienen, welche zu ihnen in dem durch Satz. 225 P. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen.

Wir sehen uns nun veranlasst, Sie, Herr Regierungsstatthalter, hiemit zu beauftragen, die sämtlichen Notarien Ihres Amtsbezirkes zu Vermeidung von Schwierigkeiten, welche aus jenem Verfahren entstehen könnten, anzuweisen, in Zukunft nur solche Personen als Gelübdszeugen herbeizuziehen, welche ihnen weder in einem der in Satz. 225 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert, noch auch durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse

---

1 Vergl. auch D. vom 28. November 1839 über die Stipulation von Akten in Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, und Kreisschreiben vom 19. März 1838; und im E. G. zum O. R vom 31. Dezember 1882, § 13, die neue Fassung von S. 687 C. Danach ist für die nach 1882 errichteten Notariatsurkunden der Prozess von 1846 massgebend erklärt.

12. Februar 1845. zugetan sind, und deshalb zufolge der erwähnten Satzung verworfen werden könnten.[1]

Diese Weisung wollen Sie auch dem Herrn Amtschreiber zu seinem Verhalte zur Kenntnis bringen.

Bern, den 12. Februar 1845.

Namens des Regierungsrates
der Schultheiss
C. NEUHAUS,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

1 Das Citat bezieht sich auf S. 225 der P. O. von 1821. — Vergl. den Wortlaut abgedruckt bei dem D. vom 28. November 1839.

Dekret

über

die Bestätigung von Legaten.

4. September 1846.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Die Gesuche um Bestätigung von Verfügungen zu toter Hand, welche nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837[1] bisher dem Grossen Rate zugestanden, sind von nun an dem Regierungsrate einzugeben, und dieser hat auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei darüber zu entscheiden.

2. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft und soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 4. September 1846.

Namens des Grossen Rates

der Vicepräsident
NIGGELER,

die provisorischen Sekretäre
HÜNERWADEL, Staatsschreiber.
J. BÜZBERGER, Fürsprech.

---

[1] Über die Familienkisten und Familienstiftungen.

28. September 1846.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Gerichtspräsidenten, betreffend die vergeltstagten Ärzte und Wundärzte.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an sämtliche Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

Sie werden hiermit angewiesen, so oft von Ihnen wider einen Arzt oder Wundarzt der Geltstag erkennt worden ist, uns hievon Mitteilung zu machen, damit, in Anwendung der Satz. 17 des Personenrechtes, wider den Betreffenden die Einstellung in seinem Berufe und die einstweilige Patentabnahme verfügt werden kann.

Bern, den 28. Herbstmonat 1846.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ALEX. FUNK,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

[1] Vergl. die zwei Kreisschreiben vom 2. Oktober 1844 betreffend die Einstellung von Beamten und patentierten Personen in der bürgerlichen Ehre; Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 30. April 1855.



Beschluss

über

die Organisation des Notariatskollegiums für den Leberberg.

10. November 1846.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach angehörtem Rapport des Direktors der Justiz und Polizei,

beschliesst:

1. Das Examinatorenkollegium für die Notariatsaspiranten des Leberberges in seinem bisherigen Bestande ist aufgelöst.

2. In einiger Abänderung des Art. 3 der Verordnung vom 30. Dezember 1816 besteht fortan das Kollegium aus drei von dem Regierungsrate auf den Vorschlag des Direktors der Justiz und Polizei aus der Zahl der Rechtskundigen oder Notarien zu erwählenden Mitgliedern, von welchen das vom Regierungsrate zu bezeichnende Mitglied den Vorsitz führt.[1]

3. Das Kollegium versammelt sich jeweilen zu Delsberg.

4. Dieser Beschluss soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 10. November 1846.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

[1] Bei der Neubestellung des Kollegiums, am 25. November 1858, wurde die Zahl der Mitglieder auf fünf vermehrt. Vergl. jetzt das Prüfungsreglement für Fürsprecher und Notarien vom 5. März 1887, Art. 13; vergl. ferner V. vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken und die dort angeführten Erlasse.

24. Dezember 1846.

Gesetz

über

die Aufhebung der Untergerichte und Übertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäte, nebst Tarif.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in teilweiser Ausführung des Art. 98 der Staatsverfassung, Ziffer 4, und bis zur endlichen Revision des Gesetzes über das Hypothekarwesen,

beschliesst:

§ 1.

Die Urkunden über dingliche Rechte, welche bis jetzt den Untergerichten vorgelegt werden mussten (Satz. 434 bis 441, 449 bis 453, 483 und 484), sollen künftighin mit allen dazu dienenden Belegen dem Einwohnergemeindrate desjenigen Bezirkes zur Fertigung vorgelegt werden, in welchem die Sache oder der grössere Teil derselben gelegen ist. Derjenige Gemeindrat, in dessen Bezirk der

---

1 Vergl.: G. vom 8. August 1849 über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung; Kreisschreiben vom 4. Januar 1847 betreffend die Formulare über Zufertigungszeugnisse; Instruktion für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803; Verbot der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen vom 1. September 1827; V. vom 23. Juni 1856 über die Zufertigung von Liegenschaften auf blosse Offenkunde an Gemeinden und Gemeindskorporationen; D. vom 5. Juni 1847 betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Fertigungen; D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber; Emolumenten-Tarif vom 14. Juni 1813, I. Teil, 12. Titel.

kleinere Teil gehört, soll jedesmal durch den Stipulator Anzeige erhalten von der Fertigung.[1] 24. Dezember 1846.

§ 2.

Die Homologation letzter Willensverordnungen (Satz. 611 C.) findet ebenfalls vor dem Gemeindrate statt,[2] sowie auch die Vorlegung der Verträge von Erwerbsgesellschaften (Satz. 873 C.).

§ 3.

Der Einwohnergemeindrat ist befugt, aus Grund besonderer Ortsverhältnisse mit Zustimmung des Regierungsstatthalters zu diesem Zwecke eine Kommission aus seiner Mitte von wenigstens fünf Mitgliedern zu erwählen.

§ 4.

Der Einwohnergemeindrat und die Kommission treten an die Stelle der Untergerichte mit den nämlichen Rechten und Pflichten, welche bis jetzt den letztern oblagen. Sie führen über ihre diesfallsigen Verhandlungen ein besonderes Protokoll.[2]

§ 5.

Über die Fertigung wird in die Urkunde selbst ein Zeugnis ausgestellt nach einem Formulare, das der Regierungsrat zu erlassen hat.

§ 6.

Das persönliche Erscheinen der Beteiligten vor der Gemeindsbehörde findet nur dann statt, wenn dieselbe es verlangt.

---

1 Verträge vom 13. Juli 1818 über Grundstücke, die von der Kantonsgrenze (Solothurn) durchschnitten werden. Vergl. ferner Kreisschreiben vom 27. Januar 1877 und 9. Juni 1877 betreffend die Mitteilung der Handänderung von Grundstücken und die portofreie Versendung von Sendbriefen.

2 Da, wo das Fertigungswesen kirchgemeindeweise organisiert ist, bleibt diese Organisation beibehalten: Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, § 64 (Gemeindewesen).

24. Dezember 1846.

§ 7.

Die Urkunden, welche dieser Fertigung unterworfen sind, sollen längstens binnen vierzehn Tagen vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an gerechnet mit allen Belegen versehen dem Amtschreiber des Amtsbezirkes zugestellt werden. Ist die Urkunde von einem Notar verfasst, so ist derselbe für die pünktliche Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich. Der Amtschreiber hat sogleich in die Urkunde selbst den Empfang zu bescheinigen und sodann binnen vierzehn Tagen die Akten mit dem Nachschlagungszeugnisse an die Gemeindsbehörde zu versenden, und soll darüber genaue Kontrolle führen.[1]

§ 8.

Die Zurücksendung des Geschäftes mit dem Zeugnisse der Fertigung oder des Abschlags an den Amtschreiber durch die Gemeindsbehörde soll längstens binnen dreissig Tagen nach Empfang der Akten erfolgen.

§ 9.

In den Fällen der Satzungen 441 und 485 C. können die Beteiligten ihre Rechte zum voraus durch eine Vormerkung sicherstellen bei Zustellung der Akten an den Amtschreiber, worüber ein besonderes Protokoll geführt werden soll.

§ 10.[2]

§ 11.

Fertigungen von Urkunden, bei denen die Gemeinde mitverhandelt hat, in deren Bezirke die Sache gelegen ist, finden vor dem Regierungsstatthalter statt.[3]

[1] In betreff der Angabe der Grundsteuerschatzung siehe das Kreisschreiben vom 4. Oktober 1852 betreffend Aufnahme der Grundsteuerschatzung etc.

[2] § 10 ist aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

[3] D. vom 5. Juni 1847 über die Vervollständigung dieses Paragraphen und Kreisschreiben des R. R. vom 27. Januar und 9. Juni 1877 betreffend die Mitteilung der Handänderung von Grundstücken und die portofreie Versendung von Sendbriefen.

§ 12.

24. Dezember 1846.

Die Fehlbaren haften für allen Schaden, der den Beteiligten aus der Nichtbeobachtung der in den §§ 7 und 8 festgesetzten Fristen entsteht.

§ 13.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Untergerichte und der Untergerichtschreiber sollen zur Aufbewahrung in das Archiv der Amtschreibereien abgeliefert werden.

§ 14.

Die Unterweibel werden aus einem zweifachen Vorschlage der Kirchgemeindsversammlung durch den Regierungsstatthalter erwählt.[1]

§ 15.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Bestimmungen des Civilgesetzbuches und die Verordnung für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803, insoweit sie damit im Widerspruche stehen, und namentlich der Art. 5 der letztern, aufgehoben. Dasselbe tritt in denjenigen Landesteilen, in welchen bisher Untergerichte bestanden haben, auf 1. Jänner 1847 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 24. Christmonat 1846.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

A. v. TILLIER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

---

[1] Vergl. jetzt E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs, § 14, und D. vom 19. November 1891 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen (Weibel). Danach gibt es keine besondern Unterweibelstellen mehr.

24. Dezember 1846.

TARIF

als Anhang zu obigem Gesetze.

Von Fertigungen, wo der Wert des Gegenstandes der Verhandlung die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigt, werden bezahlt	Batzen	5
von Fr. 1000 Wert bis Fr. 2000	»	$7^1/_2$
von Wert über Fr. 2000 bis Fr. 5000 . . .	»	10
wenn der Wert Fr. 5000 übersteigt	»	15
Für das Zeugnis eines Abschlags	»	5
Bei Tauschverträgen ist die Gebühr bloss einfach von dem Werte der Tauschsache eines Teiles zu berechnen; ist der Wert beider Tauschsachen ungleich, so ist der Mehrwert der einen Tauschsache massgebend.		
Von jeder Kontrollierung eines Geschäfts und Versendung an die betreffenden Gemeindsbehörden bezieht der Amtschreiber . . .	»	3
Für die Eintragung der Vormerkung ins Protokoll	»	3
Von einer Fertigung vor dem Regierungsstatthalter soll nie mehr bezahlt werden als .	»	5
Von einer Nachgangserklärung	»	5
Von einer Homologation höchstens	»	10
Für die Einschreibung der letzten Willensverordnungen (Satz. 606 und 611 C.) sind zu bezahlen von jeder Seite zu 1200 Buchstaben	»	3
Bei ausserordentlicher Zusammenberufung des Gemeindrates hat jedes Mitglied Anspruch auf ein Taggeld von	»	10

Ausser den oben bestimmten Gebühren sind keine andern zulässig. Der stipulierende Notar hat sie zu beziehen für sich und zuhanden der übrigen Berechtigten. 24. Dezember 1846.

Gegeben in Bern, den 24. Christmonat 1846.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

A. v. TILLIER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

4. Januar 1847.

Kreisschreiben

betreffend

die Formulare über Zufertigungszeugnisse.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonsteiles
nebst Biel.

Herr Regierungsstatthalter,

Infolge Aufhebung der Untergerichte auf das Neujahr 1847 erlässt der Regierungsrat nachstehende Formulare, welche in vorkommenden Fällen bei Ausstellung des Zeugnisses der Gemeindsbehörde zur Richtschnur dienen sollen.

Im Interesse des Publikums tragen wir Ihnen zugleich auf, die Amtschreiber und sämtliche Notarien Ihres Amtsbezirkes an pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erinnern und insbesondere die letztern bei Abfassung der öffentlichen Urkunden, wozu sie vermöge ihres Patentes berufen sind. Die Einwohnergemeinderäte dann sollen vornehmlich Bedacht nehmen auf die Handelnsfähigkeit der Parteien, die erforderliche Ermächtigung für bevormundete Personen, die Richtigkeit der Benennung der bei dem Rechtsgeschäfte beteiligten Personen und der Beschreibung der Liegenschaft in ihrem Flächeninhalte und ihrer Begrenzung sowie auf vollständige Anzeige der Pfandrechte und Dienstbarkeiten zu Gunsten dritter Personen.

[1] Vergl. G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte; Verbot der Fertigung von Concepten oder Aufsätzen vom 1. September 1827; Kreisschreiben vom 16. September 1828 über das Hypothekarwesen, und § 4 und 5 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber.

Zum Austeilen an die Einwohnergemeinderäte, Amtsschreiber und Notarien folgt eine angemessene Anzahl Exemplare in Anschluss mit. 4. Januar 1847.

Bern, den 4. Januar 1847.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

FORMULARE

der

verschiedenen Fertigungszeugnisse.

Der Einwohnergemeinderat (oder die Kommission des Einwohnergemeinderats) der Gemeinde nach Einsicht des Inhaltes obiger Urkunde (und der Belege), hat das beschriebene Grundstück (oder die Grundstücke Nr.) dem förmlich zugefertigt. Zufertigungen von Eigentum.

In Kraft dessen ist dieses Zeugnis von dem Präsidenten (oder Stellvertreter) und dem Gemeinderatschreiber unterzeichnet und mit dem Siegel des Regierungsstatthalteramtes versehen worden, in den

---

Der Einwohnergemeinderat der Gemeinde hat obigem Geldaufbruchscheine (Gültbriefe oder Schadlosbriefe) die Fertigung erteilt (in betreff der Grundstücke Nr.). Verpfändungen

In Kraft dessen etc.

---

4. Januar 1847. Dienstbarkeiten.

Der Einwohnergemeinderat der Gemeinde hat obigem Instrumente die Fertigung erteilt.

In Kraft dessen etc.

Homologationen.

Der Einwohnergemeinderat der Gemeinde beurkundet hiemit, dass ihm oben enthaltene letzte Willensverordnung heute in ihrem ganzen Inhalte vorgelegt und dass sie von ihm eröffnet worden sei.

In Kraft dessen etc.

Vorlegungen von Gesellschaftsverträgen.

Der Einwohnergemeinderat der Gemeinde beurkundet, dass ihm oben enthaltener Vertrag der genannten Erwerbsgesellschaft in seinem ganzen Inhalte vorgelegt und von ihm die Eintragung in das dazu bestimmte öffentliche Buch verordnet worden sei.[1]

In Kraft dessen etc.

Um das Nachschlagen zu erleichtern, führen wir namentlich an folgende gesetzliche Vorschriften:

1. Verordnung vom 24. Christmonat 1803.
2. Tarif vom 14. Brachmonat 1813, Teil I, 12. Titel.
3. Satzungen 434—442, 449—452, 483—486, 604—607, 611—612 und 873[2] der Civilgesetze.
4. Kreisschreiben vom 1. Herbstmonat 1827.
5. Kreisschreiben vom 16. Herbstmonat 1828.
6. Kreisschreiben vom 12. Hornung 1834.[3]

---

[1] Obsolet infolge des eidg. O. R.
[2] Aufgehoben durch O. R.
[3] Aufgehoben durch das G. vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtschreibereien.

Gesetz

über

die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil.[1]

27. Mai 1847.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der seit der am 12. Christmonat 1839 erfolgten Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechts vom andern Kantonsteile hinsichtlich der Handlungsfähigkeit,

beschliesst:

Art. 1.

Die Vorschriften der Satzungen 211, 303 bis und mit 312 des Personenrechts über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, die weder unter der älterlichen Gewalt stehen, noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden (Satz. 213 und 232), sind aufgehoben.

Art. 2.

Die Satzungen 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106 und 124 sind insoweit modifiziert, dass in den darin vorgesehenen Fällen für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung des Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben nicht erforderlich ist.

---

[1] Vergl. das G. vom 26. Mai 1848 betreffend Erläuterungen einiger Bestimmungen des Personenrechts.

27. Mai 1847.

Art. 3.

Die Satzungen 554, 555, 556, 563, 564 des Sachenrechts sind aufgehoben.

Die Weibspersonen sind hinsichtlich der äussern Form der letzten Willensverordnungen den Mannspersonen gleichgestellt (Satzungen 557 bis und mit 562, 565 bis und mit 571).

Art. 4.

In den Fällen der Satzungen 901 und 936, des Art. 10 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 und Art. 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846, ist für die Ehefrau die Mitwirkung eines Beistandes, von Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde fortan kein notwendiges Erfordernis.

Art. 5.

In den Fällen der Satzungen 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes ein amtliches Güterverzeichnis (Satzungen 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterlässt, die noch unter der älterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist. Im erstern Falle ist jedoch die Vormundschaftsbehörde der Heimatsgemeinde befugt, bei besonders günstigen Umständen für die Kinder, die unter der älterlichen Gewalt stehen, auf ein amtliches Güterverzeichnis zu verzichten. Es soll aber unter ihrer Mitwirkung längstens binnen vierzig Tagen, von dem Todestage des Ehemannes an gerechnet, ein möglichst genaues Verzeichnis des älterlichen Vermögens und der auf demselben lastenden Verbindlichkeiten durch einen Notar aufgenommen werden. Für die nachteiligen Folgen einer diesfallsigen Unterlassung ist die Vormundschaftsbehörde verantwortlich.

Art. 6.

Bis die Teilung über das älterliche Vermögen eintritt, darf die Witwe an dem Kapitalvermögen keine wesent-

lichen Veränderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimatsgemeinde erhalten zu haben. Jede Handlung der Witwe, durch welche ohne diese Beistimmung von Seite der Kinder das Kapitalvermögen wesentlich verändert oder vermindert würde, ist ungültig.[1] 27. Mai 1847

Bis zum Abschlusse der Teilung ist es auch der Witwe schlechthin untersagt, Bürgschaften einzugehen.

Art. 7.

Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören auf, sowie dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Geschlechtsbeistände haben jedoch den Vormundschaftsbehörden, unter deren Aufsicht sie stehen, den in Satz. 312 des Personenrechtes vorgeschriebenen Bericht über den dermaligen Zustand des Kapitalvermögens (Satz. 259) und ihre Verhandlungen in betreff desselben bis zu ihrem Aufhören zu geben.

Art. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Heumonat 1847 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 27. Mai 1847.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
A. v. TILLIER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

---

1 Erweiterung dieses Artikels auf Ehefrauen von Vergeltstagten und auf Abgeschiedene durch D. vom 4. April 1857. Vergl. auch § 85 des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

27. Mai 1847. Der Regierungsrat des Kantons Bern verordnet die Vollziehung des obenstehenden Gesetzes.

Gegeben in Bern, den 28. Mai 1847.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

5. Juni 1847

Dekret
über
die Vervollständigung des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, betreffend die Fertigungen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vervollständigung des § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Fertigungen von Urkunden finden auch in denjenigen Fällen vor dem Regierungsstatthalter statt, wo die Mehrzahl der Mitglieder des Einwohnergemeinderates entweder bei der Sache persönlich beteiligt sind oder zu den Parteien in einem ausschliessenden Verwandtschaftsgrade stehen, sowie in allen Fällen, wo der Fertigung durch den Gemeinderat andere Hindernisse im Wege stehen.

2. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Publikation für denjenigen Teil des Kantons, wo das bernische Civilgesetzbuch eingeführt ist, in Kraft.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

[1] Vergl. Art. 2 des Kreisschreibens des R. R. vom 27. Januar 1877 betreffend Mitteilung der Handänderung von Grundstücken und die portofreie Versendung von Sendbriefen, und § 133, Ziffer 6, des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber.

5. Juni 1847. Der Regierungsrat des Kantons Bern,

verordnet die Vollziehung vorstehenden Dekrets, welches auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
OCHSENBEIN,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Dekret

über

die Stipulation von Akten im Leberberg, in Fällen, wo Amtsnotarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen.[1]

5. Juni 1847

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, zu verhindern, dass wegen zu nahen Verwandtschaftsgrades der Kontrahenten zu den im betreffenden Amtsbezirke vorhandenen Amtsnotarien in den leberbergischen Amtsbezirken die Verschreibung über Rechte und unbewegliche Sachen nicht unmöglich werde,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Art. 2 und 3 des Dekretes vom 28. November 1839, betreffend die Stipulierung von Akten in Fällen, wo die Amtsnotarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, treten von nun an auch für die unter dem französischen Civilgesetzbuche stehenden leberbergischen Amtsbezirke in Kraft.

2. Im übrigen hat der Amtsnotar sich in einem solchen Falle nach den einschlagenden Bestimmungen der in dem betreffenden Bezirke geltenden Gesetze zu richten.

---

[1] Vergl. V. vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken; D. vom 21. März 1834 über Abänderung der Hypothekarordnung in einem Teil der leberbergischen Amtsbezirke; Kreisschreiben vom 19. März 1838 betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, welche zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.

5. Juni 1847. Dieses Dekret soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
verordnet die Vollziehung vorstehenden Dekrets.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1847.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
OCHSENBEIN,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Kreisschreiben

19. Juli 1847.

der

Justizdirektion an die Regierungsstatthalter, betreffend Bevogtung auf eigenes Begehren und ohne gesetzliche Gründe.[1]

Unterzeichnete Stelle findet sich veranlasst, Ihnen zu bemerken, dass seit dem 1. Heumonat, wo das Gesetz vom 27. Mai letzthin in Kraft trat, volljährige Weibspersonen, gleich wie Mannspersonen, nur aus den in den Satzungen 213 und 232 bestimmten Gründen und einzig in der durch die einschlagenden Satzungen (214 und folgende) vorgeschriebenen Form in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden können.

Walten jene Gründe nicht ob, so genügen dazu das eigene Begehren einer Person und die Beipflichtung der Vormundschaftsbehörde nicht.

Das eigene Begehren volljähriger Personen auf förmliche Bevogtigung zum Zwecke blosser Bequemlichkeit oder nur um Garantie gegen etwaige Verlüste bei der Vermögensverwaltung zu erhalten, soll keine Berücksichtigung finden. Die daherige Last und Verantwortlichkeit kann der Vormundschaftsbehörde und Privatpersonen einzig zum Vorteile wirklich Hülfsbedürftiger auferlegt werden. Personen, bei welchen die gesetzlichen Bevogtungsgründe nicht obwalten, die sich aber mit der Verwaltung ihres Vermögens nicht gern selbst befassen, können dieselbe andern, die ihr Zutrauen besitzen, übertragen, was aber ein rein privatrechtliches Verhältnis begründet, das also nicht in die Sphäre des Vormundschaftswesens gehört.

Bern, den 19. Heumonat 1847.

(Folgt die Unterschrift.)

1 Vergl. jetzt § 8 des G. vom 1. Mai 1898 über Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

31. Juli 1847.

Gesetz
über
die Organisation der Gerichtsbehörden.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Organisation der gerichtlichen Behörden mit den Grundsätzen der Verfassung in Einklang zu bringen,

beschliesst:

I. Gebietseinteilung des Kantons.

§ 1.

Der Kanton Bern ist für die Verwaltung der Rechtspflege eingeteilt:

1. in Friedensrichterbezirke, wobei die Kirchgemeindeeinteilung als Grundlage dient;
2. in Amtsbezirke, für welche einstweilen die bisherige Einteilung beibehalten wird, und

[1] Vergl. Art. 49 der K. V. vom 4. Juni 1893; G. vom 11. Dezember 1852 betreffend Abänderung der Gerichtsorganisation; G. vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches; G. vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtschreibereien; G. vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches; D. vom 12. Mai 1881 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen; E. G. vom 31. Dezember 1882 zum schweiz. O. R.; E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz; Regulativ vom 19. August 1878 betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten; G. vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum.

3. in fünf Geschwornen- (Assisen-) Bezirke, nach folgenden Bestimmungen: 31. Juli 1847.

der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Thun;

der zweite die Amtsbezirke Bern, Laupen, Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen;[1]

der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen;

der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen und Nidau;

der fünfte Bezirk endlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

II. Gerichtsbehörden.

§ 2.

1. Richterbeamte der Gemeinden.

Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen.

Wo ein Friedensrichter besteht, ist ihm ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat.

§ 3.

Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter werden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger des Bezirks (Verf. §§ 3 und 4) nach dem Grundsatze der absoluten Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§ 4.

Der Friedensrichter ist verpflichtet, den Parteien jederzeit Gehör zu geben. Über die von ihm gepflogenen

[1] Der Amtsbezirk Laupen ist nunmehr dem vierten und der Amtsbezirk Konolfingen dem ersten Bezirk zugeteilt; G. vom 11. Dezember 1852 (siehe Eingang).

31. Juli 1847. Verhandlungen hat er ein Protokoll zu führen, in welches er das wesentliche Ergebnis der Parteianbringen und die von ihm gefassten Entscheidungen einträgt. Auch ist er gehalten, alle Jahre dem Gerichtspräsidenten das Protokoll über die von ihm erledigten Geschäfte zur Einsicht vorzulegen.

Nach beendigter Amtsdauer soll der Friedensrichter das von ihm geführte Protokoll seinem Nachfolger oder wenn kein Nachfolger ernannt worden, dem Gerichtspräsidenten abgeben.

§ 5.

2. Behörden der Amtsbezirke.

In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den Amtsgerichtspräsidenten, als Einzelrichter, und durch das Amtsgericht verwaltet. Ihre Wahl und Amtsdauer ist durch die Verfassung bestimmt.[1]

Der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (Vicepräsident) wird von dem Amtsgerichte, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte gewählt.

§ 6.

a) Gerichtspräsident.

Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist an dem Hauptorte seines Bezirkes; ausnahmsweise kann ihm jedoch der Regierungsrat die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern in Rücksicht auf die Entfernung und auf andere Verhältnisse kein Nachteil für die Verwaltung der Rechtspflege zu besorgen steht.

Der Gerichtspräsident darf den Amtsbezirk ohne Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes im Monate nicht über acht Tage verlassen. Jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und unter Vorbehalt der Entfernung in Amtsgeschäften, soll er wenigstens von neun bis zwölf Uhr morgens und von drei bis sechs Uhr nachmittags auf

[1] Vergl. D. vom 18. Mai 1899 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern und daraufbezügliches Reglement des Obergerichtes vom 30. Juni 1899; für Pruntrut vergl. D. vom 17. November 1891 betreffend die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

der Amtsstube anwesend sein; in dringenden Fällen hat er jedoch den Parteien auch ausser dieser Zeit Gehör zu schenken. 31. Juli 1847

Ausserdem ist der Gerichtspräsident verpflichtet, wöchentlich wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten, welche jeweilen zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt zu machen sind.

Der Regierungsrat weist dem Gerichtspräsidenten das Lokal an, wo er seine Audienzen zu halten hat.

§ 7.

In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vicepräsidenten und, falls auch dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgerichtes, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden, vertreten.[1]

Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenheit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen.

§ 8.

b) Amtsgericht.

Das Amtsgericht soll sich so oft als es die Geschäfte erfordern und wenigstens in jedem Monate einmal in dem vom Regierungsrate hierzu bezeichneten Lokale versammeln.

Die ordentlichen Gerichtstage werden von dem Amtsgerichte bestimmt und zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt gemacht; ausserordentliche Gerichtssitzungen hat der Gerichtspräsident zu veranstalten, so oft solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich sind.

§ 9.

Zu der Fassung eines Entscheides müssen neben dem Präsidenten vier Richter zugegen sein. Für Mitglieder, die verhindert sind an der Verhandlung teilzunehmen, hat

1 Vergl. die zu § 5 angeführten Erlasse.

31. Juli 1847. der Gerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner einzuberufen. Für die Amtsbezirke, in welchen voraussichtlich die Zahl der ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen dürfte, kann das Amtsgericht jeweilen auf die Amtsdauer von zwei Jahren zwei bis vier ausserordentliche Ersatzmänner ernennen, welche bei ihrer ersten Einberufung durch den Gerichtspräsidenten zu beeidigen sind.

§ 10.

Sekretariat und Bedienung.

Der Amtsgerichtschreiber hat bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes das Protokoll zu führen; als Bedienung ist ihnen der Amtsgerichtsweibel beigegeben. Über die Wahl und die Obliegenheiten dieser beiden Beamten entscheiden die bestehenden besondern Gesetze.[1]

§ 11.

3. Behörden der Geschwornengerichte.

In den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafjustiz durch die Assisen verwaltet. Die Assisen werden durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer (§ 34 ff.) gebildet.

§ 12.

Wahl der Geschwornen.

Die Geschwornen werden durch die politischen Versammlungen (Verfassung § 5) aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Assisenbezirkes, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt. Je auf dreihundert Seelen der Bevölkerung des betreffenden Gemeindebezirks ist ein Geschworner zu wählen; Bruch-

1 Vergl. G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien; Wahl der Weibel (Betreibungsgehülfen): E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs, und D. vom 19. November 1891 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen (Weibel); Obliegenheiten der Weibel: G. vom 24. Dezember 1832 über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und Unterweibel, und das angeführte E. G., §§ 14, 15, 74.

zahlen über einhundertfünfzig berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen.[1] 31. Juli 18

§ 13.

Die Geschwornen werden jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtstätigkeit beginnt mit dem 1. Dezember.[2]

§ 14.

Als Geschworne dürfen nicht gewählt werden:

1. die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt;
2. die ordinierten Geistlichen;
3. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4. die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern, und
5. die zum Landjägercorps gehörige Mannschaft.

§ 15.

Jeder, der als Geschworner gewählt worden, ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; jedoch können dieser Verpflichtung enthoben werden:

1. diejenigen, welche das fünfundsechzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
2. diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre auf der Geschwornenliste standen,[3] und
3. Personen, die wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen ausser stand sind, den Obliegenheiten eines Geschwornen nachzukommen.[4]

---

[1] Vergl. G. vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen (Organisation); D. vom 2. März 1870 über die Stimmregister (Organisation), und D. vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen (Organisation).

[2] Werden nunmehr auf die Dauer von drei Jahren gewählt: G. vom 21. März 1860.

[3] Vergl. Bemerkung zu § 13.

[4] Vergl. auch Kreisschreiben vom 28. August 1854 über die Verträglichkeit der Stelle eines Einwohnergemeindepräsidenten mit derjenigen eines Geschwornen.

1. Juli 1847.

§ 16.

Der Gewählte, welcher einen der oben angeführten Ablehnungsgründe anzuführen hat, soll sich, falls er in der Versammlung zugegen ist, sofort über die Ablehnung seiner Wahl erklären, wonach die Versammlung über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, und, wenn sie die angebrachten Gründe genügend findet, ohne weiteres zu einer neuen Wahl schreitet. Ist hingegen der Gewählte bei der Wahlverhandlung nicht zugegen oder hat die Versammlung seine Gründe nicht berücksichtigt, so kann er diesfalls nach § 19 bei dem Obergerichte Beschwerde führen.

§ 17.

Wer sich ohne genügende Entschuldigungsgründe (§ 15) weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

§ 18.

Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes eingesandt werden.

§ 19.

Die bei der Sache beteiligten Bürger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei den Wahlverhandlungen, sowie in betreff getroffener ungesetzlicher Wahlen bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muss innerhalb der Frist von acht Tagen, von dem Datum der Wahlverhandlung an zu zählen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke eingereicht werden.

§ 20.

31. Juli 184

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht, welches über angefochtene Verhandlungen zu entscheiden und, wenn solche als ungültig erklärt werden, neue Wahlen zu veranstalten hat. Bei diesen Nachwahlen sind dieselben Vorschriften zu beobachten, wie bei den ersten Wahlverhandlungen.

§ 21.

Sowie die Wahlprotokolle eingelangt und die allfälligen Nachwahlen beendigt sind, lässt das Obergericht die Namen der Geschwornen jedes Geschwornenbezirkes auf ein besonderes Verzeichnis tragen.

§ 22.

In jedem Bezirke findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung der Assisen statt. Wenn es die Umstände erfordern, so können in der Zwischenzeit ausserordentliche Sitzungen veranstaltet werden.

§ 23.

Sitzungen de Assisen.

Zu jeder Sitzung der Assisen sind jeweilen vierzig Geschworne einzuberufen, welche wenigstens acht und höchstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch das Los aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes bezeichnet werden. Die Losung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Obergerichtes, indem sämtliche Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne geworfen und ein Name nach dem andern, bis zu der Zahl von vierzig, herausgezogen wird. Diese vierzig durch das Los bezeichneten Männer bilden die Geschwornenliste für die bevorstehende Sitzung; ihre Namen werden sogleich bei dem Wahlgeschäfte protokolliert und verlesen.

31. Juli 1847.

§ 24.

Die Veranstaltung der Assisenversammlung liegt der Kriminalkammer ob. Sie hat Zeit und Ort der Gerichtssitzung zu bestimmen, welch letzterer jedoch soviel möglich in der Mitte des Geschwornenbezirkes gelegen sein soll.

§ 25.

Nach Bestimmung des Sitzungstages wird die nach § 23 gebildete Vierzigerliste durch die Kriminalkammer an die Untersuchungsrichter des Geschwornenbezirkes versandt, mit dem Auftrag, den in ihrem Amtsbezirke wohnenden Gliedern ihre Ernennung kund zu tun und sie zu der Assisenversammlung einzuladen. Die Mitteilung an die Geschwornen soll wenigstens drei Tage vor der Sitzung stattfinden.

§ 26.

Auf den festgesetzten Tag verfügt sich die Kriminalkammer an den Sitzungsort der Assisen und vereinigt sich mit den einberufenen Geschwornen in dem bezeichneten Lokale. Ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Gerichtssitzung ob. Die öffentliche Gewalt steht zu diesem Zwecke zu seiner Verfügung.[1]

§ 27.

Die Zahl der Geschwornen, welche an der Ausfällung des Urteils teilzunehmen haben, ist auf zwölf festgesetzt. Über ihre Wahl und das den Beteiligten zustehende Verwerfungsrecht enthält das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen.[2]

§ 28.

Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

[1] Vergl. Art. 270 des Strafprozesses.
[2] Vergl. Art. 370 ff. des Strafprozesses.

Die Geschwornen beziehen für ihre Versäumnisse eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.[1] 31. Juli 1847

§ 29.

Der Sekretär der Kriminalkammer führt bei den Sitzungen der Assisen das Protokoll; nötigenfalls kann ihm indes ein zweiter Sekretär beigegeben werden, welchen die Kriminalkammer aus der Zahl der Amtsgerichtschreiber des Bezirkes zu ernennen hat. In Verhinderungsfällen wird er durch einen auf dieselbe Weise gewählten ausserordentlichen Sekretär vertreten. Protokollführung.

Ebenso hat die Kriminalkammer einen Offizial aus der Zahl der Amtsgerichtsweibel des Bezirkes zur Bedienung der Assisen einzuberufen. Bedienung.

§ 30.

Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht aufgestellt, welches aus einem Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht. 4. Kantonsbehörden. a) Obergericht

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner des Obergerichtes ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vicepräsident wird von dem Obergerichte aus seiner Mitte gewählt.

§ 31.

Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben.

§ 32.

Das Obergericht als solches trifft die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen und Wahlvorschläge und beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates.[2]

---

[1] Vergl. § 11 des D. vom 1. April 1875 über die Taggelder und Reiseentschädigungen (Finanzen).

[2] Vergl. auch § 4 E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

31. Juli 1847. Zu der Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Ist der Präsident verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so vertritt der Vicepräsident und, falls auch dieser sich in einem Verhinderungsfalle befindet, das erste Mitglied nach dem Altersrang seine Stelle.

§ 33.

Am Ende jedes Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates über die behandelten Geschäfte, sowie über seine Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt Bericht erstatten.[1]

§ 34.

b) Abteilungen des Obergerichts.

Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgeteilt:

1. in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichts;
2. in eine Anklagekammer von drei Mitgliedern, und
3. in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern.[2]

§ 35.

Die Mitglieder der oben aufgezählten Abteilungen des Obergerichtes werden, auf die Dauer von zwei Jahren, durch das Gericht selbst aus seiner Mitte gewählt. Vorerst sind in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kriminalkammer und der Anklagekammer aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes mit Ausschluss des Präsidenten,

1 Vergl. Art. 18 des G. vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten.

2 Vergl. betreffend ausserordentlicher Kriminalkammer das G. vom 11. Dezember 1852; betreffend die Teilung des Appellations- und Kassationshofes bei Geschäftsüberhäufung die Zusatzbestimmungen zur Gerichtsorganisation im Civilprozess vom 2. April/3. Juni 1883; betreffend Aufsichts- und Nachlassbehörde E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

zu wählen; der Präsident und die übrig bleibenden Mitglieder des Gerichts bilden den Appellations- und Kassationshof. 31. Juli 1847.

Die austretenden Mitglieder der genannten zwei Kammern sind, nach Verfluss ihrer zweijährigen Amtsdauer, nicht schuldig eine neue Wahl in dieselbe Kammer anzunehmen.

§ 36.

Bei dem Appellations- und Kassationshofe führt der Präsident des Obergerichts den Vorsitz. Die Kammern des Obergerichts werden durch das erstgewählte Mitglied präsidiert; den Mitgliedern bleibt indes unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

§ 37.

Zu der Fassung eines gültigen Entscheides des Appellations- und Kassationshofes müssen der Präsident und wenigstens sechs Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen; bei den beiden Kammern des Obergerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§ 38.

Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, sind Ersatzmänner beizuziehen. Die Kriminalkammer und die Anklagekammer können durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, welche der Präsident des Obergerichtes zu bezeichnen hat, ergänzt werden; gelangt jedoch ein Straffall, bei dessen Verhandlung vor der Kriminal- oder vor der Anklagekammer Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes als Ersatzmänner mitgewirkt haben, vor diese letztere Behörde, so dürfen jene Mitglieder an dem Urteile nicht teilnehmen.

Sollte ein zu einer Assisensitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände

31. Juli 1847. verhindert werden, an den Verhandlungen teilzunehmen, so kann der Präsident einen ausserordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten und Advokaten des Bezirkes, mit Ausschluss jedoch der Untersuchungsrichter, ernennen und einberufen.

§ 39.

Geschäftsführung.

Das Obergericht und die Abteilungen desselben halten so oft Sitzungen, als solches zur beförderlichen Erledigung der vorliegenden Geschäfte nötig erscheint.

Der Appellations- und Kassationshof soll seine Urteile in Civil- und Strafsachen jeweilen dem erstinstanzlichen Gerichte in Abschrift mitteilen.

§ 40.

Sekretariat und Bedienung.

Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber[1] und zwei Kammerschreiber. Der Gerichtschreiber führt ordentlicherweise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts und der Abteilungen desselben; ihm liegt ferner die Kontrollierung der Geschäfte ob; er haftet für den Bezug und die Verrechnung der Gerichtsgebühren, und ist überhaupt für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Ordnung des Archivs verantwortlich. Die Kammerschreiber stehen unter dem Gerichtschreiber und haben ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten; auch können sie von dem Obergerichte bleibend mit dem Sekretariat der Anklage- und Kriminalkammern beauftragt werden.

Das Obergericht hat ferner seinen Weibel.

Der Gerichtschreiber wird von dem Grossen Rate erwählt; die Kammerschreiber und den Weibel ernennt das Obergericht.

---

[1] Vergl. § 19, Abs. 2 des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

III. Von der Gerichtsbarkeit. 31. Juli 1847

a) Civilrechtspflege.[1]

b) Strafrechtspflege.

§ 47.

Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch:

1. die Gerichtspräsidenten, als Polizeirichter;
2. die Amtsgerichte, als korrektionelle Gerichte;
3. die Anklagekammer;
4. die Assisen (Geschworne in Verbindung mit der Kriminalkammer), und
5. den Appellations- und Kassationshof.

§ 48.[2]

§ 49.[2]

§ 50.

Die Anklagekammer entscheidet über alle vorläufigen Massnahmen in korrektionellen und Kriminalfällen, welche nach den Gesetzen ihrer Beurteilung unterlegt werden. Sie urteilt ferner über die Versetzung in Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich kommt ihr die Überwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu.[3] 3. Anklagekammer.

---

[1] §§ 41—46 inklusive sind aufgehoben und ersetzt durch Civilprozess §§ 2—6. Vergl. auch G. vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Haftpflichtstreitigkeiten sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum.

[2] §§ 48 und 49 sind aufgehoben durch das G. vom 11. Dezember 1852, dessen Bestimmungen ersetzt sind durch das E. G. zum Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866; vergl. auch das G. vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches, und bezüglich Kompetenz des Polizeirichters in Armenpolizeisachen das Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858 (Armenwesen).

[3] Ebenso urteilt sie als Polizeikammer über die an höhere Instanz gelangenden Polizei- und korrektionellen Straffälle: G. vom 11. Dezember 1852, Art. 7.

31. Juli 1847.

§ 51.

Die Assisen beurteilen alle Kriminalverbrechen, sowie die politischen und Pressvergehen.

§ 52.[1]

IV. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

§ 53.

Zum Zwecke der Vorbereitung des Urteils und der Beaufsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten beigegeben:

1. die Untersuchungsrichter, und
2. die Staatsanwaltschaft.

1. Untersuchungsrichter.

§ 54.

1. Untersuchungsrichter.

In jedem Amtsbezirke ist ein Untersuchungsrichter aufgestellt, welcher in allen Straffällen die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nötigen Massnahmen wie Verhaftungen, Haussuchungen u. dgl. zu verhängen hat. Über die Bedingungen, die Form und die rechtlichen Folgen solcher Massnahmen enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen.

a) ordentliche

Die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

§ 55.

Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluss des Grossen Rates dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden, welchem die Vor-

---

[1] Vergl. G. vom 11. Dezember 1852, durch dessen § 7 § 52 der G. O. ersetzt ist.

untersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden. 31. Juli 1847.

In Fällen der Verhinderung des Untersuchungsrichters wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten vertreten, welchem er beigeordnet worden ist.[1]

§ 56.

Die nach § 55 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr und der Besitz der nötigen Rechtskenntnisse erforderlich.

§ 57.

Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einzelne Fälle einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln, oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt, oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet. *b)* ausserordentliche.

Dergleichen ausserordentliche Untersuchungsrichter sollen in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden.

§ 58.

Der ausserordentliche Untersuchungsrichter tritt in betreff der ihm zur Erledigung überwiesenen Fälle in die Rechte und Pflichten desjenigen Beamten ein, welchem die Untersuchungsführung ordentlicherweise obgelegen wäre.

1 Vergl. die zu § 5 angeführten Erlasse.

31. Juli 1847.

2. Staatsanwaltschaft.

§ 59.

2. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. ein Bezirksprokurator (Substitut) für jeden Geschwornenbezirk.

§ 60.

Wahl.

Der Generalprokurator wird, auf einen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher von dem Regierungsrate ergänzt werden kann, durch den Grossen Rat gewählt; die Bezirksprokuratoren hingegen erwählt der Regierungsrat.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen, das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich in betreff der nötigen Rechtskenntnisse entweder bereits durch ein Fürsprecherexamen ausgewiesen haben oder vor ihrer Wahl ein besonderes Examen bestehen. Überdies muss der Generalprokurator beider Landessprachen kundig sein.

§ 61.

Stellvertretung.

In Fällen der Verhinderung wird der Generalprokurator durch einen Bezirksprokurator, welchen der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, vertreten; zu der Stellvertretung eines Bezirksprokurators kann ein anderer Bezirksprokurator beauftragt oder ein ausserordentlicher Prokurator durch das Obergericht aus der Zahl der angestellten Richter oder Advokaten des Kantons bestellt werden.

§ 62.

a) Obliegenheiten im allgemeinen.

Die Staatsanwaltschaft hat im allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Übelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Die Angestellten der gerichtlichen Polizei stehen unter ihrer Aufsicht.

§ 63.

31. Juli 1847.

b) der Bezirksprokuratoren insbesondere.
a. Civilrechtspflege.

Hinsichtlich der Civilrechtspflege sind die Bezirksprokuratoren insbesondere verpflichtet, in ihrem Gerichtskreise die Rechte des Staates in den Fällen zu vertreten, wo dieser aus Grund der Beteiligung des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist (Personenrecht Satzungen 41—46 und Civilprozess § 45[1]). Zudem haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und die Führung der Register des Personenstandes zu beaufsichtigen.[2]

§ 64.

b. Hinsichtlich der Strafrechtspflege.

In Rücksicht auf die Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in dem Umfange ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, insoweit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung, und haben bei dem Hauptverfahren und dem Urteile die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Beschädigten nach Vorschrift der Gesetze zu wahren. Endlich überwachen sie auch die Vollziehung der Strafurteile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte.

§ 65.

c. Führung der gesetzlichen Kontrolle.

Behufs der Führung der ihnen anvertrauten Kontrolle sind die Bezirksprokuratoren gehalten, wenigstens in jedem Vierteljahre einmal von den Protokollen und Registern der Vormundschaftspolizeibehörden (Personenrecht, Satz. 208)

---

[1] Jetzt § 42. Vergl. auch Kreisschreiben vom 3. August 1852 betreffend die öffentliche Intervention des Staatsanwaltes.

[2] Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, §§ 48 und 62 (Gemeindewesen); in betreff der Beaufsichtigung der Armenpolizei siehe die V. V. vom 11. August 1858, Art. 15; Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858, Art. 7 (die beiden letztern unter Armenwesen); V. vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten (Gemeindewesen); D. vom 14. November 1892 über die Verwaltung richterlicher Depositengelder etc., § 7.

31. Juli 1847. sowie der Polizeibeamten und Gerichtsbehörden der zu ihrem Kreise gehörigen Amtsbezirke Einsicht zu nehmen, vorkommende Übelstände zu rügen und ihre Beseitigung zu veranlassen (§ 62).

§ 66.

Berichterstattung.

In Hinsicht der Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in allen Fällen, wo es durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder infolge besonderer Vorkommenheiten als notwendig erscheint, dem Generalprokurator Bericht zu erstatten und dessen Weisungen zu gewärtigen. Überdies sind sie verpflichtet, dem Generalprokurator vierteljährlich einen allgemeinen Rapport über die vorgekommenen Geschäfte, den Gang der Verhandlungen und die wahrgenommenen Übelstände in der Justizverwaltung einzusenden.

§ 67.

In betreff der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und der Führung der Register des Personenstandes, sowie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civilsachen stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrate und den betreffenden Direktionen; diese Behörden erteilen ihnen jeweilen die nötigen Weisungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte (§ 66).[1]

§ 68.

Die Bezirksprokuratoren sollen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes wohnen. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Obergerichts im Monate nicht über acht Tage aus ihrem Bezirke entfernen.

§ 69.

c) des Generalprokurators.

Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, namentlich bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshofe die

[1] Vergl. § 42 C. P. Vergl. auch Kreisschreiben vom 3. August 1852 betreffend die öffentliche Intervention des Staatsanwaltes.

gesetzlichen Funktionen zu versehen; er führt ferner die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nötigen Weisungen. 31. Juli 1847.

§ 70.

Zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, ist der Generalprokurator gehalten, dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel in der Justizverwaltung einzureichen.

§ 71.

Der Generalprokurator hat seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Kantons und darf diese nicht über Nacht, ohne Anzeige an den Präsidenten des Obergerichtes, verlassen. Für jede Abwesenheit über acht Tage hat er zudem die Erlaubnis des Obergerichtes nötig.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72.

Die Fälle, in welchen ein Bürger von der Bekleidung einer der in diesem Gesetze bezeichneten Stellen ausgeschlossen ist, sind in der Verfassung bestimmt.

Ausserdem dürfen die Friedensrichter, die Mitglieder des Amtsgerichts und ihre ordentlichen Stellvertreter weder eine Wirtschaft auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines andern betreiben, noch den Beruf eines Anwaltes ausüben.

Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichts und die Angestellten der Staatsanwaltschaft endlich sind von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen.[1]

[1] Dieser Paragraph ist für die Mitglieder des Obergerichts und für die Gerichtspräsidenten modifiziert durch das D. vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte (Organisation); vergl. auch in betreff der Dispensation von Vormundschaften, D. vom 23. Februar 1832; von Gemeindeämtern, Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, § 34 (Gemeindewesen); Betreibungsbeamte, E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

31. Juli 1847.

§ 73.

Alle Gerichtspersonen sollen vor dem Antritte ihrer Amtsfunktionen den vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Friedensrichter, die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichts werden durch den Regierungsstatthalter nach Vorschrift der Verfassung beeidigt; letztere in öffentlicher Sitzung des Gerichtes.[1]

Die Geschwornen haben jeweilen vor Beginn ihrer Funktionen den in dem Gesetzbuche über das strafgerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Mitglieder des Obergerichts leisten den vorgeschriebenen Eid vor dem Grossen Rat, die Beamten der Staatsanwaltschaft vor dem Obergerichte, und die Gerichtschreiber vor der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

§ 74.

Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteile, zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sog. Berichtens), bei ihrem Amtseide untersagt.

§ 75.

Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft in betreff der Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Gemeindewesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates in Civilsachen, die weiter nötigen Instruktionen erteilen.

§ 76.

Dieses Gesetz tritt mit den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind und bleiben aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Christmonat 1831;

[1] Vergl. über die Beeidigung § 113 K. V. (Organisation).

2. das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832; 31. Juli 1847
3. die Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern vom 24. August 1832 und die damit in Verbindung stehenden besondern Vorschriften;

sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen.

Gegeben in Bern, den 31. Heumonat 1847.

Namens des Grossen Rates
der Vicepräsident
A. v. TILLIER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
verordnet
die Bekanntmachung und Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 31. Juli 1847.

Namens des Regierungsrates
der Vicepräsident
ALEX. FUNK,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

21. September 1847.

Beschluss.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass der Stand der Rechtsagenten sich unter den veränderten öffentlichen Einrichtungen nicht mehr als Bedürfnis für allgemeine Staatszwecke herausstellt, dass die Wünsche der Bevölkerung damit übereinstimmen und die oberste Landesbehörde somit die Pflicht hat, denselben möglichst Rechnung zu tragen, ohne die Forderung des Rechtes zu verletzen,

beschliesst:

1. Der Stand der Rechtsagenten ist dem Grundsatze nach aufgehoben.

2. Vom 1. Mai 1848 hinweg sollen keine Rechtsagenten mehr ernannt und mit einem Patent versehen werden.[2]

3. Diejenigen Geschäftsmänner, welche gegenwärtig ein Patent als Rechtsagent besitzen oder noch bis zum festgesetzten Zeitpunkte ein solches erwerben, sind in der ihnen gesetzlich angewiesenen Stellung anerkannt.

Gegeben in Bern, den 21. September 1847.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

NIGGELER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

---

[1] Vergl. das G. vom 1. Dezember 1840 über die Advokaten.

[2] Wurde bis zum 31. Dezember 1848 hinausgesetzt durch B. vom 20. Mai 1848.

Der Regierungsrat verordnet die Vollziehung des vorstehenden Beschlusses. 21. September 1847.

Bern, den 22. September 1847.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

OCHSENBEIN,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

31. Januar 1848.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Verträglichkeit einer Weibelstelle mit der gleichzeitigen Ausübung des Berufes eines patentierten Anwalts.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

In einem Spezialfalle hat der Regierungsrat die Frage verneinend entschieden, «ob die Bekleidung einer Weibelstelle mit gleichzeitiger Ausübung des Berufes eines patentierten Anwalts (Advokaten oder Rechtsagenten)[2] im Umfange der dem Weibel für seine Verrichtungen angewiesenen Bezirke verträglich sei oder nicht?»

Daraus folgt, dass z. B. ein Amtgerichtsweibel im nämlichen Amtsbezirke und ein Unterweibel im nämlichen Gemeindsbezirke gleichzeitig den Beruf als Advokat oder Rechtsagent nicht ausüben sollen, weil nach den Grundsätzen der Verfassung zwei oder mehrere Stellen in der gleichen Person vereinigt, im Hinblick auf die unvermeidlichen Kollisionen in den Rechten und Pflichten der mehreren Stellen unzulässig sind.

Bern, den 31. Jänner 1848.

Namens des Regierungsrates
der Vicepräsident
ALEX. FUNK,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

[1] G. vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten; D. vom 23. Juni 1834 über Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen; gemäss E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs sind die Funktionen der Weibel an die Betreibungsgehülfen übergegangen.

[2] Rechtsagenten werden laut Beschluss vom 21. September 1847 nicht mehr patentiert.

Kreisschreiben

des

Obergerichts des Kantons Bern an alle Gerichtspräsidenten, betreffend die Appellationsdiligenzien.[1]

20. Mai 1848.

Um in dem Appellationsverfahren nach dem neuen Civilprozessgesetzbuche bei den verschiedenen Richterämtern die wünschbare Gleichmässigkeit zu erzwecken und sowohl die Richterämter als die Parteien vor den Nachteilen zu bewahren, die aus der Nichtbeachtung einiger darauf bezüglichen Vorschriften entstehen könnten, finden wir uns zu folgenden Mitteilungen an alle Gerichtspräsidenten des Kantons veranlasst:

1. Die Ersitzung der Appellation knüpft sich vorerst an die Unterlassung des Appellanten, seine Akten gehörig geheftet und geordnet inner der gesetzlichen Notfrist von zehn Tagen nach der Appellationserklärung dem Gerichtspräsidenten einzureichen (§ 344).[2] Der Richter hat also darauf zu achten, dass ihm die Akten in dem oben bezeichneten Zustande eingehändigt werden, und nicht etwa ungeheftet oder ungeordnet, wie deren bereits einige Male dem Obergericht eingesandt worden

[1] Dieses Kreisschreiben bezieht sich zwar auf den aufgehobenen Civilprozess von 1847. Die Bestimmungen über die Appellationsdiligenzien sind aber ziemlich unverändert in den revidierten Prozess vom 2. April/3. Juni 1883 herübergenommen. Vergl. auch noch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs, § 39 und § 40, Ziffer 2; durch § 11 der V. V. vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amt- und Gerichtschreibereien etc. (Finanzen) ist die Einsendung der Appellationsgebühren an die Obergerichtskanzlei beseitigt.

[2] Jetzt § 340.

20. Mai 1848. sind. Im Unterlassungsfalle hat er die betreffende Partei alsogleich darauf aufmerksam zu machen, damit dem Mangel wo möglich noch frühe genug abgeholfen werden könne.

2. Die Appellation ersitzt ferner wegen Nichtbezahlung der gesetzlichen Appellationsgebühr inner der nämlichen Notfrist (ibid.). Bezahlt wird aber die gesetzliche Appellationsgebühr nur durch Erlegung des vollen Betrags, welchen der Tarif (§ 13) für den betreffenden Fall festsetzt. Der Richter hat demnach darüber zu wachen, dass nicht etwa bei Appellationen in einer Hauptsache, statt L. 10, bloss die Gebühr für Vor- oder Zwischenfragen mit L. 6 bezahlt werde, wie auch dieses schon mehrmals geschehen ist.[1] Und wenn je ein Zweifel obwalten könnte, ob ein Geschäft als Hauptsache zu betrachten sei oder nicht, so wird man besser tun, vorläufig die grössere Gebühr zu bezahlen und dann das Obergericht selbst entscheiden zu lassen, ob allfällig eine teilweise Rückerstattung stattzufinden habe oder nicht. Zu wenig bezahlt wurde bis dahin öfters z. B. bei Appellationen von Entschädnis-Moderationen und von solchen Hauptgeschäften, die nach dem frühern Prozessgesetze im summarischen Verfahren zu verhandeln waren.

3. Das vom Richter dem Appellanten nach § 344[2] auszustellende Zeugnis muss sich genau über beide hievor berührten Requisite aussprechen und namentlich angeben, an welchem Tage und in welcher Weise die in Frage liegenden Diligenzien besorgt worden seien. Es ist dieses Zeugnis dann auch jedesmal in das Urteildoppel des Appellanten einzutragen.

4. Die Appellationsgebühren sind in gesetzlichem Kapitalgelde, höchstens mit einem Fünfteil Scheidemünze abzunehmen und vom 1. Juni hinweg am Ende eines jeden Monats der Obergerichtskanzlei mit einem Verzeichnisse ein-

---

[1] Vergl. jetzt Tarif vom 31. August 1898.
[2] Jetzt § 340.

zusenden. Nur die vor dem 1. Juni eingehenden sind noch, wie es bis dahin gewöhnlich geschah, den Akten selbst beizulegen. 20. Mai 1848.

5. Die bisherigen Regeln gelten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Betrag der zu bezahlenden Gebühren keinem Zweifel unterliegen kann, auch für die Appellation über die Bestimmung von Prozesskosten, welche eine Partei infolge eines Abstandes, einer Reform oder eines Vergleiches (§ 332)[1] oder aus einem nach dem ältern Prozessgesetze verführten Geschäfte zu fordern hat. Hiebei ist denn ferner von Wichtigkeit, dass in den Fällen, wo bloss der Schuldner appelliert, immerhin auch das Aktenheft des Kostenforderers eingesandt werde, einerseits, weil nur mit Hülfe eben dieses Aktenhefts die Bestimmung der Kosten gehörig vorgenommen werden kann, und anderseits weil es zweckmässig ist, die Obermoderation in beide Doppel des Kostenverzeichnisses, namentlich stets in das als Forderungstitel geltende Doppel des Kostenforderers, einzutragen. Es wird dieser Punkt deswegen hier noch besonders hervorgehoben, weil der Abschnitt: «Von der Bestimmung der Prozesskosten und Schadensersatzforderungen» nicht mit ausgedrückten Worten die Einforderung der Akten des Appellaten vorschreibt, hingegen offenbar durch die allgemeinen Vorschriften über die Appellationen dahin ergänzt werden muss, was bis dahin beinahe von allen Gerichtspräsidenten übersehen worden ist.

6. Die Ladung auf den Abspruchstermin ist den Parteien unter Vermittlung des Gerichtspräsidenten ihres Wohnorts bekannt zu machen (§ 346).[2] Da aber nach § 11 eine ausserhalb des Amtsbezirks, wo der Prozess geführt wird, wohnende Partei gehalten ist, ihrem Gegner gleich bei dem ersten Termine einen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Amtsbezirks zu verzeigen, so wurden bis jetzt und werden

[1] Jetzt § 321.
[2] Jetzt § 341.

20. Mai 1848. auch in Zukunft diese Ladungen von hier aus in der Regel an den Richter desjenigen Amtsbezirks, in welchem das Geschäft verhandelt worden, versendet, also der Amtsbezirk der Prozess-Instruktion als mit dem Amtsbezirke des Wohnorts der Parteien zusammenfallend betrachtet. Zur Vermeidung von Korrespondenzen mit andern Richterämtern und zur Verhütung von daraus entstehenden Verzögerungen in den gegebenen Fällen wird daher der prozessinstruierende Richter gut tun, von Amts wegen darauf zu halten, dass jene Vorschrift des § 11 nicht ausser acht gelassen werde.

7. Endlich hat der Richter dafür zu sorgen, dass die amtliche Ladung sogleich nach deren Empfang dem Weibel übergeben werde und dieser ist für die gehörige und rechtzeitige Verrichtung verantwortlich. Der Tag der Zustellung an den Weibel ist auf der Ladung anzumerken und diese letztere nach stattgefundener Verrichtung ungesäumt an den Präsidenten des Obergerichts einzusenden.

Bern, den 20. Mai 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz.

26. Mai 1848.

Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass die Satzung 105 des Personenrechtes bis dahin in vielen Fällen eine falsche, die Rechte der Gläubiger in einem hohen Grade gefährdende Auslegung und Anwendung erhalten hat;

dass ebenso die Bestimmungen der Satzungen 94 ff. infolge einer irrigen Interpretation bisher in den meisten Fällen ausser acht gesetzt worden sind;

dass zu Beseitigung der stattgefundenen Missbräuche eine authentische Auslegung des Gesetzes notwendig erscheint;

beschliesst:

1. Die durch die Satzung 105 des Personenrechtes zugelassene eigentümliche Herausgabe des Wertes der bevorrechteten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Rechtsnachfolger (Satz. 159) hat keine andere Wirkung als die Sicherstellung der Rechte dieser letztern und gewährt ihnen bloss ein widerrufliches Eigentum an den abgetretenen Gegenständen, welches dahinfällt, sobald in anderer Weise für ihre Sicherheit gesorgt wird. Die Ehefrau darf die herauserhaltenen Gegenstände ohne die Einwilligung des Ehemannes nur an einer öffentlichen Steigerung veräussern; Veräusserungen, welche vor dem

26. Mai 1848. Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, bleiben jedoch in Kraft bestehen. Stellt sich bei einer Veräusserung ein Mehrwert heraus, so fällt dieser dem Ehemanne zu, welcher dagegen auch einen allfälligen Minderwert zu ersetzen hat.

2. Den Gläubigern des Ehemannes, welche sich durch eine solche Vermögensherausgabe benachteiligt glauben, steht das Recht zu, die von diesem zur Sicherstellung der Hälfte des zugebrachten Gutes herausgegebenen Gegenstände zu pfänden oder, im Falle der gerichtlichen Güterabtretung, zu verlangen, dass dieselben zur Masse gezogen und vergantet werden.

Die Vergantung erfolgt auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege; die Ehefrau oder ihre Rechtsnachfolger werden für ihre Ansprache, nach Ausweisung allfällig besser berechtigter Pfandgläubiger, im ersten Range auf den Erlös angewiesen, der sich ergebende Mehrwert aber kömmt den Gläubigern zu gut.

Ergibt sich kein Mehrwert, so darf jedoch die Hingabe der auf die Gant gebrachten Gegenstände nicht erfolgen und die Kosten des daherigen Verfahrens fallen den betreffenden Gläubigern auf; den Fall ausgenommen, wo die Vergantung von Seite eines Pfandgläubigers veranstaltet worden ist.

3. Die Ehefrau oder ihre Rechtsnachfolger dürfen bei dergleichen Vermögensherausgaben für den Mehrwert, der sich nach Berechnung der Hälfte des Zugebrachten etwa herausstellt, weder Verbindlichkeiten des Ehemannes gegen Dritte übernehmen, noch sich denselben durch Schenkung, Quittung u. s. w. zusichern lassen. Die dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Übereinkünfte sind nichtig.

4. Die Ehefrau bedarf in Zukunft zu allen Verhandlungen mit dem Ehemanne, die nicht ihr vorbehaltenes Gut (Satz. 90) betreffen, der Mitwirkung eines ausserordentlichen Beistandes (Satz. 233), welcher auf ihr Ansuchen durch den Regierungsstatthalter zu ernennen ist.

5. Jede Versicherung oder Herausgabe des Zugebrachten soll auch, sofern der Vertrag nicht Liegenschaften zum Gegenstande hat und deshalb in die Grundbücher eingetragen werden muss, in ein hierzu bestimmtes Protokoll auf der Amtschreiberei des Bezirkes, in welchem die Kontrahenten wohnen, eingeschrieben werden. 26. Mai 1848.

6.[1]

7. In Ausdehnung der Bestimmungen der Satzung 99 des Personenrechts wird den Beteiligten zu jeder Zeit das Recht eingeräumt, die bei der Ausstellung des Empfangscheins oder dem Stattfinden anderweitiger auf die Einkehrung des Gutes der Ehefrau Bezug habender Verhandlungen tätig gewesenen Personen über die Richtigkeit der betreffenden Tatsachen und Angaben zur Manifestation anzuhalten.

8. Die Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes haben als authentische Auslegung von bereits bestandenen gesetzlichen Vorschriften rückwirkende Kraft; die übrigen Bestimmungen treten vom Tage der Bekanntmachung an bis zur Revision der Vorschriften über die Güterverhältnisse der Ehegatten, welche mit Beförderung stattfinden soll, in Wirksamkeit.

Gegeben in Bern, den 26. Mai 1848.

Namens des Grossen Rates

der Vicepräsident

A. v. TILLIER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

---

1 Ziffer 6 ist aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

26. Mai 1848. Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. Mai 1848.

Namens des Regierungsrates

der Vicepräsident

ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

Beschluss

28. März 1849.

betreffend die

Bekleidung der Stellen eines Gerichtspräsidenten und eines Friedensrichters durch Schwiegervater und Tochtermann.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach angehörtem Berichte des Regierungsrates,

gestützt auf § 13 der Staatsverfassung,[1] Art. 20 des Gesetzes über die Friedensrichter vom 6. März 1841[2] und § 4 des Gesetzes betreffend die neue Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847,

beschliesst:

Die Bekleidung der Stellen eines Gerichtspräsidenten und eines Friedensrichters durch Schwiegervater und Tochtermann ist unverträglich.

Gegeben in Bern, den 28. März 1849.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

A. v. TILLIER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

---

1 Vergl. jetzt Art. 12 der K. V. vom 4. Juni 1893 (Organisation).
2 Dieses Gesetz ist aufgehoben.

28. März 1849. Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehender Beschluss soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 29. März 1849.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

Gesetz

über

einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung.[1]

8. August 1849.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die gegenwärtige Hypothekar-Gesetzgebung und insbesondere das Institut der Gültbriefe den Verhältnissen und Ansichten der Zeit nicht mehr vollständig entsprechen, und dass es daher im Interesse des Kreditwesens dringend notwendig erscheint, vor der Revision der Hypothekarordnung diesfalls einige Abänderungen zu treffen,

beschliesst:

Art. 1.

Die Satzung 932 C. wird dahin verändert: der Titel zu einem errichteten Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache, welche der Verpfänder in Handen behält, kann in einem Gültbriefe oder in einem Schadlosbriefe oder endlich in einer Pfandobligation bestehen.

Art. 2.

Die dermal geltenden Vorschriften über die Gült- und Schadlosbriefe bleiben im allgemeinen in Kraft bestehen, jedoch unter den folgenden Abänderungen:

1. In Modifikation der Satzung 946 C. kann bei den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Gültbriefen durch Übereinkunft zwischen Gläubiger und

[1] Wesentlich modifiziert durch das G. vom 1. Juli 1875 über die Hypothekarkasse (Finanzen). Vergl. ferner V. vom 22. April 1876 betreffend die Gebäudeschatzungen etc. (Finanzen).

8. August 1849.

Schuldner, inner den Schranken der Ziffer 2 des Art. 11 hiernach die Ablöslichkeit der Schuld stipuliert werden. Dergleichen Verträge werden jedoch für dritte Personen erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugnis des Amtschreibers verbindlich.

2. In Modifikation der Satzung 956 C. können in Zukunft Schadlosbriefe, auch ohne vorausgegangene Schatzung, in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formen errichtet werden.[1]

Art. 3.

Die Errichtung einer Pfandobligation kann, nach der Übereinkunft von Gläubiger und Schuldner, stattfinden, mit oder ohne vorausgegangene Schatzung.

Wird auf die Schatzung verzichtet, so ist die Wertbestimmung des Steuerkatasters der Verpfändung zu Grunde zu legen.[2]

Wird hingegen die Schatzung verlangt, so findet dieselbe durch die nach § 7 des Gesetzes vom 12. November 1846 ernannten Hypothekarkassaschätzer statt.[3]

Art. 4.

Die Schätzer stellen über die Schatzung ein Befinden aus, worin sie die geschätzte Liegenschaft mit Namen, Kulturart, Grösse, Anstössen und darauf haftenden, in die Augen fallenden oder ihnen bekannten sonstigen Beschwerden beschreiben und die Summe aussetzen, um welche jeder von ihnen die Liegenschaft geschätzt hat. Der Durchschnittsbetrag der daherigen Summen ist als Schatzungs-

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 19. Oktober 1870 betreffend Eingriffe in das Notariat etc.

[2] G. vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer (Finanzen).

[3] Ersetzt durch das Hypothekarkassagesetz vom 1. Juli 1875 (Finanzen).

wert der Liegenschaft anzusehen. Die Schätzer sollen auch anführen, ob die Liegenschaft voraussichtlich Zerstörungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei. 8. August 1849.

Überdies ist in dem Schatzungszeugnisse auch die Steuerschatzung anzumerken.

Art. 5.

Die Schätzer sollen bei der Schatzung nur den Wert berücksichtigen, welchen die Liegenschaft nach dem laufenden Preise des Ortes hat, und von allen zufälligen Eigenschaften absehen, die den Wert nur in den Augen des Besitzers oder nur vorübergehend erhöhen.

Für eine offenbare Übertreibnng ihrer Schatzung sowie für ihre Gefährde und ihre Nachlässigkeit überhaupt sind sie verantwortlich.

Art. 6.

Der Verpfänder stellt das Befinden der Schätzer, oder im Falle des zweiten Absatzes des Art. 3 eine nach Art. 4 abgefasste Liegenschaftsbeschreibung, dem Einwohnergemeinderate, in dessen Bezirk die zu verpfändende Sache liegt, zu, welcher ein Zeugnis über folgende Punkte auszufertigen hat:

1. dass sich der Verpfänder, welcher nach seinem Vor-, Tauf- und Zunamen, Berufe, Wohnorte und seiner Herkunft genau zu bezeichnen ist, im Zustande des eigenen Rechts befinde, oder, wenn dies nicht der Fall ist, wer sein natürlicher oder verordneter Vormund sei.

   Ist der Verpfänder nicht in dem bezeichneten Einwohnergemeindsbezirke angesessen und auch nicht darin heimatberechtigt, so hat er über diesen ersten Punkt das Zeugnis seiner Heimatvormundschaftsbehörde beizubringen;
2. dass die zu verpfändende Liegenschaft in dem Befinden der Schätzer oder in der eingegebenen Liegenschaftsbeschreibung nach Vorschrift des Art. 4 oben

8. August 1849.

richtig beschrieben sei. Ist dies nicht der Fall, oder sind dem Gemeinderate weitere Beschwerden bekannt, als in dem Befinden der Schätzer angezeigt sind, so hat er die Beschreibung zu berichtigen oder zu ergänzen;

3. dass der Verpfänder in der Gemeinde als Eigentümer der zu verpfändenden Liegenschaft angesehen sei;
4. dass der Gemeinderat das Befinden der Schätzer in die Schatzungskontrolle, welche zu diesem Ende in jeder Gemeinde eingeführt ist, eingetragen habe.[1]

Art. 8.

Der Einwohnergemeinderat ist für die Gefährde und die Nachlässigkeit, welcher er sich in Beachtung der Vorschriften des Art. 6 schuldig macht, verantwortlich.

Art. 9.

Liegt die Pfandsache in mehrern Einwohnergemeindsbezirken, so hat der Verpfänder in jedem Bezirke für den darin gelegenen Teil derselben eine Schatzung und ein Zeugnis des Gemeinderates nach den vorhergehenden Bestimmungen auszuwirken. Zusammenhängende Grundstücke sollen da geschätzt werden, wo der grössere Teil derselben liegt.

Art. 10.

Der Verpfänder stellt das Befinden der Schätzer oder die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Zeugnis des Gemeinderates dem Grundbuchführer zu. Dieser hat über die zu verpfändende Liegenschaft die Grundbücher nachzuschlagen und hierüber ein Zeugnis auszustellen, in welchem genau zu verzeichnen sind:

1. Der Eigentumstitel des Verpfänders für die zu verpfändende Liegenschaft mit dem Datum der Zufertigung.

[1] Art. 7 ist aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Grundbuchführer soll das Befinden der Schätzer oder die Liegenschaftsbeschreibung und das Zeugnis des Gemeindrates bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft mit dem Eigentumstitel genau vergleichen, und Abweichungen darin in seinem Zeugnisse anmerken. Sind die letztern derart, dass sie über die Identität der Person des Verpfänders und Eigentümers oder die Identität der Sache Zweifel veranlassen, so hat sich der Grundbuchführer sofort an den betreffenden Gemeindrat um die erforderlichen Aufschlüsse zu wenden. 8. August 1849.

2. Die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen auf der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen der Gläubiger, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung.

Der Grundbuchführer ist für die Gefährde oder die Nachlässigkeit, welcher er sich in der Beachtung dieser Vorschriften schuldig macht, verantwortlich.

Art. 11.

Die Pfandobligation soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Schuldners und des Gläubigers;
2. die Angabe des Verpflichtungsgrundes, nach Vorschrift der Satzungen 942—944 C. und des Betrages des Darlehens mit den Bestimmungen über die Rückzahlung und Verzinsung desselben. Diese Bestimmungen sind der Übereinkunft von Gläubiger und Schuldner anheimgestellt, nur darf die Kündigungsfrist nicht unter drei Monate bestimmt werden, und es findet auch rücksichtlich des Zinsfusses die Vorschrift der Satzung 760 C.[1] ihre Anwendung;

[1] S. 760 C. ist aufgehoben durch E. G. vom 31. Dezember 1882 zum eidg. O. R. Vergl. auch Wuchergesetz vom 26. Februar 1888.

8. August 1849.

3. die Einsetzung des Grundpfandes, welches deutlich zu beschreiben ist, nebst der Angabe des Erwerbtitels und der Schatzungssumme;[1]
4. die Angabe der dinglichen Rechte, welche dritten Personen auf dem Grundpfande zustehen;
5.[2]
6. die Verschreibung von Habe und Gut des Schuldners (Satzung 959 C.).[3]

Art. 12.

Die Pfandobligation ist vollständig, sowie dieselbe nach den für Grundpfandverträge im allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgefertigt und unterschrieben, und der Verpfänder den Empfang des Geldes von dem Gläubiger in einer besondern, der Pfandobligation nachgetragenen Quittung bescheinigt hat.

Die in den Satzungen 752 und 753 des bernischen Civilgesetzbuches bemerkten Gründe können gegen eine Pfandobligation nicht geltend gemacht werden, welche mit diesen Förmlichkeiten versehen ist.

Art. 13.

Der Gläubiger hat dafür zu sorgen, dass die Pfandobligation sogleich dem Grundbuchführer zur Eintragung in die öffentlichen Bücher zugestellt werde. Der letztere hat in der Pfandobligation das Datum des Empfanges und dasjenige der Eintragung derselben durch ein förmliches Zeugnis anzumerken, die allfällig erst seit der Ausstellung des ersten Nachschlagungszeugnisses (Art. 10) errichteten, den Pfandgegenstand betreffenden dinglichen Rechte in demselben anzugeben, und hierauf die Pfandobligation dem Gläubiger zu übersenden. Der Grundbuchführer ist für

[1] Auch der Grundsteuerschatzung: Kreisschreiben vom 4. Oktober 1852.

[2] Ziffer 5 ist aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz.

[3] Obsolet infolge der eidg. Konkursgesetzgebung, vergl. Betreibungs- und Konkursgesetz, Art. 219 und 327.

jede Verzögerung der Eintragung der Pfandobligation verantwortlich. Der Tod oder die Güterabtretung des Verpfänders hindern die Eintragung der Pfandobligation nicht.[1] 8. August 1849.

Art. 14.

Das Pfandrecht wird durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben. Dasselbe hat die gleiche Wirkung, welche das Civilgesetzbuch einem errichteten Pfandrechte beilegt.

Art. 15.

Der dem Gesetz über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 angehängte Tarif findet auch für die Errichtung der Pfandobligationen seine Anwendung.[2]

Art. 16.

Dieses Gesetz tritt für den Landesteil, welcher unter der bernischen Civilgesetzgebung steht, vom Tage seiner Bekanntmachung an bis zur Revision der Hypothekargesetzgebung in Kraft. Dasselbe soll gedruckt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden,

Gegeben in Bern, den 8. August 1849.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

---

1 Siehe das Kreisschreiben vom 10. September 1851 betreffend die Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher.

2 Art. 15 ist, soweit die Gebühren des Amtschreibers betreffend, aufgehoben durch das G. vom 24. März 1878 über die Amt- und Gerichtschreibereien; das G. vom 12. November 1846 ist ersetzt durch das Hypothekarkassengesetz vom 18. Juli 1875 (Finanzen).

8. August 1849.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. August 1849.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

STÄMPFLI,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

Gesetz

über

den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten auf Bäume.

24. Oktober 1849.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, Übelstände zu heben, welche das Grundeigentum belästigen und den freien Verkehr mit demselben hemmen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

Art. 1.

Alle Eigentums- und Nutzungsrechte auf Bäume, die auf kultiviertem Grund und Boden dritter Personen sich befinden, sind von nun an loskäuflich. Die Errichtung solcher Rechte ist von nun an verboten.

Art. 2.

Der Eigentümer eines Grundstückes, welcher dasselbe von solchen darauf haftenden Rechten befreien will, muss diese Absicht den Besitzern derselben ankünden und wird dadurch zur Bezahlung einer Loskaufssumme verpflichtet, die dem Werte des betreffenden Rechts gleich kommt.

Art. 3.

Können die Beteiligten sich über den Belauf derselben nicht verständigen, so ist solcher auf dem Wege der gegerichtlichen Schatzung zu bestimmen.

Art. 4.

Die Kosten der gerichtlichen Schatzung in erster Instanz fallen dem Ankündiger (Art. 2) zu bezahlen auf. Im Falle

24. Oktober 1849. der Appellation (§ 339 des Prozessgesetzes)[1] hat das Gericht zu entscheiden, welcher Partei die diesfälligen Kosten auffallen.

Art. 5.

Gehört die Loskaufssumme mehrern Personen, und können sich diese über die Teilung derselben nicht vereinigen, so kann der Loskäufer solche ohne weiteres hinter den Richter legen.

Der diesfällige Empfangschein dient ihm zur Entladnis.

Die erstern können den Streit über die Teilung unter sich zur gerichtlichen Erledigung bringen.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1850 in Kraft.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, durch einmaliges Einrücken ins Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Grossen Rates
der Stellvertreter des Vicepräsidenten
SCHERZ,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst
die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 25. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

[1] Vergl. jetzt § 335 C. P.

Kreisschreiben

betreffend

die Vormundschaftspolizei.[1]

8. Januar 1850.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Es ist bei uns wiederholt angefragt worden, ob in Fällen, wo ein in den Zustand des eigenen Rechts getretener Vögtling oder dessen Rechtsnachfolger über die Rechnungsverhältnisse mit dem gewesenen Vogt im Reinen sei, unter allfälliger Beipflichtung der Vormundschaftsbehörde, der Vogt, zu Ersparung von Kosten, von Seite des gewesenen Vögtlings durch eine sogenannte Liberationserklärung der Rechnungslegung und hiemit auch mit der Vormundschaftsbehörde aller Verantwortlichkeit enthoben werden könne.

Wir finden uns nun veranlasst, Ihnen diesfalls die Weisung zugehen zu lassen, dass solche Liberationserklärungen eines gewesenen Vögtlings nicht zulässig sind, indem nach Mitgabe der Satzung 281 C. in jedem Falle, wo eine Bevogtung stattgefunden hat, der Vormund über seine Verhandlungen Rechnung legen soll, dergleichen Erklärungen aber oft dazu dienen würden, Nachlässigkeiten und Missbräuche in vormundschaftlichen Verwaltungen den Augen der Polizeibehörden zu entziehen, überdies in den Vogtskontrollen und Rechnungsmanualen keine Lücken stattfinden dürfen. Sie werden daher in allen Fällen die gewesenen Vormünder zu Stellung gehöriger Schlussrechnungen anhalten.

---

1 Vergl. D. vom 23. November 1852 betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse.

8. Januar 1850. Da in letzter Zeit zudem mehrfache Anträge auf Anordnung der gesetzlichen Coercitivmassnahmen gegen säumige Vögte an uns gelangt sind, ohne dass denselben die erforderlichen Bescheinigungen über die an die Betreffenden ergangenen gesetzlichen Aufforderungen zur Rechnungslegung beilagen, so sehen wir uns gleichzeitig im Falle, darauf aufmerksam zu machen, dass wir nur dann Zwangsmassregeln gegen säumige Vögte anordnen können, wenn uns folgende Aktenstücke, welche unsere Verfügung gesetzlich rechtfertigen müssen, vorgelegt werden:

1. die schriftliche Aufforderung der Vormundschaftsbehörde an den betreffenden Vormund, binnen einer Frist von sechs Wochen über seine Verwaltung Rechnung zu legen (Satz. 292 C.), versehen mit dem Verrichtungszeugnisse des Weibels, welches das Datum und die Art der Verrichtung angeben soll;
2. der hierauf an den Vogt zu erlassende Befehl des Regierungsstatthalters, binnen drei Wochen Rechnung zu legen (Satz. 293 C.), ebenfalls mit Weibelsverrichtungszeugnis wie oben;
3. ein schriftlicher Bericht der betreffenden Vormundschaftsbehörde, dass der Vormund innerhalb der ihm bestimmten Fristen seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachgekommen sei (Satz. 294 C.).

Die unter Art. 1 und 2 bemerkten Aufforderungen sind an jeden einzelnen Vormund besonders zu erlassen, und es soll ihm ein Doppel davon durch den Weibel zugestellt werden.

Die Regierungsstatthalter werden sich jedesmal, ehe sie ihrerseits die ihnen nach Satz. 293 obliegende Aufforderung erlassen, überzeugen, ob diejenige der Vormundschaftsbehörde in gehöriger Form ergangen sei.

Auch in den Fällen, wo Zwangsmassregeln gegen Vormünder wegen Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen

beantragt werden, muss vorerst eine Aufforderung der Vormundschaftsbehörde zur Ablieferung binnen einer jedesmal zu bestimmenden kurzen Frist ergangen sein, und uns nebst der passierten Rechnung vorgelegt werden. 8. Januar 1850.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden dieses Kreisschreiben den sämtlichen Vormundschaftsbehörden Ihres Amtsbezirks mitteilen, zu welchem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare beiliegen.

Bern, den 8. Januar 1850.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

12. April 1850.

Gesetz

über die

Gebühren im Civilprozess und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass das Gesetz über die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 22. Herbstmonat 1847 bisher bloss eine provisorische Geltung hatte und nach § 84 die Revision desselben vorgeschrieben ist,

nach nochmaliger Beratung der diesfälligen Bestimmungen

beschliesst:

Tarif über die Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen.

I. TEIL.

Gebühren im Civilprozessverfahren.

Titel I.

Gerichtsgebühren.

I. Abschnitt.

Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen.

§ 1.

Der Friedensrichter oder der Schreiber des Gerichtspräsidenten beziehen:

[1] Von diesem G. sind hier nur abgedruckt die noch in Kraft stehenden Bestimmungen. Der I. Teil mit Ausnahme der Gebühren der Weibel ist aufgehoben durch den Tarif vom 4. März 1882 über die Gerichtschreibereigebühren, jetzt ersetzt durch denjenigen vom

	Fr.	Rp.	12. April 1850.
1. für die Ausfertigung der Vorladung, mit Inbegriff der Versäumnis, dieselbe dem Weibel zuzustellen	—	40	
2. für jedes Nebendoppel	—	10	
3. für die Protokollführung bei einer kompetenzrichterlichen Verhandlung, oder bei der Abschliessung eines Vergleichs von jeder Partei	—	40	
4. falls beim Aussöhnungsversuch der Abstand erklärt wird oder kein Vergleich zustande kömmt, so hat der Vorlader oder, wenn dieser ausbleibt, die erschienene Partei für die Führung des Protokolls zu bezahlen .	—	50	
5. für die Ausfertigung eines Vergleichs oder Spruchs	—	40	
wenn der Vergleich oder Spruch über eine Seite hält, von jeder folgenden Seite . .	—	10	
6. für ein Zeugnis über das Ergebnis der Verhandlung	—	25	
7. für die Mitteilung des Urteils an die ausgebliebene Partei (P. § 311), mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel	—	40	
8. für Requisitionsschreiben an andere Richterämter	—	30	

§ 2.

Der Weibel bezieht:

	Fr.	Rp.
1. für jede Verrichtung, mit Inbegriff der Rückstellung des Aktes an den Richter. . . .	—	30
2. für Abwart, mit Inbegriff allfälliger Rechtsrüfe, von jeder Partei	—	10

31. August 1898; ebenso die §§ 73, 74, 76 und 77 des II. Teils, die §§ 47 bis und mit 60, 62 bis und mit 78, 82, Absatz 3, durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs. — § 1 ist trotz der Aufhebung durch den Tarif von 1882 hier, soweit auf die Friedensrichter bezüglich, aufgenommen. Denn die Aufhebungsklausel bezog sich ihrem Sinne nach doch offenbar auf die durch den Tarif von 1882 neu geordneten, dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren.

12. April 1850.

II. Abschnitt.

Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen.

§ 5.

Der Weibel hat zu beziehen:	Fr.	Rp.
1. für die Mitteilung einer Ladung, Wissenlassung u. s. w.	—	40
2. für Abwart bei dem Hauptturteile, von jeder Partei	—	40
bei einer andern Verhandlung	—	20
3. für einen Rechtsruf	—	20

III. Abschnitt.

Ordentliches Prozessverfahren.

Kapitel 1.

Instruktion des Prozesses.

§ 8.

Der Weibel bezieht:		
1. für jede Verrichtung, mit Zeugnis	—	40
2. bei den Audienzen für Abwart, von jeder Partei	—	20
3. für einen Rechtsruf	—	20
4. für seine Bemühung, die Akten bei dem Amtsgericht in Umlauf zu setzen, von jeder Partei	1	—

§ 9.

Bei Reisen, zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen etc. beziehen die betreffenden Beamten für ihre Auslagen folgende Entschädigungen:

1. wenn die Entfernung über eine bis drei Stunden beträgt:		
der Gerichtspräsident	3	—
der Schreiber	3	—
der Weibel	1	50

	Fr.	Rp.
2. wenn die Entfernung über drei Stunden beträgt, von jeder folgenden Stunde mehr:		
der Gerichtspräsident	1	—
der Schreiber	—	75
der Weibel	—	50

12. April 1850.

Kapitel 2.

Verhandlungen vor dem Amtsgerichte.

§ 12.

Dem Weibel ist zu bezahlen:

	Fr.	Rp.
1. für Abwart bei einem Urteile in der Hauptsache, von jeder Partei	—	50
2. bei einer einfachen Verhandlung, von jeder Partei	—	20

Für Rechtsrüfe und anderweitige Verrichtungen bezieht der Weibel das nämliche Emolument, wie bei der Instruktion des Prozesses.

Kapitel 3.

Appellationsverfahren.

§ 16.

Dem Weibel gebührt:

	Fr.	Rp.
1. für seine Bemühung, die Akten bei dem Gericht in Umlauf zu setzen, von jeder Partei	1	50
2. für Abwart, von jeder Partei	—	40
3. für einen Rechtsruf	—	40

Titel II.

Anwaltsgebühren.

I. Abschnitt.

Gebühren der Advokaten (Fürsprecher und Prokuratoren).

Kapitel 1.

Schriftliche Arbeiten.

§ 17.

	Fr.	Rp.
Für eine Vorladung kann gefordert werden .	1	—
Für jedes Nebendoppel derselben	—	15

12. April 1850. § 18. Fr. Rp.

Für Kundmachungen, Streitverkündigungen, Entschädnisforderungen u. s. w., von der Seite . 1 —

Für jedes Nebendoppel von der Seite . . . — 15

Der Richter soll jedoch von Amtes wegen darauf achten, dass keine unnützen Kundmachungen den Parteien in Rechnung gebracht werden.

§ 19.

Für den Klag- oder Antwortsvortrag (P. §§ 134 und 145),[1] sowie für die ferneren gesetzlich zulässigen Hauptvorkehren (P. §§ 156 und 157),[2] sofern dieselben schriftlich eingegeben und nicht bloss durch den Aktuar zu Protokoll genommen werden, von der Seite . . . . 1 —

Für das Nebendoppel der Klage, von der Seite — 15

In Streitigkeiten, die vor dem Amtsgerichte summarisch verhandelt werden, wird jedoch für die Klagvorladung nie mehr admittiert als . . . 1 —

und für jedes Nebendoppel . . . . — 15

Für die folgenden Vorträge (Antwort, Replik etc.) dann soll in dergleichen Fällen, ausser den hienach (§ 25) bestimmten Gebühren für die mündliche Verfechtung, kein weiteres Emolument in Rechnung gebracht werden.

§ 20.

Für die einfache Ausfertigung eines Kostenverzeichnisses von der Seite . . . . — 50

§ 21.

Für Beschwerdeschriften, Memoriale, Gutachten u. s. w. kann von der Seite gefordert werden 1 —

[1] Jetzt §§ 132 und 145 der revidierten Prozessordnung vom 2. April/3. Juni 1883.

[2] Ibidem §§ 155 und 156.

Fr. Rp. 12. April 1850

Für eine Beschwerdeschrift in Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Friedensrichters, Gerichtspräsidenten oder Amtsgerichtes unterliegen, darf jedoch nie mehr gefordert werden als . . . 6 —

§ 22.

Für jeden notwendigen Brief zu Einholung von Aufschlüssen u. s. w. . . . . — 50
bis höchstens . . . . — 75

Kapitel 2.

Erscheinungen und mündliche Vorträge.

§ 23.

Für die Erscheinung oder Verbeiständung in Streitsachen, die der Kompetenz des Friedensrichters unterliegen, sowie für die Erscheinung bei dem Termin des Aussöhnungsversuches, wo diese gesetzlich zulässig ist (§ 117 P.),[1] kann der Advokat fordern 1 50

Wenn jedoch in einem Streitfalle, welcher die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt, bei dem Aussöhnungsversuche oder während des Laufes des Prozesses unter Mitwirkung der Parteianwälte ein Vergleich zustande kömmt, so hat jeder derselben für seine daherige Bemühung zu beziehen 4 —

§ 24.

Unterliegt die Streitsache der Kompetenz des Gerichtspräsidenten, so gebührt dem Advokaten für die Erscheinung und mündliche Verfechtung:

a) wenn der Streitgegenstand den Wert von Fr. 50 nicht übersteigt 1 50

b) wenn der Streitgegenstand über Fr. 50 beträgt 2 —
bis . . . . 4 —

[1] Jetzt § 116 des revidierten Civilprozesses vom 2. April/3. Juni 1883.

12. April 1850.

§ 25. Fr. Rp

In Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, gebührt dem Advokaten:

1. für die Erscheinung vor dem Amtsgericht und die mündliche Verhandlung und Verfechtung . . . . 6 —
   bis . . . . 10 —
2. wenn jedoch zum Zwecke einer Beweisführung etc. ein fernerer Termin bestimmt wird (P. § 300),[1] so kann für die zweite Verhandlung nicht mehr angesetzt werden als 4 —
   bis . . . . 8 —

   n diesen Gebühren sind alle Vorkehren inbegriffen, welche vor Gericht getroffen werden müssen, mit Ausnahme der Vorträge in Vor- oder Zwischenfragen, über die eine besondere Verhandlung stattgefunden.
3. Wenn an dem Erscheinungstage ohne weitere Verhandlung eine Terminsverlängerung gestattet wird oder in derselben Weise der Abstand oder die Unterziehung erfolgt, so soll jedoch, sofern der Advokat an dem Ort der Erscheinung wohnt, nicht mehr in Rechnung gesetzt werden als:
   a) im Fall eines Abstandes . . . . . . 3 —
   b) im Fall einer Terminsverlängerung . . . 2 —

§ 26.

Bei Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, hat der Advokat zu beziehen:

1. Instruktion des Prozesses:
   a) wenn der Prozess in dem zur Anbringung der Antwort bestimmten Termine bis zum

[1] Vergl. jetzt § 286 der revidierten Civilprozessordnung vom 2. April/3. Juni 1883.

	Fr.	Rp.	12. April 1850.
Aktenschlusse oder zum Beweisentscheide fortgeführt wird, je nach der Dauer der Verhandlung und der Wichtigkeit der Sache	8	—	
bis	14	—	
In dieser Gebühr sind aber die mündlichen Vorträge, welche durch den Aktuar zu Protokoll genommen worden, inbegriffen (§ 18).			
b) wird hingegen die Verhandlung nicht in einem Termine bis zum Beweisentscheide oder Aktenschlusse fortgeführt, so darf für eine Erscheinung oder Verbeiständung im Hauptverfahren nicht mehr angesetzt werden als	3	—	
bis	6	—	
Diese Bestimmung findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn die Verhandlung durch ein unzulässiges Terminsbegehren unterbrochen wird (P. § 89 am Ende), sondern es hat in diesem Falle die Partei, welche mit ihrem Terminsgesuche abgewiesen worden, zuhanden des Anwalts ihres Gegners die « sub litt. a » bestimmte Gebühr zu bezahlen.			
c) für die Erscheinung oder Verbeiständung bei einem Augenscheine, einer Zeugenabhörung oder einer Eidesleistung, mit Inbegriff der mündlichen Vorträge und der allfälligen Erläuterungsfragen . . .	4	—	
bis	10	—	
d) für eine einfache Erscheinung bei der Eröffnung des Beweisentscheides oder einer andern prozessleitenden Verfügung des Richters	2	—	

12. April 1850.

	Fr.	Rp.
2. Vorträge bei dem Abspruchtermine:		
a) in erster Instanz:		
aa) für Aktenstudium und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache	8	—
bis	12	—
bb) für die mündliche Verhandlung über Vor- und Zwischenfragen, in allem .	6	—
bis	10	—
b) vor dem Obergerichte:		
aa) für das Studium der Akten und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache	16	—
bis	24	—
bb) bei selbständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen	10	—
bis	20	—

Kapitel 3.

Reiseentschädigungen.

§ 27.

Wenn sich der Advokat in Streitfällen, deren Wert einhundert Franken übersteigt, auf mehr als eine Stunde von seinem Wohnorte entfernen muss, so gebührt ihm als Reiseentschädigung, mit Inbegriff der Rückreise und der Zehrungskosten:

	Fr.	Rp.
1. in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen:		
a) bei einer Entfernung von mehr als 1 bis 3 Stunden	4	—
b) wenn die Entfernung mehr beträgt, von jeder Stunde	2	—
jedoch nie mehr als	10	—
2. in appellabeln Fällen:		
a) wenn die Entfernung mehr als 1 bis 3 Stunden beträgt	8	—

	Fr.	Rp.
b) wenn dieselbe grösser ist, von jeder Stunde mehr	2	—
jedoch darf eine Partei ihrem Prozessgegner, wenn es sich nicht um einen obergerichtlichen Vortrag handelt, nie mehr in Rechnung bringen, als	20	—

12. April 1850

§ 28.

Wenn, in dem unter Zahl 2 vorgesehenen Falle, der Advokat, an demselben Tage und an der nämlichen Gerichtsstelle mehrere Verhandlungen, für welche dem Gegner Reisekosten verrechnet werden dürfen (§ 29), zu besorgen hat, so hat derselbe von jedem seiner Klienten nur eine halbe Reiseentschädigung zu beziehen. Wenn die Parteien von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, so sind sie jedoch gehalten den Advokaten für seine Gebühren an dem Gerichtstage selbst auszubezahlen.

Wenn der Advokat in armenrechtlichen Geschäften reisen muss, so wird ihm die Reiseentschädigung, sofern er diesfalls nicht von den Parteien Bezahlung erhält, von der Justizkasse vergütet. Diese Vergütung darf jedoch zwei Drittel der ordentlichen Reiseentschädigung nicht übersteigen. [1]

§ 29.

Die Reiseentschädigung kann dem Gegner nur in den folgenden Fällen in Rechnung gebracht werden:

1. für die Erscheinung oder Verbeiständung bei der Anbringung der Hauptvorträge der Par-

[1] Vergl. Advokatengesetz vom 10. Dezember 1840; Kreisschreiben vom 24. Januar 1851 betreffend die Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen; Instruktion vom 28. März 1853 für Abfassung der Justizrechnungen.

12. April 1850. Fr. Rp.

teien im ordentlichen Prozessverfahren (§ 26, Zahl 1, litt. a und b). Wenn die Hauptanträge in mehrern Terminen vorgebracht werden, so darf jedoch in keinem Falle mehr als eine Reiseentschädigung angesetzt werden.

2. für die Beiwohnung bei einem Augenschein, einer Zeugenabhörung oder einer Eidesverhandlung (§ 26, Zahl 1, litt. c);
3. für die Verbeiständung bei dem Termine des Abspruchs in erster Instanz oder vor dem Appellations- und Kassationshofe (§ 25 und § 26, Zahl 2).

Kapitel 4.

Beratungen, Durchgehung von Schriften, Vakationen etc.

§ 30.

Wenn ein Advokat infolge besondern Auftrags einer Partei oder bei Anlass der Verhandlung eines Streitfalles Akten durchgehen muss oder einer Partei in Rechtssachen mündlich Rat erteilt, so ist er berechtigt, sich dafür nach Verhältnis seines Zeitaufwandes und der Wichtigkeit der Sache besonders entschädigen zu lassen. Die daherige Entschädigung wird, wenn sich die Beteiligten darüber nicht verständigt haben, auf Begehren ohne weitere Verhandlung durch den Moderationsrichter bestimmt.

§ 31.

Ebenso kann der Advokat seiner Partei eine verhältnismässige Entschädigung für seine Versäumnis und Reisekosten in Rechnung bringen, wenn er zum Zwecke der Einleitung der Prozessverhandlung genötigt ist, den Streitgegenstand vorläufig zu besichtigen, darüber Zeichnungen oder Risse zu den Akten zu bringen etc.

	Fr.	Rp.
§ 32.		
Für jeden nötigen Gang auf das Richteramt oder auf das Sekretariat zum Zwecke der Hinterlegung oder der Einsichtnahme von Schriften oder der Erhebung von solchen, gebührt dem Advokaten	—	75
§ 33.		
Für die Einholung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückerhebung	1	—
In dieser Gebühr sind, sofern die Verrichtung in dem Amtsbezirke des Wohnsitzes des Anwaltes stattfindet, die allfälligen Portoauslagen für die Versendung an den Weibel, Rücksendung u. s. w. inbegriffen.		
§ 34.		
Für die Ordnung und Paginierung der Rechtsschriften, Besorgung des Einbandes und Überschreibung des Aktenheftes, je nach der Grösse der Prozedur	—	75
bis	2	—

12. April 1850.

II. Abschnitt.

Gebühren der Rechtsagenten.

I. Schriftliche Vorkehren.

	Fr.	Rp.
§ 35.		
Für das Hauptdoppel einer Vorladung wird dem Rechtsagenten admittiert	—	50
für das Nebendoppel	—	15
§ 36.		
Für die Abfassung von Kundmachungen, Entschädnisforderungen und anderer Vorkehren, zu deren Verfertigung ein Rechtsagent befugt ist, wird, unter der im § 10 enthaltenen Einschränkung, admittiert, von jeder Seite des Hauptdoppels . . .	—	50
für jedes nötige Nebendoppel, von der Seite . .	—	15

12. April 1850.

§ 37.	Fr.	Rp.
Für die einfache Ausfertigung von Kostenverzeichnissen gebührt dem Rechtsagenten von der Seite	—	40
für jeden notwendigen Brief	—	25
bis	—	40

II. Mündliche Vorträge, Vakationen etc.

§ 38.

Für die Erscheinung bei dem Termine der Aussöhnung, in den Fällen wo die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig ist (§ 117 P.),[1] sowie für eine Erscheinung oder Verbeiständung bei einer einfachen Verhandlung vor dem Richter kann ein Rechtsagent fordern	1	50
Falls in einem Streitfalle, welcher die richterliche Kompetenz übersteigt, bei dem Aussöhnungsversuch oder nach Anhebung des Prozesses, unter der Mitwirkung des Rechtsagenten, ein Vergleich zustande kömmt, so gebührt ihm für die daherige Bemühung	2	50

§ 39.

Für eine Erscheinung oder Verbeiständung bei einem richterlichen Augenscheine, bei einer Zeugenabhörung oder bei dem Termine der Eidesleistung in appellabeln Fällen, je nach der Dauer der Verhandlung	2	—
bis	3	—

§ 40.

Für die Erscheinung und mündliche Verfechtung beim Abspruche kann der Rechtsagent fordern :

[1] Vergl. § 116 des revidierten Civilprozesses vom 2. April/3. Juni 1883.

12. April 1850.

	Fr.	Rp.
1. wenn der Streitgegenstand fünfzig Franken nicht übersteigt	1	50
2. in Streitsachen, deren Wert über fünfzig Franken bis und mit hundert Franken beträgt .	1	50
bis	3	—
3. in Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen:		
a) für die mündliche Verhandlung bei Schuld- oder Rechtsversicherungsbegehren, bei Armenrechtsgesuchen und bei andern Vor- und Zwischenfragen, in betreff welcher das Gesetz die Rechtsagenten zum Vortrage ermächtigt	2	
bis	3	—
b) für die Instruktion und Verfechtung eines unter der amtsgerichtlichen Kompetenz stehenden Streitfalles, in allem	3	—
bis	6	—
c) für das Studium der Akten und den Vortrag vor Amtsgericht in appellabeln Fällen	3	—

In den obigen Gebühren sind allfällige zu Protokoll genommene Diktate und Erklärungen inbegriffen.

§ 41.

Für jeden nötigen Gang zu dem Richter oder dem Gerichtschreiber behufs der Deposition oder Abholung von Akten etc. gebührt dem Rechtsagenten . . . . — 40

§ 42.

Für die Auswirkung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückholung desselben, unter der im § 33 enthaltenen Erläuterung . . . . — 75

12. April 1850.

§ 43.

	Fr.	Rp.
Für die Ordnung und Überschreibung der Prozessakten und die Besorgung des Einbandes (§ 34 oben)	—	50
bis	1	—

§ 44.

Den Rechtsagenten werden jedoch für die Besorgung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen keine Reise- und Zehrungskosten admittiert.

III. Abschnitt.

Zusatzbestimmungen.

§ 45.

Die Rechte und Obliegenheiten der Advokaten bleiben die bisherigen. Die Rechtsagenten sind berechtigt, in allen Streitfällen Ladungen und Kundmachungen ohne Schlüsse, sowie Entschädnis- und Kostenforderungen abzufassen; sie können ferner in Streitsachen, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes nicht übersteigen, alle gesetzlichen Vorkehren und Verhandlungen vornehmen und endlich steht ihnen auch in appellabeln Fällen das Recht zu, bei Schuld- und Rechtversicherungsbegehren, Armenrechtsgesuchen, Fristverlängerungsbegehren, Streitigkeiten wegen Domizilverzeigungen und von Einwendungen wider die Legitimation eines gegnerischen Bevollmächtigten in unterer Instanz · die nötigen Ladungen, Wissenlassungen und Vorträge zu besorgen, sowie bei der Einlage schriftlicher Vorkehren etc., bei den Verhandlungen im Beweisverfahren und bei dem Abspruche vor dem Amtsgericht die Parteien zu vertreten oder zu verbeiständen. Die Parteivorträge im Hauptverfahren (P. §§ 134 ff., 145 ff., 156, 157 und 299),[1] mit Einschluss der oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Vor- und Zwischenfragen, hingegen müssen

1 Vergl. jetzt die revidierte Prozessordnung vom 2. April/3. Juni 1883 §§ 132 ff., 145 ff., 156, 285.

in allen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichts übersteigen, von einem Advokaten oder von der Partei selbst in Schrift verfasst oder mündlich vorgebracht werden. 12. April 1850.

§ 46.

Die Entschädigung, welche eine Partei oder ihr Bevollmächtigter für die notwendigen Reisen, Versäumnisse und Bemühungen an ihren unterlegenen Gegner fordern kann, ist durch den Moderationsrichter nach Massgabe der Wichtigkeit des Geschäftes und des jeweiligen Zeit- und Kostenaufwandes zu bestimmen.

In demselben Streitfalle dürfen jedoch nur für einen Bevollmächtigten oder Korporationsabgeordneten Reise- oder Erscheinungskosten in Rechnung gebracht werden, und es sind auch bezüglich der Behandlung der nämlichen Haupt- oder Zwischenfrage nie mehr als zwei Reisen zum Anwalte zu admittieren.

II. TEIL.

Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

§ 61.

Die Streitigkeiten, welche im Laufe des Vollziehungsverfahrens entstehen, fallen rücksichtlich der Kostenansätze in die Klasse der Vor- und Zwischenfragen; mit Ausnahme jedoch der in § 431 und im zweiten Absatze des § 624 vorgesehenen Fälle, sofern dabei die Richtigkeit der Forderung selbst im ordentlichen Prozessverfahren zu erörtern ist.[1]

[1] Vergl. Tarif des Bundesrates vom 1. Mai 1891 zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 58. Die hier angerufenen §§ 431 und 624 des bernischen Vollziehungsverfahrens sind aufgehoben. Sie bezogen sich auf die jetzt im Betreibungsgesetz in Art. 79 und 278 geregelten Fälle (Klage des Gläubigers im ordentlichen Verfahren bei Rechtsvorschlag des Schuldners und Klage auf Begründetheit der Forderung im Arrestprozesse).

12. April 1850.

Allgemeine Bestimmungen.[1]

§ 80.

In den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Gebühren sind die Auslagen für Stempel, Postporto, Einband der Akten, Publikationskosten und Einregistrierungsgebühren in den Bezirken des Jura,[2] wo diese noch bezogen werden, u. s. w. nicht inbegriffen und können besonders berechnet werden.

§ 81.

Wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite in der Regel zu sechshundert Buchstaben berechnet. Bei Entschädnis- und Kostenforderungen aber soll die Seite, nach Abrechnung der Kolumnen und Zahlen, wenigstens vierhundert Buchstaben halten, und kein Artikel darf fünf Zeilen übersteigen.

§ 82.

Die Personen, deren Gebühren durch den gegenwärtigen Emolumententarif bestimmt worden, sind verpflichtet, über ihre Gebührforderungen dem Schuldner vor oder bei deren Bezahlung auf Verlangen unentgeltlich und gegen blosse Vergütung der allfälligen Stempelauslagen eine spezifizierte Rechnung zuzustellen.

Der Schuldner hat das Recht, innerhalb dreissig Tagen, vom Empfang der Rechnung an zu zählen, bei dem Gerichtspräsidenten des Wohnorts des Forderers die Moderation derselben anzubegehren.

Die Unterlassung der Anbegehrung der Moderation wird als eine Genehmigung der Rechnung angesehen.

Der Gerichtspräsident hat die Moderation, nach Einvernahme der Beteiligten, von Amts wegen, unentgeltlich vorzunehmen und die Gebühren auf das gesetzliche Mass herab-

---

1 Vergl. hierzu auch den VIII. Teil des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813.

2 Die Einregistrierungsgebühren sind aufgehoben durch das Armengesetz vom 28. November 1897; vergl. § 119, Ziffer 2.

zusetzen. Der Kostenforderer ist schuldig, seine Ansätze durch die Akten zu belegen oder sonst anf gesetzliche Weise zu bescheinigen. Übersteigt der ursprüngliche Belauf der Rechnung zweihundert Franken, so kann von der Bestimmung des Gerichtspräsidenten an den Appellations- und Kassationshof rekurriert werden. 12. April 1850.

§ 83.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1850 in Kraft und soll auf die übliche Weise bekannt gemacht werden.

§ 84.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben

1. die Titel 3, 5, 9 und 11 des ersten und die Titel 1 und 3 des vierten Teils des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813;
2. das Gesetz über die Gebühren der Advokaten und Agenten vom 14. Mai 1832;
3. das Gesetz über die Gebühren bei Schuldbetreibungen vom 6. Juli 1832;
4. der provisorische Emolumententarif vom 22. September 1847;

sowie alle mit dem vorstehenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Gegeben in Bern, den 12. April 1850.

Namens des Grossen Rates
der Vicepräsident
ED. CARLIN,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern verordnet die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 12. April 1850.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

30. September 1850.

Kreisschreiben

der

Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Beeidigung der Notarien.[1]

Der Regierungsrat hat unterm 26. dieses Monats beschlossen, dass in Zukunft sämtliche neu patentierte Notarien durch diejenigen Regierungsstatthalter, in deren Bezirk sie ansässig sind, auf die Formel vom 28. Mai 1832 beeidigt und ihnen ihre Unterschriften mit Paraphen, sowie die Patentgebühr im Betrage von Fr. 32.40[2] zuhanden der Staatskanzlei, abgenommen werden sollen, worauf letztere Stelle die Patente dem Betreffenden zustellen lassen wird, was Ihnen zum Verhalte mitgeteilt wird.

Bern, den 30. September 1850.

(Folgt die Unterschrift.)

---

1 Vergl. das Regulativ vom 24. Januar 1855 über die Kontrollierung und Beglaubigung der notarialischen Unterschriften.

2 Jetzt Fr. 30; siehe Tarif vom 18. Dezember 1865 für die Staatskanzlei, sub B. (Organisation).

Kreisschreiben

24. Januar 1851.

betreffend

die Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
an sämtliche
Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Wir sind von Seite der Justizdirektion darauf aufmerksam gemacht worden, dass hinsichtlich der Verrechnung und Genehmigung der nach dem Gesetze vom 12. April 1850 von den Anwälten einzureichenden Fiskalanforderungen für armenrechtliche Erscheinungen noch keine bestimmten Normen aufgestellt seien, so dass diesfalls gegenwärtig ein ungleichmässiges Verfahren stattfinde.

Wir haben demgemäss auf den Antrag der Justizdirektion beschlossen, Ihnen diesfalls zu künftigem Verhalte folgende Weisungen zugehen zu lassen:

1. Es haben sämtliche Anwälte ihre gemäss § 28 des Gesetzes vom 12. April vorigen Jahres zu stellenden Fiskalanforderungen für Reisevergütungen jeweilen der Justizdirektion einzureichen, welche dieselbe genau zu prüfen, über Moderierung, Streichung oder Aufnahme der Anforderung in die Justizrechnung zu verfügen, und ihre Verfügung sodann dem Beteiligten zur Kenntnis zu bringen hat.

---

[1] Vergl. Advokatengesetz vom 10. Dezember 1840, § 13; Instruktion vom 28. März 1853 für die Abfassung der Justizrechnungen; Tarifgesetz vom 12. April 1850, § 28, Absatz 2.

24. Januar 1851.

Ist letzterer mit derselben nicht einverstanden, so werden die Akten dem Richter, vor welchem das betreffende armenrechtliche Geschäft verhandelt worden ist, zugewiesen; dieser entscheidet sodann, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht, über die Forderung, und hat diese am Fusse der Rechnung schriftlich beizusetzende Verfügung sofort dem Anwalt und dem Regierungsstatthalter zuhanden des Staates zu eröffnen.

2. Dem Anwalte sowohl als dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks, namens des Staates, steht das Recht zu, binnen zehn Tagen gegen die Verfügung des Richters den Rekurs an das Obergericht zu erklären.

3. Der Verfügung über jede solche Fiskalanforderung hat der Gerichtspräsident zudem gleichfalls schriftlich die Bescheinigung beizufügen,

a) ob der armenrechtliche Anwalt von den Parteien keinerlei Bezahlung erhalten kann und demnach auf Vergütung durch die Justizkasse Anspruch hat oder nicht;

b) ob der Anwalt vor dem nämlichen Forum am gleichen Tage nur das betreffende armenrechtliche Geschäft oder aber noch andere Rechtsgeschäfte besorgt hat.

4. Falls der Anwalt neben dem armenrechtlichen Geschäfte am gleichen Audienztage noch andere Parteien vor dem nämlichen Richteramte vertrat, so ist demselben, analog dem § 27 des Gesetzes vom 12. April 1850, nur die Hälfte der ihm nach § 28 jenes Gesetzes zukommenden Reisevergütung zu admittieren.

5. Der Regierungsstatthalter als Rechnungssteller endlich hat die von dem Richteramt oder in Rekursfällen von Seite des Obergerichts festgesetzte Rechnung dem Anwalte gegen Quittung auszubezahlen und dieselbe, samt der besagten Verfügung, der Justizrechnung als Beilage beizufügen.

6. Der § 36 der Rechnungsinstruktion vom 7. November 1822 ist hiedurch insoweit modifiziert, als er mit vorstehender Instruktion im Widerspruche steht. 24. Januar 1851.

Bern, den 24. Januar 1851.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

9. Juli 1851.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an die sämtlichen Untersuchungsrichter (Gerichtspräsidenten) und Bezirksprokuratoren betreffend das Verfahren bei Einsendung der Akten an die Anklagekammer.

Nach Art. 244 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen soll der Untersuchungsrichter, so oft nach Vorschrift der Art. 236, 238, 239, 240 und 241 die Akten der Anklagekammer zugeschickt werden, den Angeschuldigten unverzüglich davon in Kenntnis setzen und von dieser Mitteilung im Aktenbande Erwähnung tun. Der Präsident der Anklagekammer dann ist zufolge Art. 245 gehalten, die Beurteilung binnen acht Tagen, von dem Empfang der Aktenstücke an, vor sich gehen zu lassen. Während dieser Zeit kann der Angeschuldigte nach Gutfinden jede Vervollständigung der Untersuchung verlangen oder ein Memorial eingeben, oder sich durch einen Anwalt verteidigen lassen, ohne dass jedoch der Entscheid dadurch verzögert werden darf.

Damit nun in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren eingeführt und die Anklagekammer in den Stand gesetzt werde, die bei ihr einlangenden Geschäfte inner der vorgeschriebenen Frist erledigen zu können, erteilt Ihnen dieselbe, auf den Antrag des Generalprokurators, nachstehende Weisung.

Sobald einer derjenigen Fälle eintritt, in welchen nach Vorschrift der Art. 236, 238, 239, 240 und 241 die Einsendung der Akten an die Anklagekammer erfolgen muss, hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten, falls er verhaftet ist, zu eröffnen:

1. Dass die Akten nunmehr der Anklagekammer unverzüglich werden eingesandt werden. 9. Juli 1851.
2. Dass es ihm frei stehe, eine allfällige Vervollständigung der Untersuchung zu verlangen, ein Memorial einzugeben oder sich durch einen Anwalt verteidigen zu lassen.
3. Gleichzeitig wird der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten anzeigen, dass die Beurteilung durch die Anklagekammer in jedem Falle und ohne dass infolge einer Zögerung bei Erklärung in betreff einer Aktenvervollständigung oder Verteidigung, oder bei Vornahme der letztern ein Aufschub eintreten darf, binnen acht Tagen von dem Empfang der Aktenstücke an vor sich gehen werde.
4. Dass die Sitzungen der Anklagekammer mit Ausnahme der Festtage, regelmässig an einem Mittwoch und Samstag, des Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathause in Bern, in dem mit der Aufschrift Sitzungslokal der Anklagekammer, bezeichneten Lokale abgehalten werden.
5. Dass demnach der Angeschuldigte, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine Verteidigungsvorkehr zu versäumen, die letztere, oder wenigstens die Erklärung eine solche vorbringen zu wollen, spätestens bei der ersten auf die Einsendung der Akten an den Präsidenten der Anklagekammer folgenden Sitzung dieser Behörde vorzutragen hat.

Diese Mitteilung, sowie die allfällig hierauf von dem Angeschuldigten abgegebene Erklärung ist in den Akten zu verbalisieren. Namentlich ist in dem Verbale ausdrücklich anzumerken, wenn der Angeschuldigte auf eine Aktenvervollständigung oder Verteidigung verzichtet hat.

Ist der Angeschuldigte nicht verhaftet, so werden ihm die vorstehenden Anzeigen unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 5, wenn nicht der Fall einer Mitteilung auf dem Ediktalwege eintritt,

9. Juli 1851. schriftlich durch den Weibel (oder Landjäger) mitgeteilt, welcher über die geschehene Mitteilung und die allfällig von dem Angeschuldigten erteilte Erklärung sein Zeugnis beizusetzen hat. Diese Notifikation wird zu den Akten gelegt.

Die Akten sind sodann, nachdem der Verteidigungspunkt auf die angegebene Weise seine Erledigung gefunden, von dem Untersuchuungsrichter ungesäumt der Anklagekammer einzusenden. Es haben somit auch die Bezirksprokuratoren in denjenigen Fällen, in welchen sie mit dem Untersuchungsrichter nicht einverstanden sind, die Akten nicht, wie schon geschehen, von ihnen aus an die Anklagekammer einzusenden, sondern dieselben dem Untersuchungsrichter zurück zu senden, welcher sodann, nachdem er die vorgeschriebene Mitteilung an den Angeschuldigten gemacht und darüber ein Verbal in den Aktenband eingetragen, die Akten der Anklagekammer zu übermitteln hat.

Bern, den 9. Juli 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

15. Juli 1851.

des

Regierungsrats des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend verschiedene Bestimmungen des neuen Strafprozesses.

Von Seite mehrerer Regierungsstatthalter sind verschiedenartige Einfragen über die Anwendung des neuen Strafprozessgesetzes teils an die Justiz- und Polizeidirektion, teils direkt an uns gelangt. Dahin gehören namentlich folgende:

1. Ob der Bezug der richterlich ausgesprochenen Bussen und die Eintreibung der Untersuchungskosten vom Regierungsstatthalter direkt oder nur durch Vermittlung des Amtschaffners geschehen solle.
2. Ob diese Eintreibung ohne Dazwischenkunft von Rechtsagenten und überhaupt nicht auf dem Betreibungswege mittelst Zahlungsaufforderung u. s. w., sondern bloss durch einfache Abforderung von Seite des verrichtenden Landjägers und nachherige Vollziehung oder Umwandlung der Busse in Gefangenschaft geschehen solle; ob, wenn die Insolvenz der zu einer Busse Verurteilten notorisch sei, gleichwohl das Vollziehungsverfahren sofort angeordnet werden solle, oder ob vor allem ein Bericht der Gemeinde einzuholen sei, im Falle der Bejahung, in welcher Frist, und ob, wenn der amtliche Bericht der Insolvenz einlangt, der Regierungsstatthalter die Umwandlung in Gefängnis oder in Strafarbeit vorzunehmen habe oder der Richter.

15. Juli 1851.

3. Ob die Zeugen in Untersuchungen nach erfolgter Abhörung ausbezahlt werden sollen oder nicht, und bejahendenfalls, ob dem Richteramt zu Bestreitung dieser Kosten ein Vorschuss aus der Justizkasse verabfolgt werden solle, oder ob die Zeugengelder durch das Regierungsstatthalteramt auszubezahlen seien.
4. Ob die bisher für Anzeigen von Verbrechen und Entdeckung von Verbrechern an die Landjäger ausgerichteten Rekompenzen denselben auch fernerhin zu verabfolgen seien, und wenn ja, ob diese jeweilen sofort, oder aber erst nach beendigter Untersuchung ausbezahlt werden sollen.
5. Ob die Gebühren an die Beamten und die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen u. s. w. ihnen nicht sofort auszubezahlen seien, oder ob sie damit bis zu Beendigung der Untersuchung im Vorschusse bleiben sollen, und wie es damit zu halten sei, wenn der Verurteilte, wie dies in der Regel der Fall sei, laut Armutschein zahlungsunfähig sei; ob hier denn die Beamten und Angestellten ihre Gebühren und selbst ihre gehabten Auslagen verlieren sollen.
6. Ob die im Tarif aufgestellten Ansätze, Gebühren u. s. w. in neuer oder alter Währung zu bezahlen seien.
7. Ob auch fernerhin von Seite des Gerichtspräsidenten monatlich Rapporte über die ausgefällten Urteile an die Regierungsstatthalter übermacht, und von den Regierungsstatthaltern wie von den Untersuchungsrichtern Rapporte über die Straf- und Untersuchungsgefangenen an die Justiz- und Polizeidirektion eingesandt werden sollen.
8. Ob in die den Regierungsstatthaltern übergebene Anzeigen-Kontrolle auch die Art und Weise der Erledigung des Geschäftes, sowie die Urteilsvollziehung angemerkt werden, oder hiefür eine besondere Kontrolle geführt werden solle.

Hierauf finden wir uns auf den Vortrag der Justizdirektion veranlasst, Ihnen folgende Weisungen und Erläuterungen zugehen zu lassen: 15. Juli 1851

1. Die Einziehung der Bussen und Untersuchungskosten hat nach der deutlichen Bestimmung des Gesetzes (Art. 523, 537) fortan direkt und ohne Vermittlung des Amtschaffners zu geschehen. Hievon sind einzig die Kosten derjenigen Untersuchungen, die noch nach den ältern Gesetzen erledigt werden, sowie die noch in Anwendung der ältern Kriminalprozessgesetze ausgefällten Bussenurteile ausgenommen, welche Kosten und Bussen nach dem bisherigen Modus einzutreiben sind.
2. Diese Eintreibung soll nach den klaren Bestimmungen der Art. 523, 524 und 537 St. P. und ohne vorhergehende Erlassung von Zahlungsaufforderungen, einfach auf den Vollziehungsbefehl des Richters hin durch die vom Weibel zu besorgende Abforderung der Busse und Kosten von dem Verurteilten geschehen. Bei amtlich bescheinigter Armut des Betreffenden ist nach Art. 524 und 525 an demselben die festgesetzte verhältnismässige Gefängnis- oder öffentliche Arbeitsstrafe sofort zu vollziehen, andernfalls aber tritt, im Falle nicht Zahlung erfolgt, das in § 454 u. ff. des Schuldprozesses vorgeschriebene Pfändungsverfahren ein. Damit aber dem Staate in Fällen von Insolvenz nicht durch sofortige Anordnung des Vollziehungsverfahrens nutzlose Kosten verursacht werden, so erteilen wir Ihnen die Weisung, jeweilen innerhalb acht Tagen, nach dem Empfang eines richterlichen Strafurteils vom Einwohnergemeindrate des Wohnortes des Verurteilten Bericht über die Frage zu verlangen, ob durch das Vollziehungsverfahren (die Betreibung) Bezahlung für Busse und Kosten zu erwarten sei. Innerhalb acht Tagen, nachdem Ihnen der Bericht

15. Juli 1851. des Gemeinderats zugekommen, haben Sie die Vollziehung durch Einleitung der Betreibung oder durch Umwandlung in Gefängnis oder öffentliche Arbeit (nach Art. 524 und 525 St. P.) zu bewerkstelligen. Wird die Busse in Arbeit umgewandelt, so ist davon dem betreffenden Bezirksingenieur oder Kreisoberförster (bei Forstfrevelbussen dem letztern) Kenntnis zu geben, welche die Strafe unter Aufsicht der betreffenden Wegmeister oder Strassenaufseher, Unterförster oder Bannwarten, sofort vollziehen lassen, und dem Regierungsstatthalter darüber Bericht machen sollen.

3. Die Zeugengelder sind jeweilen den Zeugen, wenn sie es verlangen, nach der deutlichen Bestimmung des Art. 231 St. P. sogleich nach ihrer Abhörung durch den Untersuchungsrichter selbst auszubezahlen, dem hiefür monatlich der nötige Geldvorschuss vom Regierungsstatthalteramt zu machen ist.

4. Die Rekompenzen an die Landjäger sind fortan nach Art. 18 des Tarifs zum Strafprozessgesetz auszurichten, jedoch erst nach erfolgter Verurteilung des Angeklagten und der Bezahlung der Untersuchungskosten an den Staat.[1]

5. Die Gebühren der sämtlichen Polizeibeamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sind ihnen gleichfalls erst nach erfolgter Verurteilung des Schuldigen und bewerkstelligter Eintreibung der Untersuchungskosten auszurichten.

6. Die sämtlichen Ansätze im Tarif zum Strafprozessgesetze sind nach neuer eidgenössischer Währung berechnet.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 8. Oktober 1883 über Landjägerrekompenzen und die daselbst citierten Erlasse (Polizei).

7. Da nach Art. 517 und 518 St. P. jedes in Rechtskraft erwachsene Urteil oder Erkenntnis dem Regierungsstatthalter zugestellt werden soll, so ist es nicht notwendig, dass die Richterämter den Regierungsstatthaltern fernerhin monatliche Rapporte über die sämtlichen ausgefällten Urteile zustellen. Hingegen sollen die monatlichen Rapporte über die vollzogenen Urteile (Gefangenschaftsrapporte) an die Justiz- und Polizeidirektion eingesandt werden. 15. Juli 1851.

8. Die Anzeige über die bewerkstelligte Urteilsvollziehung oder die erfolgte Freisprechung des Angeklagten kann in der letzten Kolonne der Anzeigen-Kontrolle, welche die Überschrift « Besondere Bemerkungen » trägt, eingetragen werden.

Sie wollen diese Erläuterungen, soweit sie die Untersuchungsrichter mitbetreffen, auch diesen zur Kenntnis bringen.

Bern, den 15. Juli 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

10.September 1851.

Kreisschreiben

betreffend die

Eintragung der Pfandobligationen in die Grundbücher.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Gesetz über die Pfandobligationen vom 8. August 1849 vielfach auf eine für die Pfandobligationsgläubiger gefährliche Weise angewendet wird, indem nämlich die Pfandobligationen noch vor ihrer Einschreibung in das Grundbuch den Gläubigern gänzlich herausgegeben werden, um solche nach § 13 jenes Gesetzes dem Grundbuchführer zur Eintragung in die öffentlichen Bücher zuzustellen, worauf indessen meistens diese Zustellung und damit auch die Einschreibung unterbleibt, während der Gläubiger dennoch in der irrigen Meinung steht, einen förmlichen und vollständigen Pfandbrief zu besitzen.

Da nun nach § 14 jenes Gesetzes der Gläubiger erst durch die Eintragung der Pfandobligation in die öffentlichen Bücher ein Pfandrecht erwirbt, eine allfällig überhandnehmende Nichtachtung der dieses Pfandrecht allein sichernden Gesetzesvorschrift aber leicht Verwirrung und Unsicherheit für das Institut der Pfandobligationen herbeiführen könnte, so haben wir, um diesem Übelstande vorzubeugen, beschlossen: dass fortan auch der stipulierende Amtsnotar, und

[1] Vergl. den Emolumententarif vom 14. Juni 1813, II. Teil, 2. Titel, § 39 ff.

zwar bei seiner Verantwortlichkeit für allen aus der Unterlassung entstehenden Nachteil, gehalten sein soll, die Pfandobligationen, bevor er sie dem Gläubiger herausgibt, dem betreffenden Amtschreiber zur Eintragung in die Grundbücher und Besorgung der übrigen ihm daorts im Art. 13 des Gesetzes vom 8. August 1849 auferlegten Verrichtungen zn übergeben. 10. September 1851.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift soll der Amtschreiber jeweilen der Justizdirektion zu angemessener Ahndung nach Mitgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1835 anzeigen.

Sie wollen dieses sowohl dem Amtschreiber als den sämtlichen Amtsnotarien Ihres Amtsbezirks zu ihrem Verhalt eröffnen und zu dem Ende ein Exemplar des mitfolgenden Kreisschreibens zustellen.

Bern, den 10. September 1851.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
L. FISCHER,
der Ratschreiber
für denselben
J. SCHAUB.



19. September 1851.

Kreisschreiben

des

Regierungsrats des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter des alten Kantonsteils betreffend die Bewilligung von Ediktalladungen und Erbfolgepublikationen.[1]

Wir sind auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, dass die im Amtsblatt erscheinenden Amortisierungs- und Erbfolge-Publikationen, sowie die allgemeinen Ediktalladungen behufs Löschung von Pfandrechten bald von den Regierungsstatthaltern, bald von den Gerichtspräsidenten bewilligt werden, hienach aber, da nur einem Beamten die Befugnis zur Erteilung dieser Bewilligungen zustehen kann, die eine oder andere dieser Bewilligungen als inkompetenterweise erteilt, jeweilen ungültig sein müsse.

Wir haben nun auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion gefunden:

1. Die Amortisiernng einer Schuldschrift oder eines Pfandbriefes habe gemäss Satz. 1012 C mit richterlicher Bewilligung zu geschehen.
2. Die Ediktalladung zu Löschung von Pfandrechten sodann sei nach Satz. 496, Ziffer 4 C gleichfalls der Bewilligung des Richters unterworfen.
3. Die Erbfolgepublikationen aber hätten der Satz. 637 C zufolge durch Vermittlung des Oberamtmanns zu geschehen, dessen daortige Amtspflichten nunmehr gemäss Kreisschreiben vom 17. Mai 1834 und 13. Juni 1836[2] auf die Regierungsstatthalter übergegangen seien.

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 11. Juli 1836 in betreff der Ediktalladungen wegen Amortisierung von unterpfändlich versicherten Forderungen.

2 Diese Kreisschreiben sind aufgehoben.

Demgemäss sind die Bewilligungen zu Amortisierungen und zu Ediktalladungen zum Zweck von Pfandrechtslöschungen von den Gerichtspräsidenten zu bewilligen, wogegen die Erbfolgepublikationen von den Regierungsstatthaltern auszugehen haben. 19. September 1851.

Sie werden hievon zu Ihrem Verhalt sowie znhanden der Amtschreiberei in Kenntnis gesetzt.

Bern, den 19. September 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

6. Oktober 1851.

Dekret
über
provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Bis zur Revision des Tarifs der Notarien und Amtsnotarien sind sämtliche Emolumente derselben, welche in dem Tarif vom 14. Juni 1813 bestimmt sind, in folgender Weise herabgesetzt:

a) Emolumente, welche in bestimmten Summen ausgedrückt sind, sollen, unter Beibehaltung des bisherigen Nominalbetrages, in neuer statt in alter Schweizerwährung berechnet werden.

b) Emolumente, welche in Prozenten bestehen, sind um einen Drittel des bisherigen gesetzlichen Betrages herabgesetzt.

Diese Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Gebühren der Amtschreiber betreffend die Handänderungs- und Grundpfandverschreibungen.[1]

Art. 2.

Die seit dem Jahre 1813 durch besondere Gesetze bestimmten Emolumente der Notarien, Amtsnotarien und Amtschreiber bleiben einstweilen unverändert.[2]

---

[1] Den Amts- und Gerichtsschreibern ist während der Dauer ihres Amtes jede notarialische Stipulation untersagt. § 3 des G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

[2] Vergl. das Kreisschreiben vom 16. Mai 1853 betreffend die Verzeichnung der Gebühren auf notarialischen Instrumenten; Tarif vom 31. August 1898 für die Amtschreibereien.

Art. 3. 6. Oktober 1851.

Bis zur Erscheinung einer neuen Notariatsordnung sind die Amtsnotarien des alten Kantonsteils von der Einschreibung in ihre Privatprotokolle aller derjenigen notarialischen Urkunden und Verträge enthoben, welche der Aufnahme in das Grundbuch unterworfen sind.

Art. 4.

Dieses Dekret tritt vom 1. November 1851 hinweg provisorisch in Kraft.

Bern, den 6. Oktober 1851.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
ALEX. FUNK,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
L. FISCHER,
der Ratschreiber
L. KURZ.

7. Oktober 1851.

Dekret

betreffend

die Aufhebung der Amtsweibelstellen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass die sämtlichen bisher den Amtsweibeln obgelegenen amtlichen Funktionen ohne Nachteil für den Geschäftsgang durch andere Staatsbedienstete besorgt werden können, das Institut der Amtsweibel somit überflüssig erscheint,

beschliesst:

§ 1.

Sämtliche Amtsweibelstellen des Kantons sind vom 1. Dezember 1851 hinweg aufgehoben.

§ 2.

Von den Verrichtungen der Amtsweibel werden diejenigen, welche civilrichterlicher Natur sind, den Amtsgerichtsweibeln und den Unterweibeln[1] übertragen, alle übrigen den Landjägern. Die Verrichtungen derselben bei den Passationen der Vogtsrechnungen dagegen fallen weg.

§ 3.

Für die Amtsverrichtungen derselben werden die im Gesetze festgestellten Gebühren auch fernerhin bezogen.

---

[1] Jetzt Betreibungsgehülfen; vergl. E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 4. 7. Oktober 1851.

Durch dieses Dekret werden die Gesetze vom 24. Dezember 1832 über die Aufstellung von Weibeln und vom 1. Juli 1835 über die Bürgschaften derselben, sowie alle übrigen Gesetze, soweit sie mit demselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Bern, den 7. Oktober 1851.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
ALEX. FUNK,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 8. Oktober 1851.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
L. FISCHER,
der Ratschreiber
L. KURZ.

10. Januar 1852.

Dekret

zu

Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Form der amtlichen Güterverzeichnisse zu vereinfachen und die Kosten derselben zu vermindern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die bis dahin übliche Ausfertigung der amtlichen Güterverzeichnisse ist abgeschafft und statt dessen hat die Abfassung derselben in folgender Form zu geschehen.

Art. 2.

Über jedes amtliche Güterverzeichnis wird von der Amtsschreiberei ein Protokoll geführt, welches enthalten soll :

a) den Tauf- und Geschlechtsnamen, den Beruf, den Wohn- und den Heimatort des Verstorbenen und seinen Todestag;

b) das Datum der Versiegelung der Verlassenschaft, dasjenige der Bewilligung des amtlichen Güterverzeichnisses und das Datum seiner Beendigung ;

1 Vergl. Emolumententarif vom 14. Juni 1813, I. Teil, 10. Titel; § 17 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtschreiber.

10. Januar 1852.

c) die Namen des Versieglers, des Massaverwalters und der Schätzer;

d) eine Abschrift aller derjenigen Publikationen oder sonstigen Akten, welche die Amtsschreiberei behufs der Aufnahme des Güterverzeichnisses verfassen muss und von denen die Originale nicht an dieselbe zurückgelangen;

e) den Bericht der Amtsschreiberei über die nach Satzung 652 C. vorzunehmende Untersuchung der Grundbücher;

f) das Namensverzeichnis der Personen, an welche nach Satzung 657 C. Avisbriefe erlassen werden, mit dem Wortlaute dieser letztern, welcher jedoch für jede verschiedene Art von Avisbriefen nur einmal einzurücken ist;

g) das Verzeichnis aller in das amtliche Güterverzeichnis eingelangten Ansprachen und Eingaben Dritter, unter Bezeichnung des Tages, wann ihre Eingabe erfolgte, und Aussetzung des Betrages und des Gegenstandes der Forderungen;

h) die Rechnung über sämtliche Kosten des Güterverzeichnisses, welche der amtlichen Passation des Regierungsstatthalters zu unterwerfen ist;[1]

i) eine Zusammenstellung des Vermögens in Aktiven und Passiven, mit Einschluss der Kosten, und die Bilanz.

Art. 3.

Dem Protokolle sind beizufügen:

a) die Originale des Versiegelungsverbals, des Gesuchs und der Bewilligung des amtlichen Güterverzeichnisses und sämtlicher übrigen, dasselbe betreffenden Akten und Publikationen, welche in den Händen der Amtsschreiberei bleiben;

---

1 Art. 2, litt. *h*, aufgehoben durch G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

10. Januar 1852.

b) die Originale aller auf den Nachlass bezüglichen Vermögensschatzungen;

c) die Originale sämtlicher Ansprachen oder Eingaben Dritter, welches ihr Name und ihre Natur sei;

d) die Rechnung oder der Bericht des Massaverwalters.

Art. 4.

Die in Satzung 655 C. vorgeschriebene besondere Veröffentlichung der Ediktalladungen in der Hauptstadt findet, vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg, nicht mehr statt.

Art. 5.

Mit Ausnahme der sich aus den Grundbüchern ergebenden Ansprachen oder Forderungen ist die durch Satzung 657 C. anbefohlene Avisierung bei allen denjenigen, von welchen aus den Schriften des Erblassers ersichtlich ist, dass sie am Todestage desselben älter als zehn Jahre waren, zu unterlassen.

Art. 6.

Über die Liegenschaften wird in der Regel keine Schatzung vorgenommen, sondern statt derselben ein Auszug aus dem betreffenden Grundsteuerregister beigebracht.[1] Es steht jedoch, wenn sie glauben, dass die Steuerschatzung dem wahren Werte nicht entspreche, sowohl dem Massaverwalter das Recht zu, eine besondere Schatzung zu veranstalten (Satzung 649 C.), als dem oder den Erben die Befugnis, diese Veranstaltung zu verlangen.

Art. 7.

Nach Verfluss der gesetzlichen Frist zur Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses werden sämtliche in den Artikeln 2 und 3 erwähnte Akten zusammengebunden, und das Ganze paginiert und vom Amtsschreiber unter dem Datum des letzten Tages der Frist unterzeichnet.

---

1 G. vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer, § 35 (Finanzen).

Art. 8.

10. Januar 1852.

Der Amtsschreiber hat bei seiner Verantwortlichkeit binnen acht Tagen, vom Auslaufe der Frist des amtlichen Güterverzeichnisses hinweg, zuhanden des oder der Erben eine Abschrift der unter Art. 2, litt. i erwähnten Zusammenstellung des Vermögens bereit zu halten, wozu Stempelpapier zu verwenden ist, wenn das fruchtbare Vermögen über 15,000 Franken neue Währung steigt.[1]

Weitere Ausfertigungen brauchen die Erben nicht zu erheben. Dagegen steht denselben das Recht der freien Einsicht in das Original des amtlichen Güterverzeichnisses, welches in der Amtsschreiberei aufbewahrt bleibt, und die Befugnis zu, von allen darin begriffenen Akten nach Belieben Abschriften oder Auszüge zu verlangen, deren Kosten jedoch ihnen auffallen und nach dem gewöhnlichen Tarife der Amtsschreiberei über Auszüge oder Abschriften zu berechnen sind.

Art. 9.

Durch dieses Dekret, welches bloss für den alten Kantonsteil, den Amtsbezirk Biel und die Kirchgemeinde Pieterlen in Kraft tritt, wird der zehnte Titel des ersten Teils des allgemeinen Emolumententarifs vom 14. Juni 1813, insoweit derselbe damit im Widerspruche ist, aufgehoben.

Dasselbe tritt vom 1. Hornung 1852 hinweg in Kraft.

Bern, den 10. Jänner 1852.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
ANT. SIMON,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

[1] Jetzt 5000 Fr. Vergl. Stempelgesetz vom 2. Mai 1880, § 1, litt. *n*, und § 10, Ziffer 4 (Finanzen).

10. Januar 1852.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag in dem alten Kantonsteile, dem Amtsbezirke Biel und der Kirchgemeinde Pieterlen als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 14. Jänner 1852.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
L. FISCHER,
der Ratschreiber
L. KURZ.

Kreisschreiben

des

Regierungsrats des Kantons Bern an die Direktionen und die Regierungsstatthalter, betreffend die Editionspflicht des Staats in Civilprozessen.

16. Februar 1852.

Die Frage, in welchem Umfang der Staat mit Rücksicht auf § 206 des Civilprozessgesetzes[1] zur Edition von Urkunden verpflichtet sei, hat schon wiederholt zu Erörterungen Anlass gegeben. Da es nun von Wichtigkeit ist, dass in dieser Hinsicht von sämtlichen Staatsbehörden ein übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde, so haben wir nach sorgfältiger Untersuchung der Sache die nachfolgende Norm aufgestellt, und bringen dieselbe andurch zu Ihrer Kenntnis, mit dem Auftrag, derselben künftighin in vorkommenden Fällen nachzuleben.

1. Der Staat betrachtet als von der Editionspflicht in Privatstreitigkeiten ausgenommen: alle Protokolle, Schriften und Urkunden irgend einer Art, welche auf die eigentliche Staatsverwaltung Bezug haben, und, in Hinsicht solcher Akten der Unterordnung unter die Gerichte sich enthoben betrachtend, verweigert er — selbst in Civilprozessen des Staats — die Edition aller und jeder Regierungsakte.

2. Hinsichtlich aller Urkunden und Dokumente privatrechtlicher Natur, d. h. derjenigen, welche die Verwaltung des Privatbesitzes des Staates betreffen, wird die Editionspflicht im allgemeinen anerkannt, jedoch auch hier mit Ausschluss der Gutachten, Berichte, Befinden und aller

---

[1] Jetzt § 203 des revidierten Civilprozesses vom 2. April/3. Juni 1883.

16. Februar 1852. übrigen Akten, die ihrer Natur nach nur zur Belehrung oder Aufklärung der Behörden bestimmt sind und die in ähnlicher Lage auch ein Privatmann nicht zu edieren brauchte.

3. Für Abweichungen von diesen Grundsätzen in einzelnen Fällen sind besondere Entscheidungen der Behörde vorbehalten.

Bern, den 16. Februar 1852.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

L. FISCHER,

der Ratschreiber

L. KURZ.

Kreisschreiben

3. August 1852.

der

Direktion der Justiz und Polizei an sämtliche Regierungsstatthalter des Kantons, betreffend die öffentliche Intervention des Staats.

Durch eine Mitteilung des Generalprokurators sind wir aufmerksam gemacht worden, dass der § 45 des Civilprozesses,[1] bezüglich auf das Interventionsrecht des Staats in Civilsachen, nicht von allen Richterämtern gehörig befolgt wird, indem sie es zuweilen unterlassen, die Kläger anzuweisen, die Klage dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Prozess geführt wird, zuhanden des Staats, respektive Bezirksprokurators, mitzuteilen und auf diese Weise diese Beamten in die Unmöglichkeit setzen, rechtzeitig zu intervenieren.

Infolgedessen soll durch die obere Behörde sämtlichen Gerichtspräsidenten die genaue Befolgung des angeführten § 45 P. in Erinnerung gebracht werden, und wir erteilen nun auch Ihnen in Berücksichtigung der daherigen Anträge des Generalprokurators die Weisung: die Ihnen zuhanden des Staats nach Mitgabe des § 45 C. P. mitgeteilten Klagen sofort und mit Vermeidung jeglichen Zeitverlustes dem betreffenden Bezirksprokurator zur Geltendmachung des Interventionsrechts zu übermitteln.

Bern, den 3. August 1852.

(Folgt die Unterschrift.)

---

[1] Jetzt § 42 der revidierten Prozessordnung vom 2. April/3. Juni 1883.

4. Oktober 1852.

Kreisschreiben.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter betreffend Aufnahme der Grundsteuerschatzung in Liegenschaftsverträge.

Herr Regierungsstatthalter!

Schon wiederholt sind wir auf die in einzelnen Gegenden des Kantons häufig vorkommenden, sogenannten Scheinkäufe, aufmerksam gemacht worden, welchen zufolge Landeigentümer ihre Grundstücke durch Scheinvertrag an andere, mitunter lediglich an Angestellte von Notarien u. dgl. veräussern, und in der gleichen Stunde solche durch einen gleichen Scheinkauf um das 8-, 10-, 20-, 30-, 40- bis 50fache des wirklichen Wertes zurückkaufen, um hernach durch Vorweis dieses letztern Kaufvertrages eine Summe Geldes auf jene Grundstücke aufbrechen zu können, welche weit über den Realwert der zu verpfändenden Liegenschaft geht, wobei somit der Unterpfandsgläubiger geprellt wird, und bei der über kurz oder lang erfolgenden gantrechtlichen Versteigerung jener Grundstücke sein Kapital ganz oder zum grössern Teil verlieren muss.

Da ein solcher Übelstand nun ohne anders auf den Kredit in hiesigem Kanton höchst nachteilig einwirkt und

1 Vergl. Kreisschreiben vom 8. Januar 1887 betreffend den Bezug der Handänderungsgebühr und § 12 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber.

namentlich für die grosse Masse der Liegenschaftsbesitzer des Kantons selbst um so verderblicher werden kann, als diese bei dem allgemeinen Bekanntwerden solcher Machenschaften nicht leicht mehr Geld auf ihre Grundstücke bekommen könnten, so haben wir, auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion beschlossen, diesem Übelstande durch folgende Verfügungen ein Ziel zu setzen: 4. Oktober 1852.

1. Es soll von nun an kein Kaufs- noch Pfandvertrag um Gebäude und Liegenschaften mehr abgeschlossen und in Schrift verfasst werden, in welchem nicht die Grundsteuerschatzung der verkauften oder verpfändeten Immobilien ausdrücklich angegeben wird.[1]

2. Die betreffende Fertigungsbehörde hat jeweilen bei Erteilung der Zufertigung zugleich zu bescheinigen, ob die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei oder nicht; in letzterm Falle hat sie selbst die richtige Schatzung beizusetzen.

3. Keinem Kaufs- oder Pfandvertrag, welchem jene Angabe (Art. 1) fehlt, soll fortan, sei es von der betreffenden Fertigungsbehörde, sei es von dem Regierungsstatthalter, die Fertigung erteilt, und keinem solchen in der Amtsschreiberei die Nachschlagung und Einschreibung erteilt werden.

4. Die Fertigungsbehörden sollen jede Widerhandlung gegen diesen Beschluss von Seite der Amtsnotarien und die Regierungsstatthalter jede solche der Fertigungsbehörde oder des Amtsschreibers sofort der Direktion der Justiz und Polizei anzeigen, auf deren Antrag wir jeweilen gegen die Betreffenden die angemessenen Verfügungen treffen werden.

---

[1] Vergl. G. vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer, § 3 ff. (Finanzen).

4. Oktober 1852.

5. Dieses Kreisschreiben soll allen Fertigungsbehörden und Amtsnotarien zu ihrem Verhalte mitgeteilt, im Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Oktober 1852.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratschreiber

für denselben, der Substitut

V. MÜLLER.

Dekret

23. November 1852.

betreffend

die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass die doppelte Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse in den Amts- und Gemeindeschreibereien unnötig und kostspielig ist,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

verordnet:

Art. 1.

Die Einschreibung der Vogtsrechnungen und der vormundschaftlichen Güterverzeichnisse findet künftighin nur noch in der Gemeindeschreiberei statt.

Art. 2.

Die Originalrechnungen und Güterverzeichnisse werden dagegen auf dem Regierungsstatthalteramt oder im Archiv des Amtsbezirkes aufbewahrt.

Art. 3.

Bei der Passation einer Rechnung wird der derselben zur Grundlage dienende Akt (Güterverzeichnis oder Rechnung) auf dem Regierungsstatthalteramt zur Aufbewahrung

[1] Vergl. Satzungen 260, 286 und 289 C.; § 13, Ziffer 4 des D. vom 24. August 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber. Tarif vom 22. November 1898 über die Vormundschaftsgebühren.

23. November 1852.

nach Art. 2 zurückbehalten; die letzte Rechnung bleibt hingegen, wenn die Verwaltung fortdauert, nach erfolgter Einschreibung in der Gemeindeschreiberei, in den Händen des Rechnungsgebers.

Art. 4.

Geht die Verwaltung an einen andern Vormund über, so ist demselben mit dem Vermögen auch die letzte Rechnung zu übergeben.

Art. 5.

Schlussrechnungen sowie Güterverzeichnisse über das Vermögen selbständiger Weibspersonen (Gesetz vom 27. Mai 1847, Art. 5) sind spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Passation der erstern oder der Aufnahme der letztern an gerechnet, dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern.

Die Personen, welche dieselben in Händen haben, sind dafür verantwortlich.

Art. 6.

Begründet in dem in Art. 4 vorgesehenen Falle die an den neuen Vormund abzuliefernde letzte Rechnung oder im Falle des Art. 5 die Schlussrechnung zu Gunsten des bisherigen Vormundes eine Restanzansprache, so ist im erstern Falle vom neuen Vormund, im letztern aber vom gewesenen Pupillen oder seinem Rechtsvertreter bei der Übernahme des Vermögens für den Betrag der Restanz dem Rechnungsgeber ein Gutschein auszustellen, welcher vom Regierungsstatthalter mit seiner Unterschrift und dem amtlichen Siegel zu beglaubigen ist, und statt der Rechnung nach Satzung 286 P. R. als Forderungstitel dient.

Art. 7.

Dem Vogt und dem Pupillen sowie den berechtigten Verwandten dieses letztern und den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde steht zu jeder Zeit das Recht der

unentgeltlichen Einsicht aller abgelieferten, auf die Verwaltung bezüglichen Rechnungen und übrigen Akten zu. Für dritte Personen finden in dieser Beziehung die allgemeinen Vorschriften Anwendung. 23. November 1852.

Art. 8.

Dieses Dekret, wodurch alle widerstreitenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1853 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 23. November 1852.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzessammlung eingerückt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. November 1852.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratschreiber

L. KURZ.

1. Dezember 1852.

Gesetz

zu

Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonsteile.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Grundbücher im alten Kantonsteile zu bereinigen, den Erlass einer neuen Hypothekarordnung vorzubereiten und den Grund vieler unnützer Kosten wegzuräumen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Grundbücher sämtlicher Amtsbezirke des alten Kantonsteils, sowie diejenigen des Amtsbezirkes Biel und der mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonsteils sind einer Bereinigung zu unterwerfen.

Art. 2.

Zu dem Ende ist sämtlichen Besitzern von Forderungen und Rechten irgend einer Art, welche im Umfange des im Art. 1 bezeichneten Kantonsgebietes auf Grundpfändern versichert sind, eine Frist von zwölf Monaten, vom 1. Jänner 1853 hinweg, bestimmt, um ihre Grundpfandrechte einzugeben.

---

1 Vergl. Kreisschreiben zu diesem G. vom 28. März 1853 und G. vom 30. März 1860 betreffend die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung. — Das G. vom 1. Dezember 1852 ist, weil transitorischer Natur, heute zum grössten Teile obsolet und nur deshalb hier aufgenommen, weil das G. vom 30. März 1860 sich an mehreren Stellen auf dasselbe bezieht.

Ausgenommen hievon sind die nach Mitgabe der Gesetze vom 20. Dezember 1845 und 4. September 1846 in Liquidation befindlichen Ablösungsbeträge für ehemalige Zehnt- oder Bodenzinsberechtigungen. 1. Dezember 1852.

Ausser dem Besitzer von Grundpfandrechten ist auch derjenige, welchem ein solches als Faustpfand hinterlegt ist, oder welcher für die Schuld eines Dritten in einem Pfandnexus steht, zur Eingabe berechtigt.

Art. 3.

Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten

a) den Kapitalbetrag der Forderung;

b) die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Charakters, seines Datums und der Stelle des Grundbuches, wo er eingeschrieben ist;

c) den Vor- und Geschlechts- und allfälligen Zunamen, nebst dem Wohnorte und dem Heimatorte des Gläubigers;

d) die genaue Bezeichnung der Unterpfänder durch Angabe ihrer Natur, Grösse und Lage und der allfälligen Lokalbenennung.

Dem Gläubiger ist es gestattet, anstatt dieser Eingabe den Originaltitel seiner Grundpfandansprache einzusenden.

Art. 4.

Hat der Kapitalbetrag der Anforderung seit ihrer Errichtung sich verändert, so ist der Angabe des heutigen diejenige des ursprünglichen Kapitalbetrages, ebenso, wenn die Forderung nicht auf den Namen des gegenwärtigen Gläubigers errichtet wurde, dem Namen dieses letztern derjenige des ursprünglichen Gläubigers beizufügen, und in diesem Falle auch der Akt oder Rechtstitel zu bezeichnen, oder nach Art. 3 mit dem Originaltitel einzusenden, durch welchen das Forderungsrecht auf den jetzigen Gläubiger übergegangen ist.

1. Dezember 1852.

Art. 5.

Bei Forderungen, welche ursprünglich ohne Unterpfandsrecht waren, und durch Überbund oder durch Anweisung zu einem solchen gelangt sind, ist in gleicher Weise ausser dem Titel, wodurch die Forderung entstanden ist, derjenige gemäss Litt. b. des Art. 3 zu bezeichnen, durch welchen das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde.

Die gleiche Vorschrift gilt, wenn eine schon früher grundpfändlich versicherte Forderung durch spätere Verhandlungen andere oder mehr Grundpfänder erlangt hat, von den nachträglichen Titeln.

Art. 6.

Die Eingabe geschieht in der Amtsschreiberei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die Gründpfänder, oder — wenn sich dieselben über zwei oder mehr Amtsbezirke erstrecken — nach der Grundsteuerschatznng der wertwollere Teil derselben gelegen ist. In jedem Fall hat der Amtsschreiber, welcher die Eingabe empfängt, von Amtes wegen den Amtsschreibern derjenigen Bezirke, auf welche dieselbe sich erstreckt, insoweit, als dies der Fall ist, Mitteilung zu machen.

Art. 7.

Die Eingaben brauchen nicht auf Stempelpapier abgefasst zu sein, und die Amtsschreibereien sind schuldig, auf Verlangen der Gläubiger gegen eine Gebühr von 20 Rappen neue Währung für die Eingaben Empfangscheine auszustellen, welche dem Stempel gleichfalls enthoben sind.

Art. 8.

Den Eingaben brauchen die bezüglichen Titel nicht beigefügt zu werden. Finden sich jedoch bei der Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern Widersprüche, oder Unrichtigkeiten in betreff der in Art. 3

geforderten Angaben, so ist der Amtsschreiber berechtigt, die Vorlage der Titel gegen Empfangsbescheinigung zu verlangen. 1. Dezember 1852.

Die gleiche Befugnis steht dem Amtsschreiber zu, wenn in der Eingabe Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten vorkommen, und es ist in diesem Falle und ebenso, wenn der Originaltitel Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten enthält, amtliche Pflicht des Amtsschreibers, das Verhältnis, unter Mitwirkung des Gläubigers und des Schuldners, soweit aufzuklären, als der Zweck dieses Gesetzes es erfordert.

Art. 9.

Jede Amtsschreiberei hat eine Kontrolle zu führen über sämtliche infolge dieses Gesetzes an sie gelangende Eingaben von Grundpfandrechten, und zwar nach den den Art. 3, 4 und 5 entsprechenden Rubriken.

Art. 10.

Jeder Amtsschreiber hat die an ihn gelangten Eingaben mit den Grundbüchern zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den letztern grundpfändlich versicherte Forderungen oder Rechte erscheinen, welche nicht eingegeben worden.

Art. 11.

Finden sich in den Grundbüchern des Bezirkes ungelöschte Grundpfandrechte, deren Eingabe unterblieben ist, so ist der Amtsschreiber bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, binnen sechs Monaten von Verstreichung der Eingabsfrist hinweg für jede derartige Forderung, in der gleichen Weise, wie es in Satz. 657 C. bei amtlichen Güterverzeichnissen vorgeschrieben ist, an die Gläubiger Sendbriefe zu erlassen.

In den Sendbriefen soll ausdrücklich bemerkt werden, dass die Nichteingabe des Pfandrechtes binnen der in Art. 12 bestimmten Frist seine Erlöschung zur Folge habe.

1. Dezember 1852.

Art. 12.

Den säumigen Gläubigern ist hierauf eine fernere Frist von zwei Monaten zur nachträglichen Eingabe ihrer Grundpfandforderungen gestattet, und zwar vom Tage des Auslaufes der im Art. 11 festgesetzten sechsmonatlichen Avisierungsfrist hinweg.

Art. 13.

Ein Grundpfandgläubiger, welcher ungeachtet dieser Vorsorgen unterlässt, seine Grundpfandrechte in der festgesetzten Frist (Art. 2 und 12) in der Amtsschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf das Grundpfandrecht Verzicht geleistet zu haben. Auf die persönlichen Forderungsrechte ist die Unterlassung der Eingabe ohne Einfluss.

Art. 14.

Nach Beendigung der im Art. 12 bestimmten Notfrist wird der Regierungsrat den Abfluss derselben in angemessener Weise öffentlich bekannt machen mit der Aufforderung, auf diejenigen Grundpfandrechtsbesitzer, welche die Eingabe versäumt haben und sich zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befugt halten, dieselbe geltend zu machen.

Art. 15.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur statt zu Gunsten von Besitzern von Grundpfandrechten oder andern Beteiligten (Art. 2), welche von diesem Gesetze und der vorgeschriebenen Avisierung entweder gar nicht, oder zu spät zur Besorgung der Eingabe Kenntnis erhalten haben, oder denen der Grund unbekannt war, welcher sie zu einer Eingabe berechtigt hätte.

Art. 16.

Die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist Gegenstand civilrechtlicher Erörterung zwischen dem säumigen Grundpfandgläubiger und dem Eigentümer der Grundpfänder.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen der Notfrist von einem Jahre, vom Tage der Erscheinung der in Art. 14 vorgeschriebenen Bekanntmachung im öffentlichen Blatte hinweg, anbegehrt werden, und auf Verlangen des Grundpfandbesitzers ist der Gläubiger schuldig, den Eid zu leisten, dass er von gegenwärtigem Gesetze und der Avisierung nach Art. 11 entweder gar nicht oder erst so spät Kenntnis erhalten, dass es ihm unmöglich gewesen bei, die Eingabe zu besorgen, oder dass er von dem Grunde, der ihn zur Eingabe berechtigt haben würde, keine oder zu späte Kenntnis gehabt habe.

1. Dezember 1852.

Art. 17.

Nach Verfluss der Wiedereinsetzungsfrist werden alle diejenigen Grundpfandrechte, welche nicht eingegeben, oder nach Art. 15 und 16 in den vorigen Stand hergestellt worden sind, von Amtes wegen in dem Grundbuche gelöscht und diese Löschung (Amortisierung) durch das amtliche Blatt bekannt gemacht (Satzung 496 C. G.).

Art. 18.

Jede Amtsschreiberei hat nach Beendigung der Operation einen tabellarischen Bericht zu verfassen und an die Direktion der Justiz und Polizei einzusenden, über sämtliche infolge dieses Gesetzes an sie gelangte Grundpfandansprachen, wofür ihnen die nötigen Formularien werden übergeben werden.

Art. 19.

Die Kosten der Eingaben fallen auf den Gläubiger; die Kosten der Empfangsbescheinigungen nach Art. 8 hingegen, sowie diejenigen der amtlichen Mitteilung von Eingaben nach Art. 7, der Kontrollierung der Eingaben nach Art. 9, der Nachschlagung der Grundbücher nach Art. 10, der Avisierung nach Art. 11, der Bekanntmachung nach Art. 14, der Amortisierung nach Art. 17, und des im Art. 18 geforderten Berichtes bestreitet der Staat.

1. Dezember 1852. Zu dem Ende wird der Regierungsrat nach Beendigung der gesamten Operationen auf einen das Ganze umfassenden Bericht der Direktion der Justiz und Polizei jeder Amtsschreiberei eine dem Masse der ihr aufgefallenen Arbeit entsprechende Entschädigung bestimmen und durch die Staatskasse ausrichten lassen, wobei der gewöhnliche Tarif jedoch nicht in Anschlag zu bringen ist.

Art. 20.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1. Dezember 1852.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzessammlung eingerückt und überdies im alten Kantonsteile durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 6. Dezember 1852.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratschreiber
L. KURZ.



Kreisschreiben

1. Dezember 1852.

des

Regierungsrats des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, für sich und zuhanden der Gerichtsbehörden, Grundbuchführer, Fertigungsbehörden und Amtsnotarien des alten Kantonsteils, Biel inbegriffen, betreffend die Natur der Rechtsamekorporationen.

Es ist uns zur Kenntnis gelangt, dass Zweifel erhoben worden, ob die althergebrachten Rechtsame-Gemeinden, die unter mancherlei Benennungen im Kanton Bern bestehen, Korporationsrechte besitzen oder nicht? und namentlich: ob die durch Titel oder Herkommen an dem betreffenden Rechtsame-Gegenstand anteilsberechtigten Genossen, auf den herkömmlichen Namen ihrer Gesamtheit als moralische Personen Transaktionen über jene Gegenstände vornehmen, Urkunden stipulieren und durch Zufertigung bestätigen lassen können?

Nachdem wir nun in Betrachtung gezogen, dass dergleichen Rechtsame-Verbindungen sich meist von unvordenklichen Zeiten her wegen des ihnen zustehenden Gemeinbesitzes gewisser dinglichen Rechte auf Allmenden, Waldbezirken, Hölzern, Mösern, Weiden, Wasserrünsen u. s. w. oder auch zu Ertragung obliegender Beschwerden oder Leistungen zu dem bleibenden Zwecke zusammengetan haben, um ihre Interessen und Verwaltung bezüglich auf den Rechtsame-Gegenstand nach denjenigen Grundsätzen

1. Dezember 1852.

und Vorschriften zu besorgen, die durch bestehende Dorf- oder Bäurt-Ordnungen, Allmend-, Holz-, Wald- oder Moos- und Bach-Reglemente und Briefe, oder auch durch Konzessionen, Urbarien, Sprüche, Teilungen etc. und mitunter auch durch unvordenkliches Herkommen geregelt und festgestellt sind, wonach also der korporative Bestand solcher Vereine, soweit es die Erfüllung ihrer Rechtsamezwecke betrifft, um so weniger in Zweifel gezogen werden kann, als jene Regulative und Ordnungen etc. in der Regel von der Regierung und ihren Amtleuten, oder bei den damaligen Ruralverhältnissen kompetenten Behörden ausgegangen oder zu deren Gutheissung gelangt sind.

Weil es indes wegen der grossen Verschiedenheit der Rechtsame-Verhältnisse schwierig war, diesorts allgemeine gesetzgeberische Verfügungen zu erlassen, so hat zwar die Regierung des Kantons keinerlei solche Vorschriften weder über die Erkennungs-Merkmale des Bestandes von Rechtsamen-Korporationen noch über deren Organisation erlassen, sondern dieselben in ihrem altherkömmlichen Bestande namentlich da fortdauern lassen, wo keine besondere Veranlassung zum Einschreiten der Staatsverwaltung oder ihrer Mitwirkung zu Auflösung oder Abänderung der Rechtsame-Verhältnisse erforderlich geworden ist.

An diesem ruhigen Fortbestande der Rechtsame-Korporationen konnte nun die Satzung 27 des mit dem 1. April 1826 in Kraft getretenen neuen Civilgesetzbuches des Kantons Bern nichts ändern, da diese Satzung wesentlich zum Zweck hatte, den Begriff von moralischen Personen gesetzgeberisch festzustellen und schon zufolge der Satzung 2 dieses Gesetzbuches frühere faktisch anerkannte Bestände von Rechtsame-Gemeinden dadurch nicht beschlagen werden sollten.

Auch das Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833[1] ist nicht so zu verstehen, dass alle übrigen Gemeinden des

[1] Vergl. jetzt das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, § 67 (Gemeindewesen).

Kantons, die nicht Einwohner-, Burger- oder Kirchgemeinden sind, fortan als aufgehoben erklärt würden; sondern es wird damit bloss erklärt, dass die besondern organischen Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Arten von Gemeinden keine Anwendung finden sollen, wenn sie gleich den Namen von Gemeinden tragen. 1. Dezember 1852.

Demnach kann der Regierungsrat nicht für bekannt annehmen, dass der korporative Bestand der bisherigen Rechtsame-Gemeinden durch die angeführten Gesetze in Frage gestellt sei. Nirgends wird eine Aufhebung derselben ausgesprochen, sondern es werden dieselben stillschweigend in demjenigen Zustande belassen, in welchem sie vermöge alter Ordnungen, Reglemente, Briefe oder Übung hergebracht waren.

Damit indessen nicht durch die eingangs erwähnten Zweifel über den Fortbestand der Korporationsverhältnisse der Rechtsame-Gemeinden Schwierigkeiten und Verhinderungen in der Verwaltung und Besorgung ihrer Angelegenheiten entstehen, so hat sich der Regierungsrat veranlasst gefunden, über die Art und Weise, wie ihre daherigen Rechtsbestände anzuerkennen sind, folgende Verfügungen zu erlassen:

§ 1.

Die sogenannten Rechtsame-Gemeinden, welche im althergebrachten Gemeinbesitz gewisser Rechte und Nutzungen auf Liegenschaften (Allmenden, Waldungen, Mösern oder Weiden und Gewässern) sind, oder gewisse Beschwerden und Leistungen zu ertragen haben und für ihre daherigen Interessen einen gemeinsamen Verband und Verwaltung bilden; auch nicht als Einwohner-, Burger- oder Kirchgemeinden bereits gesetzlich organisiert sind —, fahren fort, im Genusse ihrer korporativen Rechte zu verbleiben, wie sie solche bisher infolge Titel oder Herkommen besessen haben; insoweit es die in ihrem Gemeinbesitz befindlichen,

1. Dezember 1852. ihnen nach Rechtsamen zustehenden Rechte, Nutzungen oder Beschwerden betrifft.

§ 2.

Sie können auf den altherkömmlichen Namen ihrer Rechtsame-Korporation die ihnen zustehenden Besitz- und dinglichen Rechte ausüben, bereinigen, veräussern, Beschwerden und Aufhaftungen ablösen, eint oder anderes zufertigen lassen, soweit als solches Gegenstände ihres Rechtsame-Verhältnisses betrifft.

§ 3.

Wenn dergleichen Gegenstände des korporativen Gemeinbesitzes durch Teilungen, Kantonnemente oder Auskauf und dergleichen in den Privatbesitz der Rechtsame-Genossen oder anderer dritten Personen oder Korporationen übergehen, oder Beschwerden abgelöst werden, so haben sie in Bezug auf das gültig Übergegangene oder Aufgehobene aufgehört, eine Korporation zu sein.

Anstände und Streitigkeiten, welche hierüber zu erledigen sind, werden jedoch noch von der Korporation und gegen dieselbe bis zu beendigter Kostensliquidation erörtert und erledigt.

§ 4.

Wird der gemeinheitliche Besitz, welcher bisher den Verwaltungsgegenstand des Korporationsverbandes ausmachte, ganz aufgelöst, so hört auch der Charakter einer Korporation mit den daraus fliessenden Rechten von selbst zu bestehen auf.

Die Rechtsame-Korporation, die ihre Rechte oder Verpflichtungen nicht vollständig berichtigt und liquidiert hat, kann sich aber nicht eigenmächtig als aufgelöst erklären, um ihren Ansprechern dadurch die Rechtsverfolgung zu erschweren.

§ 5.

1. Dezember 1852.

Jede Verteilung von Rechtsame-Gemeindegut oder Beschwerden bedarf der Genehmigung der Regierung. Ebenso auch die Bildung neuer Rechtsame-Vereine.

Indem wir dieses Kreisschreiben sämtlichen Tit. Gerichtsbehörden des Kantons zur Kenntnis bringen, damit dieselben daraus entnehmen können, welchen Rechtsbestand wir den Rechtsame-Gemeinheiten anerkennen, tragen wir Ihnen auf, sowohl dem Herrn Grundbuchführer als auch den sämtlichen Einwohnergemeinden und Fertigungsbehörden, sowie nicht minder allen Amtsnotarien Ihres Bezirkes ein Exemplar dieses Kreisschreibens zur Nachachtung mitzuteilen; zu welchem Endzweck die nötige Anzahl von Exemplaren beiliegt.

Bern, den 1. Dezember 1852.

(Folgen die Unterschriften.)



11. Dezember 1852.

Tarif in Strafsachen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Titel I.

Allgemeine, auf die Verhandlungen der gerichtlichen Polizei und auf die Verwaltung der Strafgerechtigkeit anwendbare Bestimmungen.

Art. 1.

Der Fiskus bezahlt, unter Vorbehalt der durch die Gesetze vorgesehenen Ausnahmen, vorschussweise die Kosten der Strafgerechtigkeitspflege. Es werden jedoch die Gebühren, welche das vorliegende Gesetz den betreffenden Beamten oder Angestellten des Staates und der Gemeinden bewilligt, diesen letztern erst dann entrichtet, wenn der Fiskus sie zurückerstattet erhalten hat.

Wenn dieselben indes im Falle sind, sich mehr als eine Stunde von ihrem Wohnsitz entfernen zu müssen, wird der Staat ihnen eine Entschädigung zukommen lassen, welche auf die Stunde hin und zurück für die Regierungsstatthalter, die Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsschreiber, die Gerichtsschreiber und die Experten

1 Vergl. Instruktion vom 28. März 1853 über Abfassung von Justizrechnungen. Die in diesem Tarif angesetzten Sporteln werden nunmehr zuhanden des Staates bezogen. Vergl. V. V. vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien, § 16, und den Tarif vom 31. August 1898 der Amtsschreibereien, sowie den Tarif vom gleichen Datum über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren. Vergl. ferner: G. vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbussen, Art. 3 (Polizei).

auf Fr. 1 Rp. 50, für die Weibel und die Polizeidiener auf Rp. 75 festgesetzt ist.[1] 11. Dezember 1852.

Art. 2.

Für einen einfachen Brief wird bezahlt 20 Rappen; für eine Vorladung 50 Rp.; für einen Vorführungsbefehl, einen Verhaftungsbefehl, einen Verhaftungsbeschluss, einen provisorischen Freilassungsbeschluss oder einen Hausdurchsuchungsbeschluss von 50 Rappen bis 2 Franken; für jeden andern Akt oder Verbalprozess, welcher in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen ist, 20 bis 50 Rappen für die Blattseite von 600 Buchstaben.

Art. 3.

Für jede Abschrift wird 20 Rappen für die Blattseite von 600 Buchstaben bezahlt. Die Ausfertigung oder Abschrift eines korrektionellen Urteils oder eines Erkenntnisses hingegen wird zu 50 Rappen für die Blattseite taxiert.

Art. 4.

Bei Augenscheinen wird bezahlt:

1. Dem Regierungsstatthalter, dem Richter, dem Amtsschreiber, dem Gerichtsschreiber und dem Staatsanwalt, wenn derselbe anwesend ist, und wenn in einer Entfernung von mehr als einer Stunde zum Augenschein geschritten wird:

a) in einfachen Polizeifällen Fr. 2,
b) in korrektionellen Fällen » 5,
c) in Kriminalfällen » 10.

2. Jedem Polizeidiener, der auf gesetzliche Weise berufen worden ist, beizuwohnen, 50 Rappen bis 2 Franken.

[1] Zu Art. 1 vergl. § 11 des B. vom 8. November 1882 betreffend die Verrechnung der Gebühren etc. und § 1 des Regulativs vom 8. November 1882 über die Auszahlung und Verrechnung von Kostenvorschüssen des Staates in Strafsachen (Finanzen); D. vom 1. April 1875 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen (Finanzen). Betreffend Medizinalpersonen ist Art. 1 aufgehoben durch G. vom 18. März 1867. Vergl. dazu den Tarif vom 16. September 1876 für Medizinalpersonen, § 14 (Sanität).

11. Dezember 1852.

Der über die Verhandlung aufgenommene Verbalprozess wird je nach seinem Umfange zu 1 bis 10 Franken taxiert.

Art. 5.

Jedem Sachverständigen wird eine Entschädigung von 1 bis 10 Franken bewilligt. Überdies wird der Bericht der Sachverständigen, wenn er nicht vom Gerichtsschreiber abgefasst ist, in welchem Falle der Art. 2 seine Anwendung findet, zu 2 bis 5 Franken taxiert.[1]

Art. 6.

Jedem Zeugen wird für seine Aussage Fr. 1 und für seine Reise an Ort und Stelle 50 Rappen für die Wegstunde bezahlt. Hat der Zeuge wegen Krankheit fahren oder hat er sich begleiten lassen müssen, oder wohnt er mehr als 4 Stunden vom Amtssitze des Richters, so kann die Entschädigung für seine Reise an Ort und Stelle auf 1 bis 2 Franken für die Stunde ansteigen. Muss der Zeuge mehr als einen Tag am Amtssitze des Richters verweilen, so werden ihm über die in diesem Artikel festgesetzte Entschädigung noch Fr. 1 Rp. 50 per Tag bezahlt.[2]

Art. 7.

Jedem Übersetzer, welcher nach Mitgabe der Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren berufen worden ist, wird 50 Rappen bis 3 Franken bezahlt, und vorkommendenfalls eine Reiseentschädigung wie einem Zeugen.

Die schriftlichen Übersetzungen werden zu 50 Rappen die Blattseite von 600 Buchstaben taxiert.

Art. 8.

Der Weibel bezieht für die Anlegung einer Vorladung oder irgend eines andern Aktes 50 Rappen. Wenn er sich

[1] Art. 5 ist durch das sub 2 angeführte G. vom 18. März 1867 für Medizinalpersonen aufgehoben (Sanität).

[2] Vergl. das Kreisschreiben vom 24. November 1864 betreffend die Entschädigung der Landjäger als Zeugen (Polizei).

mehr als eine halbe Stunde weit von seinem Wohnorte entfernen muss, so bezieht er überdies 30 Rappen auf die Stunde. 11. Dezember 1852.

Art. 9.

Für jede Mitteilung durch das Amtsblatt wird dem Staat 50 Rappen bis 2 Franken bezahlt.

Art. 10.

Für die Vollziehung eines Vorführungsbefehls und eines Verhaftungsbefehls wird bezahlt:

a) dem Landjäger 1 bis 3 Franken;

b) jeder Person, welche Beistand geleistet hat, 50 Rappen bis 2 Franken.

Art. 11.

Für die Abführung eines Angeschuldigten oder eines Angeklagten wird jedem damit beauftragten Landjäger 25 Rappen und vorbehältlich abweichender Verträge jeder andern Person auf die Wegstunde 50 Rappen bis Fr. 1 Rp. 50 bezahlt. In dieser Gebühr sind nicht inbegriffen die Kosten des Unterhalts des Angeschuldigten oder des Angeklagten, noch die ausserordentlichen Kosten, welche z. B. der Gebrauch eines Fuhrwerkes veranlasst hat.

Art. 12.

Für jedes Gesuch, jede Klage oder schriftliche Verteidigung, welche im Gesetzbuche über das Strafverfahren vorgesehen ist, wird Fr. 1 Rp. 50 auf die Blattseite von 600 Buchstaben bezahlt, wenn sie von einem Advokaten oder Prokurator abgefasst und unterschrieben ist, und 50 Rappen, wenn sie durch eine andere Person abgefasst ist.

Die Stempel- und Einregistrierungskosten werden über die durch dieses Gesetz bestimmten Kosten hinaus bezahlt.

Art. 13.

Für jeden nötigen Gang, besonders zum Behuf der Akteneinsicht, kann der Advokat 1 Franken fordern, und

11. Dezember 1852. Fr. 1 Entschädigung auf die Wegstunde im Fall der Entfernung von seinem Wohnorte.

Art. 14.

Jeder Verteidiger bezieht für einen Vortrag:

a) vor dem Polizeirichter: 2 bis 5 Franken,
b) vor dem korrektionellen Gerichte; 4 bis 12 Franken,
c) vor der Anklagekammer: 3 bis 6 Franken,
d) vor dem Assisenhofe: 15 bis 30 Franken, und wenn sich die Verhandlungen über einen Tag hinaus verlängern, für jeden fernern Tag Fr. 10.
e) vor dem Appellations- und Kassationshof: 15 bis 30 Franken, und überdies eine Reiseentschädigung von 1 bis 2 Franken auf die Stunde.

Erfolgt kein Urteil oder Erkenntnis in der Hauptsache, so soll das Minimum der Gebühren und Entschädigungen, welche dieser Artikel aufstellt, nicht überschritten werden.

Das nämliche findet statt in allen Fällen, wo der Staat zu den Kosten verfällt worden.

Der von Amtes wegen bezeichnete Verteidiger darf von dem Staate bloss die Vergütung seiner Reisekosten, mit Fr. 1 Rp. 50 für die Stunde hin und zurück, und seines Unterhalts mit Fr. 3 für den Tag, fordern.[1]

Art. 15.

Falls der Verteidiger sich zu Aktenstudien genötigt sieht, so wird ihm eine Entschädigung bewilligt, welche nicht über Fr. 10 ansteigen darf. Hiefür bezahlt der Staat dem freigesprochenen Angeschuldigten oder Angeklagten nichts.

Art. 16.

Für die Abfassung jeder infolge der Art. 207, 228, 229, 280, 281 und 282 St. P. getroffenen richterlichen Verfügung wird bezahlt 50 Rappen bis 2 Franken.

---

1 Vergl. die Instruktion vom 28. März 1853 (I, A, E).

11. Dezembe[r]
1852.

Titel II.

Besondere, auf die Verhandlungen der gerichtlichen Polizei anwendbare Bestimmungen.

Art. 17.

Für jeden Verbalprozess, welcher von einem polizeirichterlichen Beamten abgefasst wird, um eine strafbare Handlung zu konstatieren (Art. 45, 46 und 61 St. P.) wird bezahlt:

a) wenn es sich um eine einfache Polizeiübertretung handelt: 30 Rappen;

b) wenn es sich um ein Vergehen handelt: 50 Rappen bis Fr. 1 Rp. 50;

c) wenn es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, das in der Kompetenz des Assisengerichtes liegt: 1 bis 3 Franken.

Art. 18.

Für jede durch einen Polizeibeamten bewerkstelligte Verhaftung eines auf frischer Tat Ergriffenen (Art. 49 St. P.) wird bezahlt: 1 bis 3 Franken und überdies jeder Person, welche Beistand geleistet hat, eine Entschädigung von 50 Rappen bis 3 Franken (Art. 52 und 55 St. P.).[1]

Art. 19.

Für jede Hausdurchsuchung oder Verhaftung, welche durch den Regierungsstatthalter oder den Untersuchungsrichter in der Entfernung von mehr als einer Stunde von ihrem Wohnorte bewerkstelligt worden, wird bezahlt:

a) dem Regierungsstatthalter oder dem Untersuchungsrichter, sowie dem Staatsanwalt, dem Amtsschreiber oder Gerichtsschreiber, wenn sie anwesend sind:

1. in den Fällen einfacher Polizeiübertretungen: 2 Franken;

---

[1] In betreff der Ausbezahlung dieser Rekompenzen an die Landjäger vergl. das Kreisschreiben vom 15. Juli 1851 (Polizei) und dasjenige vom 8. Oktober 1883 (Polizei).

11. Dezember 1852.

2. in korrektionellen Fällen: 5 Franken;
3. in Kriminalfällen: 10 Franken.

b) Jedem Beamten oder Zeugen, der berufen worden ist, beizuwohnen:

1. in einfachen Polizeifällen: 1 Franken;
2. in korrektionellen Fällen: 2 Franken;
3. in Kriminalfällen: 3 Franken.

Der Verbalprozess, welcher über die Verhandlung aufgenommen worden ist, wird je nach seinem Umfange zu 1 Fr. 50 Rp. bis 10 Franken taxiert. Ist die Hausdurchsuchung oder Verhaftung oder der Augenschein (Art. 4) in einem der im Strafprozess vorgesehenen Fälle durch den Gemeindratspräsidenten vorgenommen worden, so erhält er vom Staate in allen Fällen die Hälfte der Emolumente, welche in diesem Artikel zu Gunsten des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters festgesetzt sind.

Art. 20.

Der Verbalprozess über das Verhör, welcher durch die Art. 69 und 71 St. P. vorgeschrieben ist, wird zu 50 Rp. taxiert.

Art. 21.

Für jede infolge der Art. 89 bis 96 St. P. vom Untersuchungsrichter ausgehende Verfügung wird bezahlt: 50 Rp.

Art. 22.

Für jedes Verhör wird bezahlt:

a) dem Gerichtsschreiber 30 Rappen bis 1 Franken;

b) dem Landjäger oder jeder andern Polizeiperson: 20 Rp.

Wenn der Richter, um ein Verhör aufzunehmen, sich in den Wohnort der zu verhörenden Person verfügen muss, so wird ihm überdies, sowie auch dem Gerichtsschreiber und dem Landjäger eine Entschädigung von 1 Franken auf die Stunde bezahlt.

Art. 23. 11. Dezember 1852.

Für jede Verfügung oder jedes Erkenntnis der Anklagekammer wird dem Staate bezahlt:

a) in einfachen Polizei- oder Disziplinarfällen: 5 Franken;
b) in korrektionellen Fällen: 8 Franken;
c) in Kriminalfällen: 10 Franken;
und dem Weibel 30 Rappen.

Art. 24.

Jeder Anklageakt (Art. 260 St. P.) wird zu 5 bis 30 Franken taxiert.

Titel III.

Besondere, auf die Verhandlungen der Verwaltung der Strafgerechtigkeit anwendbare Bestimmungen.

Art. 25.

Dem Gerichtsschreiber wird für die der Civilpartei nach Mitgabe des Art. 287 St. P. gemachte Anzeige bezahlt: 30 Rappen, und für die dem Staatsanwalt in den Fällen des Art. 288 gemachte Anzeige: 20 Rappen.

Art. 26.

Der Gerichtsschreiber bezieht für die Verfertigung des Aktenheftes, für das Kostensverzeichnis und das Inventar in jedem Geschäfte:

a) in einem einfachen Polizeifalle: 20 Rappen;
b) in einem korrektionellen Falle: 50 Rappen;
c) in einem Kriminalfalle: 1 Franken.

Die Kosten des Einbandes werden besonders bezahlt.

Art. 27.

Jeder infolge der Art. 368, 468 und 491 St. P. gemachte Auszug eines Urteils oder eines Erkenntnisses wird zu 20 Rappen taxiert.

11. Dezember 1852.

Art. 28.

Für jede durch ein Urteil verfügte Verschiebung des Geschäftes, sowie für jedes andere vom Polizeirichter oder vom korrektionellen Gerichte gefällte Urteil über Vor- oder Zwischenfragen wird bezahlt:

a) in einfachen Polizeifällen:

1. dem Gerichtsschreiber 50 Rappen,
2. dem Weibel 20 Rappen;

b) in korrektionellen Fällen:

1. dem Gerichtsschreiber 50 Rappen bis 3 Franken,
2. dem Weibel 30 Rappen.

Art. 29.

Jedes Verhör, mit Inbegriff der Beeidigung in vorkommenden Fällen, wird taxiert wie folgt:

a) in einfachen Polizeifällen:

1. dem Gerichtsschreiber 30 Rappen,
2. dem Weibel 20 Rappen;

b) in korrektionellen Fällen:

1. dem Gerichtsschreiber 1 Franken,
2. dem Weibel 30 Rappen.

Art. 30.

Für jedes vom Polizeirichter oder vom korrektionellen Gerichte ausgefällte Erkenntnis in der Hauptsache wird bezahlt:

a) in einfachen Polizeifällen:

1. dem Gerichtsschreiber 50 Rappen bis 2 Franken,
2. dem Weibel 20 Rappen;

b) in korrektionellen Fällen:

1. dem Staate 2 Franken,
2. dem Gerichtsschreiber 2 bis 8 Franken,
3. dem Weibel 30 Rappen.

11. Dezember 1852.

Art. 31.

Für die Einladung an jeden Geschwornen, sich in die Sitzung zu begeben (Art. 25 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation) werden dem Gerichtsschreiber 25 Rappen bezahlt.

Art. 32.

Für jedes nach Mitgabe des Art. 372 St. P. gegen einen Geschwornen ergangene Verfällungserkenntnis wird dem Staate bezahlt 5 Franken.

Wenn der Einspruch des Geschwornen gegen das wider ihn ergangene Verfällungserkenntnis nicht als begründet anerkannt wird, so wird für das Erkenntnis bezahlt 5 bis 10 Franken.

Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so können die dem Staate zufallenden Kosten 10 Franken nicht übersteigen.

Art. 33.

Dem Geschwornen werden für jeden Tag, welchen er am Sitze der Assisen zubringen muss, Fr. 3 bewilligt und eine Reiseentschädigung von Fr. 1 auf die Stunde, wenn er sich weiter als eine Stunde von seinem Wohnorte hat entfernen müssen.[1]

Art. 34.

Für jedes Verschiebungserkenntnis, sowie für jedes andere Vor- oder Zwischenerkenntnis des Assisen- und des Appellations- und Kassationshofes wird dem Staate bezahlt 5 bis 20 Franken; für jedes Erkenntnis in der Hauptsache 10 bis 40 Franken.

Der Weibel wird vom Staate bezahlt mit Fr. 2 Rp. 50 per Tag.

Art. 35.

Die Kosten der Vollziehung der Urteile und Erkenntnisse fallen den Verurteilten oder denen zur Last, welche

[1] Aufgehoben durch G. vom 3. Dezember 1861 betreffend Entschädigung der Geschwornen. Dieses ist ersetzt durch § 11 des D. vom 1. April 1875 über die Taggelder und Reiseentschädigungen (Finanzen).

11. Dezember 1852. in die Rechte und Pflichten derselben treten; die Kosten der Vollziehung der Freilassungsurteile und Erkenntnisse werden vom Staate oder der Partei getragen, welche zu den Kosten des Hauptgeschäftes verfällt worden ist.

Sie werden nach den Bestimmungen der Art. 576 ff. St. P. liquidiert.

Art. 36.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es der Regierungsrat bekannt gemacht haben wird.

Von diesem Zeitpunkte an sind als ungültig erklärt: der Kriminaltarif von 1813 und alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruche stehen.

Bern, den 11. Dezember 1852.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
mit Bezugnahme auf Art. 36 des vorstehenden Gesetzes,

beschliesst:

1. Dasselbe tritt auf den 1. Jänner nächstkünftig in Kraft.
2. Es soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 22. Dezember 1852.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratschreiber
L. KURZ.

Gesetz

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.[1]

11. Dezember 1852.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, möglichst auf Beschleunigung des Justizganges hinzuwirken,

beschliesst:

Art. 1.

In einiger Abänderung der in § 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 festgesetzten Einteilung der Amtsbezirke in fünf Geschwornenbezirke wird bestimmt:

Die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen sind von dem zweiten Geschwornenbezirke losgetrennt.

Der Amtsbezirk Laupen ist dem vierten und der Amtsbezirk Konolfingen dem ersten Bezirk zugeteilt.

Art. 2.

Es wird auf so lange, als die Geschäftsanhäufung es erfordert, neben der gegenwärtigen Kriminalkammer vom Obergericht eine zweite ausserordentliche Kriminalkammer aufgestellt. So lange, als diese Anordnung dauert, steht die

1 Als definitiv geltend promulgiert durch Promulgationsverordnung vom 21. März 1853 (nicht aufgenommen). Art. 5 und 6 des G. sind aufgehoben durch das E. G. vom 30. Januar 1866 zum Strafgesetzbuch; vergl. auch G. vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

11. Dezember 1852. ordentliche Kriminalkammer den Assisen des ersten, dritten, vierten und fünften, die ausserordentliche ausschliesslich den Assisen des zweiten Bezirkes vor.

Überdies ist dem Obergericht gestattet auch in Zukunft, wenn die Umstände es erfordern, ausser der ordentlichen eine ausserordentliche Kriminalkammer zu bestellen.

In diesem Falle ist jeweilen gleichzeitig zu bestimmen, welchen Geschwornenbezirken die ausserordentliche Kriminalkammer vorzustehen habe.

Art. 3.

Die ausserordentliche Kriminalkammer wird gebildet aus einem Mitgliede der ordentlichen Kriminalkammer, als Präsident, und zweien Beisitzern aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluss der Untersuchungsrichter) und Advokaten des zweiten Geschwornenbezirkes.

Der Sekretär wird aus der Zahl der Gerichtsschreiber des Bezirks von der Kammer selbst gewählt.

Art. 4.

An der Stelle des zum Präsidenten der ausserordentlichen Kriminalkammer ernannten Mitgliedes der ordentlichen Kriminalkammer wird vom Obergericht in gleicher Weise für jeden der vier andern Geschwornenbezirke ein Beisitzer aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluss der Untersuchungsrichter) und Advokaten des betreffenden Bezirkes gewählt.

Art. 7.

Der § 52 wird abgeändert wie folgt:

Der Appellations- und Kassationshof urteilt über alle Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche gegen die Urteile der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerden wegen Amtsmissbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

Die Beurteilung der nach Mitgabe des vierten Buches, Titel I. und II., Kapitel I. des Gesetzbuches über das Ver-

fahren in Strafsachen auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsklage an den Appellations- und Kassationshof gelangenden korrektionellen und Polizeistraffälle wird derjenigen Abteilung des Obergerichts übertragen, welche die Verrichtungen der Anklagekammer versieht. Sie führt in dieser Eigenschaft den Titel «Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes». 11. Dezember 1852.

Art. 8.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1853 hinweg provisorisch und bis zur Revision des Gesetzes über die Reorganisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 in Kraft, mit der nähern Bestimmung jedoch, dass der zweite Teil des § 6 auf diejenigen Amtsbezirke keine Anwendung finden soll, in welchen das französische Strafgesetz noch Geltung hat.

Bern, den 11. Dezember 1852.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 15. Dezember 1852.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
E. BLÖSCH,
der Ratschreiber
L. KURZ.

19. Februar 1853.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämtliche Untersuchungsrichter des Kantons Bern, betreffend die Handhabung der Gefangenschaftspolizei.[1]

Die seit einiger Zeit auf eine höchst auffallende Weise überhandnehmenden Entweichungen von Untersuchungsgefangenen machen es der Anklagekammer zur Pflicht, Ihnen die strenge Handhabung der Gefangenschaftspolizei, insoweit diese Ihnen nach den Art. 157—166 des Strafverfahrens obliegt, dringend anzuempfehlen.

Insbesondere dann werden Sie aufgefordert, über die genaue Pflichterfüllung des Gefangenwärters ein wachsames Auge zu halten und jede Nachlässigkeit oder sonstige Pflichtverletzung desselben sofort unnachsichtlich entweder selbst zu ahnden oder der kompetenten obern Behörde anzuzeigen.

Allfällige bauliche Mängel in den Gefangenschaften sind sofort der Baudirektion anzuzeigen und auf schleunige Abhülfe zu dringen.

Gegen Untersuchungsgefangene, welche bereits Entweichungsversuche gemacht haben, und gegen solche, welche sich durch ihre besondere Gefährlichkeit auszeichnen, sind die in Art. 166 St. V. vorgeschriebenen Sicherungsmassregeln streng in Anwendung zu bringen; da wo es an festen Zellen fehlt, sind solche Untersuchungsgefangene, jedoch mit Vermeidung aller weitern Massregeln der Strenge, anzuschliessen und nach geschlossener Voruntersuchung —

[1] Vergl. Gefangenschaftsordnungen vom 7. August 1823 und 29. Juli 1840 (Polizei).

wenn es frühere Zuchthaus- und Kettensträflinge betrifft — womöglich an die Zuchtanstalt abzuliefern, als wofür Sie sich vorkommendenfalls an die Justiz- und Polizeidirektion zu wenden haben. 19. Februa 1853.

Endlich wird Ihnen in Erinnerung gebracht, dass nach Vorschrift des Kreisschreibens vom 31. Juli 1852 die Verbale über stattgefundene Entweichungen oder Entweichungsversuche von Untersuchungsgefangenen sofort abschriftlich dem Bezirksprokurator zuhanden der Anklagekammer einzusenden sind.

Bern, den 19. Februar 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

2. März 1853.

Dekret
über
Umwandlung der Bussen von der alten in die neue Währung.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit, die in den verschiedenen Gesetzen ausgesprochenen Bussen mit dem jetzigen gesetzlichen Münzsystem in Einklang zu bringen,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

verordnet:

Sämtliche in den bestehenden Gesetzen in alten Bernpfunden ausgesetzten Bussen sind von den Gerichten von nun an in neuen Franken von gleichem Betrage, die in Schweizerfranken alter Währung festgesetzten Bussen dagegen in neuen Franken von anderthalbfachem Betrage umzuwandeln und auszusprechen.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatschreiber
M. v. STÜRLER.

---

1 Vergl. G. vom 12. Juni 1851 über die Umwandlung des Münzfusses (Finanzen).

Der Regierungsrat des Kantons Bern 2. März 1853.

beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag und durchs Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratschreiber

L. KURZ.

16. März 1853.

Gesetz

über

Revision oder Aufhebung der Statutarrechte.[1]

— —

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

erwägend, dass mit der Einführung des am 2. April 1850 promulgierten zweiten Hauptstückes des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen enthaltend, der Moment eingetreten ist, in welchem nach Art. 3 der Promulgationsverordnung zum ersten Teile des Civilgesetzbuches die Vorschrift der Satzung 3 des Einleitungstitels betreffend die Statutarrechte in volle Wirksamkeit treten sollte,

auf den Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

Art. 1.

Sämtlichen Gemeinden oder Landschaften, welche zur Stunde noch im Besitze besonderer Statutarrechte sind und dieselben nach Vollendung der Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches ganz oder zum Teil zu erhalten wünschen, ist vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes hinweg die Frist von einem Jahre, also bis und mit dem 31. März 1854 bestimmt, um ihre Statute, oder diejenigen Teile derselben, deren Beibehaltung im Wunsche liegt, zu revidieren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen.

---

1 Vergl. B. vom 31. März 1855 betreffend die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel; D. vom 3. Februar 1866 betreffend die Aufhebung des Statutarrechtes des Obersimmentals.



16. März 1853.

Art. 2.

Die Eingabe erfolgt an den Regierungsrat und muss für diejenigen Statutarbezirke, in welchen bloss Einwohnergemeinden bestehen, von diesen, wo hingegen Einwohner- und Burgergemeinden nebeneinander bestehen, von beiden zugleich ausgehen.

Da wo ein Statutarbezirk mehrere Gemeinden begreift, welche in einem landschaftlichen Verbande sind, hat sich ausser den Einzelngemeinden auch das landschaftliche Organ auszusprechen.

Im Falle von Meinungszwiespalt zwischen den verschiedenen Organen des Statutarbezirkes über die Frage, ob auf Beibehaltung des Statuts anzutragen sei oder nicht, entscheidet auf den Vortrag des Regierungsrates der Grosse Rat, welche der beiden Ansichten grössern Anspruch habe, als Ausdruck der öffentlichen Meinung des Bezirkes zu gelten.

Art. 3.

Alle zur Stunde noch geltenden Statute, welche bis zum 31. März 1854 nicht zur Bestätigung einlangen, treten mit dem 1. April 1854 ausser Kraft, mit Ausnahme jedoch der darin enthaltenen polizeilichen oder wirtschaftlichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukömmt, und welche auch in Zukunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten.

Art. 4.

Da häufig Zweifel bestanden, ob nicht zur Stunde sämtliche Statutarrechte aufgehoben seien und dieser Zweifel hinsichtlich der Formen gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich der letztwilligen Verordnungen, zu einer Verschiedenheit des Verfahrens Veranlassung gewesen ist, aus welcher grosse Verwirrung entstehen könnte, so wird hiebei festgesetzt, dass in denjenigen Statutarbezirken, deren Statutarrechte

16. März 1853. nicht durch spezielle Verfügungen aufgehoben worden sind[1] sowohl für die Vergangenheit, als künftighin bis zum bezeichneten Zeitpunkte des 31. März 1854 der Umstand, dass die Formen des Statutarrechtes anstatt derjenigen des allgemeinen Rechtes, oder umgekehrt die Formen des allgemeinen Gesetzes anstatt der statutarrechtlichen beobachtet wurden, keinem Rechtsgeschäft zum Nachteile gereichen soll.

Art. 5.

Überdies werden folgende Vorschriften als Übergangsbestimmungen für sämtliche Statutarbezirke aufgestellt, deren Statutarrechte infolge dieses Gesetzes am 1. April 1854 ausser Kraft treten:

a) Alle bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des Statutarrechtes erworbenen Rechte bleiben, auch wenn sie später nicht mehr erworben werden könnten, in ihrem Bestande; namentlich sind alle bis zum 31. März 1854 wirklich angefallene Erbschaften (Satz. 512 C.) nach den Bestimmungen des Statutarrechtes zu liquidieren. Dagegen fallen alle am Tage der Erlöschung des Statutarrechtes noch nicht zur Vollständigkeit gelangten Rechtsverhältnisse unter die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze.

b) Eine Ausnahme hievon bilden diejenigen Erbsverhältnisse, welche mit Erbsverhältnissen, die vor dem 1. April 1854 fällig wurden, in solchem Zusammenhange stehen, dass die einen die andern bedingen, wie z. B.

[1] Dies geschah seit der Regeneration mit den Statuten von Steffisburg und Sigriswil am 9. Dezember 1834 und 16. Februar 1836; von Aeschi und Reichenbach am 5. Mai 1835 und 24. Juni 1843; von der Gemeinde Wimmis am 7. Mai 1836; von Spiez am 30. Juni 1836; von Krattigen am 2. Dezember 1840; von den Gemeinden Boltigen und Zweisimmen am 3. Dezember 1842; von Oberhasli am 24. Juni 1843; von der Gemeinde Schangnau am 28. Juni 1845. Da indes diese Aufhebungsdekrete durch das gegenwärtige Gesetz mit umschlossen sind, so werden sie aus der Sammlung weggelassen.

nach niedersimmentalischem Statutarrechte, die Beerbung des Vaters, welcher auf das Vorabsterben der Mutter, oder die Beerbung der Mutter, welche auf das Vorabsterben des Vaters, mit den Kindern die sogenannte Teilung durch die Mitte getroffen hat. Auf solche mit ältern zusammenhängende Erbsverhältnisse finden auch nach Aufhebung der Statutarrechte die Bestimmungen derselben Anwendung. 16. März 1853

c) Ebenso finden die Bestimmungen der am 1. April 1854 ausser Kraft tretenden Statutarrechte auch nach diesem Zeitpunkte im allgemeinen noch Anwendung, da, wo sich in Rechtsgeschäften, die vor demselben zur Vollständigkeit gelangt sind, die Beteiligten in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder andere Rechtsverhältnisse ausdrücklich auf die Vorschriften der Statutarrechte berufen haben.

Art. 6.

Diejenigen Statuten, welche die Bestätigung des Grossen Rates erlangen, müssen, mit Einschluss des Bestätigungsaktes, auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Landschaften gedruckt und gleich andern Landesgesetzen in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 7.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1853 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben in Bern, den 15. März 1853.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatschreiber
M. v. STÜRLER.

16. März 1853. Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 16. März 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratschreiber

L. KURZ.



Kreisschreiben.

28. März 1853.

Der Regierungsrat an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantons und denjenigen des Amtsbezirks Biel betreffend Vollziehung des Gesetzes vom 1. Dezember 1852.[1]

Herr Regierungsstatthalter!

Von verschiedenen Seiten ist bei der Justiz- und Polizeidirektion darüber geklagt worden, dass das Gesetz über Bereinigung der Grundbücher vom 1. Dezember 1852 von Seite der Amtsschreiber, infolge einer Übereinkunft derselben, einerseits irrig angewendet, anderseits von einzelnen auf eine Anstoss erregende Weise finanziell ausgebeutet werde, indem sie in ersterer Hinsicht mehr verlangen, als das Gesetz vorschreibt, in letzterer aber sich teils neue Emolumente schaffen, teils Gebühren beziehen, welche mit Rücksicht auf die zunächst von Amtes wegen stattfindende Operation unstatthaft erscheinen.

Da nun jenes Gesetz bezweckt, die Bereinigung der Grundbücher auf möglichst einfache, für sämtliche Beteiligten wenigst kostspielige Weise durchzuführen, und bei gehöriger Grundbuchführung die Angaben, welche das Gesetz verlangt, genügen, für Lückenhaftigkeiten aber nicht der Gläubiger einzustehen hat; im fernern die ganze Grundbuchbereinigung zunächst von Amtes wegen stattfindet, und die Amtsschreiber dafür vom Staate speziell entschädigt werden,

1 Vergl. auch das G. vom 30. März 1860 betreffend die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung, Art. 4.

28. März 1853. somit nachträgliche Eintragungen im Grundbuch, und durch die amtliche Münzumwandlung veranlasste Ablosungsbescheinigungen, zumals sie teilweis fakultativ waren, nicht auf eine dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufende Weise gegenüber dem Publikum angewendet werden sollen, so finden wir uns auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion veranlasst, Ihnen zuhanden des Amtsschreibers folgende Vollziehungsbestimmungen zu jenem Gesetze zugehen zu lassen:

1. Es steht dem Unterpfandgläubiger durchaus frei, dem Amtsschreiber entweder den Originaltitel einzusenden oder ihm eine Eingabe im Sinne des Gesetzes zu machen, und es ist der Amtsschreiber nicht befugt, beides zugleich oder bezüglich der Eingabe ein mehreres zu verlangen, als was der Art. 3 des besagten Gesetzes vorschreibt, mit alleiniger Ausnahme der im § 8 des Gesetzes bezeichneten Fälle, wo die Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern auf Widersprüche oder Unrichtigkeiten in betreff der im § 3 geforderten Angaben führt, oder die Einsichtnahme des Titels wegen Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten in der Eingabe notwendig erscheint.

Solche nachträgliche Einforderungen der Titel oder von Vervollständigungen der Eingaben sollen aber von Amtes wegen und unentgeltlich geschehen.

2. Bei Einsendung von Originaltiteln haben die Amtsschreiber solche sofort in die daherige Kontrolle einzutragen, sie mit der Einschreibung im Grundbuche zu vergleichen und falls sie damit übereinstimmen, sonach keine weitern Arbeiten (Löschungeu u. s. w.) damit verbunden sind, sie ohne Verzug den Gläubigern zurückzustellen, da spätere Nachschlagungen u. s. w. zur Grundbuchbereinigung auch ohne solche Titel gemacht werden können.

3. An Gebühren hat der Amtsschreiber von nun an bis zum völligen Schluss der ganzen Grundbuchbereinigung,

in teilweiser Reduktion der Ansätze des Zirkulars vom 12. Januar 1844 lediglich folgendes zu fordern: 28. März 1853.

a) Für eine infolge Einsendung von Originaltiteln oder Eingaben behufs der Vergleichung mit dem Grundbuch nötig werdende Einschreibung eines Gläubigerwechsels, für eine Löschung oder andere derartige Eintragung ins Grundbuch, hat er mit Inbegriff der Eintragung der Quittung in das Ablosungsmanual und der Bescheinigung im Titel, einen halben Franken zu beziehen.

Erfolgt eine teilweise Ablosung und Löschung nur behufs Ausgleichung der Kapitalforderung nach dem neuen Münzfuss, so soll für die Löschung u. s. w. nichts gefordert werden. Ebenso bei allen Löschungen u. s. w. ohne Ausnahme, welche einen Betrag von weniger als Fr. 100 zum Gegenstand haben.

b) Für die Empfangsbescheinigung einer Eingabe oder eines Originaltitels, soll unter keinem Vorwand mehr gefordert werden als 20 Rappen. Sollte jedoch für mehrere auf der nämlichen Schrift enthaltene Eingaben, nur ein Empfangschein auszustellen sein, so mag dafür im ganzen die doppelte Gebühr, also 40 Rappen gefordert werden.

Wird vom Gläubiger nebst dem Eingabszeugnis noch eine Bescheinigung in den Originaltitel selbst verlangt, dass dieser mit dem Grundbuch übereinstimmend gefunden worden sei, so soll ihm solche gegeben und wenn sie mit ersterem Zeugnis in eines zusammenfällt, dafür keine besondere Gebühr angesetzt werden; wird aber beides getrennt verlangt, so sind für letzteres Zeugnis auch 20 Rappen zu bezahlen.

4. Ausser diesen Gebühren sollen die Amtsschreiber von keinem Gläubiger, sei es für Vervollständigungen, Zeugnisse, Sendbriefe, Notizen, Nachschlagungen, Versendungen,

28. März 1853. oder was es immer sein mag, irgend etwas fordern. Sollte dies dennoch geschehen, so sind solche Fälle der Justizdirektion zu disziplinarischem Einschreiten anzuzeigen, oder gemäss Dekret vom 30. März 1833 den Gerichten zur Ahndung zu überweisen.

Schliesslich teilen wir Ihnen mit, dass wir bei der Wichtigkeit der Sache uns veranlasst gefunden haben, in die verschiedenen Landesteile Kommissarien abzusenden, welche sich über die Art und Weise, wie die Bereinigungsoperation von den einzelnen Amtsschreibereien in Ausführung gebracht wird, genaue Kenntnis verschaffen, das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen einberichten und zu Beseitigung allfälliger Missbräuche und Übelstände Vorschläge bringen sollen. Übrigens werden wir seinerzeit, wenn es sich darum handeln wird, nach § 19 des mehrerwähnten Gesetzes bei den Amtsschreibern zuzuerkennende Entschädigung zu bestimmen, dabei nicht unberücksichtigt lassen, ob und in welchem Masse die Betreffenden durch die bezogenen Gebühren sich für ihre Mühewalt selbst zu entschädigen gewusst haben.

Eine Abschrift dieses Kreisschreibens, welches übrigens auch durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden wird, folgt zur Mitteilung an den Amtsschreiber mit.

Bern, den 28. März 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

E. BLÖSCH,

der Ratschreiber

L. KURZ.

Instruktion
für
Abfassung der Justiz-Rechnungen.[1]

28. März 1853

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Betracht:

dass die Instruktion vom 7. November 1822 für die Abfassung der Justizrechnungen infolge der vielfachen Abänderungen derselben durch spätere Verfügungen, sowie infolge der Erlassung des Tarifs in Strafsachen,[2] und der Gesetze über den neuen Münzfuss nicht mehr genügt, sondern einer diese neuern Verhältnisse berücksichtigenden Revision bedarf,

auf den Vortrag der Direktionen der Justiz und Polizei und der Finanzen,

verordnet:

A. Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Rechnung.

§ 1.

Die Rechnung ist von dem Regierungsstatthalter nur einfach, aber sauber ausgefertigt auf den von der Kantonsbuchhalterei gelieferten Formularien, die Zusammenzüge aber doppelt, zehn Tage nach Ablauf eines Quartalmonats an diese Behörde einzusenden.

---

1 Abgeändert soweit im Widerspruch stehend durch den B. vom 8. November 1882 betreffend die Verrechnung der Gebühren der Staatskanzlei etc. (Finanzen); vergl. ferner: § 13, Abs. 2, des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber; Regulativ vom 19. August 1878 betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter und Richterämter.

2 Vom 11. Dezember 1852.

28. März 1853.

§ 2.

Auf dem Titelblatt und am Kopf einer jeden Seite ist die Benennung des Amtsbezirkes des Rechnungsgebers, sowie die Unterschrift desselben am bezeichneten Platze auszusetzen. Halbe Bogen werden verwendet, wenn die Einschreibungen darauf Platz finden.

§ 3.

Die verschiedenen Rubriken sind, ohne sie durch Unterabteilungen zu unterbrechen, jede einzeln zu summieren, und die Beträge in den Zusammenzugbogen einzutragen; ebenso die Summen für Ausstände etc., Unerledigtes, und alle andern Vorschüsse unter litt. J.

§ 4.

Zu Bestreitung der Justiz- und Polizeiausgaben stellen die Regierungsstatthalter ein Kassaspeisungsbegehren an den Kantonsbuchhalter, welcher denselben Anweisungen, die unübertragbar sind, auf die betreffenden Amtschaffnereikassen ausstellt.

Die Untersuchungsbeamten stellen Anweisungen (gedruckte Formulare), für ihre Judizialkosten auf die Justizkassa der Regierungsstatthalter aus. Nur da, wo die Bureaulokalien des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters sich nicht in der gleichen Ortschaft befinden, mögen Ausnahmen stattfinden. Wenn den Richterämtern Vorschüsse erteilt worden, haben solche den Regierungsstatthaltern alle Monate dafür Rechnung abzulegen.

§ 6.

Jeder Artikel des Ausgebens, die Gefangenschaftskosten inbegriffen, sollen gehörig belegt, und für aussergewöhnliche, nicht in dieser Instruktion vorgesehene Fälle, mit Autorisationen der Justizdirektion versehen sein. Die allfällig beizubringenden Armutscheine, soweit solche zu Tilgung

von Kosten nach dem Strafprozessgesetz und dem Erläuterungsgesetz vom 12. März 1853 zulässig sind, sind von dem Einwohnergemeinderate des Wohnorts des Schuldigen einzuholen, oder wo solche nicht erhältlich sind, durch eine amtliche Bescheinigung der Regierungsstatthalter zu ersetzen. Die Beilagen und Armutscheine sollen durch die ganze Rechnung mit besonderer Tinte numeriert fortlaufen. 28. März 1853.

§ 7.

Da die Belege zu den Ausgaben den Rechnungsgebern jeweilen nach der Prüfung wieder zurückgesendet werden, so ist es besonders notwendig, dass alle Artikel in der Rechnung gehörig spezifiziert, und nicht in globo oder auf Belege sich berufend, darin erscheinen; auch sind die Artikel und Littera dieser Instruktion stets anzuführen.

§ 8.

Alle Entfernungen in amtlichen Geschäften sind am geeigneten Orte in Schweizerstunden sowohl in der Rubrik der Kriminalpolizei als der Judizialkosten anzugeben. Dieses gilt auch für die Reiseentschädigungen.

§ 9.

In allen Rubriken, welche die Kriminalpolizei betreffen, also von Titel I die litt. A, B, C und E sind die Einschreibungen in folgender Ordnung anzugeben:

Datum, Geschlechts- und Taufnamen, Wohn- oder Heimatort, Vergehen (die Namen mit grösserer Schrift oder unterstrichen), womöglich auf die gleiche Untersuchung Bezug habende Zahlungen aufeinanderfolgend zusammengestellt.

§ 10.

Die Kriminal- und Justizkosten können dem Fiskus nur dann bleibend in Rechnung gebracht werden, wenn sie der Staat aus irgend einem gesetzlichen Grunde (Urteil,

28. März 1853. Armut etc.), ganz oder teilweise zu tragen hat, in welcher Beziehung namentlich der Tarif in Strafsachen, das Gesetz vom 12. März 1853,[1] das nachstehende Regulativ, der Tarif vom 12. April 1850, bezüglich der armenrechtlichen Civilgeschäfte, und die Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840 Regel machen.[2]

Da die Justizkassa indessen im Falle ist, auch vorschussweise solche Kosten zu bezahlen, ohne sie dem Fiskus sogleich definitiv verrechnen zu können, wohin namentlich alle Kosten aus Untersuchungen gehören, bezüglich welcher zu Ende des Quartals noch kein Urteil ergangen ist, oder für die noch kein Armutschein vorliegt und allfällig noch Zahlung zu gewärtigen ist; so wird diesfalls vorgeschrieben, diese Kosten auf einem besondern von der Kantonsbuchhalterei zu liefernden Blatt, unter der Überschrift «Vorschüsse für unerledigte und im Ausstand befindliche Gegenstände» einzutragen, wobei jedes Geschäft oder jeder Untersuchungsschuldner mit einer besondern Nummer bezeichnet, speziell ausgehoben und die Kosten den Hauptrubriken nach ausgesetzt werden sollen.

Der Gesamtbetrag dieser Rubriken wird auf den Zusammenzugbogen unter litt. J gesetzt und bildet mit den übrigen Vorschüssen und den admittierten Justizausgaben den Kassabestand.

Wenn solche Posten entweder eingehen, oder nach Ausfällung des Urteils aus irgend einem Grunde dem Fiskus zur Zahlung auffallen, so geschieht die Abschreibung derselben auf dem gleichen Verzeichnis mit Namensangabe und Motiv, um damit die Richtigkeit der restierenden Ausstände und der übrigen Kassaverhandlungen zu verzeigen. Im Fall

---

1 Ist nun in den Strafprozess aufgenommen.

2 Vergl. auch das Kreisschreiben vom 24. Januar 1851 betreffend Verrechnung und Genehmigung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen; Advokatengesetz vom 10. Dezember 1840, § 13.

der Verrechnung geschieht solche sodann detailliert, wie gewohnt, in der eigentlichen Justizrechnung, jedoch mit Angabe der früher im Ausstandsverzeichnis erfolgten Verzeigung. 28. März 1853

§ 11.

Die durch den Fiskus, sei es bleibend, sei es vorschussweise zu machenden Kostenzahlungen sind in folgende Rubriken zu klassifizieren:

I. Kriminal- und andere Justizgegenstände.

A. Kriminalpolizeikosten.

In diese Rubrik gehören:

a) Die Rekompenzen an Polizeiangestellte, Gemeindebeamtete und Privaten in den Fällen der §§ 1 und 2 des Regulativs hienach.

b) Reisegelder und Transportkosten von Gefangenen und Verwiesenen, nach § 3 des Regulativs.

c) Die Kosten für gerichtlich-medizinische Untersuchung, Sektion und Beerdigung von Totenkörpern nach § 4 des Regulativs. Alles mit Hinweisung auf die §§ 6 und 7 hievor.

B. Unterhaltungskosten der Gefangenen.

Hieher gehören:

a) Die Kostgelder der Untersuchungs- und Strafgefangenen mit gewöhnlicher Gefangenschaftskost nach litt. B, § 5 des Regulativs.

b) Die über einen Monat sitzenden Gefangenen sollen nur einmal in der Rechnung für die ganze Zeit ihrer Verhaftung erscheinen und die, welche am 31. Dezember noch sitzen, sind erst im folgenden Jahre einzubringen. Alles mit Hinweisung auf die §§ 7 und 9.

28. März 1853. *c)* Die Gefangenschaftskosten können nach § 5, litt. B, Art. 2 und 3 des Regulatives, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch förmliche Armutsbescheinigungen der Einwohnergemeinderäte oder Regierungsstatthalter konstatiert ist, in Rechnung gebracht werden.

Die Gefangenen sollen genau nach der Ordnung des Turmbuchs, nach der Nummerserie eines ganzen Jahres und der daraus verfertigten monatlichen Gefangenschaftsrapporte eingetragen werden und das Vergehen, der Tag der Einsetzung und Loslassung angezeigt sein.

Der Tag der Einsetzung und der Tag der Loslassung zählen nur für einen Tag. Nur bei Bussabdienungen werden halbe Tage admittiert.

C. Medizinische Besorgung der Gefangenen.

In diese Rubrik gehören: Die medizinische und chirurgische Besorgung, Rasierbedienung, Lieferung von Arzneien, Verbandstücken etc., sowie die Ausstellung von Befinden und Gutachten, wie das Regulativ § 6, litt. C, vorschreibt.

D. Ankauf von Gefangenschaftseffekten.

a) Die benötigten Gefangenschaftseffekten werden von den Strafanstalten oder von andern Behörden oder auch von Privatpersonen, nach vorher eingeholter Autorisation der Justizdirektion, geliefert.

b) Für Essgeschirr werden keine Kosten admittiert.

c) Der Unterhalt der Gefangenschaftslokalien wird von der Domänenverwaltung getragen, welche auf Antrag der Justizdirektion und durch Vermittlung der Baudirektion die notwendigen Bauten und Reparationen anordnen lässt.

E. Judizialkosten.

In betreff der Kosten der Strafrechtspflege wird insbesondere auf den Tarif in Strafsachen und auf das Regulativ hienach verwiesen. Hieher gehören:

1. Die **Reisevergütungen** an die in Art. 1 des Tarifs in Strafsachen genannten Beamten und Angestellten, welche jeweilen vom Regierungsstatthalter unter Angabe der Distanzen festzusetzen sind. 28. März 1853

In Fällen, welche jener Tarif und das Reglement nicht vorsehen, ist für die nach Verhältnis der Kosten zu bestimmende Reiseentschädigung, gemäss § 4 des Gesetzes vom 27. April 1832, die Genehmigung der Justizdirektion einzuholen.[1]

2. Die **Reiseentschädigungen, Unterhaltskosten und Gebühren der als Verteidiger funktionierenden Anwälte**, gemäss Art. 14 des Straftarifs. Die **von Amts wegen** bezeichneten Verteidiger erhalten bloss die tarifmässige Entschädigung für Reise und Unterhalt. In allen übrigen Fällen bezahlt der Staat den Verteidiger nur dann, wenn der Fiskus infolge freisprechenden Urteils oder gerichtlicher Verfügung speziell zu Tragung der daherigen Kosten verfällt worden ist; es soll aber in diesem Fall gemäss Art. 14 des Straftarifs nur das Minimum der betreffenden Gebühren des Tarifs ausgerichtet werden.

3. Die **Reiseentschädigungen der Anwälte** in armenrechtlichen Geschäften gemäss § 28 des Gesetzes vom 12. April 1850.

Die daherigen Kostensnoten sollen mit der Autorisation der Justizdirektion versehen sein.

4. Die **Zeugengelder** gemäss Art. 6 des Straftarifs. Wird dem Zeugen wegen Krankheit oder längerm Aufenthalt am Amtssitz eine der in jenem Artikel vorgesehenen **besondern** Entschädigungen bezahlt, so ist der Ausgabe der Grund der Ausrichtung beizusetzen.

---

[1] Vergl. Besoldungsdekret II vom 1. April 1875 über die Taggelder und Reiseentschädigungen, § 9 (Finanzen); Regulativ vom 8. Oktober 1852 in betreff der Entschädigung der bürgerlichen Beamten bei Pfarrinstallationen (Kirchenwesen).

28. März 1853. 5. Die Entschädigungen an Sachverständige und Übersetzer gemäss Art. 5 und 7 des Straftarifs. Hieher gehören namentlich auch die Kosten für ärztliche Gutachten oder Zeugnisse über erfolgte psychologische, medizinische oder chirurgische Untersuchung von Untersuchungsgefangenen, da solche einen Bestandteil der Untersuchungskosten bilden.

6. Die Entschädigungen an Untersuchungsgefangene für unschuldig ausgestandene Haft. Hiebei ist jeweilen das Datum des Urteils oder der Verfügung, sowie die Gerichtsbehörde, von welcher es ausgeht, anzugeben.

Setzt das freisprechende Urteil oder die Verfügung der kompetenten Gerichtsbehörde beim Fallenlassen der Untersuchung dem Inhaftierten nicht einen bestimmten Betrag aus, sondern bestimmt nur den Grundsatz der Entschädigung, so ist einer Mannsperson für jeden Tag der Haft Fr. 1, einer Weibsperson Fr. $^1/_2$ an Entschädigung auszurichten.

Ausnahmsweise höhere Entschädigungen können nur mit Genehmigung der Justizdirektion ausgerichtet werden.

7. Die Kosten der Vollziehung der Straf- und Bussenurteile, sofern sie nicht unter die Gefangenschaftskosten gehören.

8. Die Kosten für Akteneinbände. Es werden keine Jahreskonti von Buchbindern angenommen; für jedes Aktenheft ist der Betrag bei den übrigen eine und dieselbe Sache betreffenden Kosten besonders zu verrechnen.

II. Allgemeine Polizeigegenstände.

F. Allgemeine Polizeiausgaben.

Unter dieser Rubrik sind zu verrechnen:

a) Die Kosten der Nachschauen in Handhabung der Mass- und Gewichtspolizei, Belohnungen für Rettung

in Lebensgefahr, Kosten für temporäre Polizeiwachen; Zulagen an Polizeibedienstete in besondern Polizeiaufträgen, bei Jahrmärkten u. dgl., ausserordentliche Ausgaben im Justiz- und Polizeiwesen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass die Ausgaben für Mass- und Gewichtspolizei im Ausgeben des Zusammenzugbogens von den übrigen Ausgaben getrennt verzeigt werden, weshalb im betreffenden Rechnungsbogen eine besondere Unterrubrik aufzustellen ist, wenn der Fall vorkömmt. 28. März 1853.

b) Die Taggelder der bei den Pfarr-Installationen funktionierenden Beamten gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 8. Oktober 1852.

c) Die Schussgelder für grössere Raubtiere, welche auf gleichem Bogen eine besondere Rubrik erhalten sollen (litt. H, § 9 des Regulativs).

Als nicht in die Justizrechnung gehörend, werden hier besonders bezeichnet:

Ausführung von Aufträgen anderer Direktionen als der Justiz und Polizei; diese sind den betreffenden Auftraggebern zu verrechnen.

Vorkehren gegen Viehseuchen.

Regelmässige Unterstützungen oder Steuern an Bedürftige, mit Ausnahme der kleinen Reisegelder an Verwiesene.

Reparationen und Unterhalt der Staatsgebäude.

Vertragen von Militäraufgeboten.

Armenfuhren.

Briefporti und Botenlöhne, welche dem Justizwesen fremd sind, die alle den betreffenden Direktionen zu vergüten auffallen.

G. Löschanstalten.

Hierunter sind verstanden:

a) Die Unterhaltung der dem Staate angehörenden Feuerspritzen, Löschgerätschaften, Einschmieren von Schläuchen u. dgl.

28. März 1853. *b)* Die Musterungen der obrigkeitlichen Feuerspritzen, welche im Laufe eines Jahres stattfinden.

c) Für die Beiwohnung bei Feuersbrünsten nach litt. G., § 8 des Regulativs.

Rückerstattungen.

Alle im Laufe eines Quartals eingegangenen Wiedererstattungen von Gefangenschafts-, Kriminal- und Judizialkosten, sofern sie dem Staate im Ausgeben bereits verrechnet waren, sollen im Einnehmen unter litt. B «Rückerstattungen» spezifiziert erscheinen.

Über diesen Punkt ist den Rechnungsgebern insonderheit Tätigkeit zu Eintreibung der Schuldposten und ganz besonders anempfohlen, das Interesse des Staates nie aus den Augen zu verlieren.

B. Regulativ über die auszurichtenden Kriminal-, Justiz- und Gefangenschaftskosten, soweit sie der Tarif in Strafsachen nicht bereits enthält.

I. Kriminal- und andere Justizgegenstände.

A. Kriminal-Polizeikosten. [1]

§ 1.

1. Rekompenzen.

Den Polizei-Angestellten des Staats und der Gemeinden bezahlt der Fiskus:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
a) Für die Entdeckung und Einbringung des Täters eines Kriminalverbrechens, wenn solcher dem Richter nicht bekannt gewesen, nach Ermessen von	2 — bis	5 —

[1] Dieser Abschnitt ist bedeutend modifiziert. Vergl. für die Landjäger: G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps, Art. 15 (Polizei), und Kreisschreiben vom 8. Oktober 1883 betreffend Ausrichtung von Rekompenzen an Landjäger und Polizeidiener (Polizei) und die daselbst citierten Erlasse. Für die Gemeindeangestellten und Privatpersonen: B. vom 9. Februar 1887 betreffend Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen, Art. 4 ff. (Polizei).

b) Für die Aufsuchung und Arrestation eines ausgeschriebenen Kriminalverbrechers, je nach Umständen, wenn mehr oder weniger Gefahr und Schwierigkeit damit verbunden war, von .	Fr. Rp. 1 —	bis	Fr. Rp. 3 —	28. März 185
Die Arrestationsgebühr wird jeweilen nur für einen Fall entrichtet. Sie wird jedoch für Arrestationen auf Verhaftbefehl des Richters nicht bezahlt, wenn der Aufenthalt des Arrestanten bekannt war.			
In wichtigen und ausserordentlichen Fällen der litt. a und b, wo besondere Mühe oder Gefahr damit verbunden war, kann die Justiz- und Polizeidirektion auf Antrag des Regierungsstatthalters auch höhere Rekompenzen bis zu einem Maximum von Fr. 20 zusprechen, in welchem Fall aber die ordentliche Rekompenz dahinfällt.			
c) Für die Entdeckung und Einbringung des Täters eines vom korrektionellen Gericht zu bestrafenden Verbrechens oder Vergehens von	1 —	bis	2 —
d) Für die Entdeckung und Einbringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahls von . .	— 50	bis	— 70[1]
e) Für Wiedereinbringung von entwichenen Schellen- oder Zuchthaussträflingen, von	4 —	bis	8 —
und von entwichenen Zwangsarbeitshaussträflingen	1 —	bis	2 —

[1] Durch das Kreisschreiben vom 15. Juli 1857 ist diese Rekompenz auf Rp. 80 bis Fr. 1 erhöht worden (Polizei).

8. März 1853.

	Fr. Rp.		Fr. Rp.
Diese Gebühr wird aus der Kassa der betreffenden Strafanstalt bezahlt, soll derselben aber von dem fehlbaren Aufseher zurückerstattet werden.			
f) Für Wiedereinbringung von aus den Amtsbezirksgefängnissen entwichenen Straf- oder Untersuchungsgefangenen, von	2 —	bis	4 —
g) Für Wiedereinbringung von aus einer Staatsanstalt entwichenen Irren, von .	1 —	bis	2 —
Diese Gebühr wird von der betreffenden Anstalt bezahlt, soll dieser jedoch von dem fehlbaren Aufseher erstattet werden.			
h) Für die Arretierung und Einbringung von landes- oder kantonsverwiesenen Personen, von	2 —	bis	3 —
i) Für die Einbringung von amtsverwiesenen und eingegrenzten Personen	1 —	—	—[1]

Die unter litt. a, b, c, d, f und h bezeichneten Rekompenzen werden von dem Regierungsstatthalteramt, aus dessen Gefängnis der Betreffende entwichen, oder in dessen Bezirk das Verbrechen oder Vergehen verübt worden, entrichtet.

Fällt bei Entweichung von Gefangenen diese dem Gefangenwärter irgendwie zur Last, so hat er die Rekompenz zu zahlen.

Erfolgt die Wiedereinbringung eines Entwichenen durch den nämlichen Bediensteten, dessen Hut derselbe anvertraut gewesen, so wird keine Gebühr admittiert.

---

[1] Nach dem Kreisschreiben vom 15. Juli 1857 beträgt diese Rekompenz nunmehr Rp. 80 (Polizei).

Die Gebühren unter litt. i dagegen zahlt der Regierungsstatthalter aus, in dessen Bezirk die Verwiesenen oder Eingegrenzten arretiert werden.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	28. März 1853

§ 2.

Den Gemeindebeamten, sowie den Privaten zahlt der Fiskus:

a) Für die Entdeckung gefährlicher Verbrecher eine Rekompenz von . . .	2 —	bis	4 —
Falls dieselben von sich aus dessen Arrestation bewerkstelligt haben, zudem	2 —		— —
b) Für die wirksame Hülfeleistung in den Fällen der Ziffer 1, litt. a, b und e hievor, von	1 —	bis	2 —

Haben mehrere Personen dabei in der Weise tätigen Beistand geleistet, dass ohne deren Mitwirkung die Entdeckung und Einbringung des Verbrechers nicht möglich gewesen wäre, so ist die Rekompenz lediglich an diejenigen auszurichten, welche erwiesenermassen sich dabei am meisten ausgezeichnet haben. Die Justizdirektion kann diesfalls in besonders wichtigen Fällen der litt. a nach Umständen bis auf Fr. 10 Rekompenz zuerkennen. In denjenigen Fällen, in welchen die Entdeckung des Verbrechers ohne Zutun der Polizeibediensteten erfolgte, erhalten letztere keinen Anteil an der daherigen Rekompenz.

28. März 1853.

§ 3.

2. Kosten des Transports von Arrestanten und Verwiesenen.[1]

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
a) Für den stationsweisen Transport solcher Personen erhält der Landjäger, wenn der Arrestant vermöglich ist und infolge Befehls bezahlen soll, von jeder Stunde Hinreise	— 30	— —
Ist aber der Arrestant nicht im Fall, zu bezahlen, so erhält der Landjäger nichts.		
b) Für den direkten Transport eines Gefangenen erhält der Landjäger von jeder Stunde Hinreise	— 30	— —
(Die Rückreise wird nicht gerechnet) und von jeder Nacht, welche der Landjäger ausser dem Kanton zubringen muss, annoch	1 50	— —
Falls der Gefangene zu bezahlen imstande ist, alsdann von jedem Tag, mit Inbegriff der Nacht	5 —	— —
Für die allfällig von Partikularen begehrenden Sicherheits-Eskorten für Reisende oder Waren, von jeder Stunde Wegs	1 —	— —
Für den Transport eines auszuliefernden Arrestanten, laut Konkordat für jeden Tag	2 86	— —
und für einen halben Tag . . .	1 43	— —
(Die Rückreise wird nicht bezahlt.)		

In der Regel und wenn die Umstände nichts anderes gebieten, sollen

1 In betreff der Unterhalts- und Transportkosten von Ausgelieferten siehe das B. G. vom 24. Juli 1852, Art. 15 ff.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
die Arrestanten jeweilen im Sommer (Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September) spätestens um 6 Uhr und im Winter (die übrigen Monate) um 7 Uhr morgens abgehen.			28. März 1853
Die Gefangenen sollen sich auf der Strasse selbst verpflegen, für diejenigen Gefangenen aber, welche dies nicht imstande sind, sie mögen aus dem Lande geführt oder von äussern Behörden auf den Gränzen abgegeben werden, wird diejenige Behörde, welche den Transport anordnet, sogleich bei der Abreise ein Routegeld bis zum Ort der Bestimmung, von	— 10	— —	
per Schweizerstunde, und für jede Nacht, die sie auf der Strasse zubringen müssen, annoch	— 70	— —	
wenn aber die Gefangenen durch die Armenfuhr transportiert werden müssen, per Stunde Wegs 15 Rappen ausrichten und solches in dem Befehl anmerken, damit von daher keine Reklamationen ab Seite der Landjäger statthaben. Diese Auslage wird von derjenigen Behörde, an die der Transport gerichtet ist, dem Regierungsstatthalteramt direkt vergütet, sofern der Transport nicht ausser den Kanton geht, in welchem Fall das Regierungsstatthalteramt, welches den Transport anbefohlen, das Routegeld selbst verrechnet.			
Auf den Gränzen sollen dagegen weder Transport- noch Unterhaltungs-			

28. März 1853.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
kosten für Arrestanten, welche von auswärtigen Behörden auf die hiesigen Gränzen gebracht würden, vergütet oder angenommen werden.		
Die Kosten für Armenfuhren werden mit der Zentralpolizeidirektion verrechnet.		
c) Muss ein Landjäger in Dienstaufträgen oder zu Aufsuchung eines Verbrechers sich notwendig länger als einen Tag ausser dem Amtsbezirk, in welchem er stationiert ist, aufhalten, so gebührt ihm für jeden Tag mit Inbegriff der Nacht	2 —	— —
und für jede Nacht, so er ausser dem Kanton sich befindet	— 70	— —
Es sollen ordentlicherweise 10 Stunden Wegs für einen Tag gerechnet werden.		
Die Regierungsstatthalter werden aber jeweilen nach den Umständen die Anzahl Stunden oder Tage bestimmen und in der Rechnung angeben.		

§ 4.

3. Kosten der gerichtlich-medizinischen Untersuchung von Totenkörpern; deren Sektion und Beerdigung.[1]

Hiefür bezahlt der Staat, wenn er aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Kosten tragen muss:

---

1 Vergl. jetzt den Tarif vom 16. September 1876 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen, § 14 (Sanität).

28. März 1853

	Fr. Rp.		Fr. Rp.
a) Für eine aus Auftrag des kompetenten Beamten gemachte gerichtliche Untersuchung, ohne Sektion, jedoch mit dem schriftlichen Bericht, wird dem hiezu berufenen Arzte bezahlt, nach Umständen von	3 —	bis	6 —
b) Für die vollständige Leichenöffnung, jedem der zwei berufenen Ärzte, nach Umständen von	8 —	bis	10 —
für das schriftliche Gutachten (Sektionsbericht)	5 —		— —
c) Im Fall der Arzt mehr als eine Stunde weit von dem Wohnort sich entfernen muss, so erhält er als Reiseentschädigung per Schweizerstunde Wegs, hin und her gerechnet	1 50		— —

Die Kostensnoten für temporäre Unterbringung, Bewachung, Beerdigung, sowie für Ausgrabung von Totenkörpern, bedürfen, sofern sie Fr. 15 übersteigen, der Autorisation von Seite der Justizdirektion.

§ 5.

B. Unterhaltungskosten der Gefangenen.[1]

1. Für den Unterhalt eines Gefangenen, der zahlungsfähig ist, sowie für einen solchen, der (von) einem andern Kanton konkordatsmässig ausgeliefert wird,[2] wird täglich bezahlt	1 —		— —

1 Vergl. Kreisschreiben vom 2. Dezember 1836 über Lieferung der Kost für die Gefangenen; Gefangenschaftsordnung vom 7. August 1823 und 29. Juli 1840 (alles Polizei).

2 Vergl. B. G. vom 24. Juli 1852 betreffend Auslieferung, Art. 15 ff.

28. März 1853.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
2. Wenn aus mildernden Rücksichten einem Verurteilten etwas an den Kosten nachgelassen wird, oder wenn dem Fiskus die Bezahlung aus einem gesetzlichen Grund auffällt, wird täglich bezahlt . .	— 60	— —
In den Ämtern Aarwangen, Burgdorf, Konolfingen, Pruntrut, Thun und Trachselwald	— 50	— —
3. Für diejenigen Gefangenen, die nur bei Wasser und Brot gehalten werden, wohin auch diejenigen gehören, welche Bussen wegen Zahlungsunfähigkeit mit Gefangenschaft abdienen müssen, wird für jeden Tag bezahlt	— 40	— —
4. Für Passant-Arrestanten per Mahlzeit	— 30	— —

Obigen Ansätzen liegt der mittlere Stand der Lebensmittelpreise zu Grunde. Bei ungewöhnlichem Steigen oder Fallen der Preise kann die Justizdirektion die Ansätze angemessen erhöhen oder ermässigen.

Unter obiger Entschädigung ist die Abwart, Feuerung, Reinigung und das Bettstroh für die Gefangenen inbegriffen, und es soll unter keinem Vorwande ein mehreres gefordert oder bezogen werden.

Bezüglich des von der Zentralpolizei besorgten Unterhalts der Gefangenen in der Hauptstadt bleiben die daherigen besondern Vorschriften vorbehalten.

§ 6.

C. Medizinische Besorgung der Gefangenen.

1. Der Arzt erhält für einen Krankenbesuch:

a) wenn er am Orte selbst wohnt . .	— 70	— —

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	28. März 1853.
b) wenn er nicht weiter als eine halbe Schweizerstunde entfernt vom Kranken wohnt, über obige Gebühr hinaus .	— 50	— —	
c) wenn er über eine halbe Schweizerstunde entfernt ist, nebst der Gebühr unter litt. a für jede Stunde Entfernung	1 50	— —	
Krankenbesuche in der Nacht, in dringenden Notfällen werden doppelt bezahlt.			
Für die amtlich verlangte Ausstellung eines Zeugnisses über einen Strafgefangenen, wegen Krätze, Syphilis etc. erhält der Arzt	— 60	— —	
Für ein Gutachten über psychologische, medizinische oder chirurgische Untersuchung eines Strafgefangenen, erhält der Arzt je nach Umständen von . . .	2 — bis	4 —	
Für Arzneien, Binden, Apparate etc. etc. sind besondere, möglichst billig gehaltene Rechnungen einzugeben.			
2. Hebammen[1] erhalten für einen Besuch, zu dem sie berufen werden, die Ausstellung des Zeugnisses inbegriffen . .	1 —	— —	
Für die Assistenz bei der Niederkunft von Gefangenen aber	5 —	— —	
Falls sie hiebei die Nacht hindurch tätig sein müssen, überdies	2 —	— —	
Die Hebammen erhalten als Reiseentschädigung auf die Halbstunde Weges (Entfernung)	— 50	— —	

[1] Vergl. auch den Tarif vom 16. September 1876 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen und die V. vom 29. April 1899 betreffend die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen.

28. März 1853.

§ 7.

E. Judizialkosten.

Die unter diese Rubrik fallenden Gebühren und Entschädigungen sind im Tarif für Strafsachen festgesetzt.

II. Allgemeine Polizeigegenstände.

§ 8.

G. Löschanstalten und Vorkehren bei Feuersbrünsten.[1]

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hierunter ist verstanden:				
1. Der Unterhalt der dem Staate angehörenden Löschgerätschaften, neue Anschaffungen, sowie Reparationen.				
Diese Auslagen sollen nicht ohne Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion bezahlt werden.				
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen oder ausserordentlicherweise veranstalteten Feuerspritzenmusterungen.				
Hiefür werden Taggelder admittiert:				
a) einem Sachverständigen (Inspektor) . .	6	—	—	—
b) dem Brandmeister und dem Spritzenmeister, jedem	1	—	—	—
c) jedem der 8 bis höchstens 10 übrigen Angestellten	—	70	—	—
3. Bei einem Brande wird entrichtet, für die Bedienung der obrigkeitlichen Feuerspritzen:				
a) wenn es in der Kirchgemeinde brennt, in welcher die Spritze ist: dem Spritzenmeister	1	—	—	—
jedem der übrigen höchstens 12 Angestellten	—	70	—	—
b) wenn es ausserhalb der Kirchgemeinde brennt, in welcher die Spritze ist: dem Spritzenmeister	2	—	—	—
jedem der übrigen höchstens 12 Angestellten	1	40	—	—

[1] Dieser § 8 ist als obsolet zu betrachten. Vergl. D. vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr (Inneres).

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	28. März 1853.
Im letztern Falle ist für jedes zur Bespannung der Spritze requirierte Pferd, wozu aber, sofern es nicht unumgänglich nötig erscheint, nicht mehr als drei zu requirieren sind, zu bezahlen	2 50	— —	

Allfällig andere hieher gehörende, aber hier nicht vorgesehene Auslagen, sind nur mit Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion zu admittieren.

§ 9.

H. Schussgelder

werden auf Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion bezahlt:

Für einen erlegten Bären	60 —	— —
» » » Wolf	50 —	— —
» » » Luchsen . . .	25 —	— —

Durch die vorstehende Instruktion nebst Regulativ, welche auf den 1. April 1853 in Kraft treten, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden sollen, sind alle Bestimmungen der Instruktion für die Oberamtmänner vom 7. November 1822 und alle seither erlassenen Weisungen, welche mit denselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Gegeben zu Bern, den 28. März 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber
L. KURZ.



16. Mai 1853.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Verzeichnung der notarialischen Gebühren auf den Akten.

Um die durch unser Kreisschreiben vom 10. März abhin, betreffend die Verzeichnung der Gebühren auf den notarialischen Akten, hervorgerufenen Zweifel zu beseitigen, gleichwohl aber die Handhabung der vielfach in Missachtung gekommenen höchst zweckmässigen Vorschrift des § 5 des achten Teils des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813 zu sichern, wonach auf allen notarialischen Akten die sämtlichen zu bezahlenden Gebühren durch den Stipulator stets spezifiziert aufgetragen werden sollen, haben wir auf den Vortrag der Justizdirektion beschlossen, es sollen fortan die im § 11, Fol. 107 gleichen Tarifs enthaltenen Strafbestimmungen, auch bei allen vorkommenden Widerhandlungen gegen den erwähnten § 5 mit aller Strenge angewendet werden, und seien die Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und Fertigungsbehörden bei ihrer Pflicht verbunden, Ihnen die fehlbaren Notare und Amtsnotare ohne anders anzuzeigen, damit solche hierauf durch Sie dem Richter überwiesen und von diesem jedesmal zu der angedrohten Geldbusse verfällt werden; da hingegen das erwähnte Kreisschreiben andurch ausser Kraft gesetzt sein soll.

Sie wollen Hand obhalten, dass diesem Beschlusse in Ihrem Amtsbezirke von nun an genau nachgelebt werde und zu diesem Ende denselben namentlich den genannten Stellen Ihres Amtsbezirkes zur Nachachtung einschärfen.

Bern, den 16. Mai 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

20. März 1854

über

das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

verordnet:

Art. 1.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter kraft seines Amtes oder infolge Auftrags höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert, und diese ihm ganz oder zum Teil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungsstatthalter Anzeige machen.

Art. 2.

Der Regierungsstatthalter ladet hierauf sowohl den Beamten als den Renitenten vor sich, hört beide über ihre Gründe vorläufig mündlich ab und sucht den Streit in Minne beizulegen.

1 Vergl. G. vom 17. Dezember 1804 über die Fuhrungen (Bauwesen); G. vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter (Organisation); G. vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei (Bauwesen); G. vom 21. März 1834 über den Strassen- und Brückenbau (Bauwesen); G. vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer, § 57 (Finanzen); Kreisschreiben vom 28. August 1856 betreffend das Einschreiten bei vernachlässigtem Unterhalt der Strassen vierter Klasse (Bauwesen); G. vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, § 26 ff. (Bauwesen); G. vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer, § 34 (Finanzen); D. vom 30. Mai 1883 betreffend das Verfahren über die Anlage von Feldwegen, § 9 (Bauwesen); D. vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr, Art. 11 und Art. 17 letzter Abs. (Inneres); D. vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, § 30, Abs. 3 (Inneres).

20. März 1854.

Art. 3.

Wird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so hat diese Anerkennung die gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urteil.[1] Der Regierungsstatthalter bestimmt, auf dieselbe gestützt, dem Schuldigen eine den Verhältnissen und der besondern Natur der Leistung angemessene Frist zur Erfüllung derselben.

Art. 4.

Verstreicht die festgesetzte Frist, ohne dass die Leistung erfüllt worden, so kann dieselbe, wenn sie in Geld besteht, sofort auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung verfolgt werden. Handelt es sich hingegen um eine Leistung anderer Art, so hat der Regierungsstatthalter, sobald die Frist verstrichen ist, das Recht, und auf Verlangen der klagenden Behörde oder Beamtung die Pflicht, die nötige Veranstaltung zu treffen, dass die Leistung am Platz der Pflichtigen durch jemanden anders erfüllt werde.

Art. 5.

Weigert sich in diesem Falle der Pflichtige auch, die erforderlichen Geldmittel zu liefern, so hat auf eine schriftliche Weisung des Regierungsstatthalters, bei Leistungen zu Gunsten des Staates der Fiskus, bei Gemeindeleistungen die Gemeinde das Nötige vorzuschiessen.

Die Vorschüsse sind vom Tage der Zahlung hinweg zu 5 von Einhundert zinsbar.

Nach Beendigung der Arbeit hat der Regierungsstatthalter darüber Rechnung zu empfangen und dieselbe in der für Vogtsrechnungen üblichen Form (Satz. 285 P. R.), unter Festsetzung des Kapitals und der Zinse, zu passieren, worauf das Ganze in gleicher Weise, wie es in den §§ 3 und 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ist, der Rückforderung unterliegt.

1 Vergl. E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz, § 42.

Unter Umständen, welche besorgen lassen, dass, wenn mit der Rückforderung bis nach Beendigung der Arbeit und erfolgter Passation der Rechnung gewartet werden müsste, das Ganze oder ein Teil der Ansprache verloren gehen könnte, ist der Regierungsstatthalter befugt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehren zu treffen, sei es, dass er den Pflichtigen wirklich zu angemessener Sicherheitsleistung — durch Bürgschaft oder Hinterlage — anhält, oder in Ermanglung dessen mittelst Verhängung eines amtlichen Arrestes, oder indem er der Rechnungspassation vorausgehend, aber unter Vorbehalt derselben und der endlichen Abrechnung, Teile des gemachten Vorschusses rückzahlbar erklärt. 20. März 1854

Art. 6.

Wird dagegen die Pflicht zur geforderten Leistung bestritten, so hat der klagende Beamte in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeindebehörde, in Staatsangelegenheiten direkt oder durch den Kanal seines Obern an diejenige Direktion Bericht zu erstatten, in deren Geschäftskreis die streitige Leistung fällt.

Art. 7.

Die betreffende Staats- oder Gemeindebehörde entscheidet hierauf, je nach ihrer Kompetenz, selbständig oder mit höherer Genehmigung, ob der bestrittenen Forderung Folge zu geben sei.

Art. 8.

Wird beschlossen, der Forderung Folge zu geben, so hat die betreffende Behörde direkt oder durch das Organ ihrer Beamten dem Regierungsstatthalter ein schriftliches Gesuch einzugeben, worin die Forderung genau zu bestimmen ist und zugleich die Gründe, worauf sie sich stützt, kurz anzugeben sind.

Art. 9.

Der Regierungsstatthalter gibt hierauf dem Renitenten von dem Gesuche, je nach den Umständen, Einsicht oder

20. März 1854. abschriftliche Mitteilung und bestimmt demselben zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe seiner Weigerungsgründe.

Art. 10.

Findet der Regierungsstatthalter nach Eingang der Verteidigung eine weitere Untersuchung oder eine Beweisführung notwendig, so ordnet er das Erforderliche von Amts wegen an.

Art. 11.

Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet der Regierungsstatthalter über das Gesuch, indem er dasselbe ganz oder teilweise gegründet erklärt oder abweist und im einen oder andern Fall über den Kostenspunkt verfügt.

Art. 12.

Von allen solchen Entscheiden des Regierungsstatthalters über öffentliche Leistungen in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten findet die Weiterziehung an den Regierungsrat statt. Das gleiche gilt von den in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfügungen.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich sogleich bei der Eröffnung des Entscheides darüber zu erklären und zugleich auszusprechen, ob sie eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenke, in welchem Falle derselben nach Art. 9 dafür eine angemessene Frist bestimmt wird.

In schwierigen Fällen ist der Regierungsstatthalter befugt, auch für die Rekurserklärung eine Frist einzuräumen, welche jedoch acht Tage nicht überschreiten darf.

Art. 13.

Verzichtet die Partei, welche die Sache vor die obern Behörden ziehen will, auf die Eingabe einer Beschwerdeschrift, so sendet der Regierungsstatthalter die Akten sofort, mit seinem Berichte begleitet, an den Regierungsrat.

Art. 14.

20. März 185-

Im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift durch eine Partei erhält die andere in den in Art. 9 bestimmten Fristen und Formen Gelegenheit zur Erklärung darüber oder Eingabe eines Gegenberichtes, worauf gleichfalls die Einsendung der Akten an den Regierungsrat erfolgt.

Art. 15.

Der Regierungsrat ist befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich.

Art. 16.

Nach Ausfällung des Entscheides erfolgt die Vollziehung in der gleichen Form und Weise, wie es hievor in den Artikeln 3 und 4 ff. vorgeschrieben ist.

Art. 17.

In Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, kann der Regierungsstatthalter auf Antrag der klagenden Behörde oder Beamtung oder von Amtes wegen eine provisorische Verfügung treffen, indem er noch vor Beendigung der Untersuchung und Entscheidung, aber dieser letztern unvorgreiflich, diejenigen Massregeln oder Vorkehren trifft, welche zur Abwendung der Gefahr nötig sind.

In solchen Fällen hat ebenfalls der klagende Teil die erforderlichen Geldvorschüsse zu machen, über deren definitive Zahlung oder Rückvergütung alsdann der Hauptentscheid nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Art. 5 aufgestellt sind, das Erforderliche zu bestimmen hat.

Art. 18.

Über derartige provisorische Verfügungen findet eine gesönderte Weiterziehung nicht statt.

20. März 1854.

Art. 19.

Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Strassen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme etc., ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke und dergleichen.

Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken u. dgl., geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim; unbeschadet jedoch der Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen einstehen zu müssen.

Art. 20.

Da, wo für Streitigkeiten über einzelne Arten öffentlicher Leistungen durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, wie z. B. im Gesetze über die Militärsteuer,[1] bleibt es bei diesen Vorschriften. **Insbesondere bleibt es hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Steuern im Leberberge bei den bisdahin in diesem Landesteile geltenden Verfahren.**[2]

Art. 21.

Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachteil öffentlicher Anstalten, wie Strassen, Wege, Brücken, Flüsse,

---

[1] Dieses Gesetz ist durch die eidgenössische Gesetzgebung aufgehoben.

[2] Der zweite Satz von Art. 20 ist durch das E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz aufgehoben.

Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind, — der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein strafbarer Akt vorliegt. 20. März 1854

Art. 22.

Wenn sich zwischen öffentlichen Beamten oder Behörden Streit über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse erhebt, so hat die klagende Behörde oder Beamtung ihre Beschwerde mit allfälligen Belegen an den Regierungsrat einzusenden, welcher die Beschwerde samt Belegen der andern Behörde oder Beamtung mitteilt und ihre Gegenbemerkungen nebst allfälligen Belegen abfordert.

Nach Empfang derselben entscheidet der Regierungsrat, je nach Bewandtnis der Umstände, entweder die Sache selber, oder er verweist dieselbe zum Entscheide an die betreffende Behörde, oder aber er ordnet eine fernere Untersuchung an und bestimmt ihren Gang.

Art. 23.

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden insbesondere wird verfahren, wie folgt:

a) Wird auf eine vor den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschützt, die Sache gehöre vor die Gerichte, so nimmt der Regierungsstatthalter diese Einwendung zu Protokoll und erstattet darüber Bericht an den Regierungsrat, welcher, wenn er die Einwendung gegründet findet, die Sache an die Gerichte verweist, im entgegengesetzten Falle aber davon Mitteilung an das Obergericht macht und diese Behörde anfrägt, ob sie die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf das Obergericht für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden aus, so ist die Einwendung erledigt; vindiziert hingegen das Obergericht

20. März 1854.

die Kompetenz zuhanden der Gerichtsbehörden, so fällt die Frage nach § 27, Ziffer II, litt. e [1] der Staatsverfassung der Entscheidung des Grossen Rates anheim.

b) Umgekehrt hat, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen, — die Behörde, vor welcher dies geschieht, — unter einstweiliger Einstellung des Prozesses, — den Fall an das Obergericht zu bringen, welches, wenn es die Einwendung gegründet findet, die Sache von Amtes wegen an die Verwaltungsbehörde verweist, im entgegengesetzten Falle aber Mitteilung vom Verhältnisse an den Regierungsrat macht und diese Behörde zur Erklärung veranlasst, ob sie die Kompetenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf der Regierungsrat für die Kompetenz der Gerichtsbehörden aus, so ist die Einwendung als erledigt zu betrachten; vindiziert hingegen der Regierungsrat die Kompetenz zuhanden der Verwaltungsbehörden, so unterliegt die Frage gleichfalls der Entscheidung des Grossen Rates. [2]

Art. 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1854 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 20. März 1854.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
ANT. SIMON,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

1 Vergl. jetzt Art. 26, Ziffer 16, der K. V. vom 4. Juni 1893 (Organisation).

2 Vergl. das G. vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, § 22 (Organisation).

Der Regierungsrat des Kantons Bern 20. März 1854.

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

L. FISCHER,

der Ratsschreiber

L. KURZ.



21. März 1854.

Gesetz

über

die Errichtung von Alpseybüchern.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kontrollierung des Eigentums und der Handänderung von Alprechten zu vereinfachen und dieselbe weniger kostspielig zu machen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

§ 1.

Für diejenigen, ganz oder zum grössern Teile in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun liegenden Alpen, welche in Alprechten eingeteilt (geseyet), im Gemeinbesitze mehrerer Eigentümer und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind, werden statt der gewöhnlichen Grundbücher, besondere Seybücher eingeführt.

§ 2.

Für jede Alpe, die für sich ein Ganzes bildet, wird ein Seybuch errichtet.

§ 3.

Die äussere Form und Einrichtung der Seybücher wird durch eine Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 4.

Die erste Anlage des Seybuches geschieht durch den Amtsschreiber des Amtsbezirkes in welchem die Alp, oder

[1] Vergl. die V. V. vom 3./27. Juli 1854.

der wertvollere Teil derselben gelegen ist.[1] Ebenso liegt die Führung des Seybuches dem Amtsschreiber ob. Er besorgt die erste Anlage mit Hülfe der Grundbücher und nach den Angaben der Alpteilhaber, welche zu dem Ende ihre allfälligen Titel und Bergbücher vorzulegen haben. 21. März 1854.

Ausnahmsweise ist es den Alpberechtigten gestattet, mit Mehrheit der Stimmen die erste Anlage statt des Amtsschreibers einem andern Notar zu übertragen.

§ 5.

Nach erfolgter Anlage des Seybuches wird dasselbe vom Regierungsstatthalter beglaubigt, durch die Bescheinigung auf der ersten Blattseite, dass dasselbe ihm, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefasst, vorgelegt worden sei und die Angabe der Zahl der Seiten, welche es im ganzen enthält.

§ 6.

Sowohl einzelne Rechte einer nach § 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe, als die ganze Alp, die letztere jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit der Anteilhaber, können mit Grundpfandrechten belastet werden.

§ 7.

Alle Verträge, wodurch entweder ein Pfandrecht errichtet, oder ein solches vorbehalten wird, müssen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen (Satzung 811, 813 und 930 C und a.) verschrieben und dürfen nur auf Vorweisung eines entsprechenden Instruments in die Alpseybücher eingetragen werden. Solche Verträge unterliegen überdies der Eintragung in das Grundbuch (Satzung 486 C).

§ 8.

Dagegen kann die Eintragung aller Verhandlungen über Alprechte, welche kein Pfandrecht enthalten, in die Alpseybücher geschehen

1 Vergl. das G. vom 24. Dezember 1846 über Aufhebung der Untergerichte, § 1 ff.

21. März 1854. *a)* auf Vorweisung eines von den Beteiligten verfassten und von denselben eigenhändig unterschriebenen Vertrages, oder

b) auf persönliche Angabe der Beteiligten in der Amtsschreiberei.

§ 9.

Erfolgt die Eintragung in das Seybuch auf persönliche Angabe der Beteiligten, so dient ein vom Amtsschreiber beglaubigter Auszug, den Alpbesitzstand des Eigentümers mit der Art und Zeit seiner Erwerbung enthaltend, demselben zum Erwerbungstitel.

Desgleichen dient, wenn die mündlich angegebene Verhandlung ein Forderungsrecht — (ohne Pfandvorbehalt) — begründet, ein von dem Amtsschreiber beglaubigter Auszug aus dem Seybuche dem Gläubiger zum Forderungstitel.

In jedem solchen Auszuge ist ausdrücklich, unter Berufung auf diesen §, zu erklären, dass er als Forderungstitel dienen solle, und die Ausstellung desselben im Seybuche anzumerken. Für die gleiche Forderung darf nur ein Auszug ausgestellt werden, die Fälle vorbehalten, in welchen die Erneuerung von Forderungstiteln gesetzlich gestattet ist (Satzung 957, 958 und a.).

§ 10.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuches und hat gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehene Eintragung in das Seybuch hat die Wirkungen der gerichtlichen Fertigung (Satzung 434 C.). Jede Eintragung ist von dem Amtsschreiber unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 11.

Den Alpbesitzern ist es gestattet, ein Doppel des Seybuches zu führen. Dieses Doppel dient jedoch nur zu ihrer Bequemlichkeit und ist ohne öffentliche Autorität.

§ 12.

21. März 1854

Der Regierungsrat wird in der Verordnung über die Form und Einrichtung der Seybücher zugleich den entsprechenden Tarif für ihre Anlage und Führung aufstellen, denselben jedoch der Genehmigung des Grossen Rates unterwerfen.

Die Kosten der ersten Anlage des Seybuches fallen der Gesamtheit der Anteilhaber, nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Rechte, die Kosten späterer Eintragungen dem Erwerber auf.

Ausser den im Tarif verzeichneten Gebühren soll für die Anlage und Führung der Seybücher unter keinem Vorwande ein mehreres gefordert werden.

§ 13.

Jede Verteilung von Alprechten, welche nach Art. 1 unter dieses Gesetz fallen, in Teile unter einem Viertelkuhrecht ist untersagt, und es dürfen Verhandlungen, wodurch diese Gränze der Teilbarkeit von Alprechten überschritten würde, weder verschrieben, noch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

§ 14.

Auf Alpen, welche zwar in Rechte eingeteilt (geseyet), aber Zubehörden anderer Grundbesitzungen sind, so dass sie mit diesen Hand ändern, hat dieses Gesetz keinen Bezug. Ebenso finden insbesondere die Vorschriften des § 6 über Verpfändung und des § 13 über Verteilung von Alprechten keine rückwirkende Anwendung auf Verpfändungen oder Teilungen, welche vor dem Tage der Inkrafttretung desselben gültig vollzogen worden sind.

21. März 1854.

§ 15.

Dieses Gesetz, wodurch alle hiemit im Widerspruche stehenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben sind, tritt vom 1. Jänner 1855 hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den 21. März 1854.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
ANT. SIMON,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in den eingangs angeführten Amtsbezirken öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. April 1854.

Namens des Regierungsrates
der Vicepräsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Gesetz

über

die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung.[1]

24. März 1854.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

um auf der Grundlage des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. Januar 1847 diejenige der Justiz- und Polizeiverwaltung näher zu bestimmen,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Unter der Direktion der Justiz und Polizei stehen folgende Behörden, Beamte und Anstalten:

I. Zentralverwaltung.

1. Ein Bureau des Direktors.
2. Zwei Prüfungskollegien der Notarien.[2]
3. Ein Zentralpolizeibureau.[3]

---

[1] Vergl. D. vom 30. August 1898 über die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates (Organisation). Durch dieses Dekret ist die Polizeidirektion selbständig organisiert, so dass die Aufsicht über die Strafanstalten, die Polizei, das Landjägerkorps, nicht mehr in den Geschäftskreis der Justizdirektion fällt. — Mass und Gewicht fällt nach demselben Dekret unter die Verwaltung der Direktion des Innern. — Die Zentralpolizeidirektion ist durch das G. vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung des Staatshaushaltes (Finanzen) aufgehoben.

[2] Vergl. Emolumententarif vom 14. Juni 1813, II. Teil, I. Titel, und die dort über das Notariat angeführten Erlasse.

[3] Vergl. Anmerkung 1 am Schlusse und D. vom 28. Juni 1832 über die Zentralpolizeidirektion und die daselbst citierten Erlasse (Polizei).

24. März 1854.

4. Das Landjägerkorps.[1]
5. Die Strafanstalten.
6. Die Gefangenschaften.
7. Der Inspektor für Mass und Gewicht.

Bureau des Direktors.

§ 2.

Für dasselbe wird ausser dem im § 47 des angeführten Organisationsgesetzes bestimmten Hauptsekretär noch ein zweiter Sekretär beibehalten.

Zentralpolizeibureau.[2]

§ 3.

Dasselbe besteht aus
1. einem Chef,
2. einem Sekretär.

Die Unterschrift des Bureaus wird durch den Chef und in Verhinderungsfällen durch den Sekretär geführt.

§ 4.

In den Geschäftskreis des Zentralpolizeibureaus gehören die nämlichen Verrichtungen, welche in dem Gesetze vom 28. Juni 1832 der Zentralpolizeidirektion übertragen sind.

Das Verhältnis der Zentralpolizei zu den untern Polizeibeamten wird in den zu erlassenden Gesetzen über die Bezirks- und Ortspolizei näher bestimmt werden. Inzwischen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Strafanstalten.

§ 5.

Über die Organisation derselben enthalten die sie betreffenden besondern Gesetze und Reglemente die nötigen Bestimmungen.[3]

---

[1] Vergl. G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps (Polizei).

[2] Vergl. Anmerkung 3, pag. 417.

[3] Vergl. D. vom 12. März 1891 betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten, und D. vom 19. November 1891 betreffend Aufstellung einer Kommission für das Gefängniswesen; D. vom 4. März 1895 betreffend die Organisation der Strafanstalt zu Witzwil (alles Polizei).

Von den gegenwärtig bestehenden hat 24. März 1854

a) das Zuchthaus in Bern

1. einen Verwalter,
2. einen Buchhalter,
3. einen Arzt und Wundarzt,
4. einen Prediger,
5. einen Schullehrer;

b) das Zuchthaus in Pruntrut

1. einen Verwalter,
2. einen Buchhalter.

II. Bezirksverwaltung.

§ 6.

In den Amtsbezirken verwalten die Regierungsstatthalter die Justiz und Polizei nach den vorhandenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, bis etwas anderes bestimmt wird.[1]

In denselben bestehen auch für Mass und Gewicht Eichmeister unter der Leitung des Inspektors.

Unter der Leitung und Aufsicht der Justiz- und Polizeidirektion stehen die sämtlichen Amts- und Amtsgerichtsschreiber, die Fertigungsbehörden und die Vormundschaftsbehörden des Kantons.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7.

Die Amtsdauer der Zentralbeamten und Mitglieder der Notariatskollegien ist vier Jahre.[2]

§ 8.

Es haben Amtsbürgschaften zu leisten,

1. der Chef des Zentralpolizeibureaus als Kassaführer,

---

[1] G. vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter (Organisation).

[2] Vergl. jetzt das G. vom 22. Februar 1851 betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten (Organisation).

24. März 1854.

2. der Verwalter der Strafanstalten in Bern,
3. der Buchhalter derselben,
4. der Verwalter des Zuchthauses zu Pruntrut,
5. der Buchhalter desselben,[1]

und zwar jeder für Fr. 12,000.

§ 9.

Für die Zentralbeamten gelten die für sie bereits bestehenden Instruktionen, soweit sie nicht mit der Verfassung und den Gesetzen im Widerspruche stehen.

§ 10.

Dieses Gesetz, durch welches die §§ 1 bis und mit 8 des Dekrets vom 20. Juni 1833 über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements und der Sektionen desselben aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft.

Bern, den 24. März 1854.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
ANT. SIMON,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. März 1854.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
L. FISCHER,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

---

[1] Obsolet, weil die Strafanstalten von Bern und Pruntrut aufgehoben sind.

Verordnung
über
die äussere Form der Seybücher und den auf dieselben bezüglichen Tarif.

3. Juli 1854.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

kraft der ihm durch die §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 21. März 1854 erteilten Vollmacht, die äussere Form der Seybücher zu bestimmen und den Tarif für ihre Anlage und Führung aufzustellen,

verordnet:

I. Einrichtung der Seybücher.

Art. 1.

Das Seybuch trägt auf dem Titelblatt den Namen der Alpe, für welche es bestimmt ist.

Es muss eingebunden und foliiert sein und hat folgende Einrichtung:

a) Den Eingang bildet eine genaue Beschreibung der ganzen Alpe, nach Name, Lage und Grösse, unter genauer Angabe der Gränzen und aller mit dem Ganzen verbundenen Rechte und Beschwerden. — Alles in der Weise, wie es bei der notarialischen Beschreibung von einzelnen handändernden Grundbesitzungen gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist.

b) Hierauf folgt das Alpreglement, sämtliche Vorschriften der Alpgenossenschaft über Verwaltung und Benutzung der Alpe oder der einzelnen Alprechte enthaltend.

c) Den Schluss bildet das Verzeichnis der einzelnen Eigentümer und ihrer Rechte nebst der eigentlichen Seykontrolle.

Art. 2.

Nach jeder der beiden ersten Abteilungen (a und b) ist eine Anzahl weisser Blätter zu lassen, damit allfällige Ergänzungen oder Veränderungen nachgetragen werden können.

3. Juli 1854. Die Seykontrolle wird in folgender Weise eingerichtet:

a) Für jeden Anteilhaber an der Alpe werden zwei gegenüberstehende Seiten des Buches bestimmt. Auf der linken Seite wird oben in der Mitte der Name des Eigentümers eingetragen mit der Anzahl der Alprechte, welche er bei der Errichtung des Seybuches besitzt.

b) Am äussern Rande der nämlichen Seite befinden sich drei Kolonnen zur Eintragung des Datums der Erwerbung und der spätern Handänderungen. Am innern Rande sind ebenfalls drei Kolonnen zur Anmerkung des jeweiligen Bestandes der zusammenhängenden Alprechte, in der Weise, dass in einer Kolonne der Zuwachs, in der zweiten der Abgang und in der dritten der jeweilige Bestand der Alprechte des betreffenden Eigentümers angemerkt wird.

c) Auf der rechten Blattseite wird die Art der Handänderung eingetragen, durch Angabe des Erwerbtitels — (Kauf, Tausch, Teilung, Kollokation, Urteil u. s. w.) — seines Datums, der Parteien und

1. wenn die Angabe auf Vorweisung eines notarialischen oder eigenhändigen Aktes geschieht (§ 8, litt. a des Gesetzes vom 21. März 1854), unter einfacher Anmerkung dieses Umstandes; in welchem Falle die Eintragung der nähern Vertragsbedingungen nicht notwendig ist;
2. wenn die Eintragung auf persönliche Angabe der Beteiligten geschieht, der Vertragsbedingungen — (Kaufpreis, Zahlungs- und Zinsvorbehälte u. s. w.) — § 8, litt. b des nämlichen Gesetzes.

d) Findet eine Änderung des Besitzstandes zwischen zweien Personen statt, welche bereits als Alpteilhaber im Seybuche stehen, so wird dieselbe auf den Kontrollen beider Eigentümer — auf der einen als Erwerbung, auf der andern als Veräusserung angemerkt. Das gleiche geschieht bei Veräusserungen an Personen,

welche noch nicht Bergteilhaber waren; nur dass in diesem Falle für jede solche zwei neue Blattseiten eröffnet werden. 3. Juli 1854.

e) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der gesamte Besitzstand eines Alpteilhabers an einen neuen Eigentümer, welcher noch nicht im Seybuche steht, übergeht. In diesem Falle wird der Name des neuen Eigentümers in der Hauptkolonne der linken Blattseite unter den Namen des frühern Besitzers ausgesetzt und die Erwerbung im übrigen in gleicher Weise eingetragen, wie es unter b und c vorgeschrieben ist.

f) Am äussern Rande der rechten Blattseite ist eine Kolonne angebracht, in welcher bei Verhandlungen, die auf mehreren Seiten vorkommen, je von der einen auf die andere hingewiesen wird.

g) Die Summen der zusammengehörigen, sowie diejenigen der erworbenen oder veräusserten Rechte sollen in den Hauptkolonnen, auf beiden Blattseiten (a und c) in Schrift, in den Seitenkolonnen (b) hingegen können sie in Zahlen ausgesetzt werden.

Art. 3.

Wenn bei Verträgen über Alprechte Personen nicht für sich selber, sondern im Namen dritter verhandeln, z. B. als Vormünder, Bevollmächtigte u. s. w., so ist dieses Verhältnis anzumerken, unter Angabe des Datums allfälliger Legitimationsakte, deren Prüfung dem Amtsschreiber obliegt.

Bei Eintragungen, welche infolge von Verhandlungen geschehen, die nach § 7 des Gesetzes über die Seybücher vom 21. März 1854 der Einschreibung in die Grundbücher unterworfen sind, geschieht die Prüfung des Legitimationspunktes bei der Hauptverhandlung und es genügt daher in solchen Fällen für das Seybuch, wenn bei der unter litt. e hievor geforderten Anmerkung beigefügt wird, wo der Akt im Grundbuche eingetragen ist.

3. Juli 1854. **II. Tarif für die Anlage und Führung der Seybücher.**[1]

Art. 5.

Diese Verordnung, welcher ein Formular für die Seybücher beigegeben ist, tritt, soweit es die erste Anlage der Seybücher betrifft, von nun an, soweit es dagegen die Fortführung derselben betrifft, vom 1. Jänner 1855 hinweg in Kraft, unterliegt jedoch hinsichtlich der Tarifbestimmungen der Genehmigung des Grossen Rates.

Gegeben in Bern, den 3. Juli 1854.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehende Verordnung nebst Tarif soll in die Gesetzessammlung eingerückt und überdies in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 29. Juli 1854.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

---

[1] Art. 4 ist aufgehoben durch das D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber. — Vergl. jetzt auch den Tarif vom 31. August 1898 über die fixen Gebühren der Amtsschreiber, § 6.

FORMULAR.

Sey-Buch

über

die Alp Ryprechten.

A.

Beschreibung der Alpe.

Die Alp Ryprechten liegt in der Gemeinde . . . . . . Amtsbezirks . . . . und ist geseyet für . . . Rechte.

Sie gränzt . . . . . .

Es gehört zu derselben das Recht des Durchganges mit Vieh und Hausrat durch die anstossende Alpe . . . . . sowie das Recht des Holzhaues für den Bedarf der Sennerei aus der Waldung . . . . . .

Dagegen geht über die Alp Ryprechten ein Fussweg von . . . . nach . . . . und entspringt darin ein Brunnen der zur Alp . . . . . . gehört und von derselben unterhalten wird.

Auf der Alp steht eine Sennhütte, unter Nro . . . für Fr. . . . . gegen Brandschaden versichert.

B.
Alp-Reglement.

Datum der Erwerbung			Seite 1. Die Gemeinde Meiringen besitzt hundert Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr	Monat	Tag				
—	—	—		—	—	100
1850	Mai	15		—	50	50
1851	März	4		5	—	55

Datum der Erwerbung			Seite 17. Die Pfarre Meiringen besitzt zehn Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr	Monat	Tag				
—	—	—		—	—	10
1850	Mai	15		50	—	60

Seite 2.	Seite
Erwerbung und Handänderungen.	
Die Gemeinde Meiringen besitzt diese hundert Rechte seit Menschengedenken.	—
Durch Kauf vom 1. Mai 1850, eingetragen im Grundbuch von Meiringen, Band .... Seite .... hat die Gemeinde Meiringen fünfzig Rechte an die Pfarrei Meiringen verkauft. Der Amtsschreiber: N. N.	18
Durch Kollokation aus der gerichtlichen Liquidation des ...., datiert vom 1. März 1851, hat die Gemeinde Meiringen fünf Rechte erworben. Der Amtsschreiber: N. N.	26

Seite 18.	Seite
Erwerbung und Handänderungen.	
Die Pfarre Meiringen hat diese zehn Rechte infolge Kauf mit N . . . N . . . , zu Z . . . . d. d. . . . eingetragen im Grundbuche Band . . . Seite . . . erworben.	—
Die Pfarre Meiringen hat fünfzig Rechte erworben durch Kauf mit der Gemeinde Meiringen vom 1. Mai 1850, eingetragen im Grundbuch von Meiringen Bd. . . . . Seite . . . . Der Amtsschreiber: N. N.	2

Datum			Seite 25. Johann Dennler besitzt fünf Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr	Monat	Tag				
—	—	—		—	—	5
1851	März	4		—	5	—

Datum			Seite 47. Jakob Aplanalp besitzt zwei Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand
Jahr	Monat	Tag				
				—	—	2
1850	Nov.	4	Fried. v. Gonten	—	—	2
1853	Juni	7	Andreas Schild	—	—	2

Seite 26.	Seite
Erwerbung und Handänderungen.	
Johann Dennler war schon vor 1804 im eigentümlichen Besitze der fünf Rechte und besass sie seither fortwährend.	—
Die fünf Rechte des Johann Dennler sind durch Kollokation vom 1. März 1851 aus seinem Geltstage an die Gemeinde Meiringen übergegangen. Der Amtsschreiber: N. N.	2

Seite 48.	Seite
Erwerbung und Handänderungen.	
Jakob Aplanalp hat die zwei Rechte erworben durch Teilung über die Verlassenschaft des N . . . N . . . von D . . . datiert vom . . . . (Grundbuch Bd. . . . . . S . . . .).	
Am 4. November 1850 erschienen persönlich Jakob Aplanalp von . . . . und Friedrich von Gonten und gaben mündlich an, dass ersterer dem letztern seine zwei Rechte verkauft habe, für die Summe von 50 Franken, zahlbar auf 1. Juli 1851 ohne Zins. Der Amtsschreiber: N. N.	
Am 7. Juni 1853 legte Andreas Schild einen mit Friedrich von Gonten abgeschlossenen, eigenhändig abgefassten, von beiden unterschriebenen und vom 1. Juni datierten Kaufakt vor, wodurch letzterer ersterem die zwei Rechte eigentümlich überliess. Der Amtsschreiber: N. N.	

28. August 1854.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Verträglichkeit der Stelle eines Einwohnergemeindratspräsidenten mit derjenigen eines Amtsrichters und Geschwornen.

In unserm Kreisschreiben vom 22. Januar 1847 haben wir uns dahin erklärt, es sei die Stelle eines Einwohnergemeindratspräsidenten mit derjenigen eines Amtsrichters unvereinbar. Seither hat das Obergericht, welchem nach § 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 der Entscheid über die Gültigkeit der Geschwornenwahlen zukommt, in denjenigen Fällen, wo Gemeindratspräsidenten zu kantonalen Geschwornen erwählt worden sind, diese Wahlen als gültig anerkannt, somit angenommen, die beiden Stellen seien vereinbar. Nun ist es aber kaum zulässig, zwischen den Stellen eines Amtsrichters und eines Geschwornen bezüglich der Frage ihrer Vereinbarkeit mit derjenigen eines Gemeindratspräsidenten einen Unterschied bestehen zu lassen, weshalb wir uns auch früher schon, veranlasst durch die erwähnten Entscheide des Obergerichts, in einem dem Kreisschreiben vom 22. Januar 1847 entgegengesetzten Sinne ausgesprochen haben. Damit jedoch in dieser Beziehung überall ein gleichmässiges Verfahren befolgt werde, setzen wir andurch das oben erwähnte Kreisschreiben ausser Kraft, so dass Sie künftighin die gleichzeitige Bekleidung der Stellen eines Amtsrichters und eines Gemeindratspräsidenten durch die nämliche Person als zulässig zu betrachten haben.

Bern, den 28. August 1854.

(Folgen die Unterschriften.)



Kreisschreiben

des

Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern an sämtliche Richterämter des Kantons Bern, betreffend Abschriftenbesorgung durch Anwälte und Bevollmächtigte in Civilprozessen.[1]

15. Januar 1855.

Es hat sich bei uns ein Amtsgerichtsschreiber des Kantons darüber beschwert, dass häufig im Civilprozessgange Abschriften von Rechtsvorkehren des Gegners, wie Hauptverteidigung, Replik, Duplik etc., wie auch Abschriften von Beweisurkunden statt durch die betreffende Amtsgerichtsschreiberei durch die Anwälte oder durch die Bevollmächtigten der Parteien besorgt werden, und dass auf diese Weise der Amtsgerichtsschreiber in seinen Emolumenten nicht unwesentlich verkürzt werde.

Die Begründtheit der behaupteten Tatsache der Abschriftenbesorgung durch Anwälte oder Bevollmächtigte der Parteien, hat der Appellations- und Kassationshof in vielen Fällen bei Anlass der in Zirkulation gesetzten Prozessaktenhefte selbst wahrgenommen.

Nun aber ist wirklich die fragliche Abschriftenbesorgung durch Anwälte und Bevollmächtigte, selbst wenn der Betreffende sich im Besitze eines Notariatspatents befindet, eine missbräuchliche, und verursacht den Amtsgerichtsschreibern eine fühlbare Beeinträchtigung ihrer Rechte auf den gesetzlichen Sportelnbezug, denn diese Abschriftenbesorgung hat

1 Dieses Kreisschreiben kann sich nur noch auf die Beweisurkunden beziehen, da die Schriftstücke im ordentlichen Prozess durch die Parteien in der erforderlichen Anzahl von Doppeln einzureichen sind. Vergl. § 134, C. P.

15. Januar 1855

nach dem Gesetz (§§ 109, 132, 138, 154 P. und § 7, Nr. 1 und 5, und § 19 des Gesetzes vom 12. April 1850),[1] Ausnahmsfälle vorbehalten, durch die Amtsgerichtsschreiber zu geschehen, und soll einen Teil der Einnahmsquellen für die vielen aber oft nicht honorierten Offizien dieser Beamten bilden.

Wir wollen Sie, Herr Gerichtspräsident, auf das Ungesetzliche dieses Verfahrens, betreffend die Abschriftenbesorgung durch Anwälte und Bevollmächtigte, aufmerksam machen, und Sie zugleich hiermit angewiesen haben, den Rechtsanwälten und Geschäftsleuten, die vor Ihren Schranken erscheinen, davon Kenntnis zu geben; das Tribunal hegt nämlich die Erwartung, dass diese Mitteilung allein schon genügen werde, um für die Zukunft diesen Missbrauch, da wo er stattfindet, sofort verschwinden zu machen.

Bern, den 15. Januar 1855.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Die hier citierten Bestimmungen des C. P. müssen jetzt lauten: §§ 109, 131, 138, 154; sind aber in der neuen Fassung des revidierten Civilprozessgesetzes vom 2. April / 8. Juni 1883 wesentlich abweichend. — Das G. vom 12. April 1850 ist in den citierten Bestimmungen, soweit auf den Sportelbezug der Amtsgerichtsschreiber bezugnehmend, aufgehoben. Die Sporteln sind durch § 11 des G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien beseitigt.

24. Januar 1855.

Regulativ

über

die Kontrollierung und Beglaubigung (Legalisation) der notarialischen Unterschriften.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, eine gehörige Kontrolle der Unterschriften der Notarien und damit eine sichere Grundlage für die Beglaubigung derselben durch die Staatsbehörden zu erlangen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

verordnet:

Art. 1.

Alle bereits patentierten Notarien[2] sollen auf den jedem Regierungsstatthalteramte zuzustellenden Formularbogen ihre Unterschrift und Handzeichen mit folgendem Verbal beisetzen:

«Unterzeichneter N. N. von N., wohnhaft zu N. er-
«klärt, fortan folgende Unterschrift und Handzeichen
«führen und in allen Teilen unverändert beibehalten
«zu wollen.»

Art. 2.

In gleicher Weise hat in Zukunft jeder, der als Notar patentiert wird, bei seiner Beeidigung am Fusse des Beeidigungsverbals eine solche Erklärung mit Unterschrift und Handzeichen beizusetzen.

Art. 3.

Jedes derartige Verbal (§ 1 und 2) wird in drei Doppeln ausgefertigt, wovon eines auf dem Regierungsstatthalteramte aufbewahrt, das zweite dem betreffenden Notar zu seinem

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 3. Juni 1857 über die Legalisation der Unterschriften.

2 Vergl. R. vom 5. März 1887 über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notare; Kreisschreiben vom 30. September 1850 über die Beeidigung der Notarien.

24. Januar 1855.

Verhalte zugestellt, das dritte hingegen der Staatskanzlei eingesendet werden soll, welche aus sämtlichen Verbalen einen Band bildet, der den Namen «Paraphenbuch der Notarien» trägt.

Art. 4.

Erleidet die Unterschrift eines Notars infolge Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen wesentliche Veränderung, so kann demselben von dem Regierungsrate bewilligt werden, seine Unterschrift nebst Handzeichen frisch in der oben bezeichneten Form verbalisieren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

Art. 5.

Diesen Fall ausgenommen, ist jede Abweichung von der einmal amtlich konstatierten Unterschrift und Paraphe untersagt, und es soll weder die Staatskanzlei noch eine andere Staatsbehörde eine notarialische Unterschrift beglaubigen (legalisieren), welche nicht in allen Teilen mit derjenigen im Paraphenbuche übereinstimmt.

Art. 6.

Abweichungen von den eingereichten Unterschriften sind dem Regierungsrate zu verzeigen und unterliegen seiner disziplinarischen Beurteilung.

Art. 7.

Die Direktion der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Regulativs beauftragt. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Jänner 1855.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.



31. März 1855.

Beschluss
betreffend
die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

erwägend:

dass, nachdem das Gesetz vom 16. März 1853 denjenigen Statutarbezirken, welche ihre Statutarrechte ganz oder zum Teil beizubehalten wünschen, bis zum 31. März 1854 Frist bestimmt hatte, um dieselben zu revidieren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen;

dass auf dies hin, in betreff der Stadtsatzung von Biel, welche nach der Vereinigungsurkunde vom 14. Wintermonat 1815 im ganzen Pfarr- oder jetzigen Amtsbezirke Biel Geltung hatte, einzig seitens der Einwohnergemeinde Bözingen ein vom 30. März und 2. Juni 1854 datiertes Gesuch, um Beibehaltung derselben, eingelangt ist;

dass selbst dieses Gesuch auf einer sehr schwachen Stimmenmehrheit beruhte und endlich

dass unterlassen wurde, demselben eine Revision der Stadtsatzung von Biel beizufügen;

auf den Antrag des Regierungsrates und in Anwendung des Art. 1 des erwähnten Gesetzes vom 16. März 1853,

beschliesst:

Art. 1.

Die gesetzliche Geltung der unter dem Namen «Stadtsatzung von Biel» in den Gemeinden Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz in Kraft gestandenen Gesetzessammlung, ist als mit dem 31. März 1854 für den ganzen Amtsbezirk Biel erloschen erklärt.

31. März 1855.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkte hinweg stehen sämtliche zum Amtsbezirke Biel gehörige Ortschaften — unter Vorbehalt der im Gesetze vom 16. März 1853 enthaltenen Übergangsbestimmungen — ausschliesslich unter dem Civilgesetzbuche des Kantons Bern und unter den übrigen allgemeinen Landesgesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Gesetzgebung über das Steuerwesen und derjenigen über das Armenwesen, hinsichtlich welcher der Amtsbezirk Biel nach § 85, III der Staatsverfassung unter der leberbergischen Gesetzgebung steht.

Gegeben in Bern, den 31. März 1855.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
KURZ,

der Protokollführer
HAAS.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehender Beschluss soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 9. April 1855.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Kreisschreiben

30. April 1855.

des

Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern an sämtliche Richterämter des Kantons Bern, betreffend vergeltstagte Rechtsagenten, Advokaten und Gerichtsbeamte.[1]

Die Justiz- und Polizeidirektion gab dem Appellations- und Kassationshofe Kenntnis, dass zufolge eingekommener Berichte bisweilen Beamte und Notarien, welche den Geltstag angerufen, dennoch fortfahren ihre Funktionen zu besorgen, bis endlich der Geltstag erkannt werde, woraus leicht verschiedene Nachteile, wie namentlich Veranlassung zu Betrügereien, entstehen können.

Der Appellations- und Kassationshof hat nun in seiner heutigen Sitzung beschlossen, sämtlichen Richterämtern die Weisung zu erteilen, in Fällen wo Notarien oder Beamte und Angestellte die unter der Aufsicht der Administrativbehörden stehen, den Geltstag anrufen, sofort dem Regierungsstatthalteramte und falls dieses von Advokaten, Rechtsagenten oder richterlichen Beamten geschehen sollte, dem Obergerichte resp. Appellations- und Kassationshofe Kenntnis zu geben, damit diese Behörden die geeigneten Schritte tun können, um den Schaden zu verhüten, der durch die Fortsetzung der Funktionen solcher Personen entstehen möchte.

Ihnen, Herr Gerichtspräsident, wird dieses Kreisschreiben zur genauen Beachtung übermacht.

Bern, den 30. April 1855.

(Folgen die Unterschriften.)

1 Vergl. Kreisschreiben vom 2. Oktober 1844 und 28. September 1846 betreffend den gleichen Gegenstand.

30. April 1855.

Kreisschreiben.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern an sämtliche Richterämter des Kantons Bern betreffend Rekursmemoriale in Bevogtungssachen.

Herr Gerichtspräsident!

Der Appellations- und Kassationshof hat, veranlasst durch den Umstand, dass in letzter Zeit von den Parteien öfters in Bevogtungs- oder Entvogtungssachen Rekursmemoriale zu den Akten gegeben und vom Gerichtspräsidenten eingesandt wurden, ohne dass wir hiezu die Erlaubnis erteilt hatten, in seiner heutigen Sitzung beschlossen, sämtlichen Richterämtern das bereits unterm 7. August 1843 vom Regierungsrat erlassene Kreisschreiben über das Verfahren in Bevogtungsgeschäften in Erinnerung zu bringen und ihnen die Befolgung desselben anzubefehlen.

Diejenigen Parteien dann, welche in Bevogtungs- oder Entvogtungssachen Memoriale den Akten beizulegen wünschen, haben sich hiefür mit einem Gesuche an den Appellations- und Kassationshof zu wenden.

Indem Ihnen, Herr Gerichtspräsident, von diesem Beschlusse Kenntnis gegeben wird, sprechen wir gleichzeitig die Erwartung aus, dass Sie demselben pünktlich nachkommen werden.

Mit Hochschätzung

Im Namen des Appellations- und Kassationshofes

der Präsident

C. OCHSENBEIN,

der Gerichtsschreiber

FR. LÜTHARDT.



Verordnung

des

Regierungsrates über die Zufertigung von Liegenschaften auf blosse Offenkunde (Satzung 438 C. G.) an Gemeinden und Gemeindskorporationen.[1]

23. Juni 1856.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

erwägend, dass durch die Zufertigung von Liegenschaften, namentlich Waldungen und Allmenden, an Gemeinden und Gemeindekorporationen, auf blosse Offenkunde hin, nicht selten die Rechte Dritter verletzt und die Stellung der Beteiligten bei nachfolgenden Rechtserörterungen auf die nachteiligste Weise verrückt werden,

verordnet:

Art. 1.

Bis zur Revision der Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, hat allen Zufertigungen von Liegenschaften an Gemeinden und Gemeindskorporationen auf blosse Offenkunde hin (Satz. 438 C. G.), eine besondere Prüfung der Verhältnisse vorauszugehen.

Art. 2.

Zu dem Ende sind sämtliche zur Fertigung gelangende Verhandlungen, namentlich aber alle sogenannten Zufertigungsbegehren, wodurch auf blosse Offenkunde hin Grundeigentum irgend einer Art einer Gemeinde oder Gemeindekorporation zugefertigt werden soll, abgesehen davon, ob

1 Vergl. § 3 des Tarifs vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und § 6 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber.

23. Juni 1856. die Fertigung den Gemeindebehörden oder dem Regierungsstatthalter zukomme, bevor die Fertigung erteilt wird, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Art. 3.

Die Auflage geschieht in der Amtsschreiberei des Bezirkes, in welchem das betreffende Grundeigentum oder der wertvollere Teil desselben liegt, und ist, mit der Aufforderung an jedermann zur Erhebung allfälliger Einsprachen, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Sie dauert in der Regel 14 Tage, vom Datum der Bekanntmachung hinweg, und kann, wenn der Regierungsstatthalter es nötig findet, auf längere Zeit angeordnet oder erstreckt werden.

Art. 4.

Erfolgen Einsprachen, so sind dieselben gütlich oder rechtlich zu erledigen, bevor die Fertigung ausgesprochen werden darf. Jedoch steht es den Beteiligten frei, bis zu Beseitigung des Hindernisses ihre Rechte durch eine Vormerkung nach Satzung 441 C. G.[1] sicher zu stellen.

Art. 5.

Akte und Verhandlungen, welche unter die Bestimmung des Art. 1 fallen, dürfen, bis die in den Art. 2 und 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt und allfällige Einsprachen nach Art. 4 beseitigt sind, weder von den Fertigungsbehörden (Gemeinderat und Regierungsstatthalter) gefertigt, noch von dem Grundbuchführer in die Grundbücher eingetragen werden. Für Widerhandlungen sind die einen und die andern persönlich verantwortlich.

---

[1] Vergl. § 9 des G. vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte.

Art. 6. 23. Juni 1856

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist allen Gemeinderäten besonders mitzuteilen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

25. Juni 1856.

Kreisschreiben

des

Obergerichtes des Kantons Bern an sämtliche Richterämter des Kantons, betreffend Mitteilung von Strafurteilen an Schulkommissionen und Armenbehörden.

In einem vom 19. Mai 1856 datierten, an das Obergericht gerichteten Schreiben beschwert sich der Regierungsrat des Kantons Bern, es werde von manchen Richterämtern unterlassen und zum Teil ausdrücklich verweigert, diejenigen Urteile, welche auf die von Schulkommissionen, gestützt auf § 42 des Gesetzes vom 13. März 1835,[1] eingereichten Anzeigen hin von den betreffenden Polizeirichtern ausgefällt werden, den klagenden Schulbehörden mitzuteilen.

Im fernern rügt der Regierungsrat, dass den Gemeindearmenbehörden von dem Erfolg ihrer Anzeigen gegen Arme, welche sich Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz vom 9. Februar 1849[2] haben zu schulden kommen lassen, keine Kenntnis gegeben werde, indem dann die betreffenden Armenbehörden ausser stand gesetzt seien, sei es im Falle von Freisprechung oder Verurteilung der Beklagten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auf dieses gestützt, suchte der Tit. Regierungsrat darum nach, dass durch sachgemässe Weisung des Obergerichtes an sämtliche Richterämter diesen beiden Übelständen abgeholfen werde.

---

1 Vergl. jetzt das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894, § 67, Abs. 3 (Schulwesen).

2 Nun ersetzt durch das Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858 (Armenwesen).

Das Obergericht erlässt nun, dem Gesuche des Regierungsrates entsprechend, an Sie, Herr Gerichtspräsident, die Weisung, künftighin sowohl von jedem nach § 42 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835,[1] als auch von den wegen Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz vom 9. Februar 1849 ausgefällten Urteilen der klagenden Schulkommission, resp. Armenhehörde Kenntnis zu geben, was jedoch in der Form von blossen Schreiben, in denen lediglich das Dispositiv der betreffenden Urteile aufzunehmen ist, geschehen kann. 25. Juni 1856

Bern, den 25. Juni 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. jetzt § 67, Abs. 3, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 (Schulwesen).

4. April 1857.

Dekret
betreffend
Erweiterung des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass infolge der widersprechenden Auslegungen, welche der Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteile erfahren hat, eine Erweiterung desselben noch vor der Revision des Gesetzes als dringend notwendig erscheint,

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Der Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 ist in Zukunft nicht nur auf die Witwen, sondern auch auf die Ehefrauen von Güterabtretern oder Geltstagern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden.

Art. 2.

Dieses Dekret tritt von nun an definitiv in Kraft.

Bern, den 4. April 1857.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 4. April 1857.

beschliesst:

Obiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1857.

Namens des Regierungsrates
der Vicepräsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

3. Juni 1857.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter betreffend die Legalisation der Unterschriften.

Der Umstand, dass missbräuchlicherweise bisweilen von der Staatskanzlei die Legalisation von Unterschriften verlangt wird, welche sie ausser stand ist zu kennen, indem sie für dieselben kein Matrikelbuch besitzt, veranlasst uns, Ihnen in Erinnerung zu rufen, dass an den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und dem durch die Übung sanktionierten Geschäftsgange auch in Zukunft festzuhalten ist.

Infolgedessen sind, was die Unterschriften der Notarien betrifft, die Bestimmungen des Regulatives vom 24. Januar 1855 auch fernerhin genau zu beobachten.

Alle übrigen Unterschriften hingegen sind, bevor sie zum Zwecke ihrer Legalisation an die Staatskanzlei eingesandt werden, durch den kompetenten Regierungsstatthalter oder, wenn derselbe abwesend oder an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, durch den Amtsverweser zu legalisieren.

Die Staatskanzlei beglaubigt hierauf nicht die ursprüngliche Unterschrift, sondern nur die auf diese Weise an sie gelangte Unterschrift des Regierungsstatthalters oder Amtsverwesers.

Die Unterschriften von Bezirksbeamten, z. B. von Amtsgerichtspräsidenten, und von Gemeindebehörden oder von Privatpersonen werden daher niemals direkt von der

Staatskanzlei beglaubigt; dieselbe legalisiert ausser den Unterschriften der Regierungsstatthalter oder Amtsverweser und der Notarien, nur diejenigen von Beamten, welchen die Ausübung eines Teils der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht, wie z. B. diejenige des Präsidenten des Regierungsrates und der Direktoren, des Obergerichtes und seiner verschiedenen Abteilungen etc. 3. Juni 1857.

Sie werden beauftragt, den Beamten und Gemeindebehörden Ihres Amtsbezirkes von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben, zu welchem Zwecke wir Ihnen eine angemessene Anzahl von Exemplaren beilegen. Dasselbe wird überdies in das Amtsblatt eingerückt.

Bern, den 3. Juni 1857.

(Folgen die Unterschriften.)



Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

des

Kantons Bern.

Abgeschlossen auf 31. Dezember 1900.

BERN
BUCHDRUCKEREI A. BENTELI
1901

Übersicht.

Verzeichnis der Abkürzungen.

B. = Beschluss.
B. G. = Bundesgesetz.
B. R. = Bundesrat.
B. V. = Bundesverfassung.
D. = Dekret.
C. } C. G. } = Civilgesetzbuch.
C. P. = Civilprozess.
G. = Gesetz.
G. R. = Grosser Rat.
K. V. = Kantonsverfassung.
O. R. = Obligationenrecht.
R. = Reglement.
R. R. = Regierungsrat.
Str. G. = Strafgesetzbuch.
Str. Pr. } Str. V. } = Strafverfahren.
V. = Verordnung.
V. D. = Vollziehungsdekret.
V. V. = Vollziehungsverordnung.

Ad notam. Wo vor dem 1. Januar 1852 Geldsummen oder Geldbeträge angegeben sind, ist die Umwandlung nach dem im G. vom 12. Juni 1851 vorgesehenen Tarif (vergl. Finanzen) vorzunehmen.

IV. BAND, 2. ABTEILUNG.

Justizgesetzgebung

von 1858 bis und mit 1900.



Sachregister

zu Band IV, 2. Abteilung, Justizgesetzgebung von 1858 bis und mit 1900.

B

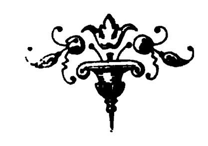


H

M

N

Z



Kreisschreiben

26. Juli 1858.

des

Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern an sämtliche Richterämter, betreffend Rogatorien an französische Gerichtsbehörden.[1]

Schon zu wiederholten Malen ist der Fall vorgekommen, dass von bernischen Richterämtern Rogatorien an französiche Gerichtsbehörden ungenügend in Form oder in Inhalt aberlassen wurden und daher zeitraubende Korrespondenz zur Folge hatten. Wir sehen uns demnach veranlasst, Sie in Bezug auf derartige Ansuchen an Gerichtsbehörden in Frankreich in Civilsachen, gemäss einer im Bundesblatte vom Jahr 1852 Nr. 9, Fol. 134 erschienenen Bekanntmachung, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

Ein Rogatorium ist vor allem aus in höflichen Ausdrücken abzufassen, da die Vollziehung desselben nur als eine Dienstgefälligkeit verlangt werden kann, welche die Beamten sich gegenseitig unter dem Beding des Gegenrechtes erweisen.

Die Behörde oder der Beamte, von welchem das Gesuch ausgeht, hat darin seine amtliche Eigenschaft, die Tatsache, auf welchen das Gesuch sich gründet, und den Gegenstand, den es zum Zwecke hat, anzugeben.

1 Vergl. Kreisschreiben des B. R. vom 22. Mai 1883 betreffend den diplomatischen Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich in Straf- und Civilsachen und Kreisschreiben des B. R. vom 6. März 1885 betreffend die Abfassung der Rogatorien an Gerichtsbehörden in Frankreich.

26. Juli 1858. Ferner muss das Gesuch den Auftrag an die betreffende französische Gerichtsbehörde zu Vornahme der gewünschten Amtshandlung ausdrücklich enthalten und muss demnach durch seine Form und seinen Inhalt hinlänglich dartun, dass es von einer Behörde ausgehe, welche zur Delegation kompetent ist. Endlich muss es mit allen Formalitäten versehen sein, welche geeignet sind, die Eigenschaft der Behörde, welche dasselbe ausstellt, zu belegen, nämlich mit den erforderlichen Legalisationen.

Bei Erlass solcher Rogatorien ist indessen wohl zu unterscheiden, was damit bezweckt wird. Handelt es sich um einfache Insinuationen oder Herausgabe von Aktenstücken an eine in Frankreich wohnende Person, oder einfache Begehren um Auskunfterteilung etc., so ist ein Gesuch mit allen den vorbezeichneten Formalitäten nicht absolut erforderlich, sondern es genügt, diese Vorkehren auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege auszuführen. Dagegen aber muss ein eigentliches Rogatorium namentlich da erlassen werden, wo es sich darum handelt, eine Untersuchung einzuleiten, ein Zeugenverhör aufzunehmen, einen Eid schwören zu lassen, eine Erklärung entgegen zu nehmen oder Aktenstücke zu verifizieren etc.

Sie, Herr Gerichtspräsident, werden angewiesen, dafür zu sorgen, dass in vorkommenden Fällen diese Vorschriften genau beobachtet werden.

Bern, den 26. Juli 1858.

(Folgen die Unterschriften.)



Dekret

betreffend

eine Modifikation der Satzung 321 C.[1]

16. November 1858.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die vermutlichen Erben eines Landesabwesenden, dessen Erbfolge eröffnet worden ist, nicht mehr verpflichtet sein sollen, die in der Satz. 321 C. vorgesehene Sicherheit zu leisten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die in Satz. 321 C. vorgesehene Sicherheitsleistung hört nach Verfluss von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkte der Verschollenheitserklärung des Landesabwesenden gerechnet, auf. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des Landesabwesenden den vermutlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert.

Art. 2. Erscheint der Landesabwesende wieder, oder wird der Beweis geleistet, dass er noch am Leben ist, so soll ihm, selbst nach Verfluss der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, sein Vermögen nach Mitgabe der Satz. 324 C. wieder herausgegeben werden.

Art. 3. In gleicher Weise können die Nachkommen des Landesabwesenden nach Ablauf der obigen Frist die Zurückgabe seines Vermögens verlangen.

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 3. November 1833 betreffend die Requisite der Verschollenheitserklärung.

16. November 1858. Art. 4. Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem 13. Julius 1858 in Kraft.

Bern, den 16. November 1858.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 22. November 1858.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
SCHENK,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Dekret

betreffend

Modifikation des Strafprozesses.

13. Dezember 1858.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das zweite Alinea des Art. 528 des Strafprozesses ist aufgehoben.

§ 2. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1858.

Namens des Grossen Rates
der Statthalter des Vizepräsidenten
CYP. REVEL,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Dekret ist durch Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt zu machen.

Bern, den 16. Dezember 1858.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
SCHENK,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

3. August 1859.

Kreisschreiben

der

Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern an sämtliche Richterämter, betreffend die Appellabilität des Civilpunktes bei Strafurteilen.

Schon oft ist der Fall vorgekommen, dass in Untersuchungssachen von Seite der Angeschuldigten oder der Civilpartei bezüglich ihrer Civilinteressen gegen Urteile korrektioneller Gerichte und des Polizeirichters die Appellation erklärt wurde, weil die durch den Angeschuldigten von dem Staate oder die durch die Civilpartei von jenem als Entschädigung geforderte Summe unbestimmt war und die Polizeikammer dadurch in den Fall kam, in Untersuchungssachen oberinstanzlich zu urteilen, welche der Hauptsache nach in der Kompetenz des korrektionellen Gerichtes oder des Polizeirichters liegen.

Wenn nun auch der Wortlaut des Art. 452 St. V. für die Zulässigkeit der Appellation in solchen Fällen zu sprechen scheint, so liegt doch ein solches Procedere nicht im Sinne des Gesetzes, vielmehr war es die Absicht des Gesetzgebers, dass da, wo die Entschädigungsforderung bestimmt werden kann und ihr Belauf die Kompetenzsumme der untern Gerichtsbehörde nicht übersteigt, die Appellation ausgeschlossen sei. So ist bezüglich der Schadenersatzforderung der Civilpartei durch die Art. 47 und 122 St. V. dem Regierungsstatthalter, beziehungsweise dem Untersuchungsrichter, die Pflicht auferlegt, bereits in der Voruntersuchung eine vorläufige Schatzung des Schadens vornehmen zu lassen. Nach

§ 342 St. V. ist ferner die Civilpartei gehalten, in der Hauptverhandlung das Verzeichnis ihrer Entschädigungs- und Kostenforderung vorzulegen, wobei sich wohl versteht, dass der Richter die Erfüllung dieser Vorschrift zu überwachen hat. 3. August 1859.

Da der gerügte Übelstand offenbar in der Ausseracht-lassung dieser Vorschriften seinen Grund hat, so machen wir Sie anmit auf dieselben behufs ihrer genauen Beobachtung aufmerksam, und weisen Sie zu dem Ende insbesondere an, vorkommendenfalls die Parteien über den Belauf ihrer als Entschädigung geforderten Summen zu befragen und hiervon im Urteil Erwähnung zu tun.

Bern, den 3. August 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

13. August 1859.

Kreisschreiben

des

Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern an sämtliche Richterämter, betreffend verschiedene Übelstände bei Einsendung der Appellationsakten.

Seit einiger Zeit zeigen sich bezüglich der auf erfolgte Appellationserklärung in Civilrechtsstreitigkeiten stattfindenden Einsendung von Prozessakten an den Appellations- und Kassationshof, sowie der Appellationsgebühren verschiedene Übelstände, welche schon zu öftern Reklamationen Anlass gegeben haben. So namentlich werden öfter die Appellationsgebühren, statt sie nach Mitgabe des Kreisschreibens vom 20. Mai 1848 an die Obergerichtskanzlei einzusenden,[1] den an den Appellations- und Kassationshof adressierten Prozessakten beigelegt, wo sie leicht herausfallen, unbeachtet bleiben oder sonst verloren gehen, und hieraus nachteilige Folgen entstehen können, deren Verantwortlichkeit wohl niemand anders als die versendende Behörde zu tragen haben wird. Öfter noch werden Prozessakten eingesandt, ohne dass nur ein Begleitschreiben beiliegt, obschon dies namentlich da, wo nicht eingeheftete Beilagen mitversendet werden, von grosser Wichtigkeit ist, und wenn auch in einem solchen Falle Begleitschreiben vorhanden sind, so werden die manchmal sehr wichtigen Beilagen nicht einmal spezifiziert, was dann gewöhnlich nach Beurteilung der Sache

1 Vergl. V. V. vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien zuhanden des Staates; durch § 11 dieses Erlasses ist die Einsendung der Gebühren an die Obergerichtskanzlei beseitigt (Finanzen).

zu unnützen Reklamationen Anlass gibt. Ferner sind auch oft die einzusendenden Prozessakten nicht gehörig verpackt, so dass sie entweder ganz offen am Orte ihrer Bestimmung anlangen und eine Verifikation auf dem Postbureau durch die Obergerichtskanzlei notwendig machen oder vom Aufgabe-Postbureau anders verpackt werden müssen, nur um sie spedieren zu können. 13. August 1859.

Endlich ist auch zu rügen, dass von verschiedenen Richterämtern die Appellationsgebühren oft sehr verspätet, d. h. lange nach Ablauf von Monatsfrist eingesendet werden, was eine Erschwerung der daherigen Komptabilität unseres Sekretariats und viele unnütze Reklamationen zur Folge hat.

Sie, Herr Gerichtspräsident, werden auf diese Übelstände aufmerksam gemacht, mit der Weisung, dafür zu sorgen, dass die gerügten Mängel vermieden werden, wobei Sie namentlich bezüglich der Einsendung von Appellationsgebühren auf das angeführte Kreisschreiben verwiesen werden.

Bern, den 13. August 1859.

(Folgen die Unterschriften.)



21. März 1860.

Gesetz

betreffend

die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die gemachten Erfahrungen es wünschenswert erscheinen lassen, die Amtsdauer der Geschwornen in angemessener Weise zu verlängern, —

auf den Antrag des Regierungspräsidenten und in einiger Modifikation der §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847,

beschliesst:

§ **1.** Die kantonalen Geschwornen werden in Zukunft, das erste Mal im Jahr 1860, gleichzeitig mit den eidgenössischen Geschwornen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtstätigkeit beginnt mit dem 1. Dezember nach getroffener Wahl.

§ **2.** Diejenigen Geschwornen, welche im Jahre 1860 und von da an während einer vorhergehenden Amtsperiode als urteilende Geschworne oder Ersatzmänner funktioniert haben, können dieser Verpflichtung für die nächste Amtsperiode enthoben werden. Im übrigen gelten die daorts einschlagenden Bestimmungen des § 15 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

§ **3.** Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung und Handhabung der Regierungsrat beauftragt wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Gesetz

21. März 186

betreffend

Modifikation der Satzung 170 des Civilgesetzbuches.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass es notwendig ist, die Bestimmung der Satzung 170 des Personenrechtes in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen, —

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

§ **1.** Die Entschädigungssumme, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes, das Heimat halber einer Gemeinde des alten Kantonsteils mit rein örtlicher Armenpflege angehört, in Gemässheit der Satzung 170 des Personenrechtes gerichtlich verurteilt wird, fällt von nun an nicht mehr an die Heimatgemeinde des Kindes, sondern in das Gemeindearmengut derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Niederkunft ihren polizeilichen Wohnsitz hat, und ist zum Stammkapital dieses Gutes zu schlagen (§ 26, Ziff. 2 des Armengesetzes).[2]

§ **2.** Bezüglich des Anspruchs auf solche Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, welche Heimat halber einer Gemeinde des alten Kantonsteils mit burgerlicher Armenpflege (§ 25 des Armengesetzes),[3] oder einer Gemeinde des

---

[1] Durch das Armengesetz vom 28. November 1897 (Armenwesen), § 119, Ziff. 4, ist dieses Gesetz ausgedehnt auf diejenigen Bezirke des Jura, in welchen die bernische Paternitätsklage Anwendung findet.

[2] Vergl. jetzt § 34, Ziff. 2, des Armengesetzes vom 28. November 1897 (Armenwesen).

[3] Vergl. jetzt § 19 des angeführten Armengesetzes.

1. März 1860. neuen Kantonsteils angehören, hat es auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein unverändertes Verbleiben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1860 in Kraft, findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Fälle, wo zur Zeit seiner Promulgation die Heimatgemeinde eines unehelichen Kindes auf die in Satzung 170 des P. R. vorgesehene Entschädigung bereits gerichtlich geklagt hat.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. März 1860.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Gesetz

betreffend

die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen.

28. März 1860.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass die auf den 1. Oktober 1847 erfolgte Aufhebung der Fristen zur Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation einer Vormundschaftsrechnung Unsicherheit in das Vormundschaftswesen gebracht hat und die Vormundschaftsbehörden und Vögte unnötigerweise auf Jahre im Zweifel darüber lässt, ob sie für abgeschlossene Vormundschaftsverwaltungen definitiv entlastet seien oder noch verantwortlich erklärt werden; in Betrachtung ferner, dass zur Beschwerdeführung gegen eine regierungsstatthalteramtliche Passation prozessualische Fristen ebenso nötig sind, wie zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen andere erstinstanzliche Urteile von Administrativ- und Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wollen die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten über die Passation der Vogtsrechnung Beschwerde führen (Satz. 287), so ist die Beschwerde innerhalb 30 Tagen, von der Eröffnung der Passation an, beim betreffenden Regierungsstatthalteramte zu erklären.

28. März 1860. Die Erklärung kann mündlich zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel geschehen.

§ 2. Der Regierungsstatthalter bestimmt der beschwerdeführenden Partei eine Frist von wenigstens 14 Tagen, innerhalb welcher sie ihm die Akten geordnet und geheftet nebst der allfälligen Beschwerdeschrift einzureichen hat. Den interessierten Parteien gibt er, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mitteilung der Beschwerde und bestimmt ihnen zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe ihrer Gegenbemerkungen, worauf die Einsendung der Akten an den Regierungsrat erfolgt.

Die Versäumnis einer durch den Regierungsstatthalter anberaumten Frist wird als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte.

§ 3. Der Regierungsrat ist befugt, jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Akten zu veranstalten, sowie auf daheriges Verlangen eine Fristverlängerung zu gestatten und entscheidet auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei endlich.

§ 4. Dieses Gesetz findet auch seine Anwendung auf die Rekurserklärungen gegen diejenigen Passationen, welche von den nach Satz. 208 C. G. zu Verwaltung der Vormundschaftspolizei aufgestellten Kommissionen ausgehen. Die bezüglichen Rechtsvorkehren geschehen jedoch bei dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks.

§ 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1860 in Kraft, findet jedoch keine Anwendung auf Rechnungspassationen, welche vor dem Inkrafttreten desselben stattgefunden haben.

Bern, den 28. März 1860.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 28. März 1860.

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

BIRCHER.

29. März 1860.

Nachtragsgesetz

zum

Gesetze über Einführung einer Wechselordnung.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, welches auf 1. Januar 1860 provisorisch in Kraft getreten ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Notarien sind befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben. Dafür beziehen die Notarien oder die Weibel ein Emolument von höchstens drei Franken, nebst der Stempelgebühr, und falls sie sich zu obigem Ende vom Wohnsitze entfernen müssen, überdies eine Entschädigung von einem Franken von jeder Wegstunde hin und zurück.

§ 4. Dieses Nachtragsgesetz tritt von heute an definitiv in Kraft.

Bern, den 29. März 1860.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

---

1 Die nicht abgedruckten §§ 2 u. 3 sind durch E. G. zum O. R. aufgehoben, durch welches auch die kantonale Wechselordnung beseitigt worden und das G. vom 29. März 1860 auf den neuen Kantonsteil ausgedehnt ist (vergl. § 90). Über Wechselprotest vergl. O. R., 814 ff. Die Funktionen der Weibel sind an die Betreibungsgehülfen übergegangen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 29. März 1860.

beschliesst:

Vorstehendes Nachtragsgesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

BIRCHER.

30. März 1860.

Gesetz
betreffend
die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass das Gesetz vom 1. Dezember 1852 zu Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonsteile zum Teil unvollzogen geblieben ist, weil bei einzelnen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungsanzeigen die Avisierung der Gläubiger und die Löschung der angezeigten Rechte unterlassen wurde; in Ergänzung des durch das Bereinigungsgesetz angeordneten Verfahrens;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Finden sich in den Grundbüchern Pfandrechte und Rechte irgend einer Art, welche nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz in den Bereich der amtlichen Löschung gefallen wären und deren Eingabe unterblieben ist, deren Besitzer aber dessenungeachtet nicht nach Art. 11 des angeführten Gesetzes avisiert worden sind, so ist der Amtsschreiber bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, sofort nach deren Entdeckung in der gleichen Weise, wie es in Satz. 657 C. bei amtlichen Güterverzeichnissen vorgeschrieben ist, dafür an die Gläubiger Sendbriefe zu erlassen.

In den Sendbriefen soll ausdrücklich bemerkt werden, dass die Nichteingabe des Pfandrechtes binnen der im folgenden Artikel bestimmten Frist seine Erlöschung zur Folge habe, ohne dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei.

1 Vergl. das G. vom 3. April 1861 über Grundbücher und Pfandtitel; G. vom 18. Dezember 1865 über die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufssummen.

Art. 2. Den Gläubigern ist hierauf eine Frist von zwei Monaten zur nachträglichen Eingabe ihrer Pfandrechte gestattet, und zwar vom Datum der Avisierung hinweg. 30. März 1860.

Art. 3. Ein Grundpfandgläubiger, welcher ungeachtet dieser Vorsorgen unterlässt, seine Grundpfandrechte in der festgesetzten Frist (Art. 2) in der Amtsschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf das Grundpfandrecht Verzicht geleistet zu haben, und der Amtsschreiber hat spätestens innerhalb acht Tagen, vom Ende der zweimonatlichen Frist an zu rechnen, die Löschung vorzunehmen, ohne dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Auf die persönlichen Forderungsrechte ist die Unterlassung der Eingabe ohne Einfluss.

Art. 4. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Gläubiger, welcher nachträglich die Anzeige macht, sonst aber dem Besitzer des Grundpfandes auf. Für den Betrag der einzelnen Ansätze macht das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 28. März 1853 Regel.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 30. März 1860.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

3. April 1861.

Gesetz

betreffend

die Grundbücher und Pfandtitel.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, einerseits die Grundbücher im alten Kantonsteil in einem solchen Zustand zu erhalten, dass die in denselben eingetragenen Pfandrechte unmittelbar nach ihrem Aufhören als erloschen angemerkt werden, und dass die Inhaber grundpfändlich versicherter Forderungen aus den Grundbüchern selbst jederzeit ersichtlich seien;

in der Absicht ferner, die Gefahren zu verhüten, welche aus der Nichteintragung aller auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge in die Pfandtitel selbst für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs entstehen können,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder teilweise getilgt wird (Satz. 996 ff. C.), oder wenn auch nur das Pfandrecht für dieselbe aus irgend einem Grunde ganz oder teilweise

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 15. März 1837 betreffend Kanzellierung abbezahlter Schuldtitel; Emolumententarif vom 14. Juni 1813, I. Teil, 2. Titel, § 42; § 9 des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber; § 71 des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs; G. vom 30. März 1860 betreffend die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung; G. vom 18. Dezember 1865 über die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskaufssummen; Kreisschreiben vom 19. Oktober 1870 betreffend Eingriffe in das Notariat etc., Ziff. III; V. vom 5. Dezember 1891 betreffend die Bereinigung der Grundbücher bei Veränderungen der Amtsbezirksgrenzen; G. vom 21. Februar 1892 betreffend die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen verbrannten Grundbücher und Pfandtitel; D. vom 17. August 1863 über die Fertigung und Einschreibung der Gemeindegüter-Ausscheidungsverträge etc. in die Grundbücher.

erlöscht (Satz. 496 C.), so ist der Schuldner bei einer Geldbusse von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, vom Tage der stattgefundenen Tilgung hinweg gerechnet, das Pfandrecht im betreffenden Grundbuche löschen zu lassen. 3. April 1861.

Falls der Pfandtitel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde in dem Besitze des Gläubigers verbleibt, so ist dieser, und zwar bei gleicher Strafandrohung und Frist, verpflichtet, den Titel dem Amtsschreiber behufs Vornahme der Löschung zuzusenden.

Der Amtsschreiber soll die Löschung innerhalb der Frist von vierzehn Tagen besorgen und den Titel dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen.

Auf die gleiche Weise und unter der gleichen Strafandrohung ist auch der dritte Unterpfandsbesitzer zur Löschung verpflichtet, wenn der Erlöschungsgrund in seiner Person eingetreten ist.

Ist die Erlöschung des Pfandrechtes erfolgt infolge einer Gantverhandlung, eines Geltstages oder einer gerichtlichen Bereinigung, so ist der Amtsgerichtsschreiber von Amtes wegen verpflichtet, die Löschung im Grundbuche auszuwirken, und zwar ebenfalls bei oben bestimmter Straffolge und Frist, jedoch unter Vorbehalt des Regresses auf den Inhaber des Pfandtitels, wenn dieser der Aufforderung zur Vorlage desselben (Satz 545 des V. V. in Schuldsachen)[1] zu spät oder gar nicht Folge geleistet hat.

Bei Gemeinden und Korporationen und beim Staate haften für Löschung und Busse die betreffenden Verwaltungsbeamten.

§ 2. Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, und solche Titel, an welche gemäss Stipulation jährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt

1 Ist aufgehoben.

3. April 1861. wird, desgleichen solche Pfandschulden, in Betreff welcher der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen Dritten hat (wie z. B. der Bürge auf den Unterpfandbesitzer, der Zahlende gegen einen oder mehrere pfandrechtlich verhaftete Mitverpflichtete etc.) unterliegen der Löschung bei der im § 1 angedrohten Geldstrafe erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Bei inzwischen stattfindenden Handänderungen oder Verpfändungen ist der stipulierende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel nach den Quittungen oder sonstigen Liberationsakten an der Pfandschuld oder am Pfandrechte getilgt, und infolgedessen in Abrechnung zu bringen ist.

§ **3.** Jeder, der infolge Abtretung, Heirat, Erbganges, Anweisung oder auf irgend eine andere Weise grundpfändlich versicherte Forderung erwirbt, ist ebenfalls bei einer Geldstrafe von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem die Erwerbung stattgefunden, die Umschreibung der Pfandforderung auf seinen Namen im Grundbuche anmerken zu lassen, zu welchem Ende er den Forderungstitel mit samt der Übergangsurkunde oder mit einer im Forderungstitel eingetragenen, auf die Übergangsurkunde sich stützenden notarialischen Bescheinigung, dem betreffenden Amtsschreiber einzuhändigen hat, der die Anmerkung sowohl im Grundbuche als im Forderungstitel innerhalb der Frist von 14 Tagen besorgen und die Akten dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen soll.

Auf Verlangen ist der dritte Inhaber eines Pfandtitels auch in diesem Falle, und zwar bei gleicher Strafe, verpflichtet, solchen dem betreffenden Amtsschreiber zuzusenden.

Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

In Fällen, wo der Forderungs- oder Pfandtitel vermisst wird, kann der neue Gläubiger beim Richter verlangen, dass

ihm eine nach den Umständen notwendige längere Frist zu Einlage eines neuen Titels gestattet werde. 3. April 1861.

§ 4. Bei einer Busse von Fr. 5—20 ist fortan geboten, alle auf die Hydothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge, wie Quittungen und sonstige Liberationsakte, Konventionen über Zahlungs- und Zinsgedinge u. s. w. innerhalb der Frist von einem Jahre in die betreffenden Pfandtitel selber einzutragen, ausgenommen natürlich den Fall, wo der Titel verloren gegangen und somit eine Eintragung in denselben nicht möglich ist (Satz. 1011 ff. C.).

Bei Quittungen und Liberationen ist der Gläubiger, bei Zessionen und sonstigen Gläubigerwechseln der Abtreter oder Übergeber, und bei allen andern diesfallsigen Akten sind für die Eintragung und Busse beide Kontrahenten verantwortlich.

Befindet sich der Titel in dritter Hand, so ist der Inhaber, unvorgreiflich seinen privatrechtlichen Einsprachen, bei der gleichen Strafe verpflichtet, denselben zum Behuf der zu machenden Eintragung binnen der Frist von 30 Tagen einem von dem betreffenden Aussteller zu bezeichnenden Notar zu übergeben, der nach besorgter Eintragung den Pfandtitel dem Deponenten oder Einsender wieder zustellt.

Übrigens bezieht sich diese Vorschrift auch auf bloss teilweise Quittungen, Liberationen, Gläubigerwechsel und sonstige hypothekarische Verhandlungen, sowie auf die Zahlungen unter Vorbehalt hypothekarischer Regressrechte (§ 2 oben). Die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem sind derselben nicht unterworfen (§ 2).

Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

§ 5. Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung.

3. April 1861.

§ 6. Die Notarien, Amtsnotarien, Amtsschreiber und Gemeindeschreiber sollen von Amtes wegen über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes wachen; überdies sind die Amtsschreiber verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Widerhandlungen gegen dasselbe gehörigen Ortes zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 7. Bei Pfandschulden, die seit 1. Januar 1853, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Bereinigung der Grundbücher, ganz oder teilweise abbezahlt worden, oder sonstige Erlöschung gefunden, oder bei welchen irgend ein Gläubigerwechsel eingetreten, ist die Löschung des Pfandrechtes oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels, wenn solche nicht bereits stattgefunden, vorzunehmen, und es gelten hierfür vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes die in demselben aufgestellten Bestimmungen und Fristen.

§ 8.[1]

§ 9. Dieses Gesetz erstreckt sich auf den alten Kantonsteil, sowie auf den Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonsteils.

Dasselbe tritt auf den 1. Heumonat 1861 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1861.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

1 § 8 ist aufgehoben durch G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 3. April 1861.

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 8. April 1861.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident

P. MIGY,

der Ratssschreiber

BIRCHER.

4. Juli 1863.

Gesetz

über

das Erbrecht der Unehelichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass es eine dringende Forderung der Humanität wie Gerechtigkeit ist, das Los der unehelichen Kinder zu verbessern,

beschliesst:

I. Noterbrecht.

Gegen die Mutter.

§ **1.** Das uneheliche Kind hat Noterbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Aszendenten gleich einem ehelichen Nachkommen, und zwar gleichgültig, ob es mit ehelichen Noterben konkurriert oder nicht.

Gegen den Vater.

§ **2.** Gegenüber dem Vater und den väterlichen Aszendenten hat das uneheliche Kind nur in folgenden Fällen Noterbrechte, dann aber gleich einem ehelichen Nachkommen und ebenfalls ohne Unterschied, ob es mit ehelichen Noterben konkurriert oder nicht:

1. wenn der Vater eigenen Rechtes ist und das uneheliche Kind in einer vor Notar und Zeugen abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat, sofern diese Anerkennung nicht mit dem Eid der Mutter oder mit der früheren Anerkennung eines andern Mannes in Widerspruch tritt;

2. wenn das uneheliche Kind in Gemässheit der Satzung 167 C. dem Vater auf sein Verlangen zugesprochen worden ist. 4. Juli 1863.

Objekt des Noterbrechtes.

§ 3. Das Noterbrecht der Unehelichen gegenüber ihren Eltern bezieht sich nur auf das eigene Vermögen der betreffenden elterlichen Person (Vater oder Mutter), und es richtet sich dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechtes (Satz. 88 ff. C.).

Ehesteuer.

§ 4. Das uneheliche Kind hat unter den gesetzlichen Bedingungen (Satz. 151 C.) gegen eine Mutter und, wenn die Vaterschaft auf die in § 2 bestimmte Weise ausgemittelt ist, auch gegen seinen Vater Anspruch auf eine Ehesteuer, die im letztern Falle auf das beiderseitige elterliche Vermögen nach einem billigen Verhältnisse zu verteilen ist.

Allgemeine Grundsätze.

§ 5. Auch sind für das Noterbrecht und die Noterbfolge eines unehelichen Kindes im allgemeinen und soweit das gegenwärtige Gesetz nicht Abweichungen enthält, die nämlichen Vorschriften anwendbar, die für das Noterbrecht der ehelichen Nachkommen gelten, insbesondere die Bestimmungen über das Einstandsrecht (Satz 529 ff.), über die Einwerfung oder Anrechnung der Vorempfänge (Satz. 533 ff.), die Enterbung (Satz. 546 ff.), den Noterbrechtsauskauf (Satz. 907 ff.) u. s. w. Ausgenommen bleibt jedoch das Vorrecht des jüngsten Sohnes (Satz. 545), das von einem unehelichen Kinde niemals in Anspruch genommen werden kann. Als Vorempfang, mit Ausnahme der Alimentationen, ist alles Vermögen anzusehen, welches das uneheliche Kind von der zu beerbenden Person oder diese von Aszendenten des Kindes zu dessen Handen erhalten, vorausgesetzt, dass letzteres demselben bereits ausgeliefert worden ist.

4. Juli 1863.

Elterliche Gewalt und Vogtei.

§ 6. Den Eltern des unehelichen Kindes steht fortan die elterliche Gewalt, sowie die elterliche Vogtei über dasselbe zu, mit allen darin begriffenen persönlichen und ökonomischen Rechten (Satz. 153 und 235 ff.). Dieselbe wird in erster Reihe von dem Vater, wenn dieser nach § 2, Ziffer 2, konstatiert ist, sonst aber von der Mutter ausgeübt. Wenn jedoch die Mutter sich verheiratet, oder wenn der Stand des Kindes nach Satz. 144 C. als unehelich erklärt worden ist, kommt das uneheliche Kind derselben, das sich nicht im Zustande des eigenen Rechtes befindet, unter die vormundschaftliche Gewalt (Satz 211 C.).

II. Gesetzliche Erbfolge.

§ 7. In der gesetzlichen Erbfolge ist die Stellung des unehelichen Kindes folgende:

1. Im Falle der Satz. 620 beerbt es seine abgeteilte Mutter gleich einem ehelichen Kinde.
2. Gegenüber der mütterlichen und, wenn der Vater auf die im § 2 bestimmte Weise konstatiert ist, auch gegenüber der väterlichen Seitenverwandtschaft (Satz. 622 ff., 626 ff., 629 ff.), geht das uneheliche Kind gleich einem ehelichen zu Teil.

III. Beerbung der Unehelichen.

§ 8. Ein uneheliches Kind, das weder Noterben hinterlässt, noch eine rechtsgültige Verfügung über sein Vermögen getroffen hat, wird in folgender Weise beerbt:

1. von beiden Eltern zu zwei gleichen Hälften, wenn beide den Erbfall erleben und die Vaterschaft auf die im § 2 bestimmte Weise konstatiert ist;
2. von der Mutter allein, wenn der Vater entweder nicht auf die im § 2 bestimmte Weise konstatiert oder vor dem unehelichen Kinde mit Tod abgegangen ist;

3. vom Vater allein, wenn dieser auf die im § 2 bestimmte Weise konstatiert und die Mutter vorab gestorben ist; 4. Juli 1863.
4. fehlen Vater und Mutter, so erbt die mütterliche Linie allein, wenn der Vater nicht auf die im § 2 bestimmte Weise konstatiert war. War dies der Fall, so teilen sich väterliche und mütterliche Linie zu zwei gleichen Hälften in den Nachlass. Sind Verwandte nur aus einer erbberechtigten Linie vorhanden, so erben diese ausschliesslich. In der betreffenden Linie richtet sich die Sukzession nach den Grundsätzen über die gesetzliche Erbfolge, also mit Einstandsrecht, soweit das Gesetz hier ein solches überhaupt anerkennt (Satz. 623 und 626), sonst aber nach der Nähe der Verwandtschaft;
5. sind gar keine erbfähigen Verwandten vorhanden, so finden die allgemeinen Grundsätze über den Heimfall erbloser Nachlässe ihre Anwendung (Satz. 631 und § 609 V. V., Gesetz vom 7. Juni 1859, § 26, Ziffer 2).[1]

Vorbehalten bleibt jedoch der Fall der Satz. 620, wo das uneheliche Kind eine abgeteilte Mutter ist, die mit ihren Kindern geteilt hat, in welchem Falle es von ihren abgeteilten ehelichen oder unehelichen Kindern, mit Ausschluss aller andern Personen, beerbt wird.

Teilungsfall.

§ 9. Die Teilung des elterlichen Vermögens wird für das uneheliche Kind fällig:

1. mit dem Tode einer elterlichen Person (des Vaters oder der Mutter) in den Nachlass eben dieser Person.

[1] § 609 V. V. und das G. vom 7. Juni 1859 über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen sind aufgehoben. § 26, Ziff. 2, des letztern Gesetzes ist jetzt aufgenommen in dem G. vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern, § 19, Ziff. 2 (Schulwesen).

4. Juli 1863. Konkurriert das uneheliche Kind in diesem Falle mit dem Ehegatten oder mit später geborenen ehelichen Kindern des Erblassers oder mit beiden zugleich, so wird es durchgehends wie ein Kind aus früherer Ehe behandelt;

2. mit der Wiederverheiratung der Mutter, sofern aus der frühern Ehe eheliche Kinder vorhanden sind;
3. wenn die Mutter auf die Teilung anträgt und alle vorhandenen ehelichen und unehelichen Kinder diesen Antrag annehmen (Satz. 528 und 537).

In den beiden letztern Fällen bleibt jedoch dem unehelichen Kinde das Noterbrecht auf das von der Mutter nach der Teilung neuerdings erworbene Vermögen gleich einem ehelichen Kinde gewahrt (Satz. 518).

Im übrigen richtet sich auch diese Erbteilung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Schuldenhaftung.

§ **10.** Das uneheliche Kind übernimmt im Verhältnis der ihm erteilten Erbberechtigung auch die Schuldenhaftung. Den Erbschaftsgläubigern gegenüber haftet es nach dem Grundsatze der Solidarität (Satz. 515), während es allfälligen Miterben gegenüber den Ersatz alles dessen verlangen kann, was es über sein Erbbetreffnis hinaus bezahlt hat.

Familienrechte.

§ **11.** Die Familienrechte des unehelichen Kindes, soweit sie nicht mit dem Erbrecht oder mit den Verhältnissen der elterlichen Gewalt in einem absolut bedingenden Zusammenhang stehen, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz weiter keine Veränderung.

Legitimation.

§ **12.** Auch der Legitimation des unehelichen Kindes durch die nachfolgende Heirat seiner Eltern, und den daran sich knüpfenden Rechtswirkungen, wird durch dieses Gesetz in keiner Weise vorgegriffen (Satz. 147).[1]

[1] Vergl. jetzt das eidgenössische Civilstandsgesetz vom 24. Dezember 1874, Art. 25.

Alimentationspflicht. 4. Juli 1863.

§ **13.** Endlich ändert dieses Gesetz auch an der Standesbestimmung und den Alimentationsverhältnissen des unehelichen Kindes nichts. Doch hört mit dem Eintritt des Erbfalles die Alimentationspflicht der betreffenden elterlichen Person in derselben Weise auf, wie dieses gegenüber einem ehelichen Kinde der Fall wäre.

§ **14.** Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Satz. 206, 204, 36, 32, ferner die Satz. 516, sowie alle andern damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Masse dieses Widerspruches aufgehoben oder modifiziert. Dasselbe gilt für diejenigen Landesteile, die unter dem bernischen Civilgesetzbuche stehen, und findet in allen Fällen Anwendung, wo der Erbfall noch nicht eingetreten ist und es sich bloss um das Erbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten handelt. Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten findet das Gesetz bloss dann Anwendung, wenn die im § 2 aufgestellten Bedingungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden sind.

§ **15.** Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 1863 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 4. Juli 1863.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Vorstehendes Gesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

21. Juni 1864.

Gesetz

betreffend

Modifikation der Satz. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass die Ziffer 2 der Satz. 165 des Civilgesetzbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt durch die Volljährigkeit des Kindes und die Herausnahme seines Vermögens, nebstdem dass sie an sich unklar und verschiedener Auslegung fähig ist, auch den Anforderungen des heutigen Verkehrs nicht mehr entspricht und vielfachen Anlass zu bedenklicher Rechtsunsicherheit gegeben hat,

dass ferner die in Ziffer 4 der nämlichen Satzung enthaltene Beschränkung der Jahrgebung auf Mannspersonen dem Grundsatze der Gleichstellung der unverehelichten Weibspersonen in Betreff der bürgerlichen Handlungsfähigkeit widerspricht,

beschliesst:

§ **1**. Die Ziffer 2 der Satz. 165 ist anmit aufgehoben und an ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ **2**. Die elterliche Gewalt hört in der Regel mit der Volljährigkeit des Kindes, d. h. mit dem Antritt des vierundzwanzigsten[1] Altersjahres ohne weiteres auf.

[1] Die Volljährigkeit tritt gemäss B. G. vom 22. Juni 1881 über die persönliche Handlungsfähigkeit mit dem erfüllten zwanzigsten Altersjahre ein. Vergl. Kreisschreiben vom 12. Dezember 1881 betreffend die Abänderungen, welche die kantonalen Vorschriften infolge des B. G. über die persönliche Handlungsfähigkeit erleiden.

§ 3. Sind ausnahmsweise Gründe vorhanden, welche eine längere Fortdauer der elterlichen Gewalt als wünschenswert oder notwendig erscheinen lassen, so kann solche, falls das Kind faktisch noch bei seinen Eltern lebt und von ihnen erhalten wird, durch Verfügung der zuständigen Behörde ausgesprochen werden. 21. Juni 1864.

§ 4. Der Antrag auf eine solche Massregel ist, gehörig motiviert und belegt, und bevor das Kind volljährig geworden, von derjenigen Person, welche die elterliche Gewalt auszuüben hat, beim zuständigen Regierungsstatthalter zu stellen. Ist das Kind mit der Verfügung einverstanden, so entscheidet der Regierungsstatthalter von sich aus, sonst aber überweist er die Akten an das Amtsgericht, das nach summarischer Untersuchung der Gründe für und wider, unter Vorbehalt des Rekurses an den Appellations- und Kassationshof, über die Sache abspricht.

In Betreff der Fristen und Formen, in welchen der Rekurs auszuführen ist, kommen die Bestimmungen der Satzung 221 C. zur Anwendung.

§ 5. Wird die Fortdauer der elterlichen Gewalt ausgesprochen, so ist die Verfügung gleich einer Bevogtung zu veröffentlichen und in dem Vogtenrodel anzumerken; erst mit dieser Veröffentlichung beginnt ihre Wirksamkeit für dritte Personen.

§ 6. Einmal ausgesprochen, währt dieses Verhältnis mit allen Folgen, welche in der elterlichen Gewalt begründet sind, so lange fort, bis entweder diese aus andern Gründen (Satz. 165, Ziffer 1, 3 und 5) ihr Ende erreicht, oder die elterliche Person auf ihre Gewalt verzichtet oder endlich auf Antrag des Kindes nach Analogie des § 4 eine andere Verfügung getroffen wird. In den beiden letztern Fällen ist die Lösung des Verhältnisses gleich einer Entvogtung öffentlich bekannt zu machen.

21. Juni 1864. § 7. In allen andern, als in den im § 3 bezeichneten Fällen ist die Bevormundung eines volljährigen Kindes Sache der ordentlichen Vormundschaft. (Satzung 213 ff. C.)

§ 8. Die Ziffer 4 der Satz. 165 wird dahin erweitert, dass die Jahrgebung unter den in der angeführten Gesetzesbestimmung aufgestellten Bedingungen auch zum Vorteil einer unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter ausgesprochen werden kann.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1865 in Kraft. Es gilt für den ganzen Kanton. Durch dasselbe werden auch alle einschlagenden Vorschriften der Vormundschaftsordnung, namentlich die Satz. 299 C., entsprechend modifiziert.

Bern, den 21. Juni 1864.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
Ed. CARLIN,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. Juni 1864.

Der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

18. Dezember 1865.

Gesetz

über

Löschung der Zehnt- und Bodenzins-Loskaufssummen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Alle Pfandrechte für Loskaufssummen, welche von Gefällen lehen- und bodenzinspflichtiger Natur herrühren, wie Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Weidhaber, Acherum, Weinmännigelder u. s. w., sind auf 1. Januar 1867 erloschen.

§ 2. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Bezug auf die persönlichen Rechte des Gläubigers gegenüber dem Schuldner.

§ 3. Die Amtsschreiber sind angewiesen, nach Ablauf des Jahres 1866 auf das Titelblatt eines jeden Grundbuches ein allgemeines Löschungszeugnis einzutragen, worin sie die Erlöschung aller in diesem Grundbuche zum Vorschein kommenden Zehnten und Bodenzinse, sowie der übrigen umgewandelten Gefälle lehenrechtlicher Natur, gestützt auf dieses Gesetz, bescheinigen.

§ 4. Dieses Gesetz soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. Dezember 1865.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.



3. Februar 1866.

Dekret

betreffend

die Aufhebung des Statutarrechtes des Obersimmenthals.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass das Gesetz vom 16. März 1853 denjenigen Statutarbezirken, welche ihre Statutarrechte ganz oder teilweise beizubehalten wünschten, eine Frist bis zum 31. März 1854 bestimmt hat, um dieselben zu revidieren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen, ansonst dieselben mit dem 1. April 1854 ausser Kraft treten sollten;

dass während dieser Frist eines Jahres zwei Entwürfe zu Bestätigung des obersimmenthalischen Statuts eingelangt sind, — der eine, ausgehend von der Landschaftskommission und den Gemeinden Zweisimmen, St. Stephan und Lenk, für den ganzen Amtsbezirk oder die ehemalige Landschaft Obersimmenthal berechnet, d. d. 20. und 25. Februar und 3. und 4. März 1854, — der andere von der Gemeinde Boltigen und nur für den Bezirk dieser Gemeinde berechnet d. d. 31. Januar 1854;

dass jedoch in diesen Entwürfen nicht die Beibehaltung sämtlicher civilrechtlicher Vorschriften des Statuts, sondern nur diejenige gewisser landschaftlicher Privilegien, welche jedoch durch die Staatsverfassung abgeschafft sind, sowie der im Statut enthaltenen wirtschaftlichen und polizeilichen Vorschriften verlangt wurde;

dass hierauf die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Obersimmenthal durch ihre Ausgeschossenen unterm 17. Juni 1864 mit einem neuen Reglement und dem Gesuch um Bestätigung desselben durch den Grossen Rat für den ganzen Amtsbezirk eingelangt sind;

dass dieser neue Entwurf zwar nur eine Zusammenstellung verschiedener, im wesentlichen dem bisherigen Statut entnommenen Vorschriften wirtschaftlicher und polizeilicher Natur enthält, eine ausdrückliche Sanktion derselben durch die gesetzgebende Behörde aber um so weniger am Orte ist, als der Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 1853 bereits bestimmt, dass den in den Statuten enthaltenen polizeilichen und wirtschaftlichen Vorschriften auch nach Aufhebung der Statute die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukommen, und dieselben auch in Zukunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten sollen, 3. Februar 1866.

nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. In das Gesuch der Ausgeschossenen der Gemeinden des Amtsbezirkes Obersimmenthal vom 17. Juni 1864 um Sanktion des sobetitelten Reglementes wird nicht eingetreten.

2. Das obersimmenthalische Statutarrecht, wie solches durch Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern unterm 7. und 9. Februar und 16. März 1791 und 19. Februar 1796 sanktioniert worden ist, und insoweit dasselbe noch Geltung hatte, wird anmit, unter Vorbehalt der in Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1853 enthaltenen Modifikationen und Übergangsbestimmungen, als mit dem 1. April 1854 ausser Kraft getreten erklärt.

Bern, den 3. Februar 1866.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

NIGGELER,

der Staatsschreiber

M. v. STURLER.

3. Februar 1866.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1866.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.



13. März 1868.

Beschluss

betreffend

Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass sich Zweifel darüber geltend gemacht haben, ob unter der «Polizeibehörde», welche nach Art. 168 des Strafgesetzbuches den Antrag auf gerichtliche Verfolgung der in diesem Artikel erwähnten Vergehen zu stellen hat, sowohl die Staats- als die Ortspolizeibehörde, oder aber nur die Ortspolizeibehörde zu verstehen sei;

dass indessen nach den Bestimmungen der Art. 38, 39 und 60 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen nicht minder als nach den allgemeinen Prinzipien der Polizeiverwaltung und des Strafrechtes, wie endlich aus Gründen der Zweckmässigkeit, unter der «Polizeibehörde», von welcher der Art. 168 des Strafgesetzbuches redet, nicht weniger die Staats- als die Ortspolizeibehörde verstanden werden muss;

in der Absicht übrigens,

für die Zukunft alle diesfälligen Zweifel auszuschliessen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. In dem Art. 168 des Strafgesetzbuches sind die Worte: «auf Antrag der Polizeibehörde» gestrichen.
2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft und ist der amtlichen Gesetzessammlung einzuverleiben.

Bern, den 13. März 1868.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

R. BRUNNER,

der Staatsschreiber

M. v. STURLER.



3. September 1868.

Gesetz

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 83, Lemma 2, der Staatsverfassung,[1]

beschliesst:

I. Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und Beschränkung des Eigentums.

§ 1. Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen. Überall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck «Entziehung von Grundeigentum» zur Anwendung kommt, ist darunter auch die dauernde oder vorübergehende Beschränkung desselben zu verstehen, ebenso begreift der Ausdruck Abtretung von Rechten auch die Einräumung von Rechten in sich.

§ 2. Die zwangsweise Entziehung von Grundeigentum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Grossen Rates erfolgen, welches das Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigentum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.

§ 3. Vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen u. s. w., kann der Regierungsrat gestatten, und es hat jeder Besitzer auf vorherige Anzeige hin sie auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Für allfällig hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten.

---

[1] Jetzt Art. 89, zweiter Absatz, der K. V. vom 4. Juni 1893.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird gemäss Art. 256 St. G. B. bestraft und haftet überdies für allen daraus entstehenden Schaden. 3. September 1868.

§ 4. Das Dekret des Grossen Rates ist auf geeignete Weise den Beteiligten bekannt zu machen, und seine Anwendung auf einzelne Grundstücke erfolgt nach Massgabe der § 16 ff.

II. Von der Entschädigung.

§ 5. Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigentum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Rechten darf nur gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen (§ 83 der Verfassung).[1]

§ 6. Die Ausrichtung der Entschädigung liegt demjenigen ob, zu dessen Gunsten das Dekret des Grossen Rates nach § 2 erfolgt ist.

§ 7. Werterhöhungen und Vorteile, welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Teil eines Grundstückes infolge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu teil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden; in jedem andern Falle nur dann, wenn und insoweit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

§ 8. Übersteigt der Minderwert der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Grundstücke den vierten Teil ihres frühern Wertes, so kann auf den Antrag des Unternehmers

[1] Jetzt Art. 89, Abs. 2, der K. V. vom 4. Juni 1893. Vergl. auch V. vom 15. Februar 1890 betreffend die Ausführung des Art. 4 des B. G. vom 26. Juni 1889 über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien; V. vom 7. Februar 1874 betreffend Eisenbahnexpropriationen (Eisenbahnwesen) und B. vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren der Amtsschreiber und Amtsschaffner in Expropriationssachen.

3. September 1868. das Expropriationsrecht auch auf die in ihrem Werte verminderten Teile des Grundbesitzes ausgedehnt werden, wenn der Eigentümer sich nicht mit dem Zusatze von einem Vierteil des frühern Wertes begnügen will.

§ **9.** Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbeeinrichtung ein Teil abgetreten werden soll, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige verlangen, dass ihm das ganze Gebäude oder die ganze Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

§ **10.** Für Eigentumsbeschränkungen (Errichtung von Servituten), sowie für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei Entziehung des Eigentums, zu bestimmen.

§ **11.** Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn es sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, dass dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ **12.** Der Unternehmer ist zur Einrichtung derjenigen Anlagen verpflichtet, welche der Regierungsrat infolge des Unternehmens an Strassen, Brücken, Überfahrten, Wasserbauten u. s. w. im Interesse der öffentlichen Sicherheit für notwendig erachtet.

Ihm liegt überdies die Unterhaltung solcher Einrichtungen ob, sofern oder soweit sonst für andere neue oder grössere Unterhaltungspflichten als bisanhin entstehen würden.

III. Verfahren behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung.

§ **13.** Das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates

einzureichen und muss von einem Plane des Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Entsprechung ein vom Präsidenten und Sekretär des Grossen Rates unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen ist. 3. September 1868.

§ **14.** Der Regierungsrat prüft denselben in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 12. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen.

§ **15.** Der Regierungsrat überweist sodann das Gesuch samt den sachbezüglichen Akten mit seinem Antrage an den Grossen Rat.

§ **16.** Hat der Grosse Rat für das projektierte Unternehmen das Expropriationsrecht erteilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderat jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind,

§ **17.** Der Gemeinderat hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, dass derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu jedermanns Einsicht bereit liege.

§ **18.** Innerhalb dieser gleichen Frist haben

1. diejenigen, welche gegen die infolge der Ausführung des Werkes für sie gemäss dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderate zuhanden des Regierungsrates geltend zu machen;
2. alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk gemäss dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht bestreiten

3. September 1868.

oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderat anzumelden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Grundpfandrechten keine Anwendung.

§ **19.** Nach Ablauf der in § 18 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

§ **20.** Über die Begründetheit der Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

§ **21.** Erfordert ihre Prüfung eine weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrat dieselbe vor Ausfällung seines Entscheides und unter Mitwirkung der Parteien vorzunehmen.

§ **22.** Dem Unternehmer und jedem Beteiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden.

§ **23.** Die nämlichen in § 16 ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsrätlich festgestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll.

§ **24.** Werden durch die Expropriationen ausser dem Eigentümer noch andere betroffen, wie z. B. Mieter, Pächter, Nutzniesser, Servitutberechtigte u. s. w., so hat ersterer denselben von der Expropriation und der Eingabefrist unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass sie ihre Rechte geltend machen können. Auf Inhaber von Pfandrechten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ **25.** Wird eine gütliche Verständigung über die Entschädigung nicht erzielt, so ist dieselbe nach Massgabe der nachfolgenden Artikel festzustellen.

§ **26.** Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes anzubringen, in welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll. Erstreckt sich dasselbe über mehrere Amtsbezirke, so ist er dem Präsidenten des Obergerichtes einzureichen und kann hinsichtlich

sämtlicher vorzunehmender Expropriationen, welche durch das Unternehmen notwendig werden, in einer einzigen Eingabe geschehen. Dieselbe muss unter getrennten Nummern enthalten 3. September 1868.

1. die Grundstücke nach ihrer Lage, Grösse, Kulturart und, wo ein Kataster existiert, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstückes;
2. bei jedem Grundstück den Namen des Eigentümers.

§ **27.** Der Gerichtspräsident oder vorkommendenfalls der Präsident des Obergerichtes bezeichnet hierauf eine aus drei Sachverständigen bestehende Schatzungskommission. Das erstgewählte Mitglied ist Obmann derselben.

§ **28.** Die Wahl wird den Sachverständigen amtlich mitgeteilt und zugleich dem Obmann die Eingabe des Unternehmers zugestellt.

§ **29.** Die Sachverständigen sind auf Verlangen der Beteiligten durch den Richter ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ **30.** Zu Vornahme der Schatzung sind alle diejenigen, welche Rechte abzutreten haben, abgesehen davon, ob sie Forderungen angemeldet haben oder nicht, wenigstens vier Tage vor der Verhandlung durch den Obmann amtlich zur Beiwohnung einzuladen.

Im Falle des Ausbleibens findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

§ **31.** Sind zur Wertung eines Abtretungsgegenstandes besondere Kenntnisse erforderlich, so kann die Kommission Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

§ **32.** Innerhalb der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ist das Gutachten der Schätzungskommission, motiviert und von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Abtretungsgegenstand oder der grösste Teil desselben sich befindet, zuzustellen.

3. September 1868. Hat dieselbe in mehreren Amtsbezirken stattgefunden, so ist das Gutachten der Schätzungskommission für jeden Amtbezirk besonders abzufassen und den betreffenden Richterämtern einzureichen.

Haben sich die Sachverständigen nicht auf eine Ansicht vereinigt, so soll das Gutachten eine Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen enthalten.

§ **33.** Der Gerichtspräsident eröffnet den Beteiligten das Gutachten der Schätzungskommission und schreitet sodann, nach Anhörung der Parteien, zur Ausfällung des Urteils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungskommission zusteht. Jedem Beteiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urteils auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.

§ **34.** Jede Partei hat das Recht, binnen 10 Tagen von der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten, und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber, gegen das erstinstanzliche Urteil die Appellation an den Appellations- und Kassationshof zu erklären.

§ **35.** Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt wurde, soll dem Appellanten darüber ein Zeugnis ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrolle des Gerichtes eintragen.

§ **36.** Binnen einer weitern Notfrist von 10 Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant unter Folge der Ersitzung seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr (Fr. 11.59)[1] zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugnis aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrolle ein und fordert den Appellaten unter Androhung einer Geldbusse von Fr. 15 amtlich auf, ihm

1 Jetzt Fr. 10. — (Tarif vom 31. August 1898).

seine Akten binnen einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations- und Kassationshof einzusenden. 3. September 1868.

§ **37.** Sofort nach Empfang der Akten bestimmt der Präsident des Appellations- und Kassationshofes den Termin zum Abspruch, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt durch amtliche Ladung bekannt machen und ihnen gleichzeitig die Akten zurückstellen lässt.

§ **38.** In Betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Ausfällung des Urteils gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 P.[1]

IV. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkungen.

§ **39.** Auf Verlangen des Unternehmers soll der Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes die Einweisung in den Besitz der abzutretenden Grundstücke verfügen, sobald ihm der Nachweis erbracht wird, dass die durch Vertrag oder richterliches Endurteil festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen der §§ 41 und 42 hinterlegt ist.

§ **40.** Ausnahmsweise kann jedoch der Gerichtspräsident, wenn Gefahr oder bedeutender Nachteil beim Verzug ist, bei Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils, auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besitz aussprechen, sofern das Gutachten der Schätzungskommission genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt oder auch nach dem Übergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Grösse der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt. Der Unternehmer

[1] Jetzt § 343 ff. der revidierten Civilprozessordnung vom 3. Juni 1883.

3. September 1868. ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmende Kaution zu leisten und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinweg mit 5 % zu verzinsen. Gegen eine solche Verfügung ist keine Weiterziehung gestattet.

§ **41.** Die Entschädigungsgelder, welche für den Eigentümer und für andere Berechtigte, z. B. Pächter, Mieter, Servitutberechtigte, und zwar für jeden besonders, festgestellt sind, werden an denjenigen ausbezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen sind dieselben in folgenden Fällen zu deponieren:

1. wenn über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet ist; in diesem Falle erfolgt die Zahlung an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber;
2. wenn Hypotheken auf dem enteigneten Grundstücke haften und die Hypothekengläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer des Grundstückes einwilligen. In diesem Falle wird die Entschädigungssumme bei dem Grundbuchführer desjenigen Amtes hinterlegt, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder der grössere Teil desselben sich befindet.

§ **42.** Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grundstück unterpfändliche Schulden, so können der oder die Pfandgläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte eine verhältnismässige Abbezahlung ihrer Forderung aus der Entschädigungssumme verlangen.

§ **43.** Nach erfolgter Deposition (§ 41) sind daher der oder die Pfandgläubiger durch den Grundbuchführer amtlich aufzufordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Im erstern Falle ist die verhältnismässige Abbezahlung

aus der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dagegen dieselbe ohne weiteres an den Expropriaten auszuliefern. 3. September 1868.

§ **44.** Ist der Besitzer des expropriierten Grundstückes nicht selbst Schuldner einer aufhaftenden Hypothekarforderung, sondern nur dritter Unterpfandsbesitzer, so tritt er von Gesetzes wegen für den Betrag der geleisteten Abschlagszahlung gegenüber dem wirklichen Pfandschuldner in die Rechte des Gläubigers ein.

§ **45.** Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes wird angenommen, wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat.

§ **46.** Hat jemand auf das abzutretende Grundeigentum ein vollständiges, den ganzen Gegenstand umfassendes Nutzniessungsrecht, so verwandelt sich dasselbe in eine Nutzniessung auf die Entschädigungssumme.

§ **47.** Mit der Ausbezahlung der Entschädigung erlöschen alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechte, welche auf dem enteigneten Grundstücke hafteten, und alle Rechte, welche Gegenstand der Expropriation waren, gehen ohne weiteres und ohne dass es einer förmlichen Verschreibung oder Fertigung bedürfte, an den Bauunternehmer über.

§ **48.** Die stattgefundene Handänderung ist von dem Grundbuchführer von Amtes wegen in den öffentlichen Büchern anzumerken; in gleicher Weise hat derselbe auch allfällige Löschungen vorzunehmen und Quittungen einzutragen. Handänderungs- oder Einregistrierungsgebühren sind keine zu bezahlen.

§ **49.** Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriiertes Recht nicht dieser Bestimmung gemäss verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so können

3. September 1868. der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes oder seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

§ **50.** Die Kosten des Expropriationsverfahrens fallen in der Regel dem Unternehmer auf. Entsteht jedoch über die Abtretungspflicht oder den Umfang derselben oder über das Mass der Entschädigung Streit, so entscheidet die urteilende Behörde auch über die Kosten.

§ **51.** Die Entschädigung der Mitglieder der Schätzungskommission und der Experten wird durch die urteilende Behörde (Gerichtspräsident oder Appellations- und Kassationshof) festgesetzt.

§ **52.** Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle von Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum, für welche bereits Spezialgesetze erlassen worden sind, und in Bezug auf eidgenössische Expropriationen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

§ **53.** Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. September 1868.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

STÄMPFLI,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 3. September 1868.

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. September 1868.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

WEBER,

der Kanzleisubstitut

J. J. HUNZIKER.

19. Oktober 1870.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonsteiles zuhanden sämtlicher Notarien, Fertigungsbehörden und Amtsschreiber, betreffend Eingriffe in das Notariat, Zufertigungsbegehren und Instandhaltung der Grundbücher rücksichtlich Pfandforderungen.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass verschiedene gesetzliche Vorschriften über das Notariat, das Fertigungswesen und die Grundbücher an einigen Orten teils gänzlich ausser acht gelassen, teils irrig angewendet werden. Es betrifft dies:

I. Eingriffe in die Ausübung des Notariats, resp. Amtsnotariats, seitens unberechtigter Personen.

An verschiedenen Orten scheint der Missbrauch zu bestehen, dass Personen, die nicht als Notarien oder Amtsnotarien patentiert sind, sich die daherigen Stipulationsrechte anmassen in der Weise, dass sie Urkunden, die in die ausschliessliche Stipulationsbefugnis der Notarien oder Amtsnotarien fallen, verschreiben und dann einen willfährigen Notar oder Amtsnotar gewinnen, der ihnen seine Unterschrift leiht. Dieser Missbrauch scheint hauptsächlich von Gemeindeschreibern betrieben zu werden, welche nicht selten auch mit vormundschaftlichen Güterverzeichnissen, Verschreibung öffentlicher Liegenschaftsteigerungen, Wechselprotesten und amtlichen Bescheinigungen in Forderungstitel etc. sich befassen, die ausserhalb ihres amtlichen Bereiches liegen.

Es liegt hierin nicht nur eine Missachtung des Notariats und ein Preisgeben seiner Bedeutung, sondern auch eine Verletzung positiver Vorschriften, auf deren genaue Befolgung der Notar seinen Eid geleistet hat. Nach Art. 6, lit. III des Emolumententarifes von 1813, Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832, Art. 6 des Kreisschreibens vom 12. Februar 1834[1] u. s. w., sowie nach Art. 12 und 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849[2] ist die bezeichnete Gesetzesmissachtung und Anmassung bei Strafe, Ungültigkeit der resp. Verschreibung, Ersetzung der Emolumente u. s. w. verboten. 19. Oktober 1870.

Vor allem liegt hierin eine Plichtverletzung seitens der resp. Notarien selbst, die sich zu solchen Diensten hergeben. Aber nicht weniger besteht darin eine Gesetzesverletzung und Anmassung seitens der betreffenden unbefugten Personen und wenn es öffentlich angestellte Gemeindeschreiber betrifft, überdies eine Missachtung ihres Amtseides (Anhang zum Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852).

Wir sehen uns deshalb veranlasst, sowohl den Notarien, als auch solchen Personen, welche sich unbefugterweise anmassen, notarialische und amtsnotarialische Akten und Urkunden zu stipulieren, in Erinnerung zu bringen, dass obgemeldete gesetzliche Vorschriften noch dermal gültig sind, und dass im Fall von Widerhandlung gegen dieselben die Fehlbaren die angedrohte Strafe treffen wird.

II. Die Zufertigungsbegehren.

Es kommt sehr oft der Fall vor, dass bei Veräusserungsverträgen um Liegenschaften, wo der Veräusserer noch nicht rechtlicher Eigentümer ist, aber gestützt auf einen erbrechtlichen oder sonstigen Titel einseitig auf Zufertigung der Sache an ihn antragen kann (Satz 437 C.), gleichzeitig und vor allem aus im Veräusserungsvertrage selbst dieses Zufertigungsbegehren gestellt wird, um Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen.

[1] Diese beiden Erlasse sind aufgehoben.
[2] (Inneres).



19. Oktober 1870. Auf einigen Amtsschreibereien scheint nun diese Praxis beanstandet zu werden, indem verlangt wird, dass ein besonderer unabhängiger Akt für das Zufertigungsbegehren abgefasst werde.

Diese Einwendung entbehrt jeden gesetztlichen Grundes, da nirgends vorgeschrieben ist, dass in solchen Fällen ein besonderes Zufertigungsbegehren abgefasst werden müsse. Wir weisen deshalb die Amtsschreiber und Fertigungsbehörden an, in Zukunft nicht mehr zu verlangen, dass in den obgemeldeten Fällen dem Veräusserungsvertrage ein besonderes Zufertigungsbegehren vorangehen müsse, sondern sich zu begnügen, wenn dieses Begehren im Veräusserungsvertrage selbst gestellt wird.

III. Instandhaltung der Grundbücher rücksichtlich Pfandforderungen.

Das Gesetz vom 3. April 1861 unterscheidet ausdrücklich zwischen Verhandlungen, die nur in die Titel einzutragen und solchen, die in jenen und in den Grundbüchern anzumerken sind. In die letztere Kategorie fallen einzig die Pfandrechtslöschungen und Gläubigerwechsel; alle andern Verhandlungen oder Vorgänge, wie sie das Gesetz nennt, sind in die Grundbücher nicht, wohl aber diese und jene in die Titel einzutragen. Einzig wenn bei einem unablöslich stipulierten Gültbriefe die Schuld aufkündbar erklärt wird, so ist auch diese Übereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner ins Grundbuch einzutragen, aber gestützt auf eine Spezialvorschrift (§ 2 des Gesetzes vom 8. August 1849).[1] Dessenungeachtet scheint hier und dort die Ansicht obzuwalten, dass alle «Vorgänge» im Grundbuche anzumerken und bei Unterlassung, z. B. der Anmerkung einer Zinsverpflichtung u. s. w., Bussen zu bezahlen seien.

---

[1] Über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung.

Diese Ansicht ist, wie oben bemerkt, irrig, da das Gesetz nur die Anmerkung von Kapitalablosungen und Gläubigerwechsel im Grundbuch vorschreibt und die Unterlassung solcher Anmerkungen mit Busse bedroht, alle andern Vorgänge aber, wie Zinsverpflichtungen u. s. w. nur in den betreffenden Titel einzutragen sind. 19. Oktober 1870.

Wir beauftragen Sie, Herr Regierungsstatthalter, dieses Kreisschreiben, welches gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, den sämtlichen Notarien und Fertigungsbehörden, sowie dem Amtsschreiber Ihres Bezirkes mitzuteilen. Zu diesem Behuf folgt die nötige Anzahl Exemplare im Anschluss mit.

Bern, den 19. Oktober 1870.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

WEBER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

2. April 1873.

Verordnung

betreffend

die Ehe in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass es notwendig ist, bezüglich der Ehe in den katholischen Kirchgemeinden, deren Pfarrer durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. März 1873 eingestellt wurden, einstweilen solche Bestimmungen aufzustellen, welche der durch erwähnten Beschluss geschaffenen Lage entsprechen;

gestützt auf die bezügliche Ermächtigung des Grossen Rates vom 29. März 1873;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Von dem Verlöbnisse.

Art. 2. Das vorläufige Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, miteinander eine eheliche Verbindung eingehen zu wollen (Eheverlöbnis), setzt zu seiner Gültigkeit voraus

1. die freie persönliche Zustimmung der Brautleute;
2. dass die Brautleute das Alter der Ehemündigkeit erreicht haben (Art. 8);

[1] Diese Verordnung des Regierungsrates ist hier nur soweit aufgenommen, als dieselbe in dem V. D. vom 23. Dezember 1877 und 1. Februar 1878 als noch in Geltung stehend anerkannt ist.





3. dass dieselben überhaupt diejenigen Eigenschaften besitzen, die notwendig sind, um miteinander eine gültige Ehe eingehen zu können; 2. April 1873.
4. bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes (Art. 17).

Art. 3. Ist das Verlöbnis bestritten und nicht aus der mit beiderseitiger Zustimmung der Brautleute erfolgten Anmeldung beim Civilstandsbeamten ersichtlich, so kann dasselbe nur durch eine vor Notar und Zeugen ausgestellte urkundliche Erklärung erwiesen werden.

Art. 4. Das rechtsgültige Verlöbnis begründet zwar keinen Zwang auf den Vollzug der Ehe, wohl aber kann derjenige Verlobte, der ohne genügenden Grund vom Verlöbnisse zurücktritt, auf den Antrag des andern zu einer angemessenen Entschädigung und zur Zurückgabe der seinerseits empfangenen Brautgeschenke angehalten werden. Die Weigerung eines Verlobten, innerhalb sechs Monaten nach der Eingehung des Verlöbnisses, die Ehe zum Abschluss zu bringen, wird als Rücktritt angesehen.

Art. 5. Die Entschädigung begreift sowohl die Erstattung der mit Rücksicht auf die bevorstehende Ehe bereits gemachten Auslagen und Verwendungen für die neue häusliche Einrichtung, als auch eine angemessene Genugtuungssumme für die dem verlassenen Verlobten durch den Rücktritt zugefügte Unbill.

Zum voraus vereinbarte Konventionalstrafen für den Fall, dass die Ehe nicht zustande komme, sind ungültig.

Art. 6. Sowohl über die Rechtfertigung des Rücktrittes an sich, als über Pflicht und Mass der Entschädigung und die Zurückgabe etwaiger Brautgeschenke urteilen die Gerichte unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen.

Art. 7. Die Klage aus einem Verlöbnisse erlöscht mit dem Tode des klageberechtigten Verlobten, wenn dieselbe

2. April 1873. nicht vorher angebracht war; ebenso durch Verjährung, wenn innerhalb sechs Monaten nach erfolgtem Rücktritte nicht geklagt wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Folgen der Ehehindernisse.

I. Heiratseinsprüche.

Art. **38.** Das Recht, gegen die Eingehung der Ehe Einspruch zu erheben, haben diejenigen Personen und Behörden, deren Zustimmung nach den Art. 17 und 19 erforderlich ist, wenn sie dieselbe nicht bereits erteilt haben.[1]

Art. **39.** Der Einspruch geschieht vor dem zur Aushändigung der Verkündscheine bestimmten Termine (Art. 29) durch ein an den Civilstandsbeamten der Heimat oder des Wohnortes des einen oder andern der Brautleute zu richtendes schriftliches Ansuchen, die Verkündigung einzustellen, und weder den Verkündschein auszuliefern, noch die Trauung zu vollziehen. Das Ansuchen soll die Gründe des Einspruches enthalten und dem Civilstandsbeamten in zwei Doppeln zugestellt werden.

Art. **40.** Der Civilstandsbeamte soll diesem Ansuchen entsprechen, die andern Beamten, welche die Ehe ebenfalls zu verkündigen haben, sowie die Brautleute, letztere durch Mitteilung eines Doppels, ungesäumt davon benachrichtigen, und den Einspruch dem Amtsgerichte seines Bezirks zur Erledigung überweisen.

Art. **41.** Das Amtsgericht ladet die Parteien amtlich vor und beurteilt die Begründetheit des Einspruches auf Grundlage einer mündlichen Parteiverhandlung nach freiem Ermessen.

Art. **42.** Wird der Einspruch als begründet erklärt, so darf, solange das Hindernis nicht gehoben ist, weder die

[1] Vergl. jetzt Art. 27 des B. G. vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe; über das Verfahren Art. 35 des angeführten B. G. und § 296 ff. C. P.

Verkündigung fortgesetzt, noch der Verkündschein ausgeliefert oder die Trauung vollzogen werden. 2. April 1873.

Doch ist eine einspruchswidrig abgeschlossene Ehe aus Grund des blossen Einspruches nicht ungültig.

II. Amtliche Einsprache.

Art. **43.** Wenn einer bevorstehenden Ehe eines der in den Art. 8, 9, 11 bis und mit 16 und 21 angegebenen Ehehindernisse entgegensteht, so wird von Amtes wegen eingeschritten. Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet und jedermann ist berechtigt, jedes derartige ihnen bekannte Ehehindernis dem mit der Verkündigung betrauten Civilstandsbeamten anzuzeigen.

Art. **44.** Der Civilstandsbeamte, dem die Anzeige gemacht worden oder der sonst von dem Dasein eines solchen Ehehindernisses Kenntnis hat, soll die andern Beamten, welche die Ehe ebenfalls zu verkündigen haben, unverzüglich davon benachrichtigen, die Sache dem zuständigen Gerichte überweisen und dessen weitere Verfügung abwarten, ehe die Verkündigung fortgesetzt oder der Verkündschein ausgeliefert wird.

Art. **45.** Zuständig in dergleichen Fällen ist das Amtsgericht der Heimat oder des Wohnortes des einen oder andern der Brautleute. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen ist stets die Staatsanwaltschaft beizuziehen.

Ergibt die Untersuchung das Vorhandensein eines aufschiebenden Ehehindernisses, so verfügt das Gericht den Verschub der Ehe, bis nach Beseitigung desselben. Ist aber das Hindernis zerstörlicher Natur, so lautet die Verfügung auf unbedingte Untersagung der beabsichtigten Ehe.

Fünfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe.

Art. **59.** Die Ehegatten verbinden sich zu dauernder und ungeteilter Lebensgemeinschaft und übernehmen alle durch diesen Ehezweck bedingten Pflichten.

2. April 1873. **Art. 60.** Der Ehemann ist das Haupt der Familie. Er ist verpflichtet, die Frau zu sich aufzunehmen, ihr Schutz und eine den persönlichen und Vermögensverhältnissen angemessene Versorgung zu gewähren.

Art. 61. Die Ehefrau wird durch die Trauung die Genossin ihres Mannes; sie erhält den Namen und das Bürgerrecht desselben und ist ihrerseits verpflichtet, ihm in seine Wohnung zu folgen; sie tritt in den Mitgenuss des ehelichen Vermögens ein und soll dem Ehemanne nach Kräften in seinem Berufe und in der Führung des Hauswesens beistehen.

Art. 62. Der Ehemann ist der natürliche Vormund seiner Frau in ihren Beziehungen nach aussen. Fällt der Ehemann in Konkurs oder wird er bevogtet, so erlöscht die ehemännliche Vormundschaft und die Frau wird handlungsfähig, sofern nicht Gründe vorliegen, sie selbst unter geordnete Vormundschaft zu stellen.

Art. 63. Die persönlichen Verhältnisse unter den Ehegatten, wie sie in den Art. 59 bis und mit 62 bestimmt oder überhaupt durch den sittlichen Zweck der Ehe bedingt sind, können durch Privatverfügungen in keiner Weise abgeändert werden.

Art. 64. Die Wirkungen der Ehe in vermögensrechtlicher Hinsicht sind im bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Von der Auflösung der Ehe.

Art. 65. Eine gültige Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur auf einen dahingehenden Antrag hin durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden.

Die eigenmächtige Trennung ist verboten.

Art. 70. Der Scheidungsprozess richtet sich, die hiernach enthaltenen Abweichungen ausgenommen, nach den

Bestimmungen über das amtsgerichtliche Kompetenzverfahren.[1] Doch kann das Gericht den Prozess in das ordentliche Verfahren verweisen, wenn es dies als notwendig erachtet. Die daherigen Urteile des Amtsgerichtes sind in allen Fällen der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof unterworfen. Der Klaganbringung soll ein Aussöhnungsversuch vor der zuständigen Behörde vorausgehen. 2. April 1873.

Art. **71.** Das Gericht ist auch seinerseits angewiesen, in geeigneter Weise für die Wiederaussöhnung der entzweiten Ehegatten zu wirken; auch kann dasselbe von Amtes wegen über zweifelhafte Verhältnisse Erkundigungen einziehen oder die Beiziehung der Staatsanwaltschaft anordnen.

Den Parteien selbst ist gestattet, in jeder Instanz noch neue Tatsachen nachzubringen, sofern dieselben auf die Entscheidung von erheblichem Einflusse sind.

Art. **72.** Der Ehefrau steht es frei, ihr Recht im Prozess selbst zu besorgen oder sich zu Führung desselben durch den Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Beistand ernennen zu lassen.

Art. **75.** Ausserdem ist die Ehefrau berechtigt, die gerichtliche Bestimmung des Unterhaltungsgeldes und der zu Bestreitung ihrer Prozesskosten nötigen Vorschüsse auszuwirken, die ihr der Mann während des Prozesses zu leisten hat.

Wenn jedoch die Ehefrau sich eigenmächtig vom Manne entfernt, oder die gerichtliche Anweisung ihres Aufenthaltes (Art. 74) nicht befolgt, so ist der Mann nicht schuldig, ihren Unterhalt zu bestreiten oder die dazu bestimmten Beiträge auszurichten.

Art. **78.** Durch die gänzliche Ehescheidung hören die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten auf; doch behält die Ehefrau den Familiennamen und das Bürgerrecht

[1] Vergl. jetzt § 296 ff. C. P.

2. April 1873. ihres Mannes, solange sie sich nicht wieder verheiratet. Das Gericht hat dem Civilstandsbeamten des Heimatortes des Ehemannes von der Scheidung zur Eintragung in die Civilstandsregister Anzeige zu machen.

Art. **79.** Sind aus der geschiedenen Ehe Kinder vorhanden, so werden dieselben in der Regel dem unschuldigen Teile zur Erziehung übergeben. Doch bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, in dem Scheidungsurteile oder wenn es darum angegangen wird auch späterhin im Interesse der Kinder eine andere Anordnung zu treffen.

Auch kann das Gericht auf Verlangen der Parteien im Scheidungsurteil nähere Bestimmungen darüber treffen, ob, wie oft und wo dem Teil der Eltern, dem die Erziehung der Kinder nicht anvertraut ist, gestattet sei, dieselben zu sehen und zu sprechen.

Die Erbverhältnisse zwischen Eltern und Kindern werden durch die Scheidung nicht berührt; die gesetzlichen Genussrechte auf das Vermögen der Kinder fallen demjenigen Elternteil zu, dem die Erziehung derselben anvertraut ist.

Art. **80.** Für die Ehegatten unter sich bewirkt die gänzliche Scheidung auch eine definitive Auseinandersetzung ihrer Vermögensverhältnisse; die Erbrechte, soweit sie durch die Eigenschaft eines Gatten bedingt sind, und die durch Heiratsvertrag zugesicherten Schenkungen oder sonstigen Vorteile fallen dahin.

Art. **81.** Auch hat das Gericht in dem Scheidungsurteil sich über die Entschädigung oder sonstigen Leistungen auszusprechen, welche der schuldige Teil an den unschuldigen, oder der gesunde Teil an die Unterstützung des kranken oder gebrechlichen Ehegatten, oder derjenige Gatte, der nicht persönlich mit der Erziehung der Kinder betraut wird, als Beiträge an diese Erziehung zu leisten hat.

Art. 82. Den Ehegatten bleibt es überlassen, sich über alle diese ökonomischen Punkte (Art. 80 und 81) auf gütlichem Wege zu verständigen; nur eine aussergerichtliche Bestimmung der Erziehungsbeiträge an die Kinder kann unter keinen Umständen auf unbedingte Geltung Anspruch machen. 2. April 1873.

Auch bedarf die Ehefrau zu einem solchen Vergleich, wenn anders die Scheidung noch nicht erfolgt ist, stets der Mitverhandlung eines ausserordentlichen Beistandes.

Art. 83. Ein allfälliger Streit über Herausgabe und Grösse des Frauenvermögens ist, sofern die bezüglichen Tatsachen urkundlich erwiesen sind, durch das Scheidungsurteil, sonst aber in dem ordentlichen Prozessverfahren zu erledigen. Über alle andern ökonomischen Streitpunkte (Art. 81) soll stets grundsätzlich und wenn möglich auch dem Masse nach schon im Scheidungsurteil entschieden werden.

Ist letzteres nicht wohl möglich, so bleibt die Bestimmung des Masses der daherigen Leistungen einer besondern summarischen Verhandlung vor dem Amtsgerichte vorbehalten.

Diesfällige Ansprüche und Gegenansprüche sind gegeneinander zu verrechnen.

Art. 84. Die Entschädigung, welche der schuldige Ehegatte an den unschuldigen zu leisten hat, kann entweder in einer einmaligen Gesamtsumme oder in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

Das Mass der Entschädigung richtet sich einerseits nach den Vermögensumständen der Ehegatten, anderseits nach dem Grade der dem unschuldigen Teil angetanen Unbill.

Art. 85. Das Gericht kann bei der Bestimmung der Entschädigung auch auf etwaige Anwartschaften des schuldigen Ehegatten Rücksicht nehmen und für den Fall der

2. April 1873. Verwirklichung dieser Anwartschaften eine angemessene Erhöhung aussprechen. Die Zahlfälligkeit der erhöhten Entschädigungssumme tritt jedoch erst mit der Verwirklichung der Anwartschaft ein.

Art. **86.** Ist die Ehe aus dem Grunde einer Krankheit oder eines Gebrechens des einen Ehegatten geschieden worden, die er sich nicht durch eigene Verschuldung selbst zugezogen, so soll das Gericht den gesunden Ehegatten verurteilen, an die Verpflegung des kranken beizutragen, wenn dieser nicht selbst hinlängliches Vermögen besitzt, um sich daraus zu verpflegen.

Bei einer spätern Veränderung der Umstände, welche die Krankenunterstützung oder das Mass derselben berühren, kann dieses Urteil auf den Antrag des einen oder andern Ehegatten abgeändert werden.

Art. **87.** Die Beiträge an die Erziehung der Kinder, welche derjenige Elternteil zu leisten hat, dem die Erziehung nicht persönlich anvertraut ist, werden nach den Vermögensumständen der Eltern und nach den Erziehungsbedürfnissen der Kinder bestimmt. Bei einer auffallenden späteren Vermögensvermehrung kann jedoch eine angemessene Erhöhung verlangt werden.

Art. **89.** Die blosse Trennung zu Tisch und Bett (Art. 68) löst das Band der Ehe nicht, sondern enthebt die Gatten nur von der Pflicht des ehelichen Zusammenlebens. Im übrigen erleiden weder die persönlichen noch die Vermögensverhältnisse derselben eine Veränderung.

Über die Erziehung der Kinder während der Trennungszeit, sowie über allfällige Unterstützung und Versorgung der Ehefrau durch den Mann, trifft das Gericht eine den Umständen angemessene Verfügung.

Art. **90.** Gegenwärtige Eheordnung, durch welche für die im Eingang bezeichneten katholischen Kirchgemeinden

alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen einstweilen suspendiert werden, tritt für eben diese Gemeinden sofort provisorisch in Kraft und ist durch das Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag in sämtlichen katholischen Gemeinden des Kantons bekannt zu machen. 2. April 1873.

Bern, 2. April 1873.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

TEUSCHER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

30. November 1874.

Erklärung

betreffend

den Art. 164 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf sein Protokoll vom 26. Januar 1866, nach angehörtem Berichte des Regierungsrates, —

erklärt:

1. Der Art. 164 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe dieses Buches vom Jahr 1866 unrichtiger Weise lautet:

«Weibspersonen, welche gewerbsmässige Unzucht treiben, werden mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu acht Monaten bestraft.»

lautet zufolge der in der zweiten Beratung des Strafgesetzbuches am 26. Januar 1866 darüber gefassten endgültigen Schlussnahme richtig also:

«Weibspersonen, welche gewerbsmässige Unzucht treiben, werden mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen bestraft. Im Falle sie dieser Handlung wegen schon dreimal bestraft worden sind, kann Korrektionshaus bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.»

2. Der oben angeführte unrichtige Wortlaut des Art. 164 in der gedruckten amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahr 1866 ist ungültig. An seiner Stelle gilt fortan

mit Gesetzeskraft allein der hiervor nach dem Urtexte des Strafgesetzbuches richtig gestellte Wortlaut des Art. 164 desselben. 30. November 1874.

Diese Erklärung ist in die amtliche Sammlung der Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 30. Wintermonat 1874.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

ZYRO,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

30. November 1874.

Erklärung

betreffend

die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass durch Art. 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Todesstrafe abgeschafft und durch Art. 44 in Verbindung mit Art. 60 derselben Verfassung die Verbannung oder Verweisung eines Schweizers aus dem Gebiete eines Kantons untersagt ist;

dass jedoch die deshalb sowie auch aus andern Gründen notwendig gewordene Revision des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 noch längere Zeit nicht durchgeführt sein wird und daher inzwischen diejenigen provisorischen Vorkehren getroffen werden müssen, welche die durch obige Bestimmungen der Bundesverfassung geschaffene Lage der Strafgesetzgebung des Kantons Bern im Interesse einer regelmässigen Strafjustiz erheischt;

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrates,

beschliesst und erklärt:

1. An die Stelle der Todesstrafe, wo diese durch das Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 angedroht ist, hat jedesmal lebenslängliche Zuchthausstrafe zu treten als die nächst leichtere gesetzliche Strafart.

2. Gegen Kantons- und Schweizerbürger ist niemals auf Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern oder der Eidgenossenschaft zu erkennen. 30. November 1874.

3. Dieser Erlass ist in die Sammlung der Gesetze aufzunehmen und überdies sämtlichen Gerichtsstellen des Kantons in besonderem Abdruck mitzuteilen.

Bern, den 30. Wintermonat 1874.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

ZYRO,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

1. Dezember 1875.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

das Obergericht und seine Abteilungen, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten und den Untersuchungsrichter von Bern betreffend die Frankatur der amtlichen Korrespondenz mit den grossherzoglich badischen Behörden und mit den übrigen Staaten des Auslandes.

Nach Art. 8 des internationalen Postvertrages ist Portobefreiung und Ermässigung nur noch für den auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Schriftenwechsel gestattet. Da zudem für unfrankierte Briefe der doppelte Portosatz vorgeschrieben ist, so hat der schweizerische Bundesrat mit dem Grossherzogtum Baden das Übereinkommen getroffen, die amtliche Korrespondenz (mit Einschluss der Drucksachen unter Band) zwischen badischen und schweizerischen Behörden in Zukunft zu frankieren. Der Bundesrat hat auch bereits Schritte getan, um mit allen Staaten des Postvereins eine ähnliche Erklärung auszuwechseln.

Unter diesen Umständen haben wir verfügt, dass die amtliche Korrespondenz (mit Einschluss der Drucksachen unter Band) bernischer Amtsstellen mit grossherzoglich badischen Behörden inskünftig zu frankieren sei und dass auch gegenüber sämtlichen übrigen Staaten des Auslandes gleich verfahren werde, sofern dieselben, nach bisheriger Übung, Gegenrecht halten.

Bern, den 1. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Kreisschreiben

des

Appellations- und Kassationshofes an die Richterämter, enthaltend Weisungen betreffend den Civilstand unehelich geborner Kinder und betreffend die Ehe.[1]

29. Januar 1876.

In Vollziehung eines uns vom Regierungsrat gewordenen Auftrags und behufs gleichmässiger Durchführung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 über Civilstand und Ehe erhalten Sie hiermit folgende Weisungen:

I. Betreffend ausserehelich geborne Kinder.

1. Von allen Urteilen betreffend Standesbestimmung eines unehelichen Kindes (Satz. 179) ist dem Civilstandsbeamten des Kreises, zu welchem der Heimatort der Mutter gehört, Anzeige zu machen. Durch diese Anzeige wird die in Satz. 179 C. vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde nicht ersetzt.

2. Im Falle der Satz. 167 ist die nämliche Anzeige an den Civilstandsbeamten des Wohn- und des Heimatortes des Vaters zu machen.

II. Betreffend Ehen.

3. Alle Urteile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 27. September 1876 über den gleichen Gegenstand und Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 8. Mai 1886 betreffend Mitteilung der Ehescheidungsurteile.

29. Januar 1876.

« mitzuteilen und von diesen am Rande des entsprechenden « Traueintrages im Eheregister vorzumerken (Art. 57 des « Bundesgesetzes). Es versteht sich, dass im Falle der Nichtig- « keit die Anzeige an Heimat- und Wohnort beider Ehe- « gatten zu erstatten ist. »

Alle Erkenntnisse in Ehe-Einspruchssachen sind gleichfalls den Civilstandsbeamten des Wohn- und des Heimatortes beider Verlobten zur Kenntnis zu bringen (§ 7 des Vollziehungsdekretes vom 25. November 1875).[1]

Dieses Zirkular ist dem Amtsgericht mitzuteilen, Ihrer bezüglichen Sammlung einzuverleiben, und wollen Sie dessen Befolgung anordnen und überwachen.

Bern, den 29. Januar 1876.

Im Namen des Appellations- und Kassationshofes

der Präsident
LEUENBERGER,

der erste Kammerschreiber
BURI.

[1] Jetzt § 7 des D. vom 1. Februar 1878 (Polizei).

Kreisschreiben des Regierungsrates

27. September 1876.

an

den Appellations- und Kassationshof, die Kriminalkammer, die Amtsgerichte und die Civilstandsbeamten, betreffend die Mitteilung und Vormerkung von Urteilen in Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen.[1]

Bern, den 27. Herbstmonat 1876.

Die offenbar unrichtige und zweckwidrige Auslegung, welche manche Gerichte der Vorschrift des Art. 57 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 über Civilstand und Ehe gaben, hat uns und, wie es scheint, auch andere Kantonsregierungen veranlasst, den schweizerischen Bundesrat um daherige Remedur anzugehen durch Ergreifung geeigneter Massnahmen für eine sachgemässe und übereinstimmende Beobachtung der erwähnten Gesetzesvorschrift seitens der Gerichte und Civilstandsbeamten der ganzen Schweiz. Unterm 20. d. M. hat nun der Bundesrat an sämtliche eidgenössische Stände sachbezüglich das Kreisschreiben erlassen, welches zu allseitiger genauer Nachachtung hiernach wörtlich folgt:

«Da mehrere Kantonsregierungen in den Fall gekommen sind, unsere Wegleitung betreffend die Vollziehung von Art. 57 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe einzuholen, erachten wir es für angemessen, die bei diesem Anlass geäusserten Zweifel durch ein allgemeines Kreisschreiben zu beantworten.

[1] Vergl. Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 29. Januar 1876.

27.September 1876.

Art. 57 bestimmt:

Alle Urteile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzuteilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrages im Eheregister vorzumerken.

Wir sind nun angefragt worden:

1. was unter «Wohnort» zu verstehen sei, ob der Wohnort der Ehegatten im Zeitpunkt der Urteilsfällung oder derjenige zur Zeit der Eheschliessung, und ob für den Fall, dass die Ehe nicht am Wohnort des Gatten abgeschlossen worden, das Urteil auch dem Civilstandsbeamten dieses Wohnortes mitzuteilen sei;

2. ob die Mitteilung des Urteils an den Civilstandsbeamten des Heimatortes auch bei solchen Ehen stattzufinden habe, welche vor dem 1. Januar 1876 (als an welchem Tage das Gesetz in Kraft getreten) abgeschlossen worden, und auch dann, wenn diese Ehen nicht in die Civilstandsregister des Heimatortes eingetragen sind.

Wir sind im Falle, hierauf folgenden Bescheid zu erteilen:

Zweck der im Art. 57 des Gesetzes vorgeschriebenen Mitteilung ist die Vormerkung am Rand des entsprechenden Traueintrages in den verschiedenen Registern, in denen dieser dem Gesetze gemäss enthalten ist. Unter Wohnort ist daher zunächst der Ort zu verstehen, wo die Ehe abgeschlossen worden und in dessen Registern sonach die Trauung eingetragen ist. Ist der Eheabschluss nicht am Wohnort des Ehegatten erfolgt, so ist dem Civilstandsbebeamten dieses Ortes das Urteil gleichwohl mitzuteilen, weil nach Art. 37, 3. Absatz, dieser Beamte einen Eintrag in seinen Registern hat vornehmen müssen (Eheregister B).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Wohnort der Ehegatten im Zeitpunkt der Urteilsfällung im Art. 57 des Gesetzes nur dann gemeint ist, wenn in den Registern dieses Ortes die Ehe eingetragen ist. 27. September 1876.

Was die vor dem 1. Januar 1876 abgeschlossenen Ehen betrifft, so hat die Mitteilung des Urteils an den Civilstandsbeamten des Heimatortes stattzufinden, wie das Gesetz dies bestimmt. Dieser kann indessen selbstverständlich eine Randbemerkung nur in dem Falle vornehmen, wenn die Ehe in seinen Registern eingetragen ist.

Wir ersuchen Sie, vorstehende Weisungen den Gerichtsbehörden und den Civilstandsbeamten Ihres Kantons zur Kenntnis zu bringen und sie einzuladen, Unterlassungen, die bis jetzt in derartigen Mitteilungen etwa stattgefunden haben mögen, unverzüglich gut zu machen.

(Folgen die Unterschriften.)

14. Dezember 1876.

Beschluss

betreffend die

Gebühren der Amtsschreiber und Amtsschaffner in Expropriationssachen.

—

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht, dass der Beschluss vom 12. Hornung 1862 über die Gebühren der Amtsschreiber und Amtsschaffner in Expropriationssachen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und eine Abänderung desselben notwendig geworden ist,

beschliesst:

§ **1.** Von allen Expropriationen, auf welche die Verordnung vom 7. Hornung 1874 [1] Anwendung findet, gebühren

a) dem Amtsschreiber von jedem Expropriationsgeschäft ohne Ausnahme Fr. 4. 50 Rp. und für jeden erlassenen Avisbrief 50 Rp., [2]

b) den betreffenden Kassabeamten zwei vom Tausend der Entschädigungssumme, und zwar

für Depoteinzahlungen $^1/_2$ vom Tausend,

für Auszahlung der Entschädigungen $1^1/_2$ vom Tausend.

---

1 Betreffend Eisenbahnexpropriationen (Eisenbahnwesen).

2 Diese Gebühren fallen jetzt dem Staate zu; vergl. § 14 des Tarifes vom 31. August 1898.

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft in der Weise, dass derselbe auf die nach dem 15. November abhin aufgegebenen Expropriationsgeschäfte Anwendung findet. Er ist den betreffenden Beamten durch Kreisschreiben mitzuteilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 14. Dezember 1876.

Bern, den 14. Christmonat 1876.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

ROHR,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

27. Januar 1877.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, Fertigungsbehörden und Amtsschreiber des alten Kantonsteils, einschliesslich Biel und die mit Büren vereinigten Gemeinden, betreffend die Mitteilung der Handänderung von Grundstücken und die portofreie Versendung der Sendbriefe.[1]

Einige Übelstände im Fertigungswesen und in der Grundbuchführung, welche uns zur Kenntnis gebracht worden sind, veranlassen uns, Ihnen folgende Weisungen zugehen zu lassen:

1. Wenn ein in mehreren Fertigungsbezirken liegendes Grundstück Hand ändert, so soll nicht nur der Stipulator des bezüglichen Aktes, sondern auch die Fertigungsbehörde des Bezirkes, in welchem der grössere Teil liegt und vor welcher die Fertigung erfolgt, der Fertigungsbehörde, in deren Gebiet sich der kleinere Teil befindet, von der stattgefundenen Handänderung ohne Verzug Kenntnis geben (Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846).

2. Ebenso soll in den Fällen, in welchen die Fertigung nach Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 und nach dem Dekret vom 5. Juni 1847 vor dem Regierungsstatthalter stattfindet, durch das Sekretariat desselben sofort eine daherige Anzeige an die Gemeindeschreiberei des Ortes der gelegenen Sache erlassen werden.

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 9. Juni 1877 bezüglich denselben Gegenstand.

3. Die bei Handänderungen und Überbünden von den Amtsschreibern an die Gläubiger zu erlassenden Sendbriefe sind denselben portofrei zuzusenden. Die Portoauslage ist vom Amtsschreiber der Gebühr beizufügen, die er für die Sendschreiben zu fordern berechtigt ist. 27. Januar 1877.

Wir ersuchen Sie, diesen Weisungen pünktlich nachzukommen.

Das gegenwärtige Kreisschreiben wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 27. Januar 1877.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

9. Juni 1877. **Kreisschreiben des Regierungsrates**

an

die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber des alten Kantonsteils, einschliesslich Biel, betreffend die portofreie Versendung der Sendbriefe in amtlichen Güterverzeichnissen und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Wir sind auf den Übelstand aufmerksam gemacht worden, dass sowohl die Sendbriefe, welche von den Amtsschreibern bei Aufnahme amtlicher Güterverzeichnisse, als diejenigen, welche von den Amtsgerichtsschreibern nach Vorschrift des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen[1] zu erlassen sind, unfrankiert versandt werden.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, sehen wir uns veranlasst, in Erweiterung der Bestimmungen unseres Kreisschreibens vom 27. Januar dieses Jahres Ihnen die Weisung zu erteilen, die oben erwähnten Sendbriefe von nun an portofrei zu versenden. Die Portoauslagen sind den Gebühren beizufügen, die für die Sendbriefe gefordert werden können.

Dieses Kreisschreiben wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 9. Brachmonat 1877.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
TEUSCHER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

[1] Obsolet infolge der eidgenössischen Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs.

Gesetz[1]

24. März 1878.

betreffend

die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit, die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien in den Bezirken einer Revision zu unterwerfen; — in Erwägung, dass namentlich der Bezug von Gebühren (Sporteln) durch die betreffenden Beamten zu ihren eigenen Handen vielerlei Missbräuche, Nachteile und Ungleichheiten zur Folge hat;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 1. In jedem Amtsbezirke des Kantons besteht

1. ein Amtsschreiber,
2. ein Gerichtsschreiber.

Jeder dieser Beamten hat seine eigene Kanzlei am Amtssitz und ist gehalten, seinen Wohnsitz daselbst oder in dessen Nähe zu nehmen.

§ 2. Wählbar als Amts- oder Gerichtsschreiber ist jeder Kantons- oder Schweizerbürger, welcher im Besitz eines bernischen Patentes als Notar oder Fürsprecher ist.

Die Amts- und Gerichtsschreiber werden, auf öffentliche Ausschreibung hin, vom Regierungsrat gewählt.

Für die Amtsdauer, den Amtsantritt und die Entfernung vom Amte gelten die hierüber jeweilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

---

1 Vergl. D. vom 17. Mai 1892 betreffend Errichtung eines ständigen Inspektorates für die Amts- und Gerichtsschreibereien.

24. März 1878. § 3. Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Bureaustunden ihre ganze Tätigkeit ausschliesslich ihrem Amte zu widmen.

Während der Dauer des Amtes ist denselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schadenersatzes untersagt.

§ 4. Jede Stellvertretung eines Amts- oder Gerichtsschreibers, welche länger als eine Woche dauert, bedarf der Bewilligung der Justizdirektion.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer oder für bestimmte Fälle unterliegen bei den Amtsschreibern der Genehmigung des Regierungsstatthalters und bei den Gerichtsschreibern derjenigen des Gerichtspräsidenten.

In der Regel soll als Stellvertreter nur ein patentierter Notar oder Fürsprecher zugelassen werden. Diese Eigenschaft ist unbedingt erforderlich für die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten, mit Ausnahme der Protokolle in Strafsachen, sowie für die Verschreibung der Verhandlungen des Amtsgerichtes.

§ 5. Die Amts- und Gerichtsschreiber sind für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten und Stellvertreter entsteht. In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen ihrer Angestellten oder Stellvertreter gründet, bleibt jedoch dem Beamten der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Amts- und Gerichtsschreiber eine Amtsbürgschaft, je nach

der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.[1] 24. März 1878

§ 6. Der Regierungsrat hat die Amts- und Gerichtsschreibereien je nach Bedürfnis hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen und vorgefundene Übelstände zu beseitigen.[2]

II. Besondere Bestimmungen.

§ 7. Dem Amtsschreiber liegt namentlich ob

1. die Grundbuchführung im Amtsbezirke; er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Bureau;
2. das Sekretariat sowie die Einrichtung und Ordnung der Bureaux und Archive des Regierungsstatthalteramtes;
3. die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse und die Verrichtungen, welche ihm durch sonstige Gesetze und Dekrete übertragen werden.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Amtsschreiber bleibt dem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.[3]

§ 8. Dem Gerichtsschreiber liegt namentlich ob

1. das Sekretariat des Richteramtes und des Amtsgerichtes, sowie die Einrichtung und Ordnung der Bureaux und Archive der Gerichtsverwaltung des Amtsbezirkes;
2. die Besorgung der gerichtlichen Liquidationen (Gantsteigerungen, Geltstage, Bereinigung erbloser Verlassenschaften, ventes forcées, cessions de biens, faillites, successions vacantes).[4]

Soweit seine daherigen Rechte und Obliegenheiten nicht bereits durch bestehende Gesetze bestimmt sind, wird

---

1 Vergl. die V. V. vom 28. Mai 1878 (Finanzen).

2 Vergl. das oben zum Titel angeführte Dekret.

3 Vergl. D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber.

4 Aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs; vergl. daselbst § 109, Ziff. 13, und § 4, Abs. 2 u. 3.

24. März 1878. nötigenfalls ein Dekret des Grossen Rates das Nähere hierüber feststellen.[1]

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der französisch-jurassischen Gesetzgebung, soweit dieselbe für den betreffenden Landesteil noch in Geltung ist.

§ **9.** In grössern und volkreichern Amtsbezirken, wo das Bedürfnis es erheischt, können die unter Ziff. 2 des § 7 und Ziff. 1 des § 8 hiervor bezeichneten Obliegenheiten (Sekretariat und Archivariat) von den übrigen Amtsverrichtungen des Amts- resp. Gerichtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten (Substituten) übertragen werden.

Die Befugnis, eine solche Trennung zu beschliessen, steht dem Grossen Rate zu, und es sind im daherigen Beschlusse die auf die Wahl, Organisation, Besoldung und Amtsbürgschaft des betreffenden Sekretärs und seiner Kanzlei bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.[2]

§ **10.** Dem Amtsschreiber liegt insbesondere auch ob, die Notarien hinsichtlich der gesetzmässigen Abfassung der zur Einschreibung in die öffentlichen Bücher bestimmten Urkunden strenge zu überwachen, nicht gesetzlich abgefasste Akten zurückzuweisen und in Fällen von offenbarer Pflichtverletzung der obern Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

III. Besoldungen, Entschädigungen und Kanzleikosten.

§ **11.** Alle auf die Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretariate der Regierungsstatthalter- und Richterämter (§ 9), bezüglichen Gebühren (Sporteln) sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zuhanden des Staates zu beziehen und zu verrechnen.

---

[1] Mitteilung von Ehescheidungsurteilen an den Wohnsitzregisterführer, vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend Vollzug der Niederlassungsbestimmungen des Armengesetzes, Art. 4, Abs. 2 (Gemeindewesen).

[2] Vergl. D. vom 22. Februar 1889 betreffend die Organisation des Sekretariates und Archivariates des Regierungsstatthalters von Bern.

Der Bezug dieser Gebühren zu eigenen Handen der betreffenden Beamten ist bei Strafe verboten. 24. März 187

§ **12.** Am Platze der Entschädigung durch Sporteln erhalten die Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretariate (§ 9), fixe vierteljährlich anzuweisende Jahresbesoldungen.[1]

Diese Besoldungen dürfen im Maximum die in den betreffenden Amtsbezirken den Regierungsstatthaltern, beziehungsweise Gerichtspräsidenten, jeweilen zukommenden Besoldungsansätze nicht übersteigen. Für die Amtsbezirke der letzten Besoldungsklasse können jedoch Ausnahmen in dem Sinne stattfinden, dass die bezüglichen Besoldungsansätze bis zum Betrage der zweitletzten Besoldungsklasse erhöht werden.

Innerhalb dieser Grenze erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Besoldungen für die einzelnen Amtsbezirke durch Dekret des Grossen Rates.

§ **13.** Ausserdem wird den Amts- und Gerichtsschreibern, beziehungsweise Sekretariaten (§ 9), eine zum voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung für die Gehalte der nötigen Angestellten, sowie für die Bureaukosten (inkl. Möblierung, Befeuerung u. s. w.) vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Voranschlages durch den Regierungsrat festgestellt.[2] Derselbe bestimmt auch die jeweilen für jede Amts- und Gerichtsschreiberei nötige Zahl von Angestellten.

Den Amts- und Gerichtsschreibern werden auch die nötigen Lokale für ihre Bureaux und Archive unentgeltlich angewiesen.

---

1 Vergl. D. vom 23. April 1878 über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber (Finanzen).

2 Bezüglich Gehalte der Angestellten vergl. § 13, Abs. 3, E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs und D. vom 19. Dezember 1894 betreffend direkte Besoldung etc.

24. März 1878. Die Wahl derjenigen Angestellten, welche den Regierungsstatthalter-, beziehungsweise Richter-Ämtern zur Verfügung gestellt sind, unterliegt der Bestätigung der Regierungsstatthalter, beziehungsweise Gerichtspräsidenten.[1]

IV. Revision der Gebühren-Tarife.

§ **14.** Sämtliche gesetzliche Vorschriften, beziehungsweise Tarife über die zuhanden des Staates zu beziehenden und mit den Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängenden Gebühren sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Dekrete des Grossen Rates einer Revision zu unterwerfen.

Die Revision dieser Tarife hat gemäss den in den nachfolgenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen stattzufinden.[2]

A. Gebühren der Amtsschreiberei.

§ **15.** Alle auf Eigentumsübertragungen an Grundeigentum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionelles) bezüglichen Verrichtungen des Amtsschreibers, als da sind: Einschreibung der Urkunden, Registrierung, Protokollierung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugnis, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen, Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gerichtliche Pfändungen u. s. w., erfolgen als solche unentgeltlich.

Eine fixe Gebühr für die einzelne Verrichtung ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer wirklichen Handänderung oder eines errichteten Grundpfandrechtes haben, wie z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, Zufertigungen infolge von Heirat, Auszügen aus dem Grundbuch, Zessionen, gesetzlichen Hypotheken u. dgl.

---

1 Vergl. § 8 des D. vom 18. Mai 1899 betreffend Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern.

2 Vergl. die D. vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

§ 16.[1] Dagegen ist dem Staate für die in § 15, 1. Lemma, hiervor bezeichneten Verrichtungen zu bezahlen 24. März 1878.

1. bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften, mit Ausnahme der in § 17 hiernach bezeichneten Fälle,[1] eine Staatsgebühr von sechs Zehnteln vom Hundert, beziehungsweise sechs vom Tausend des Vertrags- oder Übernahmspreises des handändernden Gegenstandes und, wenn die Handänderung ohne Wertbestimmung erfolgt, oder diese niedriger ist als die Grundsteuerschatzung, von dieser letztern, jedoch niemals weniger als 1 Fr.; in diesem Sinne hat bei Tauschverträgen die Bezahlung der Staatsgebühr von den beidseitigen Liegenschaften zu erfolgen;
2. bei jedem errichteten Grundpfandrecht (hypothèque conventionelle) infolge Verpfändungsvertrages (Gült- oder Schadlosbrief, Pfandobligation, Pfandbrief) vom Verpfänder eine Gebühr von einem Viertel vom Hundert, beziehungsweise zwei und einem halben vom Tausend der versicherten Kapitalsumme; diese Gebühr darf jedoch nie weniger als 3 Fr. betragen.

§ 17.[2] Bei Handänderungen infolge Noterbrechtes (Teilungen, Erbauskäufe u. dgl. zwischen Noterben), ebenso bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkungen, sofern sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden, und endlich bei Handänderungen infolge Erbvertrages zwischen Ehegatten, beträgt die Staatsgebühr bloss drei Zehntel vom Hundert, beziehungsweise drei vom Tausend des Wertes des handändernden Gegenstandes.

Für die Wertbestimmung finden jedoch auch in diesen Fällen die Vorschriften von Ziff. 1 des § 16 hiervor ihre Anwendung.

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 20. April 1840 betreffend Muttergutsherausgaben und Weibergutsabtretungen.

2 § 16—18 vergl. das Kreisschreiben des R. R. vom 8. Januar 1887 betreffend den Bezug der Handänderungsgebühren im Jura.

24. März 1878. § **18.** Die Einregistrierungs- und[1] Hypothekareinschreibungsgebühren in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen sind, soweit sie sich auf Eigentumsübertragungen an Grundstücken und auf errichtete Grundpfandrechte beziehen, entsprechend so festzusetzen, dass sie den in den §§ 16 und 17 hiervor festgesetzten Staatsgebühren gleichkommen.

Der daherige Mehrertrag fällt dem Staate zu.

§ **19.** Für alle auf Bewilligung und Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses (Satz. 633 ff. C.) sich beziehenden Verrichtungen des Amtsschreibers sollen ebenfalls keine Sporteln (Gebühren) gefordert werden.

Dagegen ist, wenn die Erbschaft angenommen wird, von den Erben und, wenn sie von allen Erben ausgeschlagen werden sollte, durch gesetzliche Anweisung in der nachfolgenden gerichtlichen Bereinigung zuhanden des Staates als Entschädigung für die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses eine Gesamtgebühr zu beziehen gleich einem Viertel vom Hundert des nach Ausweis des Güterverzeichnisses vorhandenen rohen Vermögens der Verlassenschaft.

Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als 30 Fr. betragen.

Die Barauslagen des Amtsschreibers und die Rechnung des Massaverwalters, sowie die Gebühren allfälliger Schätzer und des Weibels sind den Berechtigten aus der Verlassenschaft besonders zu bezahlen.

B. Gebühren der Gerichtsschreiberei.

§ **20.** Bei Gantliquidationen, wobei der Gerichtsschreiber zu funktionieren hat, bei Geltstagen und gerichtlichen Liquidationen ist am Platze der bisher für die verschiedenen Funktionen dem Gerichtsschreiber zugeflossenen Gebühren zuhanden des Staates eine Gesamtgebühr zu beziehen, welche einem Franken vom Hundert des Schatzungswertes oder des Steigerungserlöses des Gantobjektes, beziehungsweise des in der Liquidation ermittelten rohen Vermögens des Schuldners, gleichkommt.

[1] Die Einregistrierungsgebühren sind aufgehoben.

Diese Gebühr darf jedoch bei Gantsteigerungen nie weniger als 10 Fr. und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als 15 Fr. betragen. 24. März 1878.

Wird eine Liquidation nicht vollständig ausgeführt, so ist ausser den Auslagen nur dieses Minimum zu beziehen.

Die Barauslagen des Gerichtsschreibers und die Rechnung des Massaverwalters, sowie die Gebühren allfälliger Schätzer oder Hüter und des Weibels sind aus der Masse besonders zu bezahlen.[1]

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Aufnahmen von amtlichen Güterverzeichnissen (bénéfices d'inventaire) und die Geltstage in Handelssachen (faillites) im Jura, soweit die Gerichtsschreiber dabei funktionieren, und zwar in dem Sinne, dass bei den erstern ein Viertel vom Hundert und bei den letztern ein Ganzes vom Hundert des vorhandenen rohen Vermögens bezogen werden soll.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ **21.** Für alle übrigen dem Staate zu entrichtenden Gebühren, welche nicht verhältnismässig (§§ 16, 17, 18, 19 und 20), sondern für einzelne Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreibereien fix zu bezahlen sind, sollen die daherigen Gebührenansätze möglichst einfach, einheitlich, die Interessen des Staates und der Bürger gleichmässig berücksichtigend und eine sichere Kontrolle für den Bezug gewährend, festgestellt werden.

§ **22.** Der Bezug der im vorigen Paragraphen bezeichneten Gebühren soll, soweit tunlich, durch Gebührenmarken reguliert werden.[2]

Wo dies geschieht, ist der Beamte verpflichtet, bei Ausstellung des betreffenden Aktes genau den der gesetzlichen Gebühr entsprechenden Betrag an Marken dem Akte

---

[1] § 20, soweit er sich nicht auf die bénéfices d'inventaire im Jura bezieht, ist aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs; vergl. § 109, Ziff. 13.

[2] Vergl. die V. V. vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien (Finanzen) und B. vom 8. November 1882 betreffend Verrechnung der Gebühren etc. (Finanzen).

24. März 1878. beizudrücken, und berechtigt, sich diesen Betrag vor Aushändigung des Aktes an den Betreffenden vergüten zu lassen.

In dem Betrag der Gebührenmarke sind die Kosten des Weibels, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. nicht inbegriffen.

§ **23**. Persönliche Auslagen der Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretariate (§ 9), bei Legalinspektionen, Hausdurchsuchungen u. s. w. sind denselben vom Staate zu vergüten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ **24**. Widerhandlungen gegen die §§ 11 und 22 dieses Gesetzes, betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren zuhanden des Staates, sowie betreffend die Verwendung der Gebührenmarken werden, sofern sie nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergehen, mit einer Busse vom zwei- bis zum zehnfachen Betrag der dem Staate entgangenen Gebühr und überdies mit Nachbezahlung dieser letztern bestraft.

Die Busse ist im Wiederholungsfalle angemessen zu erhöhen.

Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Verletzung der Amtspflichten.

§ **25**. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Juli 1878 in Kraft. Vor seinem Inkrafttreten sind auch die in demselben vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Insbesondere sind, ausser den vorgesehenen Dekreten des Grossen Rates, durch Vollziehungsverordnungen des Regierungsrates die nötigen Vorschriften aufzustellen

1. über den Betrag der Amtsbürgschaft für jede einzelne Amts- und Gerichtsschreiberstelle, beziehungsweise

Sekretariat, sowie über die Art und Form dieser Bürgschaften;[1] 24. März 1878.

2. über den Bezug und die Verrechnung der Gebühren zuhanden des Staates;[2]
3. über Art und Form der Gebührenmarken und über das hierauf bezügliche Rechnungsverhältnis zwischen Staat und Beamten.[3]

§ 26. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unterliegen sämtliche Amts- und Gerichtsschreiberstellen einer Wiederbesetzung.

Auf diesen Zeitpunkt treten auch alle mit dem Gesetz und mit dessen ausführenden Erlassen im Widerspruch stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung ausser Kraft.

Namentlich werden aufgehoben

1. im Emolumententarif vom 14. Juni 1813: die Titel 8 und 10 des I. Teiles, soweit sie noch in Kraft bestehen (Art. 9 des Dekretes vom 10. Januar 1852), der Abschnitt III des 1. Titels und der 2. Titel vom Teil II;[4]
2. die Art. 9 und 10 der Verordnung vom 27. Dezember 1816 über das Hypothekarwesen und der Art. 7 der Verordnung vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken;
3. die Kreisschreiben vom 27. Februar und 20. Juli 1829;
4. das Gesetz vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in

---

1 Vergl. V. V. vom 28. Mai 1878 über die Amtsbürgschaften der Amtsgerichtsschreiber und Amtsschreiber, und D. vom 18. Mai 1892 über Amts- und Berufskautionen (beides Finanzen).

2 Vergl. Anmerkung 1.

3 Vergl. Anmerkung zu § 22.

4 Diese Aufhebung des 2. Titels bezieht sich nur auf die Gebühren und Sporteln der Amts- und Gerichtsschreiber und auf die Gebühren des Staates, nicht auf den Notariatstarif, welcher noch gegenwärtig in Kraft besteht.

24. März 1878. den Amtsbezirken, soweit dasselbe nicht schon durch die Strafprozessordnung und andere Erlasse aufgehoben worden ist;

5. die Kreisschreiben vom 12. und 19. Februar 1834;
6. der Art. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1835 über die Weibelbürgschaften, soweit im Widerspruch stehend;
7. das Reglement über die Bureaukosten vom 13. Januar 1836, soweit es die Amts- und Amtsgerichtsschreiber betrifft;
8. das Kreisschreiben vom 27. Januar 1836 wegen Bezug von Sporteln durch die Amtsschreiber;
9. der Beschluss vom 14. Dezember 1836 über den Bezug und die Verrechnung der Handänderungsgebühren;
10. das Dekret vom 9. Mai 1837 zur Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements- und Weidabtauschverträge;
11. die Kreisschreiben vom 11. Januar 1843 und 12. Januar 1844 betreffend die Gebühren für verschiedene in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten;
12. das Kreisschreiben vom 7. Oktober 1844 betreffend die Vertretung der Amtsgerichtsschreiber durch Angestellte, die nicht Notarien sind;
13. der Art. 15 des Gesetzes vom 8. August 1849 über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung, soweit es die Gebühren des Amtsschreibers anbetrifft;
14. der Tarif vom 12. April 1850 über die Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen, soweit im Widerspruch stehend;
15. das Kreisschreiben vom 10. September 1850;
16. der Art. 2, litt. h des Dekretes vom 10. Januar 1852;
17. das Kreisschreiben vom 7. Juli 1855;
18. das Kreisschreiben vom 20. Juni 1859 betreffend den Bezug von Handänderungsgebühren;

19. das Kreisschreiben vom 2. Dezember 1859 betreffend die Freiheit der Kantonnementsverträge von der Handänderungsgebühr; 24. März 1878.
20. der § 8 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel;
21. das Dekret vom 30. Juli 1861 betreffend die Amtsbürgschaften der Amts- und Amtsgerichtsschreiber;
22. das Kreisschreiben vom 30. Januar 1865;
23. der § 6 der Verordnung über das Verfahren bei Auszahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse, vom 4. September 1872;
24. das Dekret vom 2. April 1875 über die Besoldung der Amts- und Amtsgerichtsschreiber.

Bern, den 27. Wintermonat 1877.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
MICHEL,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. März 1878,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien ist mit 30,318 gegen 9931 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. Heumonat 1878 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1878.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.



24. April 1878.

Dekret
über
die Obliegenheiten der Amtsschreiber.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in näherer Ausführung des § 7 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 und in Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften der Gesetzgebung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem Amtsschreiber, beziehungsweise Substituten (Gesetz vom 24. März 1878, § 9), liegen hauptsächlich folgende Verrichtungen ob:

A. Führung der Grundbücher.

1. Eintragung und Kontrolle.

§ 2. Alle nach Vorschrift der Civilgesetze errichteten Urkunden über Liegenschaften und dingliche Rechte an solchen sind nach vorheriger Kontrollierung, beziehungsweise Fertigung, in die öffentlichen Bücher (Grundbücher) der Amtsschreiberei des Amtes, wo die Grundstücke liegen, einzutragen.

Zu den Grundbüchern gehören auch die Alpseybücher, hinsichtlich deren Errichtung, Führung und äussern Form die bestehenden Erlasse, mit Ausnahme des Tarifs, Regel machen (Gesetz über die Errichtung von Alpseybüchern vom 21. März 1854 und Verordnung über die äussere Form der Seybücher vom 3. und 27. Juli 1854).

[1] Vergl. auch D. vom 16. Mai 1892 über die Eintragung von Obligationen.

Die Amtsschreiber sind überdies verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über das Vermessungswesen und den Kataster zu befolgen und namentlich darüber zu wachen, dass die bezüglichen Urkunden in Übereinstimmung mit den vom Regierungsrat genehmigten Vermessungswerken stehen (Dekret vom 1. Dezember 1874 und Verordnung vom 17. Januar 1874).[1] **24. April 1878.**

§ **3.** Die im vorigen Paragraphen bezeichneten Urkunden sollen vom Amtsschreiber innerhalb 30 Tagen vom Zeitpunkte an, wo er dieselben zur Eintragung in die Grundbücher erhalten hat, mit dem Einschreibungszeugnisse versehen, dem Stipulator zurückgestellt werden.

§ **4.** Zum Behufe dieser Einschreibungen soll in der Amtsschreiberei für jede Kirchgemeinde, beziehungsweise im neuen Kantonsteil für jedes Arrondissement, ein eigenes Grund- oder Hypothekenbuch geführt werden.

Hinsichtlich der Form, Einrichtung und Ordnung dieser Grundbücher und zudienenden Hülfsbücher gelten die hierüber jeweilen bestehenden Vorschriften (dermalen Kreisschreiben vom 16. September 1828 und Instruktion vom 20. Dezember 1839).

2. Nachschlagung.

§ **5.** Bei allen der Fertigung, beziehungsweise der Einschreibung unterworfenen Urkunden liegt dem Amtsschreiber ob, in den öffentlichen Büchern (§§ 2 und 30 dieses Dekretes) nachzuschlagen, ob in denselben weitere Verhaftungen, Lasten oder Rechte, als in dem Akte selbst angezeigt sind, aufgefunden werden können, und sein daheriges Zeugnis (Kreisschreiben vom 16. September 1828, litt. C) nebst der Bescheinigung der Einschreibung auf dem Akt schriftlich auszusetzen (§ 10 des Gesetzes vom 24. März 1878).

---

[1] Vergl. jetzt V. vom 29. April 1885 mit Nachtrag vom 23. April 1887 (Vermessungswesen).

24. April 1878. Die Nachschlagungszeugnisse sollen ohne Vorbehalte, bestimmt und positiv lauten.

Hinsichtlich der Fristen und Formen des daherigen Verfahrens macht der § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 Regel.

Die im letzterwähnten Gesetz vorgeschriebene Frist von 14 Tagen gilt auch für die Nachschlagung von Liegenschaftsbeschreibungen bei Grundpfandverträgen und für Rückstellung derselben.

3. Zufertigung auf Offenkunde.

§ **6.** Betreffs des Verfahrens bei Zufertigung von Liegenschaften auf blosse Offenkunde (Satz. 438 C.) an Gemeinden und Gemeindekorporationen gelten, soweit es den Amtsschreiber betrifft, die hierüber bestehenden besondern Vorschriften (Verordnung vom 23. Juni 1856).

4. Vormerkungen.

§ **7.** In den Fällen sowohl von Eigentumserwerb an Liegenschaften (Satz. 441 C.), als von Erwerb von Grundpfandrechten (Satz. 485 C.) hat der Amtsschreiber die dort vorgesehene Sicherstellung des Rechtes der Beteiligten gegenüber den Mitpaziszenten und dritten Personen bei obwaltenden Fertigungshindernissen (sog. Vormerkung), auf Begehren bei Zustellung der Akten, in einem besondern Protokoll vorzunehmen (§ 9, Gesetz vom 24. Dezember 1846).

5. Sendbriefe.

§ **8.** Hinsichtlich der Verpflichtung des Amtsschreibers, bei Handänderungen die Pfandgläubiger durch Sendbriefe innerhalb 8 Tagen von Empfang der Urkunde hinweg zu benachrichtigen und hierüber eine Kontrolle zu führen, machen das Civilgesetzbuch (Satz. 443 C.) und die Verordnung vom 4. April 1859 Regel.[1]

[1] Betreffend Avisierung und Versteuerung von Obligationsforderungen etc. (Finanzen).

Die Sendbriefe sind auf Kosten der Parteien zu frankieren. 24. April 1878.

6. Löschungen, Gläubigerwechsel u. dgl.

§ **9.** In Betreff der Anmerkung der Erlöschung von dinglichen Rechten und der Nachgangserklärungen, sowie der Umschreibung der Pfandforderung auf den Namen eines neuen Gläubigers (sog. Gläubigerwechsel) in den öffentlichen Büchern, endlich hinsichtlich der Ausstellung der daherigen Bescheinigungen hat sich der Amtsschreiber nach den Vorschriften der bezüglichen Gesetze zu richten (Satz. 474, 475 und 497 C. und Gesetz betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861).

Insbesondere haben die Amtsschreiber bei Widerhandlungen gegen das letzterwähnte Gesetz von Amtes wegen die dort vorgesehenen Bussanzeigen zu besorgen (§ 6 Gesetz vom 3. April 1861).

§ **10.** Bei Anmerkung von Zessionen, Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen und Quittungen von unterpfändlichen Titeln, wenn solche von gläubigerischen Bevollmächtigten ausgestellt sind, ist der Amtsschreiber verpflichtet, sich die bezüglichen Legitimationen vorlegen zu lassen.

§ **11.** Bei Erneuerung von Pfandtiteln (sogenannten Vidimusbriefen) hat der Amtsschreiber die Vorschriften der Satz. 957 und 958 C. zu beobachten.

Die Kanzellierung von Pfandtiteln (Satz 497 C.) ist auch fernerhin auf die im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 15. März 1837 bezeichneten Fälle zu beschränken.

7. Scheinverträge.

§ **12.** Der Amtsschreiber soll keinem Handänderungs- oder Pfandvertrag um Liegenschaften, in welchem nicht die Grundsteuerschatzung der veräusserten oder verpfändeten Immobilien ausgesetzt ist, die Nachschlagung und Einschreibung erteilen (§ 10 des Gesetzes vom 24. März 1878 und Kreisschreiben des Regierungsrates vom 4. Oktober 1852).

24. April 1878.

B. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes und Amtsarchiv.

§ 13. Als Sekretär (Aktuar) des Regierungsstatthalters und seines Stellvertreters liegt dem Amtsschreiber, beziehungsweise dem Substituten (§ 9 Gesetz vom 24. März 1878) im allgemeinen ob, allen amtlichen Verhandlungen der erstern beizuwohnen, dieselben in gehöriger Form zu Protokoll zu nehmen und dieses mit zu unterzeichnen. Insbesondere hat er in dieser Eigenschaft

1. die Korrespondenz des Regierungsstatthalters, die daherigen Ausfertigungen und deren Einschreibung zu besorgen;
2. die Rechnungen des Regierungsstatthalters zu führen und zuhanden der betreffenden Verwaltungen auszufertigen (Instruktion für die Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853);
3. in Administrativstreitigkeiten das Sekretariat zu versehen, sowie bei den gerichtlich-polizeilichen und strafprozessualischen Verrichtungen des Regierungsstatthalters das Protokoll und die daorts vorgeschriebenen Kontrollen zu führen, sowie die nötigen Auszüge davon auszufertigen;
4. in Vormundschaftssachen die Verhandlungen zu protokollieren, namentlich die Vogtsrödel zu führen, die Bestallungsakten auszufertigen, die zur Passation vorgelegten Rechnungen und Vermögensberichte arithmetisch genau zu prüfen und die Passationen sowohl in das Audienzenmanual als in die Rechnungen einzutragen; endlich die Originalrechnungen und Güterverzeichnisse auf dem Regierungsstatthalteramt oder im Archive des Amtsbezirkes aufzubewahren (Dekret vom 23. November 1852 betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse);

5. in allen Fällen von Erbschaftserklärungen (Satz. 635 bis 640, 666, 667 und 672 C.) die vorgeschriebene Kontrolle (Instruktion vom 20. Dezember 1839, litt. B, Art. 12) zu führen, in welcher die Namen und der Todestag der Verstorbenen, sowie diejenigen, welche die Verlassenschaft ausgeschlagen, eingetragen und das Datum, wann dieses geschehen, angemerkt werden sollen; 24. April 1878.
6. in denjenigen Fällen, wo wegen obwaltender Hindernisse die Fertigung von Urkunden an der Stelle des Gemeinderates vor dem Regierungsstatthalter stattfindet (§ 11 Gesetz vom 24. Dezember 1846 und Dekret vom 5. Juni 1847), die daherige Verhandlung zu verschreiben und darüber ein besonderes Protokoll mit zudienendem Register zu führen;
7. endlich alle in diesem Dekret oder durch besondere staatliche Erlasse vorgeschriebenen Kontrollen, beziehungsweise Verzeichnisse und Register, zu führen und überhaupt den Weisungen und Aufträgen des Regierungsstatthalters in der gesamten Amtsverwaltung genau nachzuleben.

§ **14.** Als Archivar steht der Amtsschreiber, bezw. Substitut, in der Verpflichtung

1. das Amtsschreiberei-Archiv zu besorgen und darüber ein genaues Inventar zu führen, insbesondere auch diejenigen Teile der Vermessungswerke, welche die Verordnung vom 17. Januar 1874 [1] den Amtsschreibern überträgt, aufzubewahren;
2. unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters denjenigen Teil des Amtsarchives, der in den Geschäftszweig der Vollziehung und Verwaltung einschlägt, zu besorgen und darüber ebenfalls ein genaues Inventar zu führen.

[1] Jetzt V. vom 29. April 1885 mit Nachtrag vom 23. April 1887 (Vermessungswesen).

24. April 1878. § **15.** Bezüglich der Einrichtung und Ordnung der Bureaux und Archive der Regierungsstatthalter und der Amtsschreiber gelten, vorbehältlich einer allfälligen Revision, auch fernerhin die hierüber in der Instruktion vom 20. Dezember 1839 enthaltenen Spezialvorschriften.

Insbesondere sind die Inventarien über das Mobiliar in den Bureaulokalen (inklusive Bücher, Gesetzessammlungen u. s. w.) vorschriftgemäss zu führen.

§ **16.** Der Regierungsrat wird je nach Bedürfnis die Archive der Bezirksverwaltung hinsichtlich ihrer Ordnung und Einrichtung, sowie der Beschaffenheit der Lokale durch Sachverständige untersuchen, vorhandene Übelstände beseitigen und wertlose Schriften vernichten lassen.

C. Amtliche Güterverzeichnisse.

§ **17.** Der Amtsschreiber hat ausschliesslich die amtlichen Güterverzeichnisse im Amtsbezirk dem Gesetze gemäss (Satz. 644—673 C. und Dekret vom 10. Januar 1852 zur Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten) zu verschreiben.

Die Inventurprotokolle sind von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

Im Falle, wo dem amtlichen Güterverzeichnis eine gerichtliche Bereinigung (§§ 604 ff. V. V.) nachfolgt, hat der Amtsschreiber die sämtlichen Akten gegen Empfangschein dem Gerichtsschreiber zuzustellen und über diese Ablieferung eine Kontrolle zu führen (litt. B, Art. 10 der Instruktion vom 20. Dezember 1839).

Den Regierungsstatthaltern wird zur besondern Pflicht gemacht, über die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Vollführung der amtlichen Güterverzeichnisse zu wachen und Verstösse dagegen der Oberaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 11 und 12, Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831).

§ **18.** Hinsichtlich der Barschaften und Geldwerte in amtlichen Güterverzeichnissen gelten für die Amtsschreiber die bezüglichen Vorschriften des Dekretes vom 26. Mai 1873,[1] betreffend die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Barschaften und Geldwerte aus Massaverwaltungen. 24. April 1878.

D. Verschiedene Verrichtungen.

1. Bezug der Staatsgebühren.

a) Handänderungsgebühr.[2]

§ **19.** Die Bezahlung der in § 16, Ziffer 1, und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgeschriebenen Staatsgebühren bei Handänderungen soll einzig an den Amtsschreiber des betreffenden Amtsbezirkes zuhanden des Staates geleistet werden.

Der Amtsschreiber stellt darüber, wenn es verlangt wird, eine besondere Zahlungsbescheinigung aus und setzt überdies in allen Fällen die eigentliche Quittung auf den Kontrakt selbst.

Keinem Akte, der gesetzlich der Handänderungsgebühr unterliegt, soll die Fertigung erteilt werden, es sei denn vorher die Bezahlung der betreffenden Staatsgebühr nachgewiesen worden.

§ **20.** Nach jeder Sitzung der Fertigungsbehörde hat der Sekretär derselben ein Verzeichnis aller während derselben behandelten gebührpflichtigen Geschäfte (§ 19 hiervor) mit Aussetzung der davon bezogenen Gebühr auszufertigen und dasselbe, von ihm unterzeichnet, der zuständigen Verwaltungsbehörde einzusenden.

1 Jetzt D. vom 14. November 1892 betreffend Verwaltung der richterlichen Depositengelder etc.

2 Vergl. die V. V. vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien (Finanzen).

24. April 1878. § **21.**[1] In den Amtsbezirken (Courtelary, Münster und Neuenstadt), wo die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung in der Amtsschreiberei einem Handänderungsvertrage am Platze der Fertigung die gesetzliche Gültigkeit gibt, soll der Amtsschreiber vom stipulierenden Notar zugleich mit dem einzuschreibenden Akte die Staatsgebühr in Empfang nehmen.

Überdies soll von den Notarien dieser Amtsbezirke vierteljährlich ein Verzeichnis der von ihnen während dem Quartal stipulierten gebührpflichtigen Handänderungskontrakte der zuständigen Verwaltungsbehörde eingesandt werden.

§ **22.** Die Handänderungsgebühr (§ 16, Ziffer 1, und § 17, Gesetz vom 24. März 1878) ist, wenn nichts anderes vereinbart worden, vom Erwerber und in allen Fällen von dem vollen Kapitalbetrage aller derjenigen in bestimmten Summen ausgesetzten Leistungen zu bezahlen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder dritten Personen verpflichtet hat.

§ **23.** Als wirkliche Handänderungen um Liegenschaften, welche der gesetzlichen Staatsgebühr von 6 ‰ unterliegen (§ 16, Ziffer 1, Gesetz vom 24. März 1878), gelten ausser denjenigen infolge belästigenden Vertrags (Kauf, Tausch u. dgl.) namentlich auch alle nicht unter § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 fallenden Teilungen, Schenkungen u. dgl., ferner alle Kantonnemente, Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen, Erwerbungen aus gerichtlichen Liquidationen, Muttergutsherausgaben und Weibergutsabtretungen.

Ausgenommen sind einzig die durch die Bundesgesetzgebung von der Staatsgebühr befreiten Expropriationen.

---

[1] Vergl. das Kreisschreiben des R. R. vom 19. Juli 1893 betreffend die Einreichung der vierteljährlichen Verzeichnisse über staatsgebührpflichtige Verträge (Finanzen).

b) Gebühr bei errichteten Grundpfandrechten. 24. April 1878.

§ **24.**[1] Die Bezahlung der in § 16, Ziffer 2, des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Staatsgebühr bei errichteten Grundpfandrechten hat ebenfalls einzig an den Amtsschreiber und zwar vor der Besieglung und Einschreibung des betreffenden Verpfändungsvertrages zu erfolgen.

In diesen Fällen ist von den Notarien sowohl des neuen als auch des alten Kantonsteils vierteljährlich ein Verzeichnis der von ihnen während dem Quartal stipulierten gebührpflichtigen Grundpfandverträge der zuständigen Verwaltungsbehörde portofrei einzusenden (vgl. § 21, zweites Lemma hiervor).

c) Übrige Staatsgebühren.

§ **25.** Hinsichtlich des Bezuges der übrigen, durch den Amtsschreiber zuhanden des Staates zu beziehenden Gebühren betreffend die amtlichen Güterverzeichnisse (§ 19, Gesetz vom 24. März 1878) und die nach aufgestelltem Tarif mit fixen Ansätzen belegten Verrichtungen (§ 21 des gleichen Gesetzes) wird der Regierungsrat die nötigen Vorschriften aufstellen (§ 25, Ziffer 2, zitiertes Gesetz).

2. Verkauf des Stempelpapieres und der Stempelmarken.

§ **26.** In Bezug auf den unter der Leitung der Stempelverwaltung stehenden Verkauf des Stempelpapieres und der Stempelmarken liegt dem Amtsschreiber ob,

1. über den zum Verkauf erhaltenen Vorrat an Stempelpapier und Stempelmarken periodisch, gemäss aufgestellter Instruktion, Rechnung zu legen. Falls der Amtsschreiber mit der daherigen Rechnungsablage über 10 Tage nach dem festgesetzten Termin im Rückstand sein sollte, ist ihm der herausschuldige Betrag persönlich zur Last zu schreiben und nötigenfalls an der Besoldung anzurechnen;

[1] Vergl. das zu § 21 angeführte Kreisschreiben des R. R.

24. April 1878. 2. bei dem ihm ausschliesslich vorbehaltenen Verkauf der für öffentliche Anschläge (Plakate, Ankündigungen und Berichtzettel) bestimmten Stempelmarken, diese Marken auf jedem einzelnen Exemplare der Anschläge aufzukleben und dieselben sogleich entweder in der für die gewöhnlichen Stempelmarken vorgeschriebenen Weise oder mittels eines Farbenstempels zu kassieren.

3. Verkehr mit der Hypothekarkasse.

§ **27.** Dem Amtsschreiber liegt, hinsichtlich der von der Hypothekarkasse auf Pfandbriefe hin gewährten Darleihen, ihrer Ausbezahlung, der Eintragung des Pfandbriefes in die öffentlichen Bücher, der Befreiung der Pfandsache von allen vorgehenden Pfandrechten und Privilegien, der Übersendung des Pfandbriefes an die Hypothekarkasse, sowie des bezüglichen Rechnungsverhältnisses, alles dasjenige ob, was daorts im Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und im Dekret betreffend dessen Ausführung vom 16. September 1875 (Abschnitt B «Verfahren bei Auszahlung der Darlehn», §§ 12—17) vorgeschrieben ist.

4. Brandversicherung.[1]

5. Kontrolle über die Bürgschaften der Amtsnotare und Unterweibel.

§ **29.** Dem Amtsschreiber liegt ob,

1. die Bürgschaftscheine derjenigen Amtsnotare, welche im Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben, aufzubewahren, über dieselben und die darin genannten Bürgen eine genaue Kontrolle zu führen, in den amtlichen Güterverzeichnissen und gerichtlichen Liquidationen der

[1] § 28 ist dahingefallen durch die neue Organisation der kantonalen Brandversicherungsanstalt; vergl. jetzt D. vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, § 18 (Inneres). Für die Verpflichtung zur Führung der Lagerbücher vergl. D. vom 17. November 1896 die Gebäudeschatzungen betreffend, Art. 25, 33, 55 (Inneres).

Amtsnotare und der Bürgen die nötigen Eingaben zu machen und Veränderungen in den Bürgschaftsverhältnissen der Justizdirektion anzuzeigen — alles gemäss den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835; 24. April 1878.

2. bei Verlegung des Wohnsitzes eines Amtsnotars in einen andern Amtsbezirk den alten Bürgschaftschein aufzubewahren (§ 7 Gesetz vom 21. Februar 1835);
3. von dem den Amtsbezirk verlassenden oder verstorbenen oder in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellten Amtsnotar sich dessen Protokolle, bezw. minutes, répertoires u. s. w. über alle Verträge, welche Rechte auf Grundeigentum zum Gegenstande haben, das in dem von ihm verlassenen Amtsbezirke gelegen ist, gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen (§ 9 zit. Gesetz);
4. ebenfalls die Bürgschaftscheine der Unterweibel (Dekret vom 24. Mai 1848) aufzubewahren, zu kontrollieren und darauf bezügliche nötige Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie Anzeigen über stattgefundene Änderungen in den Bürgschaftsverhältnissen an den Regierungsstatthalter zu besorgen (Gesetz über die von den Weibeln zu leistende Bürgschaft vom 1. Juli 1835).[1]

6. Pfändungskontrolle.

§ **30.** Bezüglich der auf dem Wege des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen erfolgten Pfändung unbeweglicher Güter hat der Amtsschreiber (Grundbuchführer) des-

1 Die Bestimmungen über die Bürgschaften der Unterweibel sind obsolet; vergl. E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs und V. V. vom 18. Mai 1892 (Finanzen) über die Amtsbürgschaften der Betreibungsbeamten, ihrer Stellvertreter und der Betreibungsgehülfen (Weibel). Die Aufbewahrung der Bürgschaftscheine und Besorgung der Eingaben u. dgl. untersteht der Hypothekarkasse.

24. April 1878. jenigen Bezirks, in welchem die Pfandgegenstände liegen, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 479 und 480 V. V.)[1] zu beobachten.

7. *Manual über Gesellschaftsverträge.*

§ **31.** Mit Beziehung auf die im Civilgesetzbuch vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche bei Gesellschaftsverträgen von offenen (nicht anonymen) Erwerbsgesellschaften zu beobachten sind (Satz. 873 C.), liegt dem Amtsschreiber ob, diese Gesellschaftsverträge, ihrem ganzen Inhalte nach, in ein dazu bestimmtes öffentliches Buch (Manual oder Protokoll) einzutragen, nachdem dieselben gefertigt und publiziert sind (Instruktion vom 20. Dezember 1839, litt. B, Art. 17).[2]

8. *Weiberguts-Empfangscheine*[3] *und Herausgaben.*

§ **32.** Jeder Empfangschein[3] und jede Versicherung oder Herausgabe betreffend das Zugebrachte (Satz. 88 C.), beziehungsweise jeder hierüber gemäss den Bedingungen und nach den Vorschriften des Gesetzes (Gesetz vom 26. Mai 1848, Satz. 94 ff. C., Satz. 105 C.) errichtete Akt soll, sofern der Vertrag nicht Liegenschaften zum Gegenstande hat und deshalb in die Grundbücher eingetragen werden muss, in ein hierzu bestimmtes Protokoll auf der Amtsschreiberei des Bezirkes, in welchem die Kontrahenten wohnen (§ 11 P.), eingeschrieben werden (Satz. 97 C. und § 5 Gesetz vom 26. Mai 1848).[4]

---

[1] Das V. V. ist aufgehoben; vergl. nunmehr § 62 ff. E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

[2] Aufgehoben durch die Einführung des Handelsregisters durch das O. R.

[3] Eine Eintragung des Empfangscheines findet nicht mehr statt; vergl. § 79 ff. des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

[4] Vergl. § 8 des D. vom 25. Mai 1892 zur Vollziehung des B. G. vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter: Eintragung von Erklärungen von Ehegatten gemäss Art. 20 und 31 des angeführten B. G.

9. *Staatliche Steigerungen.* 24. April 1878.

§ **33.** Der Amtsschreiber hat endlich die Beweglichkeiten-Steigerungen des Staates im Amtsbezirke, zu welchen er von den kompetenten Behörden berufen wird, zu verschreiben.

E. Schlussbestimmungen.

§ **34.** Die Amtsschreiber, beziehungsweise Substituten (§ 9, Gesetz vom 24. März 1878), sind für alle Folgen der Unterlassung oder Unvollständigkeit der ihnen durch dieses Dekret oder durch sonstige staatliche Erlasse vorgeschriebenen Verrichtungen und Obliegenheiten verantwortlich, zu welchem Ende auch die von ihnen zu leistende Amtsbürgschaft dienen soll (§ 5, Gesetz vom 24. März 1878).

§ **35.** Die Vorschriften dieses Dekretes finden, soweit nicht für die betreffenden Amtsbezirke abweichende Bestimmungen der französischen Gesetzgebung und nicht aufgehobener Spezialgesetze oder Erlasse entgegenstehen, auf den ganzen Kanton Anwendung.

§ **36.** Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1878 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit der weitern Ausführung beauftragt.

§ **37.** Auf die Zeit des Inkrafttretens dieses Dekretes werden ausser den bereits im Gesetz vom 24. März 1878 aufgezählten Erlassen ferner aufgehoben

1. der Art. 5 von Titel 3, II. Teil des Emolumententarifes vom 14. Juni 1813;
2. Ziffer II, Art. 4 (Tarif) der Verordnung über die äussere Form der Seybücher vom 3. und 27. Juli 1854.

Bern, den 24. April 1878.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

19. August 1878.

Regulativ

betreffend

die Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, bezüglich der Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter soweit tunlich das nämliche Verfahren einzuführen, welches bei den Amts- und Gerichtsschreibereien besteht,

beschliesst:

§ **1.** Der Staat leistet den Regierungsstatthalter- und den Richterämtern für die Bestreitung ihrer Bureaukosten eine jährliche fixe Entschädigung, welche, soweit es die Regierungsstatthalterämter betrifft, vom Regierungsrat, soweit es die Richterämter betrifft, vom Obergerichte[1] festgesetzt wird. Aus dieser Entschädigung sind alle Bureaukosten zu bestreiten, Schreibmaterialien, Einbandkosten, Reinhaltung der Lokale und Beheizung derselben inbegriffen. Ausgenommen bleibt nur die Anschaffung und der Unterhalt des Mobiliars der Bureaulokale und Archive, sowie der Siegelpressen und Amtsstempel. Auslagen für Anschaffung und Unterhalt dieser Gegenstände werden jedoch nur vergütet, wenn dieselben von der zuständigen Behörde zum voraus speziell bewilligt worden sind.

---

1 Erfolgt nunmehr durch den Regierungsrat, da Art. 10 des G. vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung, auf welches sich diese Bestimmung stützte, durch G. vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung (Finanzen) aufgehoben worden ist. In § 12 dieses Gesetzes ist das Obergericht nicht mehr erwähnt.

§ **2.** Die nach § 1 festgesetzte Entschädigung wird den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten vierteljährlich ausgerichtet. 19. August 1878.

§ **3.** Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1879 in Kraft. Durch dasselbe werden das Reglement über die Verrechnung der Bureaukosten der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten vom 13. Januar 1836, sowie alle übrigen damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 19. August 1878.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

ROHR,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

2. Mai 1880.

Gesetz

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den durch das Gesetz den Assisen zugewiesenen Straffällen urteilt, wenn der Angeklagte ein unumwundenes Geständnis seiner Schuld abgelegt hat, die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschwornen.

§ 2. Demgemäss wird in solchen Fällen der Angeklagte durch die Anklagekammer nicht den Assisen, sondern der Kriminalkammer zur Beurteilung zugewiesen.

§ 3. Hat der Angeklagte nicht alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zugestanden, so findet das bisherige Verfahren Anwendung. Das gleiche ist der Fall, wenn nicht sämtliche Mitschuldige ein Geständnis abgelegt haben.

Hiervon sind ausgenommen diejenigen Fälle, in denen ein Geständnis bloss mit Bezug auf korrektionelle und polizeiliche Vergehen nicht vorliegt; solche Fälle sind, trotz der Abwesenheit eines Geständnisses, mit dem eingestandenen Hauptverbrechen, der Kriminalkammer zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 4. Die Aburteilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle hat in der Regel spätestens binnen 20 Tagen von dem Überweisungsbeschlusse an gerechnet zu erfolgen. Die daherigen Verhandlungen, mit Ausnahme der Beratung der Kammer, sind öffentlich.

§ 5. Die Parteien sind acht Tage vor dem Verhandlungstermine auf denselben vorzuladen. 2. Mai 1880.

§ 6. Die Kriminalkammer kann auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen, nach ihrem Ermessen, die ihr für die Hauptverhandlung geeignet scheinenden Beweiserhebungen anordnen.

§ 7. In Betreff der Vorträge der Parteien kommt die Vorschrift des Art. 424 des Strafverfahrens zur Anwendung.

§ 8. Die Kriminalkammer ist ausnahmsweise befugt, mit Bezug auf die ihr zugewiesenen Straffälle die Mitwirkung der Geschwornen zu verfügen, falls sie dies nachträglich für angemessen erachtet.

§ 9. Wenn ein Angeklagter, der ursprünglich sich für nichtschuldig erklärt hat, später die Anklage als richtig anerkennt, so kann die Kriminalkammer nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren und die allfällig bereits begonnene Hauptverhandlung abbrechen.

§ 10. Gegen die Entscheide der Kriminalkammer finden nur die für Assisenfälle zugelassenen Rechtsmittel statt.

§ 11. Der zweite Absatz des Art. 142 des Strafgesetzbuches ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

« Misshandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge hatten, werden auf Klage des Misshandelten hin mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft, womit Geldbusse bis zu 100 Franken verbunden werden kann.

« Misshandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, können jedoch je nach Umständen bloss polizeilich bestraft werden (Art. 256 Ziff. 5). »

§ 12. Das zweite Lemma des Art. 177 des Strafgesetzbuches wird in folgender Weise abgeändert:

« Der Verleumder wird auf Klage des Verletzten mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen, womit eine Geldbusse bis zu 500 Franken zu verbinden ist, oder mit blosser Geldbusse bis zum gleichen Betrage bestraft. »

2. Mai 1880. § 13. Wenn in den in Art. 210 des Strafgesetzbuches genannten Diebstahlfällen der Wert des Entwendeten 100 Franken nicht übersteigt, so sind dieselben mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

§ 14. Statt der in den Art. 225 Ziff. 1, 229 Ziff. 1, und 231 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Zuchthausstrafe tritt Korrektionshausstrafe bis auf sechs Jahre ein.[1]

Der Art. 231 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz: « Mit der korrektionellen Strafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre verbunden werden. »

§ 15. In allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, wird den Beamten und Behörden der Strafjustiz (Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Anklagekammer) die Befugnis eingeräumt und zur Pflicht gemacht, die Überweisung statt an den peinlichen Gerichtsstand an das korrektionelle Gericht und statt an das korrektionelle Gericht an den korrektionellen Richter anzuordnen, wenn nach der Natur des besondern Falles anzunehmen ist, dass das urteilende Gericht bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart anzuwenden haben wird.

§ 16. Die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Strafgesetzbuches sowie der übrigen einschlagenden Gesetze sind aufgehoben.

§ 17. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 17. März 1880.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

MORGENTHALER,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

[1] Art. 224 bis und mit 230 Str. G. sind aufgehoben durch § 109, Ziff. 3, des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 2. Mai 1880.

nach Zusammennstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Mai 1880,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches ist mit 23,339 gegen 13,992 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
SCHEURER,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

12. Mai 1881.

Dekret

betreffend

einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vorschriften des Civilgesetzbuches und Civilprozessgesetzbuches mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874 in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Kirchgemeinderäte (Chorgerichte, Kirchenvorstände) sind aller ihrer bisherigen amtlichen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen enthoben.

§ **2.** An die Stelle der in den Satz. 173, 175, 176, 177 und 178 des Civilgesetzbuches mit der Entgegennahme von Schwangerschaftsanzeigen und mit den einleitenden Verhandlungen zu den Vaterschaftsklagen beauftragten Pfarrer und Chorgerichte (Kirchenvorstände, Kirchgemeinderäte) oder Mitglieder von solchen treten die Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeinderäte, oder die von dieser Behörde zu bezeichnenden Stellvertreter.

§ **3.** Die Satzung 174 des Civilgesetzbuches ist aufgehoben.

§ **4.** Unter die in § 19, Ziffer 1 des Vollziehungsdekretes zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 vorgesehenen

Ausnahmen bezüglich der Aufhebung des zweiten Titels des I. Teiles des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, ist aufzunehmen als litt. e: «die Satz. 127 des Civilgesetzbuches.»[1] 12. Mai 1881.

§ 5. Der Art. 115, Ziffer 1 des Civilprozessgesetzbuches wird folgendermassen abgeändert:

« 1. die Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsidenten des Einwohnergemeinderates oder von dem von dieser Behörde bezeichneten Stellvertreter den Aussöhnungsversuch vertritt.»[2]

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Mai 1881.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

[1] S. 127 ist jetzt aufgehoben durch Art. 2, litt. g, der Übergangsbestimmungen zum Civilprozess; vergl. auch § 296 ff. C. P.

[2] Jetzt § 114, Ziff. 1, des Civilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883.



30. Oktober 1881.

Gesetz

betreffend

Ausserkraftsetzung des Konkordats vom 27. Brachmonat 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Erwägung:

dass das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Brachmonat 1853 seinem Zwecke nicht mehr entspricht und im Verkehr ungerechte Schädigungen begünstigt,

beschliesst:

§ **1.** Der Kanton Bern tritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Brachmonat 1853 zurück. Die Bestimmungen desselben treten auch für den innern Verkehr des Kantons Bern ausser Geltung.

§ **2.** Beim Handel mit Tieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh findet eine Gewährleistung nur insoweit statt, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsschein des betreffenden Tieres angemerkt werden.

§ **3.** Der Regierungsrat wird beauftragt, nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt festzusetzen, auf welchen es in Kraft treten soll.

Bern, den 13. Mai 1881.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

MICHEL,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 30. Oktober 1881.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 30. Weinmonat 1881,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Ausserkraftsetzung des Konkordates vom 27. Brachmonat 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel ist mit 36,142 gegen 7843 Stimmen angenommen worden und tritt auf den 1. Jänner 1882 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Christmonat 1881.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

12. Dezember 1881.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter betreffend die Abänderungen, welche die kantonalen Vorschriften infolge des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit erleiden.

Zufolge Beschlusses des schweizerischen Bundesrates vom 30. Herbstmonat 1881 tritt das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 auf den 1. Jänner 1882 in Kraft.

Nach Art. 13 des angeführten Bundesgesetzes sind mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Demgemäss treten auf 1. Jänner 1882 insbesondere folgende kantonale Vorschriften ausser Kraft:

1. Die Art. 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Brachmonat 1864 betreffend Modifikation der Satzung 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung des Art. 1 des Bundesgesetzes:

« Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit « dem zurückgelegten 20. Altersjahre ein. »

Diese Vorschrift macht auch Regel für die Stimmberechtigung an den Einwohner- und Burgergemeindeversammlungen (Gesetz vom 26. Augstmonat 1861, Art. 1 und 3, litt. a, und Gemeindegesetz vom 6. Christmonat 1852, Art. 29);

2. die Satzung 298 des Civilgesetzbuches, soweit sie mit Art. 1 des Bundesgesetzes im Widerspruch steht. Demnach hört die Bevogtung der Minderjährigen ordentlicherweise mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre auf. 12. Dezember 1881.

Abänderungen oder Ergänzungen erleiden die nachfolgenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung:

1. die Satzung 165, Ziffer 4 des Civilgesetzbuches, der Art. 8 des Gesetzes vom 21. Brachmonat 1864 und der Art. 2 des Dekretes vom 16. Hornung 1837, insoweit gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes der Regierungsrat berechtigt ist, Minderjährigen schon vom zurückgelegten 18. Altersjahre an die Jahrgebung zu erteilen;

2. die Satzung 224, in dem Sinne, dass die Bevogtung eines Mehrjährigen, welcher in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hat, auch in diesem Kanton zu veröffentlichen ist.

Allfällige weitere Abänderungen kantonaler Vorschriften, die sich als notwendig erzeigen sollten, werden einem spätern Erlasse vorbehalten.

Sie erhalten zuhanden des Gerichtspräsidenten, sowie der Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden Ihres Bezirks die nötige Anzahl Exemplare des Bundesgesetzes, sowie dieses Kreisschreibens, welche beide überdies in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Christmonat 1881.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
ROHR,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

31. Dezember 1882.

Gesetz

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

mit Rücksicht auf den Beschluss des Bundesrates vom 30. September 1881, durch welchen das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 vom 1. Januar 1883 an vollziehbar erklärt wird, — und auf Art. 881 des genannten Bundesgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Einführungsbestimmungen.

§ **1.** Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, welche im Bundesgesetze vorgesehen sind, steht dem Amtsgerichtspräsidenten[1] zu.

Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes:

Art. 32 Absatz 2, 107 Absatz 2, 108, 122, 228 Absatz 1, soweit die Höhe der Sicherheit vorläufig zu bestimmen ist, 248 Absätze 2 und 3, 294 Absatz 3, 355, 357 Absatz 2, 380, 434, 443, 454, 455, 463, 580 Absatz 2, 641 Absatz 4, 666 Absatz 3, 711, 791 bis 800 und 850 bis 857.

Das nämliche gilt auch für die Art. 22, 47 und 48 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

[1] Vergl. § 92 des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 2. Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen sind mündlich oder schriftlich anzubringen. Der Richter kann, auch wo es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sofern keine Gefahr im Verzuge, den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben. In allen Fällen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten soll: Ort und Zeit der Verhandlung, Bezeichnung des Antragstellers, Gegenstand des Antrages, Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, die allfällige Mitteilung an die Beteiligten und deren Erklärung, sowie die erlassene Verfügung. 31. Dezember 1882.

§ 3. Die Feststellung tatsächlicher Verhältnisse geschieht ordentlicherweise durch zwei von dem Gerichtspräsidenten des Ortes der gelegenen Sache zu ernennende Sachverständige.

Das Befinden der Sachverständigen bleibt während 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten oder Bestellung von Abschriften auf dem Richteramte aufgelegt und ist nach Ablauf dieser Frist derjenigen Partei auszuhändigen, welche um die Ausstellung desselben nachgesucht hat. Diese Frist bewirkt keine Einstellung des Verfahrens.

§ 4. Die Gerichts- und Sachverständigenkosten sind durch den Gesuchsteller bei Anbringung des Gesuches oder Antrages vorschussweise zu bezahlen.

§ 5. Für die Berechnung der Gerichtsgebühren kommt der § 6 des Tarifes vom 4. März 1882 zur Anwendung.

§ 6. Als die zuständige Amtsstelle, welche nach Art. 710 und 716 des Bundesgesetzes die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins beantragen kann, wird die Direktion des Innern bezeichnet.

§ 7. Die Beurteilung von Streitigkeiten, welche die Eigenwechsel (billets de change, Art. 825 bis 829 des Bundesgesetzes) und Cheks (Art. 830 bis 837 des Bundesgesetzes) betreffen, steht in demjenigen Kantonsteil, für welchen Handelsgerichte bestehen, diesen zu, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen ist.[1]

[1] § 7 ist aufgehoben durch § 109, Ziff. 18, des E. G. vom 18. Oktober 1891 zum B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs.

31. Dezember 1882.

§ **8.** In jedem Amtsbezirke wird ein Handelsregister geführt (Art. 859 des Bundesgesetzes). Die Führung desselben wird dem Gerichtsschreiber übertragen, und es gelten für die Verantwortlichkeit und Aufsicht, sowie den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, die §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878.

§ **9.** Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, welche zur Eintragung in das Handelsregister gesetzlich verpfichtet sind, diese Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen, und hat Fehlbare nach fruchtloser Mahnung der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ordnungsbussen aussprechen wird.

§ **10.** Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes aufgestellten Verpflichtungen werden gerichtlich mit Geldbusse von 10 bis 500 Franken bestraft.

§ **11.** Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, unterliegt im Falle des Geltstages oder der Faillite

a) der Strafe des betrügerischen Geltstages, wenn er, in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder die Geschäftsbücher vernichtet, oder verändert, oder so geführt hat, dass die wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b) der Strafe des leichtsinnigen Geltstages, wenn er ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt hat.[1]

II. Aufhebung und Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen für den alten Kantonsteil.

§ **12.** Aufgehoben sind:

I. die Satzungen 212, 225, 347 letzter Satz, 411, 412, 431 bis und mit 433, 674 bis und mit 684, 686, 690 bis und mit 713, 720, 731 bis und mit 764, 783 bis und mit 798, 799 erster Satz, 808 bis und mit 810, 814, 834 bis

[1] § 11 ist aufgehoben durch § 109, Ziff. 4, des zu § 7 angeführten Gesetzes.

und mit 894, 910 bis und mit 926, 927, 929, 962 bis und mit 981, 983 bis und mit 992, 996 bis und mit 1011, 1013 bis und mit 1021, 1023 bis und mit 1027, 1036 bis und mit 1038, und 1041 bis und mit 1043 des Civilgesetzbuches; 31. Dezember 1882.

II. die §§ 1 bis und mit 95, 102 und 105 der Wechselordnung vom 3. November 1859 und der § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

Die §§ 96 bis und mit 101, 103 und 104 der Wechselordnung bleiben im Sinne des Art. 720, Absatz 2 des Obligationenrechtes auf die in das Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften beschränkt;

III. die §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bestimmung des Zinsfusses und Ablosung von Kapitalien vom 14. November 1836.

§ **13.** Die Satzungen 164, 409, 483, 487, 515, 685, 687, 688, 816, 928, 960, 1012, 1022, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1039, 1040 und 1044 des Civilgesetzbuches werden durch folgende den bisherigen Satzungszahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Satz. 164. Ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind, das mit Zustimmung derjenigen Person, welche diese Gewalt auszuüben hat, eine Stelle verwaltet oder auf eigene Rechnung einen Beruf ausübt, kann sich den daherigen Erwerb zueignen.

Satz. 409. Der Eigentümer hat das Recht, jeden Inhaber seiner Sache zur Auslieferung derselben anzuhalten. (Vorbehalten bleiben die Art. 205 ff. des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.)

Satz. 483. Derjenige, dessen Titel zu einem Grundpfandrechte in der Willenserklärung des Eigentümers liegt, erwirbt das dingliche Recht an der Pfandsache

a) bei dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräusserungsvertrages, welcher den Pfandvorbehalt enthält;

31. Dezember 1882. *b)* bei dem errichteten Pfandrechte durch die Eintragung des Verpfändungsvertrages in die öffentlichen Bücher.

Vorbehalten bleibt die in den Satzungen 947 und 956 vorgesehene Zufertigung.

Satz. 487. Das Grundpfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung und, wenn diese zinstragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten, worunter jedoch diejenigen Prozesskosten nicht gehören, welche durch die Rechtdarschlagung des Schuldners veranlasst werden.

Satz. 515. Die Miterben haften solidarisch für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht, und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesamt anbefohlen.

Die Wirkungen dieser Solidarität werden durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht bestimmt.

Satz. 685. Die Veräusserung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses während des Lebens des Erblassers begründet keine rechtliche Verbindlichkeit.

Satz. 687. Ist für einen Vertrag die einfache schriftliche Form vorgeschrieben, so finden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Anwendung.

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde durch einen Notar abgefasst,[1] von ihm den vertragschliessenden Personen in Gegenwart zweier vollgültiger Zeugen (§§ 219, 220, 222 und 227 P.)[2] vor-

---

[1] Vergl. das Kreisschreiben der Justizdirektion vom 2. Juni 1883 betreffend das Schlussverbal bei notarialischen Akten.

[2] Diese Zitate beziehen sich auf die Prozessordnung von 1847; diese Gesetzesstellen lauten:

§ 219. Unfähig in einem Rechtsstreite als Zeugen aufzutreten und daher von Amtes wegen zu verwerfen (§ 236) sind

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane fehlt;

gelesen und von allen Mitwirkenden unterschrieben werden. Kann eine Person nicht unterschreiben, so hat der Notar diese Tatsache in dem Akte zu beurkunden. 31. Dezember 1882.

Die Förmlichkeit der Gelübdeerstattung an den Notar ist aufgehoben.

---

2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3. bevogtete Mehrjährige;
4. Geltstager und Beleibhaftete;
5. Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden, und
6. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse.

§ 220. Auf den Antrag des Gegners sind als Zeugen zu verwerfen:

1. Personen, die an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse haben;
2. diejenigen, welche für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen oder sich etwas dafür haben versprechen lassen.

§ 222. Verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den Seitenlinien, erstere bis und mit dem sechsten, letztere bis und mit dem fünften Grade (siehe indes § 220, Nr. 3);
2. solche, die dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugetan sind;
3. diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben;
4. solche, denen der Besuch der Wirtshäuser richterlich verboten ist, und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie Vagabunden, Dirnen u. dgl.;
5. Personen, die mit dem Gegner des Beweisführers wirklich in Civilprozessen stehen oder in einer innerhalb Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurteilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben beteiligt waren (§ 8, Nr. 4 und 5);
6. solche, die vermutliche Erben des Beweisführers sind, und
7. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung zwar das vierzehnte, aber noch nicht das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hatten.

§ 227. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommt den Weibspersonen dieselbe Zeugnisfähigkeit zu, wie den Mannspersonen. Ist hingegen bei einem Rechtsgeschäfte die Zuziehung von Zeugen als Förmlichkeit vorgeschrieben, wie bei der Abfassung notarialischer Urkunden, bei letzten Willensverordnungen u. s. w., so können dazu bloss Mannspersonen gebraucht werden.

31. Dezember 1882. Das amtliche Siegel dient zum Beweise, dass der Vertrag der Behörde vorgelegt worden, und zu der Beglaubigung der Unterschriften des Beamten und des Notars.

Satz. 688. Verträge, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, gelangen erst mit der Erfüllung der in Satz. 687 aufgestellten Förmlichkeiten in Kraft.

Dessenungeachtet ist das Gebot, welches jemand an einer öffentlichen Steigerung tut, für ihn verbindlich, so wie es von dem Notar zu Protokoll genommen worden ist, selbst wenn der Vertragsgegenstand zu denjenigen gehört, zu deren Veräusserung ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

Satz. 816. Der Wiederlosungsvorbehalt darf von dem Verkäufer bei dem Verkaufe unbeweglicher Sachen nur für seine Person und nie auf länger als zehn Jahre gemacht werden, und niemand kann an seiner Stelle ein Recht aus demselben herleiten, als seine Noterben und seine Geltstagsgläubiger. Haben die vertragschliessenden Teile keine Zeit für die Dauer des Wiederlosungsrechtes festgesetzt, so erlöscht es nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Übergabe des Kaufgegenstandes an zu rechnen. Gegen dritte Personen kann dieses Recht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt desselben dem Kaufbriefe einverleibt ist, auf welchen hin der Kaufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

Satz. 928. Alle Vorbehalte und Bedingungen, die einem Grundpfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vorteil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehalten gehören namentlich derjenige, dass die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum voraus bestimmten Preis eigentümlich anfallen solle, wenn die Schuld am Verfalltage nicht bezahlt wird, und der andere, dass der Gläubiger die Pfandsache benutzen dürfe.

Satz. 960. Die Obligation muss 1. entweder von einem Notar in der durch Satzung 687 vorgeschriebenen Form abgefasst, oder von dem Schuldner ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden, 2. soll in derselben sowohl der Grund der Verpflichtung des Schuldners angegeben, als seine Habe und Gut für die Schuld verschrieben werden, und 3. muss sie die Angabe des Tages, des Jahres und des Ortes ihrer Ausstellung enthalten. Ein Schuldbekenntnis, welchem eines dieser Erfordernisse fehlt, geniesst kein Vorrecht.[1] 31. Dezember 1882.

Satz. 1012. Um einen Pfandbrief zu amortisieren, der auf den Namen des Gläubigers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, muss der Gläubiger mit richterlicher Bewilligung im amtlichen Blatte die Schuld als getilgt und den Pfandbrief als aufgehoben erklären, worauf die Schuld in den öffentlichen Büchern gelöscht werden kann.

Satz. 1022. Vereinigt sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person, und ist eine solche Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist die Vereinigung nur als Erlöschungsgrund anzusehen, und die Erlöschung erfolgt in Hinsicht auf dritte Personen erst, wenn der Erlöschungsgrund in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde.

Satz. 1028. Die Erwerbungsart einer Sache oder eines gewöhnlichen Bestandteiles derselben, der davon veräussert worden, durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechtes auf die Sache eines andern, durch die Ausübung desselben, heisst Ersitzung, und die Erlöschung eines Rechtes durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne dass es auf einen andern übergeht, heisst Verjährung.

Satz. 1029. Civilrechte können, je nach ihrer Beschaffenheit, durch die Ersitzung erworben werden, oder durch die Verjährung verloren gehen. Hingegen findet weder

[1] Das ganze Institut der Obligation des bernischen Civilgesetzbuches ist aufgehoben durch das B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs. Vergl. daselbst Art. 327 und D. des G. R. vom 16. Mai 1892 über die Eintragung der Obligationen etc. Somit ist S. 960 aufgehoben.

31. Dezember 1882. die Ersitzung noch die Verjährung statt in Betreff der unveräusserlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der hohen und der niedern Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen (335), der Lehen-, Zins- und Zehntrechte (394), der Dienstbarkeiten, welche infolge der Satzung 449 erworben werden müssen, der Befreiung eines Grundstückes, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet (453), und der Handlungen, die der Willkür der Personen anheimgestellt sind.

Satz. 1030. Der, welcher eine Sache durch die Ersitzung erwerben will, muss diese ordentlicherweise während des ganzen Zeitraumes, den das Gesetz dazu erfordert (1033), auf eine rechtmässige und redliche Weise besitzen und, wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muss er den Besitz infolge einer Zufertigung ausüben.

Satz. 1031. Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren; es sei denn, dass sich ein anderer in den Besitz eines solchen gesetzt (1028), oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert und dieser sich daran habe verhindern lassen (376), in welchem Falle die Ersitzung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechtes oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

Satz. 1032. Ein redlicher Besitzer kann den Besitz seines Rechtsvorgängers, der gleichfalls redlich besessen hat, sich zurechnen; war dieser Besitz ein unredlicher, dagegen der seinige redlich, so darf er nur die Zeit seines Besitzes in Anschlag bringen.

Satz. 1033. Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechtes durch Ersitzung ordentlicherweise erfordert wird, ist der Ablauf von 10 Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag, berechnet und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages derselben erfüllt (1044).

Satz. 1034. Die Abwesenheit des Eigentümers des Gegenstandes der Ersitzung ist nur insofern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigentümer fortwährend ausserhalb unserer Botmässigkeit aufgehalten. Bei der Berechnung der Ersitzung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen. 31. Dezember 1882.

Satz. 1035. Ersitzbare Sachen, welche bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Ersitzung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand der Handlungsfähigkeit erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen (1034).

Satz. 1039. Persönliche Rechte, für welche weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz eine andere Verjährungsfrist bestimmt, verjähren durch den Ablauf von zehn Jahren.

Ansprüche aus der Gewährleistung wegen Mängel einer unbeweglichen Sache verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren, von der Zufertigung an gerechnet.

Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, verjähren nicht.

Satz. 1040. Zinse und andere periodische Leistungen aus Rechtsverhältnissen, die durch das kantonale Recht geregelt sind, verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungsfrist, wenngleich das Recht, diese Zinse und Leistungen zu fordern, mit dem Ablaufe dieser Frist nicht verjährt, oder der Verjährung nicht unterworfen ist.

Satz. 1044. Die Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung richtet sich nach den Art. 154 und folgende des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

31. Dezember 1882.

III. Aufhebung von Bestimmungen des französischen Civil- und Handelsgesetzbuches.

§ **14.** Aufgehoben sind

I. die Art. 6 und 19 der Vormundschaftsordnung;

II. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches:

a) der Art. 220 mit dem Vorbehalt, dass, wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, der Ehemann für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen in den Fällen des Art. 35 des Bundesgesetzes haftet;

b) der Art. 711, soweit derselbe auf die vertragsmässige Erwerbung und Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen Bezug hat;

c) die Art. 1101 bis und mit 1314 (von den Verträgen oder vertragsmässigen Verbindlichkeiten im allgemeinen), mit Ausnahme der Art. 1124 und 1125 bezüglich von Ehefrauen, soweit es sich um Verpflichtungen handelt, die nicht unter Art. 35 des Bundesgesetzes fallen; 1130 zweites Alinea, 1166, 1167, 1220 von den Worten hinweg: « die Teilbarkeit findet nur Anwendung mit Bezug auf ihre Erben », 1221, 1223 bis und mit 1225, 1232 und 1233, 1251, Ziffer 1 (bezüglich der Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften), Ziffern 2 und 4, 1252 bezüglich der im Art. 1251 vorbehaltenen Bestimmungen, 1263, 1278, 1279 und 1280, soweit dieselben die Hypotheken und Vorzugsrechte an Liegenschaften betreffen;

d) die Art. 1371 bis und mit 1386 (von den Quasi-Kontrakten, Delikten und Quasi-Delikten);

e) die Art. 1582 bis und mit 1673 (von dem Kaufvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit Ausnahme der Art. 1595, 1596, 1597 und 1600;

f) die Art. 1689 bis und mit 1695 (von der Abtretung der Forderungen und anderer Rechte), vorbehältlich der Abtretung von Hypothekarforderungen; 31. Dezember 1882.

g) die Art. 1702 bis und mit 1707 (von dem Tauschvertrage), soweit es sich um bewegliche Sachen handelt und mit den zu den Art. 1582 bis und mit 1673 gemachten Vorbehalten;

h) die Art. 1708 bis und mit 1799, 1821 bis und mit 1830 (von dem Miet- und Pachtvertrage);

i) die Art. 1832 bis und mit 1873 (von dem Gesellschaftsvertrage);

j) die Art. 1874 bis und mit 1914 (von dem Leihvertrage und dem Darlehn), vorbehältlich der Darlehn auf Hypotheken;

k) die Art. 1915 bis und mit 1963 (von dem Hinterlegungsvertrage und der Sequestration), mit Ausnahme des Art. 1923 und der Art. 1956 bis und mit 1963, soweit es sich um die vertragsmässige oder gerichtliche Sequestration einer Liegenschaft handelt;

l) die Art. 1964 bis und mit 1983 (von aleatorischen Verträgen), mit Ausnahme von 1969, 1970 und 1973;

m) die Art. 1984 bis und mit 2010 (von der Bevollmächtigung), mit Ausnahme der Art. 1985, soweit solcher auf den Beweis Bezug hat, und 1990, bezüglich der einer Ehefrau übertragenen Vollmacht, insofern dieselbe ausserhalb der in Art. 35 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fälle verhandelt;

n) die Art. 2011 bis und mit 2039 (von der Bürgschaft);

o) die Art. 2044 bis und mit 2058 (von dem Vergleiche), soweit es sich um bewegliche Sachen oder Mobiliarrechte handelt;

p) die Art. 2073 bis und mit 2084 (von dem Faustpfande), mit Ausnahme von 2083;

31. Dezember 1882.

q) Art. 2102, Ziffern 1, 2, 5 und 6 (Vorzugsrechte des Verpächters, des Faustpfandgläubigers, des Wirtes und des Frachtführers);

r) die Art. 2219 bis und mit 2281 (von der Verjährung), soweit es bewegliche Sachen und Mobiliarklagen betrifft, mit Ausnahme der Art. 2249, Alineas 2, 3 und 4 (bezüglich der Wirkungen der Verjährungsunterbrechung zwischen Miterben), 2254, 2256, 2258 und 2259;

III. das französische Gesetz über den Zinsfuss vom 3. September 1807, soweit dasselbe nicht bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgehoben worden ist;

IV. die nachfolgenden Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches:

a) die Art. 1 bis und mit 4, 5 mit dem zu Art. 220 des französischen Civilgesetzbuches gemachten Vorbehalte, 6 und 7, erstes Alinea (von den Handelsleuten);

b) die Art. 8 bis und mit 17 (von den Handelsbüchern);

c) die Art. 18 bis und mit 50, soweit dieselben noch in Kraft sind, und 51 bis und mit 64 (von den Handelsgesellschaften);

d) die Art. 91 bis und mit 108 (von den Kommissionären);

e) die Art. 110 bis und mit 189 (von dem Wechsel und dem Billet an Ordre), mit Ausnahme des Art. 113 bezüglich der von der Ehefrau ausserhalb der Fälle von Art. 35 des Bundesgesetzes eingegangenen Wechselverpflichtungen;

f) der Art. 534 (Faillite mehrerer Solidarschuldner);

g) die Art. 587 und 594, soweit in § 11 hiervor enthalten;

h) die Schlussbestimmung des Art. 632 bezüglich der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen, sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist;

i) die Art. 636 und 637 (Gerichtsbarkeit bei einfachen Zahlungsversprechen in Wechselform und bei Billeten an Ordre). 31. Dezember 1882.

IV. Ergänzendes Recht.

§ **15.** Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

V. Schlussbestimmungen.

§ **16.** Aufgehoben sind ferner

I. das Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847 und das Abänderungsgesetz zu demselben vom 26. August 1861;

II. die §§ 64, 66 bis und mit 75, 77 bis und mit 86 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849;

III. das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 27. November 1860.

§ **17.** Die §§ 1 bis und mit 11, 15 und 16 finden Anwendung auf dem ganzen Kantonsgebiete, die §§ 12 und 13 auf dem Herrschaftgebiete des altbernischen Civilrechtes und der § 14 in den sieben Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

§ **18.** Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

In denjenigen Fällen, in welchen das kantonale Recht die Form der Verträge bestimmt, können notarielle Urkunden bis Ende März 1883 auch in der bisherigen Form der Gelübderstattung rechtsförmig errichtet werden.

Bern, den 2. Christmonat 1882.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
BERGER.

31. Dezember 1882.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Christmonat 1882,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze ist mit 16,659 gegen 14,828 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. Jänner 1883 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Jänner 1883.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STOCKMAR,

der Staatsschreiber
BERGER.

Kreisschreiben der Justizdirektion

2. Juni 1883.

an

die Regierungsstatthalter, Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Amtsnotare und Notare des alten Kantonsteils und des Amtsbezirkes Biel betreffend das Schlussverbal bei notarialischen Akten.

Die Satz. 687 des bernischen Civilgesetzbuches, handelnd von der Form notarieller Vertragsurkunden, hat bekanntlich durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, d. d. 31. Christmonat 1882, eine veränderte Fassung erhalten und lautet nunmehr in den zutreffenden Absätzen 2 und 3 folgendermassen:

« Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorge-
« schrieben, so muss die Urkunde durch einen Notar
« abgefasst, von ihm den vertragschliessenden Personen
« in Gegenwart zweier vollgültiger Zeugen (§§ 219, 220,
« 222 und 227 P.) vorgelesen und von allen Mitwirken-
« den unterschrieben werden. Kann eine Person nicht
« unterschreiben, so hat der Notar diese Tatsache in dem
« Akte zu beurkunden.

« Die Förmlichkeit der Gelübderstattung an den
« Notar ist abgeschafft. »

Diese Neuerung, durch welche im Interesse der Vereinheitlichung der notariellen Urkundenform für alle Vertragsarten des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes, des letztern überdies in den beiden Kantonsteilen, mit dem

2, Juni 1883. bisherigen System der Gelübderstattung notwendigerweise gebrochen werden musste, stösst bei den Praktikanten verschiedenen Ortes auf Schwierigkeiten und Missverständnisse, weshalb die Justizdirektion sich, behufs Anbahnung einer gleichmässigen Praxis, zu nachfolgender Wegleitung veranlasst sieht:

I. Es war bis dahin vielfach die ungenaue Auffassung verbreitet, dass die den Parteien auszuhändigende Ausfertigung des notariellen Instruments die eigentliche Urschrift (das Original) sei, auf welche deshalb die Unterschriften der mitwirkenden Personen originaliter beigesetzt werden müssten. Dieser Auffassung liegt eine Verwechslung der Zirkulations- und Beweisfunktion der Urkunde mit dem Errichtungsstadium derselben zu Grunde. Während nämlich zur Vorlage der notariellen Vertragsurkunde an die Behörden (Fertigungsbehörde, Amtsschreiberei, Regierungsstatthalteramt, Staatskanzlei u. s. w.), zum Rechtsbehelf der vertragschliessenden Parteien und ihrer Rechtsnachfolger, sowie zur Produktion als Beweismittel vor Gericht u. dgl. eine Ausfertigung notwendig wird, da sich der Aufsatz (das sogenannte Konzept) zu diesen Funktionen weder eignet noch dazu bestimmt ist, so erscheint dagegen dieser Aufsatz im Errichtungsstadium der Urkunde als die eigentliche Urschrift derselben, deren Inhalt den Parteien in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, von ihnen als die richtig niedergeschriebene vertragliche Willenserklärung bestätigt und deren Authentizität von den Instrumentszeugen bekräftigt wird.

Das Konzept soll denn auch von dem stipulierenden Notar, sowie, nach Aufgabe des Berufs, von der Amtsschreiberei sorgfältig aufbewahrt und registriert werden, damit in allen Fällen an den Inhalt desselben rekurriert werden kann, wo die Richtigkeit der Ausfertigung in Frage gestellt ist.

II. Nach dieser Richtigstellung der Bedeutung des vom Gesetzgeber in Satz. 687 C. gebrauchten Ausdruckes «Urkunde» in seiner ausschliesslichen Anwendung auf das Errichtungsstadium ergibt sich die Folgerung von selbst, dass der Aufsatz (das Konzept) es ist, welcher von allen Mitwirkenden (d. h. den vertragschliessenden Personen, soweit sie bei Errichtung der Urkunde zu verhandeln haben, den Instrumentszeugen und dem stipulierenden Notar) unterzeichnet, sowie dass im Aufsatz beurkundet werden muss, wenn eine der vertragschliessenden Personen (als Instrumentszeugen dürfen Analphabeten nicht zugezogen werden) nicht unterschreiben kann. 2. Juni 1883.

Der stipulierende Notar wird vorsichtig und in richtiger Erkenntnis des Wesens seiner Funktionen handeln, wenn er auch allfällige Einschaltungen und Zusätze, die am freigelassenen Rande anzubringen sind, sowie notwendig gewordene Durchstreichungen durch Beisetzung der Unterschriften sämtlicher mitwirkender Personen beglaubigen lässt. An und für sich sind selbstverständlich derartige Abänderungen der Schrift soviel als immer möglich zu vermeiden, weil sie der Authentizität des Aktes Abbruch tun.

Als zutreffende Bestätigungsformel, die sich der bisher gebräuchlichen am meisten nähert und alles Wesentliche enthält, wird sich nachfolgende empfehlen:

« Gegenwärtige Urkunde wurde durch den unterfertigten
« Notar (Amtsnotar) abgefasst, von ihm den vertrag-
« schliessenden Personen (Komparenten) in Gegenwart der
« Zeugen N. N. und N. N. vorgelesen und nach Geneh-
« migung des Inhalts die in der Verwahrung des Notars
« (Amtsnotars) verbleibende Urschrift von allen Mitwirken-
« den unterzeichnet. »

(Folgen die Unterschriften.)

Kann eine der vertragschliessenden Personen nicht unterschreiben, so hat der stipulierende Notar obiger Formel den Zusatz beizufügen:

2. Juni 1883. .... von allen Mitwirkenden « mit Ausnahme des N. N., « welcher erklärt hat, nicht unterschreiben zu können », unterzeichnet.

III. Die Ausfertigung der Urkunde muss nicht nur eine wortgetreue, sondern auch eine vollständige Reproduktion der Urschrift sein. Sie soll also namentlich auch die sämtlichen am Ende der Urschrift enthaltenen Unterschriften mit den bei den Kontrahenten und Instrumentszeugen üblichen Abkürzungen der Vornamen wiedergeben. Als passende Formel empfiehlt sich folgende:

« In der Urschrift unterzeichnet: Jak. Peter, Peter Jakob, « Christian Frieden, Friedr. Christen, Sigmund Lebrecht, « Notar (Amtsnotar). »

Dann folgt die Ausfertigungsformel, als welche sich empfiehlt: « Für getreue Ausfertigung. » Handelt es sich um einen synallagmatischen oder zweiseitigen Vertrag (Kauf-, Tausch-, Erb-, Teilungs-, Miet-, Pacht-, Dienst-, Werk-, Verlags-, Hinterlegungs-, Leibrenten- oder Gesellschaftsvertrag) und verlangen die verschiedenen Interessenten je ein Doppel der Ausfertigung, so ist die Zweckbestimmung jedes Doppels in der Ausfertigungsformel deutlich anzugeben, wie z. B. « als Forderungstitel », « als Eigentumstitel », « zuhanden des Verpächters », « zuhanden des Mieters » u. s. w.

Die Ausfertigung ist mit der vollständigen, im Paraphenbuch eingetragenen Unterschrift des Notars und seinem Handzeichen zu versehen, damit jederzeit eine Legalisation derselben eingeholt werden kann.

IV. Ausgenommen bei synallagmatischen Verträgen und der üblich gewordenen Ausgabe von Partialen bei Hypothekargeschäften ist es, um Missbrauch im Verkehr mit dritten Personen zu verhüten, strenge untersagt, jeweilen mehr als Eine Ausfertigung der Urkunde zu bewerkstelligen, bei Folge der Verantwortlichkeit für allen Schaden und scharfer disziplinarischer Ahndung im Widerhandlungsfalle.

Handelt es sich um einen zwei- oder mehrseitigen Vertrag und werden infolgedessen von den Interessenten verschiedene Doppel der Ausfertigung verlangt, so ist das daherige Begehren, wenn immer möglich, im Konzepte der Urkunde, unmittelbar vor dem Bestätigungsverbal, aufzunehmen, zu welchem Zwecke der stipulierende Notar die geeignete Frage an die Kontrahenten stellt. In allen Fällen haben die Notarien auf dem Konzepte links oben in margine zu verbalisieren: wann und zu wessen Handen und eventuell in wie vielen Doppeln die Ausfertigung erfolgt sei; dieses Verbal ist zu datieren und von dem Notar zu unterzeichnen; seine Bedeutung liegt wesentlich darin, unberechtigte Ausfertigungen der Urkunde unmöglich zu machen und dadurch die im Notariat begründete Sicherheit des Verkehrs mit öffentlichen Urkunden zu befestigen. 2. Juni 1883.

Die Justizdirektion gibt sich der Erwartung hin, dass den vorenthaltenen Weisungen pünktlich nachgelebt und dass überhaupt bei der Errichtung und Ausfertigung notarieller Vertragsinstrumente mit derjenigen Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit zu Werke gegangen werde, welche einzig geeignet sind, dem Notariat in den Augen des Publikums einen bleibenden Wert zu sichern.

Bern, den 2. Juni 1883.

(Folgt die Unterschrift.)



2. Februar 1884.

Beschluss

betreffend

Auslegung des Art. 2127 des französischen Civilgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung des Art. 2127 des französischen Civilgesetzbuches,

beschliesst:

Der Auftrag des Verpfänders zur Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek kann durch Privaturkunde rechtsförmig erteilt werden.

Diese Auslegung des Gesetzes hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 2. Februar 1884.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

ZYRO,

der Staatsschreiber

BERGER.

Kreisschreiben der Anklagekammer

17. Februar 1886.

an

die Staatsanwälte, Gerichtspräsidenten beziehungsweise Untersuchungsrichter und Regierungsstatthalter betreffend den Bezug von Gebühren in Rogatorialsachen.

Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872 schreibt in Art. 1 wörtlich vor:

« Wenn in Strafsachen die Behörden eines Kantons « von den Behörden eines andern Kantons zur Vornahme « von Untersuchungshandlungen, Vorladung von Zeugen « etc. angesprochen werden, so dürfen die Behörden des « requirierten Kantons für diesfällige Verrichtungen von « den Behörden des requirierenden Kantons keinerlei Ge- « bühren noch Auslagen beziehen, und es bleibt bloss « die Rückforderung von Auslagen für wissenschaftliche « und technische Expertisen vorbehalten.

« Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn die « Behörden eines Kantons freiwillig die Spuren und Ur- « heber eines Verbrechens verfolgen, das in einem andern « Kanton verübt wurde. »

Diese Vorschrift wird sowohl von bernischen Behörden als von solchen anderer Kantone teils in einzelnen Fällen gar nicht beachtet, teils überhaupt verschieden ausgelegt beziehungsweise gehandhabt, und es bestehen namentlich abweichende Ansichten darüber, ob sie sich auf alle Strafsachen ohne Ausnahme (Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen) oder nur auf die Fälle auslieferungspflichtiger Verbrechen und Vergehen (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852) beziehe.

17. Februar 1886. Bei genauerer Prüfung der Frage anlässlich eines Spezialfalles sind wir zu der Überzeugung gelangt und haben in dem Sinne verfügt, dass die genannte Vorschrift ausnahmslos in allen Strafsachen Geltung habe und zu befolgen sei. Dafür spricht schon der ganz allgemeine Wortlaut der Bestimmung « in Strafsachen », welcher keinen Unterschied macht zwischen auslieferungspfichtigen und andern strafbaren Handlungen, hinsichtlich deren eine Auslieferungspflicht nicht besteht. Noch deutlicher geht dies aber aus den Erläuterungen hervor, welche die Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1871 (Bundesblatt, Jahrgang 1871, III. Band, Seite 575 ff.) über die Veranlassung, den Zweck und Umfang des eingangs erwähnten Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 enthält und auf welche Botschaft dieses Gesetz Bezug nimmt. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dass die Absicht und Haupttendenz jenes Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872, obgleich es als « Ergänzung des Auslieferungsgesetzes » überschrieben ist, dahin ging, zur Erleichterung des Verkehrs in « Kriminal- und Polizeisachen », sowie zur Vereinfachung des « Rechnungswesens » — mit vorher eingeholter, prinzipieller Zustimmung aller Kantonsregierungen — die Anomalie des Fortbestandes von « Zitationsgebühren und Sporteln » auch « in Fällen, wo es sich nicht um eine Auslieferung handelt », also ganz allgemein und für alle Strafsachen, zu beseitigen. Endlich stimmt diese Auffassung auch mit der Haltung überein, welche insbesondere der Kanton Bern einzelnen Ständen (z. B. Zürich und Neuenburg) gegenüber zum Teil schon vor dem Auslieferungsgesetz durch spezielle Übereinkommen eingenommen hatte, indem er schon damals « bei allen und jeden Requisitionen » in « allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungssachen » (mit Ausnahme der Vergütung der Barauslagen) dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit huldigte (vgl. Kreisschreiben vom 15. Juni 1838 betreffend die Übereinkunft mit Zürich, neue offizielle

Gesetzessammlung, Band III, S. 356, und Übereinkunft mit Neuenburg vom 8. August 1853, gleiche Sammlung, Band VII, Seite 510). 17. Februar 1886.

Wir weisen Sie demnach an, den erwähnten Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 vorkommendenfalls in diesem Sinne zu handhaben, beziehungsweise dessen Handhabung zu überwachen, und zwar nicht nur in den Fällen, wo eine bernische Behörde gegenüber der Behörde eines andern Kantons die requirierte, sondern ebensowohl auch in den Fällen, wo sie die requirierende Amtsstelle ist.

Bern, den 17. Hornung 1886.

Im Namen der Anklagekammer

der Präsident
F. EGGER,

der I. Kammerschreiber
MATTHYS.



8. Mai 1886.

Kreisschreiben

des

Appellations- und Kassationshofes an die Richterämter betreffend die Mitteilung der Ehescheidungsurteile an die Civilstandsämter, sowie die Angaben, welche die Akten in Ehescheidungssachen enthalten sollen.[1]

Wie uns der Regierungsrat mitteilt, beschwert sich der Bundesrat in einem Kreisschreiben vom 14. Juli 1885 an die Kantonsregierungen darüber, dass einzelne Gerichte den Civilstandsämtern blosse Temporalscheidungserkenntnisse und noch nicht rechtskräftig gewordene Scheidungsurteile zur Eintragung in die Personenstandsregister mitteilen. Ein solches Verfahren steht im Widerspruch mit dem Gesetze. Denn durch den Vormerk von blossen Temporalscheidungsurteilen kommt in die Standesregister etwas ihrer Bestimmung ganz Fremdes hinein, da ja die Temporalscheidung am Personenstande der beiden Ehegatten nicht das mindeste ändert; und die Eintragung noch nicht rechtskräftig gewordener Scheidungsurteile ist selbstverständlich rechtlich unzulässig. Wir laden Sie demnach ein, in Zukunft, soweit es Sie betrifft, für die richtige Anwendung des Art. 57 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874

---

1 Vergl. Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 27. September 1876 betreffend Mitteilung und Vormerkung von Urteilen in Ehescheidungs- und Nichtigkeitssachen; Kreisschreiben der nämlichen Behörde vom 29. Januar 1876 enthaltend Weisungen betreffend den Civilstand unehelich geborner Kinder und betreffend die Ehe.

besorgt sein zu wollen, insbesondere also den Civilstandsämtern keine blossen Temporalscheidungserkenntnisse und keine Urteile betreffend Scheidung oder Nichtigkeit von Ehen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, mitzuteilen. Ferner wollen Sie Ihren bezüglichen Mitteilungen jeweilen eine Bescheinigung über den unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist beifügen. 8. Mai 1886.

Der Regierungsrat gibt uns ferner davon Kenntnis, dass Ehescheidungsurteile den Civilstandsbeamten vielfach in mangelhafter Weise zur Vormerkung mitgeteilt werden. Die betreffenden Mitteilungen enthielten manchmal nur eine kurze Personalbeschreibung, so dass die Civilstandsbeamten in solchen Fällen Mühe hätten, die Identität der Personen, um die es sich handelt, festzustellen. Ferner sei oft gar nicht ersichtlich, auf welche Gesetzesbestimmung gestützt die Ehe getrennt worden und wer der schuldige Ehegatte gewesen sei. Durch diese Unterlassung werde dem Civilstandsbeamten die Möglichkeit benommen, bei der Wiederverehelichung des geschiedenen Ehegatten zu beurteilen, ob derselben eine Wartezeit entgegenstehe oder nicht. Im Interesse der richtigen Vollziehung des Civilstandsgesetzes werden Sie daher angewiesen, die Mitteilungen von Ehescheidungsurteilen künftig in einer ihrem Zwecke besser entsprechenden Art und Weise abzufassen. Als Wegleitung in dieser Richtung mag Ihnen diejenige dienen, welche der Bundesrat bei einem früheren Anlasse gegeben hat und welche dahin geht, dass gemäss Art. 30, Ziff. 6, des Reglementes für die Civilstandsregister vom 20. September 1881 zum Zwecke der Eintragung in das Civilstandsregister die Mitteilung des Dispositivs des Ehescheidungsurteils, ohne Motive, genügt und dass hierzu ein Formular benutzt werden könne; dass aber diese verkürzte Urteilsmitteilung an den Civilstandsbeamten das vollständige Dispositiv zu enthalten habe, soweit dasselbe bei der Wiederverehelichung in Betracht fallen könne; dass, ausser der genauen Personen-

8. Mai 1886. bezeichnung mit Angabe von Burger- und Wohnort, auch der Ort der Eheschliessung angegeben und sodann namentlich ersichtlich sein sollte, ob und welche Wartefrist (Art. 48 des Civilstandgesetzes), abgesehen von der gemäss Art. 28 daselbst für geschiedene Frauen bestimmten Wartefrist von 300 Tagen, einem Ehegatten auferlegt worden ist.

Endlich beschwert sich der Regierungsrat noch über die mangelhafte Mitteilung von Ehescheidungsurteilen, welche abwesende Ehegatten betreffen. So habe in einem Spezialfalle der Gerichtsschreiber die Beisetzung der Bescheinigung, dass das Urteil in Rechtskraft erwachsen, mit der Begründung abgewiesen, die Appellationsfrist zähle vom Momente der Eröffnung des Urteils an die ausgebliebene Partei, welche zu besorgen Sache der Klagepartei sei; es sei nun deshalb nicht möglich, die fragliche Bescheinigung beizufügen, da er nicht wisse, wann das Urteil notifiziert sei, oder werde. Wir halten nun aber mit dem Regierungsrat dafür, dass angesichts des Art. 57 des Bundesgesetzes, welcher den Gerichten die Mitteilung aller Ehescheidungsurteile zur Pflicht macht, die Einwendung des betreffenden Beamten bezüglich der Mitteilung von Kontumazial-Ehescheidungsurteilen nicht für stichhaltig erachtet werden könne, sondern aus jener Gesetzesbestimmung vielmehr für die Gerichte die Pflicht hervorgehe, in solchen Fällen von Amtes wegen sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die Eröffnung des Urteils in gesetzlicher Weise erfolgt sei, und die Mitteilung an den Civilstandsbeamten erst dann anzuordnen, wenn die Frist zu einem Rechtsmittel unbenutzt abgelaufen ist und demgemäss das Urteil mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehen werden darf. Sie werden daher eingeladen, in Fällen der letzterwähnten Art künftighin gemäss der eben gemachten Bemerkungen vorzugehen.

Wir sehen uns gleichzeitig noch im weitern veranlasst, hier einer Zuschrift der schweizerischen Bundesgerichtskanzlei vom 30. April abhin Erwähnung zu tun. Nach derselben

verlangt das Bundesgericht, dass die Akten in Ehescheidungssachen die nachfolgenden Angaben enthalten: des Datums der Eheschliessung, des Heimatortes des Ehemannes und desjenigen der Frau vor der Eheschliessung, der Konfession und der Data der Geburt der Eheleute. — In letzterer Hinsicht haben wir ein spezielles Kreisschreiben an die Fürsprecher und Rechtsagenten erlassen; Sie werden nun noch ersucht, auch von Amtes wegen vorkommendenfalls die Parteien zu verhalten, in ihren schriftlichen Vorträgen über diese Punkte genaue Angaben zu machen, widrigenfalls in Zukunft hierher gelangende Ehescheidungsakten zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssten. 8. Mai 1886.

Bern, den 8. Mai 1886.

Im Namen des Appellations- und Kassationshofes

der Präsident
LEUENBERGER,

der Gerichtsschreiber
Z'GRAGGEN.

11. August 1886.

Kreisschreiben der Anklagekammer

an

die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter betreffend das Verfahren bei gerichtlichen Sektionen.

Aus mehreren Obergutachten des Sanitätskollegiums ergibt sich, dass die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter bei Auffindung von Leichnamen, deren Beschaffenheit auf ein Verbrechen hindeutet, nicht immer das dem Gesetze und der Natur der Sache entsprechende Verfahren einleiten.

Wird eine Leiche unter Verumständungen gefunden, die ein Verbrechen wahrscheinlich erscheinen lassen, so hat der Regierungsstatthalter beziehungsweise der Untersuchungsrichter unverzüglich einen Augenschein und eine Sektion zu veranstalten. Er begibt sich mit seinem Aktuar und zwei zu gerichtlichen Sachverständigen ernannten Ärzten auf Ort und Stelle.

Zunächst schreitet der Gerichtsbeamte zum Augenschein. Gegenstand des Augenscheines bildet der Natur der Sache nach die Leiche und ihre nächste Umgebung. Seine Wahrnehmungen gibt der Richter dem Aktuar an Ort und Stelle zu Protokoll. Dieses Protokoll wird somit wesentlich eine Beschreibung der Leiche und ihrer nächsten Umgebung enthalten und insbesondere auch verdächtige Spuren, Blutflecke, sowie Werkzeuge und Instrumente erwähnen, welche aufgefunden worden sind.

Vollen Wert haben der Augenschein und das Protokoll über denselben nur dann, wenn die Leiche sich noch in derselben Lage befindet, in der sie aufgefunden worden ist. Ist die Lage der Leiche nicht mehr die ursprüngliche, so ist dieser Umstand im Protokoll zu erwähnen. 11. August 1886.

Da die Ärzte in dem Sektionsprotokoll den Fundort und die Lage der Leiche ebenfalls zu bezeichnen haben, so wirken sie bei dem Augenschein mit und fassen insbesondere die medizinisch wichtigen Momente ins Auge.

Nach Beendigung der Augenscheinsverhandlung beginnt die gerichtliche Sektion durch die Ärzte. Selbstverständlich hat der leitende Gerichtsbeamte rechtzeitig die Vorbereitungen für die Sektion zu treffen und namentlich für ein passendes Lokal, sowie für geeignete Bedienung zu sorgen.

Die Sektion soll sich stets auf die drei Haupthöhlen erstrecken. Der Art. 110 St. V. schreibt dies ausdrücklich vor, und das Sanitätskollegium betont die Wichtigkeit dieser Vorschrift.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Ärzte das Sektionsprotokoll auf Ort und Stelle dem Aktuar in die Feder diktieren. Das Sanitätskollegium teilt diese Auffassung der Kammer.

Das Sektionsprotokoll soll die in Art. 110 St. V. genannten Bestandteile enthalten, also den Fundort und die Lage der Leiche, sowie Ort und Zeit der Sektion angeben und den äussern Zustand der Leiche, sowie den äussern und innern Zustand der drei Haupthöhlen beschreiben. Endlich sind die Förmlichkeiten zu erwähnen, welche während der Untersuchung beobachtet worden sind.

Die Ärzte haben überdies über die Natur der etwaigen Verletzung und über die Todesursache ein motiviertes Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten

11. August 1886. können die Ärzte dem Aktuar auf Ort und Stelle in die Feder geben oder es innerhalb einer von dem Gerichtsbeamten zu bestimmenden Frist schriftlich einreichen.

Nun schreibt der Art. 111 St. V. vor: « Das Protokoll « des Richters und der Befund der Sachverständigen werden « dem Sanitätskollegium zugesandt, welches seine Ansicht « über das Ergebnis der Untersuchung abgibt. »

Nach dem Ausgeführten leidet es keinen Zweifel, dass unter dem Protokoll des Richters das eben erwähnte Augenscheinprotokoll des Richters zu verstehen ist. Das Sanitätskollegium erhält dessenungeachtet öfters kein Augenscheinprotokoll.

In einzelnen Fällen lag eine rügenswerte Säumnis des Gerichtsbeamten vor. Entweder hatte der Regierungsstatthalter beziehungsweise der Untersuchungsrichter kein Protokoll errichtet, oder das Protokoll wurde dem Kollegium vorenthalten. In andern Fällen erhielt aber das Kollegium kein Augenscheinprotokoll, weil ein Augenschein nicht vorgenommen werden konnte. Wird jemand nämlich schwer verwundet und stirbt infolge der Verletzung, aber nicht auf der Stelle, so liegt offenbar der Fall einer gewaltsamen Tötung vor, und es ist das Obergutachten des Kollegiums einzuholen. Aber zu einem Augenschein fehlt eine Veranlassung, wenn das Verbrechen keine Spuren hinterliess und der Verletzte fortgebracht worden ist.

An Stelle des Augenscheinprotokolls sind dem Kollegium in solchen Fällen andere Hülfsmittel an die Hand zu geben, nämlich die Berichte der Ärzte, welche den Verletzten behandelt, oder nach Anleitung des Art. 112 St. V. in amtlichem Auftrage untersucht haben. Starb der Patient ohne ärztliche Hülfe, so wird es für das Kollegium von Interesse sein, von dem Richter zu erfahren, wann und unter welchen Verumständungen die Verletzung nach der Darstellung der Zeugen erfolgte und wann und unter welchen Erscheinungen der Tod

eintrat. Massgebend ist hier und überall die Erwägung, dass die *Sachverständigen* und das *Kollegium,* welches das Obergutachten erstattet, *berechtigt* sind, die Aufschlüsse über den Fall zu verlangen, welche sie zu der Lösung ihrer Aufgabe bedürfen. Das Interesse der Untersuchung dürfte mit der Ausübung dieses Rechtes kaum je in Kollision treten, da ja die Tätigkeit der Sachverständigen ausschliesslich im Interesse der Untersuchung vorgenommen wird. 11. August 1886.

Wir weisen die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter an, bei gewaltsamen Tötungen im Sinne dieses Kreisschreibens zu verfahren und die ihnen untergeordneten Polizeiorgane demgemäss zu instruieren.

Bern, den 11. August 1886.

Im Namen der Anklagekammer
der Präsident
EGGER,
der I. Kammerschreiber
MATTHYS.

8. Januar 1887.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen betreffend den Bezug der Handänderungsgebühren.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass in den jurassischen Amtsbezirken, in welchen das Institut der Einregistrierung besteht, die Handänderungsgebühren zuhanden des Staates nicht immer nach gesetzlicher Vorschrift bezogen werden. Die Ursache dieser Unregelmässigkeit ist darin zu suchen, dass die Notarien, ungeachtet der bestimmten Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien (Art. 16, 17 und 18) und des Kreisschreibens des Regierungsrates vom 4. Oktober 1852, sich darauf beschränken, in den von ihnen stipulierten Immobiliar-Handänderungsakten die Sektion und die Nummer des handändernden Grundstückes anzugeben, dagegen unterlassen, auch die Katasterschatzung desselben anzuführen. Die Folge hiervon ist, dass die Einregistrierungsbeamten, welche mit dem Bezuge der Handänderungsgebühren sowohl zuhanden des Staates als der Gemeinden beauftragt sind, die Katasterschatzung der handändernden Grundstücke nicht kennen und daher die Gebühren ganz einfach auf Grundlage des Vertragspreises beziehen. Nun schreibt aber das Gesetz vom 24. März 1878 vor, dass die Gebühren auf Grundlage des Vertrags- oder Übernahmspreises, wenn aber die Handänderung ohne Wertbestimmung erfolgt oder diese niedriger ist als die Grundsteuerschatzung, auf Grundlage dieser letztern berechnet werden sollen.

Um die bestehenden Unregelmässigkeiten zu beseitigen und die Missbräuche, die daraus entstehen können, in Zukunft zu verhindern, finden wir uns veranlasst, den Notarien und allen übrigen Beteiligten das erwähnte Kreisschreiben des Regierungsrates vom 4. Oktober 1852 in Errinnerung zu bringen und sie besonders auf dessen Art. 1 aufmerksam zu machen, welcher lautet: 8. Januar 1887.

« Es soll von nun an kein Kaufs- (noch Pfand-) Ver-
« trag um Gebäude und Liegenschaften mehr abgeschlossen
« und in Schrift verfasst werden, in welchem nicht die
« Grundsteuerschatzung der verkauften (oder verpfändeten)
« Immobilien ausdrücklich angegeben wird. »

Erläuterungsweise fügen wir dem noch bei, dass, um den Vorschriften in Art. 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 24. März 1878 zu genügen, die Katasterschatzung in allen Urkunden und Verträgen, welche die Handänderung von Immobilien zum Gegenstande haben, angegeben werden soll.

Die Einregistrierungseinnehmer sodann weisen wir an, in Zukunft alle Akten zurückzuweisen, in welchen die Katasterschatzung nicht angegeben ist.

Dieses Kreisschreiben ist den Einregistrierungseinnehmern, sowie sämtlichen Amtsnotarien Ihres Bezirkes zur Kenntnis zu bringen. Auch ist dasselbe, damit sich niemand auf Unkenntnis berufen kann, in dem jurassischen Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Jänner 1887.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. GOBAT,

der Staatsschreiber
BERGER.

5. März 1887.

Reglement

über

die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass das Reglement vom 3. November 1858 bezüglich der Fürsprecherprüfungen im Hinblick auf die seitherigen Veränderungen in der Gesetzgebung, und bezüglich der Notariatsprüfungen überdies wegen der zu steigernden Anforderungen an die Fachkenntnisse der Kandidaten revisionsbedürftig ist;

nach Anhörung des Obergerichtes und nach geschehener Beratung,

beschliesst:

I. Patentprüfung der Fürsprecher.

Art. **1.** Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische.

Art. **2.** Um den Zutritt zu der theoretischen Prüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat durch ein reglementarisches Reifezeugnis über vollständig und befriedigend absolvierte Gymnasialstudien auszuweisen. Ist es zweifelhaft, ob das Zeugnis einer auswärtigen Lehranstalt dem bernischen Maturitätszeugnis gleichstehe, so holt das Obergericht das Gutachten der Erziehungsdirektion hierüber ein.

1 Vergl. D. vom 10./13. April 1858 betreffend die Erlassung eines Prüfungsreglementes für Fürsprecher (Organisation); G. vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten und Emolumententarif vom 14. Juni 1813, zweiter Teil, erster Titel; B. des Obergerichtes vom 10. Juli 1897 betreffend Ausübung der Advokatur im Kanton Bern durch Anwälte, die mit einem Fähigkeitsausweis eines andern Kantons versehen sind.

Art. 3. Die theoretische Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche. 5. März 1887.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. allgemeine Rechtslehre;
2. römisches Recht;
3. deutsches Recht, geschichtlich und dogmatisch;
4. Strafrecht;
5. Staatsrecht und Völkerrecht;
6. Nationalökonomie;
7. Kirchenrecht.

Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstande eine Aufgabe aus dem Gebiet dieser Fächer. Die Abhandlung ist unter Klausur auszuarbeiten.

Art. 4. Um den Zutritt zu der praktischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat nachzuweisen,

1. dass er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
2. dass er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
3. drei Jahre lang die juridischen Vorlesungen und während dieser Zeit wenigstens ein Kolleg über Schweizergeschichte auf einer Hochschule fleissig besucht;
4. während wenigstens eines Jahres bei einem mit dem bernischen Patent versehenen, praktizierenden Fürsprecher anhaltend gearbeitet und
5. die theoretische Prüfung genügend bestanden habe.

Männer, welche sich durch eine hervorragende Tätigkeit auf juristischem Gebiete ausgezeichnet haben, können auf das motivierte einstimmige Gutachten der Prüfungskommission durch Beschluss des Obergerichtes ohne die in Ziffern 3, 4 und 5 vorgesehenen Ausweise zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

5. März 1887.

Art. 5. Das praktische Examen besteht

1. in einer mündlichen Prüfung über
   a) das im Kanton geltende Privatrecht;
   b) kantonales und eidgenössisches Civilprozessrecht mit Einschluss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes;
   c) kantonales und eidgenössissches Strafrecht und Strafprozessrecht;
   d) kantonales und eidgenössisches Staatsrecht:
   e) schweizerische Zoll- und kantonale Steuergesetzgebung;
   f) bernische Rechtsgeschichte;
2. in einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden rechtlichen Beurteilung eines Straffalles;
3. in einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete des Privatrechtes;
4. in der Abfassung einer wesentlichen Vorkehr in einem Civilrechtsstreite; dieselbe ist entweder einem Angestellten der Obergerichtskanzlei zu diktieren oder unter Klausur niederzuschreiben;
5. in dem mündlichen Vortrag einer beurteilten Civilrechtssache vor dem Obergericht.

Art. 6. Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und einem Sekretär.

II. Patentprüfung der Notare.

Art. 7. Die Prüfung zerfällt in eine erste und eine zweite.

Art. 8. Um den Zutritt zu der ersten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen,

1. dass er denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, welcher in einer fünfklassigen Sekundarschule erreicht wird; 5. März 1887.
2. dass er während zwei Jahren juridische Vorlesungen und während dieser Zeit wenigstens ein Kolleg über Schweizergeschichte an einer Hochschule fleissig besucht habe.

Der Ausweis über Ziffer 1 geschieht durch das von den zuständigen Schulorganen ausgestellte Abgangszeugnis. Bestehen Zweifel über den Wert eines Schulzeugnisses, so entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion.

Kandidaten, welche den Ausweis in dieser Form nicht beibringen können, haben vor der zu diesem Zwecke durch die Erziehungsdirektion zu bestellenden Kommission eine Prüfung in folgenden Fächern mit Erfolg zu bestehen, wie sie nach dem amtlichen Unterrichtsplane in der obersten Klasse der fünfklassigen Sekundarschulen gelehrt werden: Muttersprache, französische beziehungsweise deutsche Sprache, Geschichte, Geographie und Mathematik. Diese Prüfung findet statt vor dem Eintritt in die Hochschule.

Art. 9. Die erste Prüfung hat zum Gegenstande

1. im mündlichen Examen:
   a) allgemeine Rechtslehre;
   b) das im Kanton geltende Privatrecht;
   c) die Grundzüge des kantonalen und eidgenössischen Staatsrechtes;
   d) Grundbegriffe der Nationalökonomie;
   e) die Grundzüge des kantonalen Strafrechtes und Strafprozessrechtes;
   f) die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte;
2. im schriftlichen Examen, eine unter Klausur auszuarbeitende Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete von Ziffer 1, litt. b, oben.

5. März 1887. **Art. 10.** Um den Zutritt zu der zweiten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen,

1. dass er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
2. dass er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
3. während wenigstens 4 Jahren bei einem praktizierenden Amtsnotar, oder auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei fleissig gearbeitet[1] und
4. die erste Prüfung genügend bestanden habe.

Von der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Bureauzeit müssen im ganzen wenigstens zwei Jahre bei einem praktizierenden Amtsnotar desjenigen Kantonsteils zugebracht sein, für welchen der Kandidat das Examen besteht, und zwei Jahre in die Zeit seit der ersten Prüfung fallen. Ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, hat mindestens ein Jahr Bureauzeit im französischen Kantonsteil zu machen und umgekehrt.[2] Bureauzeit während des obligatorischen Hochschulbesuches wird nicht angerechnet.

Besitzt der Kandidat ein Fürsprecherpatent, so ist er von den Ausweisen unter Ziffern 1, 2 und 4 befreit und hat an Platz der Ziffer 3 den Nachweis einer zweijährigen Bureauzeit bei einem praktizierenden Amtsnotar seit der Patentierung zu erbringen.

Art. 11. Die zweite Prüfung hat zum Gegenstande

1. im mündlichen Examen:
   a) das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
   b) das kantonale Civilprozessrecht, soweit für das Notariat erforderlich, — insbesondere die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, die Form der gerichtlichen Verhandlungen, den Urkundenbeweis und das Urteil;

---

1 Die Bureauzeit auf einem Betreibungs- und Konkursamt ist gemäss B. des R. R. vom 16. März 1892 derjenigen auf einer Gerichtsschreiberei gleichgestellt. (Nicht aufgenommen.)

2 Vergl. B. vom 8. Juni 1897 betreffend Abänderung des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare, Art. 1.

c) die geltenden Vorschriften über das Notariat; 5. März 1887.

d) die Grundbuchführung, das Fertigungswesen und den Kataster;

e) die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie die Obliegenheiten der betreffenden Beamten;

f) die Steuergesetzgebung;

g) die Handelsregisterführung;

2. im schriftlichen Examen folgende zwei Klausurarbeiten:

a) Abfassung einer notariellen Urkunde;

b) Abfassung eines gerichtlichen Immobiliarkaufes, oder eines Kollokations- und Verteilungsentwurfes, oder endlich eines Urteils in Civil- oder Strafsachen.

Art. **12.** Der Akzess zu den Notariatsprüfungen wird von der Justizdirektion erteilt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat im Verweigerungsfalle.

Art. **13.** Der Regierungsrat bestellt für die Geltungsgebiete des altbernischen und des jurassischen Civilrechtes je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. **14.** Die Leistungen der Geprüften werden während der Prüfung über jedes einzelne Fach mit einer der Ziffern 0, 1, 2, 3, 4 geschätzt. Jeder Examinator notiert sich während der Prüfung die entsprechende Ziffer für dasjenige Fach, in welchem er examiniert hat.

Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

Null	bezeichnet	völlig ungenügend.
Eins	»	schwach.
Zwei	»	genügend.
Drei	»	gut.
Vier	»	sehr gut.

5. März 1887. Art. **15.** Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder einer Abteilung derselben stellen die Examinatoren die Zahlennoten für die einzelnen Fächer zusammen und es wird das daherige Resultat protokolliert.

Art. **16.** Die Prüfungskommissionen erstatten an die Patentierungsbehörde Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellen ihre Anträge betreffend Patentierung.

Dem Bericht und Antrag ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

Art. **17.** Wer dreimal abgewiesen worden, ist zu keiner Prüfung mehr zuzulassen. Der freiwillige Rücktritt nach der mündlichen (beziehungsweise schriftlichen) Prüfung ist einer Abweisung gleich zu achten.

Art. **18.** Die Prüfungsgebühren werden für die Fürsprecherprüfungen durch das Obergericht und für die Notariatsprüfungen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Die Patentgebühr für die Fürsprecher beträgt Fr. 150;[1] für die Notare ist sie in dem Emolumententarif der Staatskanzlei[2] bestimmt.

IV. Übergangsbestimmung.

Art. **19.** Auf Fürsprecherkandidaten, welche die theoretische Prüfung schon bestanden haben, findet die Vorschrift betreffend Anhörung von Vorlesungen über Schweizergeschichte keine Anwendung.

Die gegenwärtig zum Hochschulbesuch eingeschriebenen Notariatsbeflissenen bleiben bis zum 31. Dezember nächsthin in allen Teilen und späterhin noch bezüglich der allgemeinen Vorbildung den Bestimmungen des Reglements vom 3. November 1858 unterstellt. Ausserdem wird ihnen

1 Vergl. B. vom 8. Juni 1897 betreffend Abänderung des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare.

2 Vom 18. Dezember 1865 [Fr. 30] (Organisation).

gegenüber die in Art. 10 vorgeschriebene zweijährige Bureauzeit seit der ersten Prüfung auf ein Jahr herabgesetzt, insofern sie vor dem Eintritt in die Hochschule eine dreijährige Bureauzeit durchgemacht haben. 5. März 1887.

V. Schlussbestimmung.

Art. **20.** Dieses Reglement ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden nach Massgabe der Übergangsbestimmung alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse, namentlich das Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notarien vom 3. November 1858, aufgehoben.

Bern, den 5. März 1887.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. GOBAT,

der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.



30. März 1887.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Amtsschreiber, Amtsnotare und Notare betreffend den Ausschluss vom Stipulationsrecht aus Grund des persönlichen Verhältnisses zu den kontrahierenden Parteien.

Die bestehenden Vorschriften über diesen Gegenstand sind folgende:

1. Für das Geltungsgebiet des altbernischen Civilrechtes schreibt der § 1, dritter Titel, zweiter Teil, des Emolumententarifes vom 14. Juni 1813, kombiniert mit dem § 1 des Dekretes vom 28. November 1839, vor, dass die Stipulation von Verträgen den Notaren in allen denjenigen Fällen untersagt sei, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahierenden Parteien in den durch die Satzung 225 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen vom 26. März 1821 bestimmten Graden verwandt oder verschwägert sind, d. h. also in der auf- und absteigenden Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie verwandt bis zu «dem Verhältnisse von andern Kindern» und verschwägert bis zu «dem Verhältnis von Geschwisterkindern».

2. Für die jurassischen Amtsbezirke bestimmt der Art. 8 des Gesetzes vom 25. Ventose, Jahr XI, über die Organisation des Notariates, dass die Notare keine Urkunden aufnehmen dürfen, bei welchen ihre Verwandten oder Verschwägerten, in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen, Partei wären, oder welche irgend eine Verfügung zu ihren Gunsten enthielten.

Wenn auch in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich gesagt, so ist es doch selbstverständlich, dass ausserdem ein Notar keine notariellen Urkunden aufnehmen darf über Rechtsgeschäfte, bei welchen er selbst als Partei erscheint. Die Anwendung dieses Grundsatzes bietet überall da keine Schwierigkeiten dar, wo der Notar in eigener Person beteiligt ist, oder als der gesetzliche oder gewählte Vertreter (Vormund, Bevollmächtigter, Prokurist) von physischen Personen verhandelt. Dagegen wird die Frage zweifelhafter, wenn fiktive Rechtssubjekte in den Fall kommen, notarielle Urkunden errichten zu lassen, wie Gemeinden, Korporationen und Stiftungen, als juristische Personen des kantonalen Rechtes (Satzung 27 C.), oder Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine, als korporative Gebilde des schweizerischen Obligationenrechtes. Um nun in dieser Materie einen sichern Rechtsboden zu schaffen, sehen wir uns auf den Vortrag unserer Justizdirektion veranlasst, nachfolgende Wegleitungen zu Ihrer Kenntnis zu bringen, an welche Sie sich vorkommendenfalls genau halten wollen. 30. März 1887.

A. Interne Rechtsgeschäfte. Soll eine Korporation oder Stiftung des kantonalen Rechtes ins Leben gerufen und über die grundlegenden Statuten oder die Stiftungserklärung eine notarielle Urkunde errichtet werden, handelt es sich um die Verurkundung der Statuten einer Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder eines andern korporativen Vereins, bei den Aktiengesellschaften ausserdem um die Beurkundung von Gesellschaftsbeschlüssen über Aufbringung und Einzahlung des Aktienkapitals (Art. 618 O. R.), über nicht bare Einlagen oder Übernahme von Anlagen u. s. w. (Art. 619), Statutenänderung (Art. 626), oder endlich über Auflösung der Gesellschaft (Art. 664), so hat sich ein Notar, dem in seiner Person oder in derjenigen eines von ihm vertretenen Dritten Mitgliedschaftsrechte zustehen, der

30. März 1887. Funktionen als instrumentierender Notar zu enthalten, weil er als in der Sache beteiligt anzusehen ist.

B. Verkehrsgeschäfte. Sind dagegen Rechtsgeschäfte zu beurkunden, in welchen die juristische Person nach aussen verkehrt, so liegt in der blossen Mitgliedschaft eines Notars, sei es als Bürger einer Gemeinde, Korporationsgenosse, Aktionär, Genossenschafter oder Mitglied eines andern korporativen Vereins, kein hinreichender Grund, um ihn mit der von den einzelnen Personen losgelösten, selbständigen juristischen Persönlichkeit zu identifizieren. Er wird also trotz seiner Mitgliedschaft befähigt sein, das betreffende Rechtsgeschäft notariell zu verurkunden.

Anders verhält sich die Sache dann, wenn der betreffende Notar als das zur Vertretung der juristischen Person berufene Organ im Geschäfte zu verhandeln hat. In allen diesen Fällen besteht eine juristische Identität zwischen dem fiktiven Rechtssubjekte und dessen Vertreter, welche es ungeeignet erscheinen lässt, dass Willenserklärungen des erstern durch den letztern notariell verurkundet werden.

Bei Gemeinden, Korporationen und Stiftungen des kantonalen Rechtes bezeichnen organische Gesetze, Verwaltungs- oder Benutzungsreglemente, Statuten und Stiftungsakte die ordentlichen Vertreter der betreffenden Persönlichkeit, oder sie werden durch Beschluss ihrer Organe ad hoc bezeichnet. Bei der grossen Mannigfaltigkeit dieser Erscheinungsformen ist es nicht wohl möglich, hier in eine Kasuistik einzutreten. Wir müssen es vielmehr den Adressaten des gegenwärtigen Kreisschreibens überlassen, im einzelnen Falle zu prüfen, ob eine solche Beziehung zu der in Frage stehenden Körperschaft vorhanden sei, welche den Notar nach Mitgabe der obigen Auseinandersetzungen als mit derselben juristisch identifiziert erscheinen lasse oder nicht. Im Zweifelfalle wolle man sich unter Mitteilung des Sachverhaltes an unsere Justizdirektion wenden.

Bei den korporativen Vereinen des Obligationenrechtes ist dieser Gegenstand gesetzlich geregelt und lassen sich diesbezüglich folgende Gesichtspunkte festhalten: 30. März 1887.

Aktiengesellschaften. Sofern die Statuten nicht etwas anderes darüber bestimmen, so ist zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen und zur verbindlichen Unterschrift namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich (Art. 651). Die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besondern Sitze können auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden (Art. 654 i. f. O. R.).

Diesem nach ist ein Notar, obwohl er in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft sitzt, zur Verurkundung von Rechtsgeschäften derselben nichtsdestoweniger befähigt,

a) wenn die Vertretung statutarisch auf einzelne Mitglieder der Verwaltung beschränkt ist, zu welchen er nicht gehört;

b) wenn er als Geschäftsführer einer Filiale mit besonderem Sitz auf die Vertretung dieser Filiale beschränkt ist und es sich um ein Geschäft der Hauptniederlassung oder einer andern Filiale handelt.

Kommandit-Aktiengesellschaften. Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich allein jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich vertritt (Art. 676, Ziffer 1, O. R.).

Gehört ein Notar zu den Komplementären einer solchen Gesellschaft, so wird er aus Grund seiner persönlichen Beteiligung niemals befähigt sein, über Rechtsgeschäfte dieser Gesellschaft notarielle Urkunden zu errichten.

Genossenschaften. Jede Genossenschaft muss einen Vorstand (Direktion) haben, welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (Art. 695). Der Vorstand soll in der durch die Statuten bestimmten Form für die Genossenschaft handeln und

30. März 1887. zeichnen. Ist nicht etwas anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter, erforderlich (Art. 697 O. R.).

Also auch hier ist es denkbar, dass ein Notar als Mitglied des Vorstandes gleichwohl für dieselbe gültig notarielle Urkunden errichten kann, insofern die Statuten die Vertretung der Genossenschaft auf einzelne Mitglieder des Vorstandes beschränken und er zu denselben nicht gehört. Was hiervor bezüglich des Vorstehers der Filiale einer Aktiengesellschaft gesagt ist, gilt analog auch bei Filialen einer Genossenschaft, d. h. ein Notar als Filialvorsteher, mit statutenmässiger Beschränkung seiner Vertretungsbefugnisse auf die Geschäftsführung der Filiale, wird gültig instrumentieren können, wenn Rechtsgeschäfte der Hauptniederlassung oder einer andern Filiale in Frage stehen.

Vereine, welche gemäss Art. 716 O. R. in das Handelsregister eingetragen sind. Ein Notar, der nach Mitgabe der Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins berufen ist, kann nicht für dieselbe notarialische Instrumente abfassen, während ihn hinwiederum seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied daran nicht hindert, sofern nicht gleichzeitig die Vertretungsbefugnis damit zusammenhängt.

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und soll in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Regierungsstatthaltern zuhanden der Amtsschreiber, sowie der Notare und Amtsnotare ihres Bezirkes zugestellt werden.

Bern, den 30. März 1887.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. GOBAT,
der Staatsschreiber
BERGER.

Gesetz

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.[1]

26. Februar 1888.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Vorschriften über das Gelddarleiher-, Darlehensvermittler-, Pfandleiher- und Trödlergewerbe.

§ **1.** Wer gewerbsmässig Geld darleiht, hat folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Er ist gehalten, über jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und der allfälligen Abzüge gehörig und wahrheitsgetreu Buch zu führen.

   Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

   Vor dem Gebrauch sind dieselben dem Gemeinderatspräsidenten vorzulegen, welcher auf der ersten Blattseite die Seitenzahl beglaubigt und ein Zeugnis über die vorschriftmässige Einrichtung des Buches einträgt.

   Die Geschäfte werden der Zeitfolge nach mit Tinte eingetragen.

[1] Vergl. V. V. des R. R. vom 30. November 1888.

26. Februar 1888.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, das Einsetzen neuer Blätter, sowie das Unleserlichmachen von Einträgen durch Raduren oder auf irgend eine andere Weise, ist verboten.

Bei bankmässigem Betriebe kann die Eintragung je nach Art des Geschäftes in verschiedene Bücher erfolgen, von welchem die Kassabücher, das Journal und die Wechselbücher mit dem Zeugnis des Gemeinderatspräsidenten versehen sein müssen.

Die Geschäftsbücher sind während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

2. Dem Empfänger des Darlehens ist ein mit dem Namen des Darleihers und dem Datum des Geschäftsabschlusses versehenes Bordereau auszustellen, welches die in Ziffer 1, erster Absatz, vorgeschriebenen Angaben enthalten soll.

Ein solches Bordereau muss auch ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Stundungen u. dgl. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Borger verbunden ist.

Der Verzicht des Borgers auf die Ausstellung des Bordereaus befreit nicht von der auf die Widerhandlung gegen diese Vorschrift angedrohten Strafe.

3. Im Geschäftslokal sind die Bedingungen für Zins und Provision, in Prozenten auf das Jahr berechnet, an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datieren, fortlaufend zu numerieren und während fünf Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 2. Wer gegen Entgelt die Vermittlung von Gelddarlehen besorgt, ist gehalten, die in § 1, Ziffern 1 und 2, aufgestellten Vorschriften zu befolgen, mit der Massgabe, dass er

1. in das Geschäftsbuch neben der Hauptsumme und den allfälligen Abzügen des Darleihers auch den Abzug für seine Vermittlung einzutragen und 26. Februar 1888.
2. auf dem Bordereau des Darleihers diesen Abzug nachzutragen hat. Liegt ein solches nicht vor, so soll der Darlehensvermittler selbständig ein Bordereau ausstellen.

Der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungswege die für die Darlehensvermittlung zulässige Provision.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die bankmässige Vermittlung von Anleihenemissionen keine Anwendung.

§ **3.** Pfandleiher ist, wer gewerbsmässig Geld in Beträgen auch unter hundert Franken auf Faustpfand leiht. Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmässige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechtes (§ 31).

Trödler ist, wer mit gebrauchten Kleidern, Betten, Möbeln, gebrauchter Wäsche und dergleichen handelt oder Kleinhandel mit altem Metallgerät und dergleichen treibt.

§ **4.** Wer das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers betreiben will, bedarf dazu einer staatlichen Bewilligung.

Die Bewilligung wird für das Pfandleihgewerbe von der kantonalen Polizeidirektion und für das Trödlergewerbe von dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes ausgestellt.

Für die Bewilligung ist eine Gebühr an die Staatskasse zu entrichten, deren Betrag der Regierungsrat durch Verordnung festsetzt.

§ **5.** Für die Erteilung der Bewilligung ist erforderlich,

1. dass der Bewerber handlungsfähig, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet und in der Gemeinde, in welcher er das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, niedergelassen sei; bei juristischen Personen müssen diese Erfordernisse bei dem Vertreter zutreffen;

26. Februar 1888.

2. für das Pfandleihgewerbe überdies, dass das Geschäftslokal dem Publikum leicht zugänglich und zweckmässig eingerichtet sei.

Über das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist ein Bericht des Gemeinderates beizubringen.

§ **6.** Die Bewilligung kann durch diejenige Amtsstelle, welche sie erteilt hat, wieder zurückgezogen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen;
2. wenn der Geschäftsinhaber wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist.

§ **7.** Sowohl wegen Verweigerung als wegen Entzugs der Bewilligung ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Die Rekurserkltärung muss innerhalb zwei Wochen, von der Eröffnung der daherigen Verfügung an, dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Rekurrent seinen Wohnsitz hat, zuhanden des Regierungsrates schriftlich eingereicht werden.

§ **8.** Die Pfandleiher und Trödler haben die ihnen von Behörden oder Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorne oder dem Eigentümer entfremdete Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, während fünf Jahren aufzubewahren und in einem Vormerkbuch zu registrieren.

Werden ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes erwecken müssen, so haben sie von dem Vorgange unverzüglich der Polizei Anzeige zu machen.

§ **9.** Die Pfandleiher und Trödler sind verpflichtet, den Polizeibeamten und den mit einem schriftlichen Auftrag des zuständigen Beamten versehenen Polizeiangestellten jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher, sowie die Pfänder und die eingekauften oder zum Kauf angebotenen Gegenstände vorzuzeigen.

§ **10.** Der Inhaber eines Pfandleihgeschäftes ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung aufzustellen, dieselbe der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen und eine von dieser Amtsstelle zu bestimmende Sicherheit von wenigstens zweitausend Franken durch Hinterlage von Barschaft oder guten Wertschriften zu bestellen.[1] 26. Februar 1888.

Die Kaution haftet für Schadenersatzansprüche aus dem Geschäftsbetrieb und für ausgesprochene Geldbussen. Sie darf dem Berechtigten frühestens ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes zurückgestellt werden, sofern nach einer zweimaligen Aufforderung im Amtsblatt und in geeigneten Lokalblättern keine unerledigten Ansprüche der genannten Art bei der Polizeidirektion angemeldet sind.

Pfandleihanstalten, welche unter der Leitung von Gemeindebehörden mit Gemeindemitteln betrieben werden, sind von der Sicherheitsleistung befreit.

Bevor die Geschäftsordnung und, zutreffendenfalls, die Sicherheitsbestellung genehmigt ist, darf der Geschäftbetrieb nicht beginnen.

§ **11.** Die Pfandleiher haben über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Buch zu führen nach Formularen, welche die Polizeidirektion aufstellt. Im übrigen gelten bezüglich der Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Bücher die Vorschriften in § 1, Ziffer 1, Absatz 2 bis 5 und 7, hiervor.

Jedem Beteiligten ist auf sein Verlangen die Einsichtnahme der ihn betreffenden Bucheintragung zu gestatten.

§ **12.** Das Pfandleihbuch muss über jedes abgeschlossene Geschäft folgende Eintragungen enthalten:

1. die laufende Geschäftsnummer;
2. das Datum des Geschäftsabschlusses;
3. den Betrag des Darlehens;

1 Vergl. den B. des R. R. vom 11. März 1891 betreffend den Zinsfuss für die Barhinterlagen der Pfandleiher und die Depots der Landesfremden (Finanzen).



26. Februar 1888.

4. den Betrag des monatlichen Zinses;
5. den Verfalltag der Schuld;
6. die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, bei Juwelen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichtes, bei Uhren mit Angabe der Fabrikationsnummer;
7. die Schatzung desselben.

Die weitern Vorgänge, welche auf das Pfandgeschäft Bezug haben, sind entweder in besondern Rubriken als Anmerkung nachzutragen oder in besondere Bücher (§ 11) einzutragen, so namentlich

8. das Datum der Rückzahlung des Darlehns;
9. das Datum der Pfandversteigerung, die Angabe des Erlöses oder Zuschlagpreises und die Verrechnung desselben.

§ **13.** Dem Verpfänder ist beim Abschlusse des Pfandgeschäftes ein mit der Unterschrift des Pfandleihers versehener, mit dem Eintrage in das Pfandleihbuch (§ 12, Ziff. 1—7) wörtlich übereinstimmender Pfandschein auszustellen.

Auf dem Pfandscheine sind die für den Verpfänder wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Pfandleihers abzudrucken.

Die Polizeidirektion wird ein einheitliches Pfandscheinformular aufstellen. Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Unterganges des Pfandscheines.

§ **14.** Wird der Pfandvertrag über die Verfallzeit hinaus verlängert, so ist das Geschäft wie ein neues in das Pfandleihbuch einzutragen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

§ **15.** Der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungswege den für Pfandleihgeschäfte zulässigen Höchstbetrag des Zinsfusses, in Rappen vom Franken auf den Monat berechnet.

Dem Pfandleiher ist untersagt, einen höhern Zins auszubedingen oder anzunehmen, als der auf dem Verordnungswege festgesetzte beträgt. Dabei darf jedoch jeder Bruchteil eines halben Monates für einen halben Monat gerechnet werden. Ebenso ist es zulässig, in dem Gesamtbetrage des Zinses einen Bruchteil unter fünf Rappen zu vollen fünf Rappen aufzurunden. 26. Februar 1888.

§ **16.** Für die Ausstellung des Pfandscheines (§§ 13 und 14) ist der Bezug einer Gebühr von höchstens zwanzig Rappen zulässig.

Das Ausbedingen irgend einer weitern Vergütung für das Darlehn, für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes und für die Bucheintragung, sowie das Vorausnehmen von Zinsen für mehr als einen Monat ist verboten.

§ **17.** Die Zinstaxe, in Rappen auf den Franken per Monat berechnet, und die zulässige Pfandscheingebühr sind im Geschäftslokal an einer dem Publikum zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Ebenso ist die Geschäftsordnung anzuschlagen.

§ **18.** Dem Pfandleiher ist untersagt, die Rückzahlung des Darlehnsbetrages vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe zu verlangen.

Der Verpfänder seinerseits ist jederzeit berechtigt, das Pfand gegen Zahlung der Darlehnssumme und des marchzähligen Zinses (§ 15, Absatz 2) einzulösen. Ist die Verwertung des Pfandes bereits eingeleitet, die Versteigerung oder der Zuschlag an Zahlungsstatt jedoch noch nicht erfolgt, so hat er überdies die entstandenen Kosten (§ 30) zu bezahlen.

§ **19.** Die Pfandgegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten gut aufzubewahren, mit der laufenden Nummer des Bucheintrages zu versehen und so zu ordnen, dass sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Der Pfandleiher darf die Pfandgegenstände weder in eigenen Gebrauch nehmen noch an Dritte in Gebrauch geben.

26. Februar 1888.

§ **20.** Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager in einem dem tatsächlichen Umfange seines Geschäftes entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

Ist ein Pfand bei einem Brande zu Grunde gegangen oder beschädigt worden, so hat der Pfandleiher nach Massgabe der im Pfandbuch eingetragenen Schatzung (§ 12, Ziffer 7) Entschädigung zu leisten.

§ **21.** Die Verwertung des Pfandes zum Zwecke der Befriedigung des Pfandleihers für seine Forderung an Kapital, Zinsen und den durch das Verfahren entstehenden Kosten darf frühestens vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens eingeleitet werden.

Sie erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder des Zuschlages an Zahlungsstatt im Falle ungenügenden Angebotes.[1]

§ **22.** Die Versteigerung findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses das Pfandleihgewerbe betrieben wurde.

§ **23.** Ort und Zeit der Versteigerung sind in dem amtlichen Anzeigeblatt der betreffenden Gemeinde oder, wo kein solches besteht, in dem von der Ortspolizeibehörde hierfür zu bezeichnenden öffentlichen Blatte durch zweimalige Einrückung bekannt zu machen; die zweite Einrückung hat spätestens eine Woche vor dem Steigerungstage zu erscheinen.

Die Bekanntmachung soll den Namen des Pfandleihers und die summarische Bezeichnung der an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände, mit Angabe der Zeit ihrer Verpfändung, enthalten.

Für alle am nämlichen Tage an die Versteigerung zu bringenden Gegenstände ist nur eine Publikation zu erlassen.

§ **24.** Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des zuständigen staatlichen Gantbeamten statt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

1 Vergl. B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 45.

§ 25. Vor der Versteigerung soll der Beamte, wenn nötig unter Beiziehung von Sachverständigen, eine Schatzung der Steigerungsgegenstände vornehmen und das Ergebnis derselben im Gantprotokoll anmerken. 26. Februar 1888.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwerte geschätzt werden.

§ 26. Sind mehrere Gegenstände für das gleiche Darlehn zu Pfand bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben an den Ausruf gebracht werden sollen.

Der Verkauf ist auf Verlangen des Verpfänders einzustellen, sobald ein Erlös erreicht ist, welcher die Forderung des Pfandleihers an Hauptbetrag, Zins und Kosten deckt.

§ 27. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter 95 % des Metallwertes und andere Gegenstände nicht unter 60 % des amtlich festgestellten Schatzungswertes hingegeben werden.

Soweit nötig, sind die wegen ungenügenden Angebotes nicht verkauften Gegenstände dem Pfandleiher um 60 % des Schatzungswertes, beziehungsweise um 95 % des Metallwertes, an Zahlungsstatt zuzuschlagen.

§ 28. Einen Überschuss des Erlöses oder Zuschlagpreises nach Deckung der Darlehenssumme, des Zinses und des Anteils an den Versteigerungskosten hat der Gantbeamte dem Vorweiser des Pfandscheines herauszugeben, sofern ein solcher bei der Versteigerung anwesend ist, sonst aber zuhanden des Berechtigten bei dem Pfandleiher zu hinterlegen.

Beträge, welche binnen Jahresfrist, vom Steigerungstage hinweg, nicht erhoben werden, soll der Pfandleiher unter Beifügung eines Buchauszuges (§ 12, Ziffern 1, 6 und 9) bei der Amtsschaffnerei hinterlegen.

Wird der hinterlegte Betrag während der Verjährungsfrist seit Abhaltung der Steigerung von dem Berechtigten nicht erhoben, so fällt er in den kantonalen Kranken- und Armenfonds.

26. Februar 1888.

§ **29.** Die Zeit und die Art des Erlöschens des Pfandrechtes, sowie der Ausweis über die Verrechnung des Ganterlöses beziehungsweise Zuschlagpreises (§§ 27, 28) sind im Pfandleihbuch vorzumerken.

§ **30.** Unter den Kosten des Versteigerungsverfahrens werden nur die Auslagen für Einrückungsgebühren, Taggeld des Gantbeamten und nötigenfalls der Schätzer, sowie für Stempelabgabe verstanden.

Dieselben dürfen 5 % des Steigerungserlöses beziehungsweise Zuschlagpreises nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Versteigerungskosten ist nach diesem Verhältnis auf die verschiedenen Forderungen zu verteilen.

§ **31.** Wer gewerbsmässig den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechtes betreibt, ist den Bestimmungen in §§ 4 bis 30 unterworfen, in dem Sinne, dass die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufpreise als bedungener Zins (§ 15), und die Übergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehen gilt.

Bei Rückkaufgeschäften soll das in § 12 vorgeschriebene Buch überdies den Namen und Wohnort des Verkäufers und die Unterschrift des Übergebers, und der in § 13 vorgeschriebene Schein den Namen des Verkäufers enthalten.

Das Formular Rückkaufschein ist der Polizeidirektion zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe soll Bestimmungen enthalten über die Folgen des Verlustes oder Untergangs des Scheines.

§ **32.** Verabredungen, nach welchen das in § 15 zulässig erklärte Zinsmaximum überschritten ist, oder welche im Widerspruche mit den in den §§ 16, 18, 2. Absatz, und 21 bis 28 aufgestellten Bestimmungen stehen, sind nichtig.

§ 33. Gelddarleiher, welche höhere Prozente an Zins und Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach den im Geschäftslokal angeschlagenen Bedingungen (§ 1, Ziffer 3), ohne dass eine Abweichung durch die besondern Umstände des einzelnen Falles gerechtfertigt erscheint, Darlehensvermittler, welche höhere Provisionen sich ausbedingen oder annehmen, als nach der regierungsrätlichen Verordnung (§ 2, Absatz 4) zulässig ist, und Pfandleiher, welche an Zinsen oder in irgend einer andern Form mehr sich ausbedingen oder annehmen, als ihnen nach den §§ 15 und 16 gestattet ist, verfallen, wenn nicht der Tatbestand eines schwereren Vergehens vorliegt, in eine Geldbusse von fünfzig bis eintausend Franken. 26. Februar 1888.

In die gleiche Strafe verfallen Gelddarleiher und Darlehensvermittler, welche absichtlich unwahre Angaben über Hauptsumme oder gemachte Abzüge in das Geschäftsbuch oder in das Bordereau eintragen.

Pfandleiher, welche die im amtlichen Formular (§§ 13 und 31) enthaltenen Bestimmungen abändern oder aufheben, verfallen in eine Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken.

In die gleiche Strafe verfällt, wer ohne staatliche Bewilligung das Gewerbe eines Pfandleihers oder Trödlers ausübt (§ 4), oder den Geschäftsbetrieb eines Pfandleihers vor Genehmigung der Geschäftsordnung und der Sicherheitsbestellung eröffnet (§ 10).

Pfandleiher und Trödler, welche das Gewerbe fortsetzen, trotzdem ihnen die Bewilligung dazu durch rechtskräftige Verfügung entzogen ist (§§ 6 und 7), werden mit Gefängnis bis zu dreissig Tagen und zugleich mit Geldbusse von zweihundert bis eintausend Franken bestraft.

Geld- oder Pfandleiher und Darlehensvermittler, welche entgegen der durch rechtskräftiges Strafurteil über sie verhängten Einstellung (§ 34, Art. 236 b) das Gewerbe ausüben,

26. Februar 1888.

werden mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünftausend Franken bestraft.

Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft wie folgt:

a) gegen die §§ 1, 2, 8, 11, 17, 18, Absatz I, 21 und 30 mit Geldbusse von zwanzig bis fünfhundert Franken;

b) gegen die §§ 12 bis 14, 19, 20, Absatz I, 22 bis 29 mit Geldbusse bis auf dreihundert Franken;

c) auf Widerhandlungen gegen § 9 findet der Art. 76 Strafgesetz Anwendung.

Überall da, wo in diesen und den nachfolgenden Strafbestimmungen von Pfandleihern die Rede ist, sind darunter auch die Rückkaufhändler zu verstehen.

II. Wucherbestimmungen.

§ **34.** Nach Art. 236 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern werden folgende Artikel eingeschaltet:

Art. 236, a. Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinnes, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, oder bei Vermittlung eines Darlehens, sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig und wird mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren und zugleich mit Geldbusse bis auf fünftausend Franken bestraft.

Es gilt als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmasses, wenn der Schuldige sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmässig versprechen lässt.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher das wucherliche Geschäft vermittelt oder mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräussert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht. 26. Februar 1888.

Art. 236, b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Korrektionshaus nicht unter vier Monaten und zugleich mit Geldbusse von fünfhundert bis fünfzehntausend Franken bestraft.

Mit diesen Strafen ist Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre zu verbinden.

Advokaten, Rechtsagenten, Notare, Geldleiher, Darlehensvermittler und Pfandleiher, welche des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers schuldig erklärt werden, sind zeitweilig oder dauernd in der Ausübung des Berufes oder Gewerbes einzustellen. Die zeitweilige Einstellung ist auf mindestens zwei Jahre auszusprechen.

Art. 236, c. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Bürgschaften oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen erteilen lässt, macht sich des wucherlichen Kreditgebens schuldig und wird mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbusse bis auf eintausend Franken bestraft.

Denselben Strafen unterliegt, wer das wucherliche Geschäft vermittelt, oder in Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder weiter veräussert oder geltend macht.

Art. 236, d. Das rechtskräftige Urteil, durch welches jemand des Wuchers oder wucherlichen Kreditgebens schuldig erklärt wird, soll auf Kosten des Verurteilten im Amtsblatt, sowie in andern durch Verfügung des Richters zu bezeichnenden Blättern veröffentlicht werden.

26. Februar 1888.

Art. 236, e. Die geleisteten oder versprochenen Vermögensvorteile setzt der Richter nach billigem Ermessen auf das den Verhältnissen entsprechende Mass herab. Soweit übermässige Leistungen seitens des Schuldners bereits stattgefunden haben, verfügt der Richter die Rückerstattung des Übermasses samt den üblichen Zinsen vom Tage der Leistung an, oder dessen Verrechnung mit dem zu Recht verbleibenden Anspruch des Kreditgebers.

Soweit die Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Privatrechtes die Geltendmachung der Ansprüche des Bewucherten gegen den dermaligen Gläubiger ausschliessen, können diese Ansprüche gegen den- oder diejenigen frühern Gläubiger erhoben werden, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben.

Die privatrechtlichen Folgen des Wuchers können sowohl im civilgerichtlichen als im strafgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

III. Schlussbestimmungen.

§ **35.** Den gegenwärtigen Inhabern von Pfandleih- und von Trödlergeschäften wird für die Einholung der in § 4 vorgeschriebenen Bewilligung, den Pfandleihern überdies für die in § 10 vorgeschriebene Vorlage der Geschäftsordnung und die Sicherheitsbestellung eine Frist von drei Monaten, von dem Inkrafttreten des Gesetzes hinweg, eingeräumt. Suchen sie innerhalb dieser Frist nicht um die Bewilligung zum Fortbetriebe des Gewerbes nach, so ist ihnen von dem Ablaufe derselben an eine fernere Frist von sechs Monaten für die Liquidation gestattet. Während der Liquidationsfrist dürfen keine neuen Einkaufs- oder Pfandgeschäfte abgeschlossen werden, unter Folge der in § 33, Absatz 4, angedrohten Strafe im Widerhandlungsfalle.

§ **36.** Gegen denjenigen, welcher eine vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene wucherliche Forderung nach diesem Zeitpunkte mit Kenntnis des Sachverhaltes weiter veräussert,

oder in Bezug auf dieselbe wucherliche Vermögensvorteile geltend macht, oder sich oder einem andern solche gewähren lässt, finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung. 26. Februar 1888.

§ **37.** Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Mit dem Erlass der in § 2, Absatz 4, vorgesehenen regierungsrätlichen Verordnung wird das «Reglement was die Notary für Geltsuchungen fürohin fordern können» vom 24. November 1759 aufgehoben.

Bern, den 28. November 1887.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. v. BÜREN,
der Staatsschreiber
BERGER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Hornung 1888,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher ist mit 26,101 gegen 10,562 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. März 1888.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
JOH. SCHÄR,
der Staatsschreiber
BERGER.

26. Februar 1888.

Abänderungsgesetz

zum

Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** In Abänderung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 wird das Maximum für Darlehen auf Fr. 100,000 erhöht. An öffentliche Gemeinden und Anstalten können jedoch Darlehen von höherem Betrage gemacht werden.[2]

§ **2.** Das Gesetz vom 11. Mai 1884 wird aufgehoben und der § 1 desselben, resp. der ursprüngliche § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse ersetzt durch folgende Vorschriften:

Die Verzinsung und Abzahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse erfolgt nach dem Annuitätensystem. Die Annuitäten werden nach Mitgabe der jeweilen bestehenden allgemeinen Zins- und Geldverhältnisse vom Verwaltungsrate festgesetzt, und zwar in der Weise, dass bei der ersten Annuität die Amortisationsquote wenigstens $^1/_2$ % des Kapitals beträgt, und dass solche in dem Masse wächst, in

[1] Vergl. V. D. hierzu vom 24. April 1890.

[2] Vergl. § 1 des Geschäftsreglementes der Hypothekarkasse vom 28. März 1890 (Finanzen).

welchem sich infolge der Kapitalreduktion der Zins vermindert. Sobald wenigstens ein Drittel des ursprünglichen Kapitals abbezahlt ist, kann eine entsprechende Reduktion der Annuität bewilligt werden. 26. Februar 1888.

Für verspätete Zahlungen ist der jeweilen beir Anstalt bestehende, durch den Verwaltungsrat festgesetzte Verzugszins zu entrichten.

§ 3. Die §§ 5 Ziffer 7, 6 Ziffer 3, zweiter Absatz, und 9 Ziffer 2, zweiter Absatz, des oben erwähnten Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 sind aufgehoben.

§ 4. Die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches erleiden folgende Änderungen:

1. Die in Art. 2103 dieses Gesetzbuches aufgezählten Privilegien können vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden, wenn sie gemäss den Art. 2108 ff. des französischen Civilgesetzbuches in den Hypothekenbüchern eingetragen worden sind.

2. Die in Art. 2121 desselben Gesetzbuches genannte gesetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist aufgehoben.

   Die gesetzlichen Hypotheken können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie in den Hypothekenbüchern eingetragen sind.

   Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Bestimmungen über diese Eintragungen aufstellen und die Frist festsetzen, innerhalb welcher die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, aber nicht eingetragenen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken noch gültig eingetragen werden können.

3. Der Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches wird aufgehoben.

26. Februar 1888.

4. In den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut müssen, zur gültigen Feststellung der betreffenden Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten, alle Urkunden, welche die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten, die Bestellung einer Nutzniessung, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- oder Wohnungsrechtes, sowie den Verzicht auf diese Rechte zum Gegenstande haben, in der Amtsschreiberei des Bezirkes der gelegenen Sache eingeschrieben sein.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere über die Organisation dieser Einschreibung festsetzen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmen.[1]

§ **5.** Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ **6.** Vorbehältlich der Schlussbestimmungen unter Ziffer 2 und 4 des § 4 tritt dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.[2]

Bern, den 30. November 1887.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

O. v. BÜREN,

der Staatsschreiber

BERGER.

---

[1] Vergl. zu § 4 D. des G. R. vom 24. April 1890.

[2] Vergl. B. des G. R. vom 7. Juli 1888 betreffend Auslegung dieses § 6.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 26. Februar 1888.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Hornung 1888,

beurkundet hiermit:

Das Abänderungs-Gesetz zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche ist mit 23,300 gegen 10,479 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. März 1888.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
JOH. SCHÄR,
der Staatsschreiber
BERGER.

7. Juli 1888.

Beschluss

betreffend

Auslegung des § 6 des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Februar 1888.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung der im Eingange erwähnten Gesetzesbestimmung,

beschliesst:

1. Vorbehältlich der Schlussbestimmungen unter Ziffern 2 und 4 des § 4 ist dieses Gesetz am Tage nach der Volksabstimmung vom 26. Februar 1888 in Kraft getreten.

2. Den Hypothekargläubigern und Vorzugsberechtigten, welche seit diesem Zeitpunkte Erneuerungen der Inskriptionen vorgenommen haben, zu welchem sie nach der in Ziffer 1 gegebenen Auslegung des Gesetzes nicht verpflichtet gewesen wären, steht kein Rückforderungsrecht für die entrichteten Staatsgebühren zu.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
FR. BÜHLMANN,

der Staatsschreiber
BERGER.



Vollziehungsverordnung zum Gesetz 30. November 1888.

betreffend

den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Die Provision für die Vermittlung von Gelddarlehen im Sinne von § 2 des Gesetzes wird festgesetzt, wie folgt:

bei Darlehen bis auf Fr. 10,000 beträgt sie zwei und ein halbes vom Tausend ($^{1}/_{4}$ $^{0}/_{0}$) der jeweiligen Darlehenssumme;

bei Darlehen über Fr. 10,000 beträgt sie ein und ein Viertel vom Tausend ($^{1}/_{8}$ $^{0}/_{0}$) der jeweiligen Darlehenssumme, jedoch nie weniger als Fr. 25.

Ausser dieser Provision dürfen keine Ansätze für Reisen, Korrespondenzen u. dgl. in Rechnung gebracht werden. Dagegen ist in derselben die tarifmässige Stipulationsgebühr für die Darlehensurkunde nicht begriffen.

Art. **2.** Der Höchstbetrag des Zinsfusses für Pfandleihgeschäfte — § 15 des Gesetzes — wird folgendermassen bestimmt:

30. November 1888. bei Darlehensbeträgen von Fr. 50 und darunter auf ein und einen halben Rappen vom Franken für jeden Monat (18 % per Jahr);

bei Darlehensbeträgen über Fr. 50 auf einen Rappen vom Franken für jeden Monat (12 % per Jahr).

Art. 3. Wer das Gewerbe eines Pfandleihers zu betreiben gedenkt, hat ein an die Polizeidirektion gerichtetes, auf Stempelpapier abgefasstes Gesuch um Erteilung der staatlichen Bewilligung bei dem Gemeinderat desjenigen Bezirkes einzureichen, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll. In dem Gesuche ist das in Aussicht genommene Geschäftslokal nach seiner Einrichtung und Lage genau zu beschreiben.

Art. 4. Der Gemeinderat begutachtet das Gesuch, sowohl in Betreff der Person des Bewerbers als der Beschaffenheit des Geschäftslokals, auf das Vorhandensein der in § 5, Ziffern 1 und 2, des Gesetzes aufgestellten Erfordernisse und übermittelt die Akten dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Polizeidirektion.

Art. 5. Wird die Bewilligung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erteilt und trifft nicht die in § 10, Absatz 3, des Gesetzes statuierte Ausnahme zu, so bestimmt die Polizeidirektion gleichzeitig den Betrag, für welchen Sicherheit zu bestellen ist, und lässt ihre Verfügung dem Bewerber durch das Regierungsstatthalteramt eröffnen.[1]

Art. 6. Der Bewerber hat sodann dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Polizeidirektion den Entwurf einer Geschäftsordnung, sowie die als Kaution bestimmten Wertschriften einzureichen.

Eine Barkaution ist bei der Amtsschaffnerei einzubezahlen, wogegen der dafür erhaltene Empfangschein dem Regierungsstatthalteramt eingereicht werden muss.[1]

[1] Zu Art. 5 u. 6 vergl. B. des R. R. vom 11. März 1891 betreffend den Zinsfuss für die Barhinterlagen der Pfandleiher und die Depots der Landesfremden (Finanzen).

Art. 7. Die Polizeidirektion prüft die Geschäftsordnung auf ihre Gesetz- und Zweckmässigkeit und allfällige Wertschriften auf ihre Sicherheit und lässt dem Bewerber das Ergebnis dieser Prüfung durch das Regierungsstatthalteramt eröffnen. 30. November 1888.

Art. 8. Barkautionen sind bei der Kantonskasse zu deponieren. Wertschriften dagegen übernimmt die Hypothekarkasse in Verwahrung, wobei jedoch der Deponent allfällige Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse oder gerichtliche Liquidationen, sowie sonstige konservatorische Vorkehren bezüglich derselben bei eigener Verantwortlichkeit selbst zu besorgen hat.[1]

Art. 9. Wer das Gewerbe eines Trödlers betreiben will, hat ein an den Regierungsstatthalter gerichtetes, auf Stempelpapier abgefasstes Gesuch um Erteilung der staatlichen Bewilligung bei dem Gemeinderat desjenigen Bezirkes einzureichen, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll.

Art. 10. Der Gemeinderat begutachtet das Gesuch in Betreff der Person des Bewerbers auf das Vorhandensein der in § 5, Ziffer 1, des Gesetzes aufgestellten Erfordernisse und übermittelt die Akten dem Regierungsstatthalteramt.

Art. 11. Die Bewilligungen zum Betriebe des Pfandleiher- und des Trödlergewerbes werden auf unbestimmte Zeit erteilt.

Art. 12. Übertragungen der Bewilligung auf andere Personen sind unstatthaft.

Art. 13. Ist eine Pfandleihanstalt im Falle, ihr Geschäftslokal zu wechseln, so hat sie davon dem Gemeinderat Mitteilung zu machen, welcher das neue Lokal auf die Zweckmässigkeit seiner Lage und Einrichtung prüfen lässt.

Art. 14. Treffen bei dem Inhaber eines Pfandleih- oder eines Trödlergeschäftes die Voraussetzungen des § 5

1 Zu Art. 8 vergl. B. des R. R. vom 11. März 1891 betreffend den Zinsfuss für die Barhinterlagen der Pfandleiher und die Depots der Landesfremden (Finanzen).

30. November 1888. des Gesetzes in der Folge nicht mehr zu, so soll der Gemeinderat das Regierungsstatthalteramt, bei Pfandleihanstalten zuhanden der Polizeidirektion, hiervon in Kenntnis setzen (§ 6, Ziffer 1, des Gesetzes).

Art. **15.** Die nach Mitgabe des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Gebühren werden folgendermassen festgesetzt:

a) für die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes, inbegriffen die Prüfung der Geschäftsordnung und der Sicherheitsbestellung, auf . Fr. 20. —

b) für die Bewilligung zur Ausübung des Trödlergewerbes auf . . . . Fr. 5. —

c) Dem Gemeinderat gebührt

1. für die Begutachtung des Gesuches bei Pfandleihanstalten . . . . Fr. 2. —
2. für die Untersuchung des Geschäftslokales bei Verlegung desselben . . . . Fr. 1. —
3. für die Begutachtung des Gesuches bei Trödlergeschäften . . . . Fr. 1. —

d) Dem Gantbeamten gebührt für die Versteigerung von Pfandleihgegenständen, inbegriffen die Schatzung der letztern und die Führung des Steigerungsprotokolls, Fr. 5 bis Fr. 10.

Bei obwaltender Differenz über die Anwendung des letzten Tarifpostens setzt der Richter die Gebühr unentgeltlich fest.

Art. **16.** Diese Verordnung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. November 1888.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
SCHÄR,
der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.

Dekret

betreffend

die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramtes Bern.[1]

22. Februar 1889.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass infolge der Arbeitsvermehrung, welche sich auf dem Regierungsstatthalteramt Bern stetsfort geltend macht, eine Revision des gleichbetitelten Dekretes vom 22. Wintermonat 1881 notwendig erscheint;

in Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Für den Amtsbezirk Bern ist die Besorgung des Sekretariates und des Archivariates von den übrigen Amtsverrichtungen des Amtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten als Bureauchef übertragen.

Art. 2. Die Wahl dieses Beamten erfolgt nach vorausgegangener Ausschreibung und eingeholtem Vorschlage des Regierungsstatthalters durch den Regierungsrat.

Art. 3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und die Amtsbürgschaft 2000 Franken.

Art. 4. Die jährliche Besoldung wird auf 3000 bis 4000 Franken festgesetzt.

1 Vergl. D. vom 18. Mai 1899 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern.

22. Februar 1889.

Art. 5. Die jährliche Entschädigung für die Gehalte der nötigen Angestellten wird in gleicher Weise festgesetzt und ausgerichtet, wie die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreiber für die Gehalte ihrer Angestellten. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, Verordnung betreffend die Entschädigung der Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. Dezember 1884.)

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Organisation des Sekretariates und Archivariates des Regierungsstatthalteramtes Bern, vom 22. Wintermonat 1881, aufgehoben.

Bern, den 22. Hornung 1889.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
FR. BÜHLMANN,

der Staatsschreiber
BERGER.

Verordnung

betreffend

die Ausführung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1889 über die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien.

15. Februar 1890.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikel 4 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien, vom 26. Juni 1889,

verordnet:

§ 1. Das Begehren um Beseitigung von Baumästen, durch welche eine vom Bunde errichtete Telegraphen- oder Telephonleitung gefährdet oder gestört wird, ist dem Gemeinderatspräsidenten des Ortes der gelegenen Sache schriftlich einzureichen.

§ 2. Der Gemeinderatspräsident, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, lässt das Begehren dem betreffenden Eigentümer in geeigneter Weise eröffnen und ihm gleichzeitig mitteilen, dass die Verwaltung von Gesetzes wegen berechtigt sei, die Beseitigung der Baumäste selbst vorzunehmen, wenn ihrem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.

§ 3. Wohnt der Eigentümer des Baumes nicht am Orte der gelegenen Sache, so vermittelt der angesprochene Gemeindebeamte die Eröffnung des Begehrens durch denjenigen des Wohnortes.

15. Februar 1890.

§ 4. Über die stattgefundene Eröffnung ist ein Zeugnis auszustellen, in welches auch eine allfällige mündliche Erklärung des Baumeigentümers aufgenommen werden soll.

§ 5. Das Begehren wird mit dem Eröffnungszeugnis unverzüglich wieder der Telegraphenverwaltung zurückgestellt.

§ 6. Kann die Verwaltung sich mit dem Eigentümer der beseitigten Baumäste über die Entschädigungsfrage nicht gütlich verständigen, so ist sie verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten des Bezirkes der gelegenen Sache ohne Verzug ein Gesuch um Entscheidung derselben einzureichen.

§ 7. Der Richter bestimmt daraufhin einen Verhandlungstermin an Ort und Stelle des Streitgegenstandes, hört daselbst die Parteien in ihren mündlichen Anbringen an und entscheidet sofort, ob und wie viel Entschädigung für die beseitigten Baumäste zu bezahlen sei.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 8. Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshandlungen fallen der Telegraphenverwaltung auf.

Die Gebühr beträgt

für die Eröffnung des Begehrens und Ausstellung des Zeugnisses Fr. —. 50;

für die Übermittlung desselben zur Eröffnung durch den Gemeinderatspräsidenten des Wohnsitzes Fr. — 50;

für die Zurückstellung der Akten Fr. —. 30.

Bezüglich der Gerichtsgebühren macht der Tarif vom 4. März 1882 Regel.[1]

Dem Eigentümer wird eine Vergütung für seine Mühwalt nur insofern zugesprochen, als der Betrag des gerichtlich zuerkannten Schadenersatzes denjenigen wesentlich übersteigt, welchen ihm die Telegraphenverwaltung zu gütlicher Verständigung angeboten hat.

---

[1] Jetzt vom 31. August 1898.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 15. Februar 1890.

Den Regierungsstatthaltern werden eine Anzahl Exemplare in Separatabzügen zu geeigneter Verabfolgung an die Gemeinderatspräsidenten zugestellt.

Bern, den 15. Februar 1890.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

STOCKMAR,

der Staatsschreiber

BERGER.

24. April 1890.

Dekret

betreffend

die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 4, Ziffer 2, dritter Absatz, und Ziffer 4, zweiter Absatz, des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Auf der Amtsschreiberei der gelegenen Sache sind in das Grundbuch einzuschreiben

1. alle Urkunden über Verträge, welche die Übertragung oder Zuteilung von Eigentum an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekarischen Einsetzung geeigneten dinglichen Rechten zum Gegenstande haben;
2. alle Urkunden über Verträge betreffend die Bestellung einer Nutzniessung an unbeweglichen Sachen, einer Grunddienstbarkeit, eines Nutzungs- (Gebrauchs-) oder Wohnungsrechtes;

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 19. Juli 1893 betreffend die Einreichung der vierteljährlichen Verzeichnisse über staatsgebührpflichtige Verträge (Finanzen); die Bestimmungen dieses Dekretes sind insoweit, als sie die gerichtlichen Hypotheken betreffen, aufgehoben durch E. G. vom 18. Oktober 1891 zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz, § 109, Ziff. 16, Abs. 3.

3. jedes rechtskräftige Urteil, durch welches das Bestehen eines der unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse ausgesprochen wird; 24. April 1890.
4. alle Urkunden, welche über den Verzicht auf eines dieser Rechte errichtet werden;
5. jedes rechtskräftige Urteil, welches die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines eingeschriebenen Aktes ausspricht.

§ 2. Rechtsgeschäfte und Urteile der in § 1 erwähnten Arten, bezüglich welcher die Einschreibung im Grundbuche nicht erfolgt ist, haben dritten Personen gegenüber keine Gültigkeit.

§ 3. Die Urkunden sollen enthalten

1. eine deutliche Bezeichnung der Kontrahenten nach Vor- und Familienname, Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerschatzung;
3. die Erwerbungsangabe, d. h. Vor- und Familienname des Vorbesitzers und Bezeichnung des Erwerbungstitels. In Ermangelung von Titeln kann das Eigentum durch ein Zeugnis öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) bescheinigt werden, das von dem Gemeinderat des Bezirkes der gelegenen Sache zu erteilen ist.

§ 4. Bei notariellen Urkunden soll der Notar in dem Akte bezeugen, dass er die vertragschliessenden Parteien selbst kenne, oder dass die Identität durch die Erklärung von zwei ihm bekannten glaubwürdigen Personen konstatiert worden sei.

Das in § 3, Ziffer 3, genannte Notorietätszeugnis soll der Urschrift des Notars beigefügt und das Vorhandensein desselben in der Urkunde erwähnt werden.

24. April 1890. § 5. Bei Privaturkunden müssen die Unterschriften der Kontrahenten durch einen Notar beglaubigt sein. Das Notorietätszeugnis (§ 3, Ziffer 3) ist dem Amtsschreiber bei der Einreichung des Aktes im Original vorzulegen.

§ 6. Die Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche von dem Zeitpunkte der Errichtung der Urkunde hinweg berechnet wird. Bei Urteilen beginnt die Frist mit der Zustellung der Ausfertigung. [1]

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind verantwortlich: bei notariellen Urkunden der stipulierende Notar, — bei Privaturkunden die Partei, welche Eigentum erwirbt, beziehungsweise ihr Eigentum mit einem dinglichen Rechte belastet, oder zu deren Gunsten auf ein solches Recht verzichtet wird, — und bei Urteilen die Partei, zu deren Gunsten eine Berechtigung anerkannt, beziehungsweise die Auflösung, Nichtigkeit oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses ausgesprochen wird.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift (vgl. §§ 8, zweiter Absatz, und 10, dritter Absatz) werden durch den Polizeirichter mit Geldbussen von Fr. 2 bis Fr. 100 bestraft.

§ 7. Sind die Grundstücke in mehreren Amtsbezirken gelegen, so geschieht die Einreichung an die Amtsschreiberei desjenigen Bezirkes, in welchem der grössere Flächeninhalt sich befindet. Der Amtsschreiber vermittelt in diesem Falle von Amtes wegen die Einschreibung auf den andern Amtsschreibereien.

§ 8. Der Amtsschreiber ist verpflichtet, die ihm zur Einschreibung in das Grundbuch übergebenen Urkunden auf das Vorhandensein der in den §§ 3 bis 5 aufgestellten Erfordernisse zu prüfen und mangelhafte Urkunden zu besserer Abfassung zurückzuweisen.

---

1 § 6, Abs. 1, ist in der Fassung aufgenommen, welche durch Abänderungsdekret des G. R. vom 29. August 1898 bestimmt wurde.

Die in § 6 bestimmte Frist fängt von der Rückweisung hinweg von neuem zu laufen an. 24. April 1890.

§ **9.** Bei der Einschreibung einer Urkunde, welche den Verzicht auf eines der in § 1 erwähnten Rechte zum Gegenstande hat, oder eines Urteiles gemäss § 1, Ziffer 5, ist an der Stelle des Grundbuches, an welcher die Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft selbst eingeschrieben sich befindet, eine entsprechende Verweisung auf die spätere Eintragung anzubringen.

§ **10.** In den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt werden Vorzugsrechte an Liegenschaften und vertragsmässige Hypotheken auch fernerhin durch die Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch erworben, in welchem ein Vorzugs- beziehungsweise Pfandrecht vorbehalten oder errichtet wird.

Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Formvorschriften gelten auch für die Urkunden über Pfandverträge, welche in den genannten drei Amtsbezirken errichtet werden.

Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 betreffend Einreichung der Urkunden an die Amtsschreiberei kommen entsprechend zur Anwendung.

§ **11.** Die Einschreibung der Vorzugsrechte an Liegenschaften, der gesetzlichen, gerichtlichen und vertragsmässigen Hypotheken findet in den Amtbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches statt (Art. 2108 ff. und 2146 ff.). Insbesondere ist der Amtsschreiber verpflichtet, das Kaufgeldprivileg, nach stattgefundener Einschreibung des Kaufvertrages im Grundbuch, von Amtes wegen in das Hypothekenbuch einzuschreiben.

Die nämlichen Vorschriften gelten für die Einschreibung der gesetzlichen Hypotheken in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt. Zu diesem Zwecke werden auf den dortigen Amtsschreibereien Hypothekenbücher eingeführt.

24. April 1890. § 12. Die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel haben unter den Gläubigern nur Rang von dem Tage ihrer Einschreibung an.

§ 13. Ausser den in Art. 2139 des französischen Civilgesetzbuches genannten Personen sind auch die Vormundschaftsbehörden befugt, die Einschreibung einer Hypothek des Mündels auf die Liegenschaften seines Vormundes nachzusuchen.

§ 14. Die Löschung und Reduktion der Einschreibungen erfolgt in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut auch fernerhin nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.).

§ 15. Die Löschung von Vorzugsrechten an Liegenschaften und von vertragsmässigen Hypotheken, wegen Tilgung der Forderung oder Verzichtleistung des Gläubigers auf das Pfandrecht, erfolgt in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt auf die Vorweisung einer in den Forderungstitel eingetragenen Quittung oder entsprechenden Erklärung.

Die Löschung von dergleichen Vorzugsrechten oder Hypotheken aus einem andern Rechtsgrunde, sowie die Löschung oder Reduktion der Einschreibung von gesetzlichen Hypotheken, richtet sich nach den Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2157 ff.). Das gleiche gilt im Falle des ersten Absatzes, wenn dem Amtsschreiber glaubhaft bescheinigt wird, dass die Vorweisung des Forderungstitels aus irgend einem Grunde nicht möglich sei.

§ 16. Der Erwerber einer pfandversicherten Forderung, welcher sich gegen die Vornahme einer Löschung auf Grund der Einwilligung des eingeschriebenen Gläubigers schützen will, ist gehalten, die Abtretung im Grundbuch anmerken zu lassen. Diese Anmerkung erfolgt in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut am Rande der Einschreibung im Hypothekenbuch, in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt am Rande der Einschreibung des Forderungstitels.

Der Erwerber einer Forderung, welchem aus der Unterlassung dieser Vorsichtsmassregel Nachteil erwächst, hat keinen Rückgriff auf den Amtsschreiber. 24. April 1890

§ **17.** Die Vorschrift in § 4, Ziffer 1 und Ziffer 2 zweiter Absatz, des Gesetzes, betreffend Einschreibung des Kaufgeldprivilegs, sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und des Mündels, tritt mit dem 1. Heumonat laufenden Jahres in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkte entstandenen Hypotheken behalten ihren bisherigen Rang bei (Art. 2135 des französischen Civilgesetzbuches), insofern sie bis und mit dem 30. Juni 1891 eingeschrieben werden.

§ **18.** Gegenwärtiges Dekret tritt am 1. Heumonat des laufenden Jahres in Kraft. Dasselbe findet, vorbehältlich der bei einzelnen Bestimmungen gemachten Ausnahmen, in den sieben Amtsbezirken des jurassischen Landesteils Anwendung.

Auf den angegebenen Zeitpunkt werden die mit diesem Dekret im Widerspruch stehenden Vorschriften des Dekrets über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Teile der leberbergischen Amtsbezirke, vom 21. März 1834, aufgehoben.

§ **19.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt. Er wird die nötigen Instruktionen über die Einrichtung und Führung der Grund- und Hypothekenbücher erlassen.

Es ist vorzusorgen, dass die in § 17, zweiter Absatz, aufgestellte Übergangsbestimmung zuhanden der Beteiligten in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werde.

Bern, den 24. April 1890.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
LIENHARD,
der Staatsschreiber
BERGER.

6. Juli 1890.

Gesetz

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Haftpflicht-Streitigkeiten.

§ 2. Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erstinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und beurteilt, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muss dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden. 6. Juli 1890.
2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.
3. Die wesentlichen tatsächlichen Anbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichtes und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

§ **3.** Geniesst der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der daherigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obsieglichen Urteils, gelten die in § 57, Absatz 2, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubezahlen.

§ **4.** Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klaganspruche in einem Kompensationsverhältnisse steht.

III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigentum.

§ **5.** Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken,[1] vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und

[1] Jetzt vom 26. September 1890.

6. Juli 1890. Modelle,[1] ist der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derselbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abteilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, sowie die §§ 38 a und 40 a der Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präsidium und die Beschlussfähigkeit der Kammern des Obergerichtes, sowie betreffend die Beiziehung von Ersatzmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 6. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muss dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.
2. Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.
3. Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.
4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen grosser Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne grosse Kosten vor Gericht erscheinen

[1] Jetzt vom 30. März 1900.

könnten, ordnet dasselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirkes. 6. Juli 1890.

5. Die Beratung des Gerichtes erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ **7.** Wird die Civilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlussbestimmung.

§ **8.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Dekret des Grossen Rates auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden.

§ **9.** Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Herbstmonat 1890 in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagvorladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist, findet dasselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Bern, den 15. April 1890.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

LIENHARD,

der Staatsschreiber

BERGER.

6. Juli 1890. Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juli 1890,

urkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum ist mit 25,585 Stimmen gegen 16,039 angenommen worden. Dasselbe tritt am 1. Herbstmonat 1890 in Kraft.

Bern, den 23. Juli 1890.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
SCHEURER,
der Staatsschreiber
BERGER.

Einführungsgesetz
für
den Kanton Bern
zum
Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

18. Oktober 1891.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des genannten Bundesgesetzes, und in der Absicht, die kantonale Gesetzgebung demselben anzupassen, zu ergänzen und zu verbessern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Titel I.

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1. Die Amtsbezirke bilden die einheitlichen Kreise für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse.

Im Falle des Bedürfnisses können grössere oder stark bevölkerte Amtsbezirke durch Beschluss des Grossen Rates in mehrere Kreise eingeteilt werden.[1]

§ 2. In jedem Kreise befindet sich ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem der Betreibungsbeamte und, in den gesetzlichen Fällen, sein Stellvertreter vorsteht.

§ 3. Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich am Gerichtssitze des betreffenden Amtsbezirkes.

---

[1] Vergl. D. vom 19. November 1891 betreffend die Einteilung des Amtsbezirkes Bern in zwei Betreibungs- und Konkurskreise.

6. Juli 1890.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juli 1890,

urkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum ist mit 25,585 Stimmen gegen 16,039 angenommen worden. Dasselbe tritt am 1. Herbstmonat 1890 in Kraft.

Bern, den 23. Juli 1890.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
SCHEURER,
der Staatsschreiber
BERGER.



Einführungsgesetz

18. Oktober 1891.

für

den Kanton Bern

zum

Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des genannten Bundesgesetzes, und in der Absicht, die kantonale Gesetzgebung demselben anzupassen, zu ergänzen und zu verbessern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Titel I.

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1. Die Amtsbezirke bilden die einheitlichen Kreise für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse.

Im Falle des Bedürfnisses können grössere oder stark bevölkerte Amtsbezirke durch Beschluss des Grossen Rates in mehrere Kreise eingeteilt werden.[1]

§ 2. In jedem Kreise befindet sich ein Betreibungs- und Konkursamt, welchem der Betreibungsbeamte und, in den gesetzlichen Fällen, sein Stellvertreter vorsteht.

§ 3. Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes ... am Gerichtssitze des betreffenden Amtsbezirkes.

... D. vom 19. November 1891 betreffend die Ein... ...tsbezirkes Bern in zwei Betreibungs- und Konkurs-

18. Oktober 1891. In den Fällen unter § 1, Absatz 2, wird der Sitz des Amtes durch den bezüglichen Beschluss des Grossen Rates festgesetzt.

§ 4. Die Betreibungsbeamten werden von den stimmberechtigten Bürgern des betreffenden Kreises gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Obergericht. Die Gründe der Nichtbestätigung sind dem Regierungsrat zuhanden des Wahlkreises mitzuteilen, und es hat der Wahlkreis sofort eine andere Wahl zu treffen. Der Zurückgewiesene ist für die betreffende Amtsdauer nicht wählbar. Der Wahl der Beamten hat eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen.

Das Obergericht bezeichnet die Amtsbezirke, in welchen es eine Vereinigung des Betreibungs- und Konkursamtes mit der Gerichtsschreiberei im Hinblick auf die Geschäftslast für zulässig erachtet. In diesen Amtsbezirken ist der Gerichtsschreiber als Betreibungsbeamter wählbar.

Im Falle der Vereinigung wirkt die Amtseinstellung, Amtsentsetzung oder Abberufung in der einen oder andern Eigenschaft bezüglich beider Beamtungen.

§ 5. Die Amtsdauer der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre.

§ 6. Die Betreibungsbeamten sind verpflichtet, während der Wochentage von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags ihre ganze Tätigkeit ausschliesslich dem Amte zu widmen. Sofern öffentliche Bedürfnisse oder ausserordentliche Verhältnisse es erfordern, kann ihnen die Einhaltung weiterer Geschäftsstunden von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden.

Sie unterliegen den jeweilen geltenden Vorschriften betreffend das Verbot der Ausübung von Berufen durch die Gerichtspräsidenten.[1]

[1] Vergl. D. vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte (Organisation).

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, einem Betreibungsbeamten, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf ausübt, dessen Fortsetzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie findet, dass dieser Beruf oder die Art seiner Führung der Pflichterfüllung des Beamten Eintrag tue. 18. Oktober 1891.

§ 7. Die Betreibungsbeamten sind gehalten, in der Ortschaft, in welcher der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes liegt, zu wohnen. Zur Wohnsitznahme ausserhalb derselben bedürfen sie einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 8. Für die getreue und vollständige Erfüllung ihrer Amtspflichten haben die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter angemessene Sicherheit zu leisten, deren Betrag durch den Regierungsrat, je nach der Wichtigkeit der Beamtung, für die Beamten auf 5000 bis 15,000 Franken, für die Stellvertreter auf 1000 bis 5000 Franken festzusetzen ist. Ist der Betreibungsbeamte oder Stellvertreter des Betreibungsbeamten gleichzeitig Gerichtsschreiber (§ 4, Absatz 2), so liegt ihm nur eine Kautionsleistung für beide Beamtungen ob.[1]

§ 9. Die Stellvertreter werden vom Amtsgerichte der betreffenden Kreise gewählt und besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn dasselbe infolge von Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise vakant, oder letzterer infolge von Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung nicht in Funktion ist; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandsfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, deren Dauer eine Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

[1] Vergl V. V. vom 7. Dezember 1891 über die Amtsbürgschaften der Betreibungsbeamten, ihrer Stellvertreter und der Betreibungsgehülfen.

18. Oktober 1891.

Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Gerichtspräsident einen ausserordentlichen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht nur für einzelne Fälle, so ist der kantonalen Aufsichtsbehörde davon sofort Kenntnis zu geben.

§ **10.** Alle für die Verrichtungen des Betreibungs- und Konkursamtes bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.

Der Bezug der Gebühren, die Kassaführung und die Kontrolle richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.[1]

Der Bezug von nicht tarifmässigen Gebühren oder sonstigen Vergütungen für Amtsverrichtungen, oder von Gebühren zu eigenen Handen ist den Betreibungsbeamten und ihren Angestellten verboten.

Widerhandlungen werden, sofern sie nicht unter die strengeren Vorschriften des Strafgesetzbuches fallen, mit einer Busse im Betrage des Fünf- bis Zwanzigfachen der widerrechtlich bezogenen Gebühren oder Vergütungen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Busse verdoppelt. Die übrigen Folgen der Amtspflichtverletzung bleiben vorbehalten.

§ **11.** Die Betreibungsbeamten erhalten vom Staate fixe Jahresbesoldungen, deren Betrag durch Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.[2]

In den Fällen des § 4, Absatz 2, erhält der Beamte nicht zwei Besoldungen, sondern eine in dem vorgesehenen Dekret des Grossen Rates zu bestimmende Zulage zu der Besoldung, welche er als Gerichtsschreiber bezieht.

Über die Entschädigung der Stellvertreter wird das Dekret ebenfalls die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

---

[1] Vergl. V. V. vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien zuhanden des Staates (Finanzen).

[2] Vergl. das D. vom 19. November 1891 über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter.

§ **12.** Den Betreibungsbeamten werden die nötigen Lokale für ihre Bureaux und Archive durch den Staat unentgeltlich angewiesen. 18. Oktober 1891.

Für die Bureaukosten (inklusive Möblierung, Befeuerung u. dgl.) wird ihnen eine fixe, bei Anlass der Festsetzung des Budgets zum voraus zu bestimmende, jährliche Entschädigung vom Staate ausgesetzt.

Die vorgeschriebenen Protokolle und Formulare werden den Betreibungs- und Konkursämtern vom Staate verabfolgt; ebenso der von ihnen zu führende Amtsstempel.

Die Erstattung der Auslagen der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

§ **13.** Dem Betreibungsbeamten kann die Beiziehung von Angestellten gestattet werden, sofern die ihm obliegenden Arbeiten von ihm nicht allein besorgt werden können.

Die Besoldung dieser Angestellten erfolgt in gleicher Weise wie die Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, auf den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und des Betreibungs- und Konkursamtes die direkte Besoldung durch den Staat einzuführen.[1]

§ **14.** Durch Dekret des Grossen Rates werden die Betreibungs- und Konkurskreise in kleinere Kreise eingeteilt, wovon jeder eine oder mehrere Einwohnergemeinden umfasst.[2]

In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehülfe, Weibel), welcher für dasselbe die Zustellung von Betreibungsurkunden, die Ausführung von Pfändungen und Arresten,

---

1 Vergl. das D. vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter.

2 Vergl. das D. vom 19. November 1891 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen.

18. Oktober 1891. die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrechte des Vermieters und Verpächters unterliegenden Gegenstände und, gegebenenfalls, die Verwaltung gepfändeter oder zu einer Konkursmasse gehörender Vermögensstücke besorgt, sowie bei Inventuren und Versteigerungen mitwirkt.

In grösseren Kreisen können im Falle des Bedürfnisses mit Bewilligung des Obergerichtes mehrere Betreibungsgehülfen eingesetzt werden.

Dem Betreibungsgehülfen ist die Vornahme von andern Amtshandlungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, als den ihm vom Betreibungsbeamten übertragenen untersagt. Stündigungen darf der Betreibungsgehülfe überhaupt nicht erteilen. Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers hat er sofort und jedenfalls spätestens innerhalb 24 Stunden dem Betreibungsamt abzuliefern.

§ **15.** Die in § 14 erwähnten Betreibungsgehülfen (Weibel) werden vom Amtsgericht gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Obergerichtes. Als Besoldung erhalten sie vom Staate den Betrag der auf ihre Verrichtungen im Betreibungs- und Konkursverfahren entfallenden Gebühren. Sie haben eine Kaution von 2000 bis 5000 Franken zu leisten.[1]

§ **16.** Als Depositenanstalten, welchen die Betreibungs- und Konkursämter die zu hinterlegenden Geldsummen, Wertpapiere und Wertsachen zu übergeben haben, werden die Amtsschaffnereien der betreffenden Amtsbezirke bezeichnet (Art. 9 und 24 B. G.).

§ **17.** Die Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten und der Angestellten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs. Die kantonalen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der

---

1 Vergl. V. V. vom 7. Dezember 1891 über die Amtsbürgschaften der Betreibungsbeamten etc.

öffentlichen Behörden und Beamten finden auf die bezüglichen Fälle nur insoweit Anwendung, als es die Haftung des Staates für den durch die genannten Beamten und Angestellten verursachten Schaden betrifft. 18. Oktober 1891.

Titel II.

Aufsichtsbehörden.

§ **18.** Die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter liegt ob

1. dem Gerichtspräsidenten als unterer Aufsichtsbehörde für seinen Bezirk;
2. einer Abteilung des Appellations- und Kassationshofes, bestehend aus drei Mitgliedern, als kantonaler Aufsichtsbehörde.

§ **19.** Die kantonale Aufsichtsbehörde wird vom Appellations- und Kassationshof auf die gleiche Amtsdauer gewählt, welche für die Abteilungen des Obergerichtes nach § 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden massgebend ist; ebenso der Präsident derselben.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Für Mitglieder, welche an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind, oder sich im Ausstande befinden, werden andere Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes durch den Präsidenten desselben als Ersatzmänner bezeichnet.

Das Sekretariat wird durch den Obergerichtsschreiber oder, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, durch einen Stellvertreter desselben besorgt. Die Entschädigung für die Sekretariatsarbeiten ist durch Dekret des Grossen Rates (§ 11) festzusetzen.

§ **20.** Die Gerichtspräsidenten haben die Betreibungs- und Konkursämter ihres Bezirkes alljährlich mindestens einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und

18. Oktober 1891.

über das Ergebnis derselben der kantonalen Aufsichtsbehörde an der Hand eines von ihr zu erstellenden Schemas Bericht zu erstatten.

§ **21.** Auch die kantonale Aufsichtsbehörde soll alljährlich mindestens eine vollständige Untersuchung jedes Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen lassen. Im übrigen wird sie diejenigen Untersuchungen dieser Beamtungen anordnen, welche ihr als notwendig erscheinen.

§ **22.** Den Gerichtspräsidenten steht die Befugnis zu, die Betreibungsbeamten und Angestellten ihres Bezirkes wegen Pflichtwidrigkeiten mit einer Rüge, oder mit einer Geldbusse bis auf Fr. 50 zu belegen.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde können die sämtlichen in Art. 14, Ziffern 1 bis und mit 4, des Bundesgesetzes bestimmten Ordnungsstrafen verhängt werden.

Gegen Disziplinarverfügungen des Gerichtspräsidenten steht dem Beamten oder Angestellten das Recht der Weiterziehung an die kantonale Aufsichtsbehörde zu. Die bezügliche Erklärung ist binnen der Frist von zehn Tagen dem Gerichtspräsidenten einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Rekursbehörde einzusenden hat.

§ **23.** Beschwerden gegen ein Betreibungs- oder Konkursamt oder gegen eine Konkursverwaltung, in welchen geltend gemacht wird, dass eine Verfügung derselben den Verhältnissen nicht angemessen sei, werden erstinstanzlich vom Gerichtspräsidenten, oberinstanzlich von der kantonalen Aufsichtsbehörde beurteilt.

§ **24.** Alle übrigen Beschwerden sind direkt an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten.

Hierzu gehören insbesondere

1. die Beschwerden wegen Gesetzwidrigkeit einer Verfügung und speziell diejenigen wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;

2. die in Art. 173, Absatz 2, und Art. 268, Absatz 3 B. G. vorgesehenen Überweisungen des Konkursrichters; 18. Oktober 1891.
3. die Beschwerden gegen Beschlüsse einer Gläubigerversammlung (Art. 239 B. G.).

§ **25.** Die Beschwerden und Gesuche sind den Aufsichtsbehörden schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 23 können sie beim Gerichtspräsidenten auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Hält die angerufene Behörde dafür, dass sie in der Sache nicht zu verhandeln habe, so überweist sie die Beschwerde von Amtes wegen an die nach ihrer Ansicht zuständige Behörde.

§ **26.** Die Aufsichtsbehörde teilt die Beschwerde, sofern deren Unbegründetheit nicht von vornherein ausser Zweifel steht, dem betreffenden Betreibungs- und Konkursamt zur Vernehmlassung mit. Die Behörde kann auch, wenn wesentliche Anbringen bestritten sind, darüber eine amtliche Untersuchung anordnen. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

§ **27.** Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung eines Konkursverfahrens (Art. 270 B. G.) sind, wenn die nachgesuchte Verlängerung einzeln oder unter Hinzurechnung früherer Verlängerungen drei Monate überschreitet, der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Erledigung vorzulegen.

§ **28.** Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, den Betreibungs- und Konkursämtern die für einen geordneten Geschäftsgang erforderlichen Weisungen zu erteilen.

§ **29.** Dieselbe hat alljährlich dem Appellations- und Kassationshof zuhanden des Obergerichtes und auf Verlangen dem Bundesrate (Art. 15 B. G.)[1] über den Gang des Betreibungs- und Konkurswesens schriftlich Bericht zu erstatten.

---

1 Jetzt dem Bundesgerichte. Vergl. B. G. vom 28. Juni 1895 betreffend die Übertragung der Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen an das Bundesgericht.

18. Oktober 1891.

Titel III.

Gerichtsbehörden und Verfahren.

§ **30.** Im Nachlassverfahren funktioniert der Gerichtspräsident als erstinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde als oberinstanzliche Nachlassbehörde.

§ **31.** Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen Fällen, bezüglich welcher das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ **32.** Der Gerichtspräsident erledigt insbesondere die Begehren und Anträge betreffend

1. die Bewilligung von Arresten (Art. 271—281 B. G.);
2. die Ausweisung von Mietern und Pächtern in den Fällen des Art. 282 B. G.:
3. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 B. G.);
4. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 168 B. G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 und 309 B. G.);
5. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 B. G.);
6. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 B. G.);
7. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 B. G. und §§ 58 ff. hiernach) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 B. G.);
8. den Widerruf eines Konkurses (Art. 195 und 317 B. G.);
9. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 B. G.);
10. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 B. G.);

11. die Frage, ob ein Konkursit wieder zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 B. G.); 18. Oktober 1891.

12. die Anordnung der abgesonderten Bereinigung einer Verlassenschaft (Art. 49 B. G. und § 87 hiernach).

§ **33.** Konkursbegehren werden vom Gerichtspräsidenten in dem durch das Bundesgesetz vorgezeichneten Verfahren behandelt und erledigt.

Handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, und liegen von Seite der Gläubiger oder von Kuratoren Anträge im Sinne der Art. 657, Abs. 3, und 704, Abs. 2, des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vor, so sind auch die Antragsteller zur Verhandlung vorzuladen, und es ist ein ausführliches Protokoll über dieselbe aufzunehmen.

§ **34.** Entsteht anlässlich der Behandlung eines der in § 32 unter Ziffern 4 bis und mit 12 angeführten Begehren zwischen den Beteiligten Streit über einen für die beantragte Verfügung massgebenden Punkt, so findet die weitere Verhandlung nach den Vorschriften der §§ 303 und 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten statt.

§ **35.** In den Fällen des § 32, mit Ausnahme der unter Ziffer 4 angeführten, findet gegen das erstinstanzliche Erkenntnis eine Appellation nicht statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse über die in § 32, Ziffer 4, angeführten Konkursbegehren, sowie gegen Verfügungen des Gerichtspräsidenten in Nachlasssachen muss binnen der Frist von 10 Tagen durch Einreichung der Rekursschrift beim letztern stattfinden. Die Rekursschrift soll die Gründe der Weiterziehung und die Anträge enthalten, und es sind ihr die in den Händen des Rekurrenten liegenden, als Beweismittel angerufenen Urkunden beizulegen.

18. Oktober 1891.

Der Gerichtspräsident fordert den Gegner des Rekurrenten auf, binnen 10 Tagen seine Antwort und schriftlichen Beweismittel einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten mit seinem Bericht an den Appellations- und Kassationshof als obere Instanz ein. Diese Behörde kann über bestrittene Tatsachen weitere Erhebungen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und teilt das Urteil dem Gerichtspräsidenten zur Kenntnisnahme und Eröffnung an die Parteien mit.

§ **36**. Der Gerichtspräsident urteilt ferner über folgende Streitsachen:

1. die Zulassung verspäteter Rechtsvorschläge (Art. 77 B. G.);
2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 B. G.);
3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 ff. B. G.);
4. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 B. G.);
5. die Ansprüche von Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Verbeiständeten behufs deren definitiver Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111, Abs. 3, B. G.);
6. Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 B. G.);
7. Klagen auf Aufhebung eines Arrestes wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 B. G.);
8. Klagen auf Zurückbringung von heimlich oder gewaltsam aus den Miet- oder Pachträumlichkeiten fortgeschafften Rententionsobjekten (Art. 284 B. G.), und Klagen dritter Personen, welche auf Grund von Art. 294, Abs. 2, O. R. die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
9. Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 B. G.),

und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen der Art. 109 und 204 B. G.; 18. Oktober 1891.

10. Anfechtungsklagen auf Ungültigkeit der in Art. 214 und 286—288 B. G. erwähnten Rechtshandlungen;

11. Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 B. G.).

§ **37.** Die in § 36 aufgezählten Streitigkeiten werden, sofern nicht das Bundesgesetz etwas anderes bestimmt (Art. 181), ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch eine Parteiladung eingeleitet. In derselben sollen, wenn der Streitwert den Betrag von vierhundert Franken übersteigt, die das Rechtsbegehren begründenden Tatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurteilen.

Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwert den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 303 und 304 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten; beläuft sich derselbe höher, so findet das in § 143 des gleichen Gesetzes vorgesehene Verfahren Anwendung.

Vorbehalten sind die in den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs und über das Obligationenrecht für einzelne dieser Streitfälle aufgestellten besondern Vorschriften über die zulässigen Einreden und Beweismittel.

§ **38.** Der § 49 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, findet in den Fällen des § 36, Ziffern 1 bis und mit 8, hiervor keine Anwendung.

8. Oktober 1891.

§ **39.** In appellabeln Fällen muss die Appellation sogleich nach der Urteilseröffnung erklärt werden, sofern nicht das Bundesgesetz etwas anderes bestimmt (Art. 185). Die Frist für die Einreichung der Akten und für die Bezahlung der Appellationsgebühr wird auf fünf Tage verkürzt. Durch Parteivereinbarung können die vorstehenden Zeitbestimmungen nicht abgeändert werden.

Dem Appellaten ist von der Appellationserklärung sofort Kenntnis zu geben, mit der Aufforderung, seine Akten innerhalb fünf Tagen ebenfalls einzureichen.

Im übrigen bleiben die §§ 335 bis und mit 341 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten auch für diese Streitsachen in Geltung.

§ **40.** Für Rechtsöffnungsstreitigkeiten (§ 36, Ziffer 3) gelten folgende besondere Vorschriften:

1. In der Ladung von den Gerichtspräsidenten (§ 37) ist der Termin auf spätestens drei Tage nach Vorlage der Ladung zur Bewilligung festzusetzen.
2. Wird die Appellation erklärt, so sind die Akten sofort einzureichen und mit dem Urteil innerhalb zweimal 24 Stunden an den Appellations- und Kassationshof zu versenden.
3. Nach Einlangen der Akten wird die Streitsache durch den Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes, mit Übergehung der üblichen Reihenfolge, auf eine der nächsten Sitzungen des Gerichtes anberaumt.
4. Die Verhandlungen in Rechtsöffnungssachen können auch während der Gerichtsferien stattfinden, soweit letztere nicht mit den Betreibungsferien zusammenfallen.
5. Die selbständige Beschwerdeführung gegen den Richter ist nur zulässig in den Fällen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, sowie wegen ungebührlicher Behandlung einer Partei. Beschwerden wegen Formverletzungen müssen mit der Appellation verbunden werden.

§ **41.** Der § 342 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, betreffend die Befugnis des Appellations- und Kassationshofes ohne Parteivorträge zu urteilen, findet auf die Rechtsöffnungsstreitigkeiten, sowie auf die in § 36 hiervor unter Ziffern 1 und 4 erwähnten Fälle Anwendung. 18. Oktober 1891.

§ **42.** Im Rechtsöffnungsverfahren stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes gleich

1. rechtskräftige Entscheide administrativer Behörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;
2. die Beschlüsse (mit Inbegriff der Steuerregister) und rechtskräftigen Entscheide der bernischen Verwaltungsbehörden über Gebühren, Staats- und Gemeindesteuern, sowie über die Beiträge der versicherten Gebäudebesitzer an die bernische Brandversicherungsanstalt;
3. Bussenverfügungen von Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind.

§ **43.** Die §§ 49, 102, Ziffer 3, 389 und 398 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 49. Der Kläger oder Intervenient ist schuldig, in den folgenden Fällen seinem Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat;
2. wenn eine Betreibung gegen ihn bis zur Pfandnahme oder bis zum Konkursbegehren vorgerückt, oder bereits Geltstag oder Konkurs über ihn erkannt worden ist, und er die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;
3. wenn er infolge strafgerichtlichen Urteils in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsetzt ist;

18. Oktober 1891.

4. wenn er eine der in den Art. 83 Abs. 2, 86 Abs. 2, und 187 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Klagen anstellt.

§ 102, Ziffer 3. Die Zeit vom 1. Juli bis 31. August.

§ 389. Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme oder zu einer Sicherheitsleistung verurteilt, so erfolgt die Vollziehung auf dem im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 vorgeschriebenen Wege.

§ 398. Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit der Vollziehung eines Civilurteils, das nicht unter die in § 389 angeführten gehört, Einspruch erheben will, hat ihren Gegner innerhalb vier Tagen, von der Mitteilung des Vollziehungsbefehls an zu zählen, in die Audienz des Gerichtspräsidenten zu laden. Die Verhandlung wird in dem durch die §§ 37 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmten Verfahren geführt. Als Beweismittel sind jedoch in dem in § 397, Ziffer 2 (P.) angeführten Falle nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Titel IV.

Strafbestimmungen. [1]

§ **44.** Mit Busse von 5 bis 100 Franken oder mit Gefängnis von 2 bis 20 Tagen wird der Schuldner bestraft, welcher

1. einer ihm gesetzlich angekündeten Pfändung weder beiwohnt, noch sich bei derselben vertreten lässt (Art. 91 B. G.);
2. dem Pfändungsbeamten seine Vermögensgegenstände, einschliesslich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 91 B. G.);

[1] Vergl. G. vom 1. Mai 1898 über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, § 2.

3. sich bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet, noch sich dabei vertreten lässt (Art. 163 B. G.); 18. Oktober 1891.
4. bei Aufnahme des Güterverzeichnisses seine Vermögensgegenstände, einschliesslich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht gewissenhaft angibt (Art. 163 B. G.);
5. sich bei Vollzug des Arrestes, gesetzlicher Ankündigung ungeachtet, weder einfindet, noch sich dabei vertreten lässt (Art. 275 B. G.);
6. dem Beamten, welcher den Arrest vollzieht, seine Vermögensgegenstände, einschliesslich der nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht, soweit dies zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist, angibt (Art. 275 B. G.);
7) während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht (Art. 229, Absatz 1, B. G.);
8. dem Konkursamte nicht alle seine Vermögensstücke gewissenhaft angibt und zur Verfügung stellt (Art. 222, Absatz 1, B. G.).

§ **45.** Ist der Schuldner gestorben, oder ist er flüchtig, so trifft die gleiche Strafe die Personen, welche mit ihm in einem Haushalte lebten und, ungeachtet sie auf die gesetzliche Pflicht (Art. 222, Abs. 2, B. G.) aufmerksam gemacht worden sind, dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Schuldners angeben und sie ihm zur Verfügung stellen.

§ **46.** Mit Geldbusse bis auf fünfzig Franken wird bestraft

1. der Schuldner des Gemeinschuldners, welcher der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Eingabefrist als Schuldner anzumelden, nicht Folge leistet (Art. 232, Abs. 2, Ziff. 3, B. G.);

18. Oktober 1891.

2. derjenige, welcher Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und dieselben, einer Aufforderung ungeachtet, nicht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung stellt (Art. 232, Abs. 2, Ziff. 4, B. G.).

§ **47.** Ein Schuldner, welcher eine zu Gunsten eines Gläubigers gerichtlich gepfändete oder eine mit Arrest belegte, oder eine dem Retentionsrecht unterliegende, aber in seinem Gewahrsam gelassene Sache rechtswidrig veräussert, verheimlicht, beseitigt, zerstört, verbraucht oder absichtlich zu Grunde gehen lässt, oder den Betrag einer ihm bezahlten gepfändeten Forderung nicht dem Betreibungsamt aushändigt, wird wegen Pfandunterschlagung bestraft,

1. wenn der den Gläubigern verursachte Schaden 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
2. wenn dieser Schaden 30, aber nicht 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;
3. wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt, oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Gefängnis bis zu 40 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu drei Jahren verbunden werden.

§ **48.** Der zahlungsunfähige oder sich als zahlungsunfähig ausgebende Schuldner, welcher

1. Vermögens-Gegenstände verheimlicht, beiseite schafft oder böswillig zerstört;
2. seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben, durch Anerkennung von nicht bestehenden Schulden oder durch fingierte Rechtsgeschäfte benachteiligt;
3. seine Geschäfts- und Rechnungsbücher verheimlicht, beiseite schafft, fälscht oder wahrheitswidrig führt;

4. unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingeht, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben kann, 18. Oktober 1891.

wird wegen betrügerischen Konkurses bestraft,

1. wenn der Schaden den Wert von 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 6 Jahren;
2. wenn der Schaden diesen Betrag nicht übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;
3. wenn kein Schaden entstanden ist, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden.

§ **49.** Nach § 48 wird ferner bestraft,

1. jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nach Aufnahme des Güterverzeichnisses, soweit nicht nach Art. 164 des B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs dem Schuldner die Verfügung ausdrücklich gestattet ist;
2. jede Verfügung des Schuldners über Massagut nach Eröffnung des Konkurses.

§ **50.** Ein Schuldner, welcher der Betreibung auf Pfändung unterworfen ist, und der in der Absicht, eine bevorstehende Schuldbetreibung fruchtlos zu machen,

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört;
2. durch Anerkennung von nicht bestehenden Schulden bewirkt, dass angebliche Gläubiger auf dem Wege der Pfändung den berechtigten Gläubigern zuvorkommen oder durch Anschlusspfändung deren Anteil schmälern,

wird wegen Pfändungsbetruges bestraft,

18. Oktober 1891.

a) wenn der den Gläubigern entstandene Schaden 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 4 Jahren;

b) wenn dieser Schaden 30, aber nicht 300 Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren;

c) wenn dieser Schaden 30 Franken nicht übersteigt oder wenn kein Schaden entstanden ist, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Der Versuch ist strafbar.

Mit den korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 3 Jahren verbunden werden.

§ **51.** Der in Konkurs gefallene Schuldner, welcher

1. die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, dass daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso derjenige, welcher die übungsgemässen Bücherabschlüsse nicht gemacht hat;
2. sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich dabei in Börsenspekulationen eingelassen hat, welche das Mass seiner finanziellen Kräfte überstiegen, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;
3. in seinem Privatleben einen seine sichern Einkünfte übersteigenden, verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel und Trunksucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
4. im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit neue erhebliche Schulden eingegangen und die so gewonnenen Gelder oder Waren verschwendet oder verschleudert hat,

wird wegen leichtsinnigen Konkurses mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

§ **52.** Ein der Betreibung auf Pfändung unterworfener Schuldner, welcher durch liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel seine Insolvenz herbeigeführt hat, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. 18. Oktober 1891.

§ **53.** Der Konkursit, welcher im Bewusstsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses

1. für bestehende Verbindlichkeiten Sicherheit bestellt, die zu leisten er nicht schon früher verpflichtet war;
2. Geldschulden auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel tilgt;
3. nichtverfallene Schulden zahlt,

macht sich der widerrechtlichen Begünstigung der Gläubiger schuldig und wird auf Antrag eines benachteiligten Gläubigers mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

§ **54.** Der der Pfändungsbetreibung unterworfene Schuldner, welcher auf die im vorhergehenden Paragraphen beschriebene Weise nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger widerrechtlich begünstigt, wird auf Antrag eines benachteiligten Gläubigers wegen des nämlichen Vergehens mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

§ **55.** Treffen die Voraussetzungen dieses Titels bei juristischen Personen zu, so finden die Strafbestimmungen desselben Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

§ **56.** Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen, welche bei Anlass eines dem eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz unterliegenden Rechtsbetriebes begangen werden.

§ **57.** Auf die hiervor bezeichneten Handlungen und Unterlassungen finden die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

18. Oktober 1891.

Titel V.

Verschiedene Bestimmungen.

A. Für den ganzen Kanton.

§ **58.** Wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen sich niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident auf die Anzeige der Ortsbehörde, oder auf Verlangen eines Gläubigers, die Bereinigung der Erbschaftsmasse durch das Betreibungs- und Konkursamt anzuordnen (§ 32, Ziffer 7 dieses Gesetzes).

§ **59.** Bei zweifelhaften Erbschaften kann die amtliche Bereinigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne dass sie auf einen allfälligen Überschuss des Erlöses zu verzichten verpflichtet sind. Das daherige Begehren muss jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind hierbei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.

Ist das Begehren bloss von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe für diese, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

§ **60.** Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Überschuss, so sind darauf die Vermächtnisnehmer anzuweisen, welche ihre Vermächtnisforderungen durch Eingaben geltend gemacht haben.

Sind Eingaben für Vermächtnisse nicht vorhanden oder sind sie vollständig gedeckt, so hat der Betreibungsbeamte den Überschuss abzuliefern wie folgt:

a) an die Erben, wenn sie die amtliche Bereinigung beantragt haben;

b) an den Staat zur gesetzlichen Verwendung, sofern keine solchen Erben vorhanden sind. 18. Oktober 1891.

§ **61.** Die auf dem Betreibungswege erwirkten Pfändungen von Liegenschaften werden gemäss Art. 101 des Bundesgesetzes in der hierfür bestimmten Kontrolle auf der Amtsschreiberei des Bezirkes, in welchem die Pfandsachen liegen, angemerkt.

Die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften erlischt, wenn binnen der Frist von zwei Jahren nach der Pfändung das Verwertungsbegehren nicht gestellt oder, wenn zurückgezogen, nicht erneuert wird (Art. 116 und 121 B. G.).

Ausserdem ist der Schuldner oder dritte Eigentümer der Liegenschaft berechtigt, auf die Vorweisung der Betreibungsakten und einer Erklärung des Gläubigers oder des Betreibungsamtes über die Bezahlung der Schuld oder die Entlastung der Pfänder, jederzeit die Löschung der Anmerkung zu verlangen.

Der Grundbuchführer hat bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräusserungs- oder Verpfändungsverträge u. dgl. auch die Pfändungskontrolle auf zwei Jahre und vier Monate zurück zu durchgehen und angemerkte Pfändungen in seinem Zeugnisse anzugeben.

§ **62.** Bei der Verwertung von Liegenschaften im Betreibungs- und Konkursverfahren sollen die Steigerungsgedinge enthalten

1. den Vor- und Familiennamen des Schuldners und der allfälligen dritten Grundpfandbesitzer, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Begrenzung, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerschatzung; bei Gebäuden ist die Brandversicherungssumme sowie die Nummer des Lagerbuches anzugeben;

18. Oktober 1891.

3. die Angabe des Erwerbstitels des Schuldners oder dritten Unterpfandbesitzers;
4. die Angabe der auf dem Steigerungsgegenstande haftenden Pfandschulden, Vorzugsrechte, Dienstbarkeiten und sonstigen Grundlasten, soweit dieselben bekannt sind;
5. die Bestimmung, dass dem Ersteigerer überbunden werden
   a) ohne Abrechnung am Kaufpreise: die von den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindegrundsteuern und die Beiträge an die kantonale Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt für das verflossene und das laufende Jahr;
   b) auf Rechnung des Kaufpreises: die nicht in Betreibung liegenden Forderungen nebst Zinsen, für welche die Liegenschaft als Pfand haftet;
6. die Grundsätze nach welchen der Ausruf stattfinden soll (stückweise, gesamthaft etc.);
7. die Zahlungs- und allfälligen weitern Steigerungsbedingungen;
8. die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem für den Ersteigerer die Gefahr und die Nutzungen der Sache beginnen sollen;
9. die Bestimmung der Kosten, welche dem Ersteigerer auffallen, und des Teiles davon, welcher von ihm sofort bar zu erlegen ist.

§ **63.** Werden mehrere Liegenschaften, welche für die gleiche Forderung gemeinsam als Pfand haften, einzeln versteigert, so findet der in § 62, Ziffer 5 litt. b, vorgesehene Überbund der betreffenden Pfandforderung nur statt, sofern der Pfandgläubiger dazu die Einwilligung erteilt. Beim Fehlen der letzteren ist der entsprechende Teil des Kaufpreises bar zu entrichten.

§ **64.** Wird eine verpfändete Liegenschaft ohne Einwilligung des Gläubigers mit neuen Dienstbarkeiten beschwert, so geht die ältere Hypothek der jüngern Dienstbarkeit vor, und der Gläubiger hat das Recht, bei der Veräusserung im Pfändungsverfahren oder Konkurse zu verlangen, dass die Pfandsache sowohl mit als ohne Anzeige der neu errichteten Last in Ausruf gebracht werde. 18. Oktober 1891.

Reicht der Erlös des Pfandes unter Aufrechthaltung der neuen Belastung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hin, so ist dieser berechtigt, deren Streichung im Grundbuche zu erwirken.

§ **65.** Sachen, welche nach gesetzlicher Bestimmung als Zubehörden unbeweglicher Güter in Betracht kommen, dürfen nicht getrennt von diesen verwertet werden.

Die Hypothekargläubiger, welche eine Betreibung auf Pfandverwertung anheben, wahren sich dadurch das Pfandrecht auf die im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls von der Pfandsache noch nicht getrennten natürlichen oder noch nicht verfallenen bürgerlichen Früchte gegenüber den Betreibungspfandgläubigern selbst für den Fall der Trennung oder des Verfalls, und gehen denselben bei der Verwertung dieser Früchte und der Verteilung des Erlöses vor.

§ **66.** Die Steigerungsgedinge werden vor ihrer Auflage auf dem Betreibungsamt der Amtsschreiberei zur Nachschlagung mitgeteilt. In Verbindung mit dem Nachschlagungszeugnisse gelten sie als Grundbuchauszug im Sinne von Art. 140 B. G.

§ **67.** Die Versteigerungen werden durch den Betreibungsbeamten unter Zuzug des Betreibungsgehülfen des betreffenden Kreises (§§ 14 und 15 hiervor) vorgenommen. Der letztere besorgt den Ausruf. Ist er verhindert, so kann er durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten werden.

18. Oktober 1891.

Beträgt die Schatzung der zu versteigernden Beweglichkeiten nicht mehr als 200 Franken, so wird die Versteigerung durch den Betreibungsgehülfen des betreffenden Ortes allein vorgenommen.

Die Versteigerung von Liegenschaften findet an dem Orte statt, wo sich dieselben oder der wertvollere Teil davon befinden. Ausnahmen kann der Gerichtspräsident gestatten, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ **68.** Die Betreibungsbeamten sollen über jede Steigerungsverhandlung ein vollständiges Protokoll führen, in welchem sowohl die Förmlichkeiten, die beobachtet wurden, als die Angebote, die erfolgten, und das endliche Ergebnis der Steigerung zu beurkunden sind.

Bei der Versteigerung von Beweglichkeiten ist nur dasjenige Angebot in das Steigerungsprotokoll einzutragen, auf welches hin der Zuschlag erfolgt ist.

Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamten und bei Liegenschaftssteigerungen auch von den Ersteigerern zu unterzeichnen.

In den Fällen des § 67, Absatz 2, führt der Betreibungsgehülfe das Protokoll.

§ **69.** Nach der Versteigerung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte für jeden Erwerber einen Kaufbrief auszufertigen, welcher enthalten soll

1. die Steigerungsgedinge (§ 62 hiervor);
2. den Vor- und Familiennamen des Ersteigerers, den Namen der Eltern, Beruf und Wohnort;
3. den Kaufpreis;
4. allfällige Vereinbarungen mit betreibenden Gläubigern bezüglich der Überbindung ihrer Forderungen auf Rechnung des Kaufpreises;
5. den Vorbehalt des Pfandrechtes für den nicht bar bezahlten Kaufpreis;

6. die erforderlichen Festsetzungen über die etwa ausbedungenen anderweitigen Sicherheiten. 18. Oktober 1891.

Der Kaufbrief ist mit der Einregistrierungs- und Handänderungsgebühr innerhalb der für freiwillige Käufe festgesetzten Fristen durch den Betreibungsbeamten den für die Einregistrierung, Nachschlagung, Einschreibung etc. bestehenden Amtsstellen einzureichen.

Nach der Einschreibung ist derselbe vom Amtsschreiber an den Betreibungsbeamten zurückzustellen, welcher ihn, sofern der bar zu entrichtende Kaufpreis bezahlt ist, sofort, sonst aber nach erfolgter Zahlung, dem Erwerber übergibt.

§ **70.** Wird die Übertragung einer Liegenschaft gemäss Art. 143 und 259 B. G. rückgängig gemacht, so ist hiervon im Grund- und Hypothekenbuch bei der betreffenden Eintragung Vormerkung zu nehmen und der Kaufbrief durch den Betreibungsbeamten zu vernichten.

Von den bezahlten Einregistrierungs- und Handänderungsgebühren werden drei Vierteile zurückerstattet. Doch darf der dem Staate verbleibende Teil der Staatsgebühr nie weniger als 1 Franken betragen.

§ **71.** Sind dem Erwerber Pfandforderungen zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden, so soll der Betreibungsbeamte, sobald die Übertragung der Liegenschaft endgültig geworden ist (Art. 137, 143, 259 B. G.), den Schuldnerwechsel und die geleistete Sicherheit in den bisherigen Titeln der betreffenden Pfandgläubiger anmerken und auch die Anmerkung im Grundbuche vornehmen lassen (Art. 150 B. G.).

Die Gläubiger sind verpflichtet, ihre Titel zu diesem Zwecke dem Betreibungsbeamten zu übergeben.

§ **72.** Der Betreibungsbeamte hat dafür zu sorgen, dass die Pfandrechte für Forderungen, welche auf den versteigerten Liegenschaften haften, soweit sie dem Erwerber nicht überbunden sind, im Grund- oder Hypothekenbuch

18. Oktober 1891. gelöscht werden. Die Gläubiger, welche aus dem Barerlös ganz oder teilweise bezahlt worden sind oder infolge ungenügenden Erlöses der Pfandsache keine Befriedigung erhalten haben, sind verpflichtet, zu diesem Zwecke ihre Forderungstitel einzureichen, und es soll die Löschung in denselben angemerkt werden. Ist der Forderungstitel verloren, so wird die Löschung durch den Betreibungsbeamten auf Kosten des Gläubigers im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ **73.** Die Versteigerung von Faustpfändern, welche einer Pfandleihanstalt gegeben worden sind, findet auch in Zukunft nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler vom 26. Februar 1888 (§§ 21 ff.) statt.

Die Verrichtungen der Gantbeamten werden dem Betreibungsamt übertragen.

§ **74.** Die nach der bestehenden Gesetzgebung den Amtsgerichts- und Unterweibeln obliegenden Verrichtungen werden vom 1. Januar 1892 an den Betreibungsgehülfen (§§ 14 und 15 hiervor) übertragen,[1] welche dafür, soweit es sich nicht um Verrichtungen im Betreibungs- und Konkursverfahren handelt (§ 15), zum Bezuge der nämlichen Gebühren wie bisher die Weibel befugt sind.

Ausgenommen ist die Bedienung der Gerichte, welche mit allen einschlagenden Obliegenheiten, wie der Vornahme von Rechtsrufen u. dgl. durch die Landjäger des Bezirkes (Plantons) oder durch einen vom Amtsgericht beauftragten Betreibungsgehülfen zu besorgen ist.

Ladungen in Civilsachen werden durch die Post oder die Betreibungsgehülfen verrichtet.

Die auf den genannten Zeitpunkt im Amte stehenden Weibel können die bisherigen Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar auf das Betreibungs- und Konkursverfahren

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 25. Mai 1898 betreffend Zuziehung der Betreibungsgehülfen bei öffentlichen Steigerungen.

bezüglichen, noch bis zum Auslauf ihrer jeweiligen Amtsdauer ausüben. Eine Wiederbesetzung der Stellen findet bei eingetretener Vakanz infolge von Tod, Demission u. dgl. vom 1. Januar 1892 an nicht mehr statt. 18. Oktober 1891.

§ **75.** Der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird für ausstehende Beiträge des verflossenen und des laufenden Jahres ein Pfandrecht auf die betreffenden Liegenschaften eingeräumt, welches mit den Grundsteuern (§ 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856) im gleichen Range steht.

§ **76.** Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes im Sinne der Beschränkung zu regeln und Vorschriften gegen unbefugte Praxis aufzustellen.

§ **77.** In den Fällen, in welchen nach vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmung der Betreibung für eine Forderung eine Aufkündung vorausgehen muss, wird die Aufkündungsfrist im Betreibungsverfahren nicht in Anrechnung gebracht.

Weigert sich der Schuldner, die vom Gläubiger an ihn ergangene Aufkündung einer Forderung anzunehmen und deren Empfang schriftlich zu bescheinigen, so kann der letztere durch den Betreibungsbeamten eine zweite Aufkündung ausfertigen und dem Schuldner nach Massgabe der Art. 64—66 des B. G. zustellen lassen. War die Weigerung des Schuldners eine unbegründete, so hat er die Kosten der zweiten Aufkündung zu bezahlen.

§ **78.** In allen Fällen, in welchen ein Beamter, Angestellter oder patentierter Berufsmann infolge Vorschrift eines kantonalen Gesetzes oder einer kantonalen Behörde für die richtige Erfüllung seiner amtlichen oder beruflichen Pflichten eine Sicherheit zu bestellen hat, kann dieselbe an

18. Oktober 1891. seiner Stelle durch eine vom Regierungsrat genehmigte Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet werden.[1]

Weitere Vorschriften zur Ausführung dieser Bestimmung, sowie über die Amtskautionen überhaupt werden einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

B. Für den alten Kantonsteil, mit Einschluss des Amtsbezirkes Biel.

§ **79.** Die Ehefrau hat bei der Betreibung auf Pfändung und im Konkurse gegen ihren Ehemann für die Hälfte ihres zugebrachten Gutes ein Vorrecht in der vierten Klasse (Art. 219 B. G.).

Dieses Vorrecht geht im Falle der Satz. 159 des bernischen Civilgesetzbuches mit der Forderung der Ehefrau auf ihre Kinder über.

§ **80.** Der Beweis des Einbringens und Belaufes des zugebrachten Gutes kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Ehefrau oder ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemann oder Vater die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut, mit Verzeichnis (Inventar), zu verlangen. Der Empfangschein muss vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf der Frist zur Teilnahme an einer Pfändung errichtet und vom Ehemann unterschrieben werden.

Den Gläubigern steht die Befugnis zu, den Ehemann, die Ehefrau oder die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Eines Beistandes bedarf die Ehefrau zur Errichtung des Empfangscheines nicht.

§ **81.** Folgenden Personen steht das Recht zu, ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen:

---

[1] Vergl. das D. vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen (Finanzen).

1. der Ehefrau und den an ihre Stelle getretenen Kindern (§ 79 hiervor) gegenüber dem Ehemann oder Vater für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Gutes, soweit diese Hälfte nicht bereits herausgegeben worden ist; 18. Oktober 1891.
2. den Kindern gegenüber ihren Eltern und bevormundeten Personen gegenüber ihren Vormündern und Beiständen für alles, was ihnen dieselben infolge des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses schuldig geworden sind, soweit dafür ein Vorrecht besteht (Art. 219 B. G.).

Die Erklärung des Anschlusses an die Pfändung ist innerhalb 40 Tagen, vom Vollzuge der letzteren an, dem Betreibungsbeamten einzureichen.

§ **82.** Zur Abgabe der Anschlusserklärung ist die Ehefrau des Schuldners mit Bezug auf ihre Weibergutsforderung und dieser selbst als ehelicher Vormund befugt.

Für die Kinder und Bevormundeten kann die Erklärung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund, einem ausserordentlichen Beistand, sowie von der Vormundschaftsbehörde abgegeben werden.

§ **83.** Macht die Ehefrau von dem Recht der Anschlusspfändung Gebrauch und findet das weitere Verwertungsverfahren statt, so tritt mit der Verteilung des Erlöses die Gütertrennung zwischen den Ehegatten ein mit allen in den Satzungen 106 und 107 des bernischen Civilgesetzbuches festgesetzten Wirkungen.

Die gleichen rechtlichen Folgen treten ein, wenn der Ehemann fruchtlos ausgepfändet oder über ihn der Konkurs verhängt ist.

Im Falle einer provisorischen Pfändung (Art. 111 B. G.) treten diese Folgen nicht ein, sofern der Anspruch gerichtlich aberkannt wird.

18. Oktober 1891.

§ 84. Eine Ehefrau kann für persönliche Schulden nicht belangt werden, ehe zwischen ihr und ihrem Ehemanne Gütertrennung eingetreten ist, mit Ausnahme des Falles in Satz. 92 des bernischen Civilgesetzbuches.

§ 85. Nach Eintritt der Gütertrennung aus irgend einem Grunde steht die Ehefrau, welche Kinder hat, unter den Vorschriften in Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteile.

§ 86. Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach der Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

§ 87. Fällt einer Person, welche

1. unter dem bernischen Vollziehungsverfahren vergeltstagt ist und nicht alle Gläubiger befriedigt hat, oder gegen welche
2. der Konkurs eröffnet ist, oder
3. ein Verlustschein nach Art. 149 und 265 B. G. vorliegt,

eine Erbschaft an, so sind die Miterben, Vermächtnisnehmer oder Erbschaftsgläubiger berechtigt, innerhalb 40 Tagen, von dem Anfalle der Erbschaft, oder, falls ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden, von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen des betreffenden Erben zu widersetzen und beim Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Erben die abgesonderte Bereinigung derselben zu verlangen.

Die Bereinigung findet in gleicher Weise wie diejenige eines erblosen Nachlasses durch das Betreibungs- und Konkursamt statt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss fällt dem Erben zu.

§ 88. Die Rangordnung der auf einer Liegenschaft haftenden Pfandrechte richtet sich, sofern nichts anderes

bestimmt ist, nach dem durch das kantonale Recht bestimmten Zeitpunkt der Entstehung der einzelnen Pfandrechte. 18. Oktober 1891.

§ **89.** Das Pfandrecht an einer Liegenschaft erstreckt sich auf drei im Zeitpunkte des Pfandverwertungsbegehrens oder der Konkurseröffnung verfallene und auf die seit dem letzten Verfall bis zur definitiven Anweisung oder Überbindung laufenden Zinsen.

Die vor dem 1. Januar 1892 verfallenen Zinsen behalten noch drei Jahre lang, von diesem Zeitpunkte an, den Pfandrechtsrang auf den dafür haftenden Grundpfändern.

C. Für den neuen Kantonsteil, mit Ausschluss des Amtsbezirkes Biel.

§ **90.** Der § 1 des Gesetzes vom 29. März 1860[1] betreffend die Aufnahme von Protesten zur Wahrung der Ansprüche aus Wechseln u. dgl., und die dafür zu entrichtenden Gebühren, gilt in Zukunft auch im neuen Kantonsteile.

§ **91.** Als Überlegungsfrist im Sinne von Art. 59, Abs. 1, des Bundesgesetzes ist für den neuen Kantonsteil die in Art. 795 des französischen Civilgesetzbuches fixierte oder gemäss Art. 798 desselben verlängerte Frist anzusehen.

§ **92.** Der in Art. 2103, Ziffer 4, des französischen Civilgesetzbuches vorgesehene Sachverständige wird durch den Gerichtspräsidenten des Bezirkes, in welchem die in Frage kommenden Gebäude liegen, nach Massgabe der Art. 1—5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes ernannt.

[1] Derselbe lautet: Die Notarien sind befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben. Dafür beziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens drei Franken, nebst der Stempelgebühr und, falls sie sich zu obigem Ende von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, überdies eine Entschädigung von einem Franken von jeder Wegstunde hin und zurück.

18. Oktober 1891.

§ **93.** Die §§ 81, Eingang und Ziffer 2, und 82, Abs. 2, dieses Gesetzes gelten auch für den neuen Kantonsteil.

Die Einrichtung der gesetzlichen Hypothek der Minderjährigen und Bevogteten an den Liegenschaften ihrer Vormünder ist aufgehoben.

§ **94.** Die bis dahin bestehenden besonderen Verfahren für die Eintreibung von Einregistrierungsgebühren und Grundsteuern sind aufgehoben.

Alle im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke (Art. 16 B. G.) und die Wechselproteste sind von der Pflicht zur Einregistrierung befreit.

§ **95.** In Ergänzung des Wortlautes des Art. 2151 des französischen Civilgesetzbuches wird festgestellt, dass derselbe auch auf die durch Vorzugsrechte an Liegenschaften gesicherten Forderungen Bezug hat.

§ **96.** Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, zu deren Sicherheit das Vorzugsrecht des Verkäufers gewährt ist, kann nach Erlöschen dieses Vorzugsrechtes zum Nachteile Dritter, welche an dem veräusserten Grundstück aus der Person des Erwerbers Rechte erworben und durch Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewahrt haben, nicht mehr geltend gemacht werden.

Wegen Nichterfüllung sonstiger Verbindlichkeiten kann die Auflösung eines nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Vertrages den im Absatz 1 bezeichneten Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn in der Vertragsurkunde ausdrücklich festgesetzt worden ist, dass die Nichterfüllung die Auflösung des Vertrages zur Folge haben solle, und wenn die Einschreibung der Urkunde stattgefunden hat.

§ **97.** Die Auflösungsklage ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

a) gegenüber dem Erwerber, welcher das Hypothekenreinigungsverfahren (la purge hypothécaire) durchgeführt hat und Eigentümer der Liegenschaft geblieben ist; 18. Oktober 1891.

b) gegenüber demjenigen, welcher in einem Hypothekenreinigungs- (purge) oder in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren eine Liegenschaft erworben hat.

§ **98.** Die Aufforderung des Pfandgläubigers an den dritten Besitzer des Grundpfandes nach Art. 2169 des französischen Civilgesetzbuches ist in der Form des Zahlungsbefehls durch den Betreibungsbeamten zu erlassen.

Die Frist zur Ankündigung der Hypothekenreinigung (purge) wird auf zwanzig Tage abgekürzt. Erfolgt die Ankündigung innerhalb dieser Frist, so ist der Gläubiger gehalten, die Beendigung des bezüglichen Verfahrens abzuwarten.

§ **99.** Die Versteigerungen im Hypothekenreinigungsverfahren im Falle eines Übergebotes werden durch den Betreibungs- und Konkursbeamten auf Antrag der Pfandgläubiger oder des dritten Pfandbesitzers nach den Vorschriften in Art. 134, 135, Absatz 2, 136, 137, 138, 139, 140, erster Satz und 2. Absatz, und 143 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs vorgenommen.

Die §§ 62, mit Ausnahme von Ziffer 5, litt. b, 66 bis und mit 72 dieses Gesetzes finden darauf ebenfalls Anwendung.

§ **100.** In Betreff der Verteilung der im Hypothekenreinigungsverfahren hinterlegten Kauf- oder Schatzungssumme oder des Steigerungserlöses kommen die Art. 146, 1. Absatz und erster Satz des 2. Absatzes, 147 und 148 des Bundesgesetzes zur Anwendung.

§ **101.** Der Ehefrau steht das Recht der Anschlusspfändung nach Art. 111 B. G. in einem Pfändungsverfahren

18. Oktober 1891. gegen ihren Ehemann für ihre Sonderguts- und sonstigen Ersatzforderungen während einer Frist von 40 Tagen, vom Vollzuge der Pfändung an, zu.

Findet die Pfandverwertung und Verteilung des Erlöses statt, so tritt zwischen den Ehegatten mit Bezug auf die erhaltene Anweisung und das zurückerstattete Sondergut der Ehefrau Gütertrennung ein.

§ **102.** Die Ehefrau kann die in § 101 erwähnten Ansprüche auch im Konkurse des Ehemannes geltend machen. Die Eingabe derselben beim Konkursamt bewirkt die volle Gütertrennung zwischen den Ehegatten, sofern das Konkursverfahren bis zur Verteilung der Masse durchgeführt wird.

§ **103.** Sofern die zurückerhaltenen Gegenstände und die Anweisung auf Grund der gesetzlichen Hypothek zusammen nicht die Hälfte des in Art. 101 bezeichneten Einbringens ausmachen, steht der Ehefrau für den Rest dieser Hälfte ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Gläubiger (Art. 219 B. G.) zu.

§ **104.** Das Verfahren, welches zur Durchführung und Bekanntmachung der gänzlichen oder teilweisen Gütertrennung in den Fällen der §§ 101 und 102 zu beobachten ist, wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgestellt.[1]

Titel VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ **105.** Eine vor dem 1. Januar 1892 dem Schuldner gemäss dem bernischen Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zugestellte Zahlungsaufforderung vertritt den Zahlungsbefehl des Bundesgesetzes (Art. 322 B. G.). Doch darf die Betreibung erst nach der im kantonalen Recht bestimmten Frist von 30 Tagen seit der Zustellung fortgesetzt werden.

[1] Vergl. das D. vom 18. Mai 1892.

§ **106.** Forderungen, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet worden ist, sind bei einem vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Konkurse oder einer vor diesem Tage vollzogenen Pfändung in einer besondern Rangklasse zwischen der vierten und fünften Klasse (Art. 219 B. G.) anzuweisen, sofern die Forderung und das ihr zukommende Vorrecht aus dem Grundbuche ersichtlich oder mit Angabe des Datums des Vorrechtes vor dem 1. Januar 1893 in das hierfür bestimmte öffentliche Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen worden sind. 18. Oktober 1891.

§ **107.** Treffen mehrere Obligationsforderungen zusammen, so bestimmt sich der Rang unter denselben nach dem Datum der Begründung des Vorrechtes.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet, wenn die Verbindlichkeit durch Erbfolge oder infolge Überbundes in einem Veräusserungsvertrage um bewegliche Sachen auf den betriebenen Schuldner übergegangen ist, das Datum des ursprünglichen das Vorrecht begründenden Titels, in den übrigen Fällen aber das Datum der Übertragung der Schuldverbindlichkeit.

§ **108.** Ein Dekret des Grossen Rates wird die nähern Vorschriften über die Einrichtung und Führung des in § 106 erwähnten öffentlichen Buches, die Gebühren, den Ort der Eintragung, das Verfahren bei Domizil- oder Schuldnerwechsel und behufs der Löschung von Eintragungen (bei Tilgung der Schuld etc.) aufstellen.[1]

§ **109.** Die Wirksamkeit der §§ 4, 15, 78, 90, 92 und 95 dieses Gesetzes beginnt mit der Annahme desselben durch das Volk und dessen Aufnahme in die Gesetzessammlung, diejenige aller übrigen Bestimmungen dagegen mit dem 1. Januar 1892.

---

[1] Vergl. das hierauf bezügliche D. vom 16. Mai 1892.

18. Oktober 1891.

Auf den letztern Zeitpunkt werden alle Vorschriften ausser Geltung gesetzt, welche mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 oder mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen. Dieselben bleiben nur noch insoweit in Wirksamkeit, als es die Abwicklung derjenigen im Laufe befindlichen Betreibungen und gerichtlichen Liquidationen betrifft, welche nach dem bisherigen Rechte zu beendigen sind.

Auf den 1. Januar 1892 werden insbesondere aufgehoben

1. das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, §§ 404 bis und mit 650, und das Promulgationsdekret dazu vom 2. April 1850;
2. das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens, vom 25. April 1854;

   Von der Aufhebung sub 1 und 2 sind ausgenommen: Der erste Satz des § 600 Vollziehungsverfahren in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854; diese treten erst mit dem Erlass eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung ausser Kraft. Bis dahin finden sie auch auf die nach dem Bundesgesetz eröffneten Konkurse und auf die Falliten im neuen Kantonsteile Anwendung.[1]
3. die Artikel 224 bis und mit 230 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
4. § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, vom 14. Juni 1881;

---

[1] Diese hier vorbehaltenen Bestimmungen sind aufgehoben durch das G. vom 1. Mai 1898 über die Ehrenfolgen, § 14.

5. § 8 des Gesetzes zur Verhinderung betrügerischer und mutwilliger Geltstage, vom 22. Dezember 1823; 18. Oktober 1891.

6. die §§ 96, 97, 98 und 104 der Wechselordnung vom 3. November 1859;

7. die Satzungen 94 bis und mit 97, 98 und 99, soweit widersprechend, des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern; § 6 des Gesetzes betreffend Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechtes vom 26. Mai 1848;

8. die Satzungen 100, 101, 936, 937 und 941, Ziffer 4, des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern; das Gesetz über die Formen der Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften, vom 22. Juni 1864; § 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846; § 5, Ziffer 6, und § 6, Ziffer 3 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, vom 18. Juli 1875, soweit den alten Kantonsteil betreffend; Art. 7 und 11, Ziffer 5, des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung, vom 8. August 1849;

9. die Satzungen 487, soweit dem § 89 hiervor widersprechend, und 488 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern;

10. die §§ 49, 79, soweit widersprechend, 102, Ziffer 3, 108, soweit die im Betreibungsverfahren errichteten Schriftstücke betreffend, 328 bis und mit 333, 388, soweit dem Bundesgesetz widersprechend, 389 und 398, soweit Geldforderungen und Sicherheitsleistungen betreffend, des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten, vom 3. Juni 1883;

11. die §§ 47 bis und mit 60, 62 bis und mit 78 und 82, Absatz 3, des Gesetzes über die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, vom 12. April 1850;

18. Oktober 1891.

12. litt. i des § 1 des Gesetzes über die Stempelabgabe, vom 2. Mai 1880, und in litt. n die Worte: «Geltstagsliquidationen und gerichtlichen Bereinigungen erbloser Verlassenschaften»;

13. § 8, Ziffer 2, und § 20 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. März 1878; die letztangeführte Bestimmung bleibt nur insoweit in Geltung, als es die amtlichen Güterverzeichnisse (bénéfices d'inventaire) im Jura betrifft;

14. § 57, Absatz 2, letzter Satz, des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856; § 34, Absatz 2, letzter Satz, des Gesetzes über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865; § 13, Absatz 1, letzter Satz, des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867; § 29, letzter Satz, des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857; § 20 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt, vom 30. Oktober 1881; Art. 20, letzter Satz, des Gesetzes betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854;

15. § 10 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880; die Verordnung über die Schuldbetreibungen vom 23. Dezember 1825;

16. die nachfolgenden Artikel des französischen Civilgesetzbuches:

111, soweit auf Betreibung und Konkurs bezüglich; 622, 811 bis 814, 877, 882, 1167, 1961 bis 1963, soweit auf Pfändungen bezüglich; 2092 bis 2097 und 2099, soweit Vorzugsrechte auf Mobilien betreffend; 2098, 2100, 2101, 2102, Ziffern 3, 4 und 7, 2104, 2105, 2107, 2121, soweit die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen und Bevormundeten betreffend; 2126, 2146, Absatz 1, von den Worten an:

« Elles ne produisent » . . .; 2169, soweit widersprechend, 2204, 2206 bis 2214; 18. Oktober 1891.

2123, 2116, 2117, 2134, 2148, 2159; Gesetz vom 3. September 1807; Dekret vom 24. April 1890; die in diesem Absatz aufgezählten Bestimmungen nur insoweit, als sie die gerichtlichen Hypotheken betreffen;

17. die sämtlichen im Jura noch in Geltung stehenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuches;

18. Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1882 betreffend Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes, und Ziffer 4, litt. c, der Schluss- und Übergangsbestimmungen zum Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens, vom 3. Juni 1883;

19. folgende Artikel des französischen Civilprozessgesetzbuches: 414 bis 442, 826 bis 831;

20. das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend das Verfahren zur Eintreibung der Gerichtskosten in Straffällen; das Gesetz vom 5. September 1807 betreffend die Rechte des Fiskus an den Gütern rechnungspflichtiger Beamten; das Gesetz vom 12. November 1808 betreffend das Vorzugsrecht des Fiskus für die direkten Steuern; die Art. 63 bis 65 des Gesetzes über die Einregistrierung vom 12. Dezember 1798 (22. frimaire an VII); Art. 65, § 3, des Tarifs vom 16. Februar 1807;

21. die auf die Weibel bezüglichen Gesetzesbestimmungen, soweit im Widerspruch stehend.

§ **110.** Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im neuen Kantonsteile gültig erworbenen und rechtzeitig eingeschriebenen gerichtlichen Hypotheken und gesetzlichen

18. Oktober 1891. Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten bleiben auch in Zukunft zu Recht bestehen.

Bern, den 8. Herbstmonat 1891.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
BERGER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891,

beurkundet hiermit:

Das vorstehende Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist mit 36,845 gegen 18,230 Stimmen angenommen worden. Bezüglich des Beginns der Wirksamkeit der Bestimmungen des Einführungsgesetzes wird auf § 109 desselben verwiesen.

Bern, den 4. November 1891.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
EGGLI,

der Staatsschreiber
BERGER.

Das Einführungsgesetz hat am 3. November 1891 die Genehmigung des schweizerischen Bundesrates erhalten.

Dekret

betreffend

die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

17. November 1891.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass die Geschäftsüberhäufung des Richteramtes Pruntrut eine Entlastung des Gerichtspräsidenten durch Gewährung ständiger Aushülfe geboten erscheinen lässt,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Dem Vizepräsidenten des Amtsgerichtes von Pruntrut als Vertreter des Gerichtspräsidenten wird die Untersuchung und Beurteilung aller Strafsachen übertragen, welche nach Art. 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 dem Gerichtspräsidenten als korrektionellem und Polizeirichter übertragen sind.

Art. 2. Die Vertretung des Vizegerichtspräsidenten in diesen Funktionen liegt demjenigen Mitgliede des Amtsgerichtes ob, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden ist.

Art. 3. Das Sekretariat wird durch die Amtsgerichtsschreiberei besorgt.

Art. 4. Der Vizegerichtspräsident oder sein Stellvertreter erhält für jeden Audienztag das Taggeld eines Amtsrichters.

17. November 1891.

Das Verzeichnis der Audienztage ist jeweilen von der Amtsgerichtsschreiberei gleichzeitig mit dem Verzeichnis der Amtsgerichtssitzungen einzureichen.

Art. 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Jänner 1892 in Kraft.

Bern, den 17. November 1891.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

KARL SCHMID,

der Staatsschreiber

BERGER.

Dekret

betreffend

die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehülfen (Weibel).

19. November 1891.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 14 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Betreibungs- und Konkurskreise werden für die Wahl der Betreibungsgehülfen (Weibel) in folgende kleinere Kreise eingeteilt.

Betreibungskreis Aarberg.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Aarberg. Bargen. Kallnach. Kappelen. Niederried.
2. Kreis: Lyss.
3. Kreis: Grossaffoltern. Rapperswil.
4. Kreis: Radelfingen. Seedorf.
5. Kreis: Meikirch. Schüpfen.

Betreibungskreis Aarwangen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Aarwangen. Bannwil. Schwarzhäusern.
2. Kreis: Bleienbach. Thunstetten.
3. Kreis: Roggwil. Wynau.
4. Kreis: Langenthal. Schoren.

19. November 1891.

Einwohnergemeinden.

5. Kreis:	Gutenburg.	8. Kreis:	Auswil.
	Lotzwil.		Kleindietwil.
	Rütschelen.		Rohrbach.
	Obersteckholz.		Rohrbachgraben.
	Untersteckholz.	9. Kreis:	Busswil.
6. Kreis:	Madiswil.		Gondiswil.
7. Kreis:	Leimiswil.		Melchnau.
	Oeschenbach.		Reisiswil.
	Ursenbach.		

Betreibungskreis Bern-Stadt.

Einwohnergemeinde.

Ein Kreis: Bern.

Betreibungskreis Bern-Land.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Bümpliz.		Kirchlindach.
2. Kreis:	Köniz.		Zollikofen.
	Oberbalm.	5. Kreis:	Bolligen.
3. Kreis:	Wohlen.		Muri.
4. Kreis:	Bremgarten.	6. Kreis:	Stettlen.
			Vechigen.

Betreibungskreis Biel.

Einwohnergemeinden.

Ein Kreis:	Biel.	Leubringen.
	Bözingen.	Vingelz.

Betreibungskreis Büren.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Lengnau.	2. Kreis:	Büren.
	Meinisberg.		Meienried.
	Pieterlen.		Oberwil.
			Reiben.

19. November 1891.

Einwohnergemeinden.

3. Kreis:	Arch. Leuzigen. Rüti.	4. Kreis:	Büetigen. Busswil. Diessbach. Dotzigen. Wengi.

Betreibungskreis Burgdorf.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Alchenstorf. Hellsau. Höchstetten. Koppigen. Willadingen.		Rüdtligen. Rumendingen. Rüti.
2. Kreis:	Aefligen. Bickigen-Schwanden. Ersigen. Kernenried. Kirchberg. Lyssach. Niederösch. Oberösch.	3. Kreis:	Bäriswil. Hindelbank. Mötschwil-Schleumen.
		4. Kreis:	Wynigen.
		5. Kreis:	Burgdorf.
		6. Kreis:	Oberburg.
		7. Kreis:	Krauchthal.
		8. Kreis:	Hasle.
		9. Kreis:	Heimiswil.

Betreibungskreis Courtelary.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	La Ferrière. Sonvilier. Renan.	5. Kreis:	Tramelan-dessus. Tramelan-dessous. Mont-Tramelan.
2. Kreis:	St-Imier. Villeret.	6. Kreis:	La Heutte. Orvin. Péry. Plagne. Romont. Vauffelin.
3. Kreis:	Courtelary. Cormoret.		
4. Kreis:	Corgémont. Cortébert. Sonceboz-Sombeval.		

19. November 1891.

Betreibungskreis Delsberg.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Bassecourt. Boécourt. Glovelier. Saulcy.	5. Kreis:	Courroux. Montsevelier. Rebeuvelier. Vermes. Vicques.
2. Kreis:	Rebévelier. Soulce. Undervelier.	6. Kreis:	Bourrignon. Mettemberg. Movelier. Pleigne.
3. Kreis:	Courfaivre. Courtételle. Develier.		
4. Kreis:	Delémont. Soyhières.	7. Kreis:	Ederschwiler. Roggenburg.

Betreibungskreis Erlach.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Erlach. Gals. Gampelen. Lüscherz. Mullen. Tschugg. Vinelz.	2. Kreis:	Brüttelen. Gäserz. Ins. Müntschemier. Treiten.
		3. Kreis:	Finsterhennen. Siselen.

Betreibungskreis Fraubrunnen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Bätterkinden. Utzenstorf. Wiler. Zielebach.	3. Kreis:	Ballmoos. Jegenstorf. Iffwil. Mattstetten. Münchringen. Oberscheunen. Urtenen. Zuzwil.
2. Kreis:	Büren z. Hof. Etzelkofen. Fraubrunnen. Grafenried. Limpach. Messen-Scheunen Mülchi. Ruppoldsried. Schalunen. Zauggenried.	4. Kreis:	Bangerten. Deisswil. Diemerswil. Moosseedorf. Münchenbuchsee. Wiggiswil.

19. November 1891.

Betreibungskreis Freibergen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Les Bois.
Noirmont.

2. Kreis: Les Breuleux.
La Chaux.
Cerneux-Veusil, Peux, Roselet (Muriaux).
Peuchapatte.

3. Kreis: Bémont.
Goumois.
Muriaux (ohne Cerneux-Veusil, Roselet u. Peux).
Pommerats.
Saignelégier.

4. Kreis: St-Brais.
Les Enfers.
Montfaucon.
Montfavergier.

5. Kreis: Epauvillers.
Epiquerez.
Soubey.

Betreibungskreis Frutigen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Aeschi.
Krattigen.

2. Kreis: Reichenbach.

3. Kreis: Frutigen.

4. Kreis: Kandergrund.

5. Kreis: Adelboden.

Betreibungskreis Interlaken.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: St. Beatenberg.

2. Kreis: Habkern.

3. Kreis: Därligen.
Leissigen.

4. Kreis: Aarmühle.
Unterseen.

5. Kreis: Bönigen.
Iseltwald.
Matten.
Gsteigwiler.
Saxeten.
Wilderswil.
Gündlischwand.
Isenfluh.
Lütschenthal.

6. Kreis: Lauterbrunnen.

7. Kreis: Grindelwald.

8. Kreis: Niederried.
Ringgenberg.

9. Kreis: Brienz.
Brienzwiler.
Ebligen.
Hofstetten.
Oberried.
Schwanden.

19. November 1891.

Betreibungskreis Konolfingen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Schlosswil (ohne Oberhünigen).
Worb.
Häutligen.
Niederhünigen.
Stalden.

2. Kreis: Walkringen.

3. Kreis: Arni.
Biglen.
Landiswil.

4. Kreis: Bowil.
Höchstetten.
Mirchel.
Oberthal.
Zäziwil.
Oberhünigen.

5. Kreis: Münsingen.
Rubigen.
Tägertschi.
Gysenstein.

6. Kreis: Kiesen.
Niederwichtrach.
Oberwichtrach.
Oppligen.

7. Kreis: Ausserbirrmoos.
Innerbirrmoos.
Otterbach.

8. Kreis: Aeschlen.
Bleiken.
Brenzikofen.
Freimettigen.
Herbligen.
Oberdiessbach.

Betreibungskreis Laufen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Burg.
Dittingen.
Laufen.
Liesberg.
Röschenz.
Wahlen.

2. Kreis: Blauen.
Brislach.
Duggingen.
Grellingen.
Nenzlingen.
Zwingen.

Betreibungskreis Laupen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Dicki.
Laupen.
Neuenegg.

2. Kreis: Frauenkappelen.
Mühleberg.

3. Kreis: Ferenbalm.
Golaten.
Gurbrü.
Wileroltigen.

4. Kreis: Clavaleyres.
Münchenwiler.

19. November 1891.

Betreibungskreis Münster.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Genevez. Lajoux.	5. Kreis:	Belprahon. Moutier. Perrefitte. Roches.
2. Kreis:	Châtelat. Monible. Sornetan. Souboz.	6. Kreis:	Châtillon. Courrendlin. Rossemaison. Vellerat.
3. Kreis:	Loveresse. Reconvilier. Saicourt. Saules. Tavannes.	7. Kreis:	Corcelles. Crémines. Elay. Eschert. Grandval.
4. Kreis:	Bévilard. Champoz. Court. Malleray. Pontenet. Sorvilier.	8. Kreis:	Corban. Courchapoix. Mervelier. La Scheulte.

Betreibungskreis Neuenstadt.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Neuenstadt (Neuveville).	Lamlingen (Lamboing). Nods (Nods).
2. Kreis:	Tess (Diesse).	Prägelz (Prêles).

Betreibungskreis Nidau.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Ligerz. Tüscherz-Alfermee. Twann.	3. Kreis:	Madretsch. Mett.
2. Kreis:	Bellmund. Ipsach. Nidau. Port. Sutz-Lattrigen.	4. Kreis:	Aegerten. Brügg. Orpund. Safnern. Scheuren. Schwadernau. Studen.

19. November 1891.

Einwohnergemeinden.

5. Kreis:	Bühl. Epsach. Hagneck. Hermrigen. Mörigen. Täuffelen. Walperswil.	6. Kreis:	Jens. Merzligen. Worben.

Betreibungskreis Oberhasle.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Hasleberg. Meiringen. Schattenhalb.	2. Kreis:	Innertkirchen.
		3. Kreis:	Gadmen.
		4. Kreis:	Guttannen.

Betreibungskreis Pruntrut.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Chevenez. Damvant. Fahy. Grandfontaine. Reclère. Roche d'or. Rocourt.	5. Kreis:	Beurnevésin. Bonfol. Cœuve. Damphreux. Lugnez. Vendlincourt.
2. Kreis:	Boncourt. Buix. Bure. Courchavon. Courtemaiche. Montignez.	6. Kreis:	Alle. Cornol. Courgenay.
3. Kreis:	Courtedoux. Porrentruy.	7. Kreis:	Asuel. Charmoille. Frégiécourt. Miécourt. Pleujouse.
4. Kreis:	Bressaucourt. Fontenais.	8. Kreis:	Montenol. Montmelon. Ocourt. Seleute. St-Ursanne.

Betreibungskreis Saanen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Saanen-Abländschen.	2. Kreis:	Gsteig.
		3. Kreis:	Lauenen.

19. November 1891.

Betreibungskreis Schwarzenburg.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Wahlern.
2. Kreis: Albligen.
3. Kreis: Guggisberg.
4. Kreis: Rüschegg.

Betreibungskreis Seftigen.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Belp. Belpberg. Kehrsatz. Toffen.
2. Kreis: Englisberg. Niedermuhlern. Zimmerwald.
3. Kreis: Rüeggisberg.
4. Kreis: Riggisberg. Rüti.
5. Kreis: Burgistein. Kaufdorf. Kirchenthurnen. Lohnstorf. Mühlethurnen. Rümligen.
6. Kreis: Gurzelen. Seftigen. Wattenwil.
7. Kreis: Gelterfingen. Gerzensee. Jaberg. Kienersrüti. Kirchdorf. Mühledorf. Noflen. Uttigen.

Betreibungskreis Signau.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Signau.
2. Kreis: Eggiwil. Röthenbach.
3. Kreis: Lauperswil. Rüderswil.
4. Kreis: Langnau. Trubschachen.
5. Kreis: Trub.
6. Kreis: Schangnau.

Betreibungskreis Nieder-Simmenthal.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Reutigen. Niederstocken. Oberstocken.
2. Kreis: Spiez.
3. Kreis: Wimmis.
4. Kreis: Därstetten.
5. Kreis: Erlenbach.
6. Kreis: Diemtigen.
7. Kreis: Oberwil.

19. November 1891.

Betreibungskreis Ober-Simmenthal.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Boltigen.	3. Kreis:	St. Stephan.
2. Kreis:	Zweisimmen.	4. Kreis:	Lenk.

Betreibungskreis Thun.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Blumenstein. Pohlern. Thierachern. Uebeschi. Uetendorf.	4. Kreis:	Fahrni. Heimberg. Homberg. Steffisburg.
		5. Kreis:	Buchholterberg. Wachseldorn.
2. Kreis:	Amsoldingen. Forst. Höfen. Längenbühl. Zwieselberg.	6. Kreis:	Eriz. Horenbach-Buchen. Oberlangenegg. Unterlangenegg.
3. Kreis:	Goldiwil. Schwendibach. Strättligen. Thun.	7. Kreis:	Heiligenschwendi Hilterfingen. Oberhofen. Teuffenthal.
		8. Kreis:	Sigriswil.

Betreibungskreis Trachselwald.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis:	Lützelflüh.	5. Kreis:	Dürrenroth. Walterswil.
2. Kreis:	Affoltern. Rüegsau.	6. Kreis:	Huttwil.
3. Kreis:	Sumiswald.	7. Kreis:	Eriswil. Wyssachengraben
4. Kreis:	Trachselwald.		

Betreibungskreis Wangen. 19. November 1891.

Einwohnergemeinden.

1. Kreis: Attiswil.
Farnern.
Oberbipp.
Rumisberg.
Wiedlisbach.
Wolfisberg.

2. Hreis: Niederbipp.
Walliswil-Bipp.

3. Kreis: Walliswil-Wangen.
Wangen.
Wangenried.

4. Kreis: Berken.
Bettenhausen.
Bollodingen.
Graben.
Heimenhausen.
Herzogenbuchsee
Inkwil.
Niederönz.
Oberönz.
Röthenbach.
Thörigen.
Wanzwil.

5. Kreis: Ochlenberg mit Juchten u. Loch.

6. Kreis: Seeberg.
Hermiswil.

Art. 2. Sofern in einem der hiervor festgesetzten Kreise keine geeignete Persönlichkeit sich findet, welche die Obliegenheiten des Betreibungsgehülfen (Weibels) besorgen kann oder will, so kann das Amtsgericht dieselben einstweilen dem Betreibungsgehülfen eines benachbarten Kreises übertragen.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. November 1891.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
KARL SCHMID,
der Staatsschreiber
BERGER.

19. November 1891.

Dekret

über

die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 11 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

beschliesst:

Art. 1. Die Jahresbesoldungen der Betreibungsbeamten werden auf den gleichen Betrag wie diejenigen der Gerichtsschreiber festgesetzt (§ 1 des Dekretes vom 23. April 1878).

Der Betreibungsbeamte von Bern-Stadt wird in die erste, derjenige von Bern-Land in die zweite Besoldungsklasse eingereiht.

Art. 2. Ist der Betreibungsbeamte gleichzeitig Gerichtsschreiber, so erhält er einen Zuschlag von Fr. 400 bis 700 zu der Besoldung, welche er in letzterer Eigenschaft bezieht. Die Höhe des Zuschlages wird für jeden der betreffenden Amtsbezirke durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 3. Besorgt der Obergerichtsschreiber das Sekretariat der kantonalen Aufsichtsbehörde, so erhält er dafür einen Zuschlag bis auf Fr. 1000 zur bisherigen Besoldung.

Muss zur Besorgung dieser Arbeiten der kantonalen Aufsichtsbehörde ein eigener Sekretär beigegeben werden, so bezieht derselbe eine Besoldung von Fr. 3000 bis 3500.

Art. 4. Die Stellvertreter der Betreibungsbeamten werden vom Staate entschädigt, sofern der Grund der Stellvertretung in einer Vakanz der Beamtung oder in Einstellung, Rekusation, Militärdienst oder nachgewiesener längerer Krankheit des Beamten liegt. Die Entschädigung wird im Verhältnis zur Jahresbesoldung des Beamten berechnet. 19. November 1891.

Ist der Beamte durch eigene Angelegenheiten an der Besorgung seiner Obliegenheit verhindert, so hat er den Stellvertreter im Verhältnis seiner Besoldung selbst zu entschädigen.

Art. 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1892 in Kraft und ist in die Gezetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. November 1891.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

KARL SCHMID,

der Staatsschreiber

BERGER.

19. November 1891.

Dekret

betreffend

die Einteilung des Amtsbezirkes Bern in zwei Betreibungs- und Konkurskreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Absatz 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Amtsbezirk Bern wird in folgende zwei Betreibungs- und Konkurskreise eingeteilt:

1. Bern-Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern;
2. Bern-Land, umfassend die übrigen Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes.

Art. 2. Der Sitz der Betreibungs- und Konkursämter für Bern-Stadt und Bern-Land befindet sich in der Stadt Bern.

Art. 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1892 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. November 1891.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
BERGER.



Verordnung

betreffend die

Bereinigung der Grundbücher bei Veränderungen der Amtsbezirksgrenzen.

5. Dezember 1891.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878,

auf den Antrag der Justizdirektion und der Direktion der öffentlichen Bauten,

verordnet:

Art. 1. Werden infolge der Vermessung von Gemeinden und der Bereinigung von Gemeindegrenzen Teile des Gebietes eines Amtsbezirkes von demselben losgetrennt und einem andern Amtsbezirk zugeschieden, so ist von dem kantonalen Vermessungsbureau eine Kopie des oder der bezüglichen Vermessungswerke, soweit sie auf die zum losgelösten Gebiet gehörenden Grundstücke Bezug haben, und ein Verzeichnis dieser Grundstücke auszufertigen und der Amtsschreiberei des erstern Bezirkes zuzustellen. Das Verzeichnis soll enthalten: den Namen des Eigentümers, die Bezeichnung, Begrenzung und den Flächeninhalt der betreffenden Grundstücke.

Art. 2. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses und der Plankopie hat der Amtsschreiber einen Auszug aus den Grundbüchern anzufertigen, welcher für jedes der Grundstücke angeben soll: den Namen des Eigentümers, den

5. Dezember 1891.

Erwerbstitel, die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Begrenzung und Flächeninhalt, die aufhaftenden Dienstbarkeiten und Pfandrechte. Dieser Auszug ist der Amtsschreiberei des Bezirkes zu übersenden, zu welchem die betreffenden Grundstücke nunmehr gehören.

Gleichzeitig hat der Amtsschreiber bei den betreffenden Eintragungen im Grundbuch anzumerken: die Tatsache des Überganges des oder der Grundstücke an den andern Amtsbezirk, den Grund des Überganges und das Datum der Zustellung des Auszuges an den Amtsschreiber des andern Bezirkes.

Art. 3. Der letztere Amtsschreiber sodann hat den Inhalt des Auszuges innerhalb 30 Tagen in die zutreffenden Grundbücher seines Amtsbezirkes einzutragen. Bei künftigen Nachschlagungen ist darauf in gleicher Weise wie auf die ordentlicherweise erfolgten Eintragungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 4. Die Begehren um Löschung von Pfandrechten oder Dienstbarkeiten, welche auf die losgetrennten Grundstücke vor dem Übergang an den andern Amtsbezirk erworben wurden, sind dem Amtsschreiber des Bezirkes, zu welchem die letztern nunmehr gehören, einzureichen. Nach vorgenommener Löschung hat derselbe den Amtsschreiber des frühern Bezirkes brieflich davon in Kenntnis zu setzen, worauf dieser Beamte die Löschung ebenfalls unter Angabe des Datums des Avisbriefes bei der ursprünglichen Eintragung des Pfandrechtes oder der Dienstbarkeit vorzunehmen hat.

Unterpfandsentlassungen und Nachgangserklärungen sind in gleicher Weise zu behandeln.

Der Avisbrief soll auch die zur sichern Ermittlung des Pfandrechtes erforderlichen Angaben über die seit dem Übergang des Grundstückes stattgefundenen Änderungen in der Person des Gläubigers und des Schuldners oder des dritten Unterpfandbesitzers enthalten.

Art. 5. Gläubigerwechsel mit Bezug auf die in Art. 4 erwähnten Pfandrechte sind nur im neuen Bezirk anzumerken. 5. Dezember 1891.

Art. 6. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Amtsschreiber alle Auskunft zu erteilen, deren er zur sichern Feststellung der in Betracht fallenden Verhältnisse bedarf. Auch kann der Amtsschreiber von den Eigentümern der betreffenden Grundstücke persönliche Auskunft und Vorlage der Erwerbstitel u. dgl. verlangen.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Das in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Verfahren ist soweit möglich überall durchzuführen, wo seit dem Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 Veränderungen der Amtsbezirksgrenzen stattgefunden haben, ohne dass seither eine Bereinigung der Grundbücher vorgenommen wurde.

Bern, den 5. Dezember 1891.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

EGGLI,

der Staatsschreiber

BERGER.



7. Dezember 1891.

Vollziehungsverordnung

über

die Amtsbürgschaften der Betreibungsbeamten, ihrer Stellvertreter und der Betreibungsgehülfen (Weibel).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 8 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag der Justiz- und der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Die von den Betreibungsbeamten zu leistenden Amtsbürgschaften werden festgesetzt wie folgt:

1.	für Bern-Stadt	Fr.	15,000
2.	» Pruntrut, Thun und Biel	»	12,000
3.	» Aarwangen, Bern-Land, Burgdorf, Interlaken, Courtelary und Delsberg	»	10,000
4.	» Aarberg, Konolfingen, Münster, Nidau, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen	»	8,000
5.	» Büren, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Laupen und Schwarzenburg	»	7,000
6.	» Laufen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal	»	6,000
7.	» Neuenstadt und Oberhasle	»	5,000

Art. 2. Die Amtsbürgschaften der Stellvertreter betragen:

in	den	hiervor	unter	Ziffer	1	aufgezählten	Bezirken	Fr. 5000
»	»	»	»	»	2	»	»	» 4000
»	»	»	»	»	3 u. 4	»	»	» 3000
»	»	»	»	»	5, 6 u. 7	»	»	» 2000

Art. 3. Die Betreibungsgehülfen (Weibel) haben folgende Sicherheit zu leisten: 7. Dezember 1891.

1. in Kreisen bis auf 2000 Seelen Bevölkerung (nach der letzten eidgenössischen Volkszählung)						. . Fr.	2000
2. in Kreisen bis auf 3000 Seelen Bevölkerung						»	3000
3. »	»	»	» 4000	»	»	»	4000
4. »	»	»	» 5000	»	» u. darüber	»	5000

Art. 4. Die Sicherheit kann durch Faustpfänder oder durch die Bürgschaft einer Amtsbürgschaftsgenossenschaft oder einzelner Personen geleistet werden. Im letztern Falle sind mindestens zwei Bürgen zu stellen, und es haben sich dieselben solidarisch zu verpflichten.[1]

Art. 5. Die Prüfung der Sicherheit und die Genehmigung derselben erfolgt durch die Finanzdirektion, welche auch einheitliche Formulare für die bezüglichen Bürgschafts- und Faustpfands-Urkunden aufstellt.

Die Verwahrung dieser Urkunden und der hinterlegten Wertschriften, sowie die Besorgung der etwa notwendig werdenden Eingaben u. dgl. wird der Hypothekarkasse übertragen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1892 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Dezember 1891.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

EGGLI,

der Staatsschreiber

BERGER.

---

[1] Vergl. das D. vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen (Finanzen).

21. Februar 1892.

Gesetz

betreffend

die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Hypothekarkredit des Amtsbezirkes Oberhasle so rasch als möglich wieder eine sichere Grundlage zu geben,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Am Platze der verbrannten Grundbücher und Alpseybücher des Amtsbezirkes Oberhasle sind auf Kosten des Staates neue Grundbücher und Alpseybücher zu erstellen.

Art. 2. In diese neuen Grundbücher sind alle nach Massgabe der folgenden Bestimmungen eingereichten Urkunden einzutragen, durch welche dingliche Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Pfandrechte) an Grundstücken oder an Alpseyrechten im genannten Amtsbezirke begründet worden sind, insoweit die bezüglichen Urkunden in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen waren.

Im fernern sind in diesen Grundbüchern anzumerken: die Urkunden über Verhandlungen, welche die Umänderung oder das Aufhören der in Absatz 1 angeführten Rechte zum Gegenstande haben (Abtretungen, Verzichte, Quittungen u. dgl.).

Art. 3. Von der neuen Einschreibung sind ausgenommen 21. Februar 1892.

die Handänderungs- und Dienstbarkeitsverträge, welche auf Liegenschaften Bezug haben, die seit der Einschreibung des Begründungsaktes veräussert worden sind, sofern der Erwerbstitel des gegenwärtigen Eigentümers in einem noch vorhandenen Grundbuche eingeschrieben ist und sofern der frühere Titel nicht jetzt noch zum Beweise eines Pfandrechtes oder eines dinglichen Wiederlosungsrechtes dient.

Art. 4. Durch öffentliche Bekanntmachungen des Regierungsrates im Amtsblatt und in andern Zeitungen sind die Inhaber der in Art. 2 angeführten Urkunden aufzufordern, dieselben innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Amtsschreiberei Oberhasle zur neuen Einschreibung einzureichen. Die Pfandgläubiger haben dabei den Betrag ihrer noch restierenden grundversicherten Forderungen genau anzugeben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, über welche Zeiträume sich die verbrannten Grundbücher erstreckten.

Art. 5. Durch die nämliche Bekanntmachung sind auch die Gläubiger, welche auf dem Betreibungsweg Pfandrechte an Grundstücken oder an Alpseyrechten im Amtsbezirk Oberhasle erworben haben, aufzufordern, ihre Forderungen unter Vorlage des Pfandverbals innerhalb der zu bestimmenden Frist zur neuen Kontrollierung bei der Amtsschreiberei Oberhasle anzumelden.

Art. 6. Die Nachschlagungen und Nachschlagungszeugnisse des Amtsschreibers von Oberhasle sind in Zukunft auch auf die neu erstellten Grundbücher, sowie die neue Pfändungskontrolle auszudehnen.

Die darin neu eingeschriebenen und kontrollierten vertraglichen und Betreibungs-Pfandrechte behalten den Rang nach dem Datum der ursprünglichen Begründung.

Art. 7. Werden Pfandrechte, welche unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, innerhalb der festgesetzten

21. Februar 1892. Frist nicht oder nicht unter Beilage des Titels oder Pfandverbals eingegeben, so treten für den Gläubiger folgende Rechtsnachteile ein:

a) Im Falle späterer Anmeldung dieser Pfandrechte gehen dieselben allen eingegebenen oder seit dem Brande vom 25. Oktober 1891 bis zur Anmeldung begründeten (vertraglichen oder Betreibungs-) Pfandrechten nach und sind in den Nachschlagungszeugnissen erst von der allfälligen Anmeldung an zu berücksichtigen.

b) Veräussert der Eigentümer von unter dieses Gesetz fallenden Grundstücken dieselben ohne Überbindung nicht eingegebener oder bis zur Nachschlagung des Veräusserungsvertrages nicht nachträglich angemeldeter Pfandrechte, so können die letzteren gegen den neuen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr geltend gemacht und nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden.

Die persönlichen Forderungsrechte der betreffenden Gläubiger werden durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als die Veränderung oder der Untergang des Pfandrechtes auf dieselben nach den für sie massgebenden, civilrechtlichen Vorschriften einen Einfluss zu äussern vermag.

Art. 8. Behauptet ein Gläubiger, dass sein Pfandtitel beim Brande zerstört worden oder abhanden gekommen sei, so kann durch den Stipulator des letztern oder durch den Amtsschreiber eine neue Ausfertigung nach dem vorhandenen Notariatskonzept oder der Grundbucheintragung ausgestellt und in das Grundbuch eingetragen werden, sofern das hiernach bestimmte Verfahren stattgefunden hat.

Der Gläubiger hat den allfälligen unbekannten Inhaber der ersten Ausfertigung des Pfandtitels mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung aufzufordern, diese

Ausfertigung binnen sechzig Tagen auf der Amtsschreiberei Oberhasle zu deponieren, unter Androhung der Amortisation im Unterlassungsfalle. 21. Februar 1892.

Meldet sich binnen dieser Frist niemand als Inhaber, so wird die betreffende Ausfertigung des Pfandtitels durch den Gerichtspräsidenten nach Einvernahme des Schuldners und auf die zustimmende Erklärung desselben als erloschen erklärt.

In der neuen Ausfertigung ist durch den ausfertigenden Notar oder Amtsschreiber zu bescheinigen, dass das vorgeschriebene Verfahren stattgefunden habe und die Amortisation der ersten Ausfertigung durch den Gerichtspräsidenten ausgesprochen worden sei.

Art. **9.** Der 2. Absatz des Art. 6 findet, sofern das Pfandrecht rechtzeitig eingegeben wurde, auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle entsprechende Anwendung. Die betreffenden Gläubiger können nach Einleitung des Amortisationsverfahrens ihre Rechte durch eine Vormerkung in den neuen Grundbüchern sicherstellen lassen.

Art. **10.** Ist der Eigentümer eines Grundstückes, dessen Erwerbstitel in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen war, nicht imstande, denselben zur neuen Einschreibung im Original oder in einer Ersatzausfertigung (§ 11, Ziffer 5) beizubringen, so kann er als Eigentümer des betreffenden Grundstückes dennoch in das Grundbuch eingetragen werden, sofern er

1. ein Gesuch in der vorzuschreibenden Form bei der Amtsschreiberei Oberhasle einreicht, und
2. eine Erklärung der zuständigen Fertigungsbehörde beibringt, dass er in der Gemeinde als Eigentümer des betreffenden Grundstückes angesehen werde und ihr keine Eigentumsansprüche Dritter bekannt seien.

Art. **11.** Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird ermächtigt, eine Verordnung aufzustellen, welche ausser einer Instruktion für

21. Februar 1892. den Amtsschreiber von Oberhasle Vorschriften enthalten soll über folgende Punkte:

1. die Avisierung der zur Eingabe verpflichteten Eigentümer, Dienstbarkeitsberechtigten und Gläubiger, soweit dieselben aus vorhandenen Materialien, wie Grund- und Kapitalsteuer-, sowie Schuldenabzugs-Registern, Weibelkontrollen, Gebührenverzeichnissen, Notariatskonzepten u. dgl., ermittelt werden können;
2. die Herbeischaffung und Eintragung nicht eingegebener Eigentums-, Dienstbarkeits- und Pfandtitel in die neuen Grundbücher und über die weitere Ausführung des Art. 10;
3. die Wiederherstellung der Alpseybücher;
4. die Wiederherstellung oder Neuanlage der übrigen verbrannten Manuale, Lagerbücher, Protokolle, Kontrollen etc. der Amtsschreiberei Oberhasle;
5. das Verfahren zur Ersetzung von auf der Amtsschreiberei verbrannten, noch nicht besiegelten Erwerbs- und Pfandtiteln und von verbrannten Eigentumstiteln ohne Pfandrechtsvorbehalt und Dienstbarkeitstiteln, welche in den bestehenden Grundbüchern eingetragen sind oder von welchen notarielle Konzepte und Bescheinigungen über die stattgefundene Fertigung vorliegen;
6. die Voraussetzungen, unter welchen vorhandene Liegenschaftsbeschreibungen zur Ergänzung der neuen Grundbücher verwendet werden dürfen;
7. die Pflicht der Gemeindebehörden, Notare und beteiligten Privaten zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes und der zudienenden Verordnung;
8. die Tragung der entstehenden Kosten für Amortisationen, Ausfertigungen u. dgl. durch den Staat, sowie die Befreiung von Stempel- und andern Staats-Gebühren.

Art. **12.** Dieses Gesetz unterliegt, weil nicht bleibender Natur, einer bloss einmaligen Beratung und tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Auf eine schon vor seinem Inkrafttreten gemäss Art. 4 und 5 erlassene Bekanntmachung findet es rückwirkende Anwendung. 21. Februar 1892.

Bern, den 13. Jänner 1892.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
KARL SCHMID,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volkabstimmung vom 21. Hornung 1892,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel ist mit 27,001 Stimmen gegen 6349 angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Nach Art. 12 findet es auf eine schon vor seinem Inkrafttreten gemäss Art. 4 und 5 erlassene Bekanntmachung rückwirkende Anwendung.

Bern, den 5. März 1892.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
EGGLI,
der Staatsschreiber
KISTLER.



16. Mai 1892.

Dekret

über

die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 108 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Auf jeder Amtsschreiberei des alten Kantonsteiles, mit Einschluss des Amtsbezirkes Biel, ist ein öffentliches Buch zu führen, in welches bis zum 31. Dezember 1892, abends 6 Uhr, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die dem Amtsschreiber angemeldeten Forderungen einzutragen sind, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet (Habe und Gut verschrieben) worden ist.

Ausgenommen von der Eintragung sind alle Forderungen, welche nebst dem ihnen zustehenden Obligationsvorrecht aus den Grundbüchern ersichtlich sind.

Art. 2. Die Anmeldung zur Eintragung hat durch den Gläubiger oder seinen Stellvertreter bei der Amtsschreiberei des Bezirkes zu erfolgen, in welchem die verpflichtete Person im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz hat.

In der Anmeldung ist der Betrag der Kapitalforderung und das Datum der das Vorrecht begründenden Urkunde anzugeben, und es ist letztere der Anmeldung beizulegen.

Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen. Der Amtsschreiber hat den Gläubiger ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen. 16. Mai 1892

Wohnen Mitverpflichtete in verschiedenen Bezirken, so ist die Anmeldung in allen in Betracht fallenden Bezirken vorzunehmen. Die Einreichung der Urkunden bei einer Amtsschreiberei gilt als Einreichung bei allen. Die Übermittlung der Urkunde von einer Amtsschreiberei an die andern erfolgt von Amtes wegen.

Besorgt ein Stellvertreter die Anmeldung, so genügt der Besitz der Obligationsurkunde zu dessen Legitimation.

Art. **3.** Das in Art. 1 erwähnte öffentliche Buch ist nach einem einheitlichen, von der Justizdirektion aufzustellenden Formular anzulegen. Es soll die Nummer jeder Eintragung, den Tauf- und Familiennamen und den Wohnort des Gläubigers, des Schuldners und anderer Mitverpflichteter, die nähere Bezeichnung der letztern, die Natur der Verpflichtung (ob direkte Schuldnerschaft oder Bürgschaft), den Schuldgrund, das Datum und die Natur der das Vorrecht begründenden Urkunde (notarielle oder eigenhändige Obligation, Kreditbrief, Pachtvertrag etc.), den Ort der Ausstellung, sowie den Kapitalbetrag der Forderung angeben.

Art. **4.** Die angemeldeten Forderungen sind, nach der Zeitfolge der Anmeldungen, sauber, leserlich und ohne Zwischenräume in das öffentliche Buch einzutragen. Wenn mehrere Gläubiger oder Mitverpflichtete einzutragen sind, so ist für jeden derselben eine neue Linie zu verwenden.

Stand eine Forderung nach und nach mehreren Personen zu, so ist nur der Name des letzten Gläubigers aufzunehmen.

Art. **5.** Beruht das Obligationsvorrecht auf einem Kreditbriefe, so ist als Forderung die vorgesehene Maximalkreditsumme einzuschreiben.

6. Mai 1892. Ist es bei einer auf mehrere Schuldner (Verpflichtete) lautenden Urkunde unsicher, ob solidarische Haftung bestehe, so ist in der Eintragung die ganze Forderung anzugeben.

Art. 6. Walten Zweifel darüber, ob eine Obligation rechtsförmig, ob die Forderung gültig sei, oder über andere derartige Punkte, so ist die Eintragung durch den Amtsschreiber vorzunehmen.

Nur wenn zweifellos kein Vorrecht besteht, kann die Eintragung verweigert werden.

Gegen einen abweisenden Bescheid ist in den Fällen der Art. 5 und 6 der Rekurs an die Justizdirektion gegeben. Derselbe ist bei der Amtsschreiberei anzukündigen, und es ist in diesem Falle eine provisorische Eintragung der Forderung vorzunehmen, die je nach dem Entscheide der Justizdirektion als definitiv zu betrachten ist oder gestrichen wird.

Art. 7. Banken, Ersparniskassen, Sachwalter etc., welche mehr als fünfzig Anmeldungen zu besorgen haben, können die Eintragung in mit dem öffentlichen Buche übereinstimmende Formulare, welche ihnen zu diesem Zwecke auf Verlangen von den Amtsschreibereien zu verabfolgen sind, selbst besorgen.

Die ausgefüllten Formulare sind mit den das Vorrecht begründenden Urkunden der Amtsschreiberei einzureichen und werden als Kollektivanmeldungen angesehen.

Kollektivanmeldungen, welche den Vorschriften über die Eintragungen (Art. 2, 4 und 8) nicht entsprechen, beschmutzt oder zusammengefaltet sind, kann der Amtsschreiber zurückweisen.

Art. 8. In den Kollektivanmeldungen ist die Rubrik für die Numerierung offen zu lassen. Der Amtsschreiber hat die Numerierung im Anschluss an die letzte Nummer des von ihm geführten öffentlichen Buches vorzunehmen. Er fügt die numerierte Kollektivanmeldung dem letztern

als Beilage bei und trägt auf der ersten offenen Linie des öffentlichen Buches ein: Nr..... bis...., siehe Kollektivanmeldung von . . . . , Beilage I, II u. s. f. 16. Mai 1892.

Auf der ersten offenen Linie jeder Kollektivanmeldung hat der Amtsschreiber das Datum der Einreichung und seine Unterschrift beizufügen.

Art. **9.** Nach erfolgter Eintragung hat der Amtsschreiber auf der eingereichten Urkunde die Bescheinigung: « Eingetragen unter Nr. . . . . », den beweglichen Tagesstempel der Amtsschreiberei und seine Unterschrift beizusetzen und die Urkunde hierauf an den Gläubiger oder seinen Vertreter zurückzustellen.

Art. **10.** Auf 31. Dezember 1892, abends 6 Uhr, hat der Amtsschreiber das öffentliche Buch in der Weise abzuschliessen, dass er alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Anmeldungen einträgt und auf der ersten offenen Linie das Datum und seine Unterschrift beifügt.

Zu dem öffentlichen Buche und den Beilagen (Kollektivanmeldungen), welche demselben solid beizuheften oder für sich einzubinden sind, ist ein alphabetisches Register anzufertigen, welches die Tauf- und Familiennamen, die nähere Bezeichnung und den Wohnort der Schuldner (Verpflichteten), sowie die auf die letztern bezüglichen Nummern enthalten soll.

Art. **11.** Nach dem 31. Dezember 1892 ist eine Eintragung nur noch vorzunehmen, wenn ein Schuldnerwechsel, z. B. bei Erbfolge, stattgefunden hat und die Obligation mit Bezug auf den frühern Schuldner rechtzeitig eingetragen war. Diese Eintragung erfolgt unbeschadet der Frage, ob das Vorrecht hinsichtlich des neuen Schuldners fortbesteht.

Art. **12.** Die Eintragung in das öffentliche Buch ist für die Frage des Bestandes der Forderung und des Vorrechtes, soweit letzteres nicht hiervon abhängt, ohne rechtliche Bedeutung.

16. Mai 1892.

Art. 13. Der Schuldner, welcher einen Ausweis über die gänzliche oder teilweise Tilgung einer eingetragenen Schuld oder eine Einwilligung des Gläubigers, sowie die Verpflichtungsurkunde beibringt, kann die gänzliche oder teilweise Löschung der Eintragung verlangen.

Die Löschung erfolgt durch Anmerkung in der Rubrik « Bemerkungen ». Auf der Verpflichtungsurkunde ist durch den Amtsschreiber zu bescheinigen: « Eintragung ganz gelöscht » oder « Eintragung gelöscht für Fr...... ».

Art. 14. Der Aufschlag des öffentlichen Buches (und der Beilagen) ist nur bezüglich bestimmt bezeichneter Schuldner zu gestatten. Es dürfen nur Auszüge von einzelnen Eintragungen und nicht Abschriften des ganzen Buches oder ganzer Teile desselben gemacht werden.

Art. 15. An Gebühren hat der Amtsschreiber zuhanden des Staates zu beziehen,

1. für eine Eintragung nebst Bescheinigung . 50 Rp.
   bei Rücksendung mehr . . . . 20 »
   für die Übermittlung von einer Amtsschreiberei an eine andere (Art. 2, Absatz 3) . 20 »
2. für Kollektivanmeldungen: die Hälfte dieser Ansätze;
3. für eine Mitteilung nach Art. 2, Absatz 2, am Schluss . . . . 50 »
4. für eine Löschung nebst Bescheinigung . . 50 »
5. für den Aufschlag des öffentlichen Buches . 30 »

In diesen Ansätzen sind die Frankaturen von Postsendungen nicht inbegriffen.

Die Kosten der Anmeldung und Eintragung fallen dem Gläubiger zur Last.

Art. 16. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juni 1892 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Dasselbe ist durch das Amtsblatt und durch Anschlag in den Gemeinden bekannt zu machen. Überdies hat der Regierungsrat durch Publikationen in den Amtsanzeigern und, soweit er es für nötig erachtet, in andern Zeitungen auf die Endfrist für die Eintragungen aufmerksam zu machen. 16. Mai 1892

Bern, den 16. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

KARL SCHMID,

der Staatsschreiber

KISTLER.

17. Mai 1892.

Dekret

betreffend

die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Justizdirektion wird für die Beaufsichtigung und Untersuchung der Amts- und Gerichtsschreibereien ein ständiger Inspektor beigegeben.

Demselben können auch andere Verrichtungen, wie z. B. Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter, der Notariatsbureaux etc., übertragen werden.

Art. 2. Der Inspektor wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sein Bureau wird ihm von der Justizdirektion angewiesen.

Art. 3. Die Besoldung des Inspektors wird auf Fr. 4000 bis Fr. 4500 jährlich festgesetzt. Ausserdem werden ihm die Auslagen für Reisen, Verpflegung u. dgl. vergütet.

Art. 4. Ein Reglement des Regierungsrates wird über die Obliegenheiten des Inspektors und die Vergütung seiner Auslagen die nähern Vorschriften aufstellen.

Sollte derselbe durch die in Art. 1 bezeichneten Verrichtungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden,

[1] Vergl. G. vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

so hat er auch andere ihm vom Regierungsrat oder der Justizdirektion erteilte Aufträge zu vollziehen. 17. Mai 1892.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
KISTLER.

18. Mai 1892.

Vollziehungsdekret

zu

den Art. 101 und 102 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 104 des genannten Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Wenn zwischen Eheleuten im Jura infolge eines Pfändungs- oder Konkursverfahrens gegen den Ehemann und der erfolgten Anweisung der Ehefrau nach Mitgabe der Art. 101 und 102 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 eine partielle oder totale Gütertrennung eintritt, so hat der Betreibungs- und Konkursbeamte diese Tatsache durch eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. **2.** Im fernern hat der Betreibungs- und Konkursbeamte ein besonderes öffentliches Buch zu führen, in welches in allen in Art. 1 erwähnten Fällen einzutragen sind

1. die genaue Bezeichnung der Ehegatten und ihres Wohnsitzes;
2. das Datum der Eingabe der Ehefrau oder der Erklärung des Anschlusses an die Pfändung;
3. das Datum der Auflage des Kollokationsplanes und des Inkrafttretens der Anweisung;
4. der Gegenstand und Betrag der der Ehefrau zu teil gewordenen Anweisung.

Dieses Buch ist auf dem Betreibungs- und Konkursamt öffentlich aufzulegen und kann gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Rappen von jedermann eingesehen werden. 18. Mai 1892.

Für die Eintragung und Bekanntmachung ist eine Gebühr von Fr. 5 nebst den Auslagen zu entrichten.

Art. 3. Ist für die Durchführung des Konkurses eine besondere Verwaltung eingesetzt worden, so ist der Betreibungsbeamte gehalten, bei derselben die erforderlichen Erhebungen zu machen, damit er die ihm nach Art. 1 und 2 obliegenden Massnahmen besorgen kann.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 18. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
KISTLER.

25. Mai 1892.

Vollziehungsdekret

zum

Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des genannten Bundesgesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 7. Ehegatten, welche sich gemäss Art. 20 und 31 Absatz 3 des Bundesgesetzes mit Bezug auf ihre Güterrechtsverhältnisse unter die Gesetzgebung des neuen Wohnsitzes zu stellen wünschen, haben hierzu die Genehmigung des Einwohnergemeinderates ihrer neuen Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes rekurriert werden.

§ 8. Die Erklärung der Ehegatten in den in § 7 vorgesehenen Fällen ist, nach erfolgter Genehmigung, der Amtsschreiberei des Wohnsitzbezirkes einzureichen.

Der Amtsschreiber hat dieselbe mit der Genehmigung ihrem ganzen Wortlaute nach in das für die Weibergutsempfangscheine und Herausgabeverträge bestimmte Buch einzuschreiben und als Beilage zu demselben sicher zu verwahren. In den Amtsschreibereien des Jura ist hierfür ein besonderes Buch anzulegen.

---

[1] Vergl. jetzt das G. vom 1. Mai 1898 betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege. Durch dasselbe sind § 1 bis u. mit 6 und § 9 dieses Vollziehungsdekretes aufgehoben.

Für die Einschreibung und Aufbewahrung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten. 25. Mai 1892.

§ **10.** In Ausführung des Art. 39 der Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 werden alle mit demselben und dem gegenwärtigen Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften als aufgehoben erklärt. Namentlich gelten, soweit widersprechend, als aufgehoben:

die Satzungen 245, 328 bis und mit 331 des Civilgesetzbuches.

§ **11.** Dieses Vollziehungsdekret tritt auf 1. Juli 1892 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit der weitern Ausführung beauftragt.

Bern, den 25. Mai 1892.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
KISTLER.

14. November 1892.

Dekret

über

die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37, Ziffer 3, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Heumonat 1872 und der Art. 9 und 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämtliche Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen und aus dem Betreibungs- und Konkursverfahren sind, wenn nicht binnen drei Tagen nach dem Empfange darüber verfügt wird, bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtsschaffnerei des beteffenden Bezirkes, zu deponieren.

§ 2. Die Staatskasse vergütet den Deponenten einen jährlichen Zins von drei vom Hundert, jedoch nur dann, wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert. Der Tag des Einganges und derjenige der Erhebung sind nicht mitzuzählen.

§ 3. Die Deponierung und der Rückzug dieser Geldhinterlagen geschieht mittels Bezugs- und Zahlungsanweisungen, welche für die richterlichen Depositen von den

Gerichtspräsidenten, für die Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen von den Regierungsstatthaltern und für die Depositen aus Betreibungen und Konkursen, auch da, wo besondere Konkursverwaltungen eingesetzt werden, von den ordentlichen Betreibungs- und Konkursbeamten ausgestellt werden. 14. November 1892.

§ 4. Die Gerichtspräsidenten, die Regierungsstatthalter und die Betreibungsbeamten führen eine Anweisungskontrolle, in welcher jedem Deponenten, und wenn derselbe in mehreren Geschäften auftritt, für jedes Geschäft ein Konto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffenden Bezugsanweisungen zu gut, die betreffenden Zahlungsanweisungen zur Last geschrieben werden.

§ 5. Der Kantonsbuchhalterei ist monatlich ein Auszug aus der Anweisungskontrolle zuzusenden, bestehend in einem Verzeichnisse der im Laufe des Monates ausgestellten Anweisungen. Sind während des Monates keine Anweisungen ausgestellt worden, so ist dies der Kantonsbuchhalterei anzuzeigen.

§ 6. Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und welche deshalb in Spezies restituiert werden müssen, sind vom Gerichtspräsidenten im Beisein des Deponenten in Croups zu verpacken, amtlich zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwertes und des Namens des Deponenten zu versehen und der Amtsschaffnerei zuzustellen.

Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet, und die betreffenden Bezugs- und Zahlungsanweisungen müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, dass das Depot unverändert zurückzugeben sei.

Geldsorten, welche die öffentlichen Kassen nicht annehmen, sollen vor der Deponierung ausgewechselt, beziehungsweise verkauft werden, wenn die Restituierung in Spezies nicht erforderlich ist.

14. November 1892.

§ 7. Die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, die Gerichtsschreiber, Amtsschreiber und Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, dass alle denselben eingehenden Gelder vorschriftgemäss deponiert werden. Für die Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursbeamten machen die bezüglichen speziellen Vorschriften Regel.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt tritt das Dekret vom 26. Mai 1873 ausser Kraft.

Bern, den 14. November 1892.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
RITSCHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Dekret

über

die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben.

1. Februar 1894.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 386 des revidierten Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

Art. **1.** Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerkes entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden.

Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Wert nicht vierhundert Franken übersteigt, endgültig zu entscheiden. (§ 386 P.)

Art. **2.** Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

1. Februar 1894. Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 3. Wird ein Gesuch um die Errichtung von Gewerbegerichten, welches von einem wesentlichen Teile der Bevölkerung gestellt ist, von der Gemeinde innerhalb sechs Monaten nach der Einreichung nicht behandelt oder ablehnend beschieden, so kann es beim Regierungsrat angebracht werden. Findet derselbe, nach Untersuchung der gewerblichen Verhältnisse der Ortschaft, dass die Einführung von Gewerbegerichten notwendig sei, so kann er die Gemeinde hierzu anhalten.

Art. 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über acht hinausgehen darf.

In der Zwischenzeit neuentstehende Fabriken und Gewerbe werden jeweilen durch Beschluss des Gemeinderates, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, in die bestehenden Gruppen eingereiht.

Art. 5. Für jede der nach Art. 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichtes (Prud'hommes) gewählt.

Dieselben müssen in gerader Zahl zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern gewählt werden, und es darf die Gesamtzahl für eine Gruppe 20 nicht übersteigen.

Art. 6. Die Mitglieder der Gewerbegerichte werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 7. Wählbar und zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt sind alle im Bezirke der betreffenden Gewerbegerichte domizilierten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das politische Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen.

Art. 8. Die Annahme der Wahl kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers drei Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten drei Jahre befugt. 1. Februar 1894.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Über die Ablehnungsgründe entscheidet in erster Linie der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte, unter Vorbehalt des Rekurses nach § 35 des angeführten Gesetzes.

Art. 9. Den Einwohnergemeinderäten oder, im Falle der Vereinigung, einer Delegation der Gemeinderäte liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens Fr. 2000 erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist 8 Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Über die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer entscheidet der Gemeinderat oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Art. 10. Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

1. Februar 1894.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen entsprechende Anwendung.

Art. **11.** Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abteilung einer Gruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäte vorgenommen werden.

Art. **12.** Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichtes verliert,

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichtes bleibend verlässt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851.

Art. **13.** Hat sich die Zahl der Beisitzer eines Gewerbegerichtes um wenigstens den vierten Teil vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen.

Art. **14.** Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer haben sich vor dem Regierungsstatthalter gelübdlich zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

Art. **15.** Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat oder der Delegation der Gemeinderäte zu einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von

ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind 1. Februar 1894.

1. der Obmann der Gewerbegerichte und sein Stellvertreter.

   In grössern Kreisen kann das Gemeindereglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen.

   Die Obmänner und ihre Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein;

2. der Zentralsekretär und dessen Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

Art. **16.** Der Obmann hat sowohl die etwa notwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen, oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat der Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeindereglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. **17.** Der Zentralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden die Begehren der Rechtsuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erlässt, nach Verständigung mit dem Obmann, die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bussen etc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archives ob.

1. Februar 1894.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch den Stellvertreter oder durch ein Mitglied des Gewerbegerichtes ersetzt.

Art. **18.** Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet,

a) wenn der Streitwert (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über 100 Fr. beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes;

b) wenn der Streitwert mehr als 100 Fr. beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Obmannes.

In den Fällen unter a ist ausser dem Vorsitzenden je ein Mitglied aus der Abteilung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in den Fällen unter b sind je zwei Mitglieder aus jeder Abteilung beizuziehen.

Art. **19.** Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Busse von 2 bis 20 Fr. und zu den Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Art. **20.** Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und haben demselben alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen einzugeben.

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Art. **21.** In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in Art. 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Art. **22.** Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. 1. Februar 1894.

Die Übertragung an Schiedsrichter (§ 368 P.) bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in Art. 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

Art. **23.** Gesuche um Rechtshülfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten, und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

III. Verfahren.

Art. **24.** Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche.

Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Tätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Die Gemeinden haben geeignete Lokale zur Abhaltung dieser Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

Art. **25.** Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienzstunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es notwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Bureau des Zentralsekretärs anzuschlagen.

1. Februar 1894.

Art. 26. Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Der letztere teilt dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welche ausser diesen Angaben das Klagbegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen näheren oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

Art. 27. Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminsbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

Art. 28. Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die friedensrichterliche Vorladung.

Art. 29. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen.

Nur ausnahmsweise in Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger bescheinigter Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden. Die Verbeiständung durch Anwälte ist untersagt.

Art. 30. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes soll an der Verhandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn es sich in einem der in § 8[1] des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten aufgezählten

[1] Derselbe lautet: Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung und Beurteilung eines Streites nicht teilnehmen,

1. wenn sie bevogtet oder in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden;
2. wenn sie an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat;

Fälle befindet oder zu einer der streitenden Parteien im Verhältnis eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers steht. 1. Februar 1894.

Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht, unter Austritt des betreffenden Mitgliedes.

Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichtes Anwendung.

Art. **31.** Ergibt es sich, dass eine Sache nicht vor die betreffende Gruppe oder nicht vor die Gewerbegerichte gehört, oder dass die örtliche Zuständigkeit fehlt, so ist der Fall von Amtes wegen von der Hand zu weisen.

Art. **32.** Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagbegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermines beim Zentralsekretär verlangt wird.

---

3. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem sechsten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerten in der geraden oder bis und mit dem fünften Grade der Seitenlinie steht;
4. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt, oder in erster Instanz als Richter geurteilt hat oder als Zeuge aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rat erteilt hat;
5. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat;
6. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem der streitenden Teile in einem innert Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurteilten Strafprozesse als Angeschuldigter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist;
7. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht.

1. Februar 1894.

Art. **33.** Die nach Mitgabe des Art. 32 ausgefällten Urteile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mitteilung an, beim Zentralsekretär zu Protokoll erklären, dass sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Zentralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termines und der neuen Ladung bezahlt sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

Art. **34.** Erscheinen die Parteien in dem Termin, so hat das Gewerbegericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken.

Art. **35.** Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegericht zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich.

Art. **36.** Wird in einer Streitsache vor dem Gewerbegericht rechtzeitig, d. h. vor der Einlassung auf die Klage, die Einrede erhoben, dasselbe sei sachlich oder örtlich nicht zuständig, oder die Sache gehöre vor ein vertraglich bestimmtes Schiedsgericht, so hat das Gewerbegericht das weitere Verfahren einzustellen und, nach Anhörung der Parteien und Klarstellung der in Betracht fallenden etwa noch zweifelhaften Punkte, selbst über die erhobene Kompetenzeinrede zu urteilen.

Art. **37.** Betrifft der Entscheid die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so kann der Rekurs an den Appellations- und Kassationshof stattfinden. Die Rekurserklärung ist unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheides abzugeben. 1. Februar 1894.

Nach erfolgter Rekurserklärung hat der Gerichtsschreiber einen Protokollauszug auszufertigen und an den Appellations- und Kassationshof einzusenden. Aus diesem Auszug sollen ersichtlich sein

1. die in Art. 51 unter Ziffer 1 und 2 verlangten Angaben;
2. die Natur des erhobenen Anspruches;
3. der Entscheid des Gewerbegerichtes nebst den Entscheidungsgründen.

Appellationsgebühren sind nicht zu entrichten.

Art. **38.** In Sachen von nicht über hundert Franken Wert kann das Gewerbegericht, welches seine Zuständigkeit bejaht hat, auch im Falle der Rekurserklärung zur weitern Verhandlung und Beurteilung der Sache schreiten, soweit es im gleichen Termine stattfinden kann.

Die Rechtskraft des Urteils tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Rekurserklärung zurückgezogen oder der Kompetenzentscheid durch die obere Instanz bestätigt wird.

Art. **39.** Der Appellations- und Kassationshof entscheidet oberinstanzlich in dem für Justizsachen üblichen Verfahren über die Kompetenzeinrede und teilt seinen Entscheid dem Gewerbegericht in einfacher Ausfertigung mit.

Ist die Kompetenz des Gewerbegerichtes verneint worden, so teilt der Zentralsekretär den Entscheid den Parteien brieflich mit. Ist dagegen die Kompetenzeinrede abgewiesen worden, so werden die Parteien gleichzeitig mit der Mitteilung zur neuen Verhandlung vorgeladen.

Art. **40.** Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach

1. Februar 1894.

Anhörung der Parteien, sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, über welche die Parteien Beweise beizubringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches notwendig erscheint, ist hierfür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben, und sie haben in dem neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Art. **41.** Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die §§ 203 bis und mit 205[1] des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten finden auf das

---

[1] Dieselben lauten:

§ 203. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluss habenden Urkunden zu edieren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuch Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Miteigentum des Aufforderers ist oder ein Zeugnis über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältnis enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschliesslich zu, so ist er bloss in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbietet, dass er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

Vorbehalten bleibt Art. 879 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

§ 204. Verweigert der Gegner des Beweisführers die Edition, so wird die Tatsache, zu deren Erwahrung die Urkunde angerufen wurde, als erwiesen angesehen. Gegen dritte Personen hingegen können dieselben Zwangsmittel angewandt werden, wie gegen widerspenstige Zeugen (§ 241); im Falle der Folgeleistung sind sie jedoch berechtigt, bei der Vorlegung der Urkunde zu verlangen, dass der Beweisführer sie vor allem für ihre Mühewalt entschädige (§ 229).

§ 205. Leugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Aufforderer, allfällig unter Vorlegung der sachgemässen Fragen (§ 252), zu dem Eide anhalten, dass er die Urkunde weder wirklich besitze, noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu besitzen. Die Verweigerung des Eides von seiten des Aufgeforderten zieht die in § 204 bestimmten Folgen nach sich.

Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung. 1. Februar 1894.

Art. 42. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Zentralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

Art. 43. Die §§ 216, 217, 235 und 244[1] des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten finden auf den Beweis durch Zeugen vor den Gewerbegerichten Anwendung.

---

1 Dieselben lauten:

§ 216. Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten sind

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane fehlt;
2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3. Personen, welche infolge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig oder in derselben eingestellt sind.

§ 217. Als Zeugen sollen nicht abgehört werden

1. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse;
2. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grade der Seitenlinie — mit Ausnahme von Streitigkeiten über den Personenstand — in Ehesachen und über Vermögensangelegenheiten, welche durch das Familienverhältnis bedingt sind.

§ 235. So wie alle erschienenen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § 244 bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die Bestimmung des Strafgesetzbuches vom falschen Zeugnis verlesen worden ist.

§ 244. Zu der Ableistung des Eides sind bloss solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

1. Februar 1894.

Art. **44.** Die Sachverständigen haben, falls sie nicht bereits als solche beeidigt sind, auf Verlangen einer Partei eidlich zu versichern, dass sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Überzeugung erfüllen wollen.

Art. **45.** Die an die Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht nach dem Grundsatz möglichster Billigkeit bestimmt.

Dieselben sind durch den Beweisführer zu entrichten, welcher zur Leistung eines Vorschusses angehalten werden kann.

Art. **46.** Wenn ein gehörig geladener Zeuge nicht erscheint, so kann er in eine Busse bis auf zehn Franken und in die Termins- und Ladungskosten verurteilt werden.

Art. **47.** Erscheint eine schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Art. **48.** Sofort nach Schluss der Verhandlung ist zur Beratung und Ausfällung des Urteils zu schreiten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

Der Obmann leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Art. **49.** Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen, und auf ihre Kosten, wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

Art. **50.** Über die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urteil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. 1. Februar 1894.

Art. **51.** Aus jedem Urteil müssen ersichtlich sein

1. die Mitglieder des Gerichtes, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichtes in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist vom Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. **52.** Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während den Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf hundert Franken bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

IV. Rechtsmittel und Urteilsvollziehung.

Art. **53.** Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden, und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftgemäss besetzt war;

1. Februar 1894.

3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Zentralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei brieflich Kenntnis gibt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten dem Appellations- und Kassationshof zur Beurteilung ein.

Art. **54.** Findet der Appellations- und Kassationshof die Beschwerde begründet, so verfügt er, dass die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, welche beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, im Ausstandsfalle sich befinden.

Art. **55.** Innerhalb eines Jahres, von dem Urteil an, kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen,

a) wenn ihr seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
b) wenn sie Beweismittel, welche zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

Art. **56.** Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Änderung des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteil sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel noch einmal über die Sache ab.

Art. 57. Die Urteile der Gewerbegerichte, gegen welche eine Nichtigkeitsklage nicht eingereicht worden ist, werden drei Tage nach der Eröffnung vollziehbar. Die Vollziehung derselben und der ihnen durch Art. 35 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollziehung der Urteile der ordentlichen Civilgerichte. 1. Februar 1894.

V. Vergütungen und Gebühren.

Art. 58. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt

a) die Besoldungen der Obmänner und des Zentralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;

b) die Sitzungsgelder der Beisitzer.

Art. 59. Für die Verhandlung der Rechtssache vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr im Betrage von Fr. 1 bis Fr. 10, je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist zu entrichten Fr. 1.

Art. 60. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urteil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Art. 61. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichtes nicht hinreichen, sind die letztern zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt.

1. Februar 1894.

VI. Einigungskommissionen.

Art. **62.** Entsteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein allgemeinerer Anstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder ähnliches, so kann durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Diese Kommission soll versuchen, den Anstand gütlich beizulegen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmung.

Art. **63.** Der erste Abschnitt dieses Dekretes tritt auf den 1. Juli 1894, die übrigen Abschnitte treten auf den 1. November 1894 in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Streitigkeiten der in Art. 1 angeführten Art, welche im Zeitpunkt der Errichtung von Gewerbegerichten durch die betreffenden Gemeinden bereits vor den ordentlichen Gerichten durch die Einleitung des Aussöhnungsversuches anhängig gemacht worden sind, werden von den letztern im gewöhnlichen Verfahren zu Ende geführt.

Bern, den 1. Februar 1894.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
E. WYSS,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Dekret

betreffend

die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter.[1]

19. Dezember 1894.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13, Absatz 3, des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Den Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter werden ihre Besoldungen in Zukunft direkt vom Staat monatlich ausbezahlt.

Die Besoldung beginnt mit dem wirklichen Antritt der Anstellung und hört mit der Übergabe derselben auf.

§ **2.** Der Regierungsrat setzt jährlich auf Grundlage des Budgets für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten und die auszurichtenden Besoldungen fest.

Er kann in der Zwischenzeit Abweichungen von dieser Festsetzung beschliessen, wenn wesentliche Veränderungen der in Betracht kommenden Verhältnisse eintreten.

§ **3.** Die Besoldungen der erwähnten Angestellten werden je nach der Grösse der Geschäftslast, der Schwierigkeit der Obliegenheiten und der Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes am betreffenden Amtsorte festgesetzt und in zwei Klassen eingeteilt.

---

1 Vergl. D. vom 18. Mai 1899 betreffend Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern, § 9.

19. Dezember 1894. Die Angestellten der ersten Klasse erhalten eine Besoldung von Fr. 1500 bis Fr. 3000, diejenigen der zweiten Klasse eine solche von Fr. 1200 bis Fr. 2000.

Die Einreihung in die beiden Klassen erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates.

§ **4.** Für Arbeiten, welche nicht die volle Arbeitstätigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushülfe erfordern, wird dem Beamten (Amts- oder Gerichtsschreiber, Betreibungsbeamten) eine bestimmte gemäss § 2 festzusetzende Summe in monatlichen Raten ausgerichtet.

§ **5.** Die Angestellten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeiten, welche im Interesse des Dienstes ausserhalb der Bureauzeit gemacht werden müssen. Es kann ihnen jedoch ausnahmsweise, wenn sie andauernd in solcher Weise in Anspruch genommen werden, eine billige Entschädigung dafür aus der nach § 4 zur Aushülfe bestimmten Summe oder aus der Staatskasse zuerkannt werden.

§ **6.** Die Angestellten der Amts- und Gerichtschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter haben während der Bureauzeit ihre ganze Arbeitskraft den Obliegenheiten ihrer Stellung zu widmen. Besorgen sie während der Bureauzeit für sich oder für den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hiervon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.

Zur unentgeltlichen Besorgung von Nebengeschäften ausser der Bureauzeit ist der Angestellte nicht verpflichtet.

§ **7.** Muss der Angestellte sich in amtlichen Verrichtungen vom Amtssitze entfernen, so fallen ihm die hierfür vorgesehenen Reise- und Zehrungsvergütungen zu.

§ 8. Denjenigen Angestellten, welche längere Zeit ununterbrochen auf Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämtern tätig sind, werden Zuschläge zu den nach § 2 bestimmten Besoldungen ausgerichtet. Dieselben betragen 19. Dezember 1894.

bei einem Dienstalter von mehr als	5 Jahren	Fr. 150
» » » » » »	10 »	» 300
» » » » » »	15 »	» 450

Die Besoldung darf jedoch mit dem Zuschlag das Maximum der ersten Besoldungsklasse (§ 3) nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Dienstalters wird auch die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes abgelaufene Dienstzeit in Betracht gezogen.

§ 9. Stirbt ein solcher Angestellter, so kann der Regierungsrat in besondern Fällen der Witwe oder den Kindern desselben die Besoldung noch bis auf drei Monate und in Fällen von besonderer Dürftigkeit bis auf sechs Monate nach dem Tode zusprechen.

§ 10. Angestellte, welche durch Militärdienst oder unverschuldete Krankheit von der Besorgung ihrer Obliegenheiten abgehalten sind, gehen der Besoldung nicht verlustig. Im Fall von Krankheit hört der Besoldungsgenuss nach drei Monaten auf.

Für die Vertretung solcher Angestellten haben in erster Linie der Beamte und die Mitangestellten zu sorgen. Sind dieselben durch ihre eigenen Arbeiten vollauf in Anspruch genommen, so werden die Kosten einer von der Justizdirektion bewilligten Aushülfe durch den Staat bestritten.

§ 11. Der Regierungsrat kann verlangen, dass unfleissige oder unfähige Angestellte durch den vorgesetzten Beamten je nach den Umständen sofort oder nach Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden. Leistet der Beamte der Weisung keine Folge, so wird für den betreffenden Angestellten keine Besoldung mehr ausgerichtet.

19. Dezember 1894.

§ 12. Lehrlinge und solche Angestellte, welche nicht bei einem Fürsprecher oder Notar oder in einem Bezirksbureau eine Lehrzeit von wenigstens 2 Jahren gemacht haben, stehen nicht unter den Bestimmungen dieses Dekretes. Ihre Anstellungsverhältnisse werden durch besondere Verträge geordnet, welche der Genehmigung der Justizdirektion unterliegen.

§ 13. Die Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten haben der Justizdirektion ein Namensverzeichnis ihrer Angestellten einzureichen und ihr von jedem Ein- und Austritt eines solchen Kenntnis zu geben.

Ebenso haben sie der gleichen Amtsstelle sofort Mitteilung zu machen, wenn infolge von Militärdienst oder andauernder Krankheit eines Angestellten eine Aushülfe notwendig wird.

§ 14. Die Entschädigungen für die Bureaukosten werden wie bisher den Amts- und Gerichtsschreibern, Betreibungs- und Konkursbeamten und zwar in vierteljährlichen Raten ausgerichtet. Die Festsetzung erfolgt je von vier zu vier Jahren.

§ 15. Soweit in dem vorliegenden Dekret keine neuen Bestimmungen enthalten sind, bleibt die rechtliche Stellung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursbeamten zu den sie anstellenden Beamten, sowie die rechtliche Stellung der letztern ihnen und dem Staate gegenüber unverändert.

§ 16. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1895 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Dezember 1894.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
AUG. WEBER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Beschluss

8. Juni 1897.

betreffend

Abänderung des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Der Art. 10 des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887 wird in dem Sinne erweitert, dass ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, das Jahr französische Bureauzeit auch in einem Fürsprecherbureau des französischen Kantonsteiles oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt der übrigen französischen Schweiz machen kann und umgekehrt.

2. Art. 18 des Prüfungsreglementes vom 5. März 1887 erhält folgenden Zusatz:

« Personen, welche die Advokatur im Kanton Bern gestützt auf einen Ausweis der Befähigung gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 auszuüben gedenken, haben lediglich eine Kanzleigebühr von Fr. 20 an die Staatskanzlei zu entrichten ».[1]

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

---

1 Vergl. B. des Obergerichtes vom 10. Juli 1897 betreffend Ausübung der Advokatur im Kanton Bern durch Anwälte, die mit einem Fähigkeitsausweis eines andern Kantons versehen sind.

10. Juli 1897.

Beschluss des Obergerichtes

betreffend

die Ausübung der Advokatur im Kanton Bern durch Anwälte, die mit einem Fähigkeitsausweis eines andern Kantons versehen sind.[1]

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. dass diejenigen Anwälte, welche gestützt auf einen Fähigkeitsausweis eines andern Kantons gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung im Gebiete des Kantons Bern den Anwaltsberuf ausüben, den Vorschriften polizeilicher und fiskalischer Natur dieses Kantons unterworfen sind;

2. dass daher zum Zwecke der Kontrolle ihre Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde verlangt werden muss;

3. dass auch eine vorgängige Prüfung ihres Fähigkeitsausweises als notwendig erscheint;

gestützt auf das Gesetz vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten,

beschliesst:

1. Personen, welche unter Berufung auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die Advokatur im Kanton Bern ausüben wollen, haben sich vorgängig beim Obergerichte schriftlich und unter Einsendung ihres Fähigkeitsausweises anzumelden.

[1] Vergl. B. des R. R. vom 8. Juni 1897 betreffend Abänderung des Prüfungsreglementes der Fürsprecher und Notare, Art. 2.

2. Das Obergericht wird nach Prüfung dieses Ausweises die Eintragung des Betreffenden in die hierfür bestehende besondere Kontrolle anordnen oder ihm gegebenenfalls die Ausübung der Praxis untersagen. 10. Juli 1897.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Juli 1897.

Im Namen des Obergerichtes

der Präsident

LEUENBERGER,

der Gerichtsschreiber

RÜEGG.

1. Mai 1898.

Gesetz
betreffend die
Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vormundschaftspflege ist ordentlicherweise eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde. Sie wird besorgt durch den Einwohnergemeinderat, ausnahmsweise durch eine besondere Vormundschaftskommission, deren Einsetzung eine stark bevölkerte Gemeinde, unter Zustimmung des Regierungsrates, beschliessen kann. Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung der Vormundschaftspflege vereinigen. Die bezüglichen Reglemente unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

Die in Satzung 209, Al. 2, C. G. vorgesehene Einrichtung der verwandtschaftlichen Vormundschaftspflege bleibt nach wie vor bestehen.

§ 2. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzig diejenigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (wie z. B. die Zunftgesellschaften von Bern), welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen.[2] Diesen Gemeinwesen steht

---

1 Vergl. Tarif vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

2 Vergl. B. vom 29. Januar 1827 über die Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Städte Thun, Neuenstadt; B. vom 24. November 1832 zu Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Stadt Bern.

auch fernerhin die Vormundschaftspflege in Betreff ihrer Angehörigen und gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten; sie können auch zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten. 1. Mai 1898.

§ 3. Die Vormundschaftspflege erstreckt sich

1. für die Einwohnergemeinde
   a) auf alle diejenigen Kantonsangehörigen (Burger und Einsassen), welche nach Mitgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) haben;
   b) auf diejenigen Gemeindeangehörigen (Burger), welche weder daselbst noch in einer andern Gemeinde den armenpolizeilichen Wohnsitz haben, wie z. B. ausser Landes Wohnende, und für die dennoch, bestehenden Gesetzesvorschriften gemäss, eine vormundschaftliche Aufsicht erforderlich ist, — sofern für die sub *a* und *b* genannten Personen nicht etwa die burgerliche Vormundschaftspflege Platz greift (Ziffer 2 hiernach);
   c) auf die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter, welche im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 in der Gemeinde ihren (civilrechtlichen) Wohnsitz haben;

   Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über, und es ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.

2. für die Burgergemeinde oder die burgerlichen Korporationen nach § 2 oben:
   auf ihre Angehörigen, ohne Ausnahme.

1. Mai 1898. § 4. Es ist jedermann verpflichtet,[1] eine ihm vom Regierungsstatthalter aufgetragene vormundschaftliche Verwaltung über Personen zu übernehmen, die im Sinne des § 3 in der gleichen Gemeinde, wie er, Wohnsitz haben, oder für welche überhaupt die Behörde seines Wohnsitzes das zuständige Vormundschaftsorgan ist und sofern er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

Wenn ein Vormund den Wohnsitz wechselt, so kann er auch vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Antritt der Verwaltung derselben entlassen werden.

§ 5. Entstehen mit Bezug auf im Kanton Bern wohnende Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen oder dem Auslande Anstände der in Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 vorgesehenen Art, so entscheidet darüber der Regierungsrat als kantonale Obervormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht.

§ 6. Soweit in dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und in dem gegenwärtigen Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden diejenigen der bestehenden kantonalen Gesetze, namentlich der Vormundschaftsordnung und des Gemeindegesetzes, auf alle vormundschaftlichen Verhältnisse Anwendung. Es ist dies insbesondere der Fall ansehend die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden, der Vormünder und Beistände, sowie der bevormundeten oder verbeiständeten Personen.

Anträge auf Bevormundung eines im Kanton Bern wohnenden Nichtberners sind somit ebenfalls nach Massgabe der bernischen Vormundschaftsordnung zu behandeln. Ferner haben die Regierungsstatthalter den Gesuchen von Niedergelassenen und Aufenthaltern um Bestellung ausserordentlicher Beistände in den gesetzlich vorgesehenen Fällen

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 9. November 1836 betreffend die Verwaltung kleinerer Pupillarvermögen.

in gleicher Weise zu entsprechen, wie den Gesuchen von Kantonsbürgern. Ausgenommen ist die Beistandschaft über Landesabwesende (Art. 30 des zitierten Bundesgesetzes). 1. Mai 1898.

§ **7.** Der Regierungsstatthalter soll über einen ihm nach Vorschrift der Satz. 213 ff. C. eingereichten Bevogtungsantrag auch die zu bevormundende Person, sofern dies möglich ist, einvernehmen und auf Grund der Satz. 217 C. nur dann die Bevogtung aussprechen, wenn die betreffende Person dem Antrag nicht widersprochen hat.

§ **8.** Jede volljährige Person, in Betreff welcher Bevogtungsgründe vorliegen, hat das Recht, beim Regierungsstatthalter ihre Bevogtung zu beantragen. Ein solcher Antrag, der den Vorschriften der Satz. 215 gemäss zu machen ist, soll der Vormundschaftsbehörde der betreffenden Person mitgeteilt werden; stimmt dieselbe dem Antrag zu, so ist die Bevogtung ohne weiteres vom Regierungsstatthalter auszusprechen.[1]

§ **9.** Stimmt in diesen Fällen die Vormundschaftsbehörde oder die zu bevormundende Person dem Bevogtungsantrag nicht zu, so übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Richter, und es findet sodann das in den Satz. 219 ff. C. vorgesehene Verfahren Anwendung.

Immerhin kann der Regierungsstatthalter nach vorläufiger Prüfung der Sache sichernde Massnahmen, insbesondere eine provisorische Einstellung der betreffenden Person in der Vermögensverwaltung anordnen (Satz. 218 C.).

§ **10.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Ablegung und Passation der vormundschaftlichen Rechnungen, die Ernennung der neuen Vormünder und die Übergabe der verwalteten Vermögen von der bisherigen an die neue Vormundschaftsbehörde sollen, soweit diese

1 Vergl. Kreisschreiben vom 19. Juli 1847 betreffend Bevogtung auf eigenes Begehren und ohne gesetzliche Gründe.

1. Mai 1898. Handlungen infolge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes notwendig werben, längstens bis 1. Juli 1899 vollzogen sein.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit den dazu erforderlichen Verfügungen beauftragt.

§ **11.** Alle mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften werden nach dem Masse dieses Widerspruches als aufgehoben oder modifiziert erklärt. Aufgehoben sind insbesondere, weil im vorliegenden Gesetz berücksichtigt, die §§ 1 bis und mit 6 und § 9 des Vollziehungsdekretes vom 25. Mai 1892.

Das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 wird auf den Zeitpunkt als aufgehoben erklärt, in welchem der Grosse Rat einen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen auf dem Dekretswege in Kraft gesetzt haben wird.[1]

Bern, den 24. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

BIGLER,

der Staatsschreiber

KISTLER.

---

[1] Vergl. den Tarif vom 22. November 1898.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 1. Mai 1898.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Mai 1898,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege ist mit 39,664 gegen 15,004 Stimmen, also mit einem Mehr von 24,660 Stimmen angenommen worden und tritt sogleich in Kraft. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

1. Mai 1898.

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Volljährige Personen, gegen welche der Konkurs erkannt wird, verlieren auf die Dauer von 6 Jahren die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Der Verlust tritt mit dem Konkurserkenntnis ein.

Volljährige Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, verlieren die bürgerliche Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren. Der Verlust tritt ein mit der Publikation der fruchtlosen Pfändung.

§ **2.** Erfolgt gegen den Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten durch Strafurteil, gemäss §§ 47 bis und mit 50 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so sind die in § 1 oben vorgesehenen 6 beziehungsweise 3 Jahre hinzuzurechnen.

§ **3.** Die Publikation der fruchtlosen Pfändung gemäss § 1 geschieht durch das Betreibungsamt durch einmaliges Einrücken im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise auf sonst ortsübliche Weise;

sie hat drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines stattzufinden. Der Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, durch das Betreibungsamt auf diese Frist von drei Monaten und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen. 1. Mai 1898.

§ 4. Leistet ein Schuldner den Nachweis, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so soll die Einstellung aufgehoben werden.

§ 5. Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allfälligen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben von Amtes wegen vornehmen.

§ 6. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich nach Einholung eines eingehenden schriftlichen Berichtes des Gemeinderates in freier Würdigung des Beweismaterials. Es sind ihm zu diesem Zweck vom Betreibungs- und Konkursamt die nötigen Aufschlüsse zu geben. Zu der Verhandlung sind ausser dem Schuldner die verlustigen Gläubiger brieflich einzuladen.

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner, als jedem verlustigen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu. Derselbe ist berechtigt, die Beurteilung dieser Fälle einer schon bestehenden oder einer besondern Abteilung des Gerichtshofes zu übertragen.

Die Erklärung der Weiterziehung muss innerhalb zehn Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten samt Urteil an die obere Instanz einzusenden, und ebenso ist der Rekurrent berechtigt, ein

1. Mai 1898. Memorial einzureichen. Die Behörde kann weitere Erhebungen über den Tatbestand von Amtes wegen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und in freier Würdigung des Beweismaterials. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Richter zur Eröffnung mitzuteilen.

Alle bezüglichen Urteile sind dem Betreibungsamt zu übermitteln.

§ **7.** Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird abgekürzt

a) beim Konkursiten je zwei Jahre für jeden $^1/_8$ der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat;

b) beim fruchtlos Ausgepfändeten je ein Jahr für jeden $^1/_8$ der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat.

Der Nachweis der geleisteten Zahlungen ist dem Gerichtspräsidenten des Amtes zu erbringen, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde. Der Richter übermittelt seinen Entscheid dem betreffenden Konkurs- und Betreibungsamt zur Vormerkung.

§ **8.** Die Aufhebung der Einstellung tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen (Art. 195 B. G.) oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, dass sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. (Art. 26, Al. 2, B. G.)

§ **9.** Die Aufhebung der Einstellung ist durch das Betreibungsamt einmal im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einstellung, sowie die Aufhebung derselben sind den Stimmregisterführern von Amtes wegen mitzuteilen, welche gehalten sind, die Stimmregister entsprechend zu berichtigen.

§ **10.** Wegen der nämlichen Forderung darf nur eine einmalige Einstellung erfolgen.

§ **11.** Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, sowie diejenigen des Betreibungs- und Konkursamtes (Publikationskosten u. s. w.) trägt der Staat mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner. 1. Mai 1898.

§ **12.** Das in § 6, Al. 3, des kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes erstreckt sich auch auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während der Dauer ihrer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

§ **13.** Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge von Geltstag (Güterabtretung), Konkurs oder Falliment in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, erlangen dieselbe wieder, sofern seit Beginn der Einstellung 6 Jahre verflossen sind. Auf dieselben finden die §§ 4, 5 ff. ebenfalls Anwendung.

Die Publikation der Aufhebung des Konkurses derjenigen, die bereits vor 6 Jahren in Konkurs (Geltstag) gefallen sind, findet nur auf Verlangen des Schuldners statt.

§ **14.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben

a) der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen vom 2. April 1850;

b) § 8 des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854.

§ 6, Al. 3, des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 wird im Sinne von § 12 oben abgeändert.

Bern, den 22. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

BIGLER,

der Staatsschreiber

KISTLER.

1. Mai 1898. Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Mai 1898,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der furchtlosen Pfändung ist mit 33,013 gegen 22,555, also mit einem Mehr von 10,485 Stimmen angenommen worden und tritt sogleich in Kraft. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Kreisschreiben des Regierungsrates

25. Mai 1898

an die sämtlichen

Regierungsstatthalterämter und Notarien des alten Kantonsteiles betreffend Zuziehung der Betreibungsgehülfen bei öffentlichen Steigerungen.

Wie die Justizdirektion in Erfahrung gebracht hat, kommt es nicht selten vor, dass zur Besorgung des Ausrufes bei freiwilligen öffentlichen Steigerungen Personen beigezogen werden, welche entgegen der Satz. 802 C. G. weder die Qualifikationen eines Weibels bezw. Betreibungsgehülfen besitzen, noch vom Regierungsstatthalter mit den bezüglichen Funktionen betraut worden sind.

Im Hinblick auf diese mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang stehende Praxis sieht sich der Regierungsrat veranlasst, Ihnen zur künftigen Berücksichtigung folgendes in Erinnerung zu rufen:

Bezüglich der bei Abhaltung freiwilliger Steigerungen zu beobachtenden Förmlichkeiten ist die noch voll und ganz zu Recht bestehende Satzung 802 C. G. massgebend. Die Beteiligten sind demgemäss verpflichtet, entweder einen Weibel bezw. eine Person, welche nach der geltenden Gesetzgebung die Funktionen eines Weibels zu besorgen hat, mit der Abhaltung einer derartigen Steigerung zu betrauen oder aber vom Regierungsstatthalter eine geeignete Persönlichkeit hierfür bezeichnen zu lassen. Was nun die Frage bestrifft, welche Organe in der gedachten Richtung an die Stelle der Weibel getreten seien, so bestimmt § 74 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz, dass die nach der bestehenden — laut § 109,

25. Mai 1898. Ziffer 21, l. c., auf 1. Januar 1892 aufgehobenen — Gesetzgebung den Amtsgerichts- und Unterweibeln obliegenden Verrichtungen vom genannten Zeitpunkte an den Betreibungsgehülfen übertragen seien. Zu diesen Verrichtungen gehört ohne Zweifel auch die Abhaltung der freiwilligen öffentlichen Steigerungen (vgl. das Gesetz über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und Unterweibel vom 24. Dezember 1832, § 4, litt. *e*, § 8, litt. *e*, und § 12, sowie das diesen Erlass antiquierende Dekret betreffend die Aufhebung der Amtsweibelstellen vom 7. Oktober 1851), und es sind solche daher seit 1. Januar 1892 als auf die Betreibungsgehülfen übergegangen anzusehen.

Wir ermahnen Sie eindringlichst, den vorstehenden Ausführungen inskünftighin Rechnung zu tragen und bei der Abhaltung freiwilliger öffentlicher Steigerungen nur Personen beizuziehen, die den in Satzung 802 C. G. aufgestellten Requisiten entsprechen.

Den Regierungsstatthaltern, welche nach Massgabe dieser Vorschrift in den Fall kommen, solche Personen bezeichnen zu müssen, möchten wir insbesondere anempfehlen, wenn immer möglich in erster Linie die Betreibungsgehülfen ihres Bezirkes zu berücksichtigen und denselben damit billigerweise Gelegenheit zu verschaffen, ihren kargen Verdienst etwas aufzubessern.

Bern, den 25. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

RITSCHARD,

der Staatsschreiber

KISTLER.

Tarif

über

die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

31. August 1898.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,[1]

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Es werden zuhanden des Staates folgende Gebühren bezogen:

§ 1.

Aussöhnungsversuche und Streitigkeiten, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen.

1. Für eine Vorladung oder Notifikation und Zustellung an den Verrichtungsbeamten . Fr. —.60
   Umfasst das Hauptdoppel mehr als eine Seite, von jeder ferneren Seite . . . . » —.40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei,
   a) wenn der Wert des Streitgegenstandes Fr. 200 nicht übersteigt . . . . . » 1.—
   b) wenn der Streitwert mehr als 200 Fr. beträgt und bei Aussöhnungsversuchen » 1.50
   Überdies für die Abhörung eines Zeugen, Sachverständigen oder Eidesdelaten vom Beweisführer . . . . » —.40

1 Betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

31. August 1898.

§ 2.

Verhandlungen in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . Fr. 1. —
   Hält das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten, für jede fernere Seite . . . . » —. 40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei,
   a) wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird . . . . » 4. —
   b) wenn dieses Urteil nicht erfolgt . . » 3. —
   Überdies für die Abhörung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Eidesdelaten vom Beweisführer . . . . » —. 40
3. Für die Verhandlung bei einer einfachen Standesbestimmung . . . . » 1. —
   und wenn in der gleichen Verhandlung die Leistungen bestimmt oder vergleichsweise festgesetzt werden, im ganzen . . . . » 10. —

§ 3.

Appellable Geschäfte.

I. Ordentliches Prozessverfahren.

A. Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . Fr. 1. —
   und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten umfasst, für jede fernere Seite . . » —. 40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei . . . . . » 3. —

Überdies ist für jede Abhörung vom Beweisführer zu entrichten . . . . Fr. —. 40 31. August 1898.
nebst einem Zuschlag von 40 Rp. per Seite, wenn das Protokoll über eine Abhörung mehr als eine Seite umfasst.

B. Verhandlungen vor dem Amtsgericht.

1. Von einem Urteil in der Hauptsache und Protokollführung von jeder Partei . . . Fr. 10. —
2. Von Verhandlungen, bei welchen kein Urteil in der Hauptsache gefällt wird, von jeder Partei . . . . » 4. —

II. Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten als Richter erster Instanz.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . Fr. 1. —
   und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten umfasst, für jede fernere Seite . . › —. 40
2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei,
   a) wenn das Urteil in der Hauptsache ausgefällt wird . . . . › 5. —
   b) wenn dieses Urteil nicht erfolgt . . › 3. —
   Hält das Protokoll einschliesslich der faktischen Anbringen der Parteien und Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . » —. 20

III. Verhandlungen in den vor dem Amtsgericht instruierten appellabeln Geschäften.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . Fr. 1. —

31. August 1898.

und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten hält, für jede fernere Seite . . . Fr. —. 40

2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei,

a) wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird . . . . » 10. —

b) wenn die Urteilsfällung nicht stattfindet » 4. —

Hält das Protokoll mit Einschluss der faktischen Anbringen der Parteien und der Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . » —. 20

IV. Verhandlungen in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen gleiche Gebühr wie bei I, A, 1 hiervor.

2. Für jede Abhörung im Informationsverfahren . . . . Fr. —. 40

3. *a)* Für das Urteil nebst Protokollführung » 5. —

b) Wenn das Urteil in der Hauptsache nicht gefällt wird . . . . » 4. —

Finden im Urteilstermin Abhörungen statt, so kommt überdies der in Ziffer 2 vorgesehene Ansatz zur Anwendung.

4. Für anderweitige Skripturen findet § 9 Anwendung.

§ 4.

Appellationsverfahren.

1. An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellierenden Partei zu bezahlen,

a) bei der Appellation in der Hauptsache Fr. 10. —

b) bei der Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs- oder Kostenbestimmung . . Fr. 5. — 31. August 1898.

2. An Spruch- und Verhandlungsgebühr und für die Protokollführung hat jede Partei zu bezahlen

   a) in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . . . » 12. —

   b) bei selbständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . » 6. —

   c) bei Beschwerdeurteilen der Beschwerdeführer einzig . . . . . Fr. 5 bis » 10. —

   d) von einer Verhandlung, bei welcher kein Urteil gefällt wird . . . . . » 5. —

Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird ausser der in Ziffer 1, litt. *b*, ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

§ 5.

Verhandlungen in Streitigkeiten, für welche der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig ist oder welche ihm durch Kompromiss zur Behandlung übertragen werden.

1. Für Ladungen und Wissenlassungen gleiche Gebühr wie bei § 3, I, A, 1.

2. Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei,

   a) wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird . . . . Fr. 12. —

   b) wenn kein Urteil ausgesprochen wird » 5. —

   Hält das Protokoll mit Einschluss der faktischen Anbringen der Parteien und der Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei » —. 20

31. August 1898.

§ 6.

Besondere Bestimmungen für den Landesteil (Jura), welcher unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichtes fallen.

Für die Urteile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auch das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemannes, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugnis, vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschliessen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern besorgt werden, da in diesem Falle die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den gegenwärtigen Tarif in § 2 festgesetzten Gebühren bezahlt.

II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urteile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter, wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewissen im Jura noch geltenden Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozessgesetzes beruhen, hier aber nicht erwähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entsiegelung, die Bewilligung zur

Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, Einweisung in den Besitz etc., wird eine Gebühr bezahlt von . . . . Fr. 1.50 31. August 1898.

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testamentes . . . . » 4.—

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Überschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird per Einladung oder Aufforderung bezahlt . . . . » 1.—

III. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohltat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf die Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird,

1. für die Erbschaftsannahmeerklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses . . . Fr. 1.50
2. für jedes in Art. 987 Code de proc. civ. franç. vorgesehene Urteil . . . . . . » 2.—
3. für den Verbalprozess in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft . . . . . . » 1.50

§ 7.

Anderweitige Gebühren.

1. Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichtes, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Schiedsrichtern und Sachverständigen, Superprovisorien, Terminsverschiebungen,

31. August 1898.

Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag in Gemässheit des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Fristansetzung im Sinne der Satzung 496, Ziffer 4, C . . . . Fr. 1.—

Muss über eine solche Verfügung ein Protokoll aufgenommen werden, so ist hierfür überdies zu entrichten . . . . . » 1.—

2. Für Moderation einer Kostennote,
in nicht appellabeln Fällen . . . . . » 1.—
in appellabeln Fällen . . . . » 2.—

3. Für Einschreibung eines Liegenschaftsverbotes nebst Einschreibungszeugnis . . . » 1.—
Hält die Einschreibung mehr als eine Seite, für jede fernere Seite . . . . . » —.40

4. Für Genehmigung, Kontrollierung und Rücksendung einer Parteikonvention ausserhalb der kontradiktorischen Verhandlung . . . . » —.50

5. Für Deposition von Bürgschaftsverpflichtungen, Beweismitteln, Prozessvollmachten u. dergl. nebst Kontrollierung und Herausgabe . . . . » 1.—

6. Für Geldhinterlagen bis auf Fr. 100 . . » 1.—
darüber . . . . » 2.—

7. Für Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen . . . . . . » —.50
und für eine allfällige Abrechnung . . » —.50

8. Verrichtungen, welche auf Ansuchen anderer gerichtlicher Behörden vorgenommen werden, unterliegen denjenigen Gebührenansätzen, welche zur Anwendung gebracht werden müssten, falls die betreffende Streitsache bei der angesprochenen Gerichtsstelle hängig wäre.

Vorbehalten bleiben allfällige interkantonale oder internationale Abmachungen über gegenseitige unentgeltliche Rechtshülfe. 31. August 1898.

9. Bei Entfernungen vom Amtssitz, zum Zweck der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen u. s. w., haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen. Hierbei ist nur der einfache Weg zu berechnen.

§ 8.

Gebühren im Vollziehungsverfahren.

1. Für einen Entscheid betreffend Anordnung der Bereinigung einer Verlassenschaft oder Eröffnung eines Konkurses in den in den Art. 190 bis 192 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Fällen . . . . Fr. 2. —
und für jede Vorladung oder Mitteilung . » —. 50
Handelt es sich um die Eröffnung des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, und liegen von seiten der Gläubiger oder von Kuratoren Anträge im Sinne der Art. 657, Absatz 3, und 704, Absatz 2, des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vor, so sind für den Entscheid nebst Protokollführung zu beziehen . . . . . . Fr. 5 bis » 15. —
Im Falle einer Appellation werden obige Gebühren unter Zuschlag einer Appellationsgebühr von . . . . » 5. —
von oberer Instanz nochmals bezogen;
2. Für die Aufhebung eines unter der Herrschaft des bernischen Vollziehungsverfahrens definitiv erkannten und publizierten Geltstages mit Publikation . . . . . » 3. —

31. August 1898.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 9.

Für Auszüge, Ausfertigungen (inbegriffen die Urteilsausfertigungen), Abschriften, Nebendoppel u. s. w., überhaupt für Skripturen jeder Art, soweit dafür nicht besondere Ansätze vorgesehen sind, wird per Seite eine Gebühr bezahlt von . . . . Rp. 40
und für eine Vidimation . . . . » 50

Überall, wo eine Gebühr nach dem Seitenhalt zu erheben ist, wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet.

§ 10.

Für Zeugnisse aller Art, Bescheinigungen, Empfangsbescheinigungen, Schreiben aller Art, Aktensendungen, Nachschlagungen, Kontrollierungen ist eine Gebühr zu entrichten von 50 Rp.

Hält ein Schreiben mehr als eine Seite, so kommt für den Mehrhalt § 9 zur Anwendung.

§ 11.

Die Auslagen für Weibelgebühr, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dergl. sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.

Alle Sendungen der Gerichtsschreibereien sind zu frankieren.

§ 12.

In Betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers in Strafsachen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Christmonat 1852, und es sind die daherigen Gebühren ebenfalls zuhanden des Staates zu beziehen.

§ 13.

31. August 1898.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1899 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten ausser Wirksamkeit: alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Tarifgesetzes vom 12. April 1850, nach Massgabe des § 26, Alinea 2, Ziffer 14, des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, sowie

der Tarif über die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien vom 4. März 1882.

Bern, den 31. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
Dr. MICHEL,

der Staatsschreiber
KISTLER.

31. August 1898.

Tarif
betreffend
die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,[1]

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Es werden zuhanden des Staates folgende Gebühren bezogen:[2]

§ 1.

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen.

1. Für Kontrollierung und Nachschlagung des Vertrages nebst Zeugnis	Fr.	3.—
und wenn im Vertrage mehr als drei Erwerbtitel angeführt sind, für jeden fernern Erwerbtitel	»	—.50
2. Für die Einschreibung in das Grundbuch nebst den nötigen Hinweisungen und für das Zeugnis	»	1.50

Umfasst die Einschreibung mehr als drei Seiten, so kommt für den Mehrhalt § 21, Ziffer 11, zur Anwendung.

---

1 Betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

2 Vergl. auch Art. 15 des D. vom 16. Mai 1892 über die Eintragung der Obligationen.

31. August 1898.

§ 2.

Löschung von Dienstbarkeiten.

1. Für Kontrollierung und Verifikation des Löschungsbegehrens nebst Zeugnis . . Fr. 2.—
2. Für die Löschung respektive Einschreibung im Grundbuch mit Hinweisungen . » 1.50

Für die Kontrollierung und Löschung einer Personalservitut, gestützt auf einen der in Ziffer 2 der Satzung 477 C vorgesehenen Erlöschungsgründe (in welchen Fällen eine Protokollierung des Erlöschungsgrundes durch die Fertigungsbehörde nicht vorgesehen ist), oder wenn das Begehren um Löschung einer Dienstbarkeit in einem der Staatsgebühr unterworfenen Akte enthalten ist, wird nur die in Ziffer 2 vorgesehene Gebühr von Fr. 1.50 bezogen.

§ 3.

Zufertigungen.

1. Für Kontrollierung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuches,
   a) wenn der Schatzungswert des Gegenstandes der Vorfertigung Fr. 10,000 nicht übersteigt . . . . Fr. 1.—
   b) wenn der Schatzungswert Fr. 10,000 übersteigt . . . . » 2.—
   c) wenn der Schatzungswert Fr. 20,000 übersteigt . . . . » 3.—
2. Für Kontrollierung und Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, welches in einem besondern Akte enthalten ist und nicht der Prozentgebühr (§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878[1]) unterliegt, nebst Zeugnis,
   a) wenn der Schatzungswert des Gegenstandes der Zufertigung Fr. 10,000 nicht übersteigt . . . . Fr. 3.—

[1] Betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

31. August 1898.

b) wenn der Schatzungswert Fr. 10,000 übersteigt . . . . Fr. 10. —
c) wenn der Schatzungswert Fr. 20,000 übersteigt . . . . » 20. —
Sind mehr als drei Erwerbtitel nachzuschlagen, von jedem fernern Erwerbtitel » —. 50

3. Für die Einschreibung der ersten drei Seiten nebst Zeugnis . . . . » 1. 50

Für einen allfälligen Mehrhalt kommt die Bestimmung des § 21, Ziffer 11, hiernach zur Anwendung.

§ 4.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zuhanden des Staates an Gebühren zu beziehen:

für die Kontrollierung und Nachschlagung und das daherige Zeugnis . . . . Fr. 3. —
bei Darlehen über Fr. 10,000 . . . . » 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie allfällige Versendungsgebühren an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zustande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16, Ziffer 2, des Gesetzes vom 24. März 1878 [1] in Abrechnung gebracht werden.

Wenn einem nach den Vorschriften des Code civil zu errichtenden Verpfändungsakt eine Liegenschaftsbechreibung vorangeht, so finden obige Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

§ 5.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16, Ziffer 1, und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 [1]) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung

[1] Betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

zu entrichten. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäftes hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 20. Das übrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen.

31. August 1898.

§ 6.

Anlage und Führung der Seybücher.

1. Für die erste Anlage des Seybuches (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Heumonat 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingang oder zum Alpreglement nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite . . . . Fr. —. 50

   Muss bei der ersten Anlage für den nämlichen Anteilhaber nicht nur ein Erwerbtitel nachgeschlagen werden, für jeden fernern Erwerbtitel . . . . » —. 50
2. Für eine Eigentums- oder Forderungsbescheinigung nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854, mit Inbegriff der Vidimation . . . . » 1. —

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergrechten ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäss dem Gesetz vom 24. März 1878[1] zu beziehen.

§ 7.

Für die Nachschlagung der vom Betreibungs- und Konkursamt aufgestellten Steigerungsgedinge (§ 66 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) nebst Zeugnis . . . . Fr. 3. —

und wenn mehr als drei Erwerbtitel angegeben sind, für jeden fernern Erwerbtitel » —. 50

jedoch im ganzen nie mehr als Fr. 20.

[1] Betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien.

31. August 1898.

§ 8.

Für die Kontrollierung einer auf dem Betreibungswege erwirkten Liegenschaftspfändung (Art. 101 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und § 61 des kantonalen Einführungsgesetzes[1]) nebst Bescheinigung zuhanden des Betreibungsamtes . . . . . . Fr. 1.—

§ 9.

Im Geltungsgebiet des Code civil ist für die Löschung von gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken, sowie für auf solche Hypotheken bezügliche Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen u. s. w. zu beziehen . . . Fr. 1.—

§ 10.

Gläubiger- und Schuldnerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Zession und dergleichen, nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugnis im Titel Fr. 1.—

Ist mehr als ein neuer Gläubiger mit einem bestimmten Betrag im Grundbuch anzumerken, für jeden fernern . . . . » —.50 insofern dieser Betrag Fr. 1000 übersteigt.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten mehr als eine Seite hält, so kommt für den Mehrhalt § 21, Ziffer 11, zur Anwendung.

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei selbständigen Schuldanerkennungen, Zinsverpflichtungen und dergleichen, sofern deren Anmerkung verlangt wird, sowie für die Anmerkung des Schuldnerwechsels und der geleisteten Sicherheit in den in § 71 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Fällen.

[1] Vom 18. Oktober 1891.

§ 11.

31. August 1898.

Pfandbrieferneuerungen (Vidimusbriefe).

1. Für Kontrollierung und Aufsuchung des alten Titels im Grundbuche . . . . . Fr. 1.—
2. Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung . . . . » 2.—
3. Für die Einschreibung des Aktes in das Grundbuch . . . . » 1.50.

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt § 21, Ziffer 11, zur Anwendung.

§ 12.

Weiber- und Muttergutsempfangscheine und Herausgabe von Beweglichkeiten.

Für Kontrollierung und Einschreibung des Aktes Fr. 1.50.

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt § 21, Ziffer 11, zur Anwendung.

§ 13.

Verschiedene Publikationen.

1. Für die Kontrollierung und Einschreibung von Holzschlags-, Flössungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen nebst Zeugnis, wenn keine Einsprachen erfolgen . . . Fr. 1.—
2. Für Kontrollierung einer Einsprache und Empfangschein, nebst Zeugnis . . . . » 1:—

§ 14.

Eisenbahnexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (s. Beschluss des Regierungsrates vom 14. Christmonat 1876), soweit sie den Amtsschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

31. August 1898.

§ 15.

Administrativstreitigkeiten.

1. Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation und dergleichen und Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . . . Fr. 1. —
   und für jedes Nebendoppel . . . . . » —. 40
2. Für Protokollführung bei einer administrativ-richterlichen Verhandlung, mit Inbegriff allfälliger Verfügungen, von jeder Partei . . . . » 1. —

   Umfasst das Protokoll mehr als vier Seiten, für jede fernere Seite, von jeder Partei . . . . » —. 20
3. Für ein Urteil in der Hauptsache, mit Inbegriff der Einschreibung . . . . . » 3. —
   und wenn dasselbe mehr als vier Seiten hält, von jeder ferneren Seite . . . . » —. 40

§ 16.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifes in Strafsachen vom 11. Christmonat 1852. Die daselbst festgesetzten Gebühren sind zuhanden des Staates zu beziehen.

§ 17.

Vormundschaftssachen.

1. Für Bevogtungs- oder Einstellungsverfügungen, nebst Einschreibung . . . . Fr. 1. —
2. Für die Bevogtungspublikation, sowie für eine Vorladung je . . . . » 1. —
   für jedes Nebendoppel je . . . . . . » —. 40

31. August 1898.

3. Für einen Bestallungsakt, nebst Eintragung in das Protokoll und in den Vogtrodel, insbesondere ausserordentliche Beistandsbestallungen . . . . Fr. —.50
4. Für Prüfung einer Vogtrechnung, Passation und Eintragung
   a) bei Vermögen von Fr. 2000 bis auf Fr. 5000 . . . . » —.50
   b) bei je Fr. 5000 oder Bruchteilen von Fr. 5000 Vermögen mehr . . . . » —.50

   Übersteigt das Vermögen Fr. 50,000, so sind die Passationsgebühren im doppelten Betrage zu beziehen, jedoch nie mehr als im ganzen . . . . Fr. 40.—

Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 18.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

§ 19.

Verschollenheitserklärungen.

1. Für die Publikation . . . . Fr. 2.—
   für jedes Nebendoppel . . . . . . » —.40
2. Für den Bericht . . . . » 2.—

§ 20.

Erbschaftserklärungen und Erbfolgepublikationen.

1. Für Kontrollierung und Einschreibung einer Ausschlagung, Annahmeerklärung oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Bereinigung . . . . Fr. 1.—

31. August 1898.

2. Für eine Erbfolgepublikation . . . . Fr. 1.—
3. Für Überweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Bereinigung und für die Eingabe nebst Kontrollierung . . . . » 1.50

§ 21.

Verschiedene Verrichtungen.[1]

1. Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen u. s. w. nebst Einschreibung in das Manual und in die Kontrolle, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 27. Mai 1859[2] zur Anwendung kommt . . . . Fr. 2.—
2. Für Kontrollierung von Schriften, Ausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betreffend kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Christmonat 1816),[3] für Reisepass- und Wanderbuchempfehlungen . . . . » 1.—
3. Für Bewilligungen zu Leichentransporten:
   a) ausser den Kanton . . . . » 2.—
   b) im Kanton . . . . » 1.—
4. Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen . . . » 1.—
5. Für Legalisationen etc. auf Privataktenstücken . . . . » —.50
6. Für Genehmigung von Verträgen, gemäss Satz. 162 C . . . . » 1.—

[1] Vergl. V. D. vom 25. Mai 1892 zum B. G. vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, § 8, Abs. 3.

[2] Betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe etc. (Inneres).

[3] Fremdenordnung (Polizei).

31. August 1898.

7. Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden, nebst Rücksendung . . . . Fr. —. 50
8. Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf . . . . » 100. —
   nach der gleichen Skala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.
9. Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher,
   a) wenn die Mithülfe des Bureaupersonals nicht in Anspruch genommen wird . » —. 50
   b) wenn die Mithülfe des Bureaupersonals in Anspruch genommen wird, überdies per halbe Stunde . . . . » —. 50
   Nachschlagungen, welche praktizierende Amtsnotare mit Bezug auf die von ihnen abzufassenden Immobiliarverträge vornehmen, sind von der sub litt. *a* erwähnten Gebühr befreit.
10. Für Kontrollierung des Geschäftes wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hierfür besteht, oder wo dieselbe nicht in einer Gesamtgebühr für das betreffende Geschäft inbegriffen ist, bezahlt . . . . » —. 50
11. Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet . . . . » —. 40
    und für die Beglaubigung . . . . . » —. 50
12. Für Bescheinigungen und Zeugnisse, welche nicht nach Gesetz unentgeltlich auszustellen sind, wie z. B. Löschungsbescheinigungen in andern als in den Forderungstiteln . » —. 50

31. August 1898.

13. Für Aktensendungen an die Parteien . . Fr. —.50
Enthält eine Sendung Akten zu verschiedenen Geschäften, so sind per Geschäft bloss zu beziehen . . . . . . » —.30
Diese Gebühren sind nicht zu beziehen, wenn Parteien die Akten selbst erheben.

14. Für einen Brief . . . . » —.50

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 22.

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 23.

Auslagen, wie Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel und dergleichen, sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

Alle Sendungen sind zu frankieren.

§ 24.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1899 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 4. März 1882, sowie alle anderen mit dem vorstehenden Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, den 31. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
Dr. MICHEL,
der Staatsschreiber
KISTLER.

22. November 1898.

Tarif
über
die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Anwendung von § 11, Alinea 2, des Gesetzes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Verrichtungen in Vormundschaftssachen dürfen ausser den hiernach festgesetzten Gebühren und Entschädigungen keine weitern Kosten berechnet werden.

Vorbehalten bleiben die in den Tarifen betreffend die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien für die Verrichtungen der staatlichen Behörden in Vormundschaftssachen festgesetzten Gebühren, sowie die Bestimmungen des Art. 79 der Vormundschaftsordnung (Satzung 285 des bernischen Civilgesetzbuches) betreffend die Festsetzung des Vogtlohnes.

§ 2. Muss sich der Vormund oder Beistand oder Abgeordnete oder Notar in den hiernach vorgesehenen Fällen von seinem Wohnort entfernen, so darf er, wenn die Entfernung mehr als 5 Kilometer beträgt, als Reiseentschädigung 30 Rappen per Kilometer, Hin- und Rückweg inbegriffen, in Rechnung bringen.

22. November 1898.

Ist er genötigt, sich auswärts zu verköstigen, so kann ihm neben dieser Reiseentschädigung und den hiernach festgesetzten Taggeldern eine mit den gehabten Auslagen für den Unterhalt und mit dem Vermögen des Pflegebefohlenen im Verhältnis stehende Entschädigung gewährt werden.

Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als Fr. 5000, so dürfen Taggeld und sonstige Entschädigungen nur für einen Tag in Rechnung gebracht werden.

§ 3. Besteht das zu verwaltende Vermögen in wiederkehrenden Nutzungen u. dergl., so sind die hiernach festgesetzten Gebühren nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrag zu berechnen.

§ 4. Werden mehrere Pupillarvermögen gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung gelegt, so ist das Gesamtvermögen für die Berechnung der nachstehenden Gebühren massgebend.

§ 5. Ist für eine Gebühr die Zahl der Seiten massgebend, so sind letztere zu 600 Buchstaben zu berechnen.

II. Gebühren der Vormünder und der gemäss Art. 107 der Vormundschaftsordnung (Satzung 313 C.) bestellten ausserordentlichen Beistände.

§ 6. Für die einfach auszufertigenden Vogtrechnungen und Vermögensberichte per Seite:

Bei einem reinen Vermögen bis	Fr. 5,000	Fr. —.40
» » » » über	» 5,000 bis Fr. 20,000	» —.50
» » » » »	» 20,000 » » 30,000	» —.60
» » » » »	» 30,000	» —.70

Weitere Gebühren, wie für das Ordnen und Numerieren der Beilagen, Besprechungen etc., dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben vorkommendenfalls die Auslagen für den Einband der Rechnung.

§ 7. Die Kosten der Verwaltung und Rechnungsablage (— der allfällige Vogtlohn, die Zehrungskosten bei Entfernungen vom Wohnort, die Gebühren für Ausfertigung, Einschreibung und Passation der Rechnung u. dgl. —) sind in der Rechnung unter einer besondern Rubrik spezifiziert aufzuführen. 22. November 1898.

Für Zeitversäumnisse und Bemühungen dürfen ausser dem in Art. 79 der Vormundschaftsordnung (Satz. 285 C.) erwähnten Vogtlohn keine weitern Entschädigungen in Rechnung gebracht werden.

III. Gebühren der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde.

§ 8. Für Beiwohnung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars per Tag:

Bei einem reinen Vermögen von nicht über . . .		Fr. 2,000	Fr. 1. —
» » » » »	Fr. 2,001 bis	» 5,000	» 2. —
» » » » »	» 5,001 »	» 10,000	» 3. —
» » » » »	» 10,001 »	» 20,000	» 4. —
» » » » »	» 20,001 »	» 30,000	» 5. —
» » » » »	über . . .	» 30,000	» 6. —

§ 9. Für Beiwohnung bei einer oberamtlichen Passation von je Fr. 5000 Reinvermögen 50 Rp., jedoch höchstens . . . . Fr. 8. —

IV. Gebühren der Notare.

§ 10. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars per Tag:

Bei einem rohen Vermögen von nicht über . . .		Fr. 5,000	Fr. 5. —
» » » » »	Fr. 5,001 bis	» 10,000	» 6. —
» » » » »	» 10,001 »	» 20,000	» 7. —
» » » » »	» 20,001 »	» 30,000	» 8. —
» » » » »	über . . .	» 30,000	» 10. —

§ 11. Für die Ausfertigung des Inventars per Seite Fr. —. 40

22. November 1898.

V. Gebühren der Vormundschaftsbehörde.

§ **12.** Für die Prüfung einer Vogtrechnung oder eines Verwaltungsberichtes und die Eintragung des Befindens:

Bei einem reinen Vermögen von	Fr. 2,000	bis	Fr. 5,000	Fr.	1.—
» » » »	5,001	»	10,000	»	2.—
» » » »	10,001	»	15,000	»	3.—
» » » »	15,001	»	20,000	»	4.—
» » » »	20,001	»	25,000	»	5.—
» » » »	25,001	»	30,000	»	6.—

Beträgt das reine Vermögen mehr als Fr. 30,000, von je Fr. 5000 Vermögen mehr » 1.—
jedoch höchstens . . . . 20.—

§ **13.** Die genehmigten Rechnungen, Vermögensberichte, Inventare und Aktivteilungen sind nach erfolgter oberamtlicher Passation in das dazu bestimmte Manual der Vormundschaftsbehörde einzutragen, wofür per Seite berechnet werden darf . . . . Fr. —.30

Die Einsicht in dieses Manual ist den Beteiligten unentgeltlich gestattet. Dagegen sind Auszüge mit Rp. 30 per Seite zu vergüten, Beglaubigung inbegriffen.

VI. Übergangsbestimmung.

§ **14.** Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft.

Gemäss § 11, zweiter Absatz, des Gesetzes betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898 wird auf den gleichen Zeitpunkt das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 22. November 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. MICHEL,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Dekret

18. Mai 1899.

betreffend

die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirkes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 45, Absatz 2, und 56, Absatz 2, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für den Amtsbezirk Bern wird die Stelle eines zweiten Regierungsstatthalters errichtet. Für dieselbe sind in jeder Beziehung die für die bestehende Regierungsstatthalterstelle geltenden Vorschriften massgebend.[1]

Derjenige der beiden Regierungsstatthalter, welcher länger im Amte steht, oder, wenn sie ihr Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere, wird als Regierungsstatthalter I, der andere als Regierungsstatthalter II bezeichnet.

§ 2. Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Regierungsstatthalter wird vom Regierungsrat nach Einholung des Gutachtens derselben durch ein Reglement geordnet.

Die beiden Regierungsstatthalter haben sich gegenseitig zu vertreten und sich je nach der Geschäftslast gegenseitig auszuhelfen.

[1] Vergl. G. vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und daselbst angeführte Erlasse (Organisation) und D. vom 22. Februar 1889 betreffend die Organisation des Sekretariates und Archivariates des Regierungsstatthalteramtes Bern.

18. Mai 1899. Sind beide Beamte verhindert, so richtet sich ihre Stellvertretung nach den hierüber vorhandenen gewöhnlichen Vorschriften.

§ 3. Für die Verwaltung der Rechtspflege werden von den stimmfähigen Bürgern des Amtsbezirkes Bern nach den für die Wahl der Gerichtspräsidenten geltenden allgemeinen Vorschriften gewählt

a) drei Gerichtspräsidenten (vgl. § 5 a);

b) ein Polizeirichter;

c) zwei Untersuchungsrichter.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte, rechtskundige Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 5000.

§ 4. Ausserdem sind vier Amtsrichter und zwei ordentliche Ersatzmänner zu wählen. Das Amtsgericht ernennt auf die Dauer von 4 Jahren die nötige Anzahl von ausserordentlichen Ersatzmännern.

§ 5. *a)* Gerichtspräsident I heisst derjenige, welchem die Leitung des Civilamtsgerichtes, Gerichtspräsident II derjenige, welchem die Leitung des korrektionellen Gerichtes, und Gerichtspräsident III derjenige, welchem die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Prozessverfahren übertragen ist.

b) Untersuchungsrichter I heisst derjenige, welcher länger im Amte steht, oder wenn die beiden Untersuchungsrichter das Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere; der andere wird als Untersuchungsrichter II bezeichnet.

§ 6. Die in § 3 bezeichneten Beamten besorgen die durch Gesetz den Gerichtspräsidenten übertragenen Verrichtungen und haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Verteilung dieser Verrichtungen unter die verschiedenen Beamtungen und unter die einzelnen Beamten, sowie die gegenseitige Stellvertretung wird

nach Einholung eines Gutachtens dieser Beamten durch ein Reglement des Obergerichtes geordnet.[1] 18. Mai 1899.

Anstände unter den Beamten betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ **7.** Das Dekret vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte findet auf die im gegenwärtigen Dekret bezeichneten Beamten Anwendung.

§ **8.** Der Gerichtsschreiber von Bern stellt den Gerichtspräsidenten, dem Polizeirichter, sowie den Untersuchungsrichtern die erforderlichen Angestellten für das Sekretariat zur Verfügung. Das in § 13, Abs. 3, des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien dem Gerichtspräsidenten vorbehaltene Bestätigungsrecht wird auch dem Polizeirichter und den Untersuchungsrichtern für ihre Aktuare eingeräumt.

§ **9.** Für die Gerichtsschreiberei Bern werden zwei ständige Sekretärstellen errichtet, deren Inhaber befugt sind, den Gerichtsschreiber in seinen amtlichen Funktionen zu vertreten. Dieselben sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein und beziehen vom Staat eine jährliche Besoldung von Fr. 3500 bis 4500, welche jeweilen vom Regierungsrat festzusetzen ist. Im übrigen stehen sie unter dem Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten.

§ **10.** Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 8. März 1894 und alle widersprechenden Vorschriften ausser Geltung gesetzt werden, tritt auf 1. Juli 1899 in Kraft, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

a) Der dritte Gerichtspräsident ist für den Rest der am 31. Juli 1902 ablaufenden ordentlichen Amtsperiode zu wählen.

[1] Siehe dasselbe vom 30. Juni 1899.

3. Mai 1899.

b) Die bereits gewählten Beamten bleiben im Amte.

c) Die Wiederbesetzung sämtlicher im gegenwärtigen Dekret bezeichneten Beamtenstellen hat auf Beginn der kommenden ordentlichen Amtsperiode — 1. August 1902 — zu erfolgen.

§ **11.** Der Regierungsrat ist mit der sofortigen Anordnung der Wahl des dritten Gerichtspräsidenten beauftragt.

Bern, den 18. Mai 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. MICHEL,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Reglement

30. Juni 1899.

über die

Verrichtungen der für die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirk Bern eingesetzten Beamten.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung des § 6 des Dekretes vom 18. Mai 1899;

nach Einholung eines Gutachtens der Beamten des Richteramtes Bern,

beschliesst:

§ **1.** Dem Gerichtspräsidenten I liegen folgende Verrichtungen ob:

a) die Leitung des Amtsgerichtes in Civilsachen;

b) die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;

c) die Behandlung aller Armenrechtsgesuche mit Ausnahme derjenigen in Streitsachen, welche der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen.

§ **2.** Dem Gerichtspräsidenten II liegen folgende Verrichtungen ob:

a) die Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen;

b) die Besorgung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen, sowie die Entscheide über Streitsachen, welche das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Gerichtspräsidenten überträgt;

c) die Rogatorien in Civilsachen.

30. Juni 1899. § 3. Dem Gerichtspräsidenten III liegen folgende Verrichtungen ob:

a) die Instruktion im ordentlichen Prozessverfahren (Hauptverfahren und Beweisverfahren bis und mit Aktenschluss);

b) die Behandlung und Beurteilung der Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten und des Friedensrichters unterliegen, soweit nicht unter § 2, litt. b, fallend;

c) die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;

d) die Behandlung aller derjenigen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist, soweit nicht unter §§ 1, 2, 4 und 5 ausdrücklich enthalten.

§ 4. Der Polizeirichter besorgt diejenigen Funktionen, welche Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern dem Gerichtspräsidenten als korrektionellem Richter und als Polizeirichter zuweist.

§ 5. Den Untersuchungsrichtern liegt ob

a) die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Pressvergehen, sowie in denjenigen korrektionellen Fällen, welche nach Art. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;

b) die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;

c) die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

Betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Untersuchungsrichter macht das Reglement der Anklagekammer des Kantons Bern vom 6. Oktober 1894,[1] welches in Kraft bleibt, Regel.

1 Nicht in der Gesetzessammlung.

§ 6. Die in den §§ 1—5 genannten Beamten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten, und zwar wird in erster Linie vertreten 30. Juni 1899.

der Gerichtspräsident I durch den Gerichtspräsidenten II;

der Gerichtspräsident II

a) in Betreff der Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen durch den Gerichtspräsidenten I;

b) in Betreff seiner übrigen Funktionen durch den Gerichtspräsidenten III;

der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I;

der Polizeirichter durch den Untersuchungsrichter II.

Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig.

Allfällig weiter nötig werdende Stellvertretungen werden durch Verfügung des Präsidenten des Obergerichtes angeordnet.

Bern, den 30. Juni 1899.

Im Namen des Obergerichtes

der Präsident

LEUENBERGER,

der Gerichtsschreiber

RÜEGG.

ANHANG

Folgenden Anstalten ist nach § 27 des Civilgesetzbuches die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person durch den Grossen Rat verliehen worden:

1. Das Inselspital. 2. Das äussere Krankenhaus.	Vergleich betreffend die Dotationsangelegenheit.	26. Juni 1841.
3. Die Armenerziehungsanstalt auf der Grube.		27. Februar 1844.
4. Die Privatblindenanstalt Bern.		21. Juni 1844.
5. Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern.		9. Februar 1850.
6. Die Baugesellschaft von Biel.		4. April 1857.
7. Die Privaterziehungsanstalt für arme Mädchen in der Rüti bei Bremgarten.		6. März 1858.
8. Die bernische Schullehrerkasse.		17. Dezember 1858.
9. Das Spital Montagu in Neuenstadt.		3. November 1859.
10. Die Berner Baugesellschaft.		4. November 1859.
11. Das Jenner-Spital in Bern.		19. November 1860.
12. Die Privatanstalt für Pflege und Erziehung schwachsinniger Kinder auf dem Wyler bei Bern.		29. Mai 1871.
13. Die Gesellschaft für Erstellung eines Kunstmuseums in Bern.		1. November 1871.
14. Die französische Mädchenarmenanstalt zu Wabern (orphelinat des jeunes filles pauvres à Wabern).		19. Dezember 1872.

15. Die Kleinkinderschule in Neuenstadt.	29. Mai 1873.
16. Der Sekundarschulverein von Langnau.	12. Januar 1874.
17. Die Schosshalden-Brunnengesellschaft in Bern.	7. April 1874.
18. Der Sekundarschulverein von Interlaken.	27. Juli 1874.
19. Der Sekundarschulverein von Herzogenbuchsee.	27. Juli 1874.
20. Die Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen an dem Aargauerstalden bei Bern.	27. Juli 1874.
21. Das Krankenhaus zu Herzogenbuchsee.	30. November 1874.
22. Die Krankenanstalt des Amtsbezirkes Aarwangen in Langenthal.	30. November 1874.
23. Das Institut zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern.	11. Mai 1875.
24. Die Wasserversorgungs-Gesellschaft, resp. Brunnengemeinde Belp.	11. Mai 1875.
25. Der Garantieverein der Sekundarschule in Sumiswald.	22. November 1875.
26. Das Krankenhaus in Thun.	15. Mai 1876.
27. Die Sulgenbachgesellschaft in Bern.	25. November 1876.
28. Der Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Frienisberg.	12. April 1877.
29. Der Garantieverein der Sekundarschule in Zollbrück.	12. April 1877.
30. Die Armenerziehungsanstalt des Amtsbezirkes Wangen im Schachenhof bei Wangen.	18. Juli 1877.

31. Die Hallerstiftung in Bern.	30. November 1877.
32. Die Sekundarschule des Amtsbezirkes Laufen in Laufen.	22. April 1878.
33. Die Bezirkskrankenanstalt zu Sumiswald.	22. April 1878.
34. Die Bezirkskrankenanstalt Aarberg.	26. April 1878.
35. Der Krankenverein der Stadt Bern.	5. Dezember 1878.
36. Das Krankenhaus der Kirchgemeinde Münsingen.	6. März 1879.
37. Die Krankenstube des Amtsbezirkes Konolfingen.	3. November 1879.
38. Die Bezirkskrankenanstalt von Niedersimmenthal in Erlenbach.	11. März 1881.
39. Die Bezirkskrankenanstalt des Amtes Signau.	22. November 1881.
40. Die gemeinnützige Gesellschaft in Burgdorf.	28. Mai 1883.
41. Das Wildermeth-Kinderspital in Biel.	31. Januar 1884.
42. Das Krankenhaus des Amtsbezirkes Oberhasle.	15. Dezember 1884.
43. Die Armen - Erziehungsanstalt «Neue Grube» zu Brünnen bei Bümpliz.	4. November 1885.
44. Die Bezirkskrankenanstalt zu Schwarzenburg.	4. November 1885.
45. Das Institut der bernischen Hochschulbibliothek.	9. Mai 1887.
46. Die Gonzenbachstiftung in Muri.	18. Mai 1888.
47. Die Zeerleder-Stiftung in Belp.	28. Juli 1890.
48. Das schweizerische Nationalmuseum in Bern.	5. Februar 1891.
49. Die Kantonsschule in Pruntrut.	4. April 1892.

50.	Das Greisenasyl (asyle des vieillards) der Burgergemeinden des Tavannes-Tales.	23. August 1894.
51.	Das Waisenhaus (Orphelinat) der Burgergemeinden des Tavannes-Tales.	23. August 1894.
52.	Das Krankenhaus Riggisberg in Riggisberg.	27. Mai 1895.
53.	Das Musikkollegium Erlach.	27. Mai 1895.
54.	Das Hôpital du district de Moutier.	23. September 1896.
55.	Die Berset-Müller-Stiftung.	23. November 1898.
56.	Die « Stiftung der Familie Kolb ».	17. März 1899.
57.	Das Fenninger-Spital in Laufen.	19. Mai 1899.
58.	Die « Stiftung Arn ».	19. Mai 1899.
59.	Das Asyle des vieillards du district de Courtelary.	22. November 1899.
60.	Die Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.	2. Februar 1900.
61.	Das Hôpital de Porrentruy.	4. September 1900.



